Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament

Dokumentationsdienst
3003 Bern
Tel. 031 322 97 44
Fax 031 322 82 97
doc@pd.admin.ch

87.061 Radio und Fernsehen. Bundesgesetz





× **193**/87.061 *n* **Radio und Fernsehen. Bundesgesetz**

Botschaft und Gesetzesentwurf vom 28. September 1987 (BBl III, 689) zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

N *Uchtenhagen,* Borel, Cincera, Columberg, **Couchepin,** Coutau, Diener, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, **Grassi, Heberlein,** Hubacher, Keller, Leuenberger-Solothurn, **Maitre, Mühlemann,** Nebiker, Sager, Salvioni, Stamm, Stappung, **Wiederkehr,** Wyss Paul (23)

S *Cavelty,* Danioth, Gadient, Hunziker, Jaggi, Jagmetti, Kündig, Lauber, Masoni, Meier Josi, Piller, Reymond, Rhyner (13)

Motion der Kommission des Nationalrates, vom 10. April 1989

Zentrale Phono- und Videothek

Aufgrund des Radio- und Fernsehgesetzes, Art. 65, kann der Bundesrat vorschreiben, dass Aufzeichnungen wertvoller Sendungen einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden müssen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von kulturellen und politischen Eigenproduktionen im Radio- und Fernsehbereich, bildet die Sicherstellung dieser Ton- und Bilddokumente eine wichtige Aufgabe. Es geht dabei vor allem um Eigenproduktionen von nationaler und sprachregionaler Bedeutung, die zentral archiviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.

Die Archivierung bedeutsamer Dokumente mit lokaler und regionaler Auswirkung gehört in den kommunalen und kantonalen Aufgabenbereich. Angesichts der nationalen Aufgabe, schweizerisches Kulturgut sicherzustellen, wird der Bundesrat beauftragt, Lösungen im Rahmen bestehender oder neuer Institute für eine zentrale Phono- und Videothek zu suchen.

Postulat der Kommissionen des Nationalrates, vom 10. April 1989

Berufsgeheimnis der Medienschaffenden

Der Bundesrat wird eingeladen, einen Entwurf zur Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches sowie der einschlägigen Bestimmungen über das Prozess- und Verwaltungsverfahren ausarbeiten zu lassen in dem Sinne, dass eine Form von Berufsgeheimnis der Medienschaffenden begründet wird. Die Zeugnispflicht soll bestehen bleiben, wenn es um die Aufklärung schwerer Straftaten geht oder wenn die Auskunft durch ein Delikt dem Journalisten zugekommen ist. Diese Vorlage soll den Eidg. Räten vor der Revision des allgemeinen Teils des StGB unterbreitet werden.

1989 5. Oktober. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Entwurf des Bundesrates. – Das Postulat der Kommission wird angenommen. Die Motion der Kommission wird angenommen. – Geht an den Ständerat.

1990 19. September. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates. – Die **Motion des Nationalrates** wird in Form eines **Postulates beider Räte** überwiesen.

1991 7. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1991 6. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1991 17. Juni. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1991 17. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates. Der Beschluss ist endgültig gemäss Artikel 17 des Geschäftsverkehrsgesetzes.

1991 19. Juni. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

1991 21. Juni. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1991 21. Juni. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt II, 1505; Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 1991

x **193**/87.061 *n* **Radio et télévision. Loi**

Message et projet de loi du 28 septembre 1987 (FF III, 661) concernant la radio et la télévision.

N *Uchtenhagen,* Borel, Cincera, Columberg, Couchepin, Coutau, **Diener,** Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Grassi, **Heberlein,** Hubacher, Keller, Leuenberger-Soleure, **Maitre, Mühlemann,** Nebiker, Sager, Salvioni, Stamm, **Stappung, Wiederkehr,** Wyss Paul (23)

E *Cavelty,* Danioth, Gadient, Hunziker, Jaggi, Jagmetti, Kündig, Lauber, Masoni, Meier Josi, Piller, Reymond, **Rhyner** (13)

Postulat de la commission du Conseil national, du 10 avril 1989

Secret professionnel des journalistes

Le Conseil fédéral est invité à élaborer un projet tendant à la révision du code pénal suisse et du code pénal militaire ainsi que des dispositions de procédure judiciaire et administrative correspondantes dans le but d'établir une forme de secret professionnel des journalistes. L'obligation de témoigner sera maintenue s'il s'agit d'élucider des infractions pénales graves ou si le renseignement transmis au journaliste a été obtenu de manière délictueuse. Ce projet sera soumis aux Chambres avant la révision de la partie générale du code pénal suisse.

Motion de la commission du Conseil national, du 10 avril 1989

Phonothèque et vidéothèque centrales

Selon l'article 65 du projet de loi sur la radio et la télévision, le Conseil fédéral peut prescrire que les enregistrements d'émissions de valeur seront remis gratuitement à une institution nationale d'archivage. Vu l'importance croissante de productions culturelles et politiques propres dans le domaine de la radio et de la télévision, la conservation de ces supports son et image représente une tâche importante. Il s'agit principalement de productions propres d'importance nationale ou de la région linguistique qui doivent être archivées de manière centralisée et être rendues accessibles au public.

L'archivage d'émissions de portée locale ou régionale appartient au domaine de compétence des communes et des cantons. Eu égard à la tâche de maintenir le patrimoine culturel suisse, le Conseil fédéral est chargé de chercher des solutions, dans le cadre d'institutions existantes ou à créer, pour une phonothèque et vidéothèque centrales.

1989 5 octobre. Décision du Conseil national modifiant le projet du Conseil fédéral; le **postulat de la commission** est adopté; la **motion de la commission** est adoptée. – Va au Conseil des Etats.

1990 19 septembre. Décision du Conseil des Etats avec des divergences; la **motion du Conseil national** est adoptée sous la forme de **postulat des deux conseils.**

1991 7 mars. Décision du Conseil national avec des divergences.

1991 6 juin. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1991 17 juin. Décision du Conseil national avec des divergences.

1991 17 juin. Décision du Conseil des Etats avec des divergences. La décision est définitive selon l'article 17 de la loi sur les rapports entre les conseils.

1991 19 juin. Décision du Conseil national: Adhésion.

1991 21 juin. Décision du Conseil national: La loi est adoptée en votation finale.

1991 21 juin. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale II, 1462; délai d'opposition: 30 septembre 1991

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Mittwoch, 4. Oktober 1989, Vormittag
Mercredi 4 octobre 1989, matin

08.25 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 28. September 1989 (BBl III, 689)
Message et projet de loi du 28 septembre 1989 (FF III, 661)

Antrag der Kommission
Eintreten

Antrag Züger
Eintreten und Rückweisung an die Kommission

Proposition de la commission
Entrer en matière

Proposition Züger
Entrer en matière et renvoi à la commission

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Ihre Kommission hat sich in 16 Sitzungen mit dem neuen Radio- und Fernsehgesetz auseinandergesetzt. In zwei Lesungen wurden über 200 Aenderungsanträge diskutiert. Drei Problemkreise – der sogenannte Schicksalsartikel 31, die Finanzkontrolle sowie die Unabhängige Beschwerdeinstanz – wurden zudem von repräsentativ zusammengesetzten Subkommissionen behandelt.
Die Kommission präsentiert Ihnen heute eine weitgehend einvernehmliche und damit vielleicht auch konsensfähige Lösung. Zwar bestehen in einigen Punkten noch Meinungsverschiedenheiten, bei denen das Plenum entscheiden muss, aber bei genauerem Hinsehen handelt es sich dabei nicht um Differenzen, von denen das Schicksal dieses Gesetzes abhängen sollte.
Es ist keine Selbstverständlichkeit, dass in einer so kontroversen Materie, wie es das Radio- und Fernsehgesetz ist, in der Kommissionsarbeit weitgehend einvernehmliche Lösungen erarbeitet werden konnten. Zu einem grossen Teil ist dies sicher auf die intensive, sich eingehend mit der Materie auseinandersetzende Kommissionsarbeit und auf das dabei herrschende gute Klima zurückzuführen. Ich möchte meinen Kolleginnen und Kollegen in der Kommission, aber auch dem Bundesrat und seinen Mitarbeitern für die erfreuliche Zusammenarbeit ganz herzlich danken.
Schon die ausgedehnten dreitägigen Hearings mit Fachleuten und interessierten Kreisen haben viel zur Versachlichung der Kommissionsarbeit beigetragen. Die zum Teil sehr unterschiedlichen Positionen, die dort vertreten wurden, relativierten sich gegenseitig. Vor allem aber mussten wir schon bald feststellen, dass der Spielraum für bessere Lösungen als jene, die der Bundesrat vorgeschlagen hatte, kaum vorhanden oder zumindest sehr klein war. Vieles ist schon durch den Verfassungsartikel abgesteckt. In vielen Gebieten sind die Entscheidungen teils durch die technischen Gegebenheiten – wie zum Beispiel Knappheit der Frequenzen und die rasante technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Kommunikation –, teils durch die Vorwegnahme von gesetzgeberischen Entscheiden, RVO, Satellitenfernsehbeschluss, vorgegeben. Insbesondere mussten wir aber zur Kenntnis nehmen, dass die Enge des schweizerischen Marktes, zusätzlich eingeschränkt durch die Vielsprachigkeit, angesichts der hohen Produktionskosten von Fernsehprogrammen ein freies Spiel der Marktkräfte in diesem Bereich wohl gar nicht zulässt.
Selbst in der Grossagglomeration Zürich scheint ein eigenständiges privates Fernsehen offenbar nicht ohne weiteres finanzierbar zu sein. Es müssen folglich Zusammenarbeitslösungen, nicht zuletzt auch mit der SRG, gesucht werden.
Das zu beratende Radio- und Fernsehgesetz steht in einem vielfältigen Spannungsfeld. Radio- und Fernsehbenützer haben unterschiedliche, oft nicht zu vereinbarende Erwartungen hinsichtlich der Programme und Programminhalte. Wieviel Sport gesendet, was als gute Unterhaltung betrachtet wird, darüber dürfte genau so wenig Einigkeit bestehen wie über Wünschbarkeit und Inhalte der sogenannten Programmes de réflexion. Dazu kommt, dass unser verhältnismässig kleines Land sich durch seine sprachliche und kulturelle Vielfalt auszeichnet. Wenn dieser Vielfalt Rechnung getragen werden soll, so bedingt dies, dass die Programme in allen Landessprachen gesendet werden und dass auch in abgelegenen Regionen mit einer verhältnismässig kleinen Bevölkerung eine Art Grundversorgung mit nationalen Programmen garantiert werden kann.
Die Erreichung dieses Zieles ist nur über einen Leistungsauftrag an einen nationalen Veranstalter möglich. Dieser Leistungsauftrag geht bei uns an die SRG. Als nationale Institution, die ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist sie verpflichtet, Radioprogramme in allen vier Landessprachen sowie Fernsehprogramme in den drei Amtssprachen herzustellen und dabei auch die vierte Landessprache angemessen zu berücksichtigen. Sie hat auf die Bedürfnisse und Besonderheiten des jeweiligen Kulturraums einzugehen und im Sinne einer nationalen Klammer die Einheit und Zusammengehörigkeit der Bevölkerung zu stärken.
Damit sie diese Aufgabe erfüllen kann, darf sie nicht von Einschaltquoten abhängig sein, welche Sendungen für Minoritäten weitgehend ausschliessen. Die Programme der SRG sind – im Vergleich zu ausländischen Sendungen – fast alles Sendungen für Minoritäten. Als Gegenleistung für ihren Leistungsauftrag ist die SRG als einzige Radio- und Fernsehproduzentin berechtigt, Gebühren zu erheben. Die Gebührenеinnahmen decken zirka 69 Prozent des Finanzbedarfes der SRG. Die Fernsehwerbung deckt 29 Prozent.
Die Programmproduktion in der Westschweiz – und vor allem im Tessin – wird über den SRG-internen Finanzausgleich sichergestellt. Zusätzlich wird das Radio durch das Fernsehen finanziert.
Trotz den durch die Vielsprachigkeit der Schweiz bedingten Mehrkosten produziert die SRG sowohl Radio- und Fernsehprogramme vergleichsweise kostengünstig. Vergleichen Sie dazu bitte die Tabelle auf Seite 7 Ihrer Botschaft.
So wichtig ein nationaler Veranstalter für unser Land und die Bewahrung seiner Identität auch ist, er lässt sich nicht unter Heimatschutz stellen. Frequenzen machen nicht an unserer Grenze halt. Die rasante technologische Entwicklung auf dem Gebiete der Kommunikation hat zu einer Oeffnung und Internationalisierung der Kommunikationsmärkte geführt. Die SRG ist dabei einer besonders harten Konkurrenz durch ausländische Sender ausgesetzt. In kaum einem Land, ausser vielleicht Belgien, ist die Verkabelung so fortgeschritten wie in der Schweiz, in der es über 75 Prozent oder 1,2 Millionen verkabelte Haushalte gibt, welche Programmangebote von bis zu über 20 Senderstationen empfangen können.
Traditionell sind dies die über Richtstrahl terrestrisch eingespiesenen Programme der Nachbarstaaten. Immer mehr jedoch kommmen auch über Satelliten verbreitete Stationen wie RAI Uno, Sky Channel, Super Channel, SAT1, 3Sat und TV5 dazu.
Die Verbindung von Kabel und Satellit dürfte uns in naher Zukunft noch ein wesentlich erweitertes Angebot bringen. Nimmt man das Potential der Spartenprogramme dazu, gibt sich das Bild eines ausgesprochenen Wachstumsmarktes.
Es sind Programme entstanden, die sich über die einzelnen

Landesgrenzen gesamteuropäisch an bestimmte Sprachgemeinschaften richten und von ihrem Inhalt her dementsprechend international angelegt sind.
Von ebenso grosser Bedeutung ist, dass immer mehr auch private Programmanbieter in Konkurrenz zu den traditionellen öffentlich-rechtlichen Anstalten getreten sind und uns teilweise mit neuen, bisher unbekannten Sendekonzepten und – wie Sie wissen – auch Sendeinhalten konfrontieren.
Es ist daher nicht verwunderlich, dass der Ruf nach einer Liberalisierung des Medienwesens, die auch privaten Anbietern ein Recht gibt, Programme zu senden, auch bei uns ertönte. Zum Teil ist diese Liberalisierung allerdings bereits Tatsache. Schon 1982 wurden mit der RVO private Radios ermöglicht. Und mit dem vorgezogenen Satellitenbeschluss wurden der Grundsatz des freien Flusses der Information über die Grenze und die Möglichkeit der Schweiz, über Satelliten zu senden, ins Recht gefasst. Gestützt auf den Satellitenbeschluss ging im November vergangenen Jahres der European Business Channel mit den europäischen Geschäftsleuten als Zielpublikum auf Sendung. Zusammen mit der Beteiligung der SRG an 3Sat und TV5 kann bereits von einer gewissen Medienpräsenz der Schweiz auf dem europäischen Markt gesprochen werden.
Die Internationalisierung von Radio und Fernsehen ist eine Realität, an der wir nicht vorbeikommen. Dass der freie Medienmarkt nicht nur positive Aspekte bietet, kann indessen auch nicht übersehen werden. Mehr Programme bedeutet – das kann heute schon festgestellt werden – nicht automatisch Programmvielfalt. Verschärfte Konkurrenzsituation unter den verschiedenen Programmanbietern kann auch eine übermässige Kommerzialisierung zur Folge haben. Finanzierung über Werbung ist auf hohe Einschaltquoten angewiesen, was zu einer Verflachung der Programme führen kann. Anlass zur Sorge gibt ausserdem die heute europaweit festgestellte Bildung von multimedialen Grosskonzernen und Oligopolen, die – so warnen einige – die Medienmacht in wenigen Händen konzentrieren.
Angesichts all dieser Entwicklungen im Bereich der elektronischen Medien stellt sich die Frage, ob und wie es einem kleinen Land wie der Schweiz gelingen wird, seine eigene kulturelle Identität zu wahren und seine eigene Stimme im internationalen Medienkonzert ertönen zu lassen.
Wie Sie wissen, schlägt der Bundesrat zur Bewältigung der geschilderten Umwälzungen und der damit verbundenen Probleme das sogenannte Dreiebenenmodell vor. Auf nationaler bzw. sprachregionaler Ebene soll ein starker nationaler Veranstalter, die SRG, dafür sorgen, dass die von der Verfassung vorgesehenen regional- und kulturpolitischen Vorgaben erfüllt werden und eine angemessene Grundversorgung mit Integrationsfunktion gewährleistet wird. Auf lokal/regionaler und internationaler Ebene soll die Konkurrenz spielen, sollen also auch SRG-unabhängige Veranstalter zum Zuge kommen. Man geht davon aus, dass offene Märkte hier die vielfältigste Versorgung bringen und die unterschiedlichen Bedürfnisse am besten abdecken.
Die nationalrätliche Kommission übernimmt grundsätzlich das Ebenenmodell. Beim konfliktträchtigen Artikel 31, wo das Ebenenmodell durchbrochen wird, indem unter bestimmten Bedingungen auch andere Veranstalter eine Konzession für nationale und sprachregionale Programme erhalten können, wählte die Kommission eine inhaltlich und formal vom Bundesrat etwas abweichende Lösung, der der Bundesrat allerdings zugestimmt hat. Angesichts der zurzeit noch bestehenden vielen Unsicherheiten, ob und wie privates Fernsehen realisiert werden kann und wie eine allenfalls mögliche Verbundlösung zwischen privaten Fernsehmachern einerseits und der SRG andererseits aussehen könnte, wird bewusst auf konkrete Vorschriften über Art und Umfang einer solchen Zusammenarbeit verzichtet. Die Einzelheiten sollen vielmehr in Verträgen geregelt werden, die vom Bundesrat genehmigt werden. Voraussetzung für die Zulassung eines anderen sprachregionalen oder nationalen Veranstalters ist, dass die SRG und die lokalen und regionalen Veranstalter in der Erbringung ihrer konzessionsgemässen Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Mit zusätzlichen Werbebeschränkungen hat ein allfälliger SRG-unabhängiger Veranstalter, der ohne Empfangsgebühren und Subventionen auskommen muss, nach der Kommissionsvorlage nicht mehr zu rechnen. Die einzige Differenz betrifft Absatz 5 von Artikel 31. Die Mehrheit will die Kompetenz zur Konzessionserteilung dem Bundesrat übertragen, eine grosse Minderheit hält an der Genehmigungskompetenz der Bundesversammlung fest.
Selbstverständlich werden wir in der Detailberatung noch eingehend auf die von der Kommission vorgeschlagene Vertragslösung eingehen. Das gleiche gilt für die zum Teil leicht geänderten Bestimmungen hinsichtlich der Finanzhilfen, des Gebührensplittings und der zur Diskussion stehenden Varianten bei Artikel 17, der die Werbung regelt. Hier dürfte weniger die Frage der Werbeverbote kontrovers sein – Werbung für Tabak, Alkohol und Heilmittel wird meines Wissens von allen Kommissionsmitgliedern abgelehnt –; die Differenzen sind mehr formaler als inhaltlicher Art. Kontrovers ist die Frage der Regelung der Werbezeit und der Programmunterbrechungen.
Eine auf den ersten Blick gewichtige grundsätzliche Differenz ergibt sich noch bei Artikel 28, wobei ein genauer Vergleich der Texte der Mehrheit und der Minderheit die Differenz auch wieder nicht so fundamental erscheinen lässt. Wie an andern Stellen handelt es sich hier weniger um einen parteipolitischen Dissens als um eine unterschiedliche Gewichtung sprach- und regionalpolitischer Gesichtspunkte. Für die Unabhängige Beschwerdeinstanz schlägt Ihnen die Kommission ein abgeändertes Verfahren vor: Damit soll einerseits der Zugang der Zuhörer und Zuschauer zur Unabhängigen Beschwerdeinstanz, der sogenannten Ubi, erleichtert werden; andererseits soll aber die Beschwerdeinstanz hinsichtlich all jener Beschwerden entlastet werden, für die sie gar nicht zuständig ist, weil sie nicht Konzessionsverletzungen, sondern Zivil- und Strafrechtstatbestände betreffen, für die andere Mittel zur Verfügung stehen.
Noch ein kurzes Wort zur Europakonvention über das grenzüberschreitende Fernsehen, die vom Bundesrat bereits unterzeichnet worden ist und demnächst dem Parlament zur Ratifizierung vorgelegt wird. Um die festzustellenden Tendenzen zu einer wachsenden Kommerzialisierung einzudämmen und die Interessen der kleinen Fernsehveranstalter zu wahren, legt das Uebereinkommen einen minimalen Standard für Fernsehprogramme fest, der eingehalten werden muss, um in den Genuss einer freien Verbreitung und Weiterverbreitung auf dem Gebiet der Vertragsparteien zu gelangen. Die innerstaatliche Regelungskompetenz wird durch die Konvention insofern tangiert, als weiterhin strengere und ausführlichere Bestimmungen erlassen werden können, der minimale Standard aber nicht unterschritten werden darf. Die Kommission hat bei ihren Arbeiten im übrigen auch immer wieder auf das im Entwurf vorliegende Uebereinkommen der Europakonvention Rücksicht genommen.
Ich komme zum Schluss. Den modernen Massenkommunikationsmitteln kommt – das wissen wir – eine ausserordentliche gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Bedeutung zu. Während der Kommissionsarbeit kam es denn auch immer wieder zu grundsätzlichen, fast philosophischen Auseinandersetzungen. Sie sind nicht und können nicht Gegenstand der gesetzgeberischen Arbeit sein: Diese Massenmedien sind da, und wir müssen lernen, mit ihnen umzugehen, müssen uns bemühen, sie möglichst positiv für das menschliche Leben in Familie und Gemeinschaft zu nutzen. Bei diesen Bemühungen macht es allerdings durchaus Sinn, sich mit der Bedeutung, dem Stellenwert und vielleicht auch den Gefahren der modernen Kommunikationsmittel auseinanderzusetzen. Ohne die pessimistischen Thesen zu teilen, wie sie etwa Neil Postman in seinem Buch «Wir amüsieren uns zu Tode» vertritt, möchte ich Ihnen doch die Lektüre dieses Buches empfehlen. Es geht von der Vision Huxleys in seinem «Brave New World» aus, der im Gegensatz etwa zu Orwell die Gefahr nicht in einer äusseren Unterdrückung sieht. Für Huxley bedarf es keines grossen Bruders, um den Menschen ihre Autonomie, ihre Einsichten und ihre Geschichte zu rauben. Er rechnet mit der Möglichkeit, dass die Menschen anfangen, ihre Unterdrücker zu lieben und die Technologie anzubeten, die ihre Denkfähigkeit zunichte macht. Zu fürchten ist nach ihm nicht die Tatsa-

che, dass uns Informationen vorenthalten werden wie bei Orwell, sondern die Ueberhäufung mit Informationen, die uns zu Passivität und Selbstbespiegelung verurteilen; zu fürchten ist nicht die Verführung durch linke und rechte Ideologien, deren Gefahren wir erkennen, sondern die wortlose Ideologie der sich bewegenden Bilder, deren Gefahren wir nicht erkennen, weil sie unserem Verlangen nach Zerstreuung und Unterhaltung entgegenkommen und dabei die Wahrheit in einem Meer von Belanglosigkeit untergehen lassen.
Man sagt: Das Medium ist die Botschaft. Das dürfte stimmen. Aber aus jeder Botschaft können wir auch lernen. Wenn wir diese Hoffnung nicht hätten, könnten wir unser politisches Handwerk nicht betreiben. Ich hoffe, dass die Beratung des Radio- und Fernsehgesetzes gutes politisches Handwerk wird, und bitte um Eintreten auf die Vorlage.

M. **Frey** Claude, rapporteur: En préambule, je ferai trois observations:
Premièrement, au moment où nous nous apprêtons à légiférer sur la radio et la télévision, nous ne devons pas oublier le contexte helvétique. Un petit pays de 6 millions d'habitants, divisé en quatre langues nationales et, pour les médias, en trois régions linguistiques, ne peut pas simplement reprendre des modèles étrangers. Certes, on pourrait donner en exemple la télévision britannique où cohabitent harmonieusement service public et chaînes privées, soumises à un cahier des charges précis, contraignant et respecté. Mais nous n'avons pas le bassin démographique de l'Angleterre et de tous les pays anglophones. Par conséquent, nous ne disposons que d'un marché publicitaire restreint alors que la production d'une émission de télévision coûte aussi cher pour un million d'habitants que pour 50 millions de téléspectateurs. Dans ce domaine comme dans tant d'autres en Suisse, nous sommes donc condamnés à innover, à trouver des solutions tenant compte de la réalité helvétique.
Deuxièmement, le débat qui s'instaure ici ne doit pas porter sur le maintien ou sur la suppression du monopole de la SSR parce que c'est un faux débat. Le monopole n'existe plus chez nous depuis longtemps car nous disposons d'un réseau câblé parmi les plus denses du monde. Nous pouvons capter un nombre considérable et qui va toujours augmentant de chaînes étrangères. Le phénomène est identique pour la radio, l'existence des radios locales, suisses ou étrangères, ne faisant que l'amplifier. Le vrai débat ne porte donc pas sur le caractère intangible du monopole mais sur la place que l'on veut réserver à la radio-télévision de service public et dans quel but. Nous reviendrons sur cette question centrale.
Troisièmement, les débats en commission ont été longs, 16 séances s'étendant sur plus d'un an. Ils ont aussi été intenses, une trentaine d'experts ou de représentants d'associations ont été entendus et plus de 200 propositions d'amendement ont été examinées. Pourtant, vous l'avez constaté, le projet de loi du Conseil fédéral a été très largement retenu par la commission. Cela signifie tout d'abord que le texte du gouvernement constitue un heureux équilibre entre les philosophies ou sensibilités très diverses qui se sont déjà exprimées lors de la procédure de consultation. Cela signifie ensuite que votre commission a été animée d'une volonté d'arriver à un consensus pour une loi très politique qui touche chacun.
Votre commission s'est efforcée d'atteindre deux objectifs apparemment antinomiques, contradictoires: a. maintenir une radio-télévision de service public forte et b. adopter une solution souple, plus libérale que celle du Conseil fédéral, à l'égard des autres diffuseurs, afin de permettre une meilleure adaptation de l'ensemble des médias à l'évolution technologique considérable qui est en cours.
Reprenons brièvement ces deux éléments qui sont au coeur du débat: pourquoi une radio et une télévision de service public forte? Pour deux raisons: l'une relève d'un débat culturel qui dépasse largement nos frontières alors que l'autre est plus propre à notre pays.
Première raison: En télévision, la libre concurrence n'entraîne pas une amélioration de la qualité. Lors des auditions auxquelles nous avons procédé, M. Gaston Thorn, ancien président de la commission de la Communauté européenne et actuel président de la Compagnie européenne de télévision, libéral authentique, a été très clair: «Pour ce qui est de la qualité des programmes, une télévision privée est condamnée à suivre le goût du public et celui-ci la force à diminuer la qualité.» Il ajoutait: «Les sociétés de télévision publique sont irremplaçables, elles doivent vivre des redevances et ont ainsi la possibilité de produire des émissions de qualité.»
Il serait en effet naïf de croire qu'une chaîne privée se fixe pour priorité de créer des émissions. En réalité, elle s'efforce de vendre des espaces publicitaires dont le prix dépendra du taux d'écoute. Ainsi le veut la logique du système. Pour être fort, il faut diffuser les programmes les plus attractifs. Les fictions américaines, bon marché parce que déjà amorties dans leur pays de production, l'emportent alors sur les émissions culturelles et de réflexion. Dans la course à l'audimat, «Dynasty» sera opposé à «Dallas». L'exemple français est éloquent; TF1 privatisée pratique une politique basée sur les films et les jeux télévisés importés des Etats-Unis. Le résultat est clair: en quelques mois, cette chaîne est montée en puissance alors que le taux d'écoute d'Antenne 2 s'effondrait. Jacques Chancel, lors d'un «Grand Echiquier» faisait observer qu'à l'heure où il parlait, 21 h 30, sur 21 programmes qui pouvaient être captés à Paris, 18 télévisions diffusaient un film dont trois seulement étaient européens.
La deuxième raison qui milite en faveur du service public est particulière à notre pays. Nous vivons au coeur d'une Europe qui est en train de se faire sur divers plans. Nous avons dès lors la conviction que la Suisse a plus que jamais besoin d'une radio-télévision de service public forte pour contribuer à son unité: ressembler pour rassembler. A cet égard, les très forts taux d'écoute du «Téléjournal» et des autres émissions d'information ou de réflexion sont l'illustration de cette nécessité. Telle est la double raison du premier objectif que nous nous sommes fixé.
Il serait cependant erroné de croire que la défense du service public passe par l'interdiction de toute concurrence. L'ultra-protectionnisme n'a jamais apporté que des désillusions à terme. C'est pourquoi, en deuxième objectif, nous avons voulu chercher une solution plus souple pour les diffuseurs privés. Pour la radio, cette volonté est concrétisée par la place réservée aux radios locales. Pour la télévision, la solution proposée aux articles 23, alinéa 2, et 31 notamment est plus souple et plus libérale que celle retenue par le Conseil fédéral. Celui-ci mentionnait expressément dans la loi la quatrième chaîne et la mettait également à la disposition des diffuseurs locaux et régionaux, à raison d'une certaine durée quotidienne. Face au développement technologique important que les médias connaîtront ces prochaines années et qu'il nous est difficile d'apprécier actuellement dans toute leur ampleur, il nous est apparu nécessaire d'éviter un texte trop limitatif, trop fermé sur l'avenir. C'est pourquoi nous proposons que la participation des diffuseurs locaux et régionaux à des émissions TV soit réglée dans des contrats qui devront être approuvés par le Conseil fédéral.
L'adoption de cette solution a été déterminante pour l'obtention d'un consensus sur la loi en général. Remettre en cause ces dispositions reviendrait à mettre en péril le juste équilibre que nous nous sommes efforcés de définir entre l'esprit de qualité et l'esprit de compétition. Nous avons voulu ce juste équilibre aussi dans les solutions de financement. L'essentiel du produit de la redevance, la taxe, est réservé au service public comme juste contrepartie de son cahier des charges particulièrement contraignant. La publicité ne devra pas rompre l'unité ou une partie des émissions. Le système de parrainage a aussi été approuvé par la commission, consciente du rôle qu'il pourrait jouer pour le financement d'émissions, sans exercer d'influence sur le contenu de celles-ci. Il appartiendra au Conseil fédéral d'y veiller en prenant les mesures nécessaires, si besoin était.
Enfin, la volonté de définir un juste équilibre entre l'esprit de qualité et l'esprit de compétition trouve sa concrétisation dans la surveillance exercée sur les programmes. La commission a élargi l'organe d'arbitrage à tous les médias, y compris à la SSR. Elle a facilité l'accès des auditeurs et des téléspectateurs à l'autorité indépendante d'examen des plaintes, tout en

prévoyant que ces dernières, qui ne constituent pas une violation de la concession, soient réglées par le droit civil ou le droit pénal.
Je conclus. Le débat qui s'engage permettra d'apporter une réponse à la question essentielle suivante: quelles radio et télévision pour demain? Cette question est doublement essentielle: d'une part, la politique des médias est éminemment d'ordre culturel; d'autre part, les structures de l'audiovisuel constituent une pièce majeure dans le mécanisme d'une démocratie moderne.
Les décisions que nous prendrons exerceront une influence à longue portée sur notre pays. Puissions-nous ne pas perdre de vue la vraie dimension des enjeux actuels pour l'indépendance et pour l'unité de notre pays!
C'est dans cet esprit que la commission vous recommande, à l'unanimité, d'entrer en matière.

Züger: Mein Antrag richtet sich nicht gegen dieses Gesetz. Er richtet sich auch nicht gegen die vorberatende Kommission und schon gar nicht gegen deren Präsidentin. Er richtet sich gegen die Art unserer Arbeit in den Fraktionen und die Disziplinlosigkeit der einzelnen, kurz: gegen unsere unseriöse Ratsarbeit. So macht man keine Gesetze. Was hier geschieht, stellt eine Kommissionssitzung mit 30 neuen Anträgen dar, eine Kommissionssitzung im Plenum. In meiner Jugend gab es bei uns auf dem Land am Samstagabend solche Jekami-Spiele. Wenn Sie eine Frage beantworten konnten, bekamen Sie eine Salametti. Ich möchte daher die Präsidentin bitten, noch kurz bei einer Metzgerei vorbeizugehen.
Was nützen alle neuen Reglemente und Beratungen über eine andere Arbeitsweise, wenn wir den Ratsbetrieb so gestalten? So macht man diesen Rat kaputt. Dieses Radio- und Fernsehgesetz berührt das ganze Schweizervolk und verdient daher wirklich eine gute und seriöse Beratung und nicht das Zufallsspiel von wechselnden Anträgen und zufälligen Mehrheiten. Setzen wir heute ein Zeichen und geben wir diesem Gesetz, aber auch diesem Rat eine Chance. Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Rückweisungsantrag.

Müller-Aargau: Zuerst muss ich wohl meine Interessenbindung bekanntgeben. Ich bin Mitglied des Vorstandes des Fernsehens DRS. Ob das wirklich eine Interessenbindung ist, bleibe dahingestellt. Niemand weiss, wie oft ich dort in der Minderheit gewesen bin, denn es handelt sich um ein demokratisch gewähltes und demokratisch operierendes Organ.
Einst zog meine Partei aus, die Medienlandschaft zu gestalten. Damals, vor mehr als zehn Jahren, war das rechtliche Feld noch keineswegs bereinigt. Damals herrschte der Eindruck vor, alles sei noch machbar. Unsere Initiative war auf ein scheinbar gut eingehegtes Terrain, die Schweiz, ausgerichtet. Hier sahen wir Platz für die SRG und weitere schweizerische Sendeunternehmen. Konkurrenz als Auftrieb. Das holländische Vereinsmodell war uns grosses Vorbild. Hier in diesem Saal herrschte auch noch bei der Ausarbeitung des Verfassungsartikels die Aufbruchsstimmung vor: Auf der einen Seite, die man die rechte nennt, wurde der Bewegungskrieg geführt und auf der anderen der Stellungskrieg. Aber der Kampf war wenigstens Ausdruck von Hoffnung: Brechung des SRG-Monopols, Verbesserung der SRG-Programme durch Konkurrenz, das heisst durch entsprechende Normierung, Verteilung des Werbe- und Gebührenkuchens auf der einen Seite, Stärkung der SRG, Verbreiterung der finanziellen Basis, Freiheit für die SRG-Medienschaffenden auf der andern Seite. In dieser Stimmung entstand der Verfassungsartikel. Seither wurde ohne weitere gesetzliche Normierung alles im elektronischen Medienbereich, was scheinbar feststand, unterspült und überspült, verwaschen, aber auch ausgetrocknet. Noch während der Kommissionsarbeit am Gesetz schwappten Wellen technischer Neuerungen und Ueberraschungen über die schweizerischen Grenzen. Das Satellitenfernsehen sprengte alle Grenzen, und terrestrisch wird die Verteilung von Signalen über Glasfaserkabeln fast grenzenlos und ist kaum mehr gesetzlich in Schranken zu halten, noch weniger zu kontrollieren. Europa und die Welt haben uns, und wir haben sie.
In Eile wurden vom Bundesrat Beschlüsse gefasst und vollzogen, so dass der Schein der Rechtsordnung bestehen blieb. Es resultierten Versuchsverordnungen mit Dauercharakter und Ausnahmebewilligungen mit Kaskadenwirkung.
Der langsam entstehende Konsens in der Kommission, von der Präsidentin und vom Kommissionssprecher gelobt, ist doch letztlich nur die Einsicht der meisten, dass dieser grosse Schinken eigentlich ein ganz kleines Würstchen von einem Gesetz ist, der unbedeutende Versuch, in einem Bereich, der grenzenlos ist, Grenzen zu setzen. Ueber dem kleinen Territorium der Schweiz schlagen längst von allen Seiten her die Wellen zusammen. Eigentlich müssten wir ein Verteidigungskonzept verabschieden, statt hier zu rangeln und zu feilschen. Soll die Wildwest-Ordnung nicht fortdauern, so kann das alles nur mit internationalen Verträgen geregelt werden; doch auch diese werden laufend von technischen Möglichkeiten überrascht. Nur einige unentwegte, unverbesserliche Kämpfer aus der Steinzeit der Radio- und Fernsehgesetzgebung vor zirka zehn Jahren halten ihre Festungen und markieren auch heute noch mit Anträgen das Rechts-Links-Schema der Vorzeit, getragen von der Hoffnung, dass durch ein Gesetz die sogenannte wilde Horde der SRG-Macher gebändigt und domestiziert werden müsse oder könne. Die Einsicht, dass wir eigentlich die ganze helvetische Medienlandschaft vor fremder, zum Teil auch unlauterer Konkurrenz schützen müssen; die Einsicht, dass der Verfassungsauftrag an die SRG mit nationalen Auflagen nur noch geleistet werden kann, wenn diese öffentlich-rechtliche Institution durch das Gesetz einen Schonraum bekommt; die Einsicht, dass Sendeunternehmen im ausländischen Grenzbereich sowohl für die SRG als auch für die meisten Privaten das Ende bedeuten könnten – all das hat bei den Kommissionsmitgliedern entweder Lethargie oder ein Umdenken bewirkt. Aber immerhin resultierte daraus ein gewisser Konsens, von der Präsidentin bereits genannt.
Liebe Medienleute, macht euren Lesern, Hörern und Televisionären nichts vor! Was so gross angesagt worden ist, als brisant angepriesen wurde, ist eigentlich nur ein nationaler Ladenhüter. Daran ändert auch nichts, wenn hier und dort noch etwas abgestaubt oder poliert wird. Wir ordnen das, was in der Schweiz domiziliert ist, und das ist ausserordentlich wenig. Was über uns schwirrt und schwebt, liegt ausserhalb unserer Normierungskompetenz. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ereifert euch nicht mehr! Vielleicht müssen wir zu unserer Verteidigung, zur Verteidigung des Vaterlandes, bald mehr als zur Flab zur «Satab», zur Satellitenabwehr, greifen, um die geistige Eigenständigkeit der Schweiz zu gewährleisten. Sparen wir daher unsere Kräfte. Allerdings ist auch die gegenteilige Entwicklung möglich, nämlich dass die Zeit schliesslich den einzigen richtigen Normierungseffekt bringt, nämlich die allgemeine Uebersättigung.
Und nun unsere Positionierung in diesem Geschäft. Die LdU/EVP-Fraktion begrüsst die im Gesetz festgelegte Möglichkeit zur Konkurrenz. Was im Radiobereich stimulierend gewirkt hat, könnte auch beim Fernsehen diesen Effekt haben; dies alles unter der Voraussetzung, dass im Ausland nichts geschieht, was auf die Schweiz ausgerichtet ist. Das Dreiebenenmodell kann akzeptiert werden. Das Vertragsmodell bezüglich vierter Fernsehsenderkette schafft allen früheren Streitern die Illusion, gesiegt zu haben, und sichert einen Rückzug ohne Ansehensverlust. Warum nicht auch eine mögliche Lösung ohne SRG? Von weiteren Gebührensplittings ist eher abzuraten angesichts des Geldmangels bei der SRG und des politischen Preises der Gebühren. Im Bereich Alkohol- und Tabakreklame sind wir unerbittlich. Der Hinweis auf die Europakonvention im Bereiche der Werbung ist eine Fehlinterpretation, denn die Europanormen sichern nur den Minimalstand. Wir können durchaus strenger sein. Persönlich setze ich mich für ein Redaktionsstatut und für das Zeugnisverweigerungsrecht ein, bin aber andererseits für die festgelegte Höchststrafe der Ubi, die dann die Sendeunternehmen betrifft und nicht mehr die einzelnen Medienschaffenden, es sei denn, der Redaktor habe klar die Weisungen seiner Sendeanstalt verletzt. Da für mich diese Regelung ein einziges Paket ist, kann ich mich noch nicht festlegen, was ich bezüglich des Strafmasses bei der Ubi stimmen will.
Ueberhaupt liegen viele Anträge am Rande der Schaumschlä-

gerei: kleinliche Mäkeleien in Bereichen, die wir in der Kommission à fonds ausgelotet haben und wo wir dort das Mögliche und Sinnvolle bereits vorgeschlagen bzw. beschlossen haben. Die LdU/EVP-Fraktion wird diese Querelen auf Nebenschauplätzen mit der nötigen Gleichmütigkeit quittieren, oft mit Stimmfreigabe.
Eintreten ist in der Fraktion unbestritten, wissend, dass wir hier eine Art Annexgesetz zum Heimatschutzgesetzartikel fabrizieren. Was wir einstens unterschriftensammelnd angestrebt haben, erfüllt der bundesrätliche Vorschlag in weiten Teilen.
An den Schluss gehört natürlich noch eine Prophezeiung: Es kommt der Tag – und er kommt sehr bald –, da werden sich alle Medienmacher der Schweiz – SRG und alle Privaten – in einem Burgfrieden zusammenfinden zur Wahrung ihrer Position im europäischen und weltweiten Konkurrenzkampf!

Frau **Diener:** Die geschichtliche Erfahrung zeigt, dass das Nachdenken sehr oft erst dann beginnt, wenn etwas verlorengegangen ist. Heute haben wir mit dem Fernsehgesetz eigentlich die Gelegenheit, uns zu überlegen, was wir mit unserem medienberieselten Alltag alles schon verloren haben und was wir allenfalls noch zu verlieren haben mit dem vermehrten Einsatz der elektronischen Medien. Ich möchte Ihnen nur zwei, drei Zahlen zu unserem Fernsehkonsum angeben: In den USA haben wir heute schon pro Tag einen Fernsehkonsum von 420 Minuten, das sind rund 7 Stunden, in der Bundesrepublik Deutschland bewegt er sich ungefähr um 130 Minuten und in der Schweiz rund 124 Minuten pro Person und Tag. Dass diese tägliche Mediendusche ihre Folgen hat, ist wohl unbestritten. Unsere reale Welt wird immer weniger ge- und erlebt. Statt dessen führt eine Welt von Bildern zu einem Wirklichkeitsverlust, der die Menschen zu einer stark passiven Konsumhaltung führt, und das Gefühl für natürliche Zusammenhänge geht verloren. Was wir am Bildschirm erleben, versetzt uns in eine Scheinwelt und lässt uns nicht wirklich teilhaben. Wir können das Gesehene auf seine Wirklichkeit nicht überprüfen, nicht nachvollziehen. Aber es beeinflusst unser Sein in weit grösserem Masse, als wir uns vielleicht eingestehen. Steigendes Analphabetentum, vermehrte Gewalttätigkeiten, Abbau von sozialen Kontakten und menschliche Isolation sind Folgen davon. Wir scheinen vergessen zu haben, dass das menschliche Leben nach eigenen Erfahrungen verlangt, nach Fassbarem, nach persönlich Erlebtem.
Die grüne Fraktion stellt hier die Frage: Was kann und was darf man überhaupt mit dem menschlichen Bewusstsein alles machen? Oder anders ausgedrückt: Wie viele Medien braucht der Mensch? Wenn sich eine Gesellschaft ablenken lässt durch seichte Unterhaltung, durch Sensationslust oder gar oberflächliches Show-business, wird das Absterben der Kultur und der eigenen Denkkraft zur Bedrohung. Da stellt sich dann die Frage, ob wir politisch nicht gehalten sind, der Endlosfreiheit unseres Medienkonsums Grenzen zu setzen. Können und dürfen wir die Medienstrukturen den Gesetzen des Marktes und den technologischen Möglichkeiten überlassen? Die grüne Fraktion meint nein.
Bei der heutigen und morgigen Debatte hier im Saal geht es vor allem um die Frage, wieweit wir unseren Fernsehmarkt für private Veranstalter öffnen. Neu an den privaten Fernsehen sind eigentlich nur die Eigentumsverhältnisse. Die ausländischen Erfahrungen zeigen, dass von der vielbeschworenen Medienvielfalt dank des Privatfernsehens in Wirklichkeit nur ein Einheitsbrei von tiefer Qualität erreicht wurde. Ja, es wird sogar ein kontraproduktiver Nivellierungsdruck auf die öffentlich-rechtlichen Programme verzeichnet. Wir haben das Beispiel Belgien. Belgien ist zu 80 Prozent verkabelt, und die Konkurrenz aus Luxemburg hat nun in Belgien dazu geführt, dass die Information zu einem grossen Teil verschwunden und dafür eine Massierung von Spielfilmen anzutreffen ist.
Oder wenn Sie das Beispiel der politischen Berichterstattung in Nachrichtensendungen nehmen: Da haben wir bei RTL plus 16 Prozent Information, im Gegensatz dazu haben wir bei ZDF 61 Prozent oder ARD sogar 68 Prozent. Noch anders ausgedrückt: Das private Fernsehen braucht eben Akzeptanz und Einschaltquoten, damit die erforderlichen Werbegelder fliessen.
Was heisst das nun für das vorliegende Gesetz? Das vorliegende Gesetz ist nicht der vielbeschworene Meilenstein der Medienpolitik, wie viele das hier im Saal wahrhaben möchten. Der Medienkuchen ist schon längst aufgeteilt. Es bleibt nur noch der letzte Pool oder eben die vierte Fernsehsenderkette zu verteilen. Dabei sind die finanziellen Hürden so hoch, dass sich letztlich nur wenige schweizerische Veranstalter darum streiten können. Das sind diejenigen Gruppierungen, die auch schon bei den Printmedien eine Vormachtstellung besitzen.
Die grüne Fraktion bejaht Konkurrenz. Sie muss und soll stattfinden, aber nicht in erster Linie mit Marktanteilen, sprich Einschaltquoten, sondern inhaltlich. Inhaltliche Konkurrenz heisst Information, Transparenz, Aufzeigen von Zusammenhängen. All das muss zum Tragen kommen, was für eine kulturelle, vielfältige und offene Gesellschaft notwendig ist. Dabei müssen auch Minderheiten zur Sprache kommen. Hier liegt die Gefahr dieses Gesetzes. Wer ausser den etablierten Printmedien ist überhaupt in der Lage, ein sprachregionales Fernsehen zu betreiben? Für einen zweiten nationalen Veranstalter ist die Schweiz wohl zu klein. Gaston Thorn sieht sogar für ganz Europa schlussendlich nur noch drei Veranstalter. Zudem ist die Schweiz keine Medieninsel. Bei der wachsenden Programmvielfalt in unseren Kabelnetzen brauchen wir eine starke SRG, die ein qualitativ hochstehendes nationales Fernsehen entsprechend ihrem Leistungsauftrag garantiert. Unsere vielfältige nationale und regionale kulturelle Identität muss erhalten bleiben und darf nicht einem Einheitsbrei von kulturloser Weltzivilisation geopfert werden. Dieser Grundsatz muss in diesem Gesetz seinen Niederschlag finden und darf nicht nur Lippenbekenntnis bleiben.
Ich betone es noch einmal: Dieses Gesetz enthält auch eine gesellschaftspolitische Verantwortung, nicht nur Marktanteile. Dem Druck der sogenannten EG-Verträglichkeit für dieses Gesetz widersetzt sich die grüne Fraktion. Sie geht mit Günter Hermann einig, der sagte: Die EG ist nach ihren Grundlagen viel mehr eine Wirtschaftsgemeinschaft. Kommunikation, speziell Massenkommunikation, ist nicht in erster Linie Wirtschaft, sondern publizistische Kultur, für die allgemein stärkere nationale Regeln und Vorbehalte anzuerkennen sind.
Zusammenfassend heisst das für die grüne Fraktion: Wir wollen keine neue Form von Imperialismus via Medien und keine Freiheit des kommerziell Stärksten. Wir wünschen uns im sprachregionalen Bereich eine Medienvielfalt, die eine echte, kreative Konkurrenz ermöglicht, und auf nationaler Ebene eine starke SRG, die neben der ausländischen und allenfalls dann auch inländischen Konkurrenz bestehen kann.

Columberg: Das vorliegende Radio- und Fernsehgesetz bildet eine ausgezeichnete Grundlage für die künftige Medienpolitik. Es ist eine konsensfähige Lösung nach helvetischem Mass, eine Lösung, die den spezifischen Verhältnissen der schweizerischen Wirklichkeit entspricht. Sie garantiert die absolut notwendige Medienfreiheit sowie die Unabhängigkeit und die Programmautonomie der Veranstalter. Sie ermöglicht eine pluralistische, von Monopolen und Machtballungen möglichst freie Medienordnung. Sie bringt eine massvolle Oeffnung sowohl auf regionaler wie auf nationaler Ebene. Es gibt mehr Wettbewerb, aber einen geordneten Wettbewerb. Private Veranstalter erhalten die Möglichkeit, sich im Medienbereich zu betätigen und ihre kreative Phantasie walten zu lassen. Gleichzeitig werden aber auch Grenzen gesetzt, um die negativen kulturellen und gesellschaftlichen Auswirkungen eines totalen Wettbewerbs – Beispiel Italien – und eines rein kommerziellen Fernsehens zu mildern.
Das Gesetz ist offen und flexibel und ermöglicht eine Anpassung an künftige Entwicklungen, was im Hinblick auf den raschen Wandel bei den elektronischen Medien von besonderer Bedeutung ist. Die Vorlage nimmt Rücksicht auf die föderalistische Struktur und auf die sprachliche und kulturelle Vielfalt unseres Landes. Sie bietet Gewähr, dass neben den wirtschaftlich starken Agglomerationen auch die Rand- und Berggebiete ausreichend mit Programmen versorgt werden können.
Die CVP-Fraktion unterstützt deshalb den vorliegenden Gesetzesentwurf. Er entspricht weitgehend unseren medienpolitischen Vorstellungen.

Seit zwanzig Jahren hat die CVP massgebende Beiträge zur Gestaltung der Medien- und Kommunikationspolitik geleistet. Sie erachtet die Verabschiedung dieses Gesetzes als eine zentrale Aufgabe des Parlamentes, insbesondere deshalb, weil diese Vorlage die rechtliche Grundlage aller medienpolitischen Vorhaben bildet. Deshalb muss auch die Verabschiedung möglichst rasch erfolgen.
Die bisherige schweizerische Medienpolitik einer behutsamen und begrenzten Oeffnung hat sich im wesentlichen bewährt. Das Radio- und Fernsehgesetz soll diese Linie weiterführen. Eine Ausgestaltung der Medienordnung nach freien, marktwirtschaftlichen Kriterien, verbunden mit einer vollständigen Deregulierung und einem freien Wettbewerb, lehnen wir angesichts der gesellschaftspolitischen Folgen sowie der Kleinräumigkeit und der unterschiedlichen Strukturen unseres Landes ab. Ein völlig freier Wettbewerb würde auch dem Versorgungsauftrag und dem Prinzip der Chancengerechtigkeit für alle Regionen und Gruppen widersprechen.
Aus diesen Ueberlegungen befürworten wir eine Sonderstellung der SRG. Diese bevorzugte Stellung ist das Pendant zu ihrem Versorgungs- und Leistungsauftrag. Die SRG hat eine umfassende Grundversorgung unseres ganzen Landes mit Radio- und Fernsehprogrammen sicherzustellen. Sie muss den Bedürfnissen der verschiedenen Sprachregionen, der grossen städtischen Agglomerationen und auch der Bergtäler gerecht werden. Sie muss ferner die kulturelle Entfaltung ermöglichen und die Minderheiten berücksichtigen. Die in Artikel 31 und 23 vorgesehene Vertragslösung kann diese starke Stellung sichern. Die vorberatende Kommission hat gründliche Arbeit geleistet. Mit dem Vertragsmodell hat sie eine bedeutende und wertvolle Ergänzung der bundesrätlichen Vorlage vorgenommen. Die Zulassung neuer Veranstalter aufgrund vertraglicher Abmachungen ist sinnvoll und vielversprechend. Sie eröffnet neue Perspektiven für eine erspriessliche Zusammenarbeit zwischen privaten Veranstaltern und der SRG. Die allfällige Zulassung weiterer Veranstalter für nationale und sprachregionale Vollprogramme ist allerdings eine grundlegende medienpolitische Weichenstellung, die der Bundesversammlung vorbehalten bleiben soll. Wir werden den entsprechenden Minderheitsantrag unterstützen. Im übrigen haben Aeusserungen aus den grossen Verlagshäusern sowie die Erfahrungen aus den Kurzversuchen gezeigt, dass die noch vor fünf Jahren feststellbare Euphorie für ein zweites Schweizer Fernsehen weitgehend verflogen ist. Interessierte Verleger sind sich offensichtlich klar geworden, dass ein zweites nationales oder zumindest sprachregionales Fernsehen in unserem Lande kein Geschäft mehr sein kann. Auf internationaler Ebene muss eine Bündelung der in unserem Lande vorhandenen Ressourcen erfolgen, auch wenn das Gesetz diesbezüglich keine Beschränkung der Veranstalter vorsieht. Nur auf diesem Wege wird es der Schweiz gelingen, die aktive Medienaussenpolitik unseres Landes fortzusetzen, die in den vergangenen Jahren im Europarat, in der Unesco, in der KSZE-Schlussakte von Helsinki und den Folgekonferenzen immer wieder unterstrichen wurde.
Eine äusserst wertvolle, neue Komponente ist die im Mai dieses Jahres unterzeichnete Konvention des Europarates über grenzüberschreitenden Rundfunk. Diese enthält allerdings nur minimale Regeln für europäische Programme und für einen geordneten Wettbewerb, die aber für alle 23 europäischen Mitgliedstaaten gelten. Die Schweiz ist an dieser Konvention besonders interessiert, weil die wachsenden internationalen Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen grenzüberschreitenden Fernseh- und Radioprogrammen unser nationales Recht in Frage stellen oder gar zur Farce machen könnten. Unsere Experten und auch Herr Bundesrat Ogi haben wesentliche Verdienste am Zustandekommen dieser Konvention. Ich hoffe, dass der Bundesrat uns diese Vereinbarung möglichst bald zur Genehmigung unterbreiten wird. Mit diesen Bestimmungen haben wir eine europafähige Lösung. Der Bundesrat kann die von ihm getroffenen Regelungen veränderten Verhältnissen anpassen und verhindern, dass ausländische Veranstalter in der Schweiz über grössere Freiheiten verfügen als die Inländer. Das setzt allerdings voraus, dass wir auf die gesetzliche Verankerung von Einzelheiten, die sich rasch ändern können, beispielsweise auf allzu detaillierte Werbebestimmungen, verzichten.
Die Teilnahme am Rundfunk als Zuhörer oder Zuschauer soll wie bis anhin gebührenpflichtig sein. Gebühren sind grundsätzlich an den nationalen Auftrag gekoppelt. Im Sinne einer Ausnahme können Empfangsgebühren auch zugunsten privater, lokaler und regionaler Veranstalter eingesetzt werden. Die CVP unterstützt diese beschränkte Förderungsmöglichkeit und diesen sinnvollen regionalen Ausgleich.
Die Werbung betrachten wir als eine der wichtigsten Grundlagen zur Finanzierung von Radio und Fernsehen. Mit den vorgesehenen Delegations- und Beschränkungsmöglichkeiten an und durch den Bundesrat können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären. Wir unterstützen die neu vorgesehene Möglichkeit, auch Zuwendungen Dritter als neue Finanzierungsart einzuführen. Auch wenn bisher erst wenige Untersuchungen über die Auswirkungen von Sponsoring vorliegen, kann dennoch bereits heute festgestellt werden, dass Sponsoring zu einer Verbreiterung der finanziellen Basis und zu einer qualitativen wie quantitativen Bereicherung der Programme und damit zu einer höheren Beachtung führen kann.
Zu begrüssen ist, dass für reine Informationssendungen klare Einschränkungen erlassen werden sollen.
Die CVP begrüsst die Neugestaltung des Beschwerdeverfahrens. Die von uns initiierte Regelung bringt eine wesentliche Vereinfachung und Verbesserung, die sogenannte Ombudsmannfunktion. In Zukunft soll jedermann eine Sendung beanstanden können. Der Zugang zur Beschwerdeinstanz wird erleichtert. Eine Schiedstelle, die jeder Veranstalter einzusetzen hat, wird in einem formlosen Verfahren eine Lösung suchen. Eigentliche Beschwerden, insbesondere jene, die im öffentlichen Interesse liegen, sollen eine gründliche Abklärung erfahren. Die Ubi erhält deshalb verfahrensrechtliche Kompetenzen zur Abklärung des Sachverhalts. Die CVP der Schweiz hat bisher eine Regelung der inneren Medienfreiheit, das Redaktionsstatut, auf Gesetzesstufe befürwortet. Nach dem Scheitern des Presseförderungsartikels im Nationalrat sowie aufgrund der Erfahrungen von verschiedenen Kommunikationsunternehmungen und der SRG halten wir dafür, dass auf entsprechende Bestimmungen im Radio- und Fernsehgesetz verzichtet wird. Gleiches gilt auch für das von einer Minderheit anhängig gemachte Begehren nach Verankerung des Zeugnisverweigerungsrechtes. Es wäre verfehlt, diese beiden rechtspolitisch sinnvollen Begehren nur bezüglich Radio und Fernsehen zu regeln und damit eine Ungleichheit gegenüber den Printmedien zu schaffen.
Kurz noch zum Rückweisungsantrag: Es ist wirklich ärgerlich, dass wir nach einer so gründlichen Kommissionsarbeit noch so viele Anträge, über 30, von untergeordneter Bedeutung erhalten. Mit zwei, drei Ausnahmen handelt es sich um kleinere Anliegen, die in eine Kommissionssitzung gehören und nicht ins Plenum. Ich stimme in diesem Punkt Herrn Züger zu. Nachdem wir aber diese Probleme – auch die hier neu aufgeworfenen – bereits eingehend in der Kommission erörtert haben, können wir uns bei der Behandlung dieser untergeordneten Anträge kurz fassen. Deshalb bitte ich Sie, dennoch für Eintreten zu stimmen und diese Anträge dann im Sinne der Kommissionsmehrheit abzulehnen.
Die CVP ist überzeugt, dass eine grundsätzlich nach den Anträgen der Kommissionsmehrheit angelegte Radio- und Fernsehgesetzgebung eine wertvolle, trag- und konsensfähige Grundlage für die künftige Medienordnung bildet. Sie trägt den föderalistischen Gegebenheiten und unserer kulturellen und sprachlichen Vielfalt Rechnung, ermöglicht die Nutzung neuer technischer Lösungen, verbessert die kommunikative Versorgungslage, ermöglicht einen geordneten Wettbewerb, sichert die Stellung der SRG mit einem umfassenden Leistungsauftrag, garantiert eine Grundversorgung aller Bevölkerungskreise und Landesteile mit Radio- und Fernsehprogrammen, verhindert gesellschaftliche Desintegration und medienpolitischen Wildwuchs und bringt schweizerische Kultur und schweizerische Lösungen auch international zur Geltung.
Deshalb unterstützt die CVP diese Vorlage und bittet Sie, für Eintreten zu stimmen. Die Vorlage bringt eine konsensfähige

Medienordnung, die auf unser helvetisches Mass zugeschnitten ist.

Nebiker: Wir sind uns alle einig: Ein Gesetz über Radio und Fernsehen ist ein schwieriges, ambitiöses Unternehmen. Als demokratischer Staat, als offene Gesellschaft sind wir auf freie Meinungsäusserung und auf freie Meinungsbildung angewiesen. Radio und Fernsehen tragen dazu viel bei. Deshalb braucht es für das Radio und Fernsehen eine Gesetzgebung, die gerade diese freie Meinungsbildung gewährleistet. Aber es braucht auch eine Gesetzgebung, die die technischen und medienpolitischen Rahmenbedingungen festlegt und ordnet.
Die SVP-Fraktion betrachtet den Vorschlag des Bundesrates als gute Vorlage. Wir stimmen deshalb für Eintreten. Wir können ihm grundsätzlich zustimmen, meinen aber, dass eine etwas grössere Liberalisierung gut täte. Mehr Wettbewerb schadet auch der SRG nicht, deren starke Stellung und deren nationale Bedeutung wir anerkennen; wir sind aber der festen Ueberzeugung, dass Monopole – von wem auch immer sie getragen werden – gefährlich im Medienbereich gefährlich sind.
Ein Radio- und Fernsehgesetz muss nicht nur den Verfassungsartikel umsetzen, es muss insbesondere auch gewährleisten, dass der Leistungsauftrag in seinem ganzen Umfange, den wir ausschliesslich den elektronischen Medien erteilt haben, erfüllt wird und erfüllt werden kann.
Wir können allerdings nie ein perfektes Gesetz machen. Es bleibt immer beim Versuch, und es bleibt immer bei einem Kompromiss, der möglichst tragfähig sein soll. Die Kommission hat lange um einen solchen gerungen. Das Gesetz kann auch nicht alles regeln. Die technische Entwicklung und der Einfluss des Auslandes sind so stark, dass wir dafür sorgen müssen, dass auch in Zukunft genügend Handlungsspielraum bleibt.
Die Stellungnahme der SVP-Fraktion zu einzelnen Schwerpunkten:
1. Zum Dreiebenenmodell: Das vom Bundesrat vorgeschlagene Dreiebenenmodell ist grundsätzlich richtig, wenn es auch nicht in Reinkultur durchgezogen werden kann. Es gestattet Wettbewerb und Konkurrenz im lokalen und regionalen Bereich. Dieser Wettbewerb hat sich bewährt, wie die Lokalradioversuche belegen. Auch die SRG hat ihre Leistungen gerade im lokalen und regionalen Bereich ganz wesentlich verstärken können, nachdem Konkurrenz- und Wettbewerbsverhältnisse aufgetreten sind.
Das Dreiebenenmodell verschafft der SRG im nationalen und sprachregionalen Bereich eine starke Stellung. Diese Stellung ist wichtig. Es soll eine nationale Klammer existieren, nicht nur im sprachregionalen Bereich, sondern auch über das ganze Land. Damit wird eine landesweite Grundversorgung gewährleistet. Auch die Randgebiete haben Anspruch auf diese Versorgung.
Zur Erfüllung dieser wichtigen nationalen Aufgabe hat die SRG zunächst einmal Anspruch auf die Konzessionserteilung. Alle anderen Veranstalter haben das nicht automatisch von Gesetzes wegen. Allein die SRG hat Anspruch – mit ganz kleinen Ausnahmen – auf die Gebührenerhebung. Diese starke Stellung der SRG soll aber nicht zu einem absoluten Monopol führen. Monopole – ich habe das schon gesagt – jedwelcher Herkunft sind gefährlich und unerwünscht. Es soll deshalb auch im nationalen Bereich unter gewissen Voraussetzungen Wettbewerb und Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern möglich sein.
Das von der Kommission in langen Beratungen und zähem Seilziehen ausgehandelte und vorgeschlagene Vertragsmodell scheint einen gangbaren Weg zu zeigen. Bewusst wird vermieden, dass jetzt im Gesetz alles festgenagelt wird. Die Entwicklung und die technischen Möglichkeiten stehen nicht still. Es braucht deshalb gerade hier Handlungsspielraum für die Veranstalter, der aber begrenzt wird durch die Bedingung, dass die SRG in der Lage sein muss, ihren besonderen Leistungsauftrag zu erfüllen, und auch durch die Bedingung, dass die Verträge durch den Bundesrat zu genehmigen sind.
Die SVP ist im übrigen der Meinung, dass bei nationalen Veranstaltern die Konzession durch den Bundesrat zu erteilen ist, also nicht durch die Bundesversammlung. Gerade die Konzessionserteilung sollte nicht verpolitisiert werden, sondern sollte ein sachlicher Entscheid sein. Den politischen Entscheid, dass wir unter gewissen Bedingungen im nationalen Bereich Wettbewerb zulassen möchten, fällen wir heute. Der ist dann nicht bei der Konzessionserteilung zu fällen.
2. Auf der internationalen Ebene – das ist die dritte Ebene – haben wir als kleines Land nur begrenzt autonome Gesetzgebungsmöglichkeiten. Hier geht es darum, die Interessen unseres Landes und unseres schweizerischen Veranstalters bestmöglich zu wahren. Es wird deshalb auch wichtig sein, dass wir bei internationalen Medienordnungen aktiv mitwirken, wie das bei der Konvention des Europarates der Fall war.
Zur technischen Entwicklung: Die technische Entwicklung bei den elektronischen Medien verläuft stürmisch. Wir haben dafür zu sorgen, dass wir ein Gesetz verabschieden, das beim Inkrafttreten nicht schon überholt und veraltet ist. Das heisst, dass wir nicht alles festschreiben können. Der Bundesrat – und allenfalls auch wir – muss doch Handlungsspielraum haben, um der technischen Entwicklung folgen zu können. Die Technik setzt aber auch klare Grenzen. Radiofrequenzen stehen beispielsweise nicht in beliebiger Zahl zur Verfügung. Bei zu grosser Nachfrage nach Sendekonzessionen muss die Konzessionsbehörde Prioritäten setzen können.
Damit beim Radio das Dreiebenenmodell – also Wettbewerb im lokalen Bereich – überhaupt zum Tragen kommt, vertreten wir bei Artikel 28 die Meinung, dass dem Bundesrat zu folgen sei, dass also beim Radio primär die lokalen und regionalen Bedürfnisse abzudecken sind, bevor sämtliche nationalen Sprachprogramme verbreitet werden können.
Im übrigen wird das Problem der begrenzten Frequenzen mit der starken Verbreitung der Kabelnetze wesentlich entschärft.
3. Zur Werbung: Grosse Bedeutung – das ist unbestritten und wird auch immer wieder gesagt – hat bei Radio und Fernsehen die Werbung – und alles, was mit der Werbung zusammenhängt. Es geht dabei nicht nur um den Inhalt der Werbung – das ist noch das einfachste –, sondern auch um den direkten oder indirekten Einfluss der Werbung auf das Programm. Werbung braucht Einschaltquoten. Einschaltquoten schafft man mit entsprechenden Programmen; Programmen, die leider in ihrer Qualität oft nicht über alle Zweifel erhaben sind, das zeigen gerade auch ausländische Beispiele, die Sie heute empfangen können. Alle Programme der Satellitensendungen sind ja sehr zweifelhaft und tragen zur Vielfalt der Meinungsbildung wenig bei. Sie sind bestenfalls Unterhaltung – auch eine Aufgabe der Medien, das ist unbestritten –, aber zur effektiven Meinungsbildung tragen sie sehr wenig bei.
Wir müssen deshalb, obwohl es schwierig ist, der Werbung im Medienbereich gesetzliche Schranken setzen. Es geht um die Erhaltung einer guten Medienkultur und um die Gewährleistung des Leistungsauftrages. Wir sind uns im klaren: Kommerz und Wettbewerb allein gewährleisten noch nicht die Qualität der Programme. Das ist leider eine Tatsache, darum kommen wir nicht herum. Aber Monopole auf der anderen Seite gewährleisten auch keine Qualität der Programme. Wir sind also hier in einem ganz wichtigen Spannungsfeld. Aber gerade im Werbebereich sind uns wieder sehr enge Grenzen gesetzt. Es ist wohl gut gemeint, wenn wir detaillierte Vorschriften machen; das ist aber auch kontraproduktiv. Wenn wir unsere inländischen Veranstalter – und nur auf diese haben wir Einfluss – rigoros bezüglich Inhalt, Umfang oder Gestaltung der Werbung einschränken, schränken wir damit nur die Möglichkeit unserer eigenen Veranstalter ein. Die ausländische Konkurrenz hat natürlich alle Möglichkeiten und überschwemmt uns. Die ausländischen Sender sind auch nicht an irgendeinen Leistungsauftrag gebunden. Wir müssen achtgeben, dass wir nicht mit allzu rigorosen und allzu einseitigen Werbevorschriften nur erreichen, dass Werbegelder exportiert und ausländische Sendungen importiert werden.
Auch die SVP ist der Meinung, dass Werbung für Alkohol und Tabak nicht zugelassen werden soll. Diesem Anliegen wird mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit bei Artikel 17 Rechnung getragen. Er enthält zwar keine ausdrückliche Aufzählung der Werbeverbote, gibt aber dem Bundesrat die Möglichkeit der Koordination mit unseren Nachbarländern. Mittelfristig müssen wir ohnehin die europäischen Lösungen überneh-

men, da kommen wir nicht darum herum, und die europäischen Lösungen sind ja aufgrund der Europaratskonvention bekannt und neu jetzt auch aufgrund der EG-Fernsehrichtlinien. Es wäre also eine Illusion zu glauben, wir könnten unser eigenes Werbegärtchen pflegen. Es gibt bei den elektronischen Medien halt keine dichten Gartenzäune. Es geht immer nur um einen «Lattenzaun mit Zwischenraum hindurchzuschaun». Ob wir wollen oder nicht, das Ausland beeinflusst hier, und wir sind nicht mehr eigenständig. Wir müssen uns irgendwie anpassen. Aber wir sollten auch den inländischen Veranstaltern, die das inländische Gedankengut verbreiten sollen, die Möglichkeit geben, wettbewerbsfähig zu bleiben.
Bei den Vorschriften bezüglich Werbung sind wir der Meinung, dass auch neue und andere Methoden zuzulassen sind – also Sponsoring oder Programmunterbrechungen in einem vernünftigen Rahmen, allerdings mit klaren Spielregeln und Einschränkungen, wahrscheinlich auch im Sinne dieser Europaratskonventionen.
4. Zur Programmaufsicht: Das ist ein heikles Thema. Es geht darum, dass die Unabhängigkeit bei der Gestaltung der Programme nach Verfassungsauftrag gewährleistet ist, dass die Freiheit der Medienschaffenden sichergestellt ist. Gleichzeitig müssen wir aber dafür sorgen, dass der Leistungsauftrag erfüllt wird. Ohne eine Unabhängige Beschwerdeinstanz, die das beurteilen kann, hängt der Leistungsauftrag in der Luft.
Es geht also nicht um Zensur, nicht um eine Beeinflussung der Medienschaffenden, sondern es geht um Konsumentenschutz. Der Konsument von Radio und Fernsehen ist diesen Medien fast hilflos ausgeliefert. Er muss die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Er muss die Gewissheit haben, dass seine Beschwerde sach- und fachgerecht beurteilt wird. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass die Regelung der Programmaufsicht nach dem Vorschlag der Kommission zweckmässig sei. Das Verfahren wird vereinfacht und durch das Schlichtungsverfahren entlastet. Wir empfehlen Ihnen, den Kommissionsanträgen auf der ganzen Linie zuzustimmen.
Noch ein kurzes Wort zum Rückweisungsantrag von Herrn Züger. Herr Züger, Ihre Feststellung ist natürlich richtig, das ist unbestritten. Aber man kann dieses Problem nicht mit einer Rückweisung an die Kommission lösen, denn die Kommission hat ja alle Detailanträge – 30 an der Zahl! – behandelt und darüber entschieden. Sie hat Mehrheits- und Minderheitsanträge zu den kritischen Punkten eingereicht, und darüber können wir diskutieren. Aber alles andere sind wohl gutgemeinte Einzelanträge; darüber haben wir bereits entschieden. Dazu an die Adresse der Antragsteller: Sie müssen der Kommissionsarbeit mehr Gewicht geben, sonst kommen wir mit unseren Ratsverhandlungen nicht mehr durch. Das Plenum ist keine erweiterte Kommissionssitzung. Selbstverständlich ist jeder einzelne Antragsteller der Meinung, gerade sein Antrag sei weltbewegend und entscheidend, aber darum geht es ja nicht. Wir dürfen hier nicht nur Show bieten, sondern sollten seriöse Gesetzgebungsarbeit machen. Da bin ich mit Herrn Züger durchaus einverstanden, das ist unbestritten. Aber das Problem ist nicht zu lösen mit Rückweisung gerade an diese Kommission – ich möchte der Kommissionspräsidentin für ihre gute Kommissionspräsidierung bestens danken –: Man darf gerade nicht dieser Kommission, die seriöse Arbeit geleistet hat, nochmals den Bettel vor die Füsse werfen. Die Kommission käme nochmals mit den gleichen Vorschlägen daher. Es geht vielmehr um die Antragsteller, die einsichtig werden und auf den einen oder anderen Antrag verzichten sollten. Sie können sicher sein: Auch ihr Anliegen ist beachtet worden, und es ist darüber entschieden worden.

Leuenberger-Solothurn: Probleme zu lösen, löst in diesem Land unterschiedliche Echos aus. Einige Medien werfen diesem Parlament vor, es sei problemlösungsunfähig. Wenn sich dann ausnahmsweise einmal eine Kommission zusammenrauft und es sich nicht leicht macht, dann setzt man auf den Aushang «Fauler Kompromiss», allerdings immerhin noch mit Fragezeichen! Ich werde, solange ich reden kann, das Recht der Medienschaffenden verteidigen, ihre Meinungen zu äussern, aber ich werde mir auch stets vorbehalten, mich nicht von Medienschaffenden manipulieren zu lassen, zu gewissen Taten oder Untaten hinreissen zu lassen. Ich lasse es in der Regel beim Aerger bewenden, und ich rufe auch nicht nach einer Unabhängigen Beschwerdeinstanz, die die Presseerzeugnisse dieses Landes nachzensurieren soll: Solches liegt mir fern, und solches liegt den Sozialdemokraten fern, die in diesem Lande immer gesagt haben, in der Medienpolitik seien sie die Erben der grossen Liberalen, die andere Meinungen dulden, ertragen können und das Recht, sie zu äussern, auch mit aller Kraft verteidigen – und nicht immer gleich nach dem Kadi rufen. Das mal als Vorbemerkung und auch gleich zur Funktion der Medien.
Es ist bisher ein bisschen wenig gefragt worden: «A quoi ça sert?». Ich habe gestern zufälligerweise einen Studenten getroffen und ihn gefragt, wozu eigentlich elektronische Medien gut seien. Er hat gestutzt und dann gesagt: «Damit die Leute wissen, was sie am Abend tun sollen.» Ich will nicht behaupten, das sei die Wahrheit, aber gelegentlich hat man den Eindruck, dieser banale Satz komme der Wahrheit sehr nahe.
Nun zur Sache. Dieses Gesetz muss jetzt über die Bühne, wenn der Gesetzgeber – und das sind wir – noch etwas zur Entwicklung der elektronischen Medienordnung sagen will. Bundesrätliche – wie ich jeweils spöttisch sage – Notverordnungspolitik seit Beginn der achtziger Jahre hat eine Medienordnung geschaffen, zu der dieses Parlament wenig bis nichts zu sagen hatte, auch nichts sagen wollte. Wenn wir jetzt Verfahren festlegen wollen, die bei der Restgestaltung der Medienordnung dem Parlament noch einen gewissen Einfluss geben sollen, müssen wir dieses Gesetz jetzt beraten. Damit wende ich mich zugleich gegen den Rückweisungsantrag meines Freundes Arthur Züger, wiewohl ich ihm inhaltlich Recht geben müsste. Die grosse Zahl der Aenderungsanträge zeigt, dass einige Fraktionen ihren Leistungsauftrag nicht erfüllt haben. Man hat offenbar da und dort ein bisschen unseriös diskutiert, und ich muss auch annehmen, dass einige, die in der Kommission sassen, so *pro domo* oder *ad personam* sprachen und sich mit ihren Fraktionskollegen nicht abgesprochen hatten. Das ist sehr schade.
Die heutige faktische Medienordnung ist durch illegale Akte eines gewissen Roger Schawinski entstanden. Die SRG-Gegner werden behaupten, er hätte das bei der SRG gelernt, dort habe er ja gearbeitet. Er hat aus dem Ausland ins Inland eingestrahlt und damit ein Modell entwickelt, das heute auf den Chefetagen der grossen Verlagshäuser diskutiert und geprobt wird, vorläufig mindestens am Sandkasten. Unserer faktischen Medienordnung, die wir jetzt in Recht fassen möchten, haftet also dieser Geruch illegitimer Zeugung mindestens an, aber wir leben ja in einem aufgeklärten Zeitalter und wollen das geflissentlich übersehen.
Die ernsthaftere Frage ist doch die: Inwieweit erfüllt dieser Gesetzesentwurf und inwieweit erfüllen diese Kommissionsanträge den Verfassungsauftrag? Wenn ich den Verfassungstext lese, wenn ich noch einige Protokolle dazu lese, dann staune ich doch darüber, wie sehr der Gesetzesentwurf bereits vom Zeitgeist geprägt ist, von einem Zeitgeist, der sich seit den fernen Tagen, als man den Verfassungsartikel geboren, beraten und beschlossen hat, in eine ganz bestimmte Richtung entwickelt hat.
Die Verfassungsgeber haben es ernst gemeint, als sie davon gesprochen haben, dass Radio und Fernsehen zur kulturellen Entfaltung beitragen; sie haben das sogar an erster Stelle genannt. Wenn wir die Medienwirklichkeit ansehen – und sie besteht, das hat ja Herr Müller-Aargau gesagt, aus mannigfachen ausländischen Sendern, die uns bestreichen, die wir empfangen können –, so sieht sie eher danach aus, als nähme man bloss den an dritter Stelle genannten Teil des Leistungsauftrages ernst; dort heisst es, es sei zur Unterhaltung der Zuhörer und Zuschauer beizutragen. Auch die Musikteppiche – angenehm für das Ohr gewisser Generationen, für meines nicht immer – gewisser Lokalsender lassen keinen Verdacht mehr aufkommen, dass da irgendwo noch die Idee des Kulturauftrages bestehen würde – nicht einmal geschrieben auf den Pulten dieser Veranstalter und der Mitarbeiter dieser Veranstalter.
Der Verfassungsauftrag, der dann weiter spricht von der Berücksichtigung der Eigenheiten des Landes, von den Bedürfnissen der Kantone, von der Rücksichtnahme auf die Presse,

hat in diesem Gesetzesentwurf recht wenig Niederschlag gefunden. Wir werden uns in der Oeffentlichkeit des Vorwurfs erwehren müssen, wir hätten dem Zeitgeist, der etwas fade nach Kommerz riecht, zu grosse Opfer gebracht.
Was die Kommissionsarbeit immerhin gezeigt hat, ist eines: Manche, die mit Grossmachtträumen in die Kommissionsarbeiten einstiegen, die von Frankreich, von der Bundesrepublik, von England, von Italien redeten, haben plötzlich begriffen, dass sie bescheiden nach Oesterreich, nach Belgien und nach den Niederlanden sehen müssen, wollen sie sich eine bestehende Medienordnung zu Gemüte führen, die etwa vergleichbar ist mit einer möglichen Medienordnung in der Schweiz – in diesem viersprachigen, multikulturellen Kleinstaat mit unterschiedlich starken Minderheiten, wo sogar die deutschsprachige Mehrheit – bloss als Quantität – das Lächeln erfolgsgewohnter Medienveranstalter hervorruft, wenn man über sie als einen Markt sprechen möchte.
Das Fatale aber ist, dass noch nicht alle «Kommissäre» begriffen haben, dass der Wettbewerb, nach dem sie so laut rufen – und zwar rufen sie bei den Medien danach, in anderen Bereichen weniger; ich habe vorhin Herrn Nebiker zugehört und habe mir überlegt, dass ich, wenn wir mal wieder über Agrarpolitik debattieren, diesen Wettbewerbsgedanken auch einbringe, und dann sind die Rollen vertauscht, aber gerade das macht ja die ganze Sache so lustig und so spannend *(teilweise Heiterkeit)* –, namentlich im Fernsehbereich auf dem Unterhaltungssektor entschieden wird, und es ist nicht der publizistische Wettbewerb, der letztendlich entscheidet. Es sind auch nicht die Informationsleistungen, die entscheiden – höchstens vielleicht in der Sekunde der Aktualität, wo es darauf ankommt, wer zuerst über eine Moritat berichten kann –; der Wettbewerb wird auf dem Unterhaltungssektor entschieden. Könnten wir uns nur auf diese Feststellung einigen, würden wir staunen, zu welchen Schlüssen wir kämen, wenn es schlussendlich darum geht, sich zu fragen, welche Chance denn diese quantitativ relativ kleine schweizerische Gesellschaft hat, eigene – d. h. eigenwüchsige, eigenständige, auf eigenem Mist gewachsene – elektronische Medien hervorzubringen, oder ob sie diese Chance eben nicht hat. Wenn Leute von der starken SRG reden, so ist das wunderbar. Diese SRG ist im europäischen Kontext eine kleine, eine sehr kleine Anstalt. Ich war ja vor Zeiten einmal Präsident von Radio und Fernsehen DRS und bin in dieser Funktion einmal nach Mainz gereist; dort habe ich das grosse Haus des ZDF angestaunt und mir sagen lassen, dass dieses Zweite Deutsche Fernsehen, das ungefähr die gleiche Sendezeit ausfüllt wie das Fernsehen DRS, zehn- bis fünfzehnmal mehr Mittel zur Verfügung hat. Das dürfte doch gewisse Unterschiede ergeben. Gelegentlich schlägt ja doch Qualität auch auf Quantität durch, und dann kann man ja unseren einheimischen Fernsehschaffenden nur ein hohes Loblied singen. Sie haben Beachtliches zustande gebracht neben dem Aerger, den ich eingangs erwähnt habe und den ich ihnen auch nicht so schnell vergessen will.
Ueber Liberalität ist dann zu reden. Und ich muss jenen sagen, die über Liberalität schon geredet haben oder gleich anschliessend noch reden werden – sie müssen sich die Frage gefallen lassen –: Wie haben Sie es denn mit der Nachzensur in Form dieser Ubi? Wir haben Lösungen gesucht, CVP-initiiert, Jörg Paul Müller hat sie erfunden. Wunderbar! Aber der sozialdemokratische Standpunkt aus den frühen achtziger Jahren stimmt immer noch. Diese Ubi ist eine Fehlkonstruktion, weil sie zwar gut gemeint ist, aber nie gut sein kann, weil der Fluch der bösen Tat nur lauter kleine böse Tätchen gebären kann. Wir können noch so liberale Leute dort reinsetzen: Es ändert doch nichts daran, dass das letztlich ein Instrument der Nachzensur ist. Medien in den Griff bekommen zu wollen, das ist ein Unding, demokratisch offener – wie Herr Nebiker sie genannt hat – Gesellschaften unwürdig. Ich würde das Medienschaffen mit dem Umgang mit rohen Eiern vergleichen: Wer diese in den Griff bekommen will, zerdrückt sie, und wenn er es noch so schön macht, meinetwegen kann er Seidenhandschuhe anziehen. Ich möchte hoffen, dass sich der Ständerat als Zweitrat – sehr liberal, dort hat's ja etliche Liberale, mindestens dem Parteibuch nach – nochmals hinter diese Ubi macht. Er könnte sich vielleicht überlegen, wie aus dieser Missgeburt ein netter, flotter, fröhlicher Ombudsmann zu machen wäre, der nicht als Mediengericht funktioniert. Ich werde später bei der Detailberatung noch mit den «Europäern» reden und sie, die bei der Werbeordnung «europäisch» sein wollen, dann fragen, wo es sonst in Europa diese Mediengerichte gibt. Die Schweiz ist nämlich das einzige europäische Land, das sich ein solches Mediengericht gegeben hat.
Ueber Finanzen ist zu reden; wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen. Sponsoring ist aus sozialdemokratischer Sicht ein Uebel, Sie werden sagen, ein notwendiges Uebel. Ich sage Ihnen: Wir haben versucht, Sponsoring in den Griff zu bekommen, und ich gestehe Ihnen hier: Es ist nicht gelungen! Man kann Gesetze machen, Bücher voll; dieses Sponsoring bringt man nicht unter Kontrolle. Wir können bloss hoffen, dass der Bundesrat und seine Beamten dann das Geschick haben, bei den Verordnungen und bei ihrer Aufsicht danach zu trachten, dass dieses Sponsoring sich nicht auch zu einer bösen Tat entwickelt.
Zu reden wäre über den internationalen Bereich, und es ist auch gesagt worden: Was hier durch uns geregelt wird, ist ein relativ schmaler Bereich dessen, was als Medien in unserem Land sichtbar, hörbar und empfangbar ist. Ueber Einspeiseordnung wäre zu reden, und es wären Witze zu machen über RTL plus und die Sittlichkeitsvorstellungen. Mich wundert immer, dass die Sittenapostel dieses Landes Herrn Ogi nicht mit Beschwerden gegen RTL plus eindecken. Ich rufe sie dazu nicht auf, bitte die Sittenapostel aber, auch so zu verfahren, wenn bei einem anderen Veranstalter einmal ein klein wenig nackt oder ein bisschen mehr nackt gezeigt wird; seien Sie dann ebenso grosszügig wie mit RTL plus. Man kann ja – Frau Zölch hat das einmal gesagt – schlimmstenfalls abschalten; man braucht ja nicht immer alles anzusehen.
Zum Schluss, damit es ein wenig politisch wird: Die SRG wird sicher kritisiert. Mir ist gestern abend eingefallen, dass die SRG, seit 1931 bestehend, 50 Jahre lang unter freisinniger Führung stand, ausschliesslich unter freisinniger Führung! Gute SRG, gute Institutionen, Lob an den Freisinn, dass er so etwas zustande gebracht hat. Dass die SRG in diesen 50 Jahren, namentlich in den letzten 10, nicht sehr flexibel, nicht sehr marktnahe war, ist auch Freisinnigen zu verdanken. Es brauchte des vortrefflichen Leo Schürmanns, um die SRG aus den Wolken ein bisschen näher an den Markt heranzuführen. Das ist ihm vortrefflich gelungen. Wir haben ihn manchmal daran gehindert zu überborden – und dass er überborden kann, hat er ja mit EBC bewiesen. Dort ist er eben nicht so erfolgreich, weil wir dort nicht seine Kontrahenten sein können! *(Heiterkeit)*
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten; ich bitte Sie, die Freiheit zu erlauben – obschon wir sie gar nicht verbieten könnten, auch wenn wir wollten –; den Versuch dazu werden Sie alle machen. Ich bitte Sie, einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Mühlemann: Ich freue mich, nach meinem Freund, nicht Parteifreund, Ernst Leuenberger sprechen zu dürfen. Mein lieber Ernst Leuenberger, die freisinnig-demokratische Fraktion in diesem Saal ist keine Gruppe von Problembringern, sondern von Problemlösern. *(Heiterkeit)* Wir stehen darum zu diesem Gesetzesentwurf, den wir massgebend in der vorberatenden Kommission mitprägen durften – im Gegensatz zur augenblicklichen Mitarbeit in der SRG. Wir vertreten die Ansicht, dass der publizistische Wettbewerb in den Medien notwendig und wünschenswert ist; denn sie sind die vierte Macht im Staat und werden nur kontrolliert durch die Konkurrenz, so wie wir es in den Printmedien bereits kennen. In den elektronischen Medien sieht das etwas anders aus. Ich gebe gerne zu, dass im französischsprachigen und im italienischsprachigen Teil der Schweiz die Beziehung zu den Nachbarländern so eng ist, dass dort so etwas wie ein geistiger Wettbewerb stattfindet und dass deswegen die Programme auch qualitativ hochstehend sind. Hingegen haben wir im deutschsprachigen Raum tatsächlich eine Monopolstellung der SRG. Diese SRG arbeitet nicht schlecht; ihre Resultate sind auch angesichts ihres finanziellen Rahmens beachtlich. Aber diese SRG kann noch besser werden! Und dazu braucht es den publizistischen

Wettbewerb. Es ist schlicht und einfach nicht wahr, dass der nur im Unterhaltungssektor stattfindet. Wenn Sie über die Grenzen hinausschauen, wenn Sie sehen, was jetzt in Deutschland mit den Privatsendern geschehen ist, wenn Sie sich in Frankreich oder in Italien umschauen, stellen Sie eine gewaltige Belebung fest: Der Informationswert ist gesteigert worden. Wenn Sie die Berichte über die Wahlen in Nordrhein-Westfalen in den verschiedenen deutschen Sendern beachtet haben, ist eine Leistungssteigerung erkennbar. Es ist auch im Unterhaltungssektor glücklicherweise etwas mehr Sinnenfreude eingekehrt, es wäre doch auch schade, wenn wir in diesem Augenmedium Fernsehen nicht auch noch etwas Lebensfreude entdecken könnten. In dieser Beziehung täte der SRG im Programmbereich eine Konkurrenz durch private Veranstalter gut. Dieser Wettbewerb ist aber auch notwendig für unsere Journalisten. Es ist doch undenkbar, dass unsere Fernsehjournalisten nur in einem einzigen deutschsprachigen Betrieb lernen und aufwachsen können, ohne dass sie die Chance haben, einmal «job rotation» mitzumachen, sogar vielleicht einmal ins Ausland zu wandern, um mehr zu lernen. Und in dem Sinn ist der publizistische Wettbewerb eine Bereicherung.

Ich spreche nicht über den ökonomischen Wettbewerb; er ist sehr viel schwieriger, weil zwischen der SRG und den Privaten gleich lange Spiesse sein müssten. Da geben wir gerne zu, dass die SRG einen Leistungsauftrag hat, einen nationalen Leistungsauftrag, bei der sie Sonderkonditionen braucht, indem sie nämlich die Teilnehmergebühren erhält.

Jeder private Veranstalter muss natürlich mit dem Werbeaufkommen allein kämpfen. Das führt dazu, dass er wahrscheinlich mitunter dem Unterhaltungswert ein gewisses Gewicht beimessen muss, um überleben zu können.

Nun stehen wir aber natürlich nicht nur zwischen diesen beiden Wettbewerbsformen. Das Gefährlichste ist der internationale Wettbewerb. Die moderne Informationsgesellschaft, die in unser Leben einbricht, ist in diesem Lande nicht erkannt worden. Wir haben 1950 die ersten wesentlichen Grosscomputer gehabt. Wir sind heute nicht mehr in der Lage, diese Hardware herzustellen. Es wurde uns 1972 die erste Telekommunikationsgemeinde vorgeschlagen, wir haben sie nicht realisiert. 1983 hat ein welscher Unternehmer, zusammen mit einer Gruppe von initiativen Medienleuten, unserem Bundesrat vorgeschlagen, einen Fernsehsatelliten zu kaufen. Man hat diesen Leuten damals kaltschnäuzig die Türe gewiesen und gesagt, zuerst müsse die rechtliche Grundlage geschaffen werden. Heute, zehn Jahre später, schaffen wir diese rechtliche Grundlage. In der vergangenen Zeit hat das kleine Luxemburg – oft zitiert – einen Fernsehsatelliten mit 16 Stationen gekauft, der die Stimme dieses Landes zu 30 Millionen Europäern trägt. Hier ist eine Entwicklung im Gange, mit der wir Schritt halten müssen.

Ich freue mich nun, dass dieser Wettbewerb in Gang gekommen ist. Frau Kommissionspräsidentin, es ist in diesem Lande nicht verboten, über Wettbewerb zu sprechen. Wenn es heute in Russland eine Konkurssituation gibt, liegt der Hauptgrund dafür darin, dass dort kein Wettbewerb bestand. Es ist etwas paradox, dass man bei uns das Wort «Wettbewerb» allmählich als diskriminierend empfindet. Darunter ist die Chance zu verstehen, unter Menschen Synergieeffekte zu entwickeln, indem man partnerschaftlich zusammenarbeitet. Das ist das Gesetz, das wir jetzt schaffen.

Im Artikel 31 haben wir all die Hürden abgebaut, die der Bundesrat und seine Verwaltung aufgebaut haben, um private Veranstalter am Eintritt in die Fernseharena zu hindern. Das Kooperationsmodell – bitte: es heisst Kooperationsmodell – ist eine unerhörte Chance für private Veranstalter auf lokaler Ebene, heissen sie nun Lokalradios, heissen sie dörfliche Fernsehstudios (das gibt es sogar: Das Fernsehen Diessenhofen besteht seit drei Jahren für einen ganzen thurgauischen Bezirk; es ist ein hervorragendes Medium und kostet 15 000 Franken im Jahr; es ist eben ein bisschen Idealismus dabei). Alle diese Leute können in Zukunft – wenn sie wollen – mit der SRG zusammenarbeiten. Aber glauben Sie ja nicht, dass es lediglich beim Radio bleibt; wir werden auch das Fernsehen im lokalen Bereich haben. Wir werden im Europa der Regionen grenzüberschreitende Lösungen finden, bei denen wir regional mit dem Ausland zusammenarbeiten.

Die SRG kann nach dem Kooperationsmodell dabei sein. Nur müssen wir dafür sorgen, dass die Privaten eine Ueberlebenschance haben, und dazu haben wir das Gebührensplitting. Das Gebührensplitting ist für wirtschaftlich schwache Regionen gedacht, die aus der Werbung aus der eigenen Region nicht leben können, sondern die nationale Werbung ebenfalls brauchen können sollten. Weil diese aber ausbleibt, greift das Gebührensplitting.

Auf nationaler Ebene hoffen wir, dass sich irgendwelche Verlagshäuser, irgendwelche Medienunternehmer, irgendwelche Unternehmer zusammenraufen, um mit der SRG irgendwo ein Kooperationsmodell zu finden. Das kann letztlich da enden, wo die Holländer sind: Die SRG stellt die Infrastruktur zur Verfügung, und verschiedenste Programmanbieter liefern ein pluralistisches Fernsehen, das dann reich und interessant wird. Das ist möglich, wir ermöglichen das. Aber Sie müssen dann den Privaten natürlich im Bereich der Werbung nicht einen Sonderfall Schweiz liefern.

Dem Antrag Sager, auch hier europafähig zu sein, kann ich nicht zustimmen, weil die Europakonvention zu kompliziert ist. Die Botschaft dieser Kommission ist relativ einfach; stimmen Sie ihr zu. Wir versuchen, den Jugendschutz sicherzustellen, wir versuchen, in der Gesundheitspolitik gewisse Schranken zu setzen – cela suffit.

Im internationalen Bereich wird es am schwierigsten. Ich frage Sie: Wo hätte Jean-Rodolphe von Salis heute eine Chance, zu Europa zu sprechen? Wo, in welchem Sender? Wo muss sich heute ein Bundesrat einmieten, damit er seine Botschaften verkünden kann? Wir haben keine Chance, wenn wir keinen eigenen Sender haben. Geben Sie mir nicht an, der 3Sat sei ein Ersatz. Wir sind dort ein bescheidener Untermieter, der irgendwann noch seine verspäteten Sendungen liefern kann. Wir sollten einen eigenen Sender haben. Wir haben zum Glück rudimentär einen Ansatz. Herr Bundesrat Ogi, ich muss Ihnen herzlich danken und gratulieren, dass Sie den European Business Channel mindestens so fördern, dass er jetzt auch am Abend senden darf. Wie mir Herr Schürmann mitgeteilt hat, wird dieser Sender bis zum nächsten Frühjahr überleben können. Aber vielleicht braucht er Unterstützung. Wir haben für diesen Fall sogar vorgesehen, dass der Bundesrat unter Umständen indirekt Finanzhilfe geben könnte.

Das ist also ein Kooperationsmodell auf allen Ebenen, das für bessere Lösungen Tür und Tor öffnet.

Ich möchte nicht auf die einzelnen Paragraphen eintreten, es gibt nur zwei, die wirklich umstritten sind:

Zum einen ist es die Frage: Erteilen wir die Konzession hier in der Bundesversammlung oder erteilt sie der Bundesrat? Wenn Sie zum Kooperationsmodell ja sagen, dann ist das ein Vertragsmodell, das letztlich durch jemanden kontrolliert werden muss; denn wir wollen zwar im deutschsprachigen Raum kein Monopol SRG, aber wir wollen auch kein Monopol eines Mediengiganten irgendwelcher Art. Herr Bundesrat, Sie sind dann dazu aufgefordert zu kontrollieren, dass Lösungen entstehen, die vor unserer Demokratie vertretbar sind. Wenn Sie es in die Bundesversammlung hineintragen, wird das verpolitisiert, es wird auf die lange Bank geschoben, und wir werden keine vernünftigen Lösungen erzielen. Schenken Sie hier dem Bundesrat Vertrauen.

Zum anderen: Das Unangenehmste ist Artikel 28. Mein lieber Freund Claude Frey, es tut mir sehr leid. Ich bin ein Freund der Romandie, ich bin ein Freund der Italianità. Wenn Sie verlangen, dass ein französischsprachiges Radio auch in der deutschen Schweiz zu hören ist, bin ich sofort dafür, aber nicht um den Preis, dass wir einen grossen Teil der Lokalradios wieder schliessen müssen. Wenn die technischen Möglichkeiten da sind: Ja. Aber zuerst muss jetzt dieser Wettbewerb im lokalen deutschsprachigen Raum sichergestellt sein. Nachher kommen wir diesem Antrag entgegen.

Das sind die beiden grossen umstrittenen Anträge. Bei allem anderen bitte Zurückhaltung, Bescheidenheit! Ziehen Sie Ihre Anträge zurück! Die Kommission ist sehr einig: Sie hat beschlossen, nicht auf die Einzelanträge einzutreten. Wir

wollen hier keine Kommissionssitzung abhalten, sondern das Gesetz rasch verabschieden.
Ich bin seit sechs Jahren zum ersten Mal glücklich beim Legiferieren, weil ich glaube, dass wir hier ein Gesetz schaffen, das nur Rahmenbedingungen aufstellt und den Unternehmern die Freiheit der Gestaltung lässt. Jetzt sind die Unternehmer an der Reihe, heissen sie nun Riva, Ringier, Mathys oder Frey. Diesen sage ich frei nach Schiller: Tun Sie das Ihrige, wir haben heute das Unsrige getan.

M. **Coutau:** Il n'y a pas moins de 33 ans que le Conseil fédéral déposait son premier projet destiné à donner un cadre constitutionnel à une réglementation qui fixerait les buts, l'organisation et les moyens de la radio-télévision. Pendant ce tiers de siècle, ce domaine a été un champ de bataille marqué d'innombrables combats politiques, idéologiques et souvent partisans mais, pour la plupart, stériles. Ces affrontements, ont été ponctués par deux échecs devant le peuple. En effet, ces moyens de communication modernes, que sont la radio et la télévision, ont des aspects extrêmement fascinants et on leur prête un pouvoir suffisamment puissant dans l'exercice de la démocratie pour que chacun cherche à s'en approprier le contrôle ou, pour le moins, à réduire l'emprise que ses adversaires pourraient exercer sur eux.
Cette longue impuissance conflictuelle à soumettre ces deux médias à un cadre légal contraste avec le développement considérable qu'ils ont connu, soit du point de vue technique soit de celui de leurs diffusions, dans la population. C'est bien dire que l'absence d'une véritable loi sur la radio-télévision n'a ni freiné ni perturbé de façon excessivement fâcheuse cet aspect du paysage médiatique suisse. Cette lacune, si vous me permettez cette expression, ne nous a pas pris de lucarne. Certes, leur développement n'a pas été purement anarchique et, tant bien que mal, le gouvernement a établi des normes relativement efficaces malgré leur base constitutionnelle des plus fragiles.
Mais ces différentes normes constituent un cadre juridique disparate, dénué largement du contrôle parlementaire et dépourvu de systématique législative.
Finalement, en 1984, le peuple a adopté la base constitutionnelle nécessaire à l'établissement d'une certaine sécurité juridique, dans un climat politique déjà légèrement apaisé. Cet apaisement était en partie dû à la volonté d'éviter, dans le texte constitutionnel lui-même, toute aspérité qui l'aurait exposé à de nouveaux affrontements et provoqué un nouvel échec devant le peuple. Les décisions délicates avaient donc été reportées au niveau de l'élaboration de la loi.
Quel statut de concession, quelles conditions exigées des candidats diffuseurs, quel monopole, quelles ressources financières, quelle indépendance concrète vis-à-vis des autorités, quel degré de concurrence, quels contrôles, quelles sanctions et, enfin, quel équilibre de la couverture régionale par les différents diffuseurs? Toutes ces questions contenaient une charge politique plus ou moins explosive qui aurait pu empoisonner le débat et, finalement, faire échouer une nouvelle fois la tentative de légiférer. Le travail de la commission n'a pas échappé à cette tension et le débat a été marqué, surtout au début, par des affrontements vifs qui faisaient assez mal augurer du résultat final des travaux. Mais, en cours de route, j'ai noté un réel apaisement et des convergences fructueuses qui ont permis de présenter aujourd'hui un projet auquel l'unanimité de la commission s'est ralliée. A quoi doit-on cette évolution inattendue pour beaucoup? J'y vois pour ma part plusieurs raisons.
La première a été que le projet du Conseil fédéral lui-même, élaboré après une soigneuse consultation, a pris la forme assez ramassée d'une loi-cadre. Là encore, cette formule a permis d'éviter des aspérités de détail qui auraient pu menacer l'ensemble.
La deuxième raison de cet apaisement est due au souci d'information rigoureuse, réaliste qui a caractérisé la commission. Le nombre des auditions a été élevé et nous avons entendu des personnalités dont les compétences étaient fondées sur une expérience très concrète des conditions d'exploitation moderne de la radio-télévision. Quelques éléments objectifs nous sont alors apparus plus nettement et nous ont convaincus des limites assez étroites dans lesquelles la loi pouvait s'élaborer.
La première limite est à la fois technique et géographique. Les programmes de la radio-télévision ne respectent pas les frontières. Pour un pays situé au coeur du continent, la marge d'autonomie législative est donc inversement proportionnelle au nombre des émetteurs et des législations qui l'entourent. En d'autres termes, nous devons élaborer des dispositions qui soient compatibles avec l'environnement médiatique européen. La convention correspondante du Conseil de l'Europe, signée ce printemps et en cours de ratification, comme la toute récente Conférence de Paris, sur ce que l'on a appelé l'Eurêka de l'audiovisuel, ainsi que la directive de la Communauté européenne qui vient d'être signée hier à Luxembourg sont des démonstrations évidentes de cette nécessité.
La deuxième limite est économique. Le coût de la création d'un programme complet de télévision, de radio certes dans une moindre mesure, est énorme. Il est déjà exhorbitant pour des pays de 30 à 40 millions d'habitants. Il est probable que seuls des groupes d'envergure européenne seront dans un futur assez proche en mesure de contrebalancer la force de pénétration des images américaines, brésiliennes, indiennes ou japonaises. C'est dire que pour un pays de 6 millions d'habitants, les limites à l'indépendance totale, sans parler de la multiplicité interne des diffuseurs, sont là encore étroites.
La troisième limite, c'est l'expérience développée à partir des législations étrangères dont certains aspects, manifestement excessifs, ont là encore rétréci le champ des imaginations helvétiques. Nous avons voulu nous garder des expériences cacophoniques, engendrées par l'anarchie des uns, comme des tisanes indigestes distillées par l'assujettissement des autres à un contrôle étatique intégral.
Ainsi, ayant pris connaissance de données concrètes et de ces expériences objectives, et respectant le mandat constitutionnel, les spécificités topographiques et économiques de notre pays, nous avons dû déposer, les uns et les autres, une bonne dose de nos principes antagonistes et chercher ensemble les voies réalistes de la convergence.
A toutes ces raisons d'apaisement que j'ai évoquées, j'aimerais en ajouter une qui n'a, de loin, pas été la moindre et qui tient au style de conduite des travaux adoptés par la présidente de notre commission. Elle a su contenir les tentations conflictuelles, prévenir les dérapages dogmatiques et ramener les imaginations parfois utopiques à plus de réalisme. Je tenais à le souligner ici et à l'en remercier.
Ce projet, s'il présente un ensemble plus cohérent et législativement plus satisfaisant des règles applicables au paysage audio-visuel suisse, n'apporte pas, pour autant, des transformations bouleversantes par rapport à la situation actuelle. Son principal mérite est de redonner au Parlement le rôle qui lui revient dans une démocratie, c'est-à-dire d'édicter lui-même les règles de droit. Jusqu'ici cette compétence était largement confinée entre les mains du gouvernement. Il est bon que nous ayons récupéré notre fonction naturelle, même si cela n'avait été que pour ratifier un statu quo ante.
Or cela n'est heureusement pas le cas. Le projet, même s'il n'est pas bouleversant, innove sur plusieurs points. A nos yeux de libéraux, l'innovation principale, même si elle reste timide, c'est la reconnaissance du principe de la diversité potentielle des diffuseurs. Concrètement, cette diversité pourra s'appliquer surtout dans le domaine de la radio et dans le périmètre local, dans des conditions plus satisfaisantes que celles qui prévalaient jusqu'ici. Les expériences faites à la faveur de l'ordonnance sur les essais de radios locales, ont permis de corriger les règles actuelles; nous les avons voulues plus pratiques, moins tatillonnes et mieux propres à donner à ce médium un rôle utilement complémentaire à la presse, pour favoriser l'identification de notre population à la réalité de son cadre de vie immédiat. Mais cette diversité potentielle n'exclut pas la télévision, ni l'échelon régional et national.
Cette fameuse solution contractuelle, qui laisse très souplement ouvertes des collaborations que nous souhaitons effectives et fructueuses entre SSR et d'autres diffuseurs, concrétise cette volonté de diversité au moins potentielle. Nous admet-

tons le principe d'un diffuseur dit de service public, qui dispose de conditions privilégiées, notamment dans le domaine des ressources financières. Nous lui reconnaissons son rôle nécessaire et nous admettons déjà maintenant que sa position de monopole est sérieusement entamée par la concurrence étrangère, rendue encore plus pénétrante grâce aux innovations du câble et du satellite.
Mais nous refusons que la SSR pour autant puisse s'arroger l'exclusivité de la présentation audio-visuelle d'un conformisme intello-socio-culturello-politique suisse. L'ensemble des diffuseurs, y compris les autres médias, ont un rôle complémentaire à jouer dans la circulation des idées et la formation des opinions, dans le reflet de la réalité et la transmission de la culture. Ce n'est pas parce qu'un diffuseur est privé que, nécessairement, son apport informatif et culturel doit être considéré comme douteux. D'ailleurs l'auditeur et le téléspectateur, comme le lecteur de la presse écrite et comme le simple citoyen disposent d'un discernement et d'une liberté qui lui permettent le choix de son information et de son divertissement. C'est ce choix, c'est cette liberté qu'il nous convient de sauvegarder.
Inévitablement, ce choix a des limites, en particulier financières. A cet égard, nous pensons que si la Suisse veut se donner un service public de qualité, il est normal que le consommateur de ce service public admette d'en payer un prix raisonnable. Il n'est pas opportun que la part du financement publicitaire du service public excède beaucoup le quart actuel de son budget. Les autres médias, beaucoup plus exposées à la concurrence et exclus pour l'essentiel du financement par le produit de la taxe, doivent donc disposer, en contrepartie, d'une possibilité de financement publicitaire assez large. L'introduction reconnue et la règlementation du parrainage constituent aussi une ressource supplémentaire mieux canalisée.
Enfin, la prise en compte des innovations techniques récentes et futures, l'amélioration des procédures de réclamations et de plaintes, ainsi que la possibilité d'un contrôle financier plus précis complètent positivement ce projet de loi.
Le groupe libéral vous recommande d'entrer en matière sur son examen et se ralliera pour l'essentiel aux avis de la majorité de la commission. Je vous invite également à rejeter la proposition Züger qui nous demande de renvoyer ce projet à la commission. Il est vrai que nous avons été inondés de propositions d'amendements d'une façon démesurée. Je ne peux que partager les regrets qui ont déjà été émis à cet égard. Mais je crois que le vin de la loi sur la radio-télévision est tiré, il faut maintenant le boire.

M. **Spielmann**: Les médias et la communication en général n'échappent pas aux conséquences de la révolution technologique qui caractérise notre époque. Cette réalité est en train de bouleverser complètement le monde des médias. Elle entraîne fatalement de nouvelles contradictions, elle remet en cause des concepts qui semblaient acquis. Aujourd'hui, dans le domaine des médias et de la diffusion, la libéralisation ne sous-entend pas une liberté plus grande ni un choix plus vaste, mais paradoxalement le contraire. La quantité ne conduit plus à la diversité et encore moins à la qualité. L'expérience nous le démontre chaque jour: radios locales, télévision par satellite, télévision à péages, réseaux câblés etc. ont transformé ces réalités qui semblaient acquises. L'expérience démontre que si l'on ne prend aucune mesure, le fantastique essor technologique ne sera pas synonyme de progrès, mais de médiocrité, de recul des valeurs culturelles et esthétiques. Les millions investis pour flatter le credo commercial, les idées reçues et les jeux avilissants démontrent qu'il est nécessaire de combler le vide juridique actuel, pour favoriser la liberté d'expression, le pluralisme des goûts et des opinions, pour que les médias électroniques deviennent l'instrument d'un enrichissement des échanges et de la communication et non le support de vente, ce qui conduit à normaliser, aseptiser, commercialiser tous les échanges à coups de taux d'écoute.
Pour donner les moyens de ce pluralisme, il faut donc affranchir les médias des contraintes des taux d'écoute. La nécessité de légiférer ne peut donc être contestée. Cette exigence répond d'ailleurs à l'article 55 bis de notre constitution. Mais comment légiférer? Je dirai d'emblée que la définition minimale du service public telle que présentée par la loi n'est, à mon avis, pas acceptable. Il faut aussi tenir compte dans cette loi des spécificités de notre pays. On a beaucoup parlé des possibilités de diffuser les médias, dans notre pays, des particularités de sa configuration géographique dont il faut tenir compte pour permettre de porter le message des médias dans toutes les vallées du pays et non pas laisser, en fonction des impératifs économiques, arroser uniquement les grands centres.
Les objections que je ferai à cette loi et les orientations que je prendrai dans les votes des différents amendements portent sur quatre points principaux.
La principale question porte sur la définition d'ensemble, qui permet de définir qu'un diffuseur de type commercial dans une région serait un service public, parce que la SSR couvre la région avec d'autres émissions. La loi doit affirmer le principe du service public comme déterminant pour chacun d'entre eux. principe d'autant plus important que dans un système fermé de plusieurs niveaux – local, régional, régional linguistique, national et international –, il est indispensable de faire cette définition pour chaque diffuseur et à chaque niveau.
Deuxième point: pour garantir l'indépendance par rapport au pouvoir politique, il convient de nommer une autorité indépendante pour la radio et la télévision pour ce qui a trait à l'octroi et à la modification et à la révocation des concessions. Une telle autorité serait mieux à même de dépasser les considérations partisanes et d'assurer une application de la loi conforme aux exigences d'indépendance, car ce n'est pas à l'Etat, même cantonal, de juger le bien-fondé d'une demande de concession.
Troisième point: le financement des médias – et c'est là un point important – doit être assuré par une mise initiale de la Confédération, plus une péréquation redistribuée sur les redevances qui doivent être perçues sur les recettes publicitaires des autres diffuseurs de façon à favoriser des diffuseurs non commerciaux.
Quatrième point: dans les programmes régionaux de chaque région linguistique, il est indispensable qu'une complémentarité équilibrée soit assurée et non pas un monopole de production de la SSR. En pensant à la reprise de certains programmes et de productions de diffusion locale ou régionale par la SSR, et vice-versa, je dis donc complémentarité. Je ne suis pas d'accord non plus avec la proposition des trois programmes SSR dans les trois régions et dans les trois langues pour la simple raison que la bande FM n'est pas extensible et qu'une telle disposition irait à l'encontre de trop nombreuses radios locales, les mettant en péril.
En conclusion, je voudrais dire qu'il faut corriger les options de cette loi, l'amender, l'améliorer pour en faire un instrument au service de la communication sociale et non seulement pour ouvrir le marché de la communication aux entreprises privées. C'est dans ce sens que je me prononcerai sur les amendements présentés.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich werde nicht die einzelnen Voten kommentieren, haben Sie keine Angst; wir wollen Zeit sparen.
Ich möchte aber danken für die vielen positiven Voten, die die Kommissionsarbeit bekommen hat. Die Komplimente, die ich bekommen habe, möchte ich an die Kommission, den Bundesrat und seine Mitarbeiter weitergeben, denn mit der Präsidentin ist noch keine Kommission gemacht; es braucht Leute, die mitarbeiten.
Zu zwei Punkten ganz kurze Bemerkungen:
Frau Diener hat gefragt, ob wir der endlosen Freiheit des Medienkonsums nicht Grenzen setzen sollten. Das war die Frage, die wir in diesen kleinen philosophischen Diskussionen auch immer wieder aufgeworfen haben. Aber wie Sie selbst wissen, Frau Diener, entzieht sich dieser Entscheid der Kompetenz eines Gesetzgebers. Wir können ja nicht Mauern um die Schweiz aufbauen und noch einen Deckel obendrauf setzen. Die ausländischen Sender können mit Antennen in der Schweiz empfangen werden. Sie können, wenn Sie eine billige, kleine Parabol-Antenne kaufen, sogar alle Satellitensen-

dungen empfangen. Selbst wenn die Freiheit des einzelnen eingeschränkt werden sollte – was ich nie will, ich halte eine solche Politik immer für falsch –: Wir können den Empfang dieser Programme gar nicht verhindern. Wir können nur eine Lösung suchen, wie wir unser «Génie propre», unsere schweizerische Eigenart retten können. Das geschieht sehr wahrscheinlich über den Leistungsauftrag, wonach auch Minderheiten und abgelegene Regionen bedient werden müssen.
Damit komme ich zum anderen Gegenpol. Herr Nebiker ist überzeugt, dass Monopole schlecht sind. Herr Nebiker, ich bin Oekonomin, ich teile in allen Bereichen voll und ganz diese Meinung. (Jetzt ziehe ich rasch meine Schuhe als Präsidentin aus und spreche als sozialdemokratische Politikerin. Ich habe mich sehr wahrscheinlich hier an diesem Pult häufiger für den Wettbewerb eingesetzt als viele bürgerliche Kollegen. Nehmen Sie das Kartellrecht, nehmen Sie sogar das Umweltschutzrecht – wo wir immer Marktlösungen vorschlagen, die dann unter den Tisch gewischt werden –, nehmen Sie das Aktienrecht und anderes mehr.)
Herr Nebiker, was den publizistischen Wettbewerb betrifft, war sich die ganze Kommission einig. Wir befürworten publizistischen Wettbewerb. Es gibt allerdings Gebiete oder Regionen, wo er vielleicht in Frage gestellt ist; in der Schweiz nicht sehr stark, das wissen wir. Wenn Sie hingegen nun das Fernsehen ansprechen, muss ich Ihnen leider sagen – obwohl Herr Mühlemann sehr wortreich das Gegenteil gesagt hat –, dass wir dort, wo es um Werbung geht, wo man mit Werbung das Privatfernsehen finanziert, relativ wenig publizistischen Wettbewerb haben. Es kommen zwar neue Ideen, aber der Hauptwettbewerb geht um Einschaltquoten. Alle Untersuchungen, alle unsere Experten haben uns das gleiche gesagt: Die grössten Einschaltquoten haben natürlich nicht die Programmes de réflexion. Das können Sie vielleicht sogar an sich beobachten. Sie schauen vielleicht einmal ein Kulturprogramm oder ein politisches Programm an, weil Sie Politiker sind. Hingegen haben die Massenprogramme, also die Krimis und die Serien, die «Dallas», «Denver» und wie sie alle heissen, oder die zum Teil sehr läppischen Spiele, die uns die Privatfernsehen aus dem Ausland liefern, riesige Einschaltquoten. Alles, was wir tun können, ist verhindern, dass nun auch noch die SRG mit ihrem Leistungsauftrag in diese Art von Wettbewerb um Einschaltquoten einsteigt. Die SRG muss auch Kulturprogramme liefern, muss als nationale Klammer wirken.
In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.
Herr Züger hat seinen Rückweisungsantrag sicher gut gemeint. Ich bin ja schon relativ lange im Parlament, und ich muss sagen, es nimmt mit jeder neuen Legislaturperiode zu, dass die Kolleginnen und Kollegen Anträge stellen, auch wenn sie nicht in der Kommission sind und die ganzen Debatten nicht kennen. Das ist ihr gutes parlamentarisches Recht. Aber vielleicht lohnt es sich, auch einmal über die Bücher zu gehen und sich zu fragen, wieso das so ist. Vielleicht hat das auch etwas mit Massenkommunikationsmitteln zu tun. Wir hatten es früher gar nicht so nötig, immer ans Pult zu kommen. Ich habe mich in den ersten zwei, drei Jahren kaum geäussert. Ich hätte es nie gewagt, als Nichtkommissionsmitglied einen Antrag einzureichen. Aber die Zeiten ändern sich, die Sitten ändern sich, es kommen junge Leute. Lassen wir ihnen die Möglichkeit, auf ihre Façon selig zu werden. Vielleicht lernen sie es noch, dass man auch etwas anders politisieren kann. Ich finde es also nicht so schlimm.
Ich muss Ihnen aber sagen, es gibt fast keinen Antrag – das ist vielleicht wichtig für jene, die Anträge eingereicht haben –, den wir inhaltlich nicht diskutiert haben, und zwar nicht nur in der kurzen Sitzung, die wir gestern noch gehabt haben. Herr Bundesrat Ogi und ich werden keine grosse Mühe haben, Ihnen in fast allen Fällen Ablehnung zu empfehlen. Ich kann die Antragsteller nur bitten: Halten Sie sich kurz bei der Begründung, damit wir Zeit gewinnen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Les interventions des porte-parole des groupes confirment la réalité du consensus au sein de ce conseil qui s'était déjà formé dans le cadre de la commission. Nous ne reviendrons pas ici sur les points de détail qui ont été soulevés, nous aurons l'occasion de les traiter dans la discussion nourrie qui va s'ouvrir.
Certes, il y a consensus, mais nous ne devons pas cacher des divergences fondamentales. Les interventions de MM. Leuenberger-Soleure et Mühlemann, porte-parole des groupes socialiste et radical, ont montré ces divergences quant à la philosophie des médias, quant à leur place dans notre société. Mais, c'est le propre de la solution contractuelle adoptée que de permettre de régler ces conflits et ces tensions dans le cadre de la négociation des contrats menée par les diffuseurs qui devront tenir compte des réalités du marché et des besoins, car les faits sont têtus.
M. Züger propose le renvoi en commission. C'est bien parce que le consensus est fait au sein de cette assemblée que l'on peut, sans autre, refuser très nettement ce renvoi. Une trentaine d'interventions ont été déposées sur vos pupitres et ont déjà fait l'objet de discussions au sein de la commission. Il n'y a rien de nouveau sous la coupole! Par conséquent, nous vous proposons de rejeter la proposition Züger, la trentaine de propositions individuelles pouvant très rapidement être traitées en séance plénière.

Bundesrat **Ogi:** Es ist schon so: Die Erwartungen an dieses Gesetz sind sehr gross, hüben wie drüben, bei den Leuenbergers wie bei den Mühlemanns. Wir wollen diese Erwartungen erfüllen, aber dabei müssen Sie uns helfen, und zwar müssen Sie sich tüchtig anstrengen, wie ich meine. Sie müssen helfen, eine tragfähige Lösung zu erreichen, einen tragfähigen Kompromiss zu verabschieden. Alle Erwartungen können wir Ihnen aber nicht erfüllen. Veranstalter, Wirtschaft, Medienschaffende, SRG, alle müssen bereit sein, gewisse Abstriche von ihrer Maximalerwartung in Kauf zu nehmen. Wunder gibt es höchstens noch im Fernsehen und bei einer Zürcher Zeitung.
Die beiden Kommissionsreferenten, Frau Uchtenhagen und Herr Frey Claude, haben Ihnen die Vorlage umfassend und kompetent vorgestellt. Ich will mich deshalb auf einige grundsätzliche Aspekte beschränken. Ich will aber zuvor der Kommission und vor allem ihrer Präsidentin für die grosse Arbeit herzlich danken. Frau Uchtenhagen hat die schwierige Aufgabe überzeugend gelöst und das Schiff mit Charme an den zahlreichen Untiefen und Klippen vorbeigeführt. Sie war in der Tat eine sehr tüchtige Kapitänin.
Die Kommission hat sich die Aufgabe auch nicht leicht gemacht. Sie hat die Vorlage durchleuchtet und auf Herz und Nieren geprüft. Sie hat als Resultat das zutage gefördert, was unter den gegebenen politischen Kräfteverhältnissen wohl möglich ist. Verschiedene Einzelfragen der Gesetzesvorlage wurden zum Teil vertieft in Subkommissionen behandelt. Dreitägige Hearings mit in- und ausländischen Experten, 218 Abänderungsanträge – und jetzt sind noch 30 ins Plenum getragen worden, die uns selig machen sollten, wie das Frau Uchtenhagen gesagt hat – und über tausend Seiten Protokoll sprechen für sich. Das alles ist so rekordverdächtig, dass es einen Eintrag in das Guinness-Buch der Rekorde verdienen würde.
Aber das Resultat zählt, und das Resultat ist ohne Zweifel gut. Dass es den vom Bundesrat vorgelegten Entwurf im wesentlichen bestätigt, erfüllt mich mit Genugtuung. Es stellt der Arbeit des Bundesrates und vor allem meinem Amtsvorgänger, Herrn Bundesrat Leon Schlumpf, ein gutes Zeugnis aus. Es stellt der Studienkommission und den konsultierten Experten ein gutes Zeugnis aus, und – sagen wir es auch einmal – es stellt der Verwaltung ein gutes Zeugnis aus.
Politisch ins Gewicht fallende Aenderungen beantragt Ihnen die Kommission beim sogenannten Schicksalsartikel 31, aber auch bei der Werbung. Diese beiden Punkte werden in der Detailberatung sicher noch ausführlich zu reden geben. Hier liegen ja auch verschiedene Minderheitsanträge vor.
Alles in allem hat sich die Kommission aber auf eine mittlere Linie geeinigt, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur unwesentlich von der bundesrätlichen Vorgabe abweicht. Dies wurde möglich dank harten, aber sachlichen und fairen Diskussionen in der Kommission. Die Vorlage bringt meines Erachtens einen tragfähigen Konsens, einen helvetischen Kompromiss. Sie ist nicht einseitig, sondern ausgewogen. Sie

ist realistisch, nicht utopisch. Sie bleibt auf dem Boden der Sachlichkeit. Auch schrillste Töne im Vorfeld der Debatte vermögen mich nicht vom Gegenteil zu überzeugen. Das sage ich Ihnen im Klartext.
Ich hoffe, dass wir heute und morgen im Geiste der gegenseitigen Verständigung weiterfahren können. Die Kommissionsberatungen haben, wie bereits die Vernehmlassung, einmal mehr deutlich gemacht, dass der medienpolitische Spielraum für konsensfähige und referendumsfeste Lösungen beschränkt ist. Der gemeinsame Nenner in der Medienpolitik ist und bleibt ziemlich klein. Diese Einsicht hat in der Kommission einen echten, von Sachargumenten geprägten Dialog ermöglicht.
Ein zentrales Element der Verständigungslösung bildet der Leistungsauftrag für Radio und Fernsehen. Dieser ist im zweiten Absatz des Radio- und Fernsehartikels in der Bundesverfassung verankert. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur an die Radio- und Fernsehveranstalter, sondern auch an den Gesetzgeber, an Sie alle, meine Damen und Herren. Ihre Aufgabe ist es nun, durch geeignete Normen optimale Voraussetzungen für die Erbringung des geforderten Leistungsauftrages zu schaffen. In diesem Sinne erachtet der Bundesrat das Ebenenmodell als ein geeignetes Konzept für die Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages. Es ermöglicht differenzierte Lösungen auf der lokal/regionalen, der sprachregional/nationalen und internationalen Ebene. Zentrales Element dieses Modells ist die besondere Stellung der SRG im sprachregional/nationalen Bereich. Der Sonderstellung steht aber ein entsprechend umfassender Leistungsauftrag gegenüber. Auf dieser zweifellos entscheidenden Ebene hat der Bundesrat die Oeffnung des elektronischen Mediensystems und damit die horizontale Konkurrenz zwischen mehreren Veranstaltern bewusst begrenzt. La SSR ist eben doch nécessaire. Der Bundesrat tat dies in der Ueberzeugung, dass auf dieser Ebene die realen Marktvoraussetzungen wohl nicht gegeben sind, dass es insbesondere am Finanzierungspotential für eine echte Konkurrenz in allen Landessprachen mangelt. Er tat es aber auch aus Sorge um eine mögliche Programmverflachung. Es ist beruhigend zu wissen, dass sich der Bundesrat in diesem Punkt in Uebereinstimmung mit namhaften Experten und Praktikern befindet.
Auch die Kommission hat in der politisch zentralen Frage nach den rechtlichen Rahmenbedingungen für ein zweites Schweizer Fernsehen die Grundidee des Bundesrates bestätigt. Bei der konkreten Umsetzung hat sie mit dem sogenannten Vertragsmodell jedoch einen anderen Weg gewählt. Das in den Artikeln 23 Absatz 2, 28 Absatz 3 und 31 verankerte Vertragsmodell stellt den Gedanken der Zusammenarbeit zwischen privaten Veranstaltern unter sich beziehungsweise mit der SRG ins Zentrum. Auf konkrete Vorschriften über Art und Umfang der Zusammenarbeit wird bewusst verzichtet. Die Einzelheiten sollen vielmehr in Verträgen geregelt werden, die vom Bundesrat genehmigt werden müssen. Wenn wir damit den breit abgestützten Kompromiss für die politisch zentrale Frage des Radio- und Fernsehgesetzes gefunden haben, zögere ich keinen Moment, dieses Konzept zu übernehmen. Die Vertragslösung ist flexibel und verschafft dem Bundesrat den nötigen Handlungsspielraum und die nötige Flexibilität, die gerade in der heutigen, sich rasch verändernden Zeit ein Gebot der Stunde darstellt.
Für den Verzicht auf den Genehmigungsvorbehalt der Bundesversammlung habe ich persönlich Verständnis. Ich werte ihn als Vertrauensbeweis für den Bundesrat. Der Bundesrat hat Ihnen die Lösung mit der Genehmigungspflicht vorgeschlagen, weil er in der Frage neuer nationaler Veranstalter dem Parlament das letzte Wort überlassen wollte. Das mag aber auf Kosten der Beweglichkeit gehen.
Bei der ganzen Diskussion um mehr oder weniger Schutz für die SRG, um mehr oder weniger Liberalisierung dürfen wir eines nicht aus den Augen verlieren: Weder die besondere Stellung der SRG noch der geforderte Wettbewerb zwischen mehreren Veranstaltern dürfen zum Selbstzweck werden. Ausgangs- und Bezugspunkt muss immer der verfassungsrechtliche Leistungsauftrag sein, muss ein möglichst vielfältiges, umfassendes und qualitativ hochstehendes Programmangebot für die Radio- und Fernsehkonsumenten sein. Auf dieser Grundlage müssen wir das Radio- und Fernsehgesetz aufbauen. Es versteht sich von selbst, dass dabei die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Realitäten zu berücksichtigen sind, dass das internationale Umfeld zu berücksichtigen ist. Das Konzept des Ebenenmodells erfüllt diese Anforderungen. Das Ebenenmodell garantiert eine gewisse Versorgungsgerechtigkeit. Das ganze Land muss mit einem Basisangebot an Programmen versorgt werden, in denen seine föderalistische Vielfalt sichtbar wird. Dies setzt einen starken nationalen Veranstalter voraus.
Schweizerische Medienpolitik und -gesetzgebung kann aber nicht nur aus einer nationalen Perspektive heraus entwickelt werden. Wir alle sind Zeugen einer rasanten technologischen, wirtschaftlichen und medienpolitischen Entwicklung in Westeuropa. Diese macht vor unserem Land nicht halt, sie hat die Schweiz bereits voll erfasst. Diese Entwicklung findet ihren Niederschlag in einer fast täglich wachsenden Zahl von empfangbaren ausländischen Radio- und Fernsehprogrammen. Die Umwälzungen im Medienbereich können wir begrüssen oder bedauern, aber – für einige leider, für andere zum Glück – wir können sie nicht aufhalten. Wir haben nur die Wahl, sie fatalistisch über uns ergehen zu lassen oder aber zu versuchen, Einfluss zu nehmen, sie nach unseren Bedürfnissen mitzugestalten. Dafür brauchen wir eben dieses Gesetz.
Der relative zeitliche Rückstand auf einige unserer europäischen Nachbarn hat auch seine guten Seiten. Er gibt uns die Chance, gewisse Fehler von Anfang an zu vermeiden. Zu den Fehlern zähle ich Tendenzen, die statt zu echter publizistischer Konkurrenz zwischen vielen Veranstaltern zu einem rücksichtslosen Verdrängungswettbewerb auf Kosten der Radio- und Fernsehkonsumenten führen. Die Preisexplosion für Programme und Uebertragungsrechte ist ein drastisches Beispiel.
Das Parlament hat in der Medienpolitik durchaus mitreden können. Ich erinnere Sie an die drei Bundesbeschlüsse über die Unabhängige Beschwerdeinstanz, über den Satellitenrundfunk und über Schweizer Radio International. Die aktuelle schweizerische Medienordnung ist durchaus ein legitim gezeugtes Kind. Wenn ausländische Sender uns bestreichen, müssen wir etwas Schweizerisches entgegensetzen. Dazu brauchen wir das Radio- und Fernsehgesetz. Das Radio- und Fernsehgesetz ist jetzt sachlich nötig. Das Radio- und Fernsehgesetz ist politisch geboten und ist zeitlich auch dringend. Ich bitte Sie deshalb um Eintreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Züger Minderheit
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Wir hatten immer wieder Diskussionen wegen sprachlicher Fragen, wegen der Uebersetzungen. Es gibt sehr viele Ungereimtheiten zwischen

den verschiedenen Sprachen. Ich möchte Sie einfach bitten, diese Fragen nicht alle noch einmal vorzubringen. Die Verwaltung hat sich bereit erklärt, die Uebersetzung zu überprüfen und allenfalls Korrekturen vorzunehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. ....
b. ....
c. das schweizerische Kulturschaffen fördern und die Zuhörer und Zuschauer zur Teilnahme am kulturellen Leben anregen;
d. ....
e. ....
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3
Proposition de la commission
Al. 1
.... ;
a. ....
b. ....
c. Promouvoir la création artistique suisse et stimuler la participation des auditeurs et des téléspectateurs à la vie culturelle;
d. ....
e. ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Bei Artikel 3 muss ich Ihnen zunächst eine Erklärung abgeben. Ich wurde verpflichtet, zu bestimmten Themen solche Kommissionserklärungen abzugeben. Hier betrifft sie das Wort «Bildung». Es soll festgehalten werden, dass Bildung im Sinne von «formation générale» begriffen wird und nicht nur sachliche Allgemeinbildung, sondern auch die moralische, die ethische, die religiöse und die sittliche Bildung beinhaltet. Es geht also auch um die Förderung der sogenannten inneren Werte und nicht nur um materielle Werte.
Dann hat die Kommission bei Buchstabe c eine andere Version vorgeschlagen. Wir hatten bei den Zielen homerische Diskussionen, weil natürlich auch die Kommissionsmitglieder fanden, sie könnten die Ziele zum Teil noch besser formulieren als der Bundesrat. Aber wir sind dann schliesslich meistens wieder zu den Formulierungen des Bundesrates zurückgekehrt, mit Ausnahme von Buchstabe c; da finden wir die Kommissionsversion schöner.
Bei Absatz 2 möchte ich Ihnen noch eine weitere Erklärung abgeben. Der Absatz lautet: «Das Gesamtangebot an Programmen in einem Versorgungsgebiet darf nicht einseitig bestimmten Parteien, Interessen oder Weltanschauungen dienen.» Wenn nur ein Veranstalter da ist – das muss man ganz klar festhalten –, dann darf er nicht einseitig informieren, auch wenn er quasi von einer Seite finanziert wird. Wenn mehrere Veranstalter da sind, dann müssen sie gesamthaft diese Art von Leistungsauftrag erreichen und sachgerecht und vielseitig informieren.

M. **Frey** Claude, rapporteur: A l'article 3, alinéa premier, lettre a, lorsque l'on précise, à l'intention des auditeurs et des téléspectateurs, qu'il faut «pourvoir à leur formation générale», on veut aussi impliquer la défense des idées et valeurs, de l'éthique et de la morale qui font la force d'un pays. D'autre part, je rappelle que des différences, des approximations ont pu être commises lors de la traduction et que celles-ci seront revues, nous pensons en particulier aussi au texte italien.

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Ansichten und Kommentare müssen ....

Art. 4
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Les points de vue personnels et les commentaires doivent être ....

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn, Borel, Couchepin, Coutau, Hubacher, Stappung)
....
a. ....
b. ....
c. Streichen
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Fäh
Abs. 3 Bst. a
a. Behördliche Alarmmeldungn und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen unverzüglich verbreiten;

Art. 6
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Leuenberger-Soleure, Borel, Couchepin, Coutau, Hubacher, Stappung)
Al. 3
....
a. ....
b. ....
c. Biffer
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Fäh
Al. 3 let. a
a. de transmettre sans délai les alertes émanant des autorités et les communiqués urgents de la police;

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Was ist unter «öffentliche Sittlichkeit» zu verstehen? Diese wird der Zeit entsprechend immer wieder anders definiert. Wir haben wahre Gutachten über die Interpretation des Begriffs «öffentliche Sittlichkeit» erhalten. Er wird heute sehr umfassend interpretiert. Das religiöse Empfinden – Herr Auer hat das verlangt – ist hier auch eingeschlossen, damit das ganz klar ist. Es gibt auch Bundes-

gerichtsurteile, die rassistische Texte als unsittlich erklärt haben. Man geht also hier sehr weit; inbegriffen ist alles, was die Würde des Menschen beeinträchtigt.

Fäh: Der Absatz 3 des Artikels 6 – zu dem spreche ich; er wurde im übrigen vollumfänglich aus der SRG-Konzession übernommen – regelt die Verbreitungspflicht. Da diese Verbreitungspflicht – soweit es ausserordentliche Lagen betrifft – zu meinem beruflichen Verantwortungsbereich gehört, erlaube ich mir, mit einer generellen Bemerkung, mit einem Antrag sowie mit einer Frage dazu gegen die Kommission anzutreten.
1. Die generelle Bemerkung: Es dürfte unbestritten sein, dass in ausserordentlichen Lagen behördliche Führung notwendig ist und auch erwartet wird; dass es dazu Alarmmeldungen, Bekanntmachungen, Erklärungen und Anordnungen braucht; dass solche behördliche Anordnungen unter Umständen rasch verbreitet werden können müssen und dass Radio und Fernsehen oft das einzige Medium sind, um eine rasche Verbreitung sicherzustellen. Daraus geht hervor: Den Behörden und der Polizei ist ein genau umschriebenes Verbreitungsrecht einzuräumen. Radio und Fernsehen andererseits sind zur Verbreitung zu verpflichten. Dabei ist ein Ermessensspielraum auszuschalten. Die Behörden und nicht die Veranstalter haben die Führungsverantwortung. Das gilt für Buchstabe a, Buchstabe b und erst recht für Buchstabe c.
2. Zu meinem Antrag: Ich beantrage Ihnen bei Buchstabe a, den Begriff «zur Wahrung wichtiger Interessen» zu streichen. Buchstabe a würde demnach lauten: «Die Veranstalter müssen behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen unverzüglich verbreiten.»
Der Bundesrat – und ich nehme an auch die Kommission – begründet dieses Einschiebsel damit, dass die Verbreitungspflicht auf wichtige Mitteilungen beschränkt werden müsse. Abgesehen davon, dass diese Pflicht sprachlich nicht schön formuliert ist, ist die Begründung nicht stichhaltig. Das gesetzliche Einschiebsel ist problematisch, und vor allem ist es praxisfremd. Problematisch ist die Regelung, weil der eingeschobene Begriff interpretationsbedürftig ist. Was versteht man unter wichtig? Um wessen Interessen handelt es sich? Diese Fragen sind nicht beantwortet.
Dieser Einwand ist aber zweitrangig. Wesentlich ist, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung praxisfremd ist. Ich sage Ihnen, warum: Im Falle von behördlichen Alarmmeldungen (damit Sie wissen, wovon ich spreche: Es handelt sich hier vor allem um Meldungen nach einem Sirenenalarm) und im Falle von dringlichen Bekanntmachungen (das sind die Vermisst- und Suchmeldungen sowie Warnungen) haben Veranstalter weder die Zeit noch die fachliche Kenntnis, sich Ueberlegungen zur Wichtigkeit zu machen. Entscheidend ist die Zeitfrage. Die Verantwortlichen – das sind die Redakteure und die Sprecher im Studio – müssen handeln, und zwar rasch. Alles andere ist nicht ereignisgerecht.
Angst vor einem Missbrauch müssen Sie nicht haben. Zum einen greifen – wie die Praxis zeigt – Behörden und Polizei nur zu diesem Mittel, wenn es unbedingt notwendig ist. Zum anderen gibt es den Beweis, dass es ohne dieses Einschiebsel «zur Wahrung wichtiger Interessen» auch geht. In der Rundfunkverordnung (Artikel 25 Absatz 3) steht: «Die Veranstalter sind verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen und behördliche Alarmmeldungen unverzüglich auszustrahlen.» Von «Wahrung wichtiger Interessen» steht dort nichts. Probleme gab es deswegen noch nie; im Gegenteil, die Zusammenarbeit klappte ausgezeichnet. Sollte der Bundesrat dennoch gewisse Bedenken haben, es könnte dieser Gesetzestext missbraucht werden, kann er ihn in der Verordnung präzisieren.
Ich fasse zusammen: Mein Antrag ist – obwohl er das Wort «wichtig» bestreitet – nicht so wichtig; das weiss ich auch. Aber es gibt keine stichhaltigen Argumente, die Wendung «zur Wahrung wichtiger Interessen» im Gesetz stehenzulassen. Die Praxis spricht eindeutig dafür, dass man sie streicht. Ich bitte Sie, dies zu tun.
3. Zur Frage. Sie betrifft Buchstabe c. Ich unterstütze den Antrag der Kommissionsmehrheit. Ich rede aber nicht dazu, weil ich dies nicht als meine Aufgabe erachte. Eines möchte ich aber doch sagen: In Katastrophenfällen müssen Behörden die Möglichkeit haben, Erklärungen abzugeben. Der Buchstabe c bietet – auch wenn er weiter gesteckt ist – den gesetzlichen Rahmen dazu. Oder anders gesagt: Ohne eine Regelung gemäss Buchstabe c in irgendeiner Form wäre den Behörden die Möglichkeit, Erklärungen abzugeben, grundsätzlich verbaut. «Schweizerhalle» hat mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass solche Möglichkeiten offen sein müssen und nicht vom Ermessen der Veranstalter abhängig gemacht werden dürfen. Sollten Sie auch in dieser Frage Angst vor dem Missbrauch haben, so erinnere ich Sie daran, dass es auch diese Bestimmung bereits gibt. Sie steht nämlich in der Konzession der SRG (Artikel 6) und gab noch nie zu Problemen Anlass.
Zu meinem Anliegen, Herr Bundesrat Ogi: Im Konzept der Bestimmungen über die Verbreitungspflicht gibt es eine Lücke. Diese wurde auch anlässlich der Ereignisse um «Schweizerhalle» festgestellt. Nur die Konzessionsbehörde, also der Bundesrat, kann gemäss bisherigem Recht die Verbreitung behördlicher Erklärungen anordnen. Die Kantonsregierungen haben keine Kompetenz dazu. Möchten sie es dennoch tun, wie sie dies im Falle von «Schweizerhalle» gerne getan hätten, müssen sie erst den Bundesrat um Erlaubnis fragen. Das ist ein Mangel. Meines Erachtens müssen Kantonsregierungen in gewissen Katastrophenlagen, die genau zu umschreiben sind, das Verbreitungsrecht ebenfalls haben. Ich frage daher den Vorsteher des EVED: Ist er bereit, in der Verordnung entsprechende, genau umschriebene Kompetenzen an die Kantonsregierungen zu delegieren?

Leuenberger-Solothurn, Sprecher der Minderheit: In der Tat folgen den schönen Liberalitätserklärungen die harten Tatsachen. Jetzt wird wieder an die Kandare genommen, in den Griff genommen, die Katastrophe mindestens herbeigeredet. Ich will mich nicht allzu spöttisch darüber äussern, dass Herr Fäh die Schranke senken will für diese Alarmmeldungen und dringlichen Erklärungen; das ist seine Sache. Aber ich nehme nicht an, dass Sie diesen Erwägungen folgen, schon aus dem Prinzip, dass nicht jede Kantonsregierung, jeder Gemeindepräsident, jeder Feuerwehrkommandant, jeder Polizeikommandant und letztlich jeder Zivilschutzortschef einen Hebel haben muss, den er bloss zu betätigen braucht, und dann ist er im Aether. Sie müssen das mit Herrn Mühlemann ausmachen, wie es der Freisinn mit der Liberalität hält, ob das nur in Fraktionserklärungen gilt oder auch in Einzelanträgen.
Ich habe meinen Antrag zu begründen. Ich beantrage Ihnen, Buchstabe c in diesem Absatz 3 zu streichen. Da steht: «Die Veranstalter müssen auf Anordnung der Konzessionsbehörde behördliche Erklärungen verbreiten.»
Ich will Ihnen sagen: Ich stehe zu Buchstabe a und zu Buchstabe b. Es ist unbedingt erforderlich – da bin ich mit Herrn Fäh einig –, dass Alarmmeldungen, polizeiliche Bekanntmachungen unverzüglich verbreitet werden. Das ist klar, das ist unbestritten, das muss sein, das war immer so und gab, soweit ich mich erinnern kann, zu keinen Schwierigkeiten Anlass. Es muss auch der Buchstabe b hier drin stehen. Es muss der Bund die Möglichkeit haben, über Erlasse des Bundes zu informieren, soweit das eben nach diesem Publikationsgesetz auf diesem Wege notwendig ist. Es braucht diese beiden Buchstaben a und b. Das will ich ganz klar gesagt haben.
Was nun aber den Buchstaben c angeht, das ist eine Generalklausel, die unter bösen Bedingungen – nicht heute, nicht morgen, nicht übermorgen, aber unter bösen Bedingungen – zum Missbrauch geradezu einladen könnte.
Artikel 55bis der Bundesverfassung garantiert die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen und die Autonomie in der Programmgestaltung. Selbstverständlich richtet sich diese Programmautonomie, gleich wie die Pressefreiheit, in erster Linie gegen den Staat. Sie ist ein liberales Prinzip. Das könnten andere besser erklären als ich. Wir wollen in der Schweiz kein Staatsradio, kein Staatsfernsehen, das ist absolut klar. Wir wollen aber Medien, die ihren Informationsauftrag wahrnehmen. Medien, die den Informationsauftrag wahrnehmen, werden ja klugerweise den Behörden immer und immer wie-

der die Gelegenheit geben wollen und müssen, sich über die Medien an die Bevölkerung zu wenden, dies besonders auch in «angeregten» Situationen. Da werden die Medien, wie man aus Gesamtverteidigungsübungen weiss, eher Mühe haben, die Verantwortlichen vor die Kamera oder ans Mikrofon zu bringen, weil diese sich in einem Büro vergraben und irgendwo ganz wichtige Entscheidungen treffen.
Es geht mir um die Missbrauchsmöglichkeit, die diesem Buchstaben c innewohnt. Diese Missbrauchsmöglichkeit gilt es zu verhindern, sonst müsste nämlich das Gesetz ganz klar umschreiben, in welchen Fällen welche behördlichen Erklärungen zu verbreiten sind. Ist damit eine nachträgliche gesetzliche Grundlage geschaffen für die ominöse Pilet-Golaz/Etter-Rede? Ich weiss es nicht, ich vermute nein. Diese kam ja unter einem anderen Regime zustande.
Diese Bestimmung in Buchstabe c würde dem Redaktionsstatut des «Neuen Deutschland» gut anstehen oder dem Mediengesetz irgendeines diktatorisch regierten Landes, nicht aber unserer liberalen, rechtsstaatlichen Schweiz.
Die Bestimmung ist überdies noch widersprüchlich. Wenn Sie Artikel 5, den wir soeben verabschiedet haben, lesen, so sehen Sie, dass in Absatz 3 dieses Gesetz «niemandem Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen» verleiht. Dieser Widerspruch müsste mindestens aufgelöst werden, wenn man nun in Artikel 6 plötzlich diese behördlichen Erklärungen vorschreiben möchte.
Im übrigen ist die Passage, wie Herr Fäh sagt, aus der SRG-Konzession abgeschrieben. Das macht die ganze Sache nicht besser. In dieser SRG-Konzession steht noch eine ganze Reihe von Bestimmungen, die in der Fraktionserklärung meines Kontrahenten Ernst Mühlemann gar keinen Platz hätten. Würde diese Konzession hier abgehandelt, würde es vermutlich von der gleichen Seite ein bisschen anders tönen und die beschworene Sinnenfreude sich in Schall und Rauch auflösen. Jedenfalls: Wenn Sie an diesem Buchstaben c festhalten wollen, dann müssen Sie ganz genau festlegen und erklären, für welche Fälle die Geltung gedacht ist und welche Art behördlicher Erklärungen gemeint ist. Das müsste sich dann unterscheiden von a und b. In der Kommission ist mir kein einziges Beispiel genannt worden, das nicht unter Buchstabe a oder b Platz hätte.
Wenn in einer bestimmten Situation der Bundespräsident höchstpersönlich eine Alarmmeldung durchgeben will, dann wird ihn niemand daran hindern, das unter dem Titel von Buchstabe a zu tun; und wenn der Bundespräsident in einer bestimmten Situation dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durchgeben will, wird ihn auch niemand hindern; und wenn der Bundespräsident einen Bundeserlass nach den Vorschriften des Publikationsgesetzes in den Medien selber der Oeffentlichkeit vorstellen möchte – wieder in einer schlimmen Situation –, dann wird ihn ebenfalls niemand daran hindern. Diese Möglichkeit der behördlichen Erklärungen könnte aber in schwierigen Zeiten doch dazu führen, dass eine Regierung, die mit ihrem Volk vielleicht ein bisschen Mühe hat, dann plötzlich findet, sie müsse nun täglich dem Volk die Wahrheit sagen. Das will doch niemand von uns.
Dann gibt es noch die Nachahmungswirkungen. Wer um alles in der Welt soll dann die Kantonsregierungen daran hindern, ihre Lokalradios, die sie ja ein bisschen fördern, mit der Zeit in gewissen Gebieten noch subventionieren, genau gleich an die Kandare nehmen zu wollen? Stellen Sie sich das einmal vor! Den Presseleuten müsste ich sagen: «Verteidigen Sie hier bei diesem Buchstaben c Ihre Pressefreiheit.» Es könnte ja jemandem einfallen, die Bundesverfassung zu ändern und dort bei der Pressefreiheit eben diesen Buchstaben c als die grosse Ausnahme noch beizufügen. Da würde ich mit der «Neuen Zürcher Zeitung» sagen, die diesen Titel gelegentlich in gewissen Zusammenhängen setzt: «Wehret den Anfängen!»
Streichen Sie diesen Buchstaben c. Der erste Entscheid, den Sie bei diesem Gesetz treffen, sollte in etwa den hochstehenden liberalen Gedankenflügen, wie sie vorhin vorgetragen worden sind, entsprechen. Wir können ja dann später immer noch in die Niederungen helvetischer Alltagspolitik hinuntersteigen.

Präsident: Herr Fäh hat das Wort verlangt für eine kurze persönliche Erklärung.

Fäh: Herr Leuenberger-Solothurn hat, wie es seine Art ist, das Problem so geschildert, als existiere es nicht, aber ich verstehe mehr davon als er. *(teilweise Heiterkeit)*
Wenn er sagt, jeder Ortschef und jeder Polizeikommandant usw. könnten Erklärungen ausstrahlen lassen, dann stimmt das schlichtweg nicht. Der Bundesrat hat es ohne weiteres in der Hand, in der Verordnung genau zu regeln, wer unter welchen Umständen auf diesem Weg in die Medien darf.
Weiter hat Herr Leuenberger gesagt, es gebe kein Beispiel, wo dieser Buchstabe c überhaupt angewendet werden müsse. Es gibt dieses Beispiel aber. Lesen Sie das Buch «Schweizerhalle», wo alle Ereignisse geschildert und die Mängel aufgezeigt worden sind: Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft sagt ganz genau, dass diese Lücke besteht, dass sie keine Erläuterungen abgeben konnte, weil das Radio sie nicht aufnahm, denn gemäss Buchstabe a sind nur Alarmmeldungen und polizeiliche Bekanntmachungen und gemäss Buchstabe b nur Erlasse gestattet. Erklärungen sind nicht möglich. Deswegen braucht es eben diesen Buchstaben c.
Es ist falsch verstandener Liberalismus, wenn man Behörden in Katastrophensituationen am Führen hindert.

Cincera: Zu Beginn dieser Debatte kommt man sich als Mitglied dieser Kommission schon etwas komisch vor, wenn schon bei den ersten Anträgen einfach die Kommissionssitzung in dieser Debatte fortgesetzt wird.
Zum Antrag Fäh möchte ich nicht viel sagen. Man kann da in guten Treuen beiderlei Meinung sein. Es ist auch nicht so wichtig.
Es scheint mir aber immerhin wichtig zu sein, dass der Streichungsantrag gegenüber Buchstabe c abgelehnt wird. Der Vorschlag, dem auch die Mehrheit der Kommission zugestimmt hat, ist gemäss einer gewissen Logik aufgebaut. Es bestehen diese drei Ebenen: erstens, dass Alarme durchgegeben werden müssen, zweitens, dass Erlasse durchgegeben werden müssen; es handelt sich um organisatorische Massnahmen, die sich aus der Situation heraus materiell zwingend ergeben. Auf der dritten Ebene, wo es unter Umständen nicht wegen einer materiellen Lage nötig ist, Erklärungen abzugeben, sondern eher aufgrund einer psychologischen oder anderen sich ergebenden Lage, muss ebenfalls sichergestellt werden, dass diese behördlichen Erklärungen durchgegeben werden können.
Herr Leuenberger, Sie unterstellen im Prinzip, dass bei der Anwendung dieses Artikels 6, der in diesem Gesetz die öffentliche Sicherheit behandelt, die Medienleute dann immer die Spielregeln einhalten werden, die Behörden jedoch unter Umständen nicht. Ihr Antrag ist von einem Glauben an das Einhalten der Spielregeln durch die Medienleute getragen und geprägt von einem Misstrauen, dass die Behördenmitglieder die Spielregeln nicht einhalten werden. Aus dieser unterschiedlichen Interpretation ist es doch richtig, wenn wir das ordentlich regeln und diese Anordnung (Buchstabe c) bestehen lassen.
Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Wir haben den Antrag Fäh noch in einer Morgensitzung, um sieben Uhr, angeschaut und beantragen Ihnen einstimmig, ihn abzulehnen. Wir wollen nicht zu viele Türen für solche behördlichen Nachrichten und Meldungen öffnen. Der Bundesrat soll festlegen, was wichtige Mitteilungen sind, und dazu hat er jetzt die gesetzliche Basis.
Ich muss Sie bitten, auch den Antrag der Minderheit abzulehnen – es ist ganz interessant zu sehen, dass es wieder einmal eine liberale Allianz ist: Leuenberger, Borel, Couchepin, Coutau, Hubacher und Stappung. Sie haben vor einem Staatsfernsehen Angst und möchten hier in diese Richtung weisende Möglichkeiten beschränken. Herr Bundesrat Ogi hat in der Kommission gesagt, dass die Gültigkeit von Buchstabe c nur für ausserordentliche Vorkommnisse gedacht ist wie z.B. «Tschernobyl» oder «Schweizerhalle». Wenn der Bundesrat

wünscht, eine Erklärung abzugeben, dann möchte er nicht bei der SRG Bitte-Bitte machen. Er hat auch betont – und er wird sich wohl daran halten –, dass er von diesem Recht sehr zurückhaltend Gebrauch machen wird. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

M. Frey Claude, rapporteur: A l'article 6, alinéa 3, lettre a, M. Fäh propose de reprendre le texte du Conseil fédéral, tout en supprimant la dernière partie de la phrase qui stipule que les alertes et les communiqués urgents de la police doivent être destinés à sauvegarder des intérêts importants.
A l'unanimité, la commission vous recommande d'en rester au texte du Conseil fédéral, parce qu'il applique un principe général en droit, celui de la proportionnalité. Nous vous demandons donc de refuser la proposition de M. Fäh.
Au même alinéa dudit article, lettre c, la minorité arc-en-ciel Leuenberger-Soleure, puisque le spectre des partis politiques est largement représenté, craint une dérive vers la radio-télévision d'Etat. L'auteur et les cosignataires de cette proposition s'inquiètent à tort, parce que le texte du Conseil fédéral reprend en fait la situation actuelle. Or, nous n'avons à l'évidence ni une radio ni une télévision d'Etat.
En séance de commission, M. Ogi, conseiller fédéral, a d'ailleurs donné toute assurance sur ce point. Il s'agit bien de déclarations concernant, par exemple, des catastrophes telles que Tchernobyl ou Schweizerhalle. Il est important de prévoir une telle clause dans la loi. En effet, ici nous sommes dans la partie générale qui concerne tous les diffuseurs. Or, de telles annonces, pour être efficaces, doivent pouvoir passer sur toutes les ondes, dans tous les programmes, et cela le plus rapidement possible.
C'est pourquoi nous vous prions d'en rester à la version du Conseil fédéral, reprise par la majorité de la commission par 12 voix contre 7. Telle est la situation que nous connaissons actuellement et elle n'est nullement inquiétante.

Bundesrat **Ogi**: Vermutlich verstehe ich von den von Herrn Fäh geschilderten Problemen nicht so viel wie er. Ich bitte Sie trotzdem, dem Bundesrat zu folgen und den Antrag Fäh abzulehnen. Wenn ich an die Voten Fäh und Leuenberger-Solothurn denke, verstärkt sich für mich der Eindruck, dass das, was Ihnen der Bundesrat vorschlägt – nämlich die Mitte –, der richtige Weg ist. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Fäh abzulehnen.
In bezug auf den Antrag Leuenberger-Solothurn hat man tatsächlich an ausserordentliche Fälle wie «Tschernobyl» oder «Schweizerhalle» gedacht. Neben eigentlichen Alarmmeldungen gemäss Buchstabe a können auch behördliche Erklärungen zur Information oder Beruhigung der Bevölkerung am Platz sein, dies bei allem Respekt vor der in der Verfassung garantierten Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass nicht irgendeine Behörde, sondern nur die Konzessionsbehörde – d. h. in der Regel der Bundesrat – eine solche Anordnung treffen kann, was er in den dreissiger Jahren im Zusammenhang mit der Aufwertung des Schweizerfrankens einmal getan hat. Missbräuche, wie sie von Herrn Leuenberger-Solothurn erwähnt wurden, kann ich mir nicht vorstellen. Die Selbstbeschränkung des Bundesrates liegt auch in seinem eigenen Interesse.
Ich bitte Sie deshalb, auch den Antrag Leuenberger-Solothurn abzulehnen und der Kommissionsmehrheit und dem Bundesrat zu folgen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. a – Al. 3 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission — offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Fäh — Minderheit

Abs. 3 Bst. b – Al. 3 let. b
Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit — 78 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit — 40 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Art. 7, 8
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8bis (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Kataster über Kabelnetze
Wortlaut
Die PTT-Betriebe erstellen nach Weisung des Departements Kataster über konzessionierte Kabelnetze. Diese werden veröffentlicht.

Art. 8bis (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Cadastres des réseaux câblés
Texte
L'Entreprise des PTT établit, selon les instructions du département, des cadastres des réseaux câblés concessionnés. Ces derniers sont publiés.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Die Kommission hat bei Artikel 8 einstimmig noch einen Artikel 8bis angehängt, was jedoch keine wesentlichen Erschwernisse bringt. Man möchte bloss, dass die PTT-Betriebe auch ein Kataster über die Kabelnetze erstellen. Das machen sie zwar sowieso; aber dieses soll veröffentlicht werden. Damit haben die Benutzer einen besseren Ueberblick über die Verbreitung ihrer Programme. Artikel 8bis dient somit der Transparenz. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

M. Frey Claude, rapporteur: J'exprime tout d'abord un voeu pressant concernant l'article 8, alinéa 4, qui précise que l'Entreprise des PTT représente la Suisse au niveau international mais que, dans certains cas, lorsqu'on parle des fréquences en particulier, le Conseil fédéral peut donner des instructions. Je désire donc que, dans ses négociations, la Suisse puisse être représentée, non seulement par des techniciens, mais aussi par des hommes politiques, des fonctionnaires d'autres départements (affaires étrangères ou autres), afin d'assurer une meilleure défense de nos positions et de nos droits sur la scène internationale.
Quant à l'article 8bis, il est important. En effet, on se préoccupe beaucoup de ce qui se passe à la suite des satellites; on regarde beaucoup le ciel pour attendre des développements et manifester parfois des inquiétudes. Mais on oublie aussi trop souvent de regarder, d'examiner et de réfléchir à ce qui se passe dans le sous-sol. C'est pourquoi le cadastre, dans le cas des réseaux câblés, est un domaine important. Lorsqu'il s'agit de concessions, il ne faut pas, dans l'appréciation générale des situations, oublier le câble, d'où cet article 8bis adopté à l'unanimité de la commission.

Angenommen – Adopté

Art. 9
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Stappung, Borel, Diener, Hubacher, Leuenberger-Solothurn)
.... Konzessionen für Veranstaltungen von kurzer Dauer dem Departement übertragen.

Art. 9
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Stappung, Borel, Diener, Hubacher, Leuenberger-Soleure)
.... la diffusion de programmes de courte durée.

Stappung, Sprecher der Minderheit: Vom Grundsatz her erteilt der Bundesrat die Konzession. Das ist nach Auffassung der Kommissionsminderheit richtig und notwendig. Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine Mediengesamtordnung verwirklicht werden. In dieser Gesamtordnung ist die Konzessionserteilung das wichtigste Steuermittel. Zur Sicherung einer einheitlichen Medienordnung darf die Konzessionserteilung in der Regel nicht delegiert werden.
Mit der in Absatz 3 vorgesehen Kann-Bestimmung besteht jedoch die Möglichkeit, die Kompetenz zur Konzessionserteilung für Veranstaltungen von regionalen und lokalen Programmen an das EVED zu übertragen. Der Gesetzentwurf geht aber noch weiter. Für Veranstaltungen von kurzer Dauer kann die Konzession sogar von einer anderen Behörde erteilt werden. Mit dieser sogenannten anderen Behörde ist sicher ein Bundesamt gemeint.
Für uns gehen beide Delegationsmöglichkeiten zu weit. Die Erteilung einer Konzession zu einer Veranstaltung von Radio- und Fernsehprogrammen darf nicht zu einer reinen Formsache absinken. Hier geht es um wichtige medienpolitische Entscheide, an denen die Oeffentlichkeit ebenfalls grösstes Interesse hat. Gerade wegen der grossen politischen Bedeutung muss der Bundesrat für die Konzessionserteilung zuständig sein. Die Konzessionierung regionaler und lokaler Veranstalter ist im Normalfall eine einmalige Angelegenheit. Eine Konzession ist nicht einfach eine Bewilligung. Insbesondere im Medienbereich werden mit einer Konzession dem Veranstalter u. a. politische, kulturelle, ethische und moralische Verantwortlichkeiten in die Hand gegeben. Eine Konzession zur Veranstaltung von Radio und Fernsehen hat einen sehr hohen Stellenwert. Darum rechtfertigt es sich, dass für Dauerkonzessionen nur der Bundesrat zuständig ist. Das ist ja auch nicht neu. Bereits bisher, d. h. nach der RVO, war der Bundesrat für die Konzessionserteilung zuständig. Das in der Kommission vorgebrachte Argument einer Ueberlastung des Bundesrates ist nicht stichhaltig. Es wird bestimmt kein Run auf Konzessionen zu erwarten sein.
Eine Ausnahme kann für Veranstaltungen von kurzer Dauer vorgesehen werden. Diese können durch das EVED konzessioniert werden. Weitere Delegationen der Konzessionserteilung sind nicht angezeigt, da es hierfür kaum geeignete Behörden gibt. In der Botschaft fehlen denn auch Hinweise, wer mit der Konzessionserteilung für Veranstaltungen von kurzer Dauer betraut werden könnte.
In der Kommission wurde der Antrag nur knapp, d. h. mit 9 gegen 8 Stimmen, abgelehnt. Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Wyss Paul: Es geht hier nicht um eine wesentliche Angelegenheit. Aber weil wir die ganze Problematik der Oeffnung dieses Gesetzes wirklich durchhalten wollen, wie das doch von praktisch allen Fraktionssprechern gesagt worden ist, meinte die Mehrheit in der Kommission deutlich, dass wir uns hier nicht einschränken sollten; denn es ist sehr gut möglich, dass wir in der Zukunft wesentlich mehr Veranstalter erhalten. Wir werden auch in bezug auf Sonderveranstaltungen möglicherweise mehr Antragsteller erhalten. Wir können die Zukunft nicht voraussehen, und es hat keinen Wert, nachdem unsere Verwaltung immer wieder überlastet ist, dass wir jedesmal bis zum Bundesrat gehen müssen.
Aus diesem Grunde wollte ich Ihnen beliebt machen, dass Sie im Sinne der Oeffnung dieser Gesetzgebung, die wir jetzt überall positiv angesehen haben, hier der Mehrheit zustimmen.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Ich muss Sie bitten, der Mehrheit zuzustimmen. Der Antrag Stappung ist mit 9 gegen 8 Stimmen in der Kommission unterlegen. Als Kommissionspräsidentin muss ich Sie bitten, die Mehrheit hier durchzuhalten.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La minorité emmenée par M. Stappung est nettement plus restrictive quant à la délégation de compétences à accorder au Conseil fédéral. La version du Conseil fédéral a pour but de décharger celui-ci des questions qui relèvent davantage d'un département, en l'occurrence de celui représenté ici par M. Ogi. Nous voulons ajouter que cette délégation de compétences que nous prévoyons à l'article 9 n'est pas un chèque en blanc parce que l'Assemblée fédérale peut toujours exercer, en cas de besoin, son droit de haute surveillance par le biais des Commissions de gestion des deux conseils ou simplement par des interventions personnelles de parlementaires, et corriger une pratique si cela s'avérait nécessaire.
Nous vous invitons donc, par 9 voix contre 8, à suivre la version de la majorité.

Bundesrat **Ogi:** Ich bitte Sie auch, den Antrag von Herrn Nationalrat Stappung abzulehnen. Es ist zweckmässig, Herr Stappung, die Konzessionierung lokaler und regionaler Veranstalter ans EVED zu delegieren. Mit der Erteilung der Konzession ist heute nicht alles getan. Gesuche um Aenderungen und Anpassungen erteilter Konzessionen sind gar nicht so selten, und für solche ist die gleiche Instanz zuständig, die die Konzession erteilt hat. Wir haben heute schon mehr als 60 Radio- und Fernsehveranstalter in unserem Land. Da kommt einiges an Aenderungen und Ergänzungsgesuchen zusammen. Es wäre nach unserer Auffassung verfehlt, zum vornherein den Bundesrat mit allen Entscheiden zu belasten. Entscheide des Departementes können mittels Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat weitergezogen werden. Der Bundesrat müsste dann nur noch die problematischsten Fälle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens beurteilen. Im übrigen hat auch das Parlament diverse Aufsichtsinstrumente und Interventionsmöglichkeiten. Ich denke an die Geschäftsprüfungskommission und an die parlamentarischen Vorstösse.
Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	90 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	32 Stimmen

Art. 10
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. ....
b. der Bewerber eine natürliche Person mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz oder eine juristische Person ist, ...
c. ....
d. ....
e. ....
f. ....
g. ....

h. ....
i. ....

Abs. 2
Mehrheit
Werden für ein Versorgungsgebiet gleichzeitig mehr Bewerbungen eingereicht, als Sendefrequenzen vorhanden sind, so werden jene Bewerber bevorzugt, deren Programme einen grösseren Anteil an Eigenproduktionen aufweisen und mehr zur Vielfalt der Information oder Kultur beitragen und einen stärkeren Bezug zum Versorgungsgebiet haben.
Minderheit
(Hubacher, Borel, Diener, Leuenberger-Solothurn, Stappung)
Reichen in einem Versorgungsgebiet mehrere Bewerber Gesuche ein, so bevorzugt die Konzessionsbehörde Gesuchsteller, deren Trägerschaft breit abgestützt ist, deren Programm mehr zur freien Meinungsbildung .... (Rest wie Bundesrat)

Antrag Schüle
Abs. 1 Bst. g
Streichen

Antrag Loeb
Abs. 1 Bst. g
g. der Bewerber die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet;

Antrag Rychen
Abs. 2
.... so werden jene Bewerber bevorzugt, die eine Publikumsnachfrage belegen können, deren Programme ....

Antrag Stocker
Abs. 2
.... so werden jene Bewerber bevorzugt, die eine Publikumsnachfrage belegen können, deren Programme ....

Antrag Seiler Rolf
Abs. 3 (neu)
In jedem Versorgungsgebiet ist nach Massgabe der technischen Möglichkeiten eine Frequenz für Lokalradios zu reservieren, die auf zweiseitige Kommunikation und die aktive Beteiligung des Publikums an der Programmgestaltung ausgerichtet sind (Gemeinschaftsradio).

Art. 10
Proposition de la commission
Al. 1
.... ;
a. ....
b. Le requérant est une personne physique de nationalité suisse et qui a son domicile en Suisse ou une personne morale ....
c. ....
d. ....
e. ....
f. ....
g. ....
h. ....
i. ....

Al. 2
Majorité
Lorsqu'il y a en même temps davantage de requérants qu'il n'y a de fréquences disponibles dans une zone de diffusion, la préférence sera donnée au requérant dont les programmes comprennent la plus grande part de productions propres et qui contribuent le plus à la diversité de l'information et de la culture en rapport avec la zone à desservir.
Minorité
(Hubacher, Borel, Diener, Leuenberger-Soleure, Stappung)
Lorsque plusieurs requérants déposent une demande pour une seule et même zone de diffusion, l'autorité concédante donne la préférence à celui dont l'organisation institutionnelle repose sur une base large, dont les programmes contribuent dans la plus large mesure .... (suite selon Conseil fédéral)

Proposition Schüle
Al. 1 let. g
Biffer

Proposition Loeb
Al. 1 let. g
g. Le requérant ne met pas en péril la diversité des opinions et de l'offre;

Proposition Rychen
Al. 2
.... donnée au requérant qui peut justifier d'une demande de la part du public, dont les programmes ....

Proposition Stocker
Al. 2
.... donnée au requérant qui peut justifier d'une demande de la part du public, dont les programmes ....

Proposition Seiler Rolf
Al. 3 (nouveau)
Dans chaque zone de diffusion, il y a lieu de réserver, dans la mesure des possibilités techniques, une fréquence pour les radios locales conçues en vue de la communication réciproque et de la participation active du public à la définition des programmes (radios communautaires).

Abs. 1 – Al. 1

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Bei Absatz 1 Buchstabe b haben wir einen Antrag Couchepin gutgeheissen. Wir haben ein spezielles Gutachten bekommen, das uns gezeigt hat, dass das richtig ist. Es entspricht übrigens auch der europäischen Konvention. Es können also sowohl juristische wie auch natürliche Personen Fernseh- und Radioveranstalter sein. Wir haben das ganze Gesetz entsprechend geändert.
Auf die übrigen Anträge werden wir nach deren Begründung zu sprechen kommen.

Schüle: Artikel 10 regelt die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen. Er besagt auch, dass die Konzessionsbehörde bei der Auswahl der Konzessionäre einer Sorgfaltspflicht nachkommen und bestimmte Kriterien beachten muss. Es sollen nur Programme konzessioniert werden, die im Sinne des Leistungsauftrages mithelfen, die Ziele der freien Meinungsbildung, der vielfältigen und sachgerechten Information usw. zu erreichen. So weit, so gut: Wir müssen auch hier positiv formulieren, was wir wollen.
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g verletzt diesen Grundsatz. Er schliesst im negativen Sinne Bewerber aus, bei denen man eine publizistische Vormachtstellung im Versorgungsgebiet vermutet. Was damit konkret gemeint ist, scheint einigermassen unklar.
Es muss vermutet werden, dass wir also ausgerechnet jene ausschliessen, die als Verleger besonders erfolgreich waren, von denen wir annehmen dürfen, dass sie auch Radio und Fernsehen mit Erfolg betreiben könnten. Als Nichtmitglied der Kommission habe ich mich erkundigt, was der Buchstabe g eigentlich bezwecke. Als Antwort habe ich den Hinweis erhalten, das sei nun der «Ringier-Artikel». Nun ist zwar Ringier das grösste Schweizer Presseunternehmen, aber gerade Ringier verfügt ja über keine regionalen Monopole. Ringier wäre mit dieser Bestimmung also gerade nicht beizukommen.
Wir sollten diese Einschränkung aber grundsätzlich betrachten und fallenlassen. Die Bestimmung ist kaum handhabbar. Wir dürfen nicht jene Unternehmer von vornherein aus dem Kreise der möglichen Konzessionäre ausschliessen, die möglicherweise als einzige in einem Versorgungsgebiet in der Lage sind, mit grosser Kompetenz ein Lokalradio und ein lokales Fernsehen zu betreiben. Wie die noch junge Geschichte der Lokalradios zeigt, hat die Entwicklung der Lokalradios einen durchaus positiven Verlauf genommen, seit auch die Ver-

leger mit Kapital und Know-how aus ihrem angestammten Tätigkeitsfeld einen wichtigen Beitrag leisten. Die regionale Presse hat sich also vielerorts als Triebfeder erwiesen, als Garantin des auf Vielfalt ausgelegten Versuchs mit den Lokalradios. Der gesetzliche Ausschluss eines Teils der Presse von der Möglichkeit der Diversifikation im Kommunikationswesen wäre eine durch nichts zu rechtfertigende Gefährdung der Zukunftssicherung gerade solcher Unternehmen.
Wenn eine Schranke überhaupt nötig ist, wäre sie allenfalls gemäss Antrag Loeb zu errichten.
Meines Erachtens aber genügt Absatz 2, auf den ich besonders verweisen möchte. Er bestimmt, wer unter verschiedenen Bewerbern zu berücksichtigen ist, damit das Ziel bestmöglich erreicht werden kann.
Darum bitte ich Sie, Absatz 2 zu beschliessen, sei es in der Form der Mehrheit oder der Minderheit Hubacher. Dann braucht es hier die Bestimmung von Buchstabe g nicht.

Loeb: Herr Züger hat beim Rückweisungsantrag Salametti versprochen. Ich habe Salametti nicht gern, deshalb werde ich meinen Antrag nur kurz begründen, damit Sie, Frau Kommissionspräsidentin, mir keine geben müssen.
Kollege Schüle hat Ihnen bereits die Problematik des Begriffs «publizistische Vormachtstellung» dargelegt. Der Begriff «publizistische Vormachtstellung» ist unklar und kann kaum so definiert werden, dass eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden kann. Ist die «publizistische Vormachtstellung» erreicht, wenn 60, 70 oder 80 Prozent Abdeckung in einer Region durch eine Zeitung erreicht wird, oder wird sie durch wirtschaftliche Verflechtung definiert, worauf der zweite Teil des Satzes (« .... publizistische Vormachtstellung .... durch die Konzessionserteilung erlangt .... ») hindeutet? Ist eine «publizistische Vormachtstellung» erreicht, wenn die einzelnen Medien redaktionell vollständig unabhängig sind? Fragen über Fragen. Aber noch schlimmer ist die Tatsache, dass wir mit der Begriffsbestimmung «publizistische Vormachtstellung» genau das fördern, was wir unter keinen Umständen fördern wollen: die gesamtschweizerische Konzentration im Medienwesen.
Gestatten Sie mir dazu ein fiktives Beispiel: Nehmen wir an, die Zeitung «Der Oberländer Bote» habe im Berner Oberland eine sehr grosse Verbreitung. Der Verleger möchte gern ein Lokalradio mit separater Redaktion und vollständiger redaktioneller Unabhängigkeit ins Leben rufen. Sein Mitbewerber, der auch ein Lokalradio eröffnen will, ist ein gesamtschweizerischer Verlag, welcher im Berner Oberland keine grosse Verbreitung seiner Presseerzeugnisse hat, weil seine Hauptstossrichtung bisher die Grossstadt war. Wenn Sie nun der Fassung des Bundesrates zustimmen, wird der gesamtschweizerisch tätige Verlag keine publizistische Vormachtstellung im Gebiet haben oder erreichen. Der «Oberländer Bote» aber, welcher sicher geeigneter für ein Lokalradio im Berner Oberland wäre, wird des Begriffes «publizistische Vormachtstellung» wegen ausgeschlossen.
Aber auch ein branchenfremder Unternehmer, welcher anderswo in der Wirtschaft, ausserhalb der Medien, gesamtschweizerischen Einfluss hat, würde gegenüber dem lokalen Bewerber bevorzugt. Ein Radio M oder MM – ich verstehe darunter ein Radio Mode, wenn Sie andere Assoziationen hatten, bin ich dafür nicht haftbar! – würde gegenüber dem lokalen Bewerber bevorzugt. Ist dies richtig? Wollen wir hier im Saal dies?
Aus diesem Grunde schlage ich Ihnen eine einfachere, flexiblere Formulierung vor, welche sicherstellt, dass die Meinungs- und Angebotsvielfalt gewahrt bleibt. Die Massnahmen, die zur Erreichung dieses Zieles nötig sind, kann dann die Konzessionsbehörde vorschreiben. Helfen Sie durch eine flexible Lösung mit, dass in den Regionen auch kleinere Anbieter die Möglichkeit erhalten mitzuwirken, dass sie gleich lange Spiesse erhalten.
Ueberlegen Sie sich bei Ihrer Entscheidung gut, ob wir nicht durch die Annahme der Fassung des Bundesrates kontraproduktiv wirken. Haben Sie ein Herz für die Kleineren! Ich danke Ihnen dafür, dass Sie meinen Antrag prüfen und meine Ueberlegungen in Ihre Entscheidung einbeziehen.

Büttiker: «Die Medien den Medien!»: Unter dieses Motto möchte ich meine Ausführungen zum erwähnten Gesetzesartikel stellen. Da ich ein Anhänger von offenen und unabhängigen Medien bin, die in unserem Staatswesen für Transparenz sorgen, möchte ich auch betreffend meiner Person die Interessenbindung klar auf den Tisch legen. Ich bin Verwaltungsrat eines kleinen Verlagshauses im Kanton Solothurn, das eine Regionalzeitung herausgibt, welche eine mögliche publizistische Vormachtstellung hat.
Was will der erwähnte Gesetzesartikel? Er will die Bewerber, die über eine sogenannte publizistische Vormachtstellung verfügen, von einer Beteiligung an Radio und Fernsehen ausschliessen. Wer soll da eigentlich im Wettbewerb um die elektronischen Medien ausgeschlossen werden? Unsere unabhängigen und offenen Tageszeitungen, welche tagtäglich im Interesse des Staates Informationspflichten erfüllen? Wollen wir wirklich unsere seriösen Regional- und Lokalzeitungen, die in unserem föderalistischen Staatsgefüge rasch – da kann man nichts dagegen tun – eine publizistische Dominanz erlangen können, von einem wichtigen unternehmerischen Entwicklungsbereich ausschliessen?
Ich meine: nein. Ich sage aber dazu, dass der Missbrauch von publizistischen Vormachtstellungen bekämpft werden soll. Die SRG hat ein Rezept dafür, wenn sie in der Vernehmlassung schreibt: «Zur Verhinderung von publizistischen Vormachtstellungen können pluralistische Strukturen der Veranstalter einerseits und Massnahmen gegen multimediale Konzentrationen andererseits dienen.» Sicher, wir wollen keine Mediengiganten, wie man sie etwa in England oder den USA kennt. Wir wollen auch keine Staatsmedien nach osteuropäischem Muster. Wir wollen aber auch keine Medien, die auf wirtschaftlichen Krücken gehen müssen. Denn nur auf wirtschaftlich gesundem Boden entstehen gesunde Produkte, zum Beispiel qualitativ gute Zeitungen. Und das wollen wir ja schliesslich alle. Wir tragen auch die politische Verantwortung dafür. Verantwortung tragen wir aber auch dafür, dass unsere wertvollen Regionalzeitungen unabhängig bleiben können, wozu ebenfalls eine gesunde wirtschaftliche Basis nötig ist. Wer nämlich wirtschaftlich schwach und einem mächtigen Wind ausgesetzt ist, kommt nicht darum herum, dieser drohenden Macht Rechnung zu tragen. Wir alle wissen, dass in der Schweiz viele Zeitungen für ihr Ueberleben kämpfen, vor allem auch sozialdemokratische Zeitungen, und sich nach der Decke strecken müssen. Denn der Werbekuchen, von dem die Medien leben, bleibt praktisch unverändert, während die Anzahl jener, die davon profitieren wollen, immer grösser wird. Pressesterben ist längst kein Schlagwort mehr, es hält sogar in Zeiten der Hochkonjunktur an.
Fazit: Wir dürfen die schweizerische Lokal- und Regionalpresse nicht von Entwicklungsmöglichkeiten in ihren angestammten Tätigkeitsbereichen Information und Kommunikation ausschliessen. Ein solcher Ausschluss würde sie nämlich hindern, sich im Interesse ihrer eigenen Zukunftssicherung im Rundfunkbereich unternehmerisch zu engagieren.
Unterstützen wir in diesem Sinne doch den Streichungsantrag Schüle. Lassen wir die Medien den Medien!

Grassi: Die Befürchtung der grossen und kleinen Verleger, dass es für sie schwieriger werden wird, in die audiovisuellen Medien einzusteigen, ist an sich berechtigt. Die Bestimmung von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe g muss jedoch im Gesetz enthalten sein. Ich bitte Sie, den Antrag Schüle abzulehnen.
Mir scheint, dass hier hervorgehoben werden sollte, dass der Verweigerungsgrund für die Konzession nicht die publizistische Vormachtstellung an sich ist, sondern die Vormachtstellung, welche die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet. Es stimmt, dass es schwierig ist, die publizistische Vormachtstellung sachlich zu messen, im Gegensatz zu wirtschaftlichen Vormachtstellungen, die hier ja nicht zur Debatte stehen. Das Wort «publizistisch» verlangt, dass Kriterien festgelegt werden und dass mittels Inhaltsanalysen festgestellt wird, ob die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet ist oder nicht. Die Gefahr, dass hier eine Art Zensur entsteht, ist nicht von der Hand zu weisen.
Persönlich kann ich dem Vorschlag Loeb zustimmen. Ich hätte

zwar vorgezogen, dass der Antrag positiv formuliert worden wäre; das heisst, dass es statt «nicht gefährdet» «gewährleistet» hiesse. So würde der Antrag Loeb der Konzessionsbehörde einen klareren Hinweis darauf geben, was der Bewerber mitbringen und gewährleisten muss. Der Ständerat kann dann das Problem nochmals prüfen und sich dazu äussern.
Somit bitte ich Sie, dem Antrag Loeb zuzustimmen.

Leuenberger-Solothurn: Ich möchte Sie dringend bitten, den Antrag Schüle abzulehnen, aber ich sehe mich auch nicht in der Lage, dem Antrag Loeb zuzustimmen. Da lob' ich mir für einmal den Bundesrat und möchte bei der bundesrätlichen Version bleiben. Ich muss Ihnen schon gestehen, es ist ja schwierig, konsequent eine ganze Gesetzesberatung lang gleich zu argumentieren. Wir waren uns im Saal einig: Weg mit den Monopolen, hoch die Freiheit! Und kaum findet sich eine Bestimmung, die verhindern will, dass ein nationales Monopol z. B. durch regionale Monopole oder durch Verlegermonopole abgelöst wird, kommen neue Vorschläge, und man sagt: Aber ein bisschen Monopölchen wäre halt doch ganz sympathisch!
Vermutlich beruhen einige Voten auch auf Missverständnissen. Das Beispiel, das Herr Büttiker zitiert hat, ist ein sehr sympathisches Beispiel einer empfehlenswerten Zeitung, die ich abonniert habe und täglich lese, schon nur wegen des Chefredaktors, der ein liberaler Geist ist. Einen solchen wünsche ich Ihnen und uns allen! Es heisst ja hier in der bundesrätlichen Version, es könnte konzessioniert werden, wenn der Bewerber im Versorgungsgebiet keine publizistische Vormachtstellung «besitzt oder durch die Konzessionserteilung erlangt». Das fehlt mir beim Antrag Loeb. Dann kommt das, was Herr Loeb noch aufrechterhalten will. Diese publizistische Vormachtstellung allein sei noch nicht verwerflich, sondern würde erst dann verwerflich, wenn sie die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährde. Ich will hier gerne zu Protokoll geben, dass das «Oltener Tagblatt», von dem Sie gesprochen haben, Herr Büttiker, auch wenn es die einzige Zeitung wäre in der Grossregion Olten, was wir beide nicht wünschen, dort die Angebots- und Meinungsvielfalt nicht gefährden würde, weil Max Roger Schnetzer – der Name sei hier genannt, damit er auch mal im Protokoll ist – es verstanden hat, aus dieser Zeitung eine Forumszeitung zu machen. Das ist ja bloss eine Sicherung, die hier eingebaut ist, damit vielleicht auch einmal der Herr Luisier im Wallis merkt, dass er nicht auf alle Zeiten mit seinem «Nouvelliste» das schöne Wetter machen kann und den Himmel grün bemalen kann, wenn es ihn grad so ankommt, und das schlimmstenfalls noch verstärken mit einer Radiokonzession.
Ich möchte Sie also schon dringend bitten, hier bei der bundesrätlichen Version zu bleiben. Ich räume gerne ein, dass auch die Loebsche Konzeption noch etwas davon beinhaltet, aber die bundesrätliche ist hier eindeutig die klarere. Jeder Mann und jede Frau wissen, was hiermit gemeint ist.
Der Antrag Schüle geht nun tatsächlich zu weit, und ich frage mich, ob nicht gerade diese lieben, sympathischen, freundlichen, fröhlichen, kreativen, innovativen Kleinverleger, die hier unterschrieben haben, letztendlich gar nicht im eigenen Interesse unterschrieben haben; ob da nicht irgendwo im Hintergrund einige Grossverleger ein bisschen gewedelt haben, ich weiss nicht womit. Denn letztlich haben wir ja alle Angst vor neu entstehenden Monopolen der Grossverlage. Diese Kleinverlage störten uns ja bloss in den eigenen Regionen.
Ich möchte Sie also dringend bitten, hier bei der bundesrätlichen Version zu bleiben, und ich muss in diesem Punkt auch ein bisschen mit der Kommission schimpfen. Sie hat gestern in einer frühen Morgenübung mit einem relativ zufälligen Abstimmungsmehr – ich glaube mit 9 zu 8 Stimmen – dem Antrag Loeb den Vorzug vor dem Vorschlag des Bundesrates gegeben. Diese Art der Gesetzesberatung gestern morgen war ein bisschen überstürzt, und ich möchte dieses Resultat nicht überbetonen. Ich möchte meinen, dass die Fassung der ursprünglichen Kommissionsmehrheit – als wir zusammensassen, einander in die Augen sahen und die Sache beredeten – Gültigkeit behalten soll, und ich bitte Sie, dieser Version – und nicht einer inzwischen in der Eile geborenen – zuzustimmen.

Nebiker: In der beratenden Kommission war ich oft mit Herrn Leuenberger uneinig, aber jetzt muss ich ihn unterstützen und Sie bitten, die Anträge Loeb und Schüle abzulehnen.
Ich tue das trotz des Schreibens der Zeitungsverleger. Ich verstehe eigentlich ihre Reaktion nicht ganz. Sie dramatisieren da ein Anliegen, das nicht so dramatisch ist. Auch mit den Antrag des Bundesrates nach Litera g wird ja die Presse keineswegs von den elektronischen Medien ausgeschlossen. Sie wird nur ausgeschlossen, wenn sie neben ihrer publizistischen Vormachtstellung zusätzlich – also «zusätzlich», kumulativ – die Angebots- und Meinungsvielfalt beeinträchtigt.
Zum Beispiel von Herrn Loeb mit dem «Berner Oberländer», den ich leider nicht kenne: Wenn der «Berner Oberländer» die Angebots- und Meinungsfreiheit beeinträchtigt und die Vielfalt nicht fördert, dann hat er auch keine Chance im Hinblick auf Ihren Antrag, Herr Loeb. Wenn er allein beherrschend ist, wenn er publizistische Vormacht im Oberland besitzt, aber nicht die Meinungsvielfalt beherrscht, dann kann er selbst ein Lokalradio machen, wenn er das will. Also genau das Beispiel, das Sie angeführt haben, wird mit Ihrem Antrag weder ermöglicht noch ausgeschlossen.
Es ist durchaus richtig, dass auch die Verleger an Radio und Fernsehen mitwirken können und sollen. Sie haben das Know-how. Aber sie sollen nicht auch noch das Radio beherrschen. Wenn wir uns gegen Monopole wenden – ich wurde da kritisiert, dass ich in der Eintretensdebatte so vehement eingriff –, meinen wir auch Monopole von Verlegergruppen oder irgendwelche anderen Monopole, seien es nationale, regionale oder lokale Monopole. Die wollen wir auch nicht. Auch dort sollte Medienvielfalt existieren. Ich möchte also zum Beispiel nicht, dass die «Basler Zeitung», die im Raume Basel eindeutig die Meinung beherrscht, auch noch das Radio beherrscht, obschon ich die «Basler Zeitung» sehr schätze und lese. Ich möchte auch nicht, dass es der «Tages-Anzeiger» in Zürich tut. Dass er sich beteiligt und dass er mitwirkt, ist durchaus sinnvoll, aber er sollte nicht eine beherrschende Stellung haben. Oder das Beispiel bei den Aargauern. Dort sind es die Verleger, die ein Lokalradio gründen möchten. Das ist sinnvoll, solange das eigenständige Unternehmungen sind. Aber wenn das «Badener Tagblatt» und das «Aargauer Tagblatt» fusionieren, wird der Zusammenschluss zu einer Medienmacht; diese sollte nicht auch noch über ein Lokalradio verfügen.
Das ist die Meinung des Artikels in der Fassung des Bundesrates.
Man kann auch nicht auf Absatz 2 hinweisen, dort geht es allein um die Rangfolge. Wenn sich mehrere Bewerber melden, welchem Bewerber soll man den Zuschlag geben?
Wir müssen in Absatz 1 ganz klar sagen, was wir wollen und was nicht. Wir möchten eine Vielfalt von Meinungen im Medienwesen, und wir möchten keine Monopole, seien es nationale, regionale oder lokale. Wir möchten die Meinungsvielfalt erhalten, wir möchten den Wettbewerb fördern.

Frau **Uchtenhagen** Berichterstatterin: Ich glaube, die Verleger und Publizisten interpretieren diesen Artikel viel zu eng. Wir haben Gutachten und Statements von Fachleuten erhalten; diese sagen ganz klar, dass die Formel «publizistische Vormachtstellung» nicht genügt. Man hat bei der RVO geprüft, was eigentlich «publizistische Vormachtstellung» heisst. Man hat ein Gutachten von Professor Saxer eingeholt und daraus abgeleitet, dass es sich nur dann um eine publizistische Vormachtstellung handelt, wenn die Medien zu 75 bis 100 Prozent in gleichen Händen sind. Aber selbst das würde hier nicht genügen. Selbst wenn 75 Prozent der Medien in der Hand der gleichen Gruppe sind, braucht nämlich die Meinungsvielfalt nicht unbedingt tangiert zu sein. Hier geht es um die Meinungs- und Angebotsvielfalt. Insofern hat Herr Loeb das wichtigere Argument nach vorn gestellt; es braucht das Kriterium der publizistischen Vormachtstellung – die sehr large interpretiert wird – und das Kriterium, dass damit die Angebots- und Meinungsvielfalt beeinträchtigt wird. Es gibt – glaube ich – in der Schweiz nur ein Tal, wo diese Kriterien im Moment beide anwendbar wären: das Wallis.
Der Bundesrat macht hier eine Missbrauchsgesetzgebung, nicht eine Verhinderungsgesetzgebung; er will liberalisieren,

aber er will im Notfall nein sagen können, wenn die publizistische Vormachtstellung überhandnimmt und die Angebots- und Meinungsvielfalt gefährdet sind, wenn also ein Monopol etabliert wird; dann ist man dagegen.
Herr Leuenberger hat gesagt, dass diese Entscheide nur so als Orientierungshilfen gelten. In der Kommission fanden viele Mitglieder, Herr Loeb bringe das Wichtige, also beschränke man sich darauf und lasse das andere weg. Wo wir uns aber einig waren, das war, dass man den Streichungsantrag Schüle nicht akzeptieren kann. Es erscheint uns unmöglich, dass man überhaupt kein Wort sagt, dass in diesem Land die Angebots- und Meinungsvielfalt gewährleistet sein muss.
Ich bitte Sie also, den Antrag Schüle abzulehnen und der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Herr Loeb hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung.

Loeb: Herr Nebiker, Sie haben mich falsch verstanden. Ich bin auch gegen Monopole, aber «publizistische Vormachtstellung» ist das Wort, das mich stört. Es ist ja durchaus möglich, dass eben redaktionell eine vollkommene Unabhängigkeit besteht, und wir sollten die Kleinen nicht einfach benachteiligen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La position de la commission est extrêmement claire en ce qui concerne la version proposée par M. Schüle, mais nettement plus nuancée en ce qui concerne la proposition de M. Loeb.
La commission vous propose de rejeter la proposition de M. Schüle par 17 voix contre 2. En effet, toute la philosophie du projet est basée sur l'équilibre. Dès lors, il faut éviter les positions dominantes, mais pas n'importe lesquelles, il faut une deuxième condition: que ces positions dominantes mettent en péril l'expression de la pluralité des opinions et de l'offre. Les cautèles sont suffisantes pour que l'on n'exagère pas l'impact de cette disposition. D'autre part, il ne faut pas dramatiser la réalité. La réalité helvétique ne peut pas être comparée à ce que l'on observe déjà dans certains pays étrangers qui nous entourent. Nous vous demandons donc de refuser cette proposition.
M. Loeb et le Conseil fédéral sont proches. Il n'y a pas de différences significatives, sauf que le Conseil fédéral retient comme critère pour apprécier la situation la position dominante, ce qui est un critère objectif alors que M. Loeb propose comme critère le requérant, ce qui est un élément manifestement plus subjectif. Nous l'avons dit la commission a été partagée par 9 voix contre 8 pour le texte du gouvernement, elle penchait en faveur de la proposition de M. Loeb.

Bundesrat **Ogi:** Die publizistische Vormachtstellung ist schwer fassbar, und sie ist auch nicht einfach definierbar; ich würde sagen: beinahe nicht quantifizierbar. Es gibt so viele Experten, es gibt so viele Meinungen darüber. Die Ermittlung ist beinahe so schwierig wie die der externen Kosten und Erträge bei der Strassenrechnung, stellt also ein schwieriges Problem dar. Aber die publizistische Vormachtstellung in unserem Land hat eigentlich nur eine Gesellschaft, nämlich die SRG: Sie hat drei Fernsehprogramme, sie hat neun Radioprogramme, und sie hat noch das Schweizer Radio International.
Zum Antrag von Herrn Schüle: Zweck von Buchstabe g ist die Erhaltung und Förderung der Meinungs- und auch Angebotsvielfalt. Herr Schüle, der Bundesrat will keinesfalls die Verleger daran hindern, sich im Bereich der elektronischen Medien zu engagieren. Der Bundesrat weiss sehr wohl, dass die Verleger oft als einzige über das erforderliche Know-how und die Erfahrung verfügen, um entsprechende Projekte zu realisieren. Dies ist gerade in Rand- und Bergregionen häufig der Fall. Es geht dem Bundesrat um die wirklich eindeutigen Fälle von Vormachtstellungen, welche den publizistischen Wettbewerb behindern könnten. Bei der Vielfalt der Schweizer Presselandschaft dürften solche Fälle ohnehin die Ausnahme sein. Ich bitte Sie, den Antrag Schüle abzulehnen.
Der Antrag Loeb schafft gegenüber der Fassung des Bundesrates eigentlich keine wesentlichen Differenzen. Ich vermag trotz den Erklärungen von Herrn Leuenberger-Solothurn eigentlich diese Differenzen nicht zu erkennen. Wir könnten mit diesem Antrag Loeb durchaus leben; aber trotzdem bin ich der Meinung, dass die Fassung des Bundesrates klarer ist, und ich bitte Sie, dem Bundesrat zu folgen.

Abs. 1 Bst. a – f – Al. 1 let. a – f
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. g – Al. 1 let. g

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	56 Stimmen
Für den Antrag Loeb	78 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Loeb	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag Schüle	Minderheit

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr
La séance est levée à 12 h 25

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Mittwoch, 4. Oktober 1988, Nachmittag
Mercredi 4 octobre 1989, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1587 hiervor – Voir page 1587 ci-devant

Art. 10

Fortsetzung – Suite

Abs. 1 Bst. h, i – Al. 1 let. h, i
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Frau **Stocker:** Ich stelle einen Zusatzantrag zu Artikel 10 Absatz 2, der sowohl die Mehrheit als auch die Minderheit betrifft. Ich möchte ein zusätzliches Kriterium in die Diskussion und die Beschlussfassung bringen. In diesem ganzen Gesetz, das uns als ein anmächeliges Schweizer Müesli präsentiert wird, in das alle Zutaten, die in der Schweiz Rang und Namen haben, aufgenommen wurden, hat man – die Debatte heute morgen hat das gezeigt – die Frage nach den Esserinnen und Essern respektive nach den Konsumentinnen und Konsumenten meines Erachtens viel zu wenig gestellt.
Die Medienfreiheit ist, wie sie hier diskutiert wird, eine Angebotsfreiheit. Wie wir wissen, gilt bei diesem Markt der Anbieterinnen und Anbieter das Gesetz der Stärkeren. Wie sieht es denn auf der Nachfrageseite aus? Haben wir die Hoffnung völlig aufgegeben, dass es auch kritische Konsumentinnen und Konsumenten unserer Medien gibt? Oder dass es gar selbsttätige Konsumentinnen und Konsumenten geben könnte, also Bürgerinnen und Bürger, die sich aufmachen und zu einem bestimmten politischen, kulturellen, literarischen Thema selbst die Möglichkeit suchen, zu senden, darzustellen und aktiv zu werden? Meine Kollegin Verena Diener hat es in der Eintretensdebatte gesagt, mein Kollege Hanspeter Thür wird es bei späteren Artikeln tun.
Die grüne Politik hat diese Hoffnung noch nicht aufgegeben. Wir sehen keinen Grund, jetzt den Markt quasi zu regulieren und dabei die Angebotsseite von allen möglichen Seiten voll zu berücksichtigen, nicht aber die Nachfrageseite. Ich glaube, hier bestünde die Chance, als Ergänzung Möglichkeiten nicht zu verbauen, sondern zu erschliessen, indem für ganz bestimmte kulturelle und politische Anliegen Kriterien geschaffen werden, damit sie berücksichtigt werden können.
Ich habe vom gut schweizerischen Müesli gesprochen, das nun präsentiert wird. Ich glaube, es dürften darin durchaus noch ein Erdbeeri oder ein paar Nüsse zu finden sein. Ich glaube – Monopol oder freier Markt hin oder her –, dass die Medien – davon gehe ich immer noch aus – für Konsumentinnen und Konsumenten, Hörerinnen und Hörer, Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauer da sind. Wie immer Sie sich bei Artikel 10 Absatz 2 entscheiden werden: ich möchte Sie bitten, mit der Annahme meines kleinen Zusatzes dafür zu sorgen, dass selbsttätige kulturschaffende Menschen auch die Möglichkeit haben, sich hier gebührend Respekt zu verschaffen. Im ganzen Massnahmenkatalog, den dann der Bundesrat zu einem neuen Rezept zu mischen haben wird, soll dieses Element nicht völlig verbaut werden. Ich glaube, unser gut angekommenes Gericht, das heute morgen wohlwollend aufgenommen wurde, würde dadurch an Geschmack gewinnen.
Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Zusatz in Artikel 10 Absatz 2.

Präsident: Herr Rychen hat den gleichlautenden Antrag zurückgezogen.

Hubacher, Sprecher der Minderheit: Der Antrag der Minderheit unterscheidet sich in folgendem Punkt: Wir möchten nicht nur die Vielfalt der Meinungen berücksichtigen und z. B. die Publikumsnachfrage, wenn sie nachgewiesen ist, einbeziehen, sondern wir möchten eigentlich auch – das ist der Unterschied – die Trägerschaft so breit wie möglich abstützen. Grosso modo sind ja die grösseren Agglomerationen mit Lokalradios versorgt. Es gibt noch einige Lücken im Lande, und es wird vielleicht auch in anderen Gebieten noch neue Sender geben können. Aber dort, wo vielleicht die Lücken bestehen und die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass eigentlich ein Lokalradio eingesetzt werden könnte, wäre es unserer Meinung nach richtig, den oder die Kandidaten zu berücksichtigen, die auch in der Trägerschaft, nicht nur mit der Programmstruktur, möglichst breit abgestützt sind, die also in den massgeblichen Kreisen aus Gesellschaft, Politik, Kultur und übrigen gesellschaftlich relevanten Vereinen möglichst breit abgestützt sind.
Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Keller: Wir haben in Artikel 1 beschlossen, dass die publizistische Vormachtstellung nicht mehr erwähnt werden soll, dass es um Meinungs- und Angebotsvielfalt geht, die nicht gefährdet werden darf. Mir scheint, diese Streichung habe eine gewisse Weiterwirkung auf Artikel 2. Hier wäre eine Anpassung angezeigt. Wenn wir die Mehrheit mit der Minderheit vergleichen, stimmt vieles überein. Aber Herr Hubacher hat es vorhin erwähnt: Es ist vor allem die breite Trägerschaft, die im Vorschlag der Minderheit von Bedeutung ist. Und nachdem die publizistische Vormachtstellung als solche nicht mehr erwähnt ist, gewinnt eine breit abgestützte Trägerschaft ganz massiv an Bedeutung.
Ich habe in der Kommission die Mehrheit unterstützt, allerdings in der Annahme, dass auch Artikel 1 Buchstabe g in der Fassung der Kommission durchgehen werde. Nachdem dies nicht der Fall ist, sollte man jetzt der Minderheit der Kommission folgen, denn diese bietet bei der Abwägung der Interessen Gewähr, dass dem Aspekt einer breiten Trägerschaft Rechnung getragen wird. Die Minderheit hat noch einen weiteren Vorteil: Das Abwägen zwischen verschiedenen Bewerbern erfolgt bei der Mehrheit nur, wenn zu wenige Sendefrequenzen vorhanden sind. Im Antrag der Minderheit ist das Abwägen stets der Fall. Ich glaube, das wäre nun, nachdem man Absatz 1 Buchstabe g gestrichen hat, die richtige Lösung.
Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Cincera: Ich empfehle Ihnen, sowohl den Antrag Stocker wie auch den Antrag der Minderheit abzulehnen. Der Antrag Stocker ist abzulehnen, weil das Belegen einer Publikumsnachfrage natürlich ein sehr fragwürdiges Kriterium ist. Wie wollen Sie im voraus für etwas, das noch nicht besteht, das Sie also in seiner Wirkung noch gar nicht kennen, eine Publikumsnachfrage als Kriterium für das Gründen und Inbetriebsetzen eines Senders beiziehen? Das behindert diese freien Radios mit unmessbaren und unvernünftigen Massnahmen.
In Artikel 10 haben wir zur Hauptsache messbare Kriterien, die inhaltlich den Konzessionsbestimmungen einen notwendigen Gehalt geben. Wenn wir jetzt noch diese Kriterien einbauen, fügen wir ganz unvernünftige Erschwerungen ein. Wir lehnen aus diesem Grund den Begriff der Trägerschaft, die breit abgestützt werden soll, ab. Wir schaffen damit wieder einen

neuen Zwang: Es muss dann eine breite Trägerschaft erstellt werden, bevor man ein solches Radio konzipieren kann. Die Botschaft sieht übrigens hier vor, dass die zeitliche Nutzung auf mehrere Veranstalter aufgeteilt werden kann. Diese Möglichkeit würde durch einen Zwang zur breiten Trägerschaft auch erschwert.
Ich mache Sie auf einen weiteren Unterschied aufmerksam: Sowohl in den zwei bundesrätlichen Texten als auch im Text der Minderheit steht die Forderung, dass Programme mehr zur freien Meinungsbildung beitragen müsssen. Wir haben in der Kommission daraus die «Vielfalt der Information» gemacht. Diese Unterscheidung scheint mir wichtig. Vielfalt der Information garantiert ja dann die freie Meinungsbildung, sie ist also ein wertfreier Begriff.
Darum verdient der Text der Mehrheit Ihre Zustimmung.

Nebiker: Die Kommissionsminderheit und Frau Stocker möchten beide etwas Aehnliches, nämlich die Konsumenten in irgendeiner Form einbeziehen.
Das Anliegen ist berechtigt, nur müssen Sie natürlich bedenken, dass bei einem Radio, das noch nicht sendet, Konsumenten noch gar nicht existieren. Die müssen dann nachher allenfalls geschaffen werden. Das Bedürfnis zeigt sich dann an einem wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg. Wenn man von Wettbewerb unter den Lokalradios spricht, muss man natürlich auch unternehmerische Grundsätze berücksichtigen.
Zum Antrag von Frau Stocker: Die für einen Nachweis benötigte Publikumsnachfrage können Sie natürlich auch produzieren. Dafür sind marktmächtige Unternehmungen geradezu prädestiniert. Denken Sie an Herrn Schawinski und die Angelegenheit von «Radio 24»: Er hat sein Publikum damals auch gesammelt, um etwas auszulösen, was ein Teil von Ihnen nun gerade nicht will.
Ich bin deshalb der Meinung, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit sachlicher und korrekter ist. Laut Fassung der Kommissionsmehrheit sind nach Artikel 22 Absatz 2 die Kantone immer anzuhören, wenn Konzessionen erteilt werden. Es ist also nicht einfach so, dass der Bundesrat oder die Konzessionsbehörde entscheidet. Die Rücksprache mit den Kantonen findet statt; der Bundesrat muss seine Meinung irgendwie abstützen. Ihr Anliegen ist damit besser geschützt.
Auch die von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Formulierung einer breit abgestützten Trägerschaft verleitet natürlich zu Missbrauch: Wer die grösste Zahl von Vereinen und Kommissionen zusammenbringt – die mit diesem Medium vielleicht gar nichts zu tun haben –, bekommt eine Radiokonzession. Das ist keine sachliche Bestimmung.

Mühlemann: Es scheint zwischen Mehrheit und Minderheit nur ein kleiner Unterschied zu sein. Wenn Sie aber in die Praxis gehen – und ich spreche hier als Präsident eines Lokalradios –, dann ist die Initialzündung wichtig. Wenn Sie die Niemandsländer im lokalen Bereich erschliessen wollen, von denen Herr Hubacher gesprochen hat, dann können Sie nicht zum vornherein einen grossen Verein gründen mit einer breiten Trägerschaft, bei dem sehr viele Leute dabei sind und mit kleinen Beiträgen ein solches Lokalradio gestalten wollen. Sie brauchen für diese Initialzündung einen oder mehrere Medienunternehmer, die die Potenz haben, in den Markt einzusteigen und einmal zu beginnen. Diese sind in unserem Land so gescheit, dass sie die breite Trägerschaft von selbst suchen, weil sie ja abgestützt werden wollen; sie wollen ja Werbung machen; sie wollen ja im Kontakt sein mit dem Hörer und, Herr Seiler Rolf, sie wollen eben das Gemeinschaftsradio, das Sie uns später bringen werden. Lokalradios sind Gemeinschaftsradios, sonst könnten sie nicht existieren.
Wenn ich Artikel 10 des Bundesrats betrachte: Der Bundesrat ist wahrhaftig nicht zu beneiden, wenn er aus den vielen Konzessionsbedingungen in Artikel 10 auslesen muss. Wenn sie das alles zusammenzählen, dann sind das sehr viele Hindernisse, die den Aufbau einer solchen Medienlandschaft nicht erleichtern, sondern ihn erschweren. Die breite Trägerschaft ist ein weiteres schwieriges Hindernis; und es ist ja nicht einfach, die breite Trägerschaft zu ermitteln.
Wie wollen Sie denn das tun, Frau Stocker und Herr Hubacher? Machen Sie zuerst eine Publikumsumfrage? Im Mehrheitsantrag stecken schon genügend Hindernisse und Erschwernisse. Das genügt. Erschweren Sie diesen Aufbau nicht noch mehr.
Stimmen Sie bitte der Kommissionsmehrheit zu.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Das meiste ist bereits gesagt. Die Fassungen von Mehrheit und Bundesrat sind praktisch identisch, nur hat die Mehrheit «als Sendefrequenzen vorhanden sind» eingefügt. Im übrigen ist die Bestimmung nur stilistisch etwas anders dargestellt. Ich persönlich habe Verständnis, wenn man die Frage stellt: Gibt es denn immer nur das Angebot, existiert nicht auch eine Nachfrage? Gibt es nicht auch Konsumenten? Gibt es nicht auch eine Trägerschaft?
Dass wir bei Buchstabe g die publizistische Vormachtstellung herausgenommen haben, gibt der Trägerschaft zwar noch mehr Gewicht, da hat Herr Hubacher recht. Aber die Fassung der Minderheit wurde in unserer Kommission mit 8 zu 9 Stimmen abgelehnt. Ich muss hier die Mehrheit vertreten.
Frau Stocker, es dürfte relativ schwierig sein, die Publikumsnachfrage zu belegen. Leider ist es schon so, dass kapitalkräftige, wirtschaftsorientierte Gruppierungen sie sehr wahrscheinlich leichter belegen können als kleine, mehr idealistische Organisationen. Wenn wir von den Einschaltquoten ausgehen, wird es für die Idealisten noch schwieriger. Die Fassung der Kommissionsmehrheit ist trotz allem eine relativ ausgewogene Lösung.
Ich bitte Sie, dieser Lösung zuzustimmen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La minorité de M. Hubacher entend privilégier le requérant dont l'organisation institutionnelle repose sur une large base. C'est introduire ici pour un diffuseur privé le critère du pluralisme et c'est donc le lieu de rappeler que le pluralisme est essentiel pour le service public, la SSR, mais pas pour les diffuseurs privés, pour les radios locales en particulier. Il n'y a pas cette nécessité-là car nous avons deux systèmes différents avec des mandats inégalement contraignants d'ailleurs. On peut ajouter à l'intention de M. Hubacher que sa proposition pourrait avoir un effet pervers, cette disposition pouvant en effet aller à fin contraire en favorisant les diffuseurs les plus puissants, ceux qui sont représentés majoritairement dans certains cantons. Nous vous demandons, par 11 voix contre 8, de repousser la proposition de la minorité de M. Hubacher.
Quant à votre proposition, Madame Stocker, également à l'article 10, alinéa 2, elle est aussi claire qu'un petit nuage dans une caisse! Vous imaginez-vous dans quelle situation vous allez mettre M. Ogi, conseiller fédéral, lorsqu'il devra décider, en fonction du critère que vous avez proposé, justifier d'une demande de la part du public? Cela ne veut rien dire, c'est beaucoup trop vague et trop flou. Il faut par conséquent rejeter cette proposition, ce qu'a fait la commission à la quasi-unanimité.

Präsident: Frau Stocker hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Frau **Stocker:** Darf ich darauf aufmerksam machen, dass eine Nachfrage nicht dasselbe ist wie eine Umfrage, und schon gar nicht wie eine manipulierte. Nur damit das klar ist!

Bundesrat **Ogi:** Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen.
Wenn ich den Minderheitsantrag Hubacher betrachte, so habe ich den Eindruck, dass er eine Art Mini-SRG in den Regionen möchte. Wir wollen aber im lokalen und regionalen Bereich den Wettbewerb. Kommt dazu, dass «breit abgestützt» als Kriterium recht schwierig zu definieren ist. Was heisst das: politisch, kulturell, sozial? Welche Kriterien sollen hier beigezogen werden? Wir haben aufgrund der Erfahrungen mit der RVO festgestellt, dass die Auswahlkriterien praktikabel sein müssen.
Zum Antrag von Frau Stocker: Auch hier habe ich den Unterschied verstanden. Aber trotzdem sind bei Ihrem Antrag einige Probleme nicht gelöst. Nach welchen Kriterien soll gemessen werden? Käme beispielsweise der TCS zum Zuge und nicht

der VCS? Oder wären beispielsweise wirtschaftliche Ueberlegungen miteinzubeziehen? Wie will der Bewerber diese Nachfrage erforschen? Auch das ist ein schwieriges Kriterium. Und wie soll, Frau Stocker – und das ist für mich entscheidend –, beispielsweise die Verwaltung das Resultat überprüfen? Das ist eine sehr schwierige Angelegenheit. Dazu bräuchte es Mittel, und dazu bräuchte es auch personelle Verstärkung. Wir sehen also die Praktikabilität Ihres Antrages nicht.
Ich muss Sie deshalb bitten, beide Anträge abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Stocker	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	99 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	44 Stimmen

Abs. 3 (neu) – Al. 3 (nouveau)

Seiler Rolf: Ich möchte mich vorerst bei der Kommission und der Präsidentin entschuldigen, dass ich ihren Frieden und ihre Zufriedenheit störe. Auch tut es mir leid, dass ich das Glück des Herrn Mühlemann beeinträchtigt habe. Er soll das weiter nicht tragisch nehmen. Und den Aerger, den ich Herrn Züger verursacht habe, erledigen wir einmal bei einem gemütlichen Jass.
Im übrigen habe ich nur zwei Anliegen zu vertreten. Leider ist es so, dass die Schwemme von Anträgen, die unter dem Titel «Seiler» auf Ihrem Pult gelandet sind, daher rührt, dass die meisten doppelt verteilt wurden. Vielleicht haben Sie das bemerkt, aber dafür bin ich nicht verantwortlich. Ich möchte mich auch dafür entschuldigen.
Worum geht es? Beim Rundfunk gibt es heute drei Sektoren: einmal die SRG, dann die privaten, kommerziellen Lokalradios, die über Werbung finanziert werden, und als dritte Gruppe die nicht auf Gewinn ausgerichteten, von Staat und wirtschaftlichen Interessengruppen unabhängigen Radios; ich nenne sie: Gemeinschaftsradios. Ich möchte das auch in der Folge durchhalten.
Diese Gemeinschaftsradios leben von der aktiven Beteiligung der Hörerinnen und Hörer an der Programmgestaltung. Sie wenden sich an bestimmte gesellschaftliche Gruppen, sprachliche Minderheiten usw. Sie verzichten ganz oder weitgehend auf Werbeeinnahmen und finanzieren sich vor allem mit Mitgliederbeiträgen. Es ist also nicht so, wie Herr Mühlemann das gesagt hat, dass alle Lokalradios auch Gemeinschaftsradios sind.
Die Kommission hat gesagt, es seien alle Fragen besprochen worden und man sei zum Ergebnis gekommen, das uns hier als Mehrheitsanträge vorliegt. Ich bin nicht so überzeugt, dass auch das Problem der kleinen Radios besprochen wurde, weil mir nämlich mitgeteilt wurde, dass die Vertreter dieser kleinen Radios nicht die Möglichkeit hatten, der Kommission ihre Anträge vorzulegen. Aber vielleicht sind sie dazu eben wirtschaftlich zu schwach.
Solche Gemeinschaftsradios bestehen in der Schweiz erst in Ansätzen. Drei Veranstalter gibt es. Dass sie erst in Ansätzen bestehen, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass bei der Vergabe der Versuchserlaubnisse 1982 verschiedene Projekte für Gemeinschaftsradios eben nicht berücksichtigt wurden. Die Idee des von Bürgerinnen und Bürgern gestalteten Lokalradios droht heute zwischen den Interessen von SRG und privaten, kommerziellen Bewerbern unterzugehen. Die definitive Aufteilung der zur Verfügung stehenden Frequenzen zwischen diesen beiden Interessengruppen bedroht nicht nur die Existenz der bereits vorhandenen und gut funktionierenden Gemeinschaftsradios, sondern würde auch eine zukünftige Entwicklung auf Dauer verunmöglichen.
Wir legen mit dem heutigen Gesetz eine Fernseh- und Radioordnung fest, die wohl auf Dauer angelegt ist. Und da gilt es nach meiner Meinung, auch Entwicklungen im Ausland zu beobachten. In Europa ist die Tendenz dieser Gemeinschaftsradios steigend, geht also nicht in die Richtung, die sich leider bei uns abzuzeichnen scheint.
Das Europäische Parlament verabschiedete am 26. Mai dieses Jahres einstimmig eine Entschliessung betreffend diese lokalen Rundfunksender. Diese Entschliessung wurde vom Ausschuss für Recht und Bürgerrecht eingereicht wurde. Darin wird festgestellt, dass die lokalen Sender eine beispiellose Entwicklung genommen haben. Es wird auf die Bedeutung dieser nichtkommerziellen Sender für den Pluralismus und den kulturellen Reichtum hingewiesen. Sie dürften nicht «der Marktlogik» überlassen werden.
Hier gilt es auch, den Hinweis zu beachten, den der Bundesrat selbst in seiner Botschaft macht: dass Lokalradios eine ausgesprochene Vielfalt bringen, bedingt durch eine ausgeprägte Individualität. Das Europäische Parlament fordert daher die Kommission der Gemeinschaft und den Rat auf, unter anderem den Mitgliedstaaten zu empfehlen, Massnahmen auch finanzieller Art zum Schutz und zur Entwicklung dieser lokalen nichtkommerziellen Sender zu verabschieden. Auch im Bereich des Europarates werden Ueberlegungen, die in die gleiche Richtung zielen, angestellt. In einem Resolutionsantrag wurde die Anerkennung eines dritten Sektors – eben dieser nichtkommerziellen Radios – gefordert.
Erfahrungen im Ausland zeigen, dass dort, wo diesen nichtkommerziellen Radios ein eigener Status eingeräumt wird, der gewährte Freiraum auch intensiv von Vereinen, Quartierradios, sprachlichen und kulturellen Minderheiten usw. genutzt wird. Es wäre wenig verständlich, wenn wir mit einem neuen Gesetz diese Entwicklung und Tendenzen im europäischen Ausland einfach ignorieren und gar hinter den Status quo betreffend Oeffnung der Frequenzen für diese Lokalsender zurückgehen würden. Das wäre beileibe kein Beitrag zur viel beschworenen Europafähigkeit.
Mit meinen Anträgen zum Artikel 10 Absatz 3, zu den Artikeln 16, 32 und 50, die eine Einheit bilden, möchte ich diesen Rückschritt verhindern und den nichtkommerziellen Lokalradios ihre Existenz sichern und eine weitere Entwicklung ermöglichen.
Beim jetzt zur Diskussion stehenden Artikel 10 Absatz 3 geht es darum, diesen Lokalradios eine Garantie für eine Frequenz zu geben; bei den Artikeln 16, 32 und 50 geht es darum, ihnen auch eine gewisse finanzielle Grundlage zu geben.
Es hat sich gezeigt, dass die Gleichstellung von kommerziellen mit nichtkommerziellen Veranstaltern, wie das in dieser Vorlage vorgesehen ist, durchwegs zum Verschwinden der nichtkommerziellen Veranstalter führte, da sie im Konkurrenzkampf um die Frequenzen nicht mithalten könnten. Dies möchte ich mit meinen Anträgen verhindern. Die nichtkommerziellen Veranstalter gehören ebenfalls zur Medienvielfalt und leisten dazu auch ihren Beitrag. Zur heute in diesem Saal oft beschworenen Medienvielfalt gehört nicht nur, dass man die Grossen in Schranken weist, sondern ebenso gehört es dazu, dass man die kleinen, wirtschaftlich schwachen Unternehmen unterstützt und fördert.
In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zu meinen Anträgen.

M. **Béguelin:** Je vous recommande d'accepter la proposition de M. Rolf Seiler. Dans les quelques endroits où des promoteurs aussi courageux qu'idéalistes ont développé des radios locales associatives dans le sens que vient d'expliquer M. Seiler, celles-ci jouent un rôle important, un rôle psychosocial, voire même un rôle d'assistance sociale, comme le reconnait d'ailleurs le rapport Saxer sur les radios locales. En effet, ces radios associatives, basées sur la communication réciproque, donnent la parole et touchent des minorités pour lesquelles les médias électroniques «officiels» sont trop loin, trop anonymes, trop inaccessibles. Je citerai un exemple: Radio-Acidule, à Lausanne, diffuse des émissions interactives en espagnol, émissions très appréciées des travailleurs de cette origine et de leurs familles. Il est évident que ce public-là ne constitue pas une cible très recherchée sur le plan publicitaire, mais le besoin social n'en existe pas moins. Il n'y a d'ailleurs pas que les travailleurs étrangers et leurs familles, il y a aussi des solitaires du troisième âge ou des catégories de jeunes bien ci-

blées qui apprécient ces émissions interactives. Il faut donc ménager à ces radios, par définition extrêmement peu lucratives, un espace leur garantissant autant que possible une longueur d'onde. J'insiste encore sur un point: ces radios associatives ne lèsent aucun intérêt, elles ne menacent aucune puissance d'argent médiatique. Je rappelle d'autre part, comme l'a si bien dit M. Seiler, qu'au niveau européen un statut est en cours d'élaboration pour ce type de radio. Il faut donc que la loi suisse leur ménage au moins le droit à l'existence technique.
C'est pourquoi je vous recommande vivement d'accepter la proposition Seiler.

Cincera: Herr Seiler Rolf hat immer mit zwei Begriffen argumentiert, die etwa das gleiche bedeuten könnten, es aber doch nicht bedeuten, nämlich mit «nicht gewinnorientiert» und mit «nichtkommerziell». Bei der Begründung hat er meistens «nichtkommerziell» gebraucht, im Antrag schreibt er jedoch «nicht gewinnorientiert».
Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nach der heute gültigen RVO alle Lokalradios nicht gewinnorientiert arbeiten müssen. Das ist die Vorschrift, die besteht. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten. Sie können ihre eigenen Betriebsaufwendungen über Werbung oder mit anderen Einnahmequellen abdecken. Verwirklichen wir Herrn Seilers Vorschlag, privilegieren wir einseitig eine ganz bestimmte Form von Sendern. Es gibt einen solchen: «Radio Lora» in Zürich. Die Bestimmung würde eine einseitige Privilegierung der in dieser Art aufgezogenen Radiosender mit sich bringen.
Ich möchte Sie bitten, dieses Gesetz nicht dadurch noch untauglicher zu machen und den Antrag Seiler abzulehnen.

Fischer-Hägglingen: Ich bitte Sie ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen. Sie dürfen beim Antrag Seiler Rolf nicht nur den Artikel 10, sondern müssen die ganze Serie der Anträge Seiler Rolf lesen. Dann ersehen Sie, dass Herr Seiler eine Bevorzugung will. Zum Beispiel sollten solche Gemeinschaftsradios einen Anteil von Empfangsgebühren erhalten, oder auf einer anderen Seite müssten die PTT die Verbreitungskosten übernehmen. Sie sehen bereits, was in diesem Artikel alles enthalten ist.
Andere Bedenken habe ich bei der Frequenzvergebung. Bei der Behandlung von Artikel 28 werden Sie feststellen, wie beschränkt der Vorrat an Frequenzen ist. Wir sollten in erster Linie die Radiofrequenzen denjenigen Veranstaltern erteilen, die eine Abstützung vorweisen und auch den Leistungsauftrag einhalten. Sie sehen, dass beim Kapitel «lokale und regionale Veranstalter» ein Leistungsauftrag auch an die regionalen und lokalen Veranstalter vorgeschrieben ist. Bei einem Vereinsradio ist es jedoch klar, dass es nur ganz spezifische Gesichtspunkte in sein Programm aufnimmt.
Aus all diesen Gründen müssen wir die Anträge Seiler Rolf nicht nur zu Artikel 10, sondern alle weiteren, die er gestellt hat, ablehnen.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Sie verstehen sicher, dass ich persönlich eine gewisse Liebe für Gemeinschaftsradios habe, die nicht von Reklame leben müssen und unter Umständen auch für Minoritäten arbeiten. Auf der anderen Seite muss ich Ihnen, Herr Seiler, sagen: Die Nichtgewinnorientiertheit beanspruchen auch andere Radios für sich, die zweiseitige Kommunikation ebenfalls.
Wenn Frau Stocker die Publikumsnachfrage anführt, muss ich auch hier wieder einwenden: Es ist relativ schwierig, hier Kriterien zu finden, wie man das messen kann.
Aber wenn ich Sie bitten muss, diese Anträge abzulehnen, so insbesondere aus technischen Gründen. Obwohl ich hoffe, dass der Bundesrat die Einsicht hat, dass da und dort ein Gemeinschaftsradio eine gute Lösung wäre: er wird sie nur insofern bewilligen können, als Frequenzen zur Verfügung stehen. Solche Radios müssen Frequenzen beanspruchen. Und diese Frequenzen gibt es nicht. Oder Sie müssen sie jemand anderem wegnehmen. Dort, wo Gemeinschaftsradios bestehen, sollte man allerdings Sorge zu ihnen tragen. Dies ist insbesondere in Lausanne, bei Radio Acidule, der Fall. Es hat einen sehr guten Namen. Das Lora in Zürich funktioniert leider nicht ganz so, wie es funktionieren sollte, aber es kann ja vielleicht eines Tages noch zum Funktionieren kommen. Dort wäre der Antrag Seiler Rolf sehr wichtig. Andererseits müssen Sie sehen, dass sich derartige Radios genau in grossen Regionen und in grossen Agglomerationen befinden.
Hier kommt die zweite Schwierigkeit: Ein Gebührensplitting soll dort ja nicht möglich sein. Wir haben jetzt schon Schwierigkeiten, wenn der Bundesrat zwei Prozent der Konzessionseinnahmen für Lokalradios, die in abgelegenen Gebieten senden und die kein Finanzierungspotential haben, abzweigen will, um sie zu finanzieren. Schon da gibt es Opposition, weil die SRG wirklich nicht auf grossem Fuss lebt. Wir haben ausserordentlich billig produzierte Radio- und Fernsehprogramme, und die SRG hat natürlich Angst, dass man ihr nun nach und nach, so stückweise, Gebühren wegnimmt und sie sich gar nicht mehr finanzieren kann. Und sie hat einen wichtigen Leistungsauftrag zu erfüllen.
Die Schwierigkeiten kommen also eigentlich nicht hier, Herr Seiler, sondern der Pferdefuss kommt leider später, wo man Frequenzen geben soll, die man nicht hat und wo man der SRG quasi Geld wegnehmen sollte, um bestimmte Gemeinschaftsradios zu finanzieren.
Ich muss Sie bitten, diese Anträge abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.
Wir haben das übrigens – das möchte ich Ihnen noch sagen, Herr Seiler – diskutiert. Wir hatten einen Vertreter eines ganz kleinen Radios bei unseren Hearings und wir hatten als Experten Herrn Dr. Werner Meier, Kommunikationswissenschafter, der versuchte, uns die Ideen des holländischen Fernsehens «Allmend», das von Vereinen ausgeht, zu erklären und beliebt zu machen. Wir fanden das alle sehr schön, aber die Schwierigkeit, in der Schweiz nachträglich so etwas noch aufzuziehen, konnten wir nicht übersehen. Deswegen konnten wir nicht auf diese Ideen eingehen und Gemeinschaftsradios privilegiert Frequenzen und Finanzen zugestehen.

Präsident: Herr Seiler hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Seiler Rolf: Ich bin Liliane Uchtenhagen dankbar, dass sie eingesteht, dass die Kommission dieses Problem nicht à fond prüfen konnte.
In bezug auf die Frequenzen wäre es natürlich schön, zumindest von Bundesrat Ogi die Zusicherung zu erhalten, dass die Radios, die heute bereits existieren – es sind drei: zwei in Zürich und eines in Lausanne –, auch in Zukunft existieren dürfen. Das wäre das Mindeste, was wir an und für sich unter diesem Titel erwarten könnten.

M. **Frey** Claude, rapporteur: M. Seiler est un ardent défenseur des radios communautaires. C'est son droit, comme chacun peut croire à l'utopie. Seulement, le moment arrive où il faut financer l'utopie et tenir dans la durée. En revanche, nous avons le devoir d'éviter qu'on accorde aux radios communautaires un privilège exorbitant. Tel serait le cas si, en principe, on leur réservait une fréquence.
M. Seiler est manichéen et il a tort. Il n'y a pas les bonnes radios, communautaires par définition, et les autres qui ne poursuivent aucun but lucratif, tout comme les premières et méritent donc aussi d'être défendues.
La commission a eu, à de nombreuses reprises, l'occasion d'étudier la question des fréquences – il en sera d'ailleurs à nouveau question à l'article 28 – et nous avons largement fait le tour du problème pour vous conseiller instamment de refuser cet amendement.
Enfin, la proposition de M. Seiler se trouve parmi d'autres qu'il a présentées et qui forment un tout. M. Seiler a dit ne plus intervenir à ce sujet. Je pars donc de l'idée qu'il retirerait ses amendements si celui-ci était refusé.

Bundesrat **Ogi:** Der Antrag von Nationalrat Seiler Rolf würde eine neue Kategorie von Veranstaltern einführen, die gegenüber den andern gleich mehrfach privilegiert wäre. Ich denke hier an die Konzessionserteilung, ich denke an die Verteilung

der Empfangsgebühren, ich denke an das Tragen der Verbreitungskosten der PTT, ich denke aber auch an die Konzessionsabgaben.
Diesen Antrag dürfen wir aus den bereits genannten Gründen nicht annehmen. Eine derart weitgehende Privilegierung bestimmter Veranstalter ist nicht gerechtfertigt. Frequenzen sind zudem nicht beliebig verfügbar, man kann sie nicht produzieren, und sie wachsen nicht an den Bäumen. Wir werden darüber beim Artikel 28 noch reden müssen. Es fehlen aber schlicht und einfach die nötigen Frequenzen.
Herr Seiler Rolf hätte eigentlich auch etwas besser definieren müssen, was ein Gemeinschaftsradio ist. Es ist ein Hörerradio. Mit diesem Hörerradio hat man nicht überall gute Erfahrungen gemacht. Ich denke namentlich auch an die Erfahrungen in Holland. Es ist ja so, dass sich beispielsweise eine Velogruppe für 16 Uhr anmelden und sagen könnte, wir machen jetzt um 16 Uhr Radio. Die Erfahrungen sind nicht überall positiv, und die Leute haben auch nicht allzu grosses Interesse an solchen Radios, das müssen wir offen und ehrlich zugestehen.
Zu Ihrer Frage, Herr Seiler: Im Prinzip sollen die bestehenden Lokalradios weiter existieren können, aber das hängt vom Entscheid des Parlamentes und namentlich vom Artikel 28 dieses Gesetzes ab.
Ich bitte Sie, den Antrag von Nationalrat Seiler Rolf abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Seiler Rolf	21 Stimmen
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Präsident: Dieser Entscheid gilt analog für die Anträge Seiler Rolf zu Artikel 16 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 2.

Art. 11, 12
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich möchte zu Artikel 13 und 14 eine Bemerkung anbringen. Wir haben nämlich bei Artikel 14 noch einen Absatz angefügt, der die Entschädigung regelt. Worum geht es? Nach Lehre und Praxis erwirbt der Konzessionär mit der Konzession ein sogenannt «wohlerworbenes Recht», das unter dem Schutz der Eigentumsgarantie steht und deshalb nur gegen Entschädigung beschränkt oder entzogen werden kann. Indessen gilt dies nicht für alle Rechte eines Konzessionärs, sondern nur für jene, die aus dem vertraglichen Teil einer Konzession resultieren. Für die Beschränkung von Rechten, die nicht als «wohlerworben» zu qualifizieren sind, besteht nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht somit grundsätzlich kein Entschädigungsanspruch. Artikel 13 Absatz 2 des RTVG-Entwurfs will auch diese Fälle abdecken, denn die «Aenderung» der Konzession ist bewusst von der «Einschränkung» der Konzession abgehoben. Dies bedeutet, dass ein Veranstalter auch eine Entschädigung erhält, wenn eine Konzessionsänderung ein «wohlerworbenes», konzediertes Recht an sich nicht beschränkt.
Wenn Sie auf der Fahne dann Artikel 14 Absatz 4 anschauen, den wir beigefügt haben, dann sehen Sie dort a und b. Der Veranstalter hat also Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Departement a) die Konzession einschränkt, suspendiert, widerruft, entzieht, weil wichtige Landesinteressen es erfordern, und b) die Konzession entzieht, weil wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung dahingefallen sind und der Bund dafür einstehen muss.
Was den Unterschied zwischen «wichtigen öffentlichen Interessen» und «wichtigen Landesinteressen» betrifft, ist folgendes festzuhalten: Beide Wendungen stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die der Praxis einen erheblichen Beurteilungsspielraum offenlassen. Dementsprechend lässt sich ihr Inhalt nicht abstrakt definieren. Die «wichtigen Landesinteressen» sind aber ein besonders qualifiziertes öffentliches Interesse. Dieses Kriterium käme z. B. im Kriegsfall zur Anwendung. Hingegen genügt für die Anwendung der Konzession betreffend Sendefrequenzen das «wichtige öffentliche Interesse» an einer ungestörten Verbreitung konzessionierter Rundfunkprogramme.
Ich bitte Sie also, die Artikel 13 und 14 plus den Zusatz, der die Entschädigung regelt, zu akzeptieren.

M. Frey Claude, rapporteur: A l'intention du *Bulletin officiel* et pour faciliter les recherches ultérieures, je signale que l'article 13 doit être mis en relation avec l'article 14, que l'on pourrait intituler, en ce qui concerne l'alinéa 4: une disposition «Kaiseraugst», à savoir, que le diffuseur a droit à une indemnité lorsque le département restreint, suspens, révoque ou retire la concession parce que des intérêts nationaux importants l'exigent ou qu'il retire la concession car des conditions essentielles à son octroi sont devenues caduques du fait de la Confédération. Cet alinéa a été adopté à l'unanimité à l'article 14, alinéa 4.

Angenommen – Adopté

Art. 14
Antrag der Kommission
Abs. 1 – 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4 (neu)
Der Veranstalter hat Anspruch auf Entschädigung, wenn das Departement:
a. die Konzession einschränkt, suspendiert, widerruft oder entzieht, weil wichtige Landesinteressen es erfordern;
b. die Konzession entzieht, weil wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung dahingefallen sind und der Bund dafür einstehen muss.

Art. 14
Proposition de la commission
Al. 1 – 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4 (nouveau)
Le diffuseur a droit à une indemnité lorsque le département:
a. restreint, suspend, révoque ou retire la concession parce que des intérêts nationaux importants l'exigent;
b. retire la concession parce que des conditions essentielles à son octroi sont devenues caduques du fait de la Confédération.

Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1 – 3
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Stappung, Diener, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Longet, Müller-Aargau, Stamm)
Abs. 1
Der Veranstalter trennt seine Programmtätigkeit von den übrigen Aktivitäten und legt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten sowie die für die Programmgestaltung massgeblichen Ueberzeugungen fest.
Abs. 2
Zur Geschäftsordnung gehört insbesondere ein Redaktionsstatut mit folgenden Gundsätzen:
a. von geschäftlichen Mitteilungen und von der Werbung ab-

gesehen darf ohne Wissen und Billigung der Redaktion nichts gesendet werden;
b. Einzelweisungen des Veranstalters über die Ausführung der redaktionellen Arbeit sind unzulässig.
Abs. 3
Wird in einem Versorgungsgebiet nur je ein Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen zugelassen, so muss dieser eine repräsentative Trägerschaft und eine beratende Programmkommission nachweisen.

Abs. 4 (neu)
Der Veranstalter setzt eine Schiedsstelle zur gütlichen Schlichtung von Programmbeschwerden ein. Die Schiedsstelle setzt sich aus in Medienfragen erfahrenen unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten und die nähere Organisation der Schiedsstelle.

Art. 15
Proposition de la commission
Al. 1 – 3
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Minorité
(Stappung, Diener, Ledergerber, Leuenberger-Soleure, Longet, Müller-Argovie, Stamm)
Al. 1
Le diffuseur dissocie de ses autres activités celles qui se rapportent aux programmes et fixe dans un règlement d'exploitation la répartition des tâches et des responsabilités ainsi que les valeurs déterminantes pour la conception des programmes.
Al. 2
Le règlement d'exploitation comprend en particulier une charte rédactionnelle qui fixe les principes suivants:
a. Les communications de l'entreprise et la publicité mises à part, il ne sera rien diffusé sans que la rédaction en ait connaissance et ait donné son accord:
b. Des directives unilatérales du diffuseur sur l'exécution du travail rédactionnel ne sont pas admises.
Al. 3
Lorsque l'autorité concédante n'admet qu'un seul diffuseur dans une zone de diffusion de programmes de radio et de télévision, ce dernier doit créer une organisation institutionnelle à vocation participative et une commission consultative pour les programmes.

Al. 4 (nouveau)
Le diffuseur institue un organe d'arbitrage chargé de régler à l'amiable les plaintes relatives aux programmes. L'organe se compose de membres expérimentés et indépendants appartenant au domaine des médias. Le Conseil fédéral fixe les attributions et les détails de l'organisation.

Abs. 1–3 Al. 1–3

Stappung, Sprecher der Minderheit: Mit unserem Minderheitsantrag nehmen wir ein Anliegen auf, das in allen früheren Entwürfen zu einem eidgenössischen Radio- und Fernsehgesetz enthalten war, das dann aber ab 1985 aus politischen Gründen fallengelassen worden ist: Es geht um die gesetzliche Verankerung des Redaktionsstatuts. Es gibt zahlreiche sachliche Gründe, die für eine solche Verankerung der inneren Medienfreiheit in diesem Gesetz sprechen. Ich möchte drei Gründe erwähnen:
1. Ohne innere Medienfreiheit können die Medien ihren Dienst im Interesse einer demokratischen Oeffentlichkeit nicht optimal wahrnehmen. Nur wenn die Medienschaffenden ihre Arbeit in Freiheit und Unabhängigkeit ausüben können, ist gewährleistet, dass nicht einzelne mächtige Gruppen via Medien ihre Interessen auf Kosten der Schwächeren durchsetzen können. Es genügt nicht, den Veranstalter in der Programmgestaltung für unabhängig zu erklären, wie dies in Artikel 5 geschehen ist, denn damit ist erst gesagt, dass Bund, Kantone und Gemeinden einem Radio- oder Fernsehsender nichts vorschreiben dürfen. Es gibt aber noch andere Mächte in dieser Gesellschaft, die versuchen, missliebige Informationen zu unterdrücken.
2. Ohne innere Medienfreiheit werden Radio und Fernsehen zum Spielball privater Einzelinteressen. Das Radio- und Fernsehgesetz, wie es Ihnen heute vorliegt, will die elektronischen Medien den Gesetzen des Marktes unterwerfen. Werbung wird neu zur hauptsächlichen Finanzierungsform für Radio und Fernsehen erklärt. Damit wächst schlagartig die Gefahr, dass die werbungtreibende Wirtschaft die Medien für ihre Zwecke missbraucht. Ein Veranstalter, der seinen grossen Inserenten auf Gedeih und Verderb ausgeliefert ist, wird es sich zweimal überlegen, ob er eine Sendung bringt, die sich kritisch mit dem Verhalten eines solchen Geldgebers befasst. Bei der privatwirtschaftlich strukturierten Presse kann man immer wieder beobachten, wie solche Pressionen auf den Inhalt durchschlagen. Sogar die zweitgrösste Zeitung der Schweiz ist ja vor einigen Jahren das Opfer eines Inserentenboykotts geworden.
Die gesetzliche Verankerung des Redaktionsstatuts ist das notwendige Korrektiv zum kommerziellen Unternehmensziel des privatwirtschaftlich tätigen Medienbetreibers.
3. Ohne innere Medienfreiheit gibt es keinen publizistischen Wettbewerb. Hätte jedermann die Möglichkeit, seine eigene Radio- und Fernsehstation zu gründen, wäre dieser Antrag wohl überflüssig, denn dann würde der Wettbewerb dafür sorgen, dass die für einzelne Gruppen unangenehmen Informationen nicht unterdrückt oder gar verfälscht werden. Leider wird diese Idealvorstellung nirgends in die Tat umgesetzt werden können. Genau das Gegenteil wird die Regel sein: eine mehr oder weniger ausgeprägte Monopolisierung in den einzelnen Teilen des Radio- und Fernsehmarktes. Ich erinnere daran, dass selbst beim vergleichsweise kostengünstigen Lokalradio nur in Grossstädten eine Mehrzahl von Veranstaltern überlebensfähig ist. Das heisst nun aber nicht, dass publizistischer Wettbewerb unter verschiedenen Medienträgern unmöglich wäre.
Mit der gesetzlichen Verankerung der inneren Medienfreiheit könnte dieser dringend wünschbare Wettbewerb gefördert werden, denn nur wenn die Programme frei von Pressionen gestaltet werden können, ist sichergestellt, dass auch alle für die gesellschaftliche Diskussion notwendigen Informationen in den Medien verbreitet werden. Mit andern Worten: Es geht darum, den Medienschaffenden ein Instrument in die Hand zu geben, das ihnen erlaubt, die Notbremse zu ziehen. Einzelweisungen der Medienbesitzer an die Redaktion müssen zum vorneherein ausgeschlossen sein. Dieses Verbot liegt auch im Interesse der Veranstalter, denn sie können Druckversuche viel besser abwehren, wenn sie auf die verbriefte Redaktionsfreiheit hinweisen können.
Selbstverständlich heisst die Verankerung der inneren Medienfreiheit nicht, dass Journalistinnen und Journalisten tun und lassen können, was ihnen beliebt.
Die Schranken der Gestaltungsfreiheit sind im Straf- wie im Zivilrecht enthalten, aber auch in Artikel 4, wo die Grundsätze der Information geregelt sind. Die Einhaltung dieser Programmgrundsätze wird schliesslich von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz überwacht. Uebrigens zeigt ein Vergleich mit den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die Presse, dass dort die Mitwirkungsmöglichkeiten der Redaktorinnen und Redaktoren weiter gehen als das, was wir mit unserem Antrag verlangen. Im Kollektivvertrag ist nämlich beispielsweise festgeschrieben, dass die betroffene Redaktion vor der Anstellung eines Chefredaktors angehört werden muss. Was der Presse recht ist, soll Radio und Fernsehen billig sein.
Ich ersuche Sie, dem Minderheitsantrag zu Artikel 15 zuzustimmen.

Meier-Glattfelden: Die grüne Fraktion bittet Sie, bei Artikel 15 der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Die Kann-Formulierung ist uns zu schwach. Wir sind der Meinung, dass die Programmtätigkeit von den übrigen Aktivitäten getrennt werden muss. Zur Geschäftsordnung gehört ein Redaktionsstatut. Das Redaktionsstatut kommt einem Ordnungsfaktor gleich. Die Veranstalter sollen keinen Einfluss auf den redaktionellen Programmteil ausüben. Die Vermischung zwischen

Programmteil und Werbung via Redaktion muss verhindert werden. Das Redaktionsstatut ist wichtig zum Schutz der freien Meinungsbildung und der freien Redaktionstätigkeit der Journalisten.
Die Medien werden in Zukunft aus finanziellen Gründen noch viel stärker von der Werbung abhängig sein. Damit sind Konflikte zwischen Redaktion und Werbeauftraggeber vorprogrammiert. Das Redaktionsstatut ist eine Schutzverordnung für den Journalisten. Es befreit ihn vom Druck: «Wes Brot ich ess', des Lied ich sing'». Das Redaktionsstatut gibt ihm die innere Freiheit und schützt seine Persönlichkeitsrechte.
Wir bitten Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Müller-Meilen: Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Stappung zu Artikel 15 abzulehnen. In Absatz 1 verlangt die Minderheit, dass der Veranstalter in einer Geschäftsordnung nicht nur die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten festlegt, wie dies auch die Mehrheit vorschlägt, sondern auch – ich zitiere – «die für die Programmgestaltung massgeblichen Ueberzeugungen». Dies ist eine mehr als unglückliche Formulierung, denn sie geht im Grunde gegen die Gewissensfreiheit, was Herr Stappung vermutlich gar nicht gewollt hat. Ueberzeugungen kann kein Veranstalter festlegen. Die Redaktoren und Programmschaffenden haben sie, oder sie haben sie nicht. Ueberzeugungen sind persönliche Meinungen. Ein Veranstalter könnte höchstens Richtlinien für die Programmgestaltung festlegen. Wenn er Ueberzeugungen festlegen wollte, müsste er wohl über magische Kräfte verfügen, die nicht einmal die SRG besitzt.
In Absatz 2 will die Minderheit allen Veranstaltern auferlegen, im Rahmen der Geschäftsordnung ein Redaktionsstatut mit abschliessend aufgezählten Grundsätzen zu erlassen. Abgesehen von geschäftlichen Mitteilungen und Werbung darf ohne Billigung der Redaktion nichts gesendet werden. Einzelweisungen über die Ausführungen der redaktionellen Arbeit sind unzulässig. Herr Stappung hat schon mehrfach als Vertreter der dem VPOD angehörenden Journalisten-Union ähnliche Vorstösse, u. a. auch in einer parlamentarischen Initiative, ohne Erfolg gemacht. Er will hier etwas im Gesetz regeln, das in die Gesamtarbeitsverträge oder allenfalls in die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern gehört und dort zu einem guten Teil bereits geregelt ist.
Die von der Minderheit vorgeschlagenen gesetzlichen Vorschriften sind im übrigen viel zu eng und zu einseitig. Wollen Sie etwa in den nationalen Radio- und Fernsehinstitutionen schlicht und einfach verbieten, dass beispielsweise Generaldirektor Riva oder Herr Schellenberg etwas zu einer verunglückten Sendung sagen oder in einem aussergewöhnlichen Fall zu einer geplanten Sendung Stellung nehmen und eingreifen können? Aehnliches gilt auch für private Sender. Es kann Sendungen geben, die den Status eines Senders oder gar seine Existenz in Frage stellen, und dazu soll der Veranstalter nichts zu sagen haben?
Auch wenn ich eine grosse Autonomie der Redaktionen – als Redaktor – kräftig befürworte, sind die Beziehungen zwischen Veranstalter bzw. Verleger und Redaktion doch zu vielfältig und zu subtil, um mit den zwei Sätzen im Minderheitsantrag umrissen zu werden.
Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Antrag Stappung auch diesmal abzulehnen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Art. 4 Abs. 1 Bst. cbis, Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 4 al. 1 let. cbis, al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1610 hiervor – Voir page 1610 ci-devant

Art. 15 Abs. 1–3 – Art. 15 al. 1–3

Fortsetzung – Suite

Columberg: Namens der CVP bitte ich Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen. Die Regelung der inneren Medienfreiheit gehört nicht ins Radio- und Fernsehgesetz. Wir haben zwar Verständnis für das Anliegen, aber wir sind der Meinung, dass es ausserhalb dieses Gesetzes geprüft und allenfalls gesetzlich verankert werden soll. Wir dürfen nicht eine Sonderregelung für die Programm-Mitarbeiter von Radio und Fernsehen schaffen. Das wäre eine ungleiche Behandlung gegenüber den Printmedien.
Aus diesen Gründen müssen wir den Minderheitsantrag ablehnen.

Nebiker: Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Minderheitsantrag Stappung abzulehnen. Er verfolgt zwei Anliegen:
1. Die obligatorische Trennung zwischen der Programmtätigkeit und den übrigen Aktivitäten.
2. Die obligatorische Einführung eines Redaktionsstatutes.
Es ist darauf hinzuweisen, dass der Antrag selbst widersprüchlich ist, weil er einerseits in der Geschäftsordnung eine massgebliche Ueberzeugung festlegen will, aber auf der anderen Seite ein Redaktionsstatut vorschreibt, das die innere Medienfreiheit garantieren soll. Entweder das eine oder das andere!
Zum Unterschied zwischen Minderheit und Mehrheit: Die Mehrheit will eine fakultative Trennung zwischen der Programmtätigkeit und den übrigen Tätigkeiten. Mir scheint, das genügt. Der Bundesrat wird in der Lage sein, die Trennung dort vorzuschreiben, wo eine Verflechtung tatsächlich schlecht wäre. Aber gerade bei kleinen Veranstaltern – ein Veranstalter, der beispielsweise nur das kleine Lokalradio macht – ist eine Trennung gar nicht notwendig. Das ist von Fall zu Fall zu regeln. Deshalb ist die Kann-Formulierung sicher den Verhältnissen angepasst.
Zum Redaktionsstatut. Die innere Medienfreiheit ist ein grosses Anliegen der Medienschaffenden. Aber die innere Medienfreiheit ist natürlich auch mit der Verantwortung des Journalisten und mit der Gesamtverantwortung des Veranstalters verbunden. Der Veranstalter ist einem Leistungsauftrag, einer Programmaufsicht unterstellt. Wenn wir im Gesetz ein Redaktionsstatut einführen, kann sich der Veranstalter nicht hinter das Redaktionsstatut stellen und sagen: «Das haben die freien Redaktoren gemacht», sondern Veranstalter und Redaktion sind im Rahmen des Fernsehgesetzes ein Ganzes. Das Ganze muss den Leistungsauftrag erfüllen. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Erfahrungen der Zeitungen mit dem Redaktionsstatut nicht durchwegs positiv sind, auch nicht im Interesse der Redaktoren.
Im übrigen würde natürlich auch mit einem Redaktionsstatut nichts getan gegen Monopolstellungen. Monopolstellungen können wir nur – und ausschliesslich – mit Wettbewerb vermeiden, nicht mit Redaktionsstatuten.
Ich bitte Sie also, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Die Kommissionsmitglieder hatten, wie das häufig der Fall ist, viel Sympathie für die innere Medienfreiheit. Sie sprachen sich dafür aus, aber Sie haben den Antrag der Minderheit mit 13 zu 7 Stimmen abgelehnt. Ich muss Sie bitten, den Antrag ebenfalls abzulehnen. Die Idee der inneren Medienfreiheit wird indessen zum Teil wiederaufgenommen in einem Kommissionspostulat, das die rasche Verwirklichung des Zeugnisverweigerungsrechts fordert.
Vielleicht noch eine kurze Bemerkung zu Absatz 3 gemäss Antrag der Mehrheit; sie betrifft das Protokoll. Es werden zwei Bedingungen genannt: die repräsentative Trägerschaft und eine beratende Programmkommission. Diese beiden Bedingungen können sowohl alternativ wie kumulativ verlangt werden.
Ich bitte Sie, der Mehrheit, d. h. dem Bundesrat zuzustimmen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Pour la minorité, emmenée par M. Stappung, à l'alinéa premier, il est impératif, pour le diffuseur, de dissocier de ses autres activités celles qui se rapportent aux programmes. La majorité estime que cette disposition est trop contraignante. C'est une solution trop rigide, Monsieur Stappung, notamment pour les petits diffuseurs! Et je vous le demande, Monsieur Stappung: protégez les petits, pensez aux petits diffuseurs qui pourraient se trouver en difficulté du fait de votre amendement à l'alinéa premier!
A l'alinéa 2, on traite de la charte rédactionnelle et nous observons que celle-ci a été largement rejetée dans la procédure de consultation et que, par conséquent, ce principe n'a pas été inscrit dans la présente loi. C'est une question plus générale qui concerne l'ensemble de la presse et c'est pourquoi la commission vous propose, par 13 voix contre 7, de rejeter la proposition de minorité de M. Stappung.

Bundesrat **Ogi:** Der Minderheitsantrag von Herrn Stappung beinhaltet einerseits den Zwang zur Trennung der Aktivitäten und zur Schaffung einer repräsentativen Trägerschaft, andererseits das umstrittene Redaktionsstatut.
Zum ersten: Mit starren Organisationsvorschriften – Herr Nebiker hat das bereits gesagt – werden ein kleines Lokalradio und ein internationaler Satellitenveranstalter auf die gleiche Stufe gestellt. Die sachlich erforderliche Fexibilität des bundesrätlichen Vorschlags ginge damit verloren, das wäre schade. Ich habe den Eindruck, dass sich auch dieser Antrag offensichtlich an der SRG orientiert. Im übrigen sprechen auch die ersten Erfahrungen mit der Rundfunkverordnung eindeutig gegen starre Organisationvorschriften. In bezug auf die repräsentative Trägerschaft sind auch die Erfahrungen der Schweizerischen Trägervereinigung für Abonnementsfernsehen (STA) ziemlich ernüchternd. Zwangsgemeinschaften sind immer problematisch. Im besonderen Fall, insbesondere bei Alleinstellung eines Veranstalters, kann – das ist zuzugeben – eine Trägerschaft allerdings ausgleichend wirken. Aus der Kann-Formulierung ergibt sich, dass die Konzessionsbehörde entweder die Trägerschaft oder die Programmkommission oder auch beides zusammen verlangen kann.
Noch zur Forderung nach einem Redaktionsstatut: Herr Nationalrat Stappung hat bereits bei der Beratung des Bundesbeschlusses über den Satellitenrundfunk einen weitgehend identischen Minderheitsantrag eingereicht. Der Rat ist ihm im Oktober 1987 mit deutlicher Mehrheit nicht gefolgt. Die Gründe, die damals gegen die gesetzliche Verankerung des Redaktionsstatuts vorgebracht wurden, sind auch heute noch stichhaltig. Die im Pressebereich entwickelten Modelle lassen sich nicht einfach auf Radio und Fernsehen übertragen. Konflikte mit der konzessionsrechtlichen Verantwortung des Veranstalters wären dann unvermeidlich. Im übrigen ist zu beden-

ken, dass im Vernehmlassungsentwurf vom Juli 1986 eine Bestimmung über die innere Medienfreiheit zur Diskussion gestellt worden war. Diese wurde jedoch einmal mehr von einer deutlichen Mehrheit der Kantone und Parteien abgelehnt.
Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	113 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	51 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Präsident: Die Entscheidung zu Absatz 4 erfolgt mit der Abstimmung zu Artikel 57.

Art. 16
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... können ausnahmsweise einen Anteil ....
Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Grendelmeier
Abs. 1
Die SRG erhält den Gesamtertrag der Empfangsgebühren, abzüglich den vom Departement festgelegten Anteil der PTT-Betriebe.
Abs. 2, 3
Streichen

Antrag Seiler Rolf
Abs. 2
Gemeinschaftsradios sowie ausnahmsweise lokale und regionale Veranstalter können einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren erhalten, wenn ....

Antrag Thür
Abs. 2
Lokale und regionale Veranstalter, die vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen finanziert werden, können einen Anteil ....
Abs. 2bis (neu)
Nichtkommerzielle sprachregionale oder nationale Veranstalter können einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren erhalten, wenn sie in den Zielen und der Organisation mit der SRG vergleichbar sind und an ihrem Programm ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Art. 16
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... peut bénéficier exceptionnellement d'une quote-part ....
Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Grendelmeier
Al. 1
La SSR reçoit le produit de la redevance de réception, moins les quotes-parts fixées par le département qui reviennent à l'Entreprise des PTT.
Al. 2, 3
Biffer

Proposition Seiler Rolf
Al. 2
Une radio communautaire ainsi qu'exceptionnellement un diffuseur local ou régional peuvent bénéficier d'une quote-part au produit de la redevance de réception, lorsque ....

Proposition Thür
Al. 2
Un diffuseur local ou régional, qui est financé à titre principal par des contributions de ses membres, peut bénéficier d'une quote-part ....
Al. 2bis (nouveau)
Des diffuseurs non commerciaux à l'échelon national ou de la région linguistique peuvent recevoir une partie de la redevance de réception s'ils sont comparables à la SSR en ce qui concerne les objectifs et l'organisation et s'ils répondent à un intérêt public particulier.

Frau **Grendelmeier:** Um gleich zu Beginn einmal mehr meine Interessen darzulegen – sie dürften zwar inzwischen bekannt sein –: Ich bin 17 Jahre in der Institution, über die wir heute reden, an der vordersten Front in der Programmarbeit gestanden; seit ich in diesem Rat bin, arbeite ich noch zu 50 Prozent in der Ausbildung. Man hat mir im Verlaufe dieser Debatte verschiedentlich zu verstehen gegeben, es sei ungehörig, mich überhaupt zum Wort zu melden. Wenn ich es trotzdem tue und mich nicht einer totalen Zurückhaltung befleissige, bitte ich um Nachsicht: Dem Vernehmen nach soll es Mitglieder dieses Rats geben, die sich bei anderer Gelegenheit in anderen Bereichen – nennen wir z. B. die Landwirtschaft, die Wasserwirtschaft, Weinwirtschaft usw. – durchaus nicht zurückhalten, ihre Interessen verteidigen und sogar mehrheitlich in der Kommission Einsitz nehmen, was ich nicht gemacht habe.
Der ursprüngliche Kampf, vermutlich Gevatter dieser Vorlage, beruht auf zwei fundamentalen Irrtümern. Es wurde bereits angedeutet, die Schlachtrufe hiessen damals: Kampf dem bösen Monopol der noch böseren SRG und, damit verbunden, «Konkurrenz durch private Kommerzfernsehveranstalter hebt die Qualität des Programms».
Zum Irrtum Nummer 1, «Monopol SRG», folgendes: Man kann es nicht oft genug wiederholen, das Fernsehen der SRG ist längst kein Monopol mehr. Schon Anfang der siebziger Jahre konnte man in Grenzgebieten mehrere ausländische Stationen empfangen. Und inzwischen – nicht etwa durch irgendwelche Gesetze, sondern durch die normative Kraft des Faktischen, das heisst durch die Technik – können wir heute fast überall zwischen 10, ja 20 Programmen wählen, in einigen Gebieten sind es mehr. Und bald sollen es noch mehr werden.
Eine Horrorvision ist folgende Vorstellung: eines Tages – und in nicht allzu ferner Zeit – werden wir hundert Programme haben, die buchstäblich über unseren Köpfen – nämlich via Satellit – zusammenschlagen. Bei solch «schönen Fernsehaussichten» wird tatsächlich der von Herrn Müller-Aargau zitierte Schinken zu einem Würstchen, oder anders gesagt, was wir hier diskutieren, ist der Schnee von gestern, oder, nochmals anders ausgedrückt, wir rennen offene bzw. ausgehängte Türen ein.
Das SRG-Monopol ist ein vielerorts gehätschelter Mythos geworden. Tatsache ist, das Fernsehen der SRG ist einem immensen internationalen Konkurrenzdruck ausgesetzt. Und zwar von multimedialen Medienkonzernen, die sich inzwischen zu einem Oligopol zusammengeschlossen haben oder angewachsen sind und die es jedem kleinen, hier so oft zitierten privaten Veranstalter in der Schweiz verunmöglichen würden, noch mitzuhalten.
Die Frage ist also nicht: SRG-Monopol versus private Kommerzveranstalter in der Schweiz, sondern viel eher und viel dringender: Wie wird es uns allen gelingen, eine nationale Identität herzustellen oder zu wahren und auch dem Verfassungsauftrag, der uns gegeben ist, nachzuleben? Hier liegt politischer Zündstoff und nicht im Monopol.
Zum Irrtum Nummer 2: «Qualitätsverbesserung dank Kommerzkonkurrenz». Die Qualität eines Apfels wird nicht verbessert, indem man statt dessen eine Birne serviert. Mit anderen Worten: Nur ein Wettbewerb zwischen Gleichartigem kann zu einer Qualitätsverbesserung führen, und das ist hier in keiner Weise gegeben. Die Zielsetzungen von öffentlich-rechtlichen und von kommerziellen Anstalten sind diametral entgegengesetzt.
Ziel der öffentlich-rechtlichen Anstalt ist das Programm, und dafür braucht sie Geld. Ziel der kommerziellen Anstalt ist der Verkauf von Produkten, und dafür braucht die kommerzielle Anstalt ein Programm. Hier dient also das Programm lediglich

als notwendiges Beiwerk zur Werbung. Also muss dieses Programm in allererster Linie unterhaltend sein – Frau Uchtenhagen hat darauf hingewiesen – und sollte auch keine allzu grossen Ansprüche an den Intellekt stellen. Vor allem aber – und das ist die Hauptsache – muss es höchstmögliche Einschaltquoten erzielen.
Wie soll sich nun unter diesen Umständen das Programm der öffentlich-rechtlichen Anstalt verbessern können? Das Gegenteil ist der Fall, das kann nicht oft genug wiederholt werden: Unter dem Druck der kommerziellen werden sich die öffentlich-rechtlichen Anstalten gegen unten anpassen müssen und nun auch – zur allerbesten Sendezeit – diese unsäglichen «Soap operas», Quizsendungen und «Small-talk-shows» senden, um überhaupt noch gesehen zu werden. Anspruchsvolle Sendungen rutschen schon heute immer tiefer in die Nacht hinein. Die Zuschauerzahlen werden zwangsläufig immer kleiner, womit dann messerscharf bewiesen sein wird, dass halt das dumme Publikum nur unterhalten werden will.
Aber wer kann es sich leisten, nachts um 23 Uhr noch aufzubleiben, um eine Stunde lang ein anspruchsvolles Programm zu sehen? Diese Art von «Konkurrenz» erlaubt dem Zuschauer gerade noch die Wahl zwischen «Denver» und «Dynasty» oder «Schwarzwaldklinik». Wir werden innert kürzester Zeit amerikanische Verhältnisse haben, und das kann nicht unser Ziel sein.
Noch einmal: Kommerzielle Anstalten brauchen Programme, um Geld zu machen. Oeffentlich-rechtliche Anstalten brauchen Geld, um Programme zu machen, womit wir beim Gebührensplitting angelangt wären.
Ich brauche Ihnen die äusserst vielfältigen Auflagen und Aufgaben im Programmauftrag der SRG nicht zu wiederholen; Sie kennen sie. Was Ihnen vielleicht etwas zuwenig bewusst ist: Es kommt nicht auf die Anzahl der Zuschauer an, wie hoch die Kosten für ein Programm ausfallen. Grob ausgedrückt ist es genau gleich teuer, ob Sie für 100 Leute, für 100 000, für 1 Million oder für 10 Millionen Menschen produzieren.
Wir aber haben insgesamt 6 Millionen Einwohner. Wir haben drei volle Programme in drei Sprachen und ein Teilprogramm in der vierten Landessprache. Kein anderes Land hat solche Auflagen. Wir haben somit an sich das anspruchvollste und das teuerste Fernsehen der Welt. Die Krönung dürfte das italienischsprachige Fernsehen sein, ein Vollprogramm für ungefähr 200 000 Gebührenzahler. Das ist Luxus; aber das ist Luxus, den wir uns leisten können und den wir uns auch leisten wollen und müssen, wenn wir unseren politischen Auftrag, der auch in diesem Gesetz steht, erfüllen wollen. Hier können wir keine Abstriche mehr machen.
Deshalb bitte ich Sie, das unheimlich schmale Budget, das der SRG zur Verfügung steht, nicht nochmals zu schmälern, und wenn es nur 2 Prozent sind für andere Veranstalter. Nicht weil sie das nicht verdienen, sondern weil wir zu wenig Geld hätten, um unseren Auftrag zu erfüllen. Vor allem auch, weil andere Veranstalter die Auflagen, die die SRG hat, nicht haben. Es wäre unfair und politisch in höchstem Mass unklug, wenn man hier noch einmal beschneiden würde.
Ich bitte Sie dringend, dieses Gebührensplitting abzulehnen und der SRG die Möglichkeit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen.
Damit hätte ich auch gleich – und komme der Frau Präsidentin entgegen – die Begründung für den Artikel 50 Absatz 2 geliefert. Auch da: Die SRG soll nicht auch noch Konzessionsgelder abgeben müssen. Die Begründung ist dieselbe: Wir haben eine vielfältige Aufgabe, und wir können es uns nicht leisten, auf Geld zu verzichten oder Geld abzugeben.
Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 16 den Schluss des ersten Absatzes und die Absätze 2 und 3 zu streichen.

Thür: Ich begründe meine beiden Anträge zu Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 2bis zusammen.
Mit dem ersten Antrag beabsichtige ich eine Einschränkung des Gebührensplittings für die Lokalradios, indem ich folgende Formulierung vorschlage: «Lokale und regionale Veranstalter, die vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen finanziert werden, können einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren erhalten....»
Vom Ansatz her verfolge ich das gleiche Ziel wie Herr Seiler Rolf. Er hat das im Zusammenhang mit seinem Konzept des Gemeinschaftsradios ausführlich dargelegt. Mir geht es in diesem Punkt ebenfalls darum, jene Radios, die nicht gewinnorientiert sind, bei diesem Gebührensplitting zu privilegieren, weil ich der Auffassung bin, dass nur jene, die nichtkommerziell ausgerichtet sind, überhaupt berücksichtigt werden sollen.
Nun stellt sich die Frage, wie diese Abgrenzung vollzogen werden kann bzw. wie der Begriff des nichtkommerziellen Radios umschrieben werden soll. Es sind verschiedene Einwände vorgebracht worden: dass die Zweiwegkommunikation und die Nichtgewinnorientierung keine tauglichen Kriterien seien. Ich schlage Ihnen deshalb eine andere Umschreibung vor, indem ich bei den Veranstaltern auf lokaler und regionaler Ebene darauf abstellen will, ob sie vorwiegend durch Mitgliederbeiträge finanziert werden.Die nichtkommerziellen Veranstalter zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie ihre Haupteinnahmen aus Mitgliederbeiträgen zusammenbringen.
Ich bitte Sie deshalb, meinem ersten Antrag in Artikel 16 Absatz 2 zu folgen.
Ich komme zu meinem zweiten Antrag, zu Artikel 16 Absatz 2bis: Dieses Gesetz bezweckt allem voran die Etablierung von Konkurrenzverhältnissen im Bereich von Radio und Fernsehen. Gedacht hat man aber lediglich an eine Konkurrenz durch den Kommerz. Als ob nicht ausländische Beispiele bereits genügend vor Augen geführt hätten, dass kommerzialisierte elektronische Medien und Fernsehen zu keiner Verbesserung der Information beitragen. Ich meine, die negativen Aspekte der Privatisierung überwiegen bei weitem die positiven. Von da her bin ich überzeugt davon, dass elektronische Medien im Sinne eines Service public zu organisieren wären.
Anderseits teile ich aber die Auffassung, dass ein Wettbewerb der Ideen, eine publizistische Konkurrenz, der SRG gut täte und übrigens auch der Presse gut bekäme, die gerade in letzter Zeit zu grosser Monopolbildung tendiert. Eine solche Konkurrenz, bei der es nicht um einen gnadenlosen wirtschaftlichen Kampf ginge, käme auch der SRG zugute und könnte ihren publizistischen Freiraum erweitern.
Das vorliegende Gesetz geht von der stillschweigenden Voraussetzung aus, dass ein zweiter sprachregionaler oder nationaler Veranstalter notwendigerweise ein privater, eben ein kommerzialisierter sein werde, dass also ein möglicher Konkurrent zur SRG sich nicht als Service public verstehen würde und damit weniger Rücksicht nehmen müsste auf Leistungsauftrag, Berücksichtigung von Minderheiten, Publikumsvertretung in der Organisation usw.
Nun könnte es aber durchaus sein, dass die Entwicklung anders verläuft, als es im Moment scheint. Es könnte sein, dass den Unternehmen angesichts des kleinen Schweizer Marktes und der entsprechenden bescheidenen Gewinnaussichten die Lust vergeht, ein zweites Schweizer Fernsehen zu machen. Es könnte sein, dass sich ein privatwirtschaftlicher Veranstalter lediglich für den Grossraum Zürich interessiert, weil es nur dort Profite zu realisieren gibt. Es kann also sein, dass der vierte Kanal ganz wesentlich von der Wirtschaftsmetropole Zürich geprägt werden wird und andere Regionen, insbesondere die Randregionen, aus Abschied und Traktanden fallen.
Etwas pointiert könnte man sagen, die Aufteilung der Aufgaben zwischen der SRG und dem Kommerz, wie ihn dieses Gesetz hier vorschlägt, lässt sich auf folgenden einfachen Nenner bringen: Die SRG ist der Heimatsender, wo die Identität oder vielleicht eher die Idylle der Schweiz gepflegt wird. Auf diesem Sender können wir dann die Idee der Schweiz, die ideale Schweiz, finden. Ganz anders auf dem vierten Kanal. Hier überlässt man es dem privaten Veranstalter, jene geographischen Gebiete zu bestreichen, wo ein Profit überhaupt drin liegt.
So gesehen, wäre dann der vierte Kanal durchaus ein interessantes Spiegelbild der realen Machtverhältnisse in diesem Land. Es würde sich dann zeigen, dass die Schweiz immer mehr vom Grossraum Zürich dominiert wird. Auf diesem Sender werden wir dann die reale Schweiz zur Kenntnis nehmen können.
Wenn dieser Fall eintrifft, schafft das vorliegende Gesetz eine

schwerwiegende Rechtsungleichheit, denn es schreibt das Gebührenmonopol auf sprachregionaler und nationaler Ebene ein für allemal der SRG zu, wie auch immer die Entwicklung verlaufen mag. Man macht damit die Etablierung eines öffentlichen – eines öffentlichen, ich betone das – Konkurrenzprogramms zur SRG schwer, wenn sogar unmöglich.
Es leuchtet ein, dass es nicht sinnvoll ist, das unternehmerische Risiko, das jemand eingeht, der beispielsweise einen Business Channel betreibt, auf die Gebührenzahler abzuwälzen. Deshalb müssen die Voraussetzungen für eine Gebührenberechtigung klar umschrieben werden. Mein Antrag erfüllt diese Anforderungen, indem ein Leistungsauftrag verlangt wird, der mit jenem der SRG vergleichbar ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die einschlägigen Artikel 26 und 29, in welchen die Rahmenbedingungen für die SRG umschrieben sind. Nach meinem Vorschlag hätte auch ein solcher Veranstalter diese Rahmenbedingungen einzuhalten. Ich bin überzeugt davon, dass bei solchen Anforderungen ein Gebührensplitting für einen nationalen Veranstalter überhaupt nur dann in Frage kommt, wenn er einen Service public bietet und einem öffentlichen Interesse dient. Mein Antrag verhindert mit seiner Formulierung also eine Aushöhlung bzw. einen Missbrauch des Gebührensplittings durch kommerzielle Fernsehstationen.
Ich bitte Sie deshalb, diesem Antrag zuzustimmen.

Frau **Diener:** Ich möchte mich zum Antrag von Verena Grendelmeier äussern.
Für mich und auch für die grüne Fraktion ist es eine politische Grundsatzfrage, wieviel publizistische und kulturelle Vielfalt wir in unserem Lande möchten. Wenn wir eine Vielfalt bejahen, dann kommen wir nicht umhin zu erkennen, dass die Lokalradios in einer sehr schwierigen Situation sind. Beim Gebührensplitting geht es ja eigentlich auch nur um die Lokalradios. Es handelt sich nicht um ein generelles Gebührensplitting, sondern um ein teilweises. Das hat uns Herr Bundesrat Ogi zugesichert.
Rund ein Drittel der Lokalradios steckt in finanziellen Schwierigkeiten. Sie haben im Grunde genommen vier Finanzierungsmöglichkeiten. Sie könnten sich über Werbung, über Sponsoring, über Direktzahlungen oder eben über einen Teil der Gebühren ihre finanziellen Mittel beschaffen.
Wenn wir jetzt nur auf die Werbung zurückgehen, dann ist das eine grosse Ungerechtigkeit, werbeträchtig sind im Grunde genommen nur Agglomerationen und städtische Gebiete. Dünn besiedelte Gebiete oder Randgebiete haben einen schweren Nachteil. Ebenso befinden sich auch die nichtkommerziellen Radios im Nachteil.
Wenn wir diese zwei Sachen abwägen – ich habe Ihnen gut zugehört, Frau Grendelmeier, ich verstehe auch Ihre Sorge um die SRG –, dann muss ich doch die Relationen festhalten. Es geht um eine Gebühr von 10 bis 12 Millionen Franken. Also es ist ein sehr kleines Stück des ganzen Einnahmekuchens der SRG. Wir haben auch die Zusicherung von unserem Bundesrat, dass diese Zuwendungen nicht auf Kosten der SRG gehen. Wir glauben also, dass die Solidarität mit den Randgebieten und den dünn besiedelten Gebieten etwas sehr Wichtiges ist, vor allem im Hinblick auf die publizistische Vielfalt, die wir als entscheidend betrachten. Die Kommission verwendet ja auch eine Kann-Formulierung. Es ist nicht so, dass es einen generellen Anspruch gibt, sondern die Lokalradios können ausnahmsweise, wenn der Bedarf ausgewiesen ist, von diesem Gebührensplitting Gebrauch machen.
Ich persönlich habe viel lieber eine restriktive Werbeordnung und dafür die Möglichkeit, über Gebühren solchen Radios unter die Arme zu greifen. Vielleicht müssen wir doch auch aufpassen, dass wir hier nicht eine «Lex SRG» machen, so wenig wie wir eine «Lex Ringier» machen möchten.
Die grüne Fraktion bittet darum, die Mehrheit zu unterstützen und den Antrag von Verena Grendelmeier abzulehnen.

Frau **Bäumlin** Ursula: Ich werde genau das Gegenteil von dem vorbringen, was meine Vorrednerin Ihnen gesagt hat. Ich bin nämlich Mitglied einer der kleinsten Minderheiten in der Schweiz, indem ich Fan des Zweiten Programms von Radio DRS bin. Letzten Sonntag abend lag ich unter der Bettdecke, die Augen energiesparend geschlossen, Herr Bundesrat, und hörte eine Sendung über das Phänomen der gespaltenen Musik. Die Musik ist ja heutzutage, aber nicht erst heutzutage, in U- und E-Musik gespalten. Diese Sendung dauerte von acht Uhr abends bis um Mitternacht, stellen Sie sich das einmal vor! Das Gespräch der Fachleute in dieser Sendung hatte seine unbeschreiblichen Längen und ebenso seine unbeschreiblich phantastischen, erleuchtenden Dichten. Ich wurde jedenfalls nach den ersten zwei Sessionswochen, die mich angestrengt und ausgelaugt hatten, im wahrsten Wortsinn erbaut, geistig und seelisch, und das ist doch wohl nichts anderes als die Erfüllung des Leistungsauftrages, wie er im Verfassungsartikel beschrieben ist. Ich erhielt vom Radio kulturelle Entfaltung und freie Meinungsbildung, und dies auf unterhaltsame Weise.
Das Zweite Programm DRS hat einen Marktanteil von unter einem Prozent. Obwohl das, in Ohrenzahlen ausgedrückt, weit mehr ist, als z. B. schweizerische Konzertsäle fassen könnten, ist diese qualitativ wertvolle Kulturleistung eben quantitativ eine extreme Minderheit, von der heute bis auf Frau Grendelmeier relativ wenig gesagt wurde. Dabei dient diese Minderheit, so klein sie ist, eben einer Hauptaufgabe der Gegenwart: dem zähen Widerstand gegen das Krebsübel Konsumismus. Das war übrigens Inhalt dieser Sendung, von der ich vorhin gesprochen habe. Denn der Konsumismus zerstört weit mehr als nur die sogenannte Volkskultur oder Randgruppenkultur oder was auch immer, sondern er zerstört im wahrsten Sinne die politische Kultur.
Um nochmals kurz auf die erwähnte Radiosendung zurückzukommen: Wie sollen sich die Massenkonsumenten gegen die überhandnehmende Berieselung und Einlullung mit U- und E-Musik wehren können, wenn die letzten aufklärenden Widerstände in den Medien wegen ungenügender Einschaltquoten herausfliegen, verschwinden? Genau diese Gefahr besteht und wird erhöht durch das Gebührensplitting, auch das moderate Gebührensplitting, das vom Bundesrat vorgeschlagen wurde, und auch durch das noch ein wenig moderatere Gebührensplitting der Kommission. In diesem empfindlichen Bereich des Minderheitenschutzes taugt einzig und allein das Gebührenmonopol der SRG.
Es wird in der Auseinandersetzung um lokale Medien und lokale Anstalten meistens vergessen, dass das Radio auch im Kampf um Einschaltquoten gegenüber dem Fernsehen steht. Genau deswegen ist mir die Kommissionsformulierung mit ihrer Ausnahmebestimmung so unerträglich, scheint sie mir so gefährlich. Den Letzten beissen immer die Hunde, wenn die Bewilligungsprozedur an undefinierte Ausnahmen geknüpft wird.
Sehr wahrscheinlich war das Wort «ausnahmsweise» gerade anders herum gemeint, nämlich einschränkend. Das kann sein, aber das ist reine Druckerschwärze auf Papier. Die lokalen und regionalen und besonders die nationalen Fernsehveranstalter sollen ihre Finanzbedürfnisse anders als über die SRG-Gebühren befriedigen. Gerade weil es um Marktanteile an Einschaltquoten geht, braucht es einen integralen Minderheitenschutz für die am meisten Gefährdeten – ich habe Ihnen ein Beispiel genannt, es ist für mich Radio DRS 2.
Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Grendelmeier zu unterstützen.

M. **Borel:** Je voudrais vous encourager à soutenir la proposition de Mme Grendelmeier.
Lors des débats en commission, il était clair qu'il ne s'agissait pas d'amener la SSR à véritablement partager avec d'autres entreprises de médias le revenu de la redevance mais uniquement de concéder une petite part à des diffuseurs locaux ou régionaux. Le Conseil fédéral citait des chiffres de 2 à 3 pour cent.
J'ai pu souscrire à cette proposition, et ce d'autant plus que votre commission avait ajouté la précision que ce n'était qu'exceptionnellement qu'un diffuseur pouvait bénéficier d'une telle quote-part. Toutefois, entre-temps, des appétits se sont aiguisés. Certains ne parlent plus en pourcent mais en dizaines de pourcent. Je ne voudrais pas que le Conseil fédéral soit

perpétuellement sous la pression de demandes de quotes-parts de la redevance. Il est plus simple de renoncer à ce «splitting». Les diffuseurs locaux ou régionaux sont bien placés pour obtenir des aides financières de la part des pouvoirs locaux ou régionaux. Je ne voudrais pas mettre le doigt dans l'engrenage et aider ainsi ceux qui veulent déstabiliser financièrement la SSR.
Dans le contexte de cette loi, on a souvent évoqué le monopole de la SSR. Ce monopole n'existe plus, car la SSR est en rude concurrence avec les radios et télévisions étrangères qui disposent de moyens sans commune mesure avec les siens. Comme cette concurrence ira encore croissant, il est indispensable de donner à la SSR les moyens structurels et financiers pour faire face. Le service public mérite d'être défendu et soutenu car c'est sur lui essentiellement que nous pouvons compter si nous voulons maintenir une identité, une indépendance et une originalité suisses dans les domaines de l'information et de la culture.
Nous sommes nombreux dans ce pays à estimer que la SSR fournit d'excellentes prestations. Les émissions de radio et de télévision sont de qualité. Un peu de concurrence avec le secteur privé ne peut être que stimulant, mais nous ne pouvons pas nous payer le luxe de déstabiliser par plaisir ou par jeu une société indispensable à notre indépendance dans le secteur des médias.
Je vous invite donc à voter la proposition de Mme Grendelmeier, à refuser la proposition de M. Thür, en rappelant que les radios et télévisions locales peuvent obtenir des aides financières des pouvoirs locaux.

Grassi: Die Bestimmung von Artikel 16, wie sie aus den Kommissionsberatungen hervorgegangen ist, muss im Zusammenhang mit Artikel 19 betrachtet werden. Ich bin in der Kommission mit meinem Antrag auf Ablehnung des Gebührensplittings gemäss bundesrätlicher Vorlage, also dem gleichen Antrag, wie er jetzt von Frau Grendelmeier gestellt worden ist, mit einer Stimme Unterschied unterlegen. Dadurch sind der Kompromissvorschlag mit dem Wort «ausnahmsweise» sowie die Einschränkung der Finanzhilfe in Artikel 19 auf den internationalen Bereich zustande gekommen. Aus diesem Grund habe ich ausdrücklich verzichtet, im Plenum den Antrag wieder zu stellen, aber auch, weil ich gerne zur Kenntnis genommen habe, dass der SRG zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche sich aus dem besonders dichten Konzessionsauftrag ergeben, die Mittel auch weiterhin zur Verfügung stehen werden.
Die Zuteilung der Mittel an lokale und regionale Veranstalter ist für ganz spezielle Sonderfälle vorgesehen, wo das Versorgungsgebiet von der wirtschaftlichen Möglichkeit her dem lokalen Radio aus der Werbung nicht genügend Mittel zur Verfügung stellen kann. Es dürfen aber auf keinen Fall Mittel für eine verfehlte Radiopolitik privater Veranstalter abgezweigt werden, um diese zu sanieren. Es handelt sich also um einen reinen Solidaritätsbeitrag, der immerhin an die zehn Millionen Franken betragen kann.
Der Antrag Grendelmeier stört den mit Mühe erreichten Konsens. Die Anträge Thür sind dem Geist der vorgeschlagenen Regelung ebenfalls fremd. Es soll der Kreis der Empfänger nicht übermässig erweitert werden, sondern wir wollen die vorhandenen Mittel konzentriert und rationell einsetzen, ohne die Gebühren übermässig erhöhen zu müssen.
Ich bitte Sie daher, die Anträge Grendelmeier und Thür abzulehnen und der Fassung der Kommission zuzustimmen.

Nebiker: Beim Gebührensplitting geht es ums Geld, deshalb werden hier auch heftige Grabenkämpfe ausgefochten. Das war in der Kommission schon so.
Frau Grendelmeier will gar nichts davon wissen, und Herr Thür geht eigentlich weiter, er möchte noch weiter «splittern», eigentlich bis zu einer Parallel-SRG mit besonderen Aspekten. Ich glaube, dass der Kommissionsantrag etwa in der Mitte liegt, ein sehr begrenztes, sehr eingeschränktes Gebührensplitting nur für die Lokal- und Regionalsender in Randregionen, die sonst keine Existenzgrundlage hätten und wo die Bewohner auch die Möglichkeit haben sollten, neben der SRG einen andern Veranstalter zu hören. Wir denken dabei besonders an Berggebiete und an Randregionen.
Die andere Möglichkeit wäre gewesen, dass man diesen Sendern direkte Bundessubventionen gäbe. Dagegen haben wir uns bei Artikel 19 gewehrt. Es ist sicher richtiger, wenn man den ganzen Medienbereich durch Werbung mitfinanziert, etwa auch durch Sponsoring und Gebühren, nicht durch direkte Bundesbeiträge, d. h. Subventionen. Wir wollen ja kein staatliches Radio; deshalb wären allenfalls Beiträge über Gebührenanteile an solche Veranstalter in Randgebieten in begrenztem Umfange sicher gerechtfertigt.
Im übrigen, Frau Grendelmeier und diejenigen, die Frau Grendelmeier unterstützen: Ihre Anträge gehen eigentlich ins Leere. Mit diesem Gebührensplitting wird die SRG überhaupt nicht geschädigt oder in ihren Mitteln beschnitten. Sie müssen auch Artikel 25 lesen, wo es darum geht, wie die Gebühren berechnet werden. Dort heisst es deutlich, dass der Bundesrat die Empfangsgebühren festlegt unter Berücksichtigung des gesamten Finanzbedarfes der SRG, einschliesslich des Finanzbedarfes für das Zweite Programm, das ich auch hin und wieder geniesse. Zusätzlich muss bei diesen Gebühren auch der Finanzbedarf für Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen des Gebührensplittings, für andere lokale Veranstalter, berücksichtigt werden. Dieser Finanzbedarf wird also dazugezählt und nicht bei der SRG abgezogen.
Wenn man nach Frau Grendelmeier auf das Gebührensplitting verzichten würde, müssten die Empfangsgebühren analog nur auf das begrenzt werden, was der SRG zusteht. Das ist die Konsequenz daraus. Der SRG-Kuchen bleibt genau gleich gross, ob Sie diesem Artikel nach der Kommissionsfassung zustimmen oder nicht. Das geht auch aus dem Zusammenhang des Gesetzes ganz klar hervor.
Ich bitte Sie, der Kommission zuzustimmen.

Keller: Grundsätzliches zum Gebührensplitting: Wir dürfen festhalten, dass wir, indem wir diese Gebühren der SRG zuteilen, zugleich auch zwei wesentliche Grundsätze einhalten: Der eine ist die Einschränkung der Werbung, und der andere, bedeutend wichtigere, die Verpflichtung auf einen Leistungsauftrag, welcher uns wesentlich erscheint, weil wir doch wollen, dass die SRG jene nationale Klammerfunktion ausüben kann, die wir staatspolitisch als richtig erachten. Deswegen ist eine Einschränkung oder ein Abzweigen von Gebühren grundsätzlich nicht unproblematisch; es ist hier äusserste Zurückhaltung geboten, nicht zuletzt auch deswegen, weil es psychologisch eine obere Grenze gibt. Die Gebühren kann man nicht beliebig nach oben ausdehnen. Hier regen sich ja schon überall Widerstände, weil man sich sagt: Ausländische Programme kann man kostenlos konsumieren; warum also Gebühren bezahlen für die SRG? Von da her gesehen ist äusserste Einschränkung geboten, wenn man jemanden ausserhalb der SRG noch mit Gebühren begünstigen will. Persönlich stimme ich aber der vorgeschlagenen Lösung zu, weil sie eindeutig nur in dringlichen Ausnahmefällen spielt, und zwar an Orten, wo ein öffentliches Interesse gegeben ist. Damit ist im Grunde genommen auch gesagt, dass es sich um nichtkommerzielle Unternehmungen handelt.
Damit komme ich auf den Antrag von Herrn Thür zu sprechen. Er möchte die Gebührenwürdigkeit noch weiter einschränken, indem er ein weiteres Kriterium einführt: Diese Lokalradios könnten nur dann unterstützt werden, wenn sie finanziell nicht zur Hauptsache von Werbeeinnahmen getragen sind. Hier muss man sich die Frage stellen: Was spricht eigentlich gegen die Bemühung eines lokalen oder regionalen Veranstalters, mit Werbeeinnahmen sein Unternehmen zu betreiben? Die Einschränkung, wie sie Herr Thür hier vornimmt, ist nicht gerechtfertigt.
Ich äussere mich auch noch ganz kurz zu seinem neuen Absatz 2bis. Wenn man diesem folgt, bedroht man die Existenz der SRG im Mark. Wenn man auch die sprachregionalen und nationalen Veranstalter auf diese Weise unterstützen will, sind bedeutende Mittel erforderlich, und diese Mittel muss man von der SRG abzweigen; ich habe schon einmal gesagt, die Gebühren lassen sich nicht beliebig nach oben anheben, denn es besteht eine psychologische Schranke.

Die Ablehnung dieses Antrags ist auch aus einem anderen Grund nötig: Herr Thür schlägt gewissermassen eine Konkurrenzierung der SRG mit sich selbst vor. Er will ein zweites Unternehmen, das in der Zielsetzung und in der Organisation gleich ist wie die bestehende SRG. Von da aus gesehen muss man sich schon fragen: Warum die bestehende SRG gewissermassen durch sich selbst schwächen, indem man ein paralleles Unternehmen schafft?
Ich bitte Sie, diese beiden Anträge abzulehnen.

Günter: Ich hätte mit der Bundesratsregelung gut leben können, aber ich kann mich auch mit der Kommissionsmehrheit einverstanden erklären. Zu meiner Interessenbindung: Ich habe in meiner Region mitgeholfen, ein Regionalradio, das Radio Berner Oberland, zu gründen. Es ist ein Kooperationsmodell mit der SRG, das zumindest bei den Hörern relativ gut Anklang findet. Unser Problem – es wurde schon erwähnt – ist die topographische Situation. Lokalradios in Rand- und Bergregionen sind eine sehr erfreuliche Entwicklung, weil sie in der Bevölkerung u. a. nicht nur Informationsbedürfnisse stillen, sondern auch die Möglichkeit des Einstieges in den Umgang mit elektronischen Medien vermitteln. Ich muss vielleicht den Leuten aus dem Raume Zürich in Erinnerung rufen, dass die elektronischen Medien eine hohe Sogwirkung ausüben. Das gilt etwas weniger für das Radio, das gilt aber sehr stark für das Fernsehen. Wenn Sie die Wirkung auf die Kinder beobachten, ist es ganz eindeutig so.
Die elektronischen Medien üben eine Sogwirkung aus, sie verstärken Zentrumsfunktionen und regionale wirtschaftliche Konzentrationen. Es ist daher wichtig, dass in den Randgebieten als Ausgleich etwas angeboten wird. Ich bin mir völlig bewusst, dass ein kleines Lokalradio nicht einen vollen Ausgleich schaffen kann; aber es ist eben doch ein ganz kleiner Schritt in die richtige Richtung, dass man auch im Bereich der elektronischen Medien etwas tut und nicht nur konsumiert. Ich bin überzeugt, dass dieser enge Kontakt auch die sehr starken Hörerbindungen der Lokalradios erklärt.
Als man das Lokalradiomodell eingeführt hat, hat man uns gesagt, man wolle damit auch das Gefälle an Information Stadt/Land, Berg/Tal ausgleichen. Wenn man es jetzt einfach weiterlaufen lässt, wie es bis jetzt gegangen ist, findet das nicht statt, sondern das Konzentrationsgefälle wird verstärkt. Es ist daher eine Korrektur nötig, die Rahmenbedingungen müssen etwas korrigiert werden; denn wir haben bei den lokalen Radios in den Rand- und Berggebieten nicht nur hohe technische Investitionen, sondern diese Gebiete sind gleichzeitig auch schlechte Werberegionen, was zusätzliche Probleme aufgibt.
Wenn Sie in Bern, Zürich, Basel, Genf oder Lausanne ein Lokalradio betreiben wollen, dann stellen Sie einen Sender auf und erreichen sämtliche möglichen Zuhörer. Wenn wir mit Radio Berner Oberland mit einem kleinen Universum – so nennt man das – von 150 000 Leuten etwas Aehnliches machen wollen, so ist das viel komplizierter: Wir sind jetzt dabei, den achten Umsetzer aufzustellen. Sechs dieser Umsetzer müssen wir mit Mietleitungen der PTT anspeisen, die mit der Zeit sehr teuer werden. Hier, Herr Bundesrat, möchte ich eine Anregung machen: Wenn das Splittingmodell kommt, sollte als Kriterium stark gewichtet werden, wie viele Umsetzer ein Radio betreiben muss, um seine Leute zu erreichen, und wie viele Leitungen man dafür von den PTT mieten muss: das gibt ganz klare, harte Zahlen. Es wäre unser Wunsch, dass Sie dieses Kriterium mit hineinnehmen beim Entscheid, wer vom Splitting profitiert und wer wieviel bekommt. Eines der tauglichsten Kriterien, die man überhaupt haben kann, ist das Mass an technischer Unterstützung, die sinnvoll ist, um die Zielbevölkerung erreichen zu können.
Ich möchte klarstellen: Es geht nicht darum, programmliche Unterstützung zu geben. Das wäre falsch, dann könnten nämlich die Lokalradios ihre Funktion nicht mehr erfüllen. Es geht darum, dass man dort technische Infrastrukturhilfe leistet, wo diese aus geographischen Gründen nötig ist, z. B. in den Berg- und Randregionen. Ein taugliches Mass dafür wären die Leitungen, die von den PTT gemietet werden müssen (nur damit wir uns nicht falsch verstehen: nicht Leitungen, um die Lokalradios untereinander zu vernetzen, sondern die Mietleitungen, die wir haben müssen, um unsere eigenen Umsetzer bedienen zu können). Denn wir müssen uns vor Augen halten: Wenn heute so viele Sender aufgestellt werden müssen, ist das wegen den PTT! Wir dürfen im Oberland nicht auf die hohen Berge. Es wäre kein Problem, alle Leute mit einem einzigen Sender zu erreichen, wenn wir z. B. auf dem Beatenberg einen Sender aufstellen könnten; dann kämen wir wahrscheinlich überall hin. Aber wir kämen wahrscheinlich auch bis in die Bundesrepublik Deutschland.
Daher müssen wir mit den Sendern hinunter in die Täler. Aber dann sollte man uns im technischen Bereich helfen, damit wir das können.
Frau Grendelmeier, es geht hier um einen regionalen Ausgleich. Es geht darum, dass wir nicht noch mehr zentralisieren. Es geht darum, dass wir den Rand- und Bergregionen und ihrer Bevölkerung die Möglichkeit geben, auch im elektronischen Bereich, bei den elektronischen Medien etwas Fuss zu fassen, mitzumachen.
In diesem Sinne bitte ich Sie, der Kommission zuzustimmen.

Mühlemann: Frau Grendelmeier, Sie haben die eidgenössische Solidarität heraufbeschworen. Ich möchte Ihnen gerne zubilligen, dass Sie zu den 30 Prozent Schweizern gehören, die in den fünf Grossstädten wohnen. Es gibt aber 70 Prozent andere Menschen, die zum Teil in ländlichen Regionen ihr Eigendasein fristen. In diesen ländlichen Regionen sind nun seit einiger Zeit diese Lokalradiostationen situiert. Wenn Sie Glanz und Elend dieser Institutionen beschreiben wollen, werden Sie ein dankbares Stoffgebiet vorfinden. Ich lade Sie herzlich ein, sich einmal damit zu beschäftigen.
Selbstverständlich haben diese Lokalradios auch ein Programm, das nicht primär durch die Oekonomie bestimmt wird. Es sind sehr viele Idealisten, die hinter einem solchen Programm stehen:
Erstens gilt es, in diesen manchmal abgelegenen Regionen über Veranstaltungen zu informieren, und zwar zeitverzugslos, so dass diese Menschen ins Bild gesetzt werden.
Zweitens geht es darum, auch im lokalpolitischen Bereich so etwas wie eine Kultur zu fördern, die nicht allein durch die Printmedien aufrechterhalten werden kann.
Drittens geht es darum, ein Unterhaltungsprogramm zu bieten, das dem Menschen hilft, in seiner Freizeit etwas Vernünftiges zu tun und auch etwas Freude am Leben zu haben.
Dieses Programm wird von unzähligen Lokalradios durchgeführt. Aber die Schwierigkeit besteht darin, die nötige finanzielle Basis zu schaffen, um dieses Programm zu realisieren.
Sie können natürlich schon sagen: Die Werbung ist ein Zaubermittel. Aber gehen Sie einmal in diese ländlichen Regionen, wo es noch unanständig ist, für etwas zu werben! Unsere ländlichen Zeitungen sind praktisch ausschliesslich angefüllt mit Stelleninseraten, denn man hält es für richtig, dass man zur guten Sache nichts sagt, sondern das als selbstverständlich hinnimmt. Also leben diese Lokalradios von der grossen nationalen Werbung – und nicht alle unsere grossen Firmen sind bereit, in entvölkerte Regionen zu investieren. Sie sind bereit, in grosse Agglomerationen zu investieren. Darum ist das Werbeaufkommen dieser Lokalradios relativ bescheiden.
Nun könnte man damit an und für sich überleben, wenn nicht der Aufbau der technischen Einrichtungen besonders kostspielig wäre. Hier liegt die grosse Krux beim Aufbau eines Lokalradios, wie das auch Herr Günter dargestellt hat.
Als wir seinerzeit in einem Mittellandkanton ein Lokalradio gründeten, glaubten wir aufgrund der Informationen der technischen Fachleute der PTT, es genüge, auf dem grössten Hügel eine Sendeantenne aufzubauen, und das ganze Kantonsgebiet wäre erschlossen. Weit gefehlt: Wir befinden uns in einer Moränenhügellandschaft mit unzähligen Funkschatten. Am Schluss müssen Sie anstatt einer Antenne deren fünf aufbauen! Das ist gar nicht so billig. Dementsprechend brauchen Sie ein Gebührensplitting für die technische Infrastruktur. Dafür sind gewisse Anteile notwendig, besonders auch in Bergregionen. Darum ist es notwendig, dass von diesen neun oder zehn oder zwölf Millionen Franken etwas abgezweigt wird für diese technische Investition. Es ist wahrhaftig kein Landes-

unglück, wenn hier solidarisch mitgeholfen wird, dass ein solches Netz von Lokalradios weiter existieren kann.
Schlicht und einfach: Das ist der Sündenfall Gebührensplitting. Ich darf Sie bitten, hier zuzustimmen. Glauben Sie nicht, dass die grossen Lokalradios in den Grossstädten dieses Gebührensplitting brauchen. Die haben den grossen Werbekuchen der grossen Firmen und leben davon. Dementsprechend gibt es hier ein Land-Stadt-Gefälle, das es zu bewältigen gilt.
Im übrigen ist es gar nicht so einfach, in diesen Lokalradiogebieten die geeigneten Leute zu finden. Es sind aber justement diese jungen Journalisten, die hier ausgebildet werden und dann folgerichtig weiterwandern in die Städte, zu den grossen und grösseren Lokalradios und auch zur SRG; sie bilden damit ein gewisses Rekrutierungsgebiet. Das ist auch eine Art von – ich sage das Wort nicht gerne, aber es ist so – Entwicklungshilfe. Ich möchte damit keine Gespenster an die Wand malen.
Aber die Formulierung der Kommissionsmehrheit ist wirklich rücksichtsvoll, indem man sagt: Wir wollen nur ausnahmsweise hier mithelfen. Nun können Sie sagen: Diese Finanzhilfe muss ja von den Kantonen und den Gemeinden erbracht werden. Bitte, die Praxis sieht anders aus: Canal 3 in Biel, wirklich ein wichtiges Radio auf einer Sprachgrenze, wurde vom Berner Grossen Rat bei der finanziellen Unterstützung überhaupt nicht berücksichtigt.
Eine grosse Ausnahme, Herr Borel, ist einmal mehr die Republik Neuenburg: Sie haben zwei Fernsehantennen, eine auf der Vue des Alpes und eine auf dem Mont Vully, und sie haben Unterstützung durch den Kanton mit 100 000 Franken im Jahr, mit je 30 000 Franken von den drei grossen Städten. Das gibt rund 200 000 Franken Unterstützung von kommunaler und von kantonaler behördlicher Seite. Wenn wir das in allen Kantonen hätten, dann bräuchten wir das Gebührensplitting nicht! Aber das politische Erfahrungsbild ist eben anders.
Ich bitte Sie, dem Antrag von Frau Grendelmeier nicht zuzustimmen und einmal mehr der Mehrheit der Kommission zu folgen.

Oehler: An sich habe ich Verständnis für die Ausführungen von Frau Grendelmeier, zumal sie ja darauf achten muss, dass der SRG die notwendigen Mittel zufliessen. Ich glaube aber, dass wir die Rechnung ohne den Wirt machen, wenn wir heute derart grosszügig sind; man spricht von dem kleinen Betrag von 10 bis 12 Millionen, welche über das Gebührensplitting den Regional- und Lokalradios zufliessen sollten. Wenn wir auf die vergangenen Jahre zurückblicken und uns die Gebührenpolitik der SRG – administriert oder ministriert durch den Bundesrat – nochmals vor Augen führen, dann wissen wir, dass die SRG in den vergangenen Jahren Millionen, Dutzende von Millionen Franken auf die hohe Kante legen konnte und beispielsweise einen Fonds in der Höhe von 100 Millionen anhäufte.
Wenn wir heute nun derart grosszügig mit diesem Gebührensplitting umgehen, dann ist das für mich bzw. für die SRG – deswegen die Frage an Herrn Bundesrat Ogi – hoffentlich kein Persilschein, um eine neue Gebühr für Radios lokaler und regionaler Provenienz einzuführen. Meines Erachtens ist das Gebührensplitting mindestens in der Fassung der Kommission absolut notwendig. Aber es darf doch letztlich nicht sein, dass der Bundesrat der SRG die Gelder zufliessen lässt, die sie verlangt, im gleichen Zug von der SRG aber nicht verlangt, dass sie ein transparentes Finanzgebaren zeigt und dass sie die Riemen enger schnallt, so wie wir alle uns dies auf anderen Gebieten gewöhnt sind.
Ich möchte, dass Herr Bundesrat Ogi sich klar äussert, ob er längerfristig die Einführung einer Lokal- und Regionalgebühr anstrebt. Wenn dem so ist, sind wir einverstanden. Es kommt dazu, dass es einige Regionen in unserem Land gibt, die nicht von einem Lokalradio beglückt werden. Wenn ich an das Rheintal denke, haben wir einige Lokalradios, aber die kommen vom Ausland; das sind ausländische Sender. Selber haben wir nichts. Sie glauben doch nicht daran, dass wir jetzt noch die Lokalradios in Zürich, Bern oder anderswo finanzieren helfen, nachdem wir auch sonst eine Randregion sind, die nicht immer auf der Sonnenseite liegt.
Bleiben wir in dieser Region: Wie steht es denn mit dem Radio Liechtenstein? Die Nachbarn in Liechtenstein bezahlen fein säuberlich alle Jahre soviel wie wir an die SRG. Sie werden, ohne dass ich die Station St. Gallen an die Wand zu drücken versuche, mehr oder weniger stiefmütterlich behandelt. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Liechtensteiner aufgrund dieses Gebührensplittings, das wir heute hoffentlich beschliessen, bei Herrn Bundesrat Ogi bzw. bei der SRG vorsprechen und die Finanzierung ihres Lokal- und Regionalradios beantragen. Ich bin Herrn Bundesrat Ogi dankbar, wenn er sich auch hierzu äussert.
Die Fassung der Kommission ist meines Erachtens das Minimum, das wir heute beschliessen können.

Leuenberger-Solothurn: Am Anfang war bei diesem Gebührensplitting das Calancatal. Herr Bundesrat Schlumpf sagte mit seinem unwiderstehlichen Charme, es gebe ein entferntes Tal, das vielleicht eines Tages auch gerne ein Lokalradio hätte, dem aber die wirtschaftlichen Grundlagen fehlten. Es müsse doch eine Möglichkeit geben, dass die reichen Städter bereit wären, einige Franken aus ihrem Gebührenaufkommen dafür zu opfern. Es gab kaum einen, der in dieser Situation nicht bereit gewesen wäre zu sagen, das sei vernünftig, das sei schweizerisch, das habe man immer so gehalten mit jenen, die aus eigener Kraft nicht vorankommen können.
Inzwischen aber, nachdem der Anfang vorbei war, kam dann Herr Ernst Mühlemann. Er hat sich in der Kommission in seiner gewohnten freien, kreativen Art eines schönen Tages gefragt, wie das eigentlich sei mit EBC, ob man da nicht auch helfen könne. Andere haben die Frage aufgeworfen, ob man eigentlich nicht auch den anderen nationalen Veranstalter – das heisst ja auf deutsch übersetzt immer: das Zweite Deutschschweizer Fernsehen – aus Gebührenteilen mitfinanzieren könne.
Die Formulierung des Bundesrates und der Kommissionsmehrheit hat noch einen Aspekt, von dem bisher nicht gesprochen worden ist. Es heisst dort nämlich: «Lokale und regionale Veranstalter» können Gebührenanteile erhalten. Man hat bisher nur von den Radios gesprochen. Ich denke, viele hier haben gewisse Sympathien für diese Idee, eben für das Calancatal. Aber zu den lokalen und regionalen Veranstaltern gehören auch Fernsehveranstalter, lokale und regionale. Und Fernsehenmachen ist derzeit und noch auf absehbare Zeit sehr teuer. Wenn man einen lokalen oder regionalen Fernsehveranstalter einigermassen unterstützen will, dann reichen auf mittlere und lange Sicht diese 2 Prozent oder 10 Millionen Franken überhaupt nirgends hin.
Es wird daher, Herr Bundesrat Ogi, an Ihnen liegen – weil der Bundesrat ja die Kompetenz erhalten soll –, diesen Anteil festzulegen. An Ihnen liegt es, unmissverständlich klarzumachen, dass selbstverständlich die von Herrn Mühlemann aufgescheuchten Gespenster wieder auf den Estrich verpflanzt werden. Für die internationale Ebene wird da nie etwas zu holen sein, schon vom Gesetz her nicht. Für andere nationale Veranstalter ohnehin auch nicht, und Sie werden erklären müssen, dass derzeit kein Fernsehprojekt bekannt ist, bei dem der Bundesrat auch nur im entferntesten daran denkt, mit Gebührenanteilen zu helfen. Und Sie müssen uns vermutlich weiter klarmachen, dass es eben beim Calancatal bleibt und dass nicht plötzlich ganze Kantone daher kommen – im Jammern sind ja die Kantonesen sehr gut – und nachweisen, sie seien kurz vor dem Geltstag und sie brauchten dringend ein Radio und ohne Gebührenanteile ginge es nicht. Gegen kantonale Subventionen wird ja nichts einzuwenden sein, und in meinem Kanton habe ich auch mitgeholfen, einen Entwurf zu einem Gesetz zu schaffen, das gewisse Subventionierungen vorsieht.
Herr Nebiker hat drauflos bewiesen – es war mehr behauptet als bewiesen –, also drauflos behauptet, der Bundesrat würde dann auf die SRG-Gebühr noch einen Zuschlag aufbauen. Er hat jetzt deutlich gehört, wie sich das anhört, wenn Herr Oehler darüber spricht. Der Bundesrat muss doch sagen: Die Gebühren kann man nicht beliebig erhöhen. Es gibt Konsumentinnen und Konsumenten in diesem Land, die werden auf-

schreien, wenn man ihnen immer höhere Radio- und Fernsehgebühren auferlegt.
So hat ja der Bundesrat in den letzten Jahren immer wieder die Gebühren nicht einmal um die aufgelaufene Teuerung erhöht. Und neuerdings, da der Preisüberwacher keine Chance mehr hat, SRG-Generaldirektor zu werden, wird da ohnehin nichts drin liegen, denn der wird sich querlegen. Daher sind die bundesrätlichen Erklärungen wichtig; er muss hier erklären, «ausnahmsweise» nach Kommission heisse dann wirklich eben nur Calancatal – ich sage es zum dritten-, zum viertenmal. «Ausnahmsweise» kann wohl kaum Fernsehen heissen, es sei denn, irgendwo, irgendwann dürften einige «Videöler» alle Monate einmal drei bis fünf Minuten ein lustiges Fernsehlein machen; dann meinetwegen. Aber mehr darf einfach nicht drin liegen.
Persönlich stimme ich dem Antrag von Frau Grendelmeier zu.

Hubacher: Der von der Mehrheit der Kommission angenommene Antrag war ein Versuch, den Ueberlegungen von Herrn Günter entgegenzukommen. Es ist uns aber klar, dass hier ein Risiko enthalten ist, und es fällt uns daher schwer, dem Antrag zuzustimmen, sofern nicht – wie jetzt Herr Leuenberger-Solothurn deutlich gesagt hat – klare Erklärungen von bundesrätlicher Seite vorliegen.
Herr Mühlemann hat gesagt, Lokalradios hätten eigentlich in den grösseren Agglomerationen keine Probleme, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Herr Leuenberger-Solothurn hat dargelegt, es hätte mit dem Calancatal begonnen.
Wir sind in Basel in der vorteilhaften Situation, ein Lokalradio (Basilisk) zu kennen, das sich an sich gut eingebürgert hat. Es soll, so die Auffassung in der ganzen Schweiz, keinerlei Finanzprobleme haben. Das stimmt überhaupt nicht, denn inzwischen ist die süddeutsche Konkurrenz mit dem Schwarzwaldradio eingefahren, mit zehnmal stärkerer Senderfrequenz und entsprechend grösserem Einzugsgebiet für die Werbung. Hauptstandort ist auch die Agglomeration Basel; es operiert mit weitaus günstigeren Werbetarifansätzen, so dass unser Lokalradio genau gleich wie die SRG jetzt eine ganz knallharte Konkurrenz bekommen hat. Deswegen ist es schon wichtig, nicht nur zu wissen, wo der Anfang, sondern auch wo allenfalls das Ende bei diesem Gebührensplitting ist. Da müssen wir Klarheit haben, um entscheiden zu können.

Hess Peter: Das Votum von Herrn Leuenberger-Solothurn hat mich nun doch nach vorne gelockt. Ich mache mir keine Illusionen über den Umfang der Mittel, die zur Verfügung stehen. Es wäre aber ebenso verfehlt, die Bemühungen zur Schaffung von Regionalfernsehen *a priori* von diesem Gebührensplitting auszuschliessen.
Ich möchte nicht so weit gehen, dass ein nationaler Veranstalter gesamtschweizerisch unter diese Bestimmung fallen sollte. Wir sind jetzt ja erst daran, in Zusammenarbeit – ich betone: in Zusammenarbeit – mit der SRG ein Kooperationsmodell für Regionalfernsehen in der Schweiz aufzustellen. Und da gibt es natürlich auch Calancatal-Lösungen, da gibt es auch kleine Regionen. Ich möchte hier festhalten, dass wir heute diese Bemühungen nicht *a priori* ausschliessen sollten. Wir werden in Zukunft, wenn wir die regionalen Aspekte berücksichtigen wollen, im Finanzierungsbereich noch Lösungen finden müssen. Das öffentliche Interesse an diesen regionalen Fernsehbemühungen ist kundgetan.
Ich kann darauf hinweisen, dass wir zum Beispiel in der Zentralschweiz daran sind, in Zusammenarbeit mit allen betroffenen Kantonen etwas auf die Beine zu stellen. Ich weiss nicht, ob wir dann auch ein Gesuch stellen würden. Aber es geht nicht an, dass man schon heute apodiktisch sagt: Regionalfernsehen hat hier nichts zu suchen.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich muss Sie enttäuschen, Herr Peter Hess: der Kommissionsentscheid ging ganz klar davon aus – ich bin verpflichtet worden, das zu sagen –, dass es sich um Radio und nicht um Fernsehen handelt. Sie müssen einen Zusammenarbeitsvertrag machen – diesen Weg haben wir geöffnet –, wenn Sie mit der SRG zusammen Fernsehen machen wollen; aber sich auch noch an den Gebühren zu beteiligen, das würde die SRG kaputtmachen.
Darf ich aber die Proportionen wieder ein bisschen herstellen? Der Mehrheit der Kommission war wirklich klar, wie wichtig die SRG für unser vielsprachiges, zergliedertes Land ist.
Frau Bäumlin und Frau Grendelmeier, wir haben sehr klar ausdiskutiert, was dieser Leistungsauftrag alles an Kultursendungen, an Minoritätssendungen, an politischen Sendungen, an Programmes de réflexion und was auch immer beinhaltet. Diese haben kleine Einschaltquoten; das wissen wir. Deswegen braucht es ja den Leistungsauftrag. Dazu kommt, dass die SRG nicht nur ein Kulturprogramm machen sollte, sondern sie muss das im Fernsehen in drei, im Radio in vier Sprachen machen.
Dabei macht sie grosse Anstrengungen über den Finanzausgleich. Die Gelder über die Gebühren kommen zu 73 Prozent aus der deutschen Schweiz. Sie gehen nur zu 42 Prozent in die deutschsprachige Region. 23 Prozent der Gebühren kommen aus der Romandie, und es werden 34 Prozent für die Romandie ausgegeben. In der italienischsprachigen Schweiz ist es noch viel krasser: Es kommen 4 Prozent der Gebühren aus dem Kanton Tessin, und es werden 23 Prozent der Gesamteinnahmen für das Tessin ausgegeben – das sind die grossen Leistungen. Wir brauchen eine funktionierende SRG, damit sie diese Klammerfunktion für die Schweiz ausüben kann.
Wieso Gebührensplitting? Erstens einmal, Frau Bäumlin: Die Kommission hat dieses enger definiert, nicht weiter. Wir hatten eine ganze Menge Anträge. Diese gingen von gar kein Splitting (wie der Antrag Grendelmeier) bis zu Gebührenanteil für privates Fernsehen wie EBC u. a. In einer ersten Abstimmung haben wir mit 13 zu 10 Stimmen klar eine engere Formulierung bevorzugt. In einer zweiten Abstimmung wurden der Antreg Grassi (gar keines) und der Antrag Bundesrat einander gegenübergestellt. Der Bundesrat hat mit einer Stimme Mehrheit gesiegt. Aber man hat dann wieder mit grossem Mehr «ausnahmsweise» aufgenommen.
Sie sehen die Tendenz der Kommission: Wir wollen nur «ausnahmsweise». Und ich bin beauftragt, das hier ganz klar zu sagen. Ich bin sogar beauftragt, Herrn Ogi zu bitten, das noch einmal klar zu sagen: Es sollen höchstens 2 Prozent der Gebühreneinnahmen der SRG für Lokalradios aufgewendet werden, und zwar wenn kein eigenes Finanzierungspotential da ist. Das heisst: Es handelt sich um Randregionen, abgelegene Gebiete; es sind Täler, Gebiete, wo es eben kein Werbeaufkommen gibt. Zusätzlich muss ein öffentliches Interesse gegeben sein. Wir haben also sehr viele Grenzen gesetzt, damit nicht einfach Geld zulasten der SRG verteilt werden kann. Sonst kann man die SRG auf diesem Wege kaputtmachen.
Man kann hier der Mehrheit zustimmen, wenn der Bundesrat ganz klar erklärt, dass es «höchstens 2 Prozent» sein dürfen, und wenn er noch erklärt, für was. Wir müssen schon zur Kenntnis nehmen, dass es nicht nur die grossen Regionen gibt, in denen man ohne weiteres Radio machen kann, sondern dass es in der Schweiz sehr viele abgelegene Gebiete gibt, Minoritätsgebiete, wo ein privates Radio gar nicht über Werbung finanzierbar ist.
Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen und nicht Angst zu haben, dass die SRG ausgepowert wird. Wir werden dann eben ganz genau beobachten müssen, was der Bundesrat macht.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Je m'exprimerai tout d'abord à propos de la proposition de Mme Grendelmeier et je reviendrai ensuite à celle de M. Thür.
La question soulevée ici par Mme Grendelmeier, celle du «splitting» de la taxe, a déjà été très discutée en séance de commission puisqu'une proposition de MM. Grassi, Keller et de votre serviteur allait exactement dans le même sens et faisait d'ailleurs usage des mêmes termes. Mais il était utile que la proposition soit à nouveau déposée parce que les interventions en plénum démontrent la nécessité d'une clarification sur ce que l'on veut exactement.
Comme on l'a déjà dit, la commission a refusé la proposition équivalente à celle de Mme Grendelmeier, par 13 voix contre 10. En revanche, nous avons pu trouver un compromis dans la

mesure où le terme «exceptionnellement» permet un usage très restrictif de cette taxe. Il faut préciser que l'usage restrictif est déjà visé dans le message du Conseil fédéral, lorsqu'il précise: «On pense ici notamment aux régions périphériques de montagne».
Par conséquent, à la question posée par M. Hess, en ce qui concerne les télévisions locales, on doit répondre que si le texte ne l'exclut pas, l'esprit de la loi l'exclut. Nous souhaitons que le Conseil fédéral s'exprime clairement à ce sujet. En effet, si le splitting implique aussi le financement de télévisions privées, les vannes sont grandes ouvertes. Le marché est restreint pour une télévision de toute façon très coûteuse. Faire une télévision pour 10 000 personnes ou pour 100 millions de personnes, cela n'est pas très différent. La télévision locale ne peut pas être du bricolage. Les sommes qu'elle nécessite sont énormes. Par conséquent, si vous voulez compenser le manque de marché par le splitting de la taxe, nous faisons fausse route et nous allons vers des augmentations drastiques de la taxe, accompagnées simultanément de baisses des moyens accordés aux services publics, ce que nous ne pourrions pas approuver.
Monsieur le Conseiller fédéral, vous aurez donc une tâche difficile, celle d'éviter le dérapage dans le saupoudrage. Mme Grendelmeier a indiqué un certain nombre de raisons contre le splitting. On aurait pu y ajouter le fédéralisme. Il aurait été plus normal que les cantons et les communes proches des radios locales se chargent de ce financement.
Je n'y reviens pas, parce que le compromis formulé par M. Paul Wyss en séance de commission, l'octroi à titre exceptionnel, permet une solution acceptable. Mais l'exceptionnel peut se chiffrer. C'est au maximum 2 pour cent, donc 10 à 12 millions.
En réponse à M. Oehler, je souligne qu'il faut éviter qu'une taxe pour les radios locales soit perçue, car nous serions dans la plus grande des confusions. Que représente la taxe? C'est la contrepartie d'un cahier des charges particulièrement contraignant pour le service public. Si la taxe est redistribuée à tous ceux qui n'ont pas un cahier des charges contraignant, les autres diffuseurs n'ont ni le mandat ni les obligations du service public. On est d'ailleurs – les articles suivants le confirment – dans des dispositions potestatives, alors que pour le service public on est dans le droit impératif. C'est pourquoi nous devons absolument éviter la confusion en ce qui concerne la taxe. C'est elle qui permet justement d'exiger du service public l'esprit de qualité nécessaire à assumer son cahier des charges très contraignant.
En conclusion, Monsieur le Conseiller fédéral, nous souhaitons vivement que vous puissiez rassurer M. Borel qui parlait de dizaines de pour cent, car nous ne sommes pas du tout dans cet ordre de grandeur. Parce qu'il faut être très restrictif dans la distribution de la taxe, nous vous demandons également de rejeter la proposition de M. Thür, à l'article 16, alinéa 2.
Enfin, en ce qui concerne la proposition de M. Thür, à l'article 16, alinéa 2bis nouveau, nous constatons que notre collègue ignore ce qu'est le service public. Quand il peut imaginer que des diffuseurs non commerciaux, à l'échelon national ou de la région linguistique, pourraient recevoir une partie de la redevance de réception s'ils sont comparables à la SSR en ce qui concerne les objectifs et l'organisation et s'ils répondent à un intérêt public particulier, c'est qu'il oublie ce que signifie le Chapitre 3, Section 1, SSR, articles 26 et suivants. C'est oublier qu'à l'article 26 la concession que nous avons modifiée oblige même à favoriser le financement du cinéma suisse. Cette obligation se chiffre par des millions et nous l'avons inscrite. C'est oublier l'article 27 qui cite les programmes offerts dans chaque région linguistique. C'est oublier l'article 28 qui parle de la couverture du territoire national et sur lequel nous reviendrons tout à l'heure. Encore une fois, c'est oublier qu'il ne peut pas y avoir des services publics parallèles en Suisse. Nous ne pouvons nous comparer, par exemple, à l'Angleterre, que ce soit dans le bassin démographique ou sur le marché de la publicité. C'est pourquoi nous vous prions également de refuser l'article 16, alinéa 2bis nouveau présenté par M. Thür.
Dans cet esprit, nous accepterons la proposition de la majorité qui est un compromis méritant la clarification suivante: l'usage de ce compromis doit être restrictif, la répartition à d'autres diffuseurs que le service public doit être faite à titre tout à fait exceptionnel.

Bundesrat **Ogi:** Hier geht es um Geld, und deshalb kommt es auch zu dieser ausgedehnten Diskussion.
Auf Vorschlag von Herrn Nationalrat Salvioni hat die Kommission im Absatz 2 das Wort «ausnahmsweise» eingefügt. Herr Nationalrat Salvioni kommt ja aus der Nähe des Calancatals, und ich darf wohl annehmen, dass er die Verhältnisse dort kennt und deshalb das Wort «ausnahmsweise» eingefügt hat. Ich nehme an, die Kommission hat dann auch aus Sorge um die SRG diesem Antrag Folge geleistet und ihn angenommen.
Wenn Sie das Splitting bewilligen, dann geht es um eine bescheidene Gebührenerhöhung in der Grössenordnung von etwa zwei Prozent. Das würde pro Monat ungefähr 50 Rappen ausmachen. Ich glaube, diese 50 Rappen sind nicht der Rede wert. Rechtlich abgesichert ist dieses Konzept in Artikel 55, der den Bundesrat auch verpflichtet, bei der Festsetzung der Empfangsgebühr den Finanzbedarf von SRG und PTT sowie den Bedarf für das Gebührensplitting zu berücksichtigen.
Es ist auch zu beachten, dass lokale und regionale Veranstalter keinen Rechtsanspruch auf Gebührenanteile geltend machen können. Das Gebührensplitting ist im Sinne einer Restfinanzierung zu verstehen. Darauf lege ich Wert und sage das auch an die Adresse von Herrn Hubacher: Erst wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, kann es ausnahmsweise zum Zuge kommen. Zusätzlich muss das Erfordernis des besonderen öffentlichen Interesses erfüllt sein. Das bedeutet, dass ein Veranstalter im besonderen Mass geeignet sein muss, den Leistungsauftrag gemäss Artikel 20 zu erfüllen. Dabei geht es in erster Linie um Lokalradios in Rand- und Berggebieten, die als Empfänger hier in Frage kommen könnten.
Fernsehen, Sie wissen es, ist um ein Vielfaches teurer als Radio und dürfte in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle spielen. Hier muss ich einfach sagen: juristisch gesehen ist das Fernsehen nicht ausgeschlossen. Eine Unterstützung für das Fernsehen im Calancatal wäre grundsätzlich möglich. Aber ich kann Ihnen sagen, dass wir in der Praxis sehr zurückhaltend sein werden.
Zurückhaltung wird aufgrund der Diskussion, wie sie jetzt gelaufen ist, sicher der beste Ratgeber sein. Aber ich muss Ihnen auch sagen, die Zuteilung wird wohl schwierig werden, und wir müssen das in der Verordnung dann auch klar regeln. Aber bitte, es geht um 50 Rappen, es geht um zwei Prozent und nicht mehr. Ich möchte Sie aus regionalpolitischen Ueberlegungen, aber auch als einen Akt der Solidarität gegenüber den Rand- und Berggebieten bitten, diesem Gebührensplitting zuzustimmen.
Den Antrag von Nationalrat Thür möchte ich Sie ebenfalls, wie die Kommissionsmehrheit, bitten, abzulehnen. Zentraler Gedanke des Gebührensplittings ist es, journalistische Leistungen in finanzschwächeren Randregionen zu unterstützen. Programmliche Aspekte stehen also im Vordergrund. Der Art und Weise, wie sich der betreffende Veranstalter zur Hauptsache finanziert, darf in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen. Daher scheint es mir nicht angebracht, den Kreis der potentiellen Gebührenbezüger schon aufgrund ihrer Finanzierungsart *a priori* einzuschränken.
Ich möchte Sie deshalb bitten, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen, weil sie hier flexibler und offener ist.
Ich möchte auch bitten, den zweiten Antrag von Herrn Nationalrat Thür abzulehnen. Herr Thür möchte das Gebührensplitting auf die nationale und sprachregionale Ebene ausdehnen. Der Bundesrat ist damit nicht einverstanden. Dieser Antrag weicht vom Ihnen jetzt bekannten Dreiebenenmodell ab. Dieser sieht eine Sonderstellung der SRG auf der zweiten Ebene – wie Sie ja wissen – als Gegenleistung für ihren umfassenden Leistungsauftrag vor. Diesen Leistungsauftrag kann die SRG ganz gut selber erfüllen. Es wäre nicht sinnvoll, die Ressourcen weiter aufzuteilen. Eine zusätzliche Gebührenerhöhung wäre, wie wir das jetzt auch zur Kenntnis nehmen konnten, sehr unpopulär.

Ich darf Herrn Nationalrat Oehler sagen, dass zurzeit keine Gebührenerhöhung mit Blick auf regionale oder lokale Bedürfnisse zur Diskussion steht. Auf Jahrzehnte hinaus kann ich das natürlich nicht versprechen.
In bezug auf Liechtenstein ist zu sagen, dass potentielle liechtensteinische Veranstalter nicht dem schweizerischen Gesetz unterstehen. Sie haben deshalb auch keinerlei Ansprüche auf Gebührenanteile. Ich darf aber sagen, dass Liechtenstein die Kosten der PTT für die Verbreitung der SRG-Programme abgilt, dies gemäss dem Postvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein.
Projekte, wie Sie sie angesprochen haben, Herr Oehler, sind uns nicht bekannt. Deshalb kann ich Ihre Frage auch nicht beantworten. Wir werden aufgrund Ihrer Bemerkung sehr aufmerksam sein und die Entwicklung verfolgen.

Abs. 1, 2, 3 – Al. 1, 2, 3
Abstimmung – Vote

Für den Antrag Thür	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit

Für die Anträge Grendelmeier	Minderheit
Für den Antrag der Kommission	offensichtliche Mehrheit

Präsident: Der Antrag Seiler Rolf ist erledigt aufgrund der Abstimmung zu Artikel 10 Absatz 3 (neu).

Abs. 2bis (neu) – Al. 2bis (nouveau)

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Thür	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Art. 17
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
.... nicht mitwirken; der Bundesrat kann für lokale und regionale Veranstalter Ausnahmen vorsehen.
Abs. 2
In sich geschlossene Sendungen bzw. Sendeteile dürfen nicht ....
Abs. 3
.... Presse, sowie die internationalen Werberegelungen.
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 5
Der Bundesrat kann zum Schutz der Jugend und aus gesundheitspolitischen Gründen Werbeverbote erlassen. Bezahlte religiöse und politische Werbung ist verboten.

Minderheit I
(Fischer-Hägglingen, Cincera, Coutau, Frey Walter, Grassi, Nebiker, Reich)
Abs. 2
Streichen
Abs. 3
.... Werbezeit und die Programmunterbrechung durch die Werbung. Er berücksichtigt .... der Presse, sowie die internationalen Werberegelungen.
Abs. 4
Der Bundesrat kann:
a. ....
b. ....

Minderheit II
(Borel, Diener, Hubacher, Leuenberger-Solothurn, Stappung)
Abs. 1
.... erkennbar und in Blöcken zusammengefasst sein. Ständige Programm-Mitarbeiter ....
(Rest wie Mehrheit)

Minderheit III
(Sager)
Abs. 1
Für die Regelung der Werbung gelten die Bestimmungen der Europaratskonvention über grenzüberschreitenden Rundfunk.
Abs. 2
Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung von Aufgabe und Stellung anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, weitere einschränkende Verordnungen erlassen.
Abs. 3 – 5
Streichen

Minderheit IV
(Diener, Leuenberger-Solothurn, Müller-Aargau, Stamm)
Abs. 5
Bezahlte religiöse und politische Werbung ist verboten; ebenso Werbung für alkoholische Getränke, Tabak und Heilmittel. Der Bundesrat kann aus gesundheitspolitischen Gründen sowie zum Schutz der Umwelt weitere Werbeverbote erlassen.

Antrag Bundi
Abs. 5
1. Satz
Gemäss Antrag der Minderheit IV
2. Satz
Der Bundesrat kann zum Schutze der Jugend und der Umwelt sowie aus gesundheitlichen Gründen weitere Werbeverbote erlassen.

Antrag Zwygart
Abs. 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Haller
Abs. 5
1. Satz (neu)
Werbung, die die Würde des Menschen verletzt, insbesondere rassistische und sexistische Werbung, ist untersagt.
(Der erste Satz der Anträge wird zu Satz zwei, Satz zwei wird zu Satz drei)

Art. 17
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
.... qu'il transmet. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions pour des diffuseurs locaux et régionaux.
Al. 2
.... d'une émission ou d'une partie d'émission par de la publicité.
Al. 3
.... de la presse ainsi que des règles internationales relatives à la publicité.
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 5
Le Conseil fédéral peut interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la jeunesse ou la santé publique. La propagande payante de nature religieuse ou politique est prohibée.

Minorité I
(Fischer-Hägglingen, Cincera, Coutau, Frey Walter, Grassi, Nebiker, Reich)
Al. 2
Biffer
Al. 3
.... de la publicité ainsi que les interruptions de programmes par la publicité. Il tient compte de la mission et de la situation des autres moyens de communication ainsi que des règles internationales relatives à la publicité.
Al. 4
Le Conseil fédéral peut:

a. ....
b. ....

Minorité II
(Borel, Diener, Hubacher, Leuenberger-Soleure, Stappung)
Al. 1
.... du programme, clairement reconnaissable comme telle et regroupée en blocs. Il est interdit ....
(suite selon la majorité)

Minorité III
(Sager)
Al. 1
La Convention européenne sur la télévision transfrontières s'applique à la réglementation de la publicité.
Al. 2
Le Conseil fédéral peut édicter d'autres ordonnances limitatives. Ce faisant, il tient compte de la mission et de la situation des autres moyens de communication, avant tout de la presse.
Al. 3 – 5
Biffer

Minorité IV
(Diener, Leuenberger-Soleure, Müller-Argovie, Stamm)
Al. 5
La propagande religieuse ou politique payante est prohibée; il en va de même de la publicité pour les boissons alcoolisées, le tabac et les médicaments. Le Conseil fédéral peut interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la santé publique et l'environnement.

Proposition Bundi
Al. 5
1re phrase
Selon la minorité IV
2e phrase
Le Conseil fédéral peut interdire d'autres messages publicitaires aux fins de protéger la jeunesse et l'environnement ainsi que pour des raisons de santé publique.

Proposition Zwygart
Al. 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Haller
Al. 5
1ere phrase (nouveau)
La publicité qui blesse la dignité de l'être humain, en particulier celle de caractère raciste et sexiste, est prohibée.
(La première phrase de l'une des versions en présence devient la deuxième, la deuxième phrase devient la troisième)

Fischer-Hägglingen, Sprecher der Minderheit I: Wir haben während dieser Debatte schon verschiedentlich den Satz gehört, die Radio- und Fernsehwellen seien an keine Grenzen gebunden. Unsere nationalen Radio- und Fernsehstationen stehen immer stärker in einer internationalen Konkurrenz. Die technischen Möglichkeiten für die Uebertragung von Programmen werden immer grösser, und wir stehen mitten in einer Entwicklung, deren Ende wir nicht abzusehen vermögen. Die Medienlandschaft wird einer ständigen Veränderung ausgesetzt sein. Neue Formen der Uebertragung, des Empfanges und der Gestaltung von Programmen werden auf uns zukommen. Diese Entwicklungen können wir mit gesetzlichen Bestimmungen nicht unterbinden, höchstens kanalisieren. Darum müsste es eigentlich unser Bemühen sein, eine offene Gesetzgebung zu gestalten, die Platz für zukünftige Entwicklungen lässt. Für mich ist die ganze Radio- und Fernsehgesetzgebung etwas zu stark von der Vergangenheit geprägt, zu stark ist das Bemühen, den Ist-Zustand zu zementieren.
Dies gilt auch für das Kapitel Werbung. Wir sollten unsere Vorschriften wenigstens so gestalten, dass sie mit den Gesetzgebungen und Konventionen im europäischen Raum einigermassen übereinstimmen. Wir kennen die Konvention des Europarats, und wir kennen seit gestern die Richtlinien der EG. Die Werbebeschränkungen gehen in beiden Erlassen nicht so weit wie in unserem Gesetzesentwurf. Die Werbezeiten sind in den EG-Richtlinien sehr grosszügig geregelt. Unsere nationalen Programme stehen in einem starken Konkurrenzkampf zu den Programmen unserer Nachbarstaaten. Zuschauerstatistiken zeigen z. B., dass immer mehr Schweizer ausländische Programme konsumieren. Dies hat natürlich auch seine Auswirkungen für die Vergabe der Werbebudgets.
Die schweizerischen Veranstalter sollten im Konkurrenzkampf gleich lange Spiesse haben wie ausländische Veranstalter. Mit restriktiven Bestimmungen treffen wir nur die schweizerischen Veranstalter und nicht die ausländischen. Je restriktiver die Beschränkungen für Schweizer sind, um so grösser die Chance für die ausländischen Veranstalter, dass Werbeaufträge an Ausländer gehen. Je weniger Geld aber schweizerischen Veranstaltern zur Verfügung steht, um so weniger gross sind die Möglichkeiten im Programmbereich. Wir müssen uns deshalb bemühen, unsere Werbevorschriften ungefähr gleich zu gestalten wie im übrigen Europa. Es nützt wenig, schöne Vorschriften zu erlassen und so die finanzielle Basis schweizerischer Veranstalter zu schmälern.
Ich will mit meinem Antrag keine amerikanischen Verhältnisse, sondern ich will, dass wir kein absolutes Programmunterbrechungsverbot in das Gesetz verankern. Es gibt Sendungen und Programme, wo das Unterbrechungsverbot angebracht und sinnvoll ist. Es gibt aber auch Programme, wo solche Unterbrechungen nicht störend wirken. Weil aber ein Gesetz nicht jedes Detail und nicht alle Kriterien für ein Unterbrechungsverbot regeln kann, möchte die Minderheit der Kommission dies dem Bundesrat überlassen. Der Bundesrat soll deshalb in einer Verordnung oder aber in einer Konzession festlegen, ob und, wenn ja, wo und wie eine Unterbrechung möglich ist.
Dies wäre auch die richtige Rechtsetzungsstufe. Die Unterbrechung könnte so individuell für das einzele Medium, für die einzelnen Programme und Sendungen geregelt werden. Die Vorschriften könnten jeweils auch rasch an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die EG-Richtlinien enthalten für gewisse Programme Unterbrechungsverbote. In gewissen Sendungen sind sie mit entsprechenden Auflagen gestattet. Ich betrachte dies als einen Weg, den wir auch in der Schweiz beschreiten sollten, wobei ich eher für eine restriktivere Ordnung wäre als zum Beispiel in der EG-Vorlage. Unterbrechung bedeutet nicht *a priori* schlechtere Programme, ganz im Gegenteil.
Die negativen Auswirkungen eines Unterbrechungsverbotes können wir aus der Programmgestaltung ersehen. Die Werbung wird bekanntlich in zuschauerstarken Zeiten ausgestrahlt, und weil wir keine Sendungen unterbrechen dürfen, passiert es doch immer mehr, dass wir zu günstigen Sendezeiten nur noch Seriesendungen zu sehen bekommen, die ungefähr eine Stunde oder etwas mehr dauern; auch die politischen und kulturellen Sendungen dürfen meistens eine Stunde nicht überschreiten, weil dann wieder ein Werbeblock kommt.
Auf der Strecke bleibt bei dieser Regelung der Spielfilm. Dieser wird auf die Zeit um Mitternacht verbannt, und gerade beim Spielfilm könnte man doch eine Unterbrechung vornehmen. Im Kino gibt es eine Pause mit Werbung – und das wäre auch im Fernsehen möglich. Wenn wir dieses Werbeverbot in der Absolutheit, wie das vorgesehen ist, aufrechterhalten, wird es der gute Spielfilm schwer haben, im Fernsehen überhaupt noch zu einer günstigen Zeit gesendet werden zu können. Unser Leistungsauftrag verlangt doch, dass wir auch den guten Spielfilm zu einer Zeit senden, wo die Leute noch am Fernsehschirm sitzen. Heute ist es aber so, dass wir in diesen Zeiten Sendungen wie «Dallas» oder «Schwarzwaldklinik» über den Sender flimmern lassen; der Film wird dann um 23 oder 24 Uhr, wo die meisten von uns bereits im Bett sind, über den Aether gehen. Dies ist z. B. eine Auswirkung eines absoluten Verbots der Unterbrechung durch Werbung.
Darum bitte ich Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Es geht nicht darum, dass wir der Unterbrechung von Programmen Tür und Tor öffnen, sondern darum, dass wir diese Kompetenz dem Bundesrat übertragen und dass er sie in der

Konzession oder in einer Verordnung regelt und dort festlegt, wo Unterbrechungen zulässig sind und wo ein striktes Unterbrechungsverbot angebracht ist. Das ist der Weg, den wir wählen müssen.
Ich bitte Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

M. **Borel**, porte-parole de la minorité II: la proposition de la minorité que je représente ici va exactement dans le sens inverse de la proposition de la minorité Fischer. Vous connaissez tous le principe des blocs publicitaires que pratiquent nos télévisions nationales. C'est ce principe-là que nous voulons maintenir. Nous savons qu'une émission peut être scindée. Je citerai l'exemple d'une émission d'information qui commencerait par un petit dossier filmé, continuerait par un commentaire journalistique et, enfin, un débat entre deux ou plusieurs personnes, voire même des appels téléphoniques de téléspectateurs. Si l'on ne maintient pas le principe des blocs, on pourrait concevoir une émission de la manière suivante: un dossier, un petit spot, ensuite un commentaire du journaliste, un autre petit spot, puis un second commentaire journalisique, un deuxième petit spot, puis le débat et encore un petit spot et enfin, entre les appels téléphoniques, de temps en temps, un petit spot! Il faut éviter cela. On m'a dit que c'était dans les intentions du Conseil fédéral, que c'était implicitement contenu dans ses propositions. Je trouve qu'il est préférable de le dire clairement.
Lorsque l'on voit comment certaines émissions sont caviardées dans certaines télévisions ou radios étrangères, par des pages en couleurs – comme on les nomme pudiquement –, j'estime que nous devons avoir une politique plus cohérente. On nous a dit qu'au Canada, pour les matchs de hockey, les arbitres ont pour mission, lorsqu'ils décident d'une interruption de jeu, de la faire suffisamment longue, de l'ordre de 20 secondes, pour permettre le passage d'un spot publicitaire pendant cette interruption. Je ne voudrais pas que l'on tombe dans ce travers. Il doit y avoir une nette démarcation entre les émissions et la publicité.
On m'a dit que dans le cadre de la presse écrite, il arrive souvent que dans les pages rédactionnelles il y a un certain nombre d'encarts publitaires. La situation est différente. Lorsqu'on écoute la radio, on peut encore essayer de ne pas écouter les petits encarts publicitaires. A la télévision s'il passe un spot unique de 20 secondes, il est difficile de ne pas le regarder, alors que le lecteur d'un journal, par les habitudes typographiques des journaux, peut aisément continuer de lire son texte en évitant les parties publicitaires.
Il y a un moyen d'éviter la publicité lorsqu'elle est en bloc, c'est de «zapper», de passer sur une autre chaîne ou de se livrer brièvement à une autre activité. Je vous demande de garantir le droit du «zappeur», de garantir le droit, à celui qui ne veut pas voir la publicité de pouvoir le faire, en interrompant l'audition. Pour garantir cette possibilité, pour maintenir ce choix du téléspectateur ou de l'auditeur de radio, je vous demande de maintenir la publicité sous forme de blocs et donc de voter pour la minorité II.

Sager, Sprecher der Minderheit III: Die Begründung meines Antrags hat mir zum Teil schon der Sprecher der Minderheit I abgenommen. Ich möchte hier aber weitergehen als die Minderheit I und nicht etwa internationale Werberegelungen, die nicht genau definiert sind, sondern die Konvention des Europarats aufführen. Sie ist richtungweisend; der Beweis liegt u. a. darin, dass in den letzten Tagen die Europäische Gemeinschaft diese Konvention praktisch als Richtlinie bindend für die 12 Mitgliedstaaten übernommen hat, mit der Wirkung, dass die drei wichtigsten unserer vier Nachbarländer dieser Regelung unterstellt sind. Es war Bundesrat Schlumpf, seinerzeit eine der treibenden Kräfte, der in diesem Bereich und vor allem in der Werbung Europakonformität erzielte. Diese Bestimmungen liegen in Kapitel 3 der Konvention vor; sie umfassen sechs Artikel in 22 Paragraphen, und wer sie gelesen hat, wird zustimmen, dass in diesem Falle Quantität auch Qualität bedeutet. Der hohe Detaillierungsgrad regelt namentlich heikle Fragen wie die Unterbrechung von Sendungen und die ethischen und kulturellen Aspekte der Werbung.
Nun ist natürlich das Verbot der Alkoholikawerbung in dieser Konvention nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber diese Werbung ist strengstens eingegrenzt. Im übrigen verbietet die Konvention Werbung für Tabak, untersagt Werbung für rezeptpflichtige Medikamente und schliesst subliminale und Schleichwerbung aus. Vorbehalten bleibt die Werbung am Sonntag.
Natürlich habe ich Verständnis, dass nicht nur Frau Diener ein Verbot der Werbung für Alkoholika einführen möchte. Aber da beginnt sich die Schlange in den eigenen Schwanz zu beissen: Wenn wir schon für mehr Lokalradios plädieren, die abhängig bleiben von Werbegeldern, dann zwingen wir ja mit dieser Massnahme, die nicht europakonform ist, die schweizerischen Werbefranken ins Ausland, mit der Folge, dass wir dann beispielsweise seltene Reklame für Kirsch aus dem Ausland eingeblendet erhalten.
Ich möchte für Verständnis dafür werben, dass im Falle des Fernsehens und des Rundfunks, die grenzüberschreitend sind, eine strengere Regelung in der Schweiz nicht sehr sinnvoll ist. Für andere Fälle habe ich alles Verständnis. Wenn es beispielsweise um Umweltschutz geht, können wir bei uns schärfere Bestimmungen durchsetzen, aber nicht in der Werbung, die aus dem Ausland auf uns zukommt und die dann schweizerisches Werbegeld ins Ausland zwingt.
Ich möchte auf einen wichtigen Punkt hinweisen. Um der Konvention des Europarates Nachachtung zu verschaffen, ist dort stipuliert, dass ein Programm, das Werbung für Produkte oder Dienstleistungen enthält, für die in einer empfangenden Vertragspartei, also etwa in der Schweiz, die Werbung verboten ist, nicht der Konvention widerspricht, sofern sich solche Werbung nicht besonders und mit einer gewissen Häufigkeit allein an die Zuschauer in der betreffenden Vertragspartei, also beispielsweise in der Schweiz, wendet, um deren Regeln für die Werbung zu umgehen. Das gilt auch für den zeitlichen Umfang der Werbung und für die Unterbrechung von Sendungen. Wir haben also gar keine Möglichkeit, diese aus dem Ausland auf uns zukommende Werbung zu unterbinden. Deshalb sollten wir hier die Europakonformität herstellen, damit die Spiesse auch für die schweizerischen Werber gleich lang bleiben und Werbegeld in die schweizerischen Lokalsender einfliessen kann.
Ich glaube, dass ich nicht so allein dastehe, wie der Minderheitsantrag III es andeutet. Ich war einem eigenen Versehen zum Opfer gefallen und an die Sitzung gekommen, als sie schon abgeschlossen war. Ich würde hoffen, dass sich die Minderheit I dieser Formulierung anschliessen kann, die um so wichtiger ist, als die Schweiz Vollmitglied des Europarats ist und der Europarat keine Konventionsverschärfung gegen den Willen auch nur eines Mitglieds vornehmen kann. Wir haben also dort eine sehr ausgezeichnete Möglichkeit des Mitgestaltens und des Einwirkens. Das schützt uns vor unbeeinflussbaren internationalen Werberegelungen.
Ich bitte um Zustimmung, um hier Europakonformität herzustellen. Es setzt einen kleinen Kompromiss voraus; aber wenn wir nicht zu Kompromissen bereit sind, wann wollen wir überhaupt europafähig werden?

Frau **Diener**, Sprecherin der Minderheit IV: «Seid umschlungen, Millionen», müsste eigentlich der Titel dieses Artikels 17 heissen; denn Werbung bringt Geld, einerseits dem Veranstalter und andererseits auch der Werbung selber. Die Zahlen beweisen es eindrücklich. Wir haben in der Schweiz im letzten Jahr für 4,7 Milliarden Franken Werbung betrieben. Speziell beim Werbefernsehen ist ein Nachfrageüberhang ohne Ende zu verzeichnen. Ganz entscheidend im Werbekonkurrenzspiel Printmedien/elektronische Medien sind natürlich die entsprechenden Werbeauflagen. Je liberaler, um so attraktiver, ist der Slogan.
Auf diesem Hintergrund möchte ich Ihnen nun meinen Minderheitsantrag IV zu Artikel 17 Absatz 5 beliebt machen. Er ist weitgehend identisch mit dem Antrag des Bundesrates, enthält ergänzend die bezahlte religiöse und politische Werbung wie bei der Mehrheit und verzichtet explizit auf den Ausdruck «Jugend». Gerade diesen letzten Aspekt möchte ich zuerst begründen.

Wir sind der Meinung, dass es nicht nur eine bestimmte Altersgruppe zu schützen gilt. Werbeschutz muss für alle Menschen in unserem Lande gelten, vom Säugling bis zum hochbetagten Menschen. Gerade in unserem Land wächst der Anteil der älteren und alten Menschen in ganz starkem Ausmass. Da ihre finanzielle Altersvorsorge immer besser ausgebaut sein wird, lässt sich gerade mit dieser Bevölkerungsgruppe ein neuer Markt erschliessen. Das Interesse der Werbefachleute richtet sich denn auch heute schon in steigendem Masse genau auf diese Bevölkerungsgruppe. Speziell ältere Menschen werden also einen vermehrten Schutz vor allzu aggressiver Werbung nötig haben.
Eine weitere Gruppe sind unserer Meinung nach auch die Kinder. Die Werber setzen sie gerne ein, und die Zuschauer sehen sie gerne. Doch auf Kinder als Werbeträger sollte ganz verzichtet werden. Sie dürfen keine spezielle, zum Konsum oder zum Ankauf anregende Rolle erfüllen und sind somit auch zu schützen.
Uns, der Minderheit IV, war der Ausdruck «Jugend» zu eng, darum haben wir im Minderheitsantrag darauf verzichtet.
Doch der Kern des Minderheitsantrages ist das Werbeverbot für alkoholische Getränke, Tabak und Heilmittel.
«Zigaretten machen süchtig und sollten mit derselben Vorsicht behandelt werden wie die illegalen Rauschgifte.» Dieser Satz stammt nicht von mir, sondern vom obersten amerikanischen Gesundheitsbeauftragten. Er hat diesen Satz letztes Jahr gesagt, und er hat damit gehörig Staub aufgewirbelt. Die Zigarettenindustrie hat ihn sehr empört zurückgewiesen mit der Feststellung, beim Tabak handle es sich um ein völlig legales Genussmittel. Dem ist vielleicht entgegenzuhalten, dass das Zigarettenrauchen, wenn es erst heute bekannt würde, wahrscheinlich unter die Drogen eingereiht würde, also nur durch eine zufällige frühzeitige Salonfähigkeit legal wurde.
Die Folgen des Tabakkonsums sind nämlich gravierend. Europaweit sterben jährlich 800 000 Menschen an den Folgen des Tabakkonsums, in der Schweiz pro Woche mehr als 100 Menschen. In Kenntnis dieser Tatsachen sind überall Bestrebungen im Gange, den Tabakkonsum einzugrenzen. In Restaurants, am Arbeitsplatz, in den öffentlichen Verkehrsmitteln werden in wachsender Zahl Nichtraucherplätze angeboten. In den USA steht z. B. ein Rauchverbot im ganzen Flugzeugraum zur Diskussion.
Im Gegenzug wirkt der finanzielle Werbeeinsatz der Tabakindustrie geradezu makaber – ich möchte Ihnen nur ein Beispiel nennen: Philip Morris hat für seine Werbung letztes Jahr 1,7 Milliarden Franken eingesetzt.
Die Minderheit IV ist der Meinung, dass Tabakwerbung nicht nur verboten werden kann, sie ist der Meinung, dass sie im Fernsehen verboten werden muss. Ich erinnere Sie daran, dass diese Angelegenheit nicht das erste Mal zur Diskussion steht. Wir hatten die Volksinitiative gegen Suchtmittel, die immerhin von gut 770 000 Stimmbürgern unterstützt wurde. Wir hatten die Guttempler-Initiative, und die Zwillings-Initiativen stehen im Raum.
Noch einige Worte zum Alkoholwerbeverbot. Heute müssen wir feststellen, dass die Probleme im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum in unserem Lande nach wie vor das sozialmedizinische Problem Nummer 1 darstellen. In der Schweiz leben etwa 150 000 Alkoholabhängige, und rund 500 000 Angehörige oder Mitbetroffene leiden unter den Auswirkungen.
Aufgrund der gesundheitlichen, sozialen und volkswirtschaftlichen Folgen des Alkoholmissbrauchs versucht die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen eine gesundheitspolitische Strategie zu entwickeln. Ein Hauptgewicht liegt bei der Prävention. Einerseits staatlich geförderte Prävention und andererseits kein klares Werbeverbot für Alkohol im Fernsehen, das wäre unklug, scheinheilig.
Ich weiss, dass alkoholische Getränke und Tabakrauchen zu unserer Kultur gehören. Der Konsum von Drogen aller Art ist weitverbreitet, nicht nur am Platzspitz, und scheint offensichtlich ein menschliches Bedürfnis zu sein.
Ich anerkenne das Recht des Individuums, sein Leben selbst zu gestalten, auch wenn Gefährdungen damit verbunden sind. Keinerlei Rechtfertigung kann es aber für eine rein profitmotivierte, kommerzielle Förderung des Konsums geben, hauptsächlich hinsichtlich Alkohol oder Tabak.
Die Kann-Formulierung gewährleistet nicht, dass der Bundesrat seine Kompetenzen wirklich ausnützt. Der internationale wie auch der finanzielle Druck der entsprechenden Industrie sind sehr gross. Mit einem klaren Werbeverbot für Alkohol und Tabak in den elektronischen Medien ist ein klarer Beitrag zur Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit gewährleistet.
Sie haben drei Anträge: den Antrag der Minderheit IV, den ich jetzt begründet habe, den Antrag Bundi und den Antrag Zwygart. Den Kern aller drei Anträge bildet das Werbeverbot für Alkohol, Tabak und Heilmittel. Die Unterschiede liegen im Bereich, auf den Ausdruck Jugend wurde im Minderheitsantrag verzichtet. Herr Bundi und Herr Zwygart nehmen dies wieder auf.
Nur noch ein Wort zur europäischen Konvention. Jeder Staat hat das Recht, bei der Ratifizierung Vorbehalte anzubringen, falls die europäische Konvention der eigenen Rechtsprechung betreffend Alkohol und Tabak zuwiderläuft. Ich möchte Sie bitten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Bundi: Mein Antrag bezieht sich auf den Jugendschutz. Er unterscheidet sich vom Antrag des Bundesrates darin, dass er von bezahlter Werbung ausgeht, und vom Antrag Diener, dass er zusätzlich noch den Schutz der Jugend einschliesst. In der deutschen Fassung sollte es richtigerweise heissen, «sowie auch aus gesundheitspolitischen Gründen», die französische Uebersetzung hat den Text richtig wiedergegeben.
Gegen einen besonderen Jugendschutz werden die folgenden zwei Einwände gemacht. Erstens: Grundsätzlich gelte, dass alle Fernsehzuschauer vor gewissen Sendungen geschützt werden sollten, nicht die Jugend allein. Zudem sei der Uebergang so fliessend, dass Normen für eine Kategorie allein kaum greifen würden. Zweitens: Es wird angeführt, ein Jugendschutz nur für Sendungen schweizerischer Medien nütze nicht viel angesichts des grossen Angebotes vom Ausland her.
Beide Argumentationen sind für mich nicht unbedingt stichhaltig. Den mündigen Bürger, der weiss, wann er beim Fernsehen den Knopf ausschalten muss, gibt es häufig nicht. Denken wir nur an die Eltern jener Kinder, die in sozial benachteiligten Milieus aufwachsen, wo gerade das Fernsehen eine Menge an Ersatzbefriedigung bietet. Häufig haben wir es mit Kindern zu tun, die allein oder in Gruppen sich selbst überlassen sind. Wovor müssen solche Kinder oder Jugendliche geschützt werden? Vor allem vor der direkten oder indirekten Aufforderung zu unerwünschten Verhaltensweisen, hierzu gehören insbesondere versteckte oder indirekte Aufforderungen zu Gewalt gegenüber Frauen sowie zur Illegalität im Verkehr, überhöhte Geschwindigkeit oder sonstige Regelverstösse, zu unerlaubtem Waffengebrauch oder zu anderen unerwünschten Verhaltensweisen wie beispielsweise auch Variantenskifahren im Jungholz.
Die Jugend ist andererseits aber auch davor zu schützen, dass sie in der Werbung eingesetzt und dabei ausgebeutet oder missbraucht wird. Dies geschieht nicht selten durch Erwachsene – auch Angehörige gehören dazu –, aus Gründen des Prestiges, der Karrieregelüste oder der Finanzen.
Es kommt vor, dass Jugendliche bei solchen Werbesendungen extremen Belastungen, Repetitionen und psychischem Druck ausgesetzt sind. Die Art und Weise, in der manche Kinder in Werbesendungen eingesetzt werden, ist im hohen Masse kinderfeindlich und verstösst auch gegen das Verbot der Kinderarbeit.
Noch ein Wort zum Ausland: Es ist nicht so, dass dort nichts geschieht. Die Bundesrepublik Deutschland z. B. ist heute im Begriffe, landesweit einen wirksamen Jugendschutz in den Medien zu realisieren. Bemühungen dazu sind auch auf internationaler Ebene vorhanden, und sie sollen unterstützt und intensiviert werden. Im Europarat ist die Notwendigkeit des grenzüberschreitenden Jugendschutzes anerkannt worden.
So möchte ich also bitten, mindestens hier in Zusammenhang mit der Werbung das Kriterium des Jugendschutzes einzuführen und meinem Antrag zuzustimmen.

Zwygart: Der allmächtigen Werbung, der alle Mittel recht sind, um die Kasse klingeln zu lassen, werden mit dem Artikel 17 Türen geöffnet. Es ist deshalb Pflicht des Gesetzgebers, auch zu sagen, was unerwünscht ist, allgemeine Absichtserklärungen genügen nicht. Bei Artikel 17 Absatz 5 geht es um Werbeverbote. Ich plädiere für Festhalten an der bundesrätlichen Vorlage. Einschränkungen für die Werbung sind unumgänglich, denn wenn wir sehen, wie schwer uns zum Beispiel die Drogenproblematik belastet, dürfen wir nicht von einem falsch verstandenen Freiheitsdenken die Volksgesundheit verstärkt gefährden.
Das im Vordergrund stehende Werbeverbot für Alkohol, Tabak und Heilmittel in den elektronischen Medien aber muss ein Beitrag zur Erhaltung der stets gefährdeten Volksgesundheit sein. Das ist ein ebenso berechtigtes Anliegen wie der Frieden im Landesinnern, welcher durch ein Verbot von politischer und religiöser Werbung unterstützt werden soll. Was uns die Kommission vorschlägt, ist wie ein Glas Sirup, bei dem man vergessen hat, Sirup ins Wasser zu giessen. Da scheint mir der Antrag Sager schon viel ehrlicher. Er überlässt die Regelung vollständig dem Bundesrat.
Der Antrag des Bundesrats entspricht der zum Gesetz durchgeführten Vernehmlassung, zu der sich viele namentlich geäussert haben. Darüber sollte sich das Parlament nicht hinwegsetzen. Deswegen ist ein klares und eindeutiges Verbot von religiöser und politischer Werbung ebenso unumgänglich wie ein Werbeverbot für gesundheitsgefährdende Genussmittel.
Die gesundheitlichen Interessen des Volks müssen den Interessen einzelner wirtschaftlicher Kreise eindeutig vorgezogen werden.
Der Möglichkeit, später auf den Bundesrat Druck auszuüben, muss ein Riegel geschoben werden. Es ist widersprüchlich, wenn sich die öffentliche Hand einerseits um die Eindämmung der Kostenexplosion im Gesundheitswesen bemüht, gegen Alkohol am Steuer kämpft und Millionen zur Suchtbekämpfung und Suchtvorbeugung ausgibt und andererseits nicht ausschliesst, dass für Alkohol, Tabak und Medikamente im Radio und im Fernsehen geworben werden kann.
Bei ausländischen Satellitenprogrammen, die per Kabel in die Haushalte gelangen, ist es technisch möglich, gewisse Reklamesendungen auszuschalten und Konzessionen nur unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen. Die Zahl der direkt vom Satelliten empfangenen Programme ist trotz allen Möglichkeiten verschwindend klein. Ein Werbeverbot für Alkohol, Tabak und Medikamente entspricht auch der Tendenz im Ausland, die eindeutig in Richtung von mehr Einschränkungen geht – es wurde schon erwähnt. Sogar Frankreich ist heute zu einem Verzicht auf gewisse Alkoholreklamen bereit.
Ein Wort zur Minderheit IV (Diener): Neben der obligatorischen Absage – da sind unsere Anträge ja identisch – an bestimmte Werbung ist der zweite Satz abgeändert, aber ohne dass er dadurch mehr Aussagekraft erhält. Leider zeigt nämlich die Praxis, dass sich die erwähnten gesundheitspolitischen Gründe nur für Jugendliche und Kinder klar definieren lassen. Deswegen braucht es allenfalls den Antrag von Herrn Bundi.
So bleibt noch der Zusatz: «Bezahlte religiöse und politische Werbung ist verboten.» Das Wörtchen «bezahlte» ist zwar klärend, aber nicht notwendig, denn die verfassungsrechtliche Zusicherung der Glaubens- und Gewissensfreiheit schliesst eine derartige Werbung aus. Im ganzen Artikel 17 ist nur von Werbung die Rede. Warum muss gerade in Absatz 5 von «bezahlter» Werbung gesprochen werden? Das ist doch nicht sinngemäss.
Ich bitte den Rat, bei Artikel 17 Absatz 5 der eindeutigen Fassung des Bundesrats zuzustimmen, nicht der Gummiformulierung der Kommissionsmehrheit. Grundsätzlich und aus gesundheitspolitischen Gründen brauchen wir die klare Sprache des Verbots. Es bleiben auch so genug offene Fragen beim Umgang mit technischen und anderen Mitteln. Im Hinblick auf die anstehenden Zwillings-Initiativen dürfen wir hier nicht klein beigeben, sondern wir sollen bewusst ein Zeichen setzen.

Frau **Haller:** Mein Antrag bezieht sich auf alle drei Versionen des Artikels 17 Absatz 5: auf die Version der Mehrheit, auf die Version der Minderheit und auf die ursprüngliche Fassung des Bundesrats, die Herr Zwygart mit seinem Antrag wieder zur Diskussion gestellt worden hat.
Mein Antrag soll die Abstimmung über das Werbeverbot für Alkohol und Tabak nicht tangieren. Ich möchte deshalb den Präsidenten bitten, vor oder nach der Abstimmung, für die der Namensaufruf angekündigt ist, über meinen Antrag abstimmen zu lassen, weil er sich auf alle drei Versionen bezieht.
Das Verbot rassistischer und sexistischer Werbung kam in diesem Rat schon einmal zur Sprache: das letzte Mal im Sommer 1985, als das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb besprochen und verabschiedet wurde. Damals verlangte unsere Kollegin Frau Fetz ein entsprechendes Werbeverbot im Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Herr Bundesrat Furgler meinte damals, es handle sich um eine sehr wertvolle Gelegenheit, über etwas Wichtiges zu sprechen. Er sagte: «...., dass heute» – das war 1985 und hat sich seither sicher nicht in positivem Sinne geändert – «Verkaufs- und Werbemethoden praktiziert werden, die tatsächlich die Würde der Frau verletzen. Ich würde weiter gehen und sagen: die Würde des Menschen schlechthin verletzen. Es kann auch ein Kind sein. Es kann auch einmal ein Mann sein, der ja auch eine Würde hat.» Ich schliesse mich dieser Wertung durchaus an: Verbot sexistischer Werbung bedeutet, dass beide Geschlechter geschützt werden.
Dann führte Herr Bundesrat Furgler aus, dass das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb nicht der Ort sei, dieses Werbeverbot einzufügen. Man müsse das dort tun, wo die Werbung geregelt sei. Wir haben es jetzt mit einem Gesetzesentwurf zu tun, in welchem die Werbung effektiv geregelt wird. Deshalb ist hier der Ort, sich mit dieser Frage zu befassen.
Ich beantrage Ihnen, dem Absatz 5 von Artikel 17, der den Inhalt der Werbung betrifft, einen programmatischen Satz voranzustellen. Er soll die Würde des Menschen gewährleisten und insbesondere, als Anwendungsfälle, sollen rassistische Werbung und sexistische Werbung verboten sein.
Kurz drei Beispiele: Rassistisch wäre z. B. eine Waschmittelreklame, in der zwei verschiedenrassige Personen, z. B. ein weisses und ein schwarzes Kind, gezeigt würden, und im Kommentar hiesse es: Dieses Waschmittel wäscht so gut, dass es sogar aus dem schwarzen Kind ein weisses machen könnte. Das wäre ein typischer Fall von rassistischer Werbung. Das hat es übrigens schon gegeben.
Sexistische Werbung: Da sind Ihnen die Beispiele sicher vor Augen. Ich möchte eine zusammenfassende Definition geben. Meistens sieht das so aus: Ein Gegenstand wird zum Kauf angeboten, soll schmackhaft gemacht werden, und neben diesem Gegenstand ist sichtbar – oder agiert – eine wenig bekleidete Frau.
Was heisst das? Es entsteht der Eindruck, dass, wenn ein Mann diesen Gegenstand erwerbe, er dann auch die Frau zur Verfügung habe. Und genau das ist ein typischer Fall von sexistischer Reklame!
Man kann sich auch Werbung vorstellen – das ist der dritte Problemkreis –, die nicht rassistisch und nicht sexistisch ist und trotzdem die Menschenwürde verletzt. Sie müsste also unter diese Generalklausel fallen. Es ist denkbar, dass irgendwie Behinderte im Zusammenhang mit Werbung dargestellt werden, vielleicht auch nur in einer Kontrastdarstellung, dass sie eben etwas noch anders machen, nicht so gut, wie man es eigentlich mit dem angepriesenen Produkt könnte. Das kann «fast sympathisch» sein. Es gibt ja die Art des «sympathischen Dorftrottels» zum Beispiel. Es ist überhaupt nicht auszuschliessen, dass in Werbungen solche Leute auftreten; das wäre eine Werbung, die die Menschenwürde verletzt, obschon sie nicht rassistisch und nicht sexistisch ist. Diese Arten von Werbung möchte ich mit meinem Antrag verboten wissen.
Im europäischen Uebereinkommen, das mehrfach angesprochen wurde, wird in Artikel 7 festgehalten, dass bei allen Sendungen die Menschenwürde und die Grundrechte anderer geachtet werden müssen. Es heisst, sie dürfen insbesondere nicht unsittlich sein, sie dürfen Gewalt nicht unangemessen herausstellen und nicht geeignet sein, Rassenhass aufzustacheln. Rassismus ist hier also ausdrücklich erwähnt.
Es ist wiederholt gesagt worden – das war mir auch klar, als ich

den Antrag gestellt habe –, das europäische Uebereinkommen käme bereits zur Anwendung. Jetzt kann argumentiert werden, weil es ja den Staaten ermöglicht wird, weiter zu gehen, aber nicht weniger weit, wäre meine Forderung indirekt bereits einbezogen. Aber wenn das im europäischen Uebereinkommen steht und wenn die Staaten das respektieren müssen – also auch wir, wenn auch wir nicht weniger weit gehen können –, dann muss ich die Frage stellen: Warum schreiben wir es dann nicht in unsere nationale Gesetzgebung?
Deshalb möchte ich Sie bitten, meinem Antrag zuzustimmen.

Müller-Aargau: Herr Sager ist Europäer, ich bin auch Europäer.
Wir müssen lernen, europäische Richtlinien richtig anzuwenden. Die Europaratskonvention ist eine Minimalbestimmung. Es ist zwar auch schon gesagt worden – ich möchte das noch in einen noch etwas weiteren Rahmen setzen –, Europaratskonventionen seien Minimalbestimmungen, und wir könnten durchaus über das hinausgehen, aber wir dürften das nicht unterschreiten.
Wenn wir hier propagieren, dass solche Konventionen tel quel übernommen werden müssen, schüren wir nur die Angst, den Horror vor der Europakonformität. Und ich möchte das eliminieren.
Wir regeln in diesem ganzen Gesetz immer nur für unser Territorium, nicht nur in diesem Bereich. Und in allen Bereichen wirken sich unsere Regelungen so aus, dass das Ausland das überspülen kann oder dass Inländer übers Ausland sich an dem vorbeimogeln können, was wir hier regeln. Das ist nicht nur hier bei Alkohol- und Tabakreklame so, sondern das ist in allen andern Bereichen gleich.
Die rhetorische Frage, die ich jetzt stellen möchte, ist folgende: Wollen wir in bezug auf Tabak- und Alkoholreklame hinter die heutige Regelung zurückgehen, nur um von den unmoralischen Werbemillionen für unsere Lokalradios etwas zu realisieren? Das ist doch die Frage, um die es hier geht.
Ich bin der Meinung, dass hier der Bundesrat eigentlich die bessere Position hat als die Kommission. Der Bundesrat hält nämlich Wort, er hält Wort in bezug auf die Guttempler-Initiative. Damals haben wir versprochen – damals hat der Bundesrat versprochen, damals hat auch unser Rat versprochen –, dass wir das Verbot für Alkohol- und Tabakreklame in unseren elektronischen Medien festhalten.
Der Bundesrat hält Wort in seinem Antrag, und ich hoffe, dass er bei seinem Vorschlag bleibt und dabei fest bleibt. Er hat eine zwingende Formulierung. Egal, ob wir die zwingende Formulierung des Bundesrates nehmen – das, was Herr Zwygart aufnimmt – oder den Antrag Diener: an beiden Orten ist das Tabak- und Alkoholreklameverbot zwingend.
Es gilt ja als unanständig, mit dem Referendum zu drohen. Aber – es ist heute mehrmals genannt worden – die Zwillings-Initiativen stehen, die Guttempler-Initiative wäre dann mit einem Wortbruch quittiert worden. Ich bin überzeugt davon, dass kein Artikel dieses Gesetzes so referendumsträchtig ist wie dieser.
Ich bitte Sie, sich das vor Augen zu halten.

Fierz: Ich beantrage Ihnen, dass wir mindestens der bundesrätlichen Fassung des Abschnittes 5 zustimmen, allenfalls dem Antrag Diener, der mir etwa gleichwertig erscheint, oder dem Antrag Bundi, der noch etwas mehr bringt. Wenn wir hier über Forschungskredite für Krebsforschung diskutieren, kommt einer nach dem andern und sagt, wie das die Geissel der Menschheit sei und dass man jetzt unbedingt etwas machen müsse, und dann muss man diese Millionen sprechen. Aber das wichtigste Ergebnis der Krebsforschung ist eben, dass der häufigste Krebs, nämlich der Lungenkrebs, überwiegend durch die Zigaretten verursacht wird; es wäre wirklich nur ein Ablasshandel, wenn wir Krebsforschungsmillionen sprächen und dann am Schluss die Konsequenzen nicht daraus zögen. Die Fassung der Kommissionsmehrheit für Abschnitt 5 ist eine Verwässerung und entspricht nicht der aktuellen Situation der Forschung. Es würde von den Leuten, die im Gesundheitswesen tätig sind, und von weiten Bevölkerungskreisen nicht verstanden, wenn man hier eine Verwässerung dulden würde. Ich würde in diesem Fall auch mit aller Kraft ein Referendum unterstützen.
Ich bitte Sie also, die Kann-Formulierung nicht zu akzeptieren und das obligatorische Verbot für Werbung für Suchtmittel am Fernsehen einzuführen.

M. **Couchepin:** Je ferai tout d'abord une déclaration d'intérêt. Je suis président du conseil d'administration d'un commerce de vin qui, même si la publicité pour l'alcool a été autorisée, n'a pas l'intention d'en faire. J'ajoute qu'à titre personnel je souhaiterais que l'on puisse interdire, à l'échelle européenne, la publicité pour l'alcool et le tabac, ce serait à mon avis plus simple.
Cet article devrait nous permettre d'élargir un peu notre réflexion. C'est en fait la première occasion, dans cette loi, d'examiner la compatibilité de notre droit avec les normes d'autres pays. On a parlé – M. Coutau notamment – de ce problème lors de l'entrée en matière, mais depuis lors il n'en a pratiquement plus été question. On peut discuter de la répartition des fréquences entre la SSR et les radios locales sans tenir compte de l'environnement international; on peut même discuter du «splitting» de la taxe sans en tenir compte non plus, mais on peut plus difficilement discuter du statut général de la SSR, comme on le fera à l'article 31, en ignorant cet environnement. En revanche, à l'article relatif à la publicité, on ne peut pas ignorer ce qui se passe au-delà de la barrière de notre jardin, au-delà de nos frontières.
Cela me donne l'occasion de poser à M. Ogi, conseiller fédéral, une question générale: comment le Conseil fédéral juge-t-il cette loi au regard de l'évolution du droit des médias à l'étranger, et plus particulièrement de l'évolution récente puisque, hier encore, un accord a été signé à l'échelle européenne? De la réponse à cette question dépend toute une série de réponses de notre part aux articles qui suivront.
Quant aux textes proposés à l'article 17, il faut faire une distinction entre ceux qui créent une inégalité dans la concurrence et ceux qui sont neutres de ce point de vue. Je suis convaincu par exemple que non seulement l'interruption de programmes par la publicité n'apporte rien à la chaîne télévisée qui la pratique, mais qu'elle peut même se révéler un désavantage du point de vue de la concurrence. C'est la raison pour laquelle je n'ai pas soutenu la proposition de minorité. On peut, à mon avis, interdire l'interruption d'émissions par la publicité sans qu'il soit nécessaire de laisser au Conseil fédéral le soin d'en décider, cela n'ayant aucun effet sur la concurrence.
D'autres interdictions, idéalistes, me paraissent dangereuses, en revanche, si elles ont un effet pervers qui pourrait tout simplement consister à ouvrir la porte de notre marché à des produits étrangers, alors que des produits similaires fabriqués en Suisse ne bénéficieraient pas de la publicité. Dans ce domaine, il faut donc à tout prix laisser la porte ouverte à l'évolution, d'où la nécessité prévue par le texte de la majorité de laisser au Conseil fédéral la possibilité d'interdire certains types de publicité.
On ne peut pas faire un combat de principe sans en mesurer les conséquences pratiques. Il faut avoir le courage d'expliquer à l'opinion publique, même si c'est un point extrêmement sensible, que la réalité doit l'emporter sur les bonnes intentions, sinon on finit par faire de la mauvaise politique.
C'est pourquoi je ne peux pas accepter les propositions de Mme Diener et toutes celles qui tendent par principe à interdire, avec les meilleures intentions du monde mais sans grande efficacité, la publicité pour l'alcool et le tabac. Cependant, je souhaiterais qu'on puisse en arriver à cette interdiction à l'échelle européenne.

M. **Longet:** Je soutiens les minorités qui demandent – ainsi que le Conseil fédéral – une réglementation précise et claire en matière de publicité pour le tabac, les médicaments et l'alcool. Je pense en effet nécessaire que la loi soit très claire à cet égard, d'autant plus qu'actuellement l'ordonnance interdit ce type de publicité. La proposition de la majorité utilise la forme potestative – c'est un premier affaiblissement – et parle de manière vague «d'autres messages publicitaires». Si l'on compare ce texte à l'état actuel du droit en vigueur, on est frappé

par le fait qu'il reflète un recul manifeste. Il serait donc tout à fait inopportun de donner, ne serait-ce que l'impression, d'un tel recul, d'un assouplissement de ce type, si l'on ne veut pas démanteler un volet important de la prévention en matière de santé.
Le but de la publicité est évidemment d'être efficace et d'inciter à l'achat. C'est exactement cela que nous ne voulons pas. Quand on pense à l'effort de prévention que l'on fournit déjà – les campagnes antitabac et contre l'alcool au volant, et le nombre des victimes – et ce qui reste encore à faire, ce recul nous paraît particulièrement malvenu. Quand on connaît, en ce qui concerne la télévision, la force et l'impact de la présentation par l'image, notamment sur les jeunes générations, on conçoit que toute relativisation en matière d'interdiction, en particulier de l'interdiction en vigueur actuellement, serait comprise comme de l'antiprévention, de la prévention négative alors qu'il faut renforcer la prévention positive.
Le Conseil fédéral nous dira probablement que son intention n'est pas d'affaiblir. La majorité restera certainement plus vague à cet égard, étant donné les travaux de la commission, mais notre responsabilité de conseillers nationaux est de corriger le tir et de donner aux utilisateurs de la loi un message parfaitement clair. Cela est d'autant plus facile qu'il s'agit de confirmer la pratique actuelle et d'éviter un recul.
M. Couchepin est d'avis que la réalité doit l'emporter sur les bonnes intentions. Je pense que c'est une mauvaise approche et que nous avons le choix entre la santé et l'argent nous avons à préférer la santé à l'argent. C'est pourquoi nous devons adopter une solution claire et précise et ne pas rester dans le flou.
La question posée au Parlement est la suivante: que voulons-nous dans ce domaine? Et nous devons dire clairement ce que nous voulons. C'est pour cela que je soutiens les propositions des différentes minorités qui reprennent l'intention première du Conseil fédéral. Je serais d'ailleurs heureux si notre gouvernement la reprenait également.

Frau **Stamm:** Ich spreche zunächst zu Absatz 2 und 3 von Artikel 17. Wir alle wissen, wie wichtig die Werbung als Einnahmequelle für das Fernsehen ist. Wir alle wissen, dass die Auftraggeber für Werbung diese dann plaziert haben wollen, wenn die Einschaltquoten am höchsten sind. Der beste Platz für Werbung wäre also mitten in einer sehr spannenden Sendung, möglichst unmittelbar vor dem Höhepunkt oder vor der Lösung eines Kriminalfalls. Das wollen wir in unserem Fernsehen nicht.
Alle, die solche Unterbrechungen auf ausländischen Sendern schon erlebt haben, wissen, wie unangenehm und frustrierend solche Werbeeinbrüche sind. Sie kommen seelischen Ohrfeigen gleich. Wir wollen diese Entscheidung über Unterbrechung durch Werbung auch nicht «vertrauensvoll dem Bundesrat überlassen». Wir entlasten den Bundesrat von dem zu erwartenden Druck. Im Gesetz sagen wir deutlich, dass in sich geschlossene Sendungen nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Entgegenkommen können wir, wenn Sendungen in Teilen übertragen werden. Darunter stellen wir uns etwa Sportveranstaltungen oder andere Uebertragungen vor, wo beim übertragenen Ereignis Pausen vorgegeben sind. Solche vorgegebenen Pausen können für Werbung benützt werden.
Die CVP-Fraktion unterstützt in Artikel 17 Absatz 2 und 3 mit grosser Mehrheit die Kommissionsmehrheit, und ich bitte Sie, dasselbe zu tun. Auch in Absatz 5 hat sich unsere Fraktion für die Meinung der Mehrheit der Kommission ausgesprochen. Auch unsere Fraktion ist nicht dafür, dass das Verbot für Werbung für Alkohol, Tabak und Heilmittel aufgehoben wird. Sie vertritt aber die Meinung, dass im Sinne grösserer Flexibilität die Kompetenz zur Entscheidung dem Bundesrat überlassen werden soll. Dem kann ich mich persönlich nicht anschliessen. Sie sehen meinen Namen daher auch unter dem Minderheitsantrag. Ich bin auch hier dafür, dass wir im Gesetz klar sagen, was wir in unserem Fernsehen nicht wollen. Wir wollen keine Werbung für Alkoholika, für Tabak und Heilmittel. Die Begründung dafür haben Ihnen unsere Vorrednerinnen und Vorredner deutlich dargelegt.
Ich bin dafür, dass wir diese Entscheidung hier im Parlament fällen und nicht dem Bundesrat überlassen.
Persönlich bitte ich Sie daher, in Absatz 5 die Minderheit IV zu unterstützen.

Frau **Ulrich:** Ich spreche zum Absatz 5 von Artikel 17, und zwar möchte ich dafür plädieren, dass wir ein Verbot für Werbung von Alkohol, Tabak und Heilmitteln in dieses Gesetz schreiben. Ich möchte das ganz kurz begründen.
Sie alle wissen: Wir haben ein Drogenproblem; es wird von Tag zu Tag grösser. Ein Gegenmittel, das immer wieder propagiert wird, ist, den Handel zu unterbinden, das Angebot einzuschränken. Ich bin zwar der Meinung, dass das nicht die einzige Möglichkeit sein kann, aber es ist in diesem Kontext die Möglichkeit, die wir zum Vergleich heranziehen müssen. Die zur Diskussion stehenden Stoffe Alkohol, Tabak und auch gewisse Heilmittel sind zwar auf Rezept frei erhältlich. Aber sie können genauso wie die illegalen Drogen suchterzeugend wirken. Die Kantone und das Bundesamt für Gesundheitswesen unternehmen grosse Anstrengungen: sie klären auf, orientieren, betreiben Prävention, um solche Suchtkrankheiten nicht ausbrechen zu lassen. Da ist es doch ein Widersinn, wenn wir die Möglichkeit öffnen, an unserem Fernsehen und an unserem Radio Werbung für diese Produkte betreiben zu können. Wenn hier gesagt wird, wir überliessen es dem Bundesrat, aber gleichzeitig ausgedrückt wird, man sollte eigentlich wie bis anhin auf diese Werbung verzichten, ist das doch etwas feige. Seien wir so konsequent und ehrlich und nehmen wir dieses Verbot jetzt ins Gesetz auf.
Auch die Richtlinien des Europarats hindern uns daran nicht. Wie schon verschiedentlich erwähnt wurde, sind das ja Minimalvorschriften.
Ich möchte Sie also bitten, wenn es Ihnen ernst ist mit der Gesundheitsfürsorge im Schweizerland, wenn es Ihnen ernst ist mit der Suchtprävention für die ganze Bevölkerung: Stimmen Sie dem Minderheitsantrag IV – allenfalls dem Antrag Bundi – zu!

Schmid: Wer von uns hat sich nicht schon über amerikanische Fernsehgewohnheiten lustig gemacht? Und nun soll also die schlimmste aller Unarten auch bei uns eingeführt werden, die regelmässige Unterbrechung der Programme durch Werbesequenzen?
Bei allem Respekt für das Geschäft, meine Herren von der Minderheit I: Ist Ihnen Kultur nur noch den Betrag wert, den die zwischengeschalteten Werbesprüche einbringen?
Reklame ist schon jetzt fast allgegenwärtig. Von allen Wänden glotzt sie einem entgegen. Zeitungen und Zeitschriften quellen über, und nicht einmal die Tellerunterlage kommt ohne Bierreklame aus. Künftig wird man also auch im Fernsehen keine halbe Stunde vor diesen Anpreisungen verschont bleiben, was nach schweizerischer Version – Sie entschuldigen – etwa bedeutet: «Zischtigs-Club empfiehlt noch Flup», «Freitagsrunde Cakes für Hunde», «Verdi-Oper – Meister Proper» usw.
Spass beiseite, aber wir fördern damit eine Tendenz, der wir ohnehin schon stark ausgesetzt sind. Werden nun Werbeblocks in immer kürzeren Abständen eingeblendet, so gibt dies den bescheidenen Versuchen, das Medium auch für Bildungsanliegen einzusetzen, noch den Rest. Sie begünstigen Einstellungen und Verhaltensweisen, denen wir dann via Politik und Erziehung – und beides mit viel Geld – wieder entgegenzuwirken versuchen.
Erstens: die omnipräsente Werbung heizt zum Beispiel den Konsum an, und zwar nicht nur, weil sie Waren anpreist, die wir nicht brauchen, sondern weil die dadurch portionierte Programmfolge eine Mentalität heranzüchtet, die auf Unverbindlichkeit, Oberflächlichkeit und Passivität angelegt ist. Speisen wir den Menschen regelmässig mit anspruchsloser Kost ab und wecken in ihm gleichzeitig oberflächliche Bedürfnisse, so wird er immer unzufriedener und begehrlicher, verlangt zugleich immer mehr von dem, was ihn nicht sättigt. Konsum als Ersatzhandlung wird letztlich zur Sucht.
Zweitens: Werbeblöcke, die immer dann die Sendung unter-

brechen, wenn es spannend wird oder Nachdenklichkeit sich einstellt, fördern Unverbindlichkeit und Zerstreuung. Allerorts beklagt man sich darüber, dass Menschen nicht mehr in der Lage sind, sich über eine gewisse Zeit auf eine Sache zu konzentrieren. Auf der andern Seite wollen gewiefte Verkäufer dafür garantieren, dass sie die Fernsehzuschauer während jedes länger dauernden Programms zwischendurch mit ihrem Quatsch ablenken können.
Drittens: Am schlimmsten an diesem Gemisch von Programm und Werbung ist aber die Tatsache, dass es zu einer allgemeinen Desensibilisierung des Wertempfindens führt, so dass alles – von der Katastrophenmeldung über Spielfilme, Konzertübertragungen, Samstagabendunterhaltungen bis hin zur Zahnpasta – letztlich gleich viel oder gleich wenig wert ist. Nichts ist überhaupt noch verbindlich und bedenkenswert, alles bloss noch käufliche Wegwerfware.
Und das Programm muss sich dann zuletzt diesem selbstgezüchteten, zweifelhaften Zuschauergeschmack, der durch Umfragen ermittelt wird, auch noch anpassen.
Ich bitte Sie, zu verhindern, dass künftig Chiquitabananen die Kompetenz erhalten, jedes anspruchsvolle Gespräch zu unterbrechen, dass sich das Tobleronedreieck unaufgefordert zwischen Theaterszenen und Konzertstücke zwängen darf und die Mitsubishis, Suzukis und Subarus mit Vierradantrieb alles, was in den Sendungen noch Profil hat, plattwalzen dürfen.
Lehnen Sie den Antrag der Minderheit I auf jeden Fall ab. Unterstützen Sie die Version Bundesrat/Kommission und den ergänzenden Antrag der Minderheit II.

Reich: Ich spreche kurz zum Minderheitsantrag III (Sager) und zum Absatz 5.
Herr Müller-Aargau hat vorhin erklärt, wir legiferierten hier für das schweizerische Territorium. Das ist formaljuristisch richtig, es ist aber trotzdem nur die halbe Wahrheit. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zu Recht geschrieben, die Schweiz sei medienpolitisch keine Insel. Ich muss das hier nicht weiter ausführen.
Auf der anderen Seite sind wir aber mit Europa auch nicht so verflochten, dass wir jetzt tel quel europäische Lösungen im Sinne des Antrags Sager übernehmen könnten. Ich glaube, dass der schweizerischen Wirklichkeit und auch der schweizerischen Zukunft im Mediensektor eine gesetzliche Lösung entsprechen muss, die die Leitplanken festlegt, aber doch flexibel ist, nicht zuletzt auch, damit zugleich allfällige Anpassungen im europäischen Rahmen ermöglicht werden. Genau das hatte die Kommissionsmehrheit vor Augen, als sie den Absatz 5 in der Ihnen vorliegenden Form ausarbeitete.
Herr Zwygart, deswegen dieser Mehrheit Unehrlichkeit zu unterstellen, geht ein bisschen weit, das geht vor allem völlig an den Realitäten der Kommissionsverhandlungen vorbei. Wir haben – entsprechend den Grundsätzen dieses Gesetzes – versucht, eben diese Leitplanken festzulegen in der Meinung, dass dann die Details auf Verordnungsebene geregelt werden können und geregelt werden müssen.
Wer die Auseinandersetzungen um diesen Absatz 5 in eine Konfrontation «hie Antialkoholiker, hie Vertreter des Alkohols» – oder wie immer Sie wollen – hochstilisiert, der geht total neben dem vorbei, was die Kommission wollte. Die Kommissionsmehrheit hat Grundsätze verankert. Die Formel «aus gesundheitspolitischen Gründen» deckt alles ab, sogar den Begriff «Umwelt».
Nebenbei eine Frage: Der Bundesrat hat diese Umweltformel aufgrund der Vernehmlassung in seinen Antrag eingebracht. Was ist darunter denn eigentlich zu verstehen? Heisst das z. B., dass keine Autoreklame mehr erfolgen soll? Heisst das, dass nicht mehr für Waschmittel geworben werden darf, oder was heisst das eigentlich? Ich möchte damit nicht gegen diese Formel Sturm laufen, ich möchte nur zeigen, dass mit der Fixierung solcher Formeln auf Gesetzesebene an und für sich noch nicht viel gesagt ist.
Man kann jetzt aus dem Ganzen einen Glaubensstreit machen. Ich sehe auch den Druck, der nun durch die referendumspolitischen Drohungen und den Namensaufruf auf dem Parlament lastet. Aber ich bin nach wie vor überzeugt, dass die Kommissionsmehrheit für ein Rahmengesetz, wie wir es jetzt schaffen wollen, den richtigen Weg aufgezeigt hat.
Ich bitte Sie, die Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Nebiker: Die SVP-Fraktion stimmt der Minderheit I (Fischer-Hägglingen) zu.
Aber ich will hier zu Absatz 5 sprechen. Hier geht es um eine offene, flexiblere Lösung gemäss Kommissionsmehrheit oder um eine starrere, enumerative Lösung gemäss Antrag der Minderheit Diener, ergänzt durch die Anträge Bundi usw.
Die Lösung der Kommissionsmehrheit ist flexibler. Sie ist aber auch umfassender und schliesst das Werbeverbot für Alkohol, Tabak, Heilmittel und was immer Sie wollen ein. Es ist alles dem Bundesrat anheimgestellt. Ich bitte den Bundesrat zu erklären, welche Werbeverbote er erlassen würde, wenn wir der Kommissionsmehrheit zustimmen sollten. Darauf kommt es schlussendlich an.
Ich glaube, wir sind uns einig, und die SVP-Fraktion ist sich auch ganz im klaren darüber: Wir wollen keine Alkoholwerbung am Fernsehen oder im Radio. Das wollen wir tunlichst vermeiden. Aber wir sind ja nicht auf einer Insel: Wir sind mitten in Europa. Wir empfangen alle Sendungen aus ganz Europa. In Zukunft werden wir Sendungen aus der ganzen Welt empfangen, ob Ihnen das passt oder nicht, Frau Diener! Technisch wird das möglich sein; und was heute technisch möglich ist, wird in irgendeiner Form auch realisiert. Da kann man sich nicht dagegen wehren.
Werbeordnungen sind nur sinnvoll, wenn sie länderübergreifend, international und unter Berücksichtigung dieser technischen Möglichkeiten vereinbart werden. Man muss sich also im Sinne der Konvention des Europarates oder der Medienordnung der EG absprechen; wahrscheinlich sollte man dazu kommen – vielleicht im Rahmen der Uno –, eine weltweite Medienordnung zu erstellen, nicht nur in unserem Interesse, sondern auch im Interesse vielleicht gerade der weniger entwickelten Länder. Natürlich können wir weitergehen als solche internationale Vereinbarungen. Wir wollen das auch. Man kann das deshalb auch nicht im Gesetz automatisch festschreiben, wie das Herr Sager (Minderheit III) will.
Etwas Autonomie müssen wir uns bewahren. Aber es ist langfristig sinnvoll, dass wir uns diesen europäischen Normen anschliessen, wenn wir europäisch denken wollen.
Die Anträge der Minderheit Diener sind ganz sicher gut gemeint, aber sie sind leider kontraproduktiv, weil sie nur die inländischen Veranstalter – und zwar einschliesslich SRG, Lokalradios usw. – treffen. Wenn Sie die finanziellen Mittel zusätzlich einschränken, schadet das. Dann haben wir die ausländischen Veranstalter auf unserem Markt, in unseren Stuben – mit den ausländischen Programmen ohne all die schönen Leistungsaufträge, die wir unsern Medien erteilen.
Vielleicht noch etwas ganz Kleines: Ich sähe z. B. eine Lockerung von allfälligen Werbeverboten – nicht beim Fernsehen, bei den grossen Anstalten, dort existiert genügend Werbung – beispielsweise bei einem Lokalradio im Grenzbereich. Es wäre doch wirklich schade, wenn man für den Waadtländer Wein nur von französischen Sendern aus Propaganda machen könnte, der Schweizer Sender aber wegen dem Einfluss dieses ausländischen Lokalsenders nicht mehr existieren könnte. Das sind zwar kleine, lokale Bereiche; aber die Lücken werden natürlich gezielt von diesen ausländischen, grenzüberschreitenden Sendern ausgefüllt, es wird gezielt in Richtung Schweizer Boden Werbung gemacht. Wir kennen das u. a. auch aus dem Gebiet des Schwarzwaldes.
Wir möchten eigentlich mit der Minderheit das gleiche erreichen wie die Mehrheit: nämlich Werbung für Alkohol verbieten, aber trotzdem etwas offener sein für die zukünftige Entwicklung.
Noch ganz kurz zum Antrag von Frau Haller: Ich bitte Sie, auch diesen abzulehnen. Ihr Anliegen ist ja – wie wir schon früher gesagt haben, die Kommissionspräsidentin hat das erläutert – im Artikel 6 abgedeckt. Dort geht es um die Sendungen: Sie schliessen auch die Werbung ein; die Sendungen dürfen die öffentliche Sittlichkeit nicht gefährden. Das umschliesst alles. In diesem Sinne ist Ihr berechtigtes Anliegen sicher abgedeckt

und realisiert. Ich bitte Sie, nicht zu wiederholen. Dadurch würde man das Anliegen eher abschwächen.

Leuenberger-Solothurn: Ich habe fast den Verdacht, dass eine wichtige Frage in Wein, Bier und Schnaps etwas untergeht. Ich meine das Anliegen, das uns die Minderheit I serviert hat. Herr Kollege Schmid ist darauf eingegangen. Die Minderheit I will nichts mehr und nichts weniger, als in diesem Gesetz entgegen dem Bundesrat und der Kommissionsmehrheit etwas Amerikanisches einführen – ich weiss, dass für viele von Ihnen Amerika einen sehr positiven Beigeschmack hat, aber die Minderheit I will etwas sehr unsymphatisch Amerikanisches einführen –, nämlich die Möglichkeit, Fernseh- und Radiosendungen durch Werbung zu unterbrechen. Das ist programmpolitisch für schweizerische Augen und Ohren eine mittelschwere Ungeheuerlichkeit, die wir mit allem Nachdruck vermeiden wollen.
Ich will nicht mit Unterstellungen operieren, ich weiss, dass Ihnen daran gelegen ist, dass möglichst alle Werbung irgendwo plaziert werden kann, aber ich muss Sie doch bitten, dieser Werbung – die ja eine wichtige Einnahmequelle darstellt – nicht die ganze Programmpolitik unterzuordnen. Programmunterbrechung durch Werbung gilt praktisch als programmpolitische Todsünde.
Erinnern Sie sich des verückten Tages, als man in Frankreich – ich denke, es war noch eine sozialistische Regierung, die diesen Unfug eingeführt hat – auf dieser privaten Kette TF 1 ein Interview mit dem Präsidenten der Französischen Republik durch Werbung unterbrochen hat. Man mag über unsere Bundesräte sagen, was man will: Wir im Parlament lassen nicht zu, dass Interviews mit unseren Bundesräten – auch wenn sie vielleicht gelegentlich langweilig sind – unterbrochen werden. Das kommt nicht in Frage.
Aber nicht bloss die Minderheit I schlägt solche Ungeheuerlichkeiten vor, im Prinzip auch Herr Sager, weil die Europäer, die wir sonst über alle Massen schätzen, sich nicht zu schade sind, Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen zu unterbrechen, wenn sie länger als 30 Minuten dauern. Ich wünsche mir, auch einmal ein Gespräch mit einem Bundesrat anhören zu können, beispielsweise mit Herrn Ogi, das etwas länger als 30 Minuten dauert, und dazu brauche ich überhaupt keine Reklame.
Ich weiss, Sie werden argumentieren, Sie würden ja bloss die Möglichkeit der Werbeunterbrechung schaffen und diese Frage durch Kompetenzdelegation vertrauensvoll in die Hände des Bundesrats legen. Unser Bundesrat hat Wichtigeres zu tun. Er muss Panzer und Flugzeuge kaufen, muss Strassen bauen und weiss Gott was alles. Es könnte ja sein, dass in einer schwachen Stunde einmal ein Beschluss vorläge, der nicht die Aufmerksamkeit des ganzen Kollegiums hätte und wir plötzlich eines Morgens erwachen würden und einen Bundesratsbeschluss hätten, über den niemand glücklich ist. Wir wollen unseren Bundesrat hochschätzen und ihm viele Aufgaben übertragen, aber diese schwere Verantwortung wollen wir selber tragen und sagen: Nein, Programmunterbrechungen durch Werbung wird es in der Schweiz nicht geben.
Um die Sache nicht ganz so streng zu fassen wie im Entwurf des Bundesrats, hat unser Kollege Paul Wyss ja vorgeschlagen – er spricht von in sich geschlossenen Sendungen bzw. Sendeteilen –, man könnte beispielsweise bei einem Fussballspiel in der Pause werben, damit die Leute nicht alle miteinander aufs WC müssen und noch etwas anschauen können. Also Herr Wyss hat da den Stein des Weisen gefunden. Bitte bleiben Sie bei der Mehrheit, es tut not.
Eine kurze Bemerkung zum Antrag Borel: Ihm müssen wir zustimmen. In Artikel 13 der Europaratskonvention heisst es nämlich: «Grundsätzlich wird sie (die Werbung) in Blöcken gesendet.» Eines schönen Tages wird uns die Europaratskonvention zur Ratifizierung vorliegen, und in der Folge wird sie für uns etwelche Verbindlichkeit haben. Wir können schon heute zustimmen. In der Schnaps-, Wein- und Biergeschichte hüten wir uns am Morgarten. Einige haben die Messer gewetzt, und ich meine, wir können diese Klippe jetzt noch umschiffen, es ist nämlich noch fünf vor zwölf.

Mühlemann: Ich kann mir vorstellen, dass Sie nach dieser Debatte über Artikel 17 Schwierigkeiten haben, im Detail zu begreifen, worum es eigentlich geht. *(Heiterkeit)*
Ich würde Ihnen empfehlen – auch im Namen meiner Fraktion –, folgendes zu tun: im Artikel 17 erstens sauber zu trennen zwischen journalistischer und Werbetätigkeit und nur in Ausnahmefällen dem Journalisten auch zu gestatten, dass er an der Werbung teilnimmt. Diese Sache ist wahrscheinlich unbestritten.
In der zweiten Angelegenheit (Bestimmung der Werbezeit und Bestimmung der Unterbrechung des Programmes durch Werbung) darf ich Sie bitten, die Kompetenz dem Bundesrat zu geben, der gefälligst dafür sorgen soll, dass diese Regelung im Rahmen der internationalen Wettbewerbsgewohnheiten erfolgt.
Drittens sind wir alle der Meinung: Es darf keine Werbung für Alkohol, für Nikotin und für Suchtmittel geben. Aber geben Sie auch hier die Kompetenz dem Bundesrat und überlassen Sie uns allgemeine Richtlinien im Gesetz! Das heisst: Stimmen Sie im ersten Fall der Mehrheit der Kommission zu, im zweiten Fall der Minderheit I und im dritten Fall wieder der Mehrheit der Kommission! Dann werden Sie gut schlafen. *(Heiterkeit)*

Präsident: Damit Sie sich die Empfehlungen von Herrn Mühlemann noch etwas überlegen können, beantrage ich Ihnen, die Beratung zu unterbrechen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 19.30 Uhr
La séance est levée à 19 h 30

Vierzehnte Sitzung – Quatorzième séance

Donnerstag, 5. Oktober 1989, Vormittag
Jeudi 5 octobre 1989, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1617 hiervor – Voir page 1617 ci-devant

Art. 17

Fortsetzung – Suite

Präsident: Herr Fischer-Hägglingen hat das Wort für eine kurze persönliche Erklärung.

Fischer-Hägglingen: In der gestrigen Diskussion haben die Herren Schmid und Leuenberger-Solothurn in einem sehr polemischen Votum den Befürwortern des Minderheitsantrages I den Vorwurf gemacht, sie strebten amerikanische Verhältnisse an. Ich muss diese böswillige Unterstellung mit aller Entschiedenheit zurückweisen.
Ich habe ausdrücklich festgehalten, dass die Minderheit I keine amerikanischen Verhältnisse will, und ich habe auch festgehalten, dass die EG-Richtlinien für uns zu weit gehen. Für uns geht es einzig und allein darum, dass kein absolutes – ich betone: kein absolutes – Unterbrechungsverbot in dieses Gesetz aufgenommen wird, weil es Gründe geben kann, wo eine solche Unterbrechung sinnvoll ist. Ich habe auf die Spielfilme hingewiesen. Wir wollen, dass diese Materie in einer Verordnung oder in einer Konzession geregelt wird.
Darum bitte ich Sie, der Minderheit I zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Darf ich Sie bitten, die Fahne zur Hand zu nehmen, damit ich Ihnen erklären kann, in welcher Situation wir heute sind?
Die Mehrheit geht von der bundesrätlichen Version aus. Wir haben in Absatz 1 aber beigefügt: «Der Bundesrat kann für lokale und regionale Veranstalter Ausnahmen vorsehen.»
Diese Beifügung geht auf einen Antrag Leuenberger-Solothurn in der Kommission zurück und ist für die Kleinen gedacht. Es gibt eben ganz kleine Lokalradioveranstalter, die aus ein, zwei Personen bestehen. Da wird es dann sehr schwierig, wenn der Programm-Mitarbeiter überhaupt nicht in der Werbung mitmachen dürfte. Getrennt müssen Werbung und Programm natürlich trotzdem sein, aber wenn es dort die gleiche Stimme ist, möchten wir eben Ausnahmen machen können.
Beim Absatz 2 haben wir ebenfalls eine Ergänzung eingefügt, und zwar eine Oeffnung. Wir reden von in sich geschlossenen Sendungen bzw. Sendeteilen. Auch hier schliesst sich der Bundesrat der Mehrheit an.
Sendeteile: Was heisst das? Das kann die Halbzeit eines Fussballmatchs sein. Während der Pause kann man also Werbung senden. Aber wir haben hier vor allem auch an die Radiosendungen gedacht. Radiosendungen gehen manchmal über ein, zwei, drei Stunden. Es sind grosse Sendungen, die in sehr viele Teile zerfallen. Da soll es möglich sein, zwischen den einzelnen Sendeteilen unter Umständen Werbung zu senden; gerade die Privatradios sind ja auf diese Werbung angewiesen.
Der Antrag wurde mit 12 zu 4 Stimmen angenommen, die erste Einschiebung sogar mit 18 zu 2 Stimmen. Hier stehen die Mehrheit und der Bundesrat geschlossen hinter dieser Unterbrechungsregelung.
Bei Absatz 3 muss ich noch eine Erklärung abgeben, die Herr Couchepin verlangt hat, weil er in der Kommission einen Antrag zurückgezogen hat. Er gehörte zu den freundlichen Kommissionsmitgliedern, die zugehört und unter Umständen eben einen Antrag zurückgezogen haben. Aus Absatz 3 darf man herauslesen, dass der Bundesrat in besonderen Fällen – man denkt hier immer wieder an die kleinen Veranstalter – Rücksicht nehmen muss, wenn er die Werbung und die Werbezeit vorschreibt. Es ist eben denkbar, dass ein kleiner Veranstalter nur ein, zwei Werbespots im Radio bekommt. Es wird natürlich schwierig, Blöcke zu machen, wenn es z. B. nur einen Spot gibt. Es geht hier um diese Regelung.
Ueber Absatz 4 hatten wir eine lange Diskussion, weil wir diesen falsch interpretiert haben. Ich möchte Sie bitten, ihn nicht ebenfalls falsch zu interpretieren. Wir hatten ihn zuerst gestrichen und dann wieder aufgenommen, und zwar sehr deutlich mit 13 zu 4 Stimmen, weil wir gemerkt haben, dass Buchstabe a und b eben Gebiete abdecken, die gesetzlich geregelt gehören.
Bei Absatz 4 Buchstabe a denkt man an die Begrenzung, die Grösse der Werbeblöcke, die ich vorhin genannt habe, z. B. bei kleinen Veranstaltern, wo eben Blöcke fast nicht möglich sind. Man denkt aber auch an die Sonntagswerbung – da soll der Bundesrat flexibel sein können – oder an Plazierungsvorschriften der Werbung. Auch da will man dem Bundesrat die nötige Flexibilität geben, um der Realität Rechnung zu tragen.
Bei Absatz 4 Buchstabe b geht es im Prinzip darum, dass der Bundesrat die Werbung bei SRG-Radioprogrammen verbieten kann, um die privaten Radiohersteller in der Werbung zu privilegieren. Es geht aber auch darum, dass man beim Abonnementsfernsehen, wo die Leute Mitgliederbeiträge zahlen und der Zugang grösstenteils verschlüsselt ist, Werbung ausschliessen kann. Ich würde sagen, dass sich die Kommission und der Bundesrat sehr klar bis hierher einig sind.
Darf ich nun kurz auf die Anträge der Minderheit eingehen? Die Minderheit Fischer-Hägglingen geht ursprünglich auf einen Antrag Reich zurück, der uns mit seiner eleganten Formulierung berückt hat. Wir waren zunächst einmal begeistert und haben mit 11 zu 11 Stimmen freudig zugestimmt. Ich habe dann den Stichentscheid zugunsten des Bundesrates gegeben, wie das üblich ist. Aber auch ich war beeindruckt von der Eleganz der Formulierung.
Mit der Eleganz der Formulierung – das haben wir in der späteren Diskussion gemerkt – deckt man aber auch Probleme zu. Wir haben in der zweiten Lesung mit 11 zu 2 Stimmen, also sehr deutlich, die Streichung von Absatz 2 abgelehnt. In der weiteren Diskussion konnte die Minderheit I noch 7 Stimmen auf sich vereinen.
Herr Fischer, Sie haben versucht, jetzt wieder etwas elegant und offen zu formulieren, aber es schleckt eben keine Geiss weg, dass die eigentlichen Differenzen nicht – wie das hier so breit dargelegt wurde – bei der Werbung für Alkohol, Tabak und Heilmittel liegen. Die ganze Kommission war sich damals einig, dass wir keine Werbung wollen für Nikotin, Alkohol und Heilmittel. Man fand nur, dass die Generalformulierung – die Formulierung Reich – schöner, eleganter sei und eine gewisse Flexibilität zulasse. Ich möchte aber gleich betonen: Für mich galt die Flexibilität nicht in der Richtung, wie das gestern Herr Nebiker gesagt hat, sondern sie ging eher in die strengere Richtung.
Wenn wir Haschisch legalisieren – das steht ja zur Diskussion –, dann sollte es möglich sein zu sagen, dass man für Haschisch oder für andere Suchtmittel – es gibt vielleicht in fünf oder zehn Jahren neue Suchtmittel – ebenfalls die Werbung verbieten kann. Ich sah die Flexibilisierung in dieser Richtung.
Kommen wir zurück zur Minderheit von Herrn Fischer-Hägglingen. Die eigentlichen Differenzen waren die Unterbrechun-

gen. Wie viele Unterbrechungen wollen wir, und wann wollen wir sie? Dass es für private Veranstalter Unterbrechungen braucht, war uns klar, denn jene müssen sich ja mit Werbung finanzieren. Aber ich glaube, wir alle, die wir doch Volksvertreter und mit dem Volk in Kontakt sind oder sein sollten, wissen, dass Unterbrechungen bei uns nicht gut ankommen. Zu viele Unterbrechungen werden nicht akzeptiert.
Es war ganz interessant zu sehen, wie die Romands und die Tessiner uns bei einer relativ restriktiven Lösung der Unterbrechung unterstützt haben, nachdem sogar Präsident Mitterrand durch Werbung unterbrochen worden ist. Das hat dann den meisten gereicht, und sie sagten: Nein, das wollen wir nicht.
Und wir wollen den Entscheid darüber auch nicht dem Bundesrat übertragen. Denn der Bundesrat hat es schwer: Da kommen unzählige Gruppierungen und Leute, die alle antichambrieren und ihn unter Druck setzen: Wenn du mir das gibst, gebe ich dir das. Wir kennen dieses Spiel. Wir haben einen sehr harten Bundesrat, nehme ich an. Aber wenn man allzu stark bedrängt wird, wird man langsam weich. Wir möchten dem Bundesrat den Rücken stärken und ihm sagen: Bitte werdet nicht weich; wir wollen keine allzu häufigen Unterbrechungen.
Persönlich habe ich zwar in der Kommission vorgeschlagen – aber es wollte niemand darauf eingehen –, dass eine Sendung, die länger als 90 Minuten geht, einmal unterbrochen werden darf, und zwar nicht, um den Unterbrechern zu helfen, sondern weil ich diese Einheitsbrei-Sendungen von 45 Minuten hasse. Ich möchte gelegentlich einen guten Film sehen, der eben länger dauert und von mir aus in der Pause auch einmal unterbrochen werden darf. Aber das kann der Ständerat noch prüfen. Ich finde, wir sollten die Unterbrechung hier sehr eingehend regeln.
Herr Sager: Sie haben gesagt, Sie hätten Ihren Absatz, Ihre ganze neue Konzeption später eingegeben. Das stimmt nicht, leider muss ich Ihnen in diesem Punkt widersprechen. Ich kann Ihnen nachher das Protokoll zeigen. Ihr Antrag stand zur Diskussion und wurde mit 18 zu einer Stimme – Sie dürfen raten, wer das war – abgelehnt, weil wir finden, dass man in schweizerischen Gesetzen nicht auf die Europakonvention hinweisen sollte, um den Bürgern klar zu sagen, was das Gesetz beinhaltet. Ich bin zwar sehr europaoffen und europafreudig, und mich freut es natürlich, dass immer mehr Leute diese Offenheit zeigen. Ich meine nur, dass es noch andere, sehr wichtige Gebiete – wie Aktienrecht, Wettbewerbsrecht, Sozialcharta und vieles andere mehr – gibt, wo man mit wehenden Fahnen zu europäischen Lösungen übergehen könnte. Aber dort ist dann die Gefolgschaft sehr, sehr klein.
Ich glaube, wir haben eigenständige Sachen zu verteidigen, und ich muss hier noch einmal sagen: Der Bundesrat hat die Europaratskonvention unterschrieben; wir werden sie voraussichtlich ratifizieren. Sie setzt aber minimale Standards fest, und soweit ich weiss, haben fast alle Länder noch eigene Regelungen getroffen, weil doch jedes Land seine eigenen Vorstellungen hat. Wir mit unserem «génie propre», mit unserer Vielgestaltigkeit haben hier noch viel mehr Grund, unter Umständen etwas Eigenes zu schaffen.
Ich muss Sie also bitten, bis zu Punkt 4 immer der Mehrheit und dem Bundesrat zu folgen; denn wenn etwas gut ausdiskutiert wurde, war es dieser Artikel 17. Wir hatten Dutzende von Anträgen. Wir haben uns dann auf diese mittlere Lösung geeinigt.
Absatz 5 hat gestern die grösste Diskussion ausgelöst. Ich bin enttäuscht, dass man das so hochspielt. Frau Diener, Sie wissen auch, dass Absatz 5 der Mehrheit ebenfalls das Verbot der Alkohol-, Tabak- und Heilmittelwerbung umfasst. In der Kommission war niemand, aber wirklich niemand, der sich für Werbung in diesen Bereichen ausgesprochen hat. Nachdem aber gestern Herr Nebiker eine so weite Interpretation gebracht hat, wird die Sache natürlich fraglich. In der Kommission haben Sie nicht gesagt, Herr Nebiker, dass man das dann ausweiten und den Werbevorschriften im Ausland anpassen muss. Damit wird natürlich die Einigung bei Absatz 5 etwas fraglich. Wir haben das anders interpretiert.
Wenn man der Mehrheit folgt, wird wahrscheinlich auch der Bundesrat bereit sein, klar zu sagen, dass er unter dieser Formel Tabak-, Alkohol- und Heilmittelwerbung ausschliesst. Im übrigen muss ich es Ihnen überlassen, ob Sie noch Zusätze zum Antrag Diener anbringen, ob Sie dem Bundesrat zustimmen – dessen Absatz nach meinem Dafürhalten fast am besten formuliert ist –, ob Sie noch die Version von Herrn Bundi anhängen oder ob Sie bei Frau Haller noch den Nachtrag einführen.
Der Antrag von Frau Haller ist mir sehr sympathisch. Die Würde des Menschen scheint mir etwas Wichtiges. Ich muss Ihnen aber sagen, dass die Würde des Menschen implizit in unserer ganzen Gesetzgebung eingeschlossen ist. Die Europakonvention hält ausdrücklich an der Würde des Menschen fest und verbietet ebenfalls rassistische Werbung. Sexistische Werbung ist für mich eine Verletzung der Würde der Frau, welche ebenfalls unterbunden werden müsste. Ob man das ausdrücklich festhalten will oder ob man findet, es sei inbegriffen, muss ich dem Rat überlassen.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen. Bei Absatz 5 möchte ich wissen, ob der Bundesrat nach wie vor bereit ist, zu seinem eigenen Artikel zu stehen. Im Namen der Mehrheit erkläre ich, dass wir darunter verstanden haben: Alkohol-, Tabak- und Heilmittelwerbung ist verboten. Aber vielleicht wäre es aus Gründen des Referendums oder der Verständlichkeit für die Bevölkerung wichtig, auf elegante Formulierungen zu verzichten und ganz klar zu sagen, was wir eigentlich wollen.

Präsident: Einige Ratsmitglieder haben das Wort verlangt für eine kurze persönliche Erklärung.

Sager: Eine ganz kurze Präzisierung: Frau Uchtenhagen, als ich in der Kommission den Vorschlag Europakonvention eingebracht habe, lag sie noch nicht vor. Das war der Grund der massiven Ablehnung. *(Zwischenruf Uchtenhagen:* Der Inhalt war bekannt!) Im Entwurf lag sie vor, aber sie war noch nicht angenommen. Das war der Grund. Nun habe ich am Schluss der letzten Sitzung einen Minderheitsantrag eingebracht, für den ich keinen zweiten, keinen dritten Unterzeichner finden konnte. Das hatte ich festgestellt; ich wollte nicht desinformieren.

Reich: Mit rhetorischer Eleganz hat Frau Uchtenhagen meine Anträge zum Artikel 17 als vielleicht ein bisschen zu elegant abqualifiziert. Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, dass stilistische Eleganz an sich noch nicht bedeutet, dass etwas sachlich nicht richtig sei. In diesem Fall im Gegenteil: Es ging uns darum, gesetzestechnisch saubere Arbeit zu leisten. Wir wollten auf Gesetzesebene regeln, was dort zu regeln ist: die Leitplanken in umfassender Art erstellen in der Meinung, dass der Rest auf die Verordnungsebene gehört.
Wenn Frau Uchtenhagen jetzt gesagt hat, dass das Votum von Herrn Nebiker sozusagen die Situation geändert habe, so möchte ich da doch warnen. Ausschlaggebend für unsern Entscheid ist die Diskussion in der Kommission gewesen. Der Antrag bei Absatz 5 ist Ausfluss dieser Diskussion. Es geht nicht an, jetzt auf diese Art den Antrag zu Absatz 5 abzuqualifizieren.

Nebiker: Ich bin mir bewusst, ich habe gestern etwas Verwirrung gestiftet, aber es ist ganz klar, dass nach Fassung der Kommissionsmehrheit über Werbeverbote durch den Bundesrat entschieden werden muss. Der Bundesrat muss entscheiden, was er verboten haben will. Es geht der Kommissionsmehrheit einfach darum – wie Herr Reich sagt –, dass im Gesetz das steht, was auf Gesetzesstufe gehört und was der Bundesrat zu vollziehen hat. Unterstellen Sie bitte nicht, wir seien für Alkoholwerbung; auch die Kommissionsmehrheit ist für ein Verbot der Werbung für Alkohol, Tabak und Suchtmittel. Das ist nicht bestritten.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Nous traiterons tout d'abord de la minorité III, puis nous remonterons aux minorités II et I, ce qui nous permettra de passer de l'alinéa premier à l'alinéa 2 qui soulève la question de fond de cet article. On se trompe de problème quand on parle de l'alinéa 5 – nous y reviendrons

tout à l'heure – la question de principe et de fond étant bien inclue dans l'alinéa 2. Nous traiterons enfin de l'alinéa 5, c'est-à-dire de la motion de la minorité IV de Mme Diener.
M. Sager se réfère à la Convention européenne sur la télévision transfrontières et renvoie à l'alinéa premier. Il y a lieu de rappeler que des conventions de ce type règlent les rapports entre les pays, ce sont des standards minimaux. C'est un cadre qui est fixé et puisque M. Sager le dénie – je vois qu'il ne m'approuve pas – je lui cite le rapport explicatif du Comité des ministres qui a adopté cette convention en date du 17 mars 1989, au chapitre «Les principales caractéristiques de la convention»: «Dans la mesure où la convention vise à élaborer un cadre dans lequel la transmission transfrontières de service de programmes de télévision devra être encouragée, son but n'est pas de réglementer l'activité de radiodiffusion en temps que telle ni d'empiéter sur les politiques et systèmes internes des parties. La convention se présente comme un ensemble de règles de base communes pour un développement harmonieux des services de programmes de télévision transfrontières».
Monsieur Sager, l'immense majorité de la commission, 18 voix contre une, estime qu'il faut inscrire ces règles dans la loi et non pas simplement renvoyer à la Convention européenne, même si vous prévoyez à l'alinéa 2 que le Conseil fédéral peut édicter d'autres ordonnances limitatives. Nous devons nous référer à cette convention, nous en inspirer, bien entendu, dans l'élaboration des dispositions qu'il faut prévoir dans la loi. Nous vous proposons donc de rejeter par 18 voix contre une la minorité Sager.
En réalité, la minorité II de M. Borel ne traite pas une question de fond. M. Borel reprend la situation actuelle. La version de la majorité et du Conseil fédéral est d'accord avec la situation actuelle mais estime que de dire qu'il s'agit de ne pas interrompre l'unité d'une émission par de la publicité est suffisant, pour ne pas encore ajouter qu'il faut regrouper les spots plubicitaires en bloc. Donc, la proposition Borel, par rapport à celle de la majorité ou du Conseil fédéral, n'amène pas à une modification de fond. On précise simplement encore plus dans la loi l'unité du programme.
Cet alinéa 2 étant un débat de fond, je vous donne quelques exemples pour illustrer ce que nous entendons par ne pas interrompre une émission ou une partie d'émission: un match de football constitue une émission, mais il y a deux parties et on peut très bien imaginer de la publicité à la mi-temps. M. Borel a cité l'exemple des matches de hockey: on peut très bien imaginer de la publicité entre deux tiers-temps. Mais, contrairement au football, le temps s'arrête en hockey lorsque l'arbitre intervient. Il n'est question ni dans le texte du Conseil fédéral ni dans celui de la commission d'imaginer que, lors de ces arrêts, on passe des spots publicitaires.
Il n'y a pas, Monsieur Borel, sur ce point, de modification de fond entre la majorité et le texte que vous proposez. Nous sommes d'accord sur les principes. Je prends encore l'exemple de l'émission «Spécial cinéma» qui passe le lundi à la télévision romande: un film est diffusé, puis il y a une discussion, des interviews de vedettes de cinéma et on parle des films qui vont passer prochainement dans les salles. Ce que nous entendons dans la majorité, c'est que le film ne soit pas interrompu par de la publicité mais que, entre le film et le débat, il peut y en avoir, sans rompre l'unité de l'émission ou de la partie de l'émission. Voilà quelques exemples qui illustrent bien ce que veut la majorité.
La minorité I, défendue par M. Fischer-Hägglingen, entend déléguer la compétence au Conseil fédéral. Mais, contrairement à l'alinéa 5 – nous y reviendrons – cette délégation de compétence implique une modification de fond. M. Fischer-Hägglingen l'a dit, le Conseil fédéral devrait avoir la compétence d'édicter les règles en la matière mais il imagine ce que font d'autres pays voisins, à savoir deux systèmes différents: pour le service public, ne pas rompre l'unité des émissions; pour les chaînes privées, rendre possible l'interruption par des spots publicitaires. Dans ce domaine important, il nous paraît judicieux de garantir l'égalité de traitement. Il ne faut pas deux régimes pour les chaînes privées ou pour le service public.
C'est le problème fondamental, parce que l'on change le rythme des émissions comme le style de la télévision.
Samedi dernier, à Champs-Elysées, le commandant Cousteau – vous connaissez ses émissions et la valeur de ses films – prenait position au sujet des chaînes privées et des chaînes publiques, et il parlait notamment de l'interruption par de la publicité. Comme j'avais enregistré l'émission, j'ai relevé ses propos que je cite tels quels: «Je pense que la qualité intrinsèque de la télévision, c'est-à-dire les messages, le sens, l'esthétique, la beauté, l'émotion que la télévision doit pouvoir transmettre, toutes ces choses-là sont sacrifiées et même bafouées. Je souffre de voir les oeuvres interrompues par de la publicité». Il enchaînait sur ses expériences au sein de la chaîne privée TF 1 et de la chaîne publique Antenne 2. Il a été applaudi à la fin de son discours.
Nous vous demandons par conséquent de vous prononcer en faveur du texte de la majorité. Ce principe est suffisamment important pour que nous l'inscrivions dans la loi. Il appartient donc aux deux Chambres de trancher sur ce point.
A l'alinéa 5, Mme Diener présente une version très proche de celle du Conseil fédéral, M. Bundi propose de compléter le texte de Mme Diener et M. Zwygart renvoie à la version du Conseil fédéral.
Nous vous invitons à suivre le texte de la majorité. Mme la présidente de la commission vous a tout à l'heure donné l'assurance que le texte proposé par la majorité ne diffère pas sur le fond. La délégation de compétences ne fournit nullement l'occasion d'une divergence sur le fond. Tant dans la version de la majorité que dans celles du Conseil fédéral ou de Mme Diener, il n'est pas question de faire de la publicité pour les boissons alcoolisées, le tabac et les médicaments. On pourrait renvoyer à la liste afin de mieux s'adapter au Conseil fédéral, mais, question essentielle, les trois exemples susmentionnés, qui peuvent être étendus, font l'objet d'une unanimité au sein de la commission.
Je stipule, à l'intention des Romands, que l'alinéa 5 tel qu'il apparaît sur le dépliant comporte une inexactitude de traduction. Il faut lire: «Le Conseil fédéral peut interdire des messages publicitaires aux fins de protéger la jeunesse, etc.» et non «d'autres messages» puisque l'on n'en cite pas auparavant. Cela ne change rien au fond, il s'agissait simplement d'adapter la forme des textes allemand et français.
Enfin, une dernière précision concerne l'alinéa 3 selon lequel: «Le Conseil fédéral fixe la durée maximale autorisée de la publicité». Nous répétons que le gouvernement a la possibilité de fixer des durées maximales différentes, par radio locale, afin, notamment, de mieux tenir compte du marché publicitaire dans les régions concernées.
Nous vous demandons dès lors, en ce qui concerne tous ces alinéas, d'accepter le texte de la majorité, et nous insistons sur l'importance du vote relatif à l'alinéa 2, c'est-à-dire interrompre ou non les programmes. L'interruption est préconisée par la minorité I, le choix de ne pas interrompre l'unité des programmes ou une partie d'émission se trouve dans la version de la majorité.
M. Ogi, conseiller fédéral, donnera tous apaisements à Mme Haller, et nous pourrons rejeter sa proposition relative à l'alinéa 5.

Bundesrat **Ogi:** Der Artikel 17 betrifft die Werbung und ist somit ein ganz zentraler Artikel dieses Gesetzes. Hier geht es wiederum um Geld, aber nicht nur um Geld; es geht auch um Ethik, um die Volksgesundheit und um das öffentliche Wohl. Der Bundesrat hält grundsätzlich an seinem vorgezeigten Weg in diesem Artikel fest. Nachdem Frau Präsidentin Uchtenhagen Absatz für Absatz durchgegangen ist und sehr gut erklärt hat, wende ich nun die gleiche Systematik an.
Zum Absatz 1 des Artikels 17: Wir lehnen die Minderheitsanträge II (Borel) und III (Sager) ab und beantragen Ihnen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Herr Borel beruft sich bei seinem Antrag auf die Europakonvention. Diese sieht tatsächlich in Artikel 13 vor, dass die Werbung grundsätzlich in Blöcken gesendet wird. Im erläuternden Bericht heisst es dazu wörtlich: «Generell sollte die Werbung in Blöcken gesendet werden, die zwei oder mehrere getrennte Spots umfassen. Es

mag Umstände geben, unter denen einzelne Spots zulässig sind, beispielsweise im Falle einer einzelnen langen Werbung oder, sofern die für die Werbung verfügbare Zeit sehr kurz ist, beispielsweise zwischen zwei Runden eines Box- oder Ringkampfes oder, sofern der Rundfunkveranstalter nicht genügend Werbeaufträge hat, um eine Gruppierung der Spots zu ermöglichen. Diese Situationen sollten jedoch die Ausnahme bleiben.»
Sobald die Konvention durch Sie ratifiziert sein wird und in Kraft tritt, gilt diese Bestimmung automatisch auch für unsere Schweizer Veranstalter. Wir müssen sie deshalb nicht in diesem Gesetz aufnehmen. Doppelt genäht hält in diesem Falle nicht besser. Was aber noch wichtiger ist: Wenn Sie gemäss Bundesrat und Kommissionsmehrheit beschliessen, dass in sich geschlossene Sendungen im Unterschied zur Konvention nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen, brauchen wir die Bestimmung über die Blöcke gar nicht mehr. Unterbrechungsverbot zusammen mit der deutlichen Trennung von Werbung und Programm sorgt in der Praxis dafür, dass der Veranstalter gar nicht anders kann, als die Spots in Blöcken zusammenzufassen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Herrn Borel abzulehnen.
Zur Minderheit III von Herrn Nationalrat Sager: Der Antrag ist sachlich zu liberal, zu weitgehend und politisch einfach im Widerspruch zum Vernehmlassungsergebnis. Eine materielle Regelung wurde in der Vernehmlassung dringend gewünscht. Der Bundesrat musste einige wichtige Grundsätze regeln. Er kann auf diese aufgrund der heutigen Ausgangslage nicht verzichten. Ich würde sagen, der Antrag Sager rennt der Zeit vielleicht zu weit voraus. Ich muss Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen.
Bezüglich Absatz 2 folgt der Bundesrat der Mehrheit und lehnt die Minderheit I (Fischer-Hägglingen) ab. Die Kommissionsmehrheit brachte mit dem Einschieben von Sendeteilen eine sinnvolle Ergänzung. Frau Uchtenhagen hat das erklärt. Zum Beispiel kann bei Sportübertragungen die Werbung in der Pause ausgestrahlt werden. Den Antrag der Minderheit I lehnen wir aus folgenden Gründen ab: Wir wollen keine amerikanischen Verhältnisse. Das wird in der Schweiz nicht gewünscht; die Unterbrechung wird von vielen Menschen offensichtlich als Aergernis betrachtet. Ich danke Herrn Nationalrat Leuenberger, dass er bereit ist, auch langweilige Interviews mit Bundesräten nicht unterbrechen zu lassen. Zusätzlich will man im Gesetz konkrete Bestimmungen aufnehmen. Und wie gesagt: Das eindeutige Ergebnis der Vernehmlassung zwingt uns zu diesem Vorschlag.
Bezüglich Absatz 3 sind wir mit dem Ergänzungsvorschlag einverstanden, der lautet: «.... sowie die internationalen Werberegelungen». Die Minderheit Fischer-Hägglingen lehnen wir aus den Gründen, die wir bereits bei Absatz 3 dargelegt haben, ab.
Beim Absatz 4 bleiben wir bei der Fassung des Bundesrates. Ich muss sagen: Wir müssen dabei bleiben. Konzessionsbehörde für lokale Veranstalter ist nicht der Bundesrat, sondern das Departement. Dem haben Sie gestern ja zugestimmt.
Nun komme ich zur Minderheit IV und zu Absatz 5. Auch hier bleiben wir grundsätzlich beim bundesrätlichen Vorschlag, wobei wir auch mit Frau Nationalrätin Diener leben können. *(Heiterkeit)* Da wird auch Herr Zwygart sicher einverstanden sein.
Zur Kommissionsmehrheit: Herr Nationalrat Nebiker hat mich gestern gefragt, was der Bundesrat verbieten würde, falls der Rat der Kommissionsmehrheit folgen sollte. Ich kann mir vorstellen, dass der Bundesrat sich an seiner Variante orientiert: d. h. Verbot für Tabak, Medikamente und Alkohol, insbesondere gebrannte Wasser.
Ich kann den Bundesrat nicht auf Jahrzehnte hinaus verpflichten, aber heute dürfte dies die naheliegende Lösung sein, falls Sie dem Bundesrat soviel Vertrauen, soviel Kompetenz einräumen wollen. Formell würden wir diese Fragen dann in der Verordnung zu regeln haben.
Herr Nationalrat Bundi hat gestern erklärt, die Werbung ermuntere die Jungen zum «Variantenskifahren im Jungholz», wie er sich ausdrückte. Er verlangt deshalb ein entsprechendes Werbeverbot. Herr Nationalrat Bundi, diese Variante geht dem Bundesrat wirklich zu weit. Dieses Problem können wir nicht im Radio- und Fernsehgesetz lösen. Ich möchte nicht, dass auch noch die Uebertragung von Skiabfahrten – ich denke hier natürlich ans Lauberhorn-Skirennen – verboten wird, weil dort Pirmin Zurbriggen etwas zu schnell über den Hundschopf hinausspringt. Ich möchte Sie, Herr Nationalrat Bundi, bitten zu akzeptieren, dass in der Fassung des Bundesrates und auch im Minderheitsantrag IV Werbung für alkoholische Getränke, Tabak und Heilmittel bereits verboten ist. Ich bitte deshalb, den Antrag von Herrn Nationalrat Bundi abzulehnen.
Schliesslich komme ich zum Antrag von Frau Haller. Frau Haller, ich habe Verständnis für Ihre Ueberlegungen. Ihr Anliegen ist berechtigt, aber durch den bundesrätlichen Entwurf weitgehend abgedeckt und erfüllt. Die Werbung muss nämlich der öffentlichen Sittlichkeit entsprechen.
Nach Artikel 6 sind u. a. Sendungen unzulässig, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird. Dies gilt auch für die Werbung. Der Veranstalter trägt dafür die Verantwortung. Die öffentliche Sittlichkeit erfasst die Sexualmoral im strafrechtlichen Sinn, darüber hinaus aber auch andere sittliche Anschauungen von elementarer Bedeutung. Dazu gehört die Menschenwürde, insbesondere gilt hier das Verbot rassistischer Darstellungen. Insofern sexistische Werbung vom Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht erfasst wird, sehe ich keinen Bedarf für eine staatliche Kontrolle. Ich bitte Sie deshalb, auch diesen Antrag abzulehnen.
Schliesslich hat Herr Nationalrat Couchepin gestern seine Frage wegen des Fernsehens ohne Grenzen gestellt. Die Aussenminister der Europäischen Gemeinschaft haben am Dienstag grünes Licht für ein Fernsehen ohne Grenzen in Europa gegeben. An einer Sitzung in Luxemburg verabschiedete der Ministerrat eine Richtlinie, die gemeinsame Regeln für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen über Kabel oder über Satellit in andere Gemeinschaftsländer aufstellt.
Die EG-Richtlinie, Herr Nationalrat Couchepin, hat ähnliche Akzente wie die Konvention des Europarates. Bei dieser Konvention hat die Schweiz – ich darf das sagen – massgebend mitgearbeitet. Die Medien – das haben Sie gestern richtig gesagt – sind heute grenzüberschreitend. Es gibt keine Grenzen mehr. Ein kleines Binnenland wie die Schweiz kann sich nicht abschotten. Wir haben in der Botschaft ausführlich auf diese Zusammenhänge hingewiesen.
Im Vergleich zum Ausland und zum EG-Recht sind unsere Medien- und unsere Werbeordnung sehr restriktiv. Wir wissen dies. Wir haben das zur Kenntnis zu nehmen, aber wir müssen auch zur Kenntnis nehmen, dass das unserer Tradition und – aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse – auch dem mehrheitlichen politischen Willen entspricht. Das EG-Recht entspricht im übrigen – wie bereits gesagt – über weite Bereiche der Konvention des Europarates, die wir bereits unterzeichnet haben.
Ich bitte Sie deshalb, dem Bundesrat zu folgen und alle Anträge abzulehnen.

Frau **Haller:** Den Ausführungen von Herrn Bundesrat Ogi entnehme ich, dass nach Ansicht des Bundesrates der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit in Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes nicht nur die Garantie der Menschenwürde umfasst, sondern auch das Verbot sowohl von Rassismus als auch von Sexismus.
Artikel 6 bezieht sich im übrigen auf alle Sendungen – d. h. Werbesendungen wie alle andern Ausstrahlungen –, während sich mein Antrag lediglich auf die Werbung bezieht.
Mir geht es um die Sache. Ich will erreichen, dass die Unabhängige Beschwerdeinstanz eine klare Handhabe hat, gegen die von mir erwähnten Auswüchse vorzugehen. Nach den gehörten Ausführungen von Herrn Bundesrat Ogi ziehe ich deshalb meinen Zusatzantrag zu allen drei Varianten von Artikel 17 Absatz 5 zurück; ich gehe davon aus, dass Artikel 6 im genannten Sinne interpretiert wird.

Frau **Diener**, Sprecherin der Minderheit IV: Herr Ogi, ich bin froh, dass Sie mit mir hier drin leben können. Jetzt geht es nur noch darum, auf welche Version wir uns hier einigen.

Ich bin angefragt worden, ob ich nicht den ursprünglichen Antrag des Bundesrates unterstützen könnte. Er sei eleganter formuliert und enthalte ja explizit das Werbeverbot für Alkohol, Tabak und Heilmittel.
Dieses Verbot ist eigentlich auch der zentrale Punkt meines Minderheitsantrages. Der Unterschied, den ich noch eingebracht habe, war der, dass das Wort «Jugend» nicht mehr drin figurierte. Ich habe Ihnen erklärt warum. Mein Antrag enthält noch die bezahlte religiöse Werbung, also das Wort «bezahlt». Wenn es aber um die Eleganz geht, bin ich bereit, den Minderheitsantrag zurückzuziehen zugunsten des ursprünglichen Antrags des Bundesrates; so haben wir am Schluss nur noch die Abstimmung zwischen der Version Bundesrat (mit dem expliziten Verbot) und jener der Mehrheit der Kommission.

Bundi: Nachdem Frau Diener ihren Antrag zugunsten des Antrags des Bundesrates zurückgezogen hat, bleibt mir natürlich nichts anderes übrig, als meinen Antrag auch zurückzuziehen, denn mein Antrag war ein Zusatzantrag zum Antrag Diener.
Mein Antrag wollte den Jugendschutz in dieser noch schärferen Formulierung integriert haben.
In diesem Zusammenhang muss ich noch ein Wort zur Begründung von Herrn Bundesrat Ogi sagen. Wenn er einfach pauschal meinen Antrag zur Ablehnung empfohlen hat, ist das widersprüchlich, denn dieser gleiche Jugendschutz ist auch im Antrag des Bundesrates enthalten.

Präsident: Nachdem nun drei Anträge zurückgezogen worden sind, wird sich das Abstimmungsverfahren etwas einfacher gestalten. Offenbar wurde die Zeit von gestern abend bis heute morgen doch als echte Denkpause genutzt. *(Heiterkeit)*
Wir bereinigen Artikel 17. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor:
In einer ersten Abstimmung bereinigen wir Absatz 1: Mehrheit – der Bundesrat hat sich ihr angeschlossen – gegen Minderheit II (Borel).
Zur zweiten Abstimmung: Herr Fischer-Hägglingen hat für die Minderheit I erklärt, man könne die Abstimmung bei Absatz 2 und 3 gemeinsam mit Absatz 4 durchführen. Wir stellen also die Absätze 2, 3 und 4 in der Fassung der Mehrheit (und des Bundesrates, wie oben) der Fassung der Minderheit I (Fischer-Hägglingen) gegenüber.
Bei Absatz 5 gibt es jetzt nur noch eine Abstimmung: die Kommissionsmehrheit gegen die Fassung des Bundesrates, der sich die übrigen Antragsteller inzwischen angeschlossen haben. Für diese Abstimmung wurde ein Begehren auf Durchführung unter Namensaufruf eingereicht.
Nachdem das Ergebnis dieser Bereinigungen feststehen wird, werden wir in einer letzten Abstimmung noch das Resultat dieser Abstimmungen dem Antrag der Minderheit III (Sager) als eigenem Konzept gegenüberstellen.
Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Abstimmung – Vote

Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag der Mehrheit	124 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	51 Stimmen

Abs. 2 – 4 – Al. 2 – 4

Für den Antrag der Mehrheit	104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I	69 Stimmen

Abs. 5 – Al. 5

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aliesch, Allenspach, Aregger, Auer, Baggi, Berger, Blocher, Bonny, Bremi, Burckhardt, Büttiker, Cevey, Cincera, Couchepin, Coutau, Daepp, Dreher, Dubois, Eggly, Eisenring, Etique, Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Früh, Giger, Graf, Guinand, Gysin, Hess Peter, Houmard, Humbel, Jeanneret, Leuba, Loeb, Loretan, Massy, Mauch Rolf, Mühlemann, Nebiker, Neuenschwander, Perey, Philipona, Portmann, Reich, Reichling, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Rüttimann, Sager, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Scherrer, Schnider, Spoerry, Steinegger, Theubet, Tschuppert, Wanner, Weber-Schwyz, Wellauer, Wyss Paul, Zbinden Paul, Zwingli (68)

Für den Entwurf des Bundesrates stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour le projet du Conseil fédéral:
Ammann, Antille, Aubry, Bär, Basler, Bäumlin Richard, Bäumlin Ursula, Béguelin, Biel, Bircher, Blatter, Bodenmann, Borel, Braunschweig, Brélaz, Brügger, Bühler, Bundi, Bürgi, Caccia, Carobbio, Cavadini, Columberg, Cotti, Danuser, Darbellay, David, Déglise, Diener, Dietrich, Dormann, Ducret, Dünki, Eggenberg-Thun, Engler, Eppenberger Susi, Euler, Fankhauser, Fehr, Fierz, Fischer-Sursee, Grassi, Grendelmeier, Günter, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hänggi, Hari, Hess Otto, Hildbrand, Hösli, Hubacher, Jaeger, Jung, Keller, Kühne, Lanz, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Luder, Maeder, Martin, Matthey, Mauch Ursula, Meier Fritz, Meier-Glattfelden, Morf, Müller-Aargau, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nabholz, Neukomm, Nussbaumer, Oester, Ott, Paccolat, Petitpierre, Pini, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rutishauser, Rychen, Salvioni, Scheidegger, Schmid, Schmidhalter, Schüle, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm, Stappung, Steffen, Stocker, Stucky, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Weder-Basel, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Wyss William, Zbinden Hans, Ziegler, Zölch, Züger, Zwygart (118)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Aguet, Fetz, Gros, Herczog, Jeanprêtre, Kohler, Leutenegger Oberholzer, Maitre, Meizoz, Oehler, Pidoux, Segond, Spälti (13)

Präsident Iten stimmt nicht
M. Iten, président, ne vote pas

Präsident: Sie haben nun zu entscheiden über die beiden Konzepte.

Abstimmung – Vote

Für den bereinigten Entwurf des Bundesrates	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit III	Minderheit

Art. 18
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
In solchen Sendungen darf nicht zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen des Spenders oder von Dritten angeregt werden, insbesondere durch gezielte Aussagen werbenden Charakters über diese Waren oder Dienstleistungen.
Abs. 5
.... über Zuwendungen Dritter erlassen, ...

Eventualanträge Seiler Rolf
Abs. 4bis (neu)
(im Falle der Annahme von Artikel 17 Absatz 5 gemäss der Minderheit)
Produzenten und Verteiler von Waren, für die die Werbung gemäss Artikel 17 Absatz 5 verboten ist, werden als Sponsoren nicht zugelassen.
Abs. 5
(im Falle der Annahme von Artikel 17 Absatz 5 gemäss der Mehrheit)

.... Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist. Insbesondere erlässt er ein Verbot für Zuwendungen von Produzenten und Verteilern von Waren, für die die Werbung untersagt ist.

Art. 18
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Les émissions parrainées ne doivent pas inciter à passer un acte juridique sur des marchandises ou des services du parrain ou d'un tiers, en particulier en faisant des références promotionnelles spécifiques à ces marchandises ou services dans ces émissions.
Al. 5
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Propositions subsidiaires Seiler Rolf
Al. 4bis (nouveau)
(en cas d'acceptation de l'article 17, alinéa 5, dans la version de la minorité)
Les fabricants et les distributeurs de marchandises pour lesquelles la publicité est prohibée, conformément à l'article 17, alinéa 5, ne seront pas admis à parrainer des émissions.
Al. 5
(en cas d'acceptation de l'article 17, alinéa 5, dans la version de la majorité
.... l'exige. Il interdit notamment le parrainage par des fabricants et des distributeurs de marchandises pour lesquelles la publicité est prohibée.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Wenn ich mich zu Wort melde, so um die Debatte vielleicht etwas abzukürzen. Zum Eventualantrag von Herrn Seiler Rolf muss ich sagen: Er stösst ins Leere. Es wird auch nach unserer Gesetzgebung nicht gestattet sein, dass eine Firma sponsert, die Produkte herstellt, für die es verboten ist zu werben. Es wäre also unmöglich, dass zum Beispiel Marlboro, Philipp Morris, Baselbieter oder Zuger Kirsch eine Sendung sponsern könnten.
Warum haben wir das hier nicht festgehalten? Es muss in der Verordnung geregelt werden, weil sehr viele Firmen ein diversifiziertes Angebot haben: Es wäre relativ schwierig, zum Beispiel einem Chemiekonzern das Sponsern zu verbieten, weil er unter anderem auch Medikamente herstellt. Das muss im einzelnen geregelt werden.
Im übrigen darf ich Sie bitten, die Europakonvention zu lesen. Da steht – und wir werden die Europakonvention ja unterschreiben –: «Sendungen dürfen nicht durch natürliche oder juristische Personen gesponsert werden, deren Haupttätigkeit in der Herstellung oder dem Verkauf von Erzeugnissen oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht, für die Werbung .... verboten ist.» Das Anliegen von Herrn Seiler wird also in diesem Gesetz auf jeden Fall berücksichtigt.
Im übrigen hat die Kommission das Sponsern noch etwas deutlicher umschrieben. Aber sie bleibt bei der bundesrätlichen Fassung, ausser bei Absatz 3, weil sie das Leasing auch mit einbeziehen wollte. In solchen Sendungen darf nicht zu Rechtsgeschäften aufgefordert werden, und zwar betrifft dies nicht nur Kauf oder Miete, sondern auch Leasing.
In Absatz 5 haben wir bei Zuwendungen präzisiert: «Zuwendungen Dritter.»
Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit – der Bundesrat schliesst sich der Mehrheit an – zuzustimmen.

Seiler Rolf: Nachdem Sie bei Artikel 17 Absatz 5 dem Bundesrat zugestimmt haben, bleibt nur noch der Antrag für einen neuen Absatz 4bis.
Ich bin überrascht und auch ein wenig betroffen über das Loblied, das man gestern und heute auf die Werbung gesungen hat. Herr Bunderat Ogi hat gesagt, die Artikel 17 und 18 seien sehr wichtige Bestimmungen. Ich möchte nur daran erinnern, dass nun die Medien für die Werbung, für die sie Geld bekommen, einen sehr hohen Preis bezahlen. Man kann sich fragen, ob das für die Medien wirklich eine Wohltat ist. Denn der Preis heisst: Verlust der Unabhängigkeit. Je höher der Werbeanteil, desto grösser die Abhängigkeit.
Man soll mir einmal erklären, was die elektronischen Medien tatsächlich an Kreativität, an geistiger Substanz gewinnen mit der Werbung. Man müsste auch einmal über die Qualität der Werbung sprechen können, nicht nur über die Qualität der Programme. Wir müssen uns doch praktisch jeden Bockmist anhören und ansehen. Ich glaube, Erich Fromm hatte recht, als er schrieb, dass insbesondere die Fernsehspots zur Volksverdummung führen.
Was das Sponsoring betrifft, habe ich diese Vereinbarung und Artikel 18 vor mir.
Nachdem Herr Ogi bei Artikel 17 erklärt hat, die Bestimmungen der Vereinbarungen würden automatisch angewendet, und nachdem die Kommissionspräsidentin versichert hat, dass mein Antrag zu Absatz 4bis (neu) an und für sich berücksichtigt werde, kann ich ihn zurückziehen, allerdings mit einem unguten Gefühl. Mit einem unguten Gefühl deshalb, weil Frau Uchtenhagen gesagt hat, für Firmen, die diversifiziert hätten, müsste ein Sponsoringverbot im Einzelfall geprüft werden. Das würde doch bedeuten, dass ein Stumpenhersteller, der auch Velos verkauft, trotzdem als Sponsor auftreten kann. Eigentlich wollte ich das nicht.

M. Frey Claude, rapporteur: La proposition de M. Seiler Rolf étant retirée, je ne ferai que deux observations.
Je rappellerai tout d'abord qu'à l'article 18, alinéa 3, le texte est repris de la Convention européenne sur la télévision transfrontières. Monsieur Sager, c'est là un exemple où nous avons repris tel quel un texte de la Convention européenne.
Ensuite, je voudrais surtout insister sur l'alinéa 5. Le Conseil fédéral peut édicter des prescriptions supplémentaires sur le parrainage dans la mesure où l'exécution de la présente loi l'exige. En effet, si nous approuvons le parrainage, qui est une source de financement nécessaire, il n'en reste pas moins qu'il faut éviter tout dérapage, et notamment qu'il en résulte une immixtion dans le contenu des programmes. Il faudra veiller, Monsieur le Conseiller fédéral, à ce qu'il n'y ait pas tout à coup immixtion dans ces programmes et intervenir, si nécessaire, sur la base de l'alinéa 5.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 19
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. .... Sendungen auf internationaler Ebene ....
b. ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Der Bund übernimmt mindestens die Hälfte der Kosten für die Veranstaltung eines Radioprogramms für das Ausland durch die SRG.

Art. 19
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. ... à l'échelon international répond à un intérêt ....
b. ...
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
La Confédération prend à sa charge au moins la moitié des coûts de diffusion par la SSR d'un programme radiophonique pour l'étranger.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Das ist an sich ein sehr wichtiger Artikel. Hier hat die Kommission eindeutig eine Einschränkung vorgenommen, denn Finanzhilfen sind nur noch auf internationaler Ebene möglich.

Wir wollten uns ganz klar an das Dreiebenenmodell halten, bei dem auf lokaler und regionaler Ebene der Wettbewerb spielt. Da gibt es andere Möglichkeiten, zum Beispiel das Gebührensplitting für Radios, die in abgelegenen Gebieten senden und zuwenig Finanzierungsbasis haben. Man muss diese beiden Artikel im Zusammenhang sehen. Auf der nationalen Ebene haben wir die SRG, die über die Gebühren und zum Teil über die Werbung finanziert wird. Nur auf der internationalen Ebene kann der Bund, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht – und zwar denkt man hier wiederum nur an Radiosendungen –, Finanzhilfen gewähren.
In Absatz 3 haben wir die Kurzwellenradios durch «Radioprogramme für das Ausland der SRG» ersetzt. Wir möchten uns nicht auf eine bestimmte Technik festlegen. Auch sind wir eher grosszügiger als der Bundesrat. Er möchte die Hälfte der Kosten für die Herstellung übernehmen, und die Kommission schlägt Ihnen vor, «mindestens» die Hälfte zu übernehmen. Wenn also das Radio Schweiz International, das doch auch für Auslandschweizer eine grosse Rolle spielt, in Finanznot geraten würde, wäre es denkbar, dass ein grösserer Teil der Kosten vom Bund übernommen wird. Aber es ist ja auch denkbar, dass noch weitere Sendungen auf internationaler Ebene entstehen, um die Präsenz im Ausland zu markieren. In diesem Fall wären Finanzhilfen denkbar.
Das Wichtigste ist: keine Finanzhilfen auf nationaler und sprachregionaler Ebene an Private und keine Finanzhilfen an Lokal- und Regionalveranstalter. Selbstverständlich können aber lokale und regionale Veranstalter – ich denke auch wieder ans Radio – von Gemeinden und Kanton unterstützt werden, darüber haben wir hier nicht zu befinden. Es gibt eine ganze Anzahl Radios, die bereits Zuwendungen von ihren Kantonen bekommen, wenn sie eine wichtige Rolle spielen; Finanzhilfen sollen sie vom Bund jedoch nicht erhalten.
Ich bitte Sie, den so geänderten Artikel 19 zu akzeptieren.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La limitation à l'échelon international qui est ainsi prévue à l'alinéa premier de l'article 19 est la conséquence du «splitting» de la taxe que nous avons votée et par conséquent aussi le respect du modèle à trois niveaux. J'observe qu'à l'alinéa 3 on a amélioré la situation de Radio Suisse Internationale. Le texte du Conseil fédéral stipule: «La Confédération prend à sa charge la moitié des coûts de production, etc.» Nous avons estimé qu'il fallait aller plus loin. C'est une reconnaissance du rôle éminemment utile et nécessaire de Radio Suisse Internationale puisque notre texte propose: «La Confédération prend à sa charge au moins la moitié des coûts de diffusion par la SSR d'un programme radiophonique pour l'étranger.»

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
.... in ihren Programmen vorrangig die ....
Proposition de la commission
.... dans leurs programmes, en priorité, des particularités ....

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Wir haben immer wieder das Dreiebenenmodell präzisiert und verstärkt und haben hier einfach noch «vorrangig» eingefügt. Lokale Veranstalter sollten vorrangig über ihr Gebiet Bericht erstatten.
Ich bitte Sie, diese relativ kleine Aenderung gutzuheissen. Ich glaube, der Bundesrat schliesst sich da ebenfalls an.

M. **Frey** Claude, rapporteur: A l'article 20, nous avons voulu préciser et souligner que les diffuseurs locaux et régionaux doivent être bien ancrés dans la réalité de la région et non pas rester extérieurs aux problèmes et aux contingences locales. C'est pourquoi nous avons stipulé que les diffuseurs locaux et régionaux tiennent compte dans leurs programmes en priorité des particularités propres à la région.

Angenommen – Adopté

Art. 21
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 22
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. .... seinen Wohnsitz bzw. Sitz im ....
b. ....
Abs. 2
Vor der Erteilung der Konzession sind die Kantone, in denen sich das Versorgungsgebiet befindet, anzuhören.

Art. 22
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. Le requérant a son domicile, respectivement son siège, dans la zone de diffusion;
b. ....
Al. 2
Les cantons où se situe la zone de diffusion seront entendus avant l'octroi de la concession.

Abs. 1 – Al. 1

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Die Aenderung in Artikel 22 Absatz 1 geht auf einen Antrag Couchepin zurück, der auch der Europakonvention entspricht, nach dem sowohl natürliche wie juristische Personen Veranstalter sein können. Natürliche Personen haben einen Wohnsitz. Deswegen haben wir ihn hier beigefügt.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

M. **Frey** Claude, rapporteur: La présidente a dit tout à l'heure ce qu'il fallait au sujet de l'alinéa premier de l'article 22, je n'y reviens pas. Mais en ce qui concerne l'alinéa 2 j'insiste sur le point suivant: «les cantons où se situe la zone de diffusion seront entendus avant l'octroi de la concession»; on se réfère ainsi à l'article 8 qui traite des plans des réseaux des émetteurs.
Dès lors, je précise que les cantons qui sont dans la zone de débordement ne devront bien entendu pas être consultés, mais il fallait le préciser à toutes fins utiles.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Ich möchte Sie bitten, ebenfalls Absatz 2 gutzuheissen. Wir haben sehr lange Diskussionen gehabt und gefunden, dass die Version des Bundesrates unklar ist. Wir wollen eben nicht, dass die Kantone «vorschlagen» können; sie müssten dann eigene Mediengesetze machen, um nur diesem Buchstaben zu genügen. Statt dessen möchten wir, dass man die Kantone «anhört»; sie können dann ebenfalls ihre Meinung sagen.
Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zuzustimmen; der Bundesrat hat sich der Mehrheit angeschlossen.

Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Der Bundesrat kann lokalen und regionalen Veranstaltern eine Konzession für die Veranstaltung von Fernsehprogrammen in Zusammenarbeit mit SRG und anderen Veranstaltern erteilen.

Die Zusammenarbeit wird in Verträgen geregelt, die vom Bundesrat genehmigt werden müssen.

Art. 23
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
Le Conseil fédéral peut octroyer à des diffuseurs locaux et régionaux une concession pour la diffusion de programmes de télévision en collaboration avec la SSR et d'autres diffuseurs. La collaboration est réglée dans des contrats qui doivent être approuvés par le Conseil fédéral.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Ich muss den Herrn Präsidenten bitten, die Behandlung des Kommissionsantrages zu Absatz 2 auszusetzen. Absatz 2 hängt mit Artikel 31 zusammen. Wir müssen ihn im Zusammenhang mit dem dort vorgeschlagenen Vertragsmodell diskutieren.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Un des points centraux de la discussion qui a eu lieu au sein de la commission a porté sur l'article 31 relatif à la solution contractuelle. Avec l'article 23, alinéa 2, nous entrons dans ce concept du modèle contractuel. Nous poursuivrons à l'article 28 et nous tiendrons la discussion de fond à l'article 31. C'est pourquoi nous ne développons pas ici les considérations générales relevant du concept de la solution contractuelle.

Präsident: Der Entscheid soll bis zur Behandlung von Artikel 31 ausgesetzt werden. – Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1635 hiervor – Voir page 1635 ci-devant

Art. 24
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... verbreiten, wobei jedoch der lokale und regionale Charakter des Programmes gewahrt bleiben muss.

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Minderheit
(Sager)
Zusammenarbeit, die auf eine sprachregionale Pogrammversorgung gerichtet ist oder sie zur Folge haben kann, ist zulässig, sofern sie die Versorgungsgerechtigkeit erhöhen hilft oder einen spezifischen Beitrag zur Erreichung der Ziele leistet.

Art. 24
Proposition de la commission
Al. 1
.... , pour autant toutefois que le caractère local et régional du programme soit sauvegardé.

Al. 2
Majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Sager)
Toute collaboration qui a ou peut avoir pour but ou conséquence de diffuser des programmes à l'échelon national ou à celui de la région linguistique est autorisée dans la mesure où elle améliore l'égalité des chances de recevoir les programmes ou si elle fournit une prestation spécifique en vue d'atteindre les objectifs définis à l'article 3.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Die Kommissionsmehrheit hat den Text des Bundesrates im Absatz 1 sprachlich etwas verändert. Inhaltlich ändert sich nichts. Hingegen muss ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit Sager abzulehnen. Der Konsens, den wir erarbeitet haben, beruht auf dem Dreiebenenmodell, d. h. darauf, dass wir Konkurrenz auf lokal/regionaler und internationaler Ebene zulassen, dass wir aber im sprachregionalen Bereich mit Rücksicht auf unsere Minderheiten – die Romandie, das Tessin, die rätoromanische Schweiz – und die Vielfalt der Schweiz der SRG eine etwas privilegierte Position einräumen. Sie werden sehen, dass wir bei Artikel 31 eine Oeffnung zulassen, indem wir eine Vertragslösung mit Privaten zulassen. Aber nicht zugelassen werden kann, dass sich z. B. lokale Veranstalter, die eine Bewilligung erhalten haben, zusammentun, vernetzen und wir plötzlich einen weiteren nationalen Veranstalter haben. So ist das nicht gedacht. Wenn wir Ihren Antrag annehmen würden, Herr Sager, können wir das Gesetz beiseite legen, und wir hätten wirklich für die Katz gearbeitet.
Ich bitte Sie, den Antrag Sager ganz deutlich abzulehnen.

Sager, Sprecher der Minderheit: Frau Uchtenhagen, Sie haben mir die Begründung nicht erlaubt und bereits geantwortet. Ich hoffe, dass Sie dann nicht ein zweites Mal darauf zurückkommen.
Es wird immer wieder mit Nachdruck unterstellt, dass der vorliegende Entwurf keine «Lex SRG» sei. Im Detail stösst man immer wieder auf Belege dafür, dass die Bewegungsfreiheit der privaten Veranstalter beschnitten wird, um denkbare konkurrenzierende Einflüsse auf die SRG zu verunmöglichen. Ein besonderer Versuch dazu ist auch der Artikel 24. Hier wird rundweg eine Kooperation der privaten Veranstalter unter sich unterbunden, obwohl man von diesem Pult aus und während der ganzen Behandlung des Gesetzes immer wieder das Hohelied der Kooperation singen wird, Kooperation allerdings zwischen der SRG und Privaten, wobei die SRG am längeren Hebel sitzen wird.
Wir haben es trotz allem mit einer «Lex SRG» zu tun. Würde man die Ziele dieses Gesetzes ernster nehmen, dürfte man aus der SRG nicht eine heilige Kuh machen. In diesem Gesetz sollten die Bevölkerung – die einzelne Schweizerin und der einzelne Schweizer – und die vielfältigen Nutzungsbeiträge der elektronischen Medien zugunsten dieser Bevölkerung im Vordergrund stehen. Da ist es durchaus denkbar, dass es kommunikative Nutzungsformen gibt, so etwa, wenn private Lokalradioveranstalter zusammenarbeiten und damit eine bessere und flexiblere Lösung finden als bei der SRG. Es sind auch sinnvolle kommunikative Nutzungsmöglichkeiten denkbar, auf die die SRG verzichten muss oder will, weil sie wegen der Programmstruktur und der vorhandenen Sendegefässe nicht erbracht werden können.
Oder lassen Sie mich unter dem Aspekt der Kooperation umgekehrt sagen: Es ist doch eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen der SRG und privaten Radiostationen denkbar, die allen dient: der SRG, weil sie sich auf andere Dinge konzentrieren kann, den Privaten, weil sie dank der Zusammenarbeit mit anderen Privaten Synergien programmlicher und wirtschaftlicher Natur ausschöpfen können, und vor allem der Bevölkerung, der ein zusätzliches Angebot zur Verfügung steht, das, wie es mein Antrag festlegt, klaren Kriterien und Massstäben unterworfen wird.

Es entspricht natürlich der Logik der Gegner einer Liberalisierung, dass es auf sprachregionaler Ebene nichts geben darf, das die SRG nicht sowieso besser machen kann, bzw. dass es, wenn sie es nicht mache, auch nicht nötig sei.
Dass es sich um eine «Lex SRG» handelt, ergibt sich daraus, dass wir die Möglichkeiten der Werbeeinnahme für die Lokalradios kürzen und ihre Produktionskosten anheben. Das Monopol existiert, und zwar auf nationaler und internationaler Informationsvermittlung, und es soll erhalten bleiben. Die Anwesenden teilen sich in drei Gruppen: diejenigen, die für das Monopol kämpfen, diejenigen, die die Monopolsituation verdrängen, und schliesslich das kleine Grüpplein derer, die versuchen, eine Liberalisierung einzuführen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La proposition de minorité Sager va à l'encontre de la philosophie de la loi, soit le modèle à trois niveaux. C'est pourquoi nous vous demandons de refuser cette proposition, ce que la commission a fait à l'unanimité moins une voix.

Bundesrat **Ogi:** Mit Artikel 24 Absatz 2 will der Bundesrat verhindern, dass durch die Vernetzung von mehreren lokalen oder regionalen Veranstaltern das Ebenenmodell unterlaufen werden kann. Im Antrag Sager ist dieser wichtige Schutz – und es ist ein Schutz – nicht mehr gewährleistet. Es geht also nicht um die heilige Kuh, sondern um das Konzept. Ich bitte Sie deshalb, das Ebenenmodell nicht zu durchbrechen und den Antrag Sager abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit	offensichtliche Mehrheit

Art. 25
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Ich muss Sie bitten, diesen Artikel auszusetzen. Wir werden ihn im Zusammenhang mit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz behandeln.

Art. 26
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... Fernsehprogrammen begünstigt die SRG ....

Antrag Pini
Abs. 2 Bst. b
.... die möglichst breite Berücksichtigung schweizerischer und europäischer Eigenleistungen.

Art. 26
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
...., la SSR favorise le cinéma suisse.

Proposition Pini
Al. 2 let. b
.... des productions suisses et européennes.

M. **Pini:** Avant-hier, la Commission des Communautés européennes a décidé – le débat a été ardu mais a finalement abouti à une décision claire – de maintenir la proportion de la production télévisée européenne à 50 pour cent. Cette décision implique les stations d'émissions télévisées et non les Etats.
Je souligne cette nouvelle, car le but est de constituer un espace culturel européen par l'intermédiaire de la télévision. La création de celui-ci représente aussi un engagement de la part du Conseil de l'Europe dont la Suisse est membre. Ce dernier, dans le cadre de l'orientation politique pour l'audiovisuel, souligne la nécessité pour les Etats membres de déployer des efforts surtout culturels pour soutenir une production européenne de qualité. Cette loi ne régit pas uniquement des structures et ne comprend pas seulement des mesures techniques pour indiquer la façon dont les programmes télévisés doivent être émis. Son objectif est de promouvoir toujours davantage une télévision de qualité. Celle-ci peut dépendre de l'achat d'un produit et ceux dont les chaînes deviennent aujourd'hui acquéreurs ne sont pas toujours de qualité.
A l'échelon européen, on a surtout souligné la dégradation progressive de la qualité des télévisions nationales qui récupèrent, en particulier, des programmes médiocres qui sont bien loin d'avoir une efficacité culturelle, voire nocifs, lorsqu'ils s'adressent à notre jeunesse.
Ce sont les raisons pour lesquelles je me suis permis de présenter un complément à l'article 26, alinéa 2, lettre b, qui a la teneur suivante: «A l'épanouissement culturel du public, notamment en prenant en compte, autant que possible, des productions suisses et européennes». Ce complément est extrêmement simple, à tel point que l'on pourrait dire: est-il utile d'ajouter l'adjectif «européennes» qui est presque implicite? Il faut le faire. Cette loi doit contenir au moins une indication soutenant l'effort européen de constituer un espace culturel propre. De plus, il faut aller à la rencontre d'une décision prise avant-hier manifestant l'engagement de l'Europe en faveur du soutien d'une production télévisée européenne d'au moins 50 pour cent.
Je ne crois pas créer un tremblement de terre en disant que nous devons être très sensibles à la production suisse bien entendu, mais surtout à la production européenne, notamment celle de qualité.
Je vous prie de soutenir mon amendement.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Herr Pini, wir sind natürlich alle überzeugte Europäer und haben sehr viel Sympathie für Ihren Antrag. Wir sehen in unserem RTVG eine bevorzugte Behandlung der schweizerischen Produktion vor. Wenn wir die Europaratskonvention unterzeichnen, verpflichten wir uns auch zu einer Privilegierung der europäischen Produktion. Das scheint mir sehr wichtig, so werden wir nicht total überflutet von amerikanischen und neuerdings auch japanischen Produkten, die qualitativ nicht immer sehr hochstehend sind.
Persönlich kann ich dem Antrag Pini zustimmen. Ich glaube auch, dass der Rat nicht abgeneigt wäre, diese Ergänzung anzubringen. Ich frage Sie aber, Herr Pini: Soll Ihr Antrag nur für die SRG gelten? Das wäre eine Einschränkung. Wieso versuchen wir ihn nicht so zu plazieren, dass er für alle Veranstalter gilt? So, wie Sie ihn jetzt plazieren, müsste die SRG schweizerische und europäische Produktionen bevorzugen – die Europaratskonvention schreibt einen recht hohen Prozentsatz vor –, die privaten Veranstalter aber könnten frisch, fromm, fröhlich nur noch Dallas, Denver und ich weiss nicht was aus Amerika senden. Ist Ihr Antrag tatsächlich so zu verstehen?

M. **Frey** Claude, rapporteur: Je ferai tout d'abord une remarque générale avant d'en arriver à la proposition de M. Pini. A l'alinéa 3 de l'article 26, la commission a remplacé l'expression «La SSR prend en compte ...» par «La SSR favorise le cinéma suisse». Il faut bien se rendre compte des moyens que cela nécessite et nous avons prévu ici, par la loi sur la radio-télévision, en réalité un subventionnement du cinéma. On aurait pu se poser la question de savoir – mais la commission a tranché et nous n'y reviendrons pas – s'il n'aurait pas fallu opérer par le biais de la loi sur le cinéma et ne pas charger encore la loi sur la radio-télévision, et en particulier le service public, d'une mission très coûteuse.
Par conséquent, nous devons être conscients qu'en demandant de favoriser le cinéma, nous devrons donner les moyens financiers nécessaires pour atteindre cet objectif. Cela ne va pas de soi car il s'agit de millions de francs, dans certains cas, pour une heure de production.

Quant à la proposition de M. Pini, nous pouvons l'accepter dans la mesure où il se justifie de faire référence à l'Europe et aux productions européennes. A titre d'exemple, lors d'une émission du «Grand Echiquier», Jacques Chancel relevait à 21 h. 30 que, sur les 21 chaînes qui pouvaient, à ce moment-là, être captées à Paris, 18 diffusaient un film, mais trois seulement diffusaient un film européen. Cet exemple suffit à démontrer qu'il faut soutenir la proposition de M. Pini. Comme l'a relevé Mme Uchtenhagen, cette proposition n'a qu'un seul défaut: on ne charge que le service public; on n'intervient pas à l'échelon des dispositions générales (par exemple à l'article 3) ou des buts généraux, et nous demandons à M. Pini de reprendre ce point car il devrait y avoir là égalité de traitement.
C'est une préoccupation générale, le service public doit être concerné mais les autres diffuseurs ne doivent pas échapper à cette mission, sinon nous aboutirons au paradoxe suivant: le service public devra diffuser des productions européennes, pendant que les chaînes privées s'abreuveront à bon compte sur le marché des films américains déjà largement amortis dans la région de production. Il est donc souhaitable que M. Pini corrige ici le tir en incluant les diffuseurs privés dans cette mission.

M. **Pini:** Je suis tout à fait d'accord avec Mme Uchtenhagen et M. Frey: la localisation de ma proposition n'est pas tout à fait exacte. Il serait en effet préférable, si vous en acceptez le principe et l'objectif, qu'elle figure à l'article 3, sous une lettre f nouvelle. Ainsi, nous ne couvrons pas uniquement le secteur public mais aussi le secteur privé, comme vient de le dire le rapporteur de langue française. Je laisse à la commission le soin de me dire si cette procédure peut être acceptée.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Sie haben Herrn Pini gehört. Ich beantrage Ihnen, Rückkommen zu beschliessen – ohne Gegenstimme geht das ja sehr rasch – und den Antrag Pini unter Artikel 3 Buchstabe f unterzubringen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Si vous êtes d'accord sur le principe de favoriser la production européenne, il s'agira alors d'examiner le texte précis qui devrait figurer sous lettre f à l'article 3 de façon à ce qu'il s'applique également aux chaînes privées et publiques.

Bundesrat **Ogi:** Herr Nationalrat Pini geht mit seinem Antrag auf die aktuelle Entwicklung in Europa ein. Nebst schweizerischen Produktionen sollen die SRG und auch die übrigen Veranstalter möglichst europäische Eigenleistungen berücksichtigen. Dieses Ziel ist begrüssenswert. Ich darf auch sagen, dass die SRG dieses Ziel mit ihrer heutigen Programmpolitik bereits verfolgt. Mit der Ergänzung des Leistungsauftrages wird somit eine bestehende Situation garantiert. Die Formulierung von Herrn Nationalrat Pini ist angemessen und flexibel, sie verzichtet auf Quoten und diskriminiert nicht. Sie ist ganz im Sinne der Europaratskonvention und des Projektes Eureka, von dem wir heute morgen schon gesprochen haben.
Der Bundesrat kann diesem Antrag zustimmen, das Prinzip annehmen, und es ist zu prüfen, ob dieser Antrag unter Artikel 3 Buchstabe f integriert werden kann.
Ich empfehle Ihnen, dem Antrag Pini zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Man kann nicht einfach entscheiden. Man muss auf Artikel 3 zurückkommen und dann den Antrag Pini einfügen.

Rückkommen auf Artikel 3 – Revenir à l'article 3

Präsident: Sinngemäss wurde Rückkommen beantragt, damit Sie am richtigen Ort über den Antrag Pini abstimmen können. Rückkommen ist nicht bestritten. – So beschlossen.

Antrag Pini – Proposition Pini
Angenommen als Artikel 3 Buchstabe f
Adopté comme article 3 lettre f

Art. 27
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Portmann
Abs. 2 2. Satz
Der Bundesrat legt die Grundsätze fest, nach denen die Bedürfnisse der rätoromanischen Schweiz in diesen Programmen zu berücksichtigen sind.

Eventualantrag Bundi
(falls der Antrag Portmann zu Abs. 2 2. Satz abgelehnt wird)
Abs. 2bis (neu)
Für die rätoromanischen Fernsehsendungen sind die weiteren terrestrischen Verbreitungsmöglichkeiten prioritär zur Verfügung zu stellen, solange das Rätoromanische im Rahmen dieses Gesetzes nicht als nationale Sprachregion anerkannt ist.

Art. 27
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Portmann
Al. 2 2e phrase
.... Le Conseil fédéral fixe les principes selon lesquels les besoins de la Suisse rhéto-romane seront pris en considération dans ces programmes.

Proposition subsidiaire Bundi
(en cas de rejet de la proposition Portmann à l'alinéa 2, 2e phrase)
Al. 2bis (nouveau)
Les autres possibilités de diffusion terrestre doivent être prioritairement mises à disposition des émissions en langue rhéto-romane aussi longtemps que le pays romanche n'est pas reconnu en tant que région linguistique nationale dans le cadre de la présente loi.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Portmann: Das Rätoromanische ist Landessprache, Kultur der Schweiz. Das hat die Bundesversammlung vor einem halben Jahrhundert verkündet. Die Romantschia ist ihr noch heute dankbar für diese Reverenz. Eine Sprache braucht Medien, denn Medien sind Botschaft, wie es Frau Uchtenhagen gestern geflügelt formuliert hat. Und Kultur braucht Politik; das wissen die italienische, die französische und die deutsche Schweiz. Deshalb haben sie ein eigenes Fernsehen. Die rätoromanische Schweiz hat kein eigenes Fernsehen, obwohl ihre staats- und kulturpolitischen Bedürfnisse nicht weniger tief, nur weniger breit sind als jene der anderen drei Kulturen. Die Romantschia kennt aber ihre Grenzen. Sie fordert nichts, selbstverständlich auch kein eigenes Fernsehen.
Warum denn dieser Antrag? Unsere Kommission hat gemäss ihren Protokollen dieses Anliegen der rätoromanischen Schweiz nicht besprochen. Die SRG ist nicht einfach ein, sondern sie ist der Schweizer Medienverein. Der Absatz 2 von Artikel 27 ist so entworfen, dass allein der Medienverein SRG die staats- und kulturpolitischen Bedürfnisse der rätoromanischen Schweiz wahren soll. Die rätoromanische Schweiz bittet Sie, nicht allein unseren Medienverein SRG darüber entscheiden zu lassen, was die staats- und kulturpolitischen Fernsehbedürfnisse der rätoromanischen Schweiz sind, wie und wann diese zu berücksichtigen sind. Es ist Staatspolitik der Schweiz, welche Kulturpolitik sie der kleinsten in jeder Weise abhängigen Sprachengemeinschaft lässt. Die rätoromanische Schweiz möchte ausdrücklich mit der politischen Behörde des Landes ihre Fernsehbedürfnisse besprechen; sie möchte, was die Grundsätze – und nur diese – anbelangt, mit dem Bundesrat verhandeln. Die Romantschia bittet hier um politischen Schutz. Der Bundesrat möge zum Schutz der rätoromani-

schen Schweiz die Grundsätze festlegen, wie die SRG die Bedürfnisse der rätoromanischen Sprache und Kultur berücksichtigen solle.
Deshalb dieser Antrag: Er setzt auf den Bundesrat. Für Sie geht es um wenig, für die rätoromanische Schweiz geht es um viel. Bitte stimmen Sie zu.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Der Antrag lag in dieser Form der Kommission nicht vor. Ich kann somit nicht für die Kommission sprechen, aber ich glaube, die Herzen vieler von uns schlagen für Minoritäten, wir lieben sie. Das, was Herr Portmann vorschlägt, ist vielleicht unnötig, weil es eine Selbstverständlichkeit ist. Der Bundesrat macht es ja ohnehin. Vielleicht fühlen sich aber die Rätoromanen ernster genommen, wenn man es ausdrücklich festhält. Ich muss es also Ihnen überlassen, Ihrem Herzen zu folgen oder es bei der jetzigen Formulierung zu belassen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La commission n'a pas eu l'occasion de traiter de la proposition de M. Portmann. Nous pouvons cependant dire que, de toute façon, que nous la votions ou non le Conseil fédéral devra aller dans ce sens, cela dans le cadre de la concession. Dès lors il s'agit d'apprécier l'opportunité d'inscrire dans la loi une précision supplémentaire. Mais sur le fond, il est évident que M. Portmann et le Conseil fédéral sont sur la même longueur d'ondes. Est-ce que cela va mieux en le disant, est-ce que cela va de soi? C'est une appréciation politique dans le cadre de ce conseil, on peut sans autre la voter, on ne modifie pas le fond.

Bundesrat **Ogi:** Es ist gut zu hören, dass einige unter Ihnen dem Bundesrat das nötige Vertrauen noch geben wollen. Der Bundesrat sorgt in der Tat für den politischen Schutz der Rätoromanen. Er hat das auch bewiesen, indem er – zusammen mit der SRG – insbesondere im Radiobereich markante Verbesserungen vorgenommen hat.
Dem Anliegen von Herrn Nationalrat Portmann kann man Rechnung tragen, und die Fassung des Bundesrates – so, wie wir Ihnen das heute vorschlagen – trägt diesem Anliegen Rechnung. Der Bundesrat kann in der SRG-Konzession konkrete Bestimmungen über die Berücksichtigung der rätoromanischen Schweiz erlassen. Das ist berücksichtigt; deshalb erübrigt sich der Antrag von Herrn Nationalrat Portmann.

Präsident: Hier stehen sich zuerst der Antrag Portmann und der ursprüngliche Antrag der Kommission gegenüber. Die Berichterstatter haben die Entscheidung Ihnen überlassen. Der Bundesrat lehnt den Antrag Portmann ab. Wir stimmen ab.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Portmann	58 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen

Präsident: Damit entfällt der Eventualantrag Bundi.

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4
Angenommen – Adopté

Art. 28
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2
Mehrheit
Nach Möglichkeit soll je ein deutsch-, französisch- und italienischsprachiges Radioprogramm in der ganzen Schweiz verbreitet werden. Dabei sind die Bedürfnisse der sprachregionalen, regionalen und lokalen Versorgung gegeneinander abzuwägen.
Minderheit
(Reich, Cincera, Columberg, Diener, Hubacher, Keller, Mühlemann, Nebiker, Wyss Wiliam)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3 (neu)
Der Bundesrat kann die SRG ermächtigen, Fernsehprogramme in Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen und anderen nationalen Veranstaltern zu gestalten und anzubieten. Für die Regelung der Zusammenarbeit gilt Artikel 23 Absatz 2.

Antrag Wyss Paul
Abs. 2
Sofern die Versorgung der Sprachregionen mit lokalen und regionalen Radioprogrammen sichergestellt ist und es die technischen Verbreitungsmöglichkeiten zulassen, können Radioprogramme der Sprachregionen in der ganzen Schweiz verbreitet werden. Das Departement legt die technischen Voraussetzungen für die nationale Verbreitung von Radioprogrammen der Sprachregionen fest.

Art. 28
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2
Majorité
Dans la mesure du possible, un programme de radiodiffusion de chacune des langues allemande, française et italienne est transmis dans tout le pays. Avant toute décision à ce sujet, il y a lieu de mettre en balance les intérêts respectifs des dessertes régionale-linguistique, régionale et locale.
Minorité
(Reich, Cincera, Columberg, Diener, Hubacher, Keller, Mühlemann, Nebiker, Wyss Wiliam)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3 (nouveau)
La SSR peut être autorisée par le Conseil fédéral à concevoir et à offrir des programmes de télévision en collaboration avec des diffuseurs locaux, régionaux et autres. La collaboration est réglée selon l'article 23, 2e alinéa.

Proposition Wyss Paul
Al. 2
Pour autant que la couverture des régions linguistiques par des programmes de radio à l'échelon local ou régional est garantie, et que les possibilités techniques de diffusion le permettent, des programmes de radio des régions linguistiques peuvent être diffusés sur l'ensemble du territoire suisse. Le département fixe les conditions techniques pour la diffusion nationale des programmes de radio des régions linguistiques.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Als Berichterstatterin nehme ich sonst nicht vor den Antragstellern Stellung. Aber hier möchte ich doch darum bitten, die Konsequenzen dieser beiden Formulierungen nicht zu überschätzen, also auch hier wieder ein bisschen die Proportionen zu wahren. Ursprünglich gab es einen Antrag, es solle je ein deutsch-, französisch- und italienischsprachiges Radio- und Fernsehprogramm in der ganzen Schweiz verbreitet werden. Das war kein parteipolitischer Entscheid, sondern es ging um sprachregionale und regionale Anliegen im Interesse der Gesamtschweiz.
Wir sind aber nicht bei dieser Version geblieben, weil uns eine Karte ausgeteilt wurde – sie wurde später wieder eingezogen, aber ich weiss, dass viele von Ihnen sie besitzen –, wonach man fast einen Drittel der Lokalradios hätte abstellen und viele andere in ihrer Reichweite hätte einschränken müssen.
In der Formulierung, wie sie jetzt die Mehrheit vorschlägt, ist davon keine Rede mehr. Herr Claude Frey ist hier der Initiant. Er wird diese Variante sicher noch genau begründen. Es soll neben den Interessen der Lokalradios auch das Gesamtinteresse berücksichtigt werden, nämlich dass es Romands gibt, die vielleicht in Basel ein französischsprachiges Radio empfangen möchten und umgekehrt. Auf der anderen Seite müssen wir die Realitäten ganz klar sehen, und zwar diejenigen im Zusammenhang mit unserer Topographie. Es ist fast nicht

möglich, im hintersten kleinen Tal sämtliche Radio- und Fernsehprogramme der SRG zu empfangen.
Ich bitte Sie, vor allem die vielen Vertreter von Lokalradios: Versuchen wir, die Diskussion etwas effizienter zu gestalten! Es ist nicht nötig, dass jeder einzelne nach vorne kommt, um sein Lokalradio zu verteidigen. Es ist nicht gefährdet, ganz gleichgültig, ob wir die Version der Mehrheit oder die der Minderheit annehmen. Es wird trotzdem eine heftige Debatte geben. Lesen Sie den Antrag der Mehrheit und den der Minderheit doch einmal genau! Sie sehen dann, dass die Unterschiede recht minimal sind.

M. **Frey** Claude, rapporteur: On a tellement écrit, on a dit tellement de choses fausses à propos de cet article 28 qu'une mise au point est nécessaire pour éviter un faux débat.
Vous n'avez pas devant vous l'assassin des radios locales! Je n'ai pas à plaider non coupable car je n'ai jamais eu l'intention d'assassiner les radios locales. J'ai écouté hier soir la DRS, j'ai entendu mon collègue et homonyme M. Walter Frey qui évoquait la possibilité d'un référendum. Mais je vous prie de lire le texte, Monsieur Frey. Nous avons dit: «dans la mesure du possible» et en commission nous avons eu l'occasion d'expliciter cette petite phrase.
Je reviendrai à cette tribune après le débat et je vous citerai textuellement les conclusions du rapport du Département fédéral de l'intérieur sur le quadrilinguisme qui stipule bien «qu'il n'y a pas de démantèlement des radios locales, mais la marque d'une volonté d'améliorer, chaque fois que la technique le permettra, la situation afin que l'ensemble du pays puisse capter un programme dans chacune des langues». Je le répète, il n'y aura pas de démantèlement et je peux vous dire, Monsieur Maximilian Reimann que, comme argovien, je serais prêt à vous accompagner dans le bureau de M. Ogi pour que celui-ci accorde l'autorisation d'émettre à Radio-Argovie.

Reich, Sprecher der Minderheit: Die Sprecher der Kommissionsmehrheit haben uns aufgefordert, nicht zu dramatisieren und diese doch eher nebensächliche Angelegenheit rasch über die Runden zu bringen.
Halten wir uns an die Fakten: Der Bundesrat hat in seinem Antrag vorgeschlagen, dass die ganze Schweiz mit Programmen in allen drei Amtssprachen zu versorgen sei, soweit es die Versorgung der Regionen durch Lokal- und Regionalprogramme erlaube. Wir haben also eine klare Prioritätensetzung: Zunächst muss die Versorgung durch Lokal- und Regionalprogramme gewährleistet sein, und im übrigen wird dem staatspolitisch an sich unbestrittenen Anliegen, wie es vor allem Herr Frey propagiert hat, Rechnung getragen.
Die Kommission ging zunächst grossmehrheitlich darauf ein. Aber dann erklärte der Bundesrat, der Antrag Frey sei in dieser Form nicht zu realisieren. Man hat einen Bericht der PTT eingeholt, wie das denn technisch aussehe. Wir haben nun einmal die an sich sehr unbefriedigende Situation, dass wir zuwenig Frequenzen haben. Daran ändert sich offensichtlich in absehbarer Zeit nichts.
Auf diesem Hintergrund hat sich dann ein Gesinnungswandel in der Kommission abgezeichnet. Man hat hin und her überlegt. Man hat sich sehr viel Mühe gegeben. Schliesslich ist der modifizierte Antrag Frey mit einer ganz knappen Mehrheit durchgekommen.
Frau Uchtenhagen hat festgehalten, dass die Differenz eigentlich nicht mehr so gross sei. Die Prioritätensetzung, die Prioritätenverschiebung, wie ich sie jetzt eben rekapituliert habe, bleibt jedoch bestehen. Sie wird dadurch etwas gemildert, dass der Bundesrat einen Ermessensspielraum hat. Aber wie sieht dieser Ermessensspielraum in der Realität aus? Der PTT-Bericht hat eindeutig ergeben, dass ein Drittel der Lokalsender eingestellt und ein weiterer Drittel in seiner Reichweite reduziert werden müsste, wenn die Versorgung durch die drei Programme landesweit sichergestellt werden sollte.
Nun können Sie sagen, Herr Frey oder die Kommissionsmehrheit habe dem Rechnung getragen. Aber was bedeutet das? Das bedeutet, dass sich wahrscheinlich die gut verankerten, bisherigen, etablierten Lokalsender durchsetzen können und dass sich der Bundesrat scheuen wird, hier Aenderungen vorzunehmen.
Ich frage Sie: Aber wie sieht es dann in jenen Regionen aus, die noch nicht mit Lokalsendern versorgt sind, zum Beispiel im Aargau, in Solothurn? Von etwas abgelegeneren Gebieten nicht zu reden, die zugewartet haben, weil sie nicht so grosse Risiken eingehen wollten, weil sie zuerst sehen wollten, wie sich das ganze Konzept der Lokalradios überhaupt entwickelt. Hier stellt sich schlicht und einfach die Frage der rechtsgleichen Behandlung der gesamten Schweiz in bezug auf die Versorgung mit Lokal- und Regionalprogrammen. Das ist die Kernfrage. Darum geht es. Und darum kann ich nicht recht einsehen, dass es sich hier um ein relativ harmloses, «à l'amiable» zu bereinigendes Problem handeln soll.
Die Kommissionsmehrheit hat sich darum sozusagen weiter zersetzt. Sie haben einen Antrag von Herrn Wyss vor sich. Er gehörte zur Kommissionsmehrheit. Jetzt versucht er, einen Vermittlungsvorschlag einzubringen, der sich stärker an den Bundesrat anlehnt. Herr Frey und andere haben sich energisch gegen diesen Vermittlungsvorschlag gewehrt. Wenn es wirklich so harmlos um diesen Artikel 28 bestellt wäre, dann wäre nicht einzusehen, warum dieses Seilziehen in Gang gekommen ist. Bei diesem Seilziehen geht es nicht nur um das staatspolitische Anliegen der Gesamtversorgung in den drei Sprachen, das ist unbestritten; sondern es geht klar und eindeutig um die Prioritätensetzung.
Noch ein Wort zur technischen Seite. Natürlich haben wir heute die Möglichkeit über Telefonrundspruchverkabelung; aber hier sind ja die Lokalradios ausgeschlossen. Umgekehrt hat, wer in einer anderen Region ein Programm in seiner Muttersprache hören will, die Möglichkeit, den Telefonrundspruch einzuschalten. Für die Lokalradios besteht diese Möglichkeit nicht. Sie sind ganz entscheidend davon abhängig, dass sie die mobilen Empfangsapparate versorgen können. Hier liegt also auch von der technischen Seite her ein gewaltiger Unterschied. Darum müssen Sie sich sehr genau überlegen, wie Sie die Prioritätensetzung vornehmen, ob im Sinne der bisherigen Kommissionsmehrheit oder im Sinne der starken Kommissionsminderheit, die sich einig weiss mit dem Bundesrat.

Wyss Paul: Ich möchte deutlich sagen, warum ich mich entschlossen habe, diesen Antrag zu stellen, denn ich habe in der Kommission für die Mehrheit gestimmt. Aber ich muss sagen, eigentlich waren wir der Meinung – ich glaube, das ist aus den Aeusserungen von Herrn Reich hervorgegangen –, dass alle Radioprogramme in der ganzen Schweiz empfangen werden können. Wir haben aber vom Bundesrat vernommen, dass das technisch nicht möglich ist.
Was dann passiert ist, ist der Grund für meinen Vermittlungsversuch. Ich kann heute nicht mehr hinter meinem damaligen Entscheid stehen – das möchte ich deutlich sagen –, weil der Bundesrat Gesuche von Solothurn und Aargau abgelehnt hat, mit der Begründung, er müsse zuerst die Auslegung dieses Artikels kennen. Aber wenn dieser Artikel nicht klar ist, dürfen wir ihn nicht beschliessen. Das ist der Hauptgrund für meinen Antrag.
Es wäre jetzt einfach zu sagen: Es macht mir nichts aus, die Meinung zu wechseln, sie ist richtig. Nun glaube ich aber doch, dass in bundesrätlichen Gesetzesauslegungen – sonst wäre es gar nicht zu dieser Diskussion gekommen – vielleicht auch nicht alles ganz klar ist. Das ist der Hintergrund meines Vorschlages. Ich hoffe, dass er in dieser Form durchkommen wird, weil er eigentlich das beinhaltet, was wir alle wollen.
Mein Vorschlag übernimmt die Logik, den Aufbau des Gesetzes, indem er mit der Versorgung der Sprachregionen beginnt, also mit der lokal/regionalen Ebene, während der Bundesrat von je einem deutschen, französischen und italienischen Radioprogramm spricht.
Ich beginne mit der Ebene, die im Vordergrund steht. Das scheint mir wichtig zu sein, denn es ist unmöglich – das möchte ich sagen –, Lokalradios abzubauen oder neue zu verbieten. Ich glaube, davon dürfen Sie ausgehen.
«Sofern .... es die technischen Verbreitungsmöglichkeiten zulassen, können Radioprogramme der Sprachregionen in der ganzen Schweiz verbreitet werden.» Da bin ich weiter gegan-

gen als der Kommissionsantrag. Wenn wir ein Gesetz für die Zukunft machen, ist es wichtig, dass wir uns nicht auf bestehende Sprachregionen beschränken. Wir haben gerade vorher das Rätoromanische wiederum ein bisschen aufgewertet. Also gehört hier der Begriff der ganzen Schweiz hinein. Das ist die Verbesserung, die ich Ihnen vorschlage. Für die technischen Fragen – Herr Reich hat sie deutlich gemacht: Glasfasertechnik, Telefonrundspruch usw. – müssen natürlich raschmöglichst Lösungen getroffen werden, die die Verbreitung aller dieser Programme sicherstellen.
Im übrigen haben wir ja letzte Woche in bezug auf das Tessin vernommen, dass es eben doch möglich ist, mit Verkabelung und über den Aether Programme zu verbreiten. Wir sind auf dem guten Weg, und wenn alle hier am selben Strick ziehen, sollten wir dieses Grundanliegen, dem ich nach wie vor zustimme, durchsetzen können.
Ich habe versucht, Ihnen darzulegen, dass meinem Vorschlag der Gedanke der Gesamtversorgung zugrunde liegt. Ich möchte aber nochmals betonen: Wir sind hier daran, ein Gesetz zu machen, das von jeder Seite verstanden werden muss, das keiner Auslegung bedarf; deshalb dieser Vermittlungsvorschlag.

Reimann Maximilian: Ich stamme aus einem radiopolitischen Habenichtskanton, was die unterste, die lokale Ebene betrifft. Ich erwarte deshalb vom Bundesrat eine ganz klare Antwort auf die Frage: Verhindert der Antrag der Kommissionsmehrheit die Schaffung, d. h. die Konzessionierung, eines privaten Lokalradios im Kanton Aargau? Frau Uchtenhagen und Herr Claude Frey, ich hörte Ihre Worte wohl, aber ihnen widerspricht doch bis jetzt die Haltung des Bundesrates.
In seiner Antwort auf eine analoge Interpellation von Herrn Kollege Hänggi sagte der Bundesrat am 6. September, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit in bezug auf die Zulassung neuer Lokalradios eine grundlegend neue Situation geschaffen habe. Entsprechend schob er die pendenten Gesuche, unter anderem vom Lokalradio Argovia, auf die lange Bank und liess auch die Frage offen, wie er entscheiden werde, wenn der Nationalrat in diesem zentralen Punkt Klarheit geschaffen habe. Heute stehen wir vor diesem Entscheid.
Herr Bundesrat, Sie haben sicher Verständnis dafür, wenn ich von Ihnen fordere, die von mir gestellte Frage klar zu beantworten. Wir wollen von Ihnen als Konzessionsbehörde wissen, was Artikel 28 Absatz 2 für jene Kantone heisst, die heute noch kein Lokalradio haben, in denen aber konkrete Pläne bestehen, deren entsprechende Konzessionsgesuche bereits auf Ihrem Pult liegen und die nun in guten Treu und Glauben auf eine positive Antwort warten.
Der Aargau hat ein solches Projekt. Die Mehrheit der Zeitungsverlage, die Landeskirchen, die meisten kulturellen und politischen Parteien stehen dahinter, und ich glaube, im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung sagen zu können: Wir wollen dieses Radio. Wir haben volles Verständnis für die von Kollege Claude Frey inspirierte Versorgung unseres Landes mit Radioprogrammen der anderen Landessprachen, aber wenn das auf Kosten eines eigenen lokalen Radios geht, dann müssen wir Prioritäten setzen, und ich bitte unsere Kolleginnen und Kollegen aus der französischen, der italienischen und der rätoromanischen Schweiz, dafür Verständnis zu haben, wenn unser Herz im Aargau doch zunächst für ein eigenes Lokalradio schlägt.
Wir haben das Dreiebenenmodell bis jetzt ziemlich konsequent durchgezogen. Artikel 28 Absatz 2 im Entwurf der Mehrheit widerspricht nun aber diesem Ebenenmodell eindeutig. Wenn wir in unserem Land radiopolitische Ungleichheiten verhindern wollen, dann müssen wir dem Antrag von Bundesrat und Minderheit Reich zustimmen. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Widmer: Seit gut sieben Jahren verwende ich einen beträchtlichen Teil meiner Energie, ja, sogar meines eigenen Geldes, auf den Sektor der Lokalradios. Das ist nicht nur eine Angabe über die sogenannten Interessenbindungen, sondern ein Hinweis darauf, dass ich mir im Laufe der Jahre gewisse Branchenkenntnisse erworben habe. Aus dieser Kenntnis heraus muss ich Ihnen sagen, dass dies ein absolut entscheidender Artikel ist.
Trotz der Branchenkenntnisse – um das Wort noch einmal zu wiederholen – habe ich bisher nur zugehört, nicht gerade mit grossem Vergnügen, aber man lässt das ja über sich ergehen. Jedoch in diesem Punkt – es tut mir leid – bin ich gezwungen, Ihnen ganz deutlich zu sagen, um was es geht. Das, was die Mehrheit Ihnen vorschlägt, ist vielleicht gut gemeint – ich glaube Herrn Claude Frey, dass er nicht gewusst hat, was für einen Antrag er damals stellte *(Heiterkeit)* –, doch stellt der Antrag für die Lokalradiostationen eine absolut tödliche Gefahr dar. Und wenn Herr Frey in unüblicher Weise schon beschwichtigende Erklärungen an die Minderheit richtet, bevor sie begründet hat – was in diesem Rat nicht der Praxis entspricht –, so muss ich mit aller Deutlichkeit sagen, dass für die Lokalradios der Mehrheitsantrag keine harmlose Angelegenheit ist.
Ich kann Ihnen das leider nur allzu gut beweisen, denn im Laufe der vergangenen Jahre, also unter den bestehenden Frequenzverhältnissen, ist das Radio, mit dem ich zu tun habe, dreimal gezwungen worden, seine Frequenz zu ändern, weil derart knappe Zustände bestehen. Es braucht nicht viel Phantasie, um zu erkennen, welchen Geldaufwand es für eine private Lokalradiostation, die keine Gebühren erheben kann, bedeutet, dem Publikum zu sagen: Wir senden jetzt auf einer anderen Frequenz.
Die Beschneidung der Frequenzmöglichkeiten, die Ihnen die Mehrheit der Kommission unbestreitbar beantragt, kann also nur als eine Gefährdung der bestehenden Lokalradiostationen ausgelegt werden. Noch viel mehr gilt diese tödliche Gefahr für jene, die noch Hoffnung haben, eine Konzession zu bekommen. Das führt mich zu einer absolut klaren Mitteilung an Sie alle.
Wenn Herr Walter Frey gestern offenbar schon davon gesprochen hat, dass es hier zu einem Referendum kommen könnte, sage ich Ihnen nun: Das ist keine Drohung, sondern eine sachliche Mitteilung; ich bitte Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass wir gezwungen sind, das Referendum zu ergreifen. Nicht, weil uns das Spass macht, wir wissen auch, dass es Geld und Kraft kostet; aber wir stehen unter dem Zwang, das Referendum zu ergreifen; wir können gar nicht anders.
Ich wende mich jetzt an diejenigen in diesem Saal – ich denke an die CVP, an die Sozialdemokraten –, die dieses Gesetz gerne haben möchten, weil sie Hoffnungen daran knüpfen. Ich muss Ihnen mit aller Deutlichkeit sagen: Wenn Sie mit der Mehrheit stimmen, so stimmen Sie gegen dieses Gesetz, erledigen Sie dieses Gesetz; das ist ein untrennbarer Zusammenhang.
Ich bitte Sie, mit dem Bundesrat zu stimmen, mit der Minderheit, die Herr Reich vertreten hat. Was den Antrag Paul Wyss betrifft, so glaube ich, dass er nicht besser ist als das, was die Minderheit und der Bundesrat vorschlagen. Also in aller Klarheit, damit Sie uns nicht später einmal Vorwürfe machen, wir hätten uns nicht klar ausgedrückt: Wer mit der Mehrheit stimmt und nicht mit dem Bundesrat, der stimmt wissentlich und willentlich gegen dieses neue Gesetz.

Mme **Antille:** Si le service public, à travers la SSR, doit rester un objectif prioritaire et ses programmes transmis dans tout le pays, il faudrait pour le moins que cela puisse se faire sans dommage pour les radios et les télévisions locales installées dans les différentes régions de la Suisse.
A observer les propositions de la majorité de la commission, d'une part, et celle du Conseil fédéral et de la minorité, d'autre part, on pourrait penser que toutes deux visent le même but et, pourtant, il y a nuance. Dans la mesure du possible, dit la majorité, un programme de radiodiffusion de chacune des langues allemande, française et italienne est transmis dans tout le pays. Avant toute décision, il y a lieu de mettre en balance les intérêts respectifs des dessertes linguistiques, régionales et locales. Cette proposition me paraît manquer de transparence car elle ne fixe aucune priorité. Elle laisse entrevoir le danger que pourraient courir les radios et les télévisions locales. Avec un tel texte, on prend le risque de tomber dans la facilité et l'arbitraire au moment de la pesée des intérêts.

En effet, concrètement, la question se posera un jour de savoir si, entre un programme national de langue allemande et une radio locale, il faudra supprimer la radio locale. Faut-il permettre, par exemple, à quelque 50 Suisses romands établis dans une petite ville alémanique de capter le deuxième programme de la Radio Suisse Romande (RSR) et priver ainsi 30 ou 40 000 auditeurs de programmes locaux? Chacun sait combien le paysage des fréquences est encombré dans notre pays. L'espace à disposition ne pouvant s'étendre, il convient donc de fixer dans la loi le principe des priorités afin d'éviter des conflits et des recours.
Les radios locales, là où elles fonctionnent bien, répondent aujourd'hui à un véritable besoin de communication, d'information, de culture et de divertissements. A côté et parfois plus encore que les chaînes nationales, elles jouent un rôle social important par le dialogue qu'elles réussisent à instaurer avec leurs auditeurs. Une récente étude portée sur les radios locales montre que le public, notamment les jeunes et les personnes âgées, est très attaché à sa radio locale. De plus, face à une SSR renforcée, il est indispensable de préserver, à l'intérieur du pays, une certaine concurrence. Les radios locales permettent également à l'auditeur de choisir et ce n'est pas là l'élément le moins important. Accorder la priorité à la diffusion de programmes nationaux dans toutes les parties du pays, au détriment des programmes locaux ou de radio régionale, n'est pas acceptable. Il faut donc dégager une volonté politique qui doit s'imposer à la technique et qui permette au paysage audio-visuel suisse d'être le plus divers possible.
Pour toutes ces raisons, je vous invite à soutenir la proposition du Conseil fédéral et de la minorité de la commission, qui privilégie les chaînes nationales sans mettre en péril l'existence des radios locales et ceci en toute clarté.

Hänggi: Ich komme aus einem Kanton – dem Kanton Solothurn –, der über kein eigenes Lokalradio verfügt. Ich wohne in der Region Schwarzbubenland, die auch über kein solches Radio verfügt, die aber von verschiedenen anderen Radios, insbesondere aus dem Ausland – aus dem Schwarzwald und aus dem Elsass –, berieselt wird. Wir selber aber haben keine Möglichkeit, über dieses Medium zur Identität der Region beizutragen.
Wenn nun die Frau Präsidentin und der französischsprachige Berichterstatter gesagt haben, der Unterschied zwischen Mehrheit und Minderheit sei eigentlich klein, so frage ich mich, warum dann der Mehrheitsantrag nicht zurückgezogen wird. Dann wäre die ganze Angelegenheit sehr rasch erledigt.
Die Mehrheit will nun aber in diesem Absatz 2 – es steht so geschrieben –, dass nach Möglichkeit in der ganzen Schweiz je ein deutsch-, französisch- und italienischsprachiges SRG-Radioprogramm verbreitet werden soll. Das hat fatale Folgen, wie sie auch Herr Kollege Widmer drastisch geschildert hat. Dieser Antrag hätte nämlich zur Folge, dass in jeder Sprachregion Frequenzen für die Verbreitung von fünf sprachregionalen Radioprogrammen der SRG auszuscheiden wären. Erst in zweiter Linie kämen Lokal- und Regionalradios in Frage. Wenn das verwirklicht werden sollte, dann wäre das UKW-Frequenzband in den meisten Fällen dermassen stark strapaziert und genutzt, dass eben in der Praxis kein Platz mehr für die Lokalradios vorhanden wäre. Das trifft insbesondere auch entlang der Landesgrenzen zu, wo das UKW-Frequenzband eben auch noch mit dem benachbarten Ausland geteilt werden muss. Die bestehenden Lokalradios müssten zweifellos ebenfalls Abstriche machen, wie das auch von Stimmen aus dem Departement von Herrn Bundesrat Ogi gesagt wurde.
Herr Kollege Reimann hat bereits auf die Antwort des Bundesrates auf meine Interpellation hingewiesen. Darin kam ganz klar zum Ausdruck, dass der Bundesrat an sich – so habe ich es mindestens interpretiert – bereit gewesen wäre, gewisse Lokalradios zu bewilligen, sich aber dann genötigt sah, wegen diesem Mehrheitsentscheid der Kommission zurückzustecken.
Dadurch wird die vom Bundesrat vorgeschlagene und bisher eigentlich unbestrittene Zulassung privater, SRG-unabhängiger Veranstalter auf lokaler Ebene in Frage gestellt, ja die gesamte lokale und regionale Ebene – wie in diesem Gesetz in den Artikeln 27 bis 32 behandelt – würde zumindest im Zusammenhang mit dem Radio zur Farce.
Der Fall tritt ein, wenn auf diesem Wege die SRG, welche eben auch die sprachregionale Ebene in diesem Bereich innehat, die vorhandenen UKW-Frequenzen so stark beansprucht, dass zur Verbreitung von lokalen Programmen gar kein Platz mehr da ist. Dieses Anliegen könnte aber auf den Kabelanlagen verwirklicht werden, wie es heute ja bereits der Fall ist, da dort gleichzeitig eine viel grössere Anzahl von Programmen verbreitet werden kann.
Es wäre meines Erachtens ein Verhältnisblödsinn, wenn wegen dieser Pseudopflege nationaler Identität Lokalradios gar nicht oder nur auf Kabel existieren könnten. Die regionale Identität, welche schliesslich die Basis unserer föderalistischen Gemeinschaft darstellt, wäre das Opfer dieser Politik.
Der zweite Satz in Artikel 28 Absatz 2 sagt aus: «Dabei sind die Bedürfnisse der sprachregionalen, regionalen und lokalen Versorgung gegeneinander abzuwägen.» Das macht das Ganze zu einem Gummigesetz. Der Willkür bei der Frequenzvergabe und somit auch bei der Erteilung von Konzessionen an Lokalradios wird damit Tür und Tor geöffnet. Statt dass das neue Gesetz klare Strukturen schafft, werden die Rahmenbedingungen für das zementiert, was unter der heutigen Versuchsordnung selbstverständlich ist: dass einzelne Regionen Lokalradios haben dürfen oder können und andere Regionen – oder sogar ganze Kantone wie z. B. der Kanton Solothurn – nicht.
In einer Zeit, in welcher unsere Gesellschaft immer mehr auseinanderzudriften droht, ist die Identität mit der Region letztlich darum auch von staatspolitischer Bedeutung. Machen wir deshalb nicht einen Schritt zurück, sondern einen Schritt vorwärts: mit dem Bundesrat und der Minderheit der Kommission.

Widrig: Zur Interessenbindung: Ich bin Präsident eines Trägervereins von einem Lokalradio, einer ideellen Vereinigung in einer dünn besiedelten Randregion unseres Landes: Radio Gonzen im St. Galler Rheintal-Nordbünden. Zu der von der Kommissionspräsidentin gewünschten Effizienzverbesserung bei dieser Diskussion: Nach Rücksprache mit dem Fraktionssprecher spreche ich auch namens der CVP-Fraktion.
Ich bitte Sie, beim Artikel 28 dem Bundesrat und der Kommissionsminderheit zuzustimmen.
In der «Weltwoche» vom 31. August habe ich gelesen, der Anführer der Kommissionsmehrheit, Kollege Claude Frey, stütze sich auf ein Gutachten des pensionierten PTT-Beamten Paul Douady aus Neuhausen. Ich habe diesen Bericht studiert. Herr Douady hat ihn mir freundlicherweise zugestellt. Meine Beurteilung: Er hat mit viel Akribie die aktuelle Frequenzbelegung in der Schweiz richtig dargestellt, aber den falschen Schluss gezogen; und dann ist er noch über zwei Steine gestolpert.
Man kann das Frequenzvolumen nicht aufschneiden wie Emmentaler Käse. Die Einflüsse auch weit entfernter Sender müssen berücksichtigt werden. Bei der Spekulation Douadys, mit stärkerer Megahertzbelegung könnte man über mehr Frequenzen verfügen, ist natürlich der Wunsch Vater des Gedankens.
Die Ausdehnung des französisch-, italienisch-, rätoromanisch- und deutschsprachigen SRG-Radioprogramms auf die ganze Schweiz hat zwangsläufig zur Folge, dass die Reichweite zahlreicher Lokalradios massiv reduziert werden muss; das bedeutet natürlich: kleineres Versorgungsgebiet, schlechtere Empfangsqualität, weniger Hörer und weniger Werbung.
Der erste Stolperstein des Gutachters liegt im Inland. Für den Raum Zürich macht er 15 freie Frequenzen aus. In Wahrheit stehen alle geplanten Frequenzen bereits in Betrieb. Für eine vierte und fünfte Kette steht nichts mehr zur Verfügung. Diese Frequenzen gibt es nicht, wie die Kommissionspräsidentin bereits beim Artikel 10 (Antrag Seiler) richtig festgestellt hat.
Der zweite, grössere Stolperstein liegt im Ausland. Nach der mit dem Ausland koordinierten GE-84-Frequenzplanung verfügt die Schweiz theoretisch über Frequenzen für vier landesweite Sendeketten, teilweise für eine fünfte Kette und für eine beschränkte Anzahl lokaler Radiostationen; theoretisch des-

halb, weil wir mit dem Dreiebenenmodell die Konsequenz eingegangen sind, Frequenzen aus diesen Ketten für den Lokalradiobereich zu reservieren.
Wenn man den Text der Kommissionsmehrheit liest, dann wird da mitten im Herbst so etwas wie eine Schneeschiebermentalität hörbar: Da schiebt man manches vor sich her; aber vieles bleibt auch liegen. In Tat und Wahrheit gibt es bei diesem Artikel wirklich nur ein Entweder-Oder. Entscheiden müssen Sie, und zwar jetzt.
Physikalische Grundsätze im Frequenzbereich lassen sich auch nicht durch die Wortakrobatik des Kollegen Paul Wyss auf den Kopf stellen, weshalb ich Sie bitte, auch den Antrag Wyss abzulehnen.
Wenn Sie wollen, dass Lokalradios – übrigens auch in der Westschweiz – Schwierigkeiten bekommen, oder wenn Sie wollen, dass Aargau, Solothurn und andere Regionen keine neuen Lokalradios mehr erstellen können, dann müssen Sie für die Kommissionsmehrheit stimmen. Aber wenn Sie am medienpolitischen Konsens des Ebenenmodells festhalten wollen, dann stimmen Sie für Bundesrat und Kommissionsminderheit. Ich spreche auch namens der Mehrheit der CVP-Fraktion, die sich im Verhältnis von 3 zu 1 – mit einigen Enthaltungen – für den Bundesrat und die Kommissionsminderheit ausgesprochen hat.
Der staatspolitisch wünschbare landesweite Sprachenaustausch existiert heute schon im Fernsehen, im Telefonrundspruch, im Mittelwellenbereich und via Kabel. Es ist also weder notwendig noch verantwortbar, deswegen die dritte, untere lokal/regionale Ebene abzubrechen.

M. **Borel:** Je vous inviterai tout d'abord à vous prononcer, lors de la votation, en fonction des textes et non pas en fonction des menaces de référendum. C'est le deuxième qui nous est annoncé à l'occasion de la discussion de cette loi. Si nos débats et nos décisions ne devaient dépendre que des menaces de référendum de Radio Migros, Radio Coop ou Radio Denner, nous manquerions à notre devoir. Ensuite, on a beaucoup parlé des Romands se trouvant en Suisse alemande et qui souhaiteraient écouter la radio romande. Je pense que, dans ce contexte et avec cette sorte d'arguments, la majorité alémanique qui s'est exprimée ne tient aucun compte des minorités alémaniques qui se trouveraient en Romandie. Enfin, les minorités linguistiques dont on a parlé ne sont pas forcément des minorités qui résident dans une autre région mais qui peuvent s'y trouver en déplacement et souhaiter écouter la radio dans leur langue.
Les rapporteurs de la commission ont bien insisté sur le fait qu'il ne s'agit pas de démanteler des radios locales existantes, mais dans le débat d'entrée en matière presque tous les orateurs ont insisté sur le fait que nous étions, en matière de médias, dans une situation en perpétuelle évolution, aussi bien technique que physique. Personne ne dit que toutes ces radios locales qui se sont créées vivront éternellement. Je ne voudrais pas que, en cas de disparition d'une radio locale pour une raison quelconque, subsiste un droit d'héritage absolu pour une autre radio locale et je ne voudrais pas non plus fixer dans la loi, le principe ou l'affirmation qu'il n'y aura pas d'évolution technique possible.
Plusieurs intervenants ont dit qu'ils appréciaient beaucoup leurs amis romands – notamment M. Mühlemann lors du débat d'entrée en matière – «aber», *mais* pour autant que ces amis romands ne dérangent pas.
Le problème en cause concerne surtout les grandes agglomérations qui possèdent d'importantes minorités linguistiques. Il s'agit, lors de la pesée d'intérêts, de favoriser, dans la mesure du possible, les possibilités de réception à disposition de ces minorités linguistiques importantes.
Il existe encore une autre minorité importante: ce sont les Suisses allemands en Suisse allemande et les Suisses romands en Suisse romande qui souhaiteraient écouter la radio dans l'autre langue.
Il y a de multiples radios. Dans certaines régions, on pourrait dire que l'auditeur dispose de la radio alpha jusqu'à la radio oméga. Parmi celles-ci, on pourrait, à mon avis, donner la priorité à au moins une radio dans chaque langue nationale et pas forcément la priorité à la radio des personnes âgées, à celle des moins de 20 ans, à celle des entrepreneurs, des ouvriers, des paysans, etc.
Par conséquent, afin de favoriser une pluralité linguistique et pour donner un avantage à l'unité du pays, du point de vue linguistique, je vous engage à voter avec la majorité de la commission.

Nebiker: Bei Artikel 28 geht es um einen Machtkampf zwischen Monopol der SRG und Wettbewerb. Er zeigt, wie man mit Technik Politik machen kann. Die Anzahl der Frequenzen ist begrenzt, und bei zu vielen Bewerbern muss die Konzessionsbehörde irgendeine Auswahl treffen können. Sie braucht dazu Kriterien. Diese haben wir zum Teil gegeben, aber zum Teil müssen wir hier die Prioritäten setzen. Die Prioritäten zu setzen, ist ein politischer Entscheid. In dem Sinne, meine ich, fällen wir einen sehr wesentlichen Entscheid. Das Parlament muss diesen politischen Entscheid fällen und nicht die Konzessionsbehörde. Dazu sind wir hier aufgerufen. Wir müssen uns entscheiden, ob wir im lokalen Bereich tatsächlich Wettbewerb wollen oder ob wir ihn nur eingeschränkt haben können. Es geht darum, ob wir das Dreiebenenmodell, zu dem alle ja gesagt haben, tatsächlich durchziehen wollen oder nicht. Bei diesem Entscheid muss man wegen der technischen Begrenzung der Fälle Prioritäten setzen.
Wir haben gesagt, dass wir im regionalen und im lokalen Bereich Wettbewerb wollen; deshalb müssen wir diesen Wettbewerb ermöglichen und den Lokalradio- und Fernsehveranstaltern hier die Priorität geben.
Es geht nicht gegen die Welschen, es geht nicht gegen die Tessiner. Es kann auch deutschsprachige Sendungen im romanischen Gebiet oder im Tessin treffen. Aber es geht hier darum zu sagen, was wir wollen. Im übrigen ist das Problem ja wesentlich entschärft durch die starke Verbreitung der Verkabelung der Sendungen. Ausserdem gibt es auch noch Mittelwellensender.
Mit der Kommissionsminderheit und dem Bundesrat wird nun dieser Wettbewerb, von dem ich immer wieder spreche und zu dem die SVP-Fraktion als Ganzes steht, begünstigt. Dass mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht bestehende Sender einfach liquidiert würden, ist – das sei zugegeben – übertrieben. Aber die Chancen für neue Sender würden natürlich ganz gewaltig zurückgeschraubt. Die Hürde würde viel grösser für neue Sender, und es wäre fast unmöglich, dann noch Wettbewerb zu schaffen.
Der SRG würde man natürlich mit dem Antrag der Kommissionsmehrheit viele ungeliebte Konkurrenten vom Halse schaffen. Man würde unter solch schwierigen Bedingungen gar nicht erst versuchen, ein Lokalradio zu starten. Das ist nicht einfach. Ich kann da Herrn Widmer beipflichten. Ich bin – um die Interessen auch offenzulegen – in der Verwaltung eines ganz kleinen Lokalradios. Wir wissen, wie wir zu kämpfen hätten. Nach dem Willen der Kommissionsmehrheit hätten wir überhaupt keine Chance gehabt zu beginnen. Wir wären viel zu schmalbrüstig gewesen, um das überhaupt wagen zu können. Nur wenn ein offener Wettbewerb stattfindet und wenn die technischen Möglichkeiten entsprechend ausgenützt und Prioritäten gesetzt werden, hat der kleine Veranstalter überhaupt eine Chance.
Ich bitte Sie deshalb dringend, der Kommissionsminderheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Frau **Diener:** Bereits in meinem Eintretensvotum habe ich gesagt: Die grüne Fraktion ist für Vielfalt, und zwar für inhaltliche, kulturelle Vielfalt. In diesen Zusammenhang gehören die Lokalradios. Die Lokalradios haben hier eine ganz wichtige Funktion. Ich muss sagen – so leid es mir tut, Claude Frey –, diese Vielfalt ist mindestens so schwer zu gewichten wie Ihr Bedürfnis nach Empfang eines deutschen, französischen und italienischen Radioprogramms in der ganzen Schweiz. Diese Sender – wir haben es schon gehört – können über Kabel und eventuell nachher auch über Satelliten in unserem Land durchaus empfangen werden.
Ich weiss nicht, wer von Ihnen diesen nationalen Begleitforschungsbericht, diesen Saxer-Bericht, gelesen hat. Der bestä-

tigt es auch ganz klar: Die Lokalradios haben ein grosses Stammpublikum. In der deutschen Schweiz sind es rund 40 Prozent der Hörerinnen und Hörer, die diese regionalen Programme hören und auch sehr schätzen. Ich glaube, sie sind aus unserer kulturellen Vielfalt nicht mehr wegzudenken. Ich glaube auch, dass wir hier in diesem Rat nicht eine Rechtsgrundlage schaffen sollten, die wir nachher nicht vollziehen können. Ich glaube nicht, dass wir in der Bevölkerung eine Akzeptanz dafür finden würden.
Wir haben uns zu diesem Dreiebenenmodell bekannt. Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, jetzt in Artikel 28 dieses Dreiebenenmodell in Frage zu stellen.
Grundsätzlich bin ich der Meinung, dass das Parlament hier die Entscheide fällen soll. Ich bin nicht dafür, dass wir das an den Bundesrat delegieren. Das habe ich schon bei Artikel 17 gesagt, beim Verbot der Alkohol- und Tabakwerbung. Ich bin der Meinung, dass die politischen Entscheide hier gefällt werden müssen.
Die grüne Fraktion unterstützt geschlossen den Minderheitsantrag von Herrn Reich und ist für Ablehnung des Antrages Wyss, denn wir wollen die politischen Entscheide hier fällen.

Grassi: Wir haben hier einem unwürdigen Aufmarsch der Lokalradios beigewohnt. Es ist schade, dass wir in dieser Frage keine sachliche Diskussion haben können, wie wir sie in der Kommission gehabt haben.
Die nationale Versorgung der ersten Programme der SRG ist ein wichtiges Postulat. Es geht darum, nicht die Absonderung, sondern das Verständnis zu fördern und die Kulturen und Sprachen einander näherzubringen. Der kürzlich veröffentlichte Bericht des Bundesrates hat die Lücken aufgezeigt. Der sprachliche Pluralismus, der für unser Land charakteristisch ist, muss überall erlebt werden, nicht nur durch die Zeitungen, sondern überall, auch durch die Programme von Radio und Fernsehen. Wir haben viele Absichtserklärungen, Lippenbekenntnisse gehört. Aber wenn es darum geht, einen Schritt zu machen in Richtung der Erfüllung dieser Postulate, dann macht man einen Schritt zurück.
Hier entscheiden wir über das Prinzip, über das politische Postulat. Die Realisierung muss dann den Bedürfnissen der Lokalradios und anderen Interessen Rechnung tragen. Es sind daher auch differenzierte Lösungen anzustreben.
Die Radio della Svizzera italiana hat einen ersten Schritt getan und Frequenzen für die Verbreitung der Programme von DRS 1 und Radio de la Suisse romande 1 zur Verfügung gestellt. Aber finden Sie es richtig, dass wir Tessiner im Auto von Göschenen nordwärts kein Programm mehr vom Tessiner Radio empfangen können? Dass die Romands und die italienischsprachigen Schweizer in der deutschen Schweiz zu Hause nur über Telefonrundspruch ihre Muttersprache am Radio hören können - und das erst noch gegen eine Zusatzgebühr?
Die Berichte der PTT sind nicht so eindeutig, wie sie Herr Reich dargestellt hat. Er malt damit nur den Teufel an die Wand. Technische Lösungen sind möglich, indem man alle dafür zur Verfügung stehenden Kanäle benutzt. Man spricht immer von Frequenzen. Dabei müssen technische Lösungen auch andere Möglichkeiten vorsehen. Die PTT arbeiten heute schon daran, aber etwas langsam. Die SRG z. B. bemüht sich, zusammen mit der PTT-Verwaltung, die Programme des Tessiner Radios 1 an die meisten Kabelnetze der deutschen und französischen Schweiz zu verteilen. Radio Sottens kann - nach Angaben des Generaldirektors der SRG in der Presse - in der deutschen Schweiz bald besser empfangen werden. Die Technik lässt für die unmittelbare Zukunft fast unbegrenzte Verbreitungsmöglichkeiten voraussehen, über Satelliten, über optische Fasern.
Wir machen ja ein Gesetz für die Zukunft. Diese Bestimmung weist in die Zukunft. Warum soll nicht heute schon über Gemeinschaftsantennen empfangen werden, die an den Rundfunk-Zubringer der PTT angeschlossen sind, wie das der Bundesrat selber in seiner Antwort auf eine Anfrage Ziegler sagt?
Ich könnte mir aber auch vorstellen, dass die Konzessionen an die Lokalradios z. B. die Verpflichtung enthalten könnten, während einer gewissen Zeitspanne französische oder italienische Programme der SRG ausstrahlen zu müssen, wobei die Programme unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden könnten, als Erfüllung eines Leistungsauftrages. Es könnten Nachrichtensendungen sein oder besondere kulturelle Programme von relativ kurzer Dauer.
Der Antrag Wyss bringt wenig, er ist zu vage und schwächt das Prinzip ab, das wir durchsetzen wollen.
Zu Herrn Widmer möchte ich bemerken, dass auch die Romands - wie die italienischsprachigen Schweizer - das Recht haben zu prüfen, ob ein Referendum ergriffen werden soll.
Angesichts der Entwicklungen in Europa könnte die Schweiz den Weg zur sprachlichen Verständigung und Förderung zeigen.
Anlässlich der Einführung der Radioprogramme von DRS 1 und RSR 1 im Kanton Tessin hat der Generaldirektor der SRG, Herr Riva, diesen Wunsch wie folgt formuliert: «Possa la Svizzera dare l'esempio di radio e televisioni che siano strumento efficace di articolazione culturale per identità regionali disparate ma aperte tanto sulla rispettiva area culturale linguistica quanto sulla dimensione politica che le unisce.
Qualora questa volontà politica venisse a mancare, non ne soffrirebbe gravemente soltanto la coesione del nostro paese ma verrebbero praticamente annientate le possibilità di cui oggi godono le sue diverse regioni - e soprattutto quelle minoritarie - di adeguatamente articolarsi nei mass-media elettronici.»
Dies ist auch der Wunsch der Kommissionsmehrheit, und ich bitte Sie, ihr in der Formulierung des Prinzips zu folgen.

Leuenberger-Solothurn: Ich gestehe, dass ich zu den Sündern der Mehrheit gehöre, und ich gestehe auch, dass eines mit allen Mitteln vermieden werden muss - unsere Kommissionspräsidentin hat uns dazu ermahnt -: Wir dürfen über dieser Frage keinen Sprachenstreit in diesem Land entstehen lassen. Das sage ich Ihnen als ehemaliger Berner, der dort Verschiedenes erlebt hat, was mich geprägt hat und woraus ich gelernt habe: In diesem Land ist manches an Auseinandersetzung, an Streit, an Widerspruch möglich, aber Sprachenstreit ist für dieses Land tödlich.
Unter diesem Aspekt müssten wir wohl ganz klar feststellen: Es gibt hier zwei Ziele - sie sind in den Raum gestellt worden -, die beide sehr unterstützt werden. Medienpolitisch sind sie aufgrund dessen, was wir bisher beschlossen haben, als vernünftige, gute, als anzustrebende Ziele zu bezeichnen. Einerseits das Ziel, dass, um der SRG ihre Klammerfunktion zu ermöglichen, die jeweiligen ersten Radioprogramme in der ganzen Schweiz verbreitet werden, ähnlich wie wir das bei den Fernsehprogrammen ja kennen. Das führt dazu, dass die Politiker der Deutschweiz immer finden, die welsche Tagesschau sei erheblich besser als die deutschsprachige - das wäre ja schon eine positive Nebenwirkung dieser Gesamtverbreitung. Andererseits das Ziel, dass Lokalradios, die seit dem November 1983 senden, sich dafür wehren, weiterhin senden zu dürfen, weiterhin ihre Sendegebiete behalten zu dürfen. Ich anerkenne beide Ziele als legitim.
Nun möchte ich Sie doch bitten, den Text genau zur Hand zu nehmen und einmal anzusehen. Ich wage eine etwas eigenwillige Exegese: Die Mehrheit sagt einerseits, Ziel I sei nach Möglichkeit zu erreichen, und dann sagt sie, die Bedürfnisse seien dabei gegeneinander abzuwägen, womit sie es in die Hände des Bundesrates legt; die Meinung des Bundesrates andererseits ist bekannt; er hat die Prioritäten eindeutig festgelegt. Aus dem beiden ist doch zu folgern, dass diese Abwägung, diese Interessenabwägung im Bundesrat bereits passiert ist, und zwar in dem Sinne, dass der Bundesrat eine eindeutige Priorität zugunsten der Verbreitung der Sendungen der Lokalradios gesetzt hat. Also insofern könnte man sagen: Man kann für den Bundesrat stimmen, dann steht es gleich im Gesetz, oder man kann für die Mehrheit stimmen, dann kann der Bundesrat abwägen und kommt zu dem Resultat, das er uns ja schon mitgeteilt hat. Ich gebe zu, eine etwas eigenwillige Interpretation.
Ich will versuchen, ob man in dieser Frage noch einige Beiträge leisten kann, um eben - und das meine ich sehr ernst - einen Sprachenstreit in diesem Land zu verhindern. Der Bundesrat ist aber auch gefordert. Es gibt doch noch einige techni-

sche Verbreitungsmöglichkeiten, von denen bisher wenig gesprochen worden ist. Muss man halt doch die gute alte Mittelwelle gelegentlich wieder hervorholen, um Ziel I – Verbreitung der SRG-Programme in der ganzen Schweiz – vielleicht erreichen zu können? Müssten und könnten da und dort mit Kabeln Lücken gefüllt werden? Dies sind Gedanken, die ich dem Bundesrat gerne mit auf den Weg geben möchte, weil ich hoffe, dass auch er die beiden Ziele, die ich jetzt dargelegt habe, als sehr wichtig, als eigentlich gleichrangig einstuft und dass er seinen Beitrag dazu leisten will, damit beide Ziele erreicht werden können.
Ich stimme noch für die Mehrheit der Kommission, obschon ich weiss, dass wir hier mit fliegenden Fahnen untergehen werden. Aber nachdem wir den Schnapskrieg gewonnen haben, müssen wir ja, Herr Claude Frey, wohl auch einmal verlieren können, und ich denke, wenn Sie heute, Herr Frey, hier verlieren, werden Ihre freisinnigen Freunde Sie vielleicht zu entschädigen suchen, indem sie Ihnen den Weg zu höheren Weihen öffnen. *(teilweise Heiterkeit)*

Keller: Auch wenn ich mich jetzt gegen den Antrag Frey Claude ausspreche, möchte ich damit natürlich keinen Beitrag leisten, seine Wahlchancen irgendwie zu schmälern.
Es geht darum, in diesem Artikel eine klare Aussage zu machen. Zu beurteilen ist ein Konkurrenzverhältnis: einerseits der Wunsch, je ein deutsch-, ein französisch- und ein italienischsprachiges Radioprogramm auf dem ganzen Gebiet der Schweiz zu senden, und andererseits der Wunsch lokaler, regionaler Veranstalter, Radioprogramme zu schaffen. Die Minderheit, zu der ich gehöre, schlägt Ihnen klar vor, sich zugunsten des Lokalradios auszusprechen. Die Mehrheit – das muss ich auch etwas differenzieren; es sind zum Teil irreführende Aussagen in unerhört dramatischer Wucht gemacht worden – schlägt Ihnen nicht vor, dies sei umzukehren, sondern sie schlägt Ihnen vor, in dieser Situation abzuwägen: der Konzessionserteiler hat beide Ansprüche gegeneinander abzuwägen. Das ist die Situation.
Gleichwohl bin ich der Meinung, man müsste die Minderheit unterstützen, gerade deswegen, weil sie eine klare Priorität setzt.
Stellen Sie sich einmal vor, wenn in einer politisch so brisanten Situation dann die Verwaltung respektive der Konzessionserteiler abwägen müsste! Das ist doch die Büchse der Pandora! Es kann nur Unheil daraus hervorgehen, wenn man sich nicht zum vornherein zugunsten der Lokalradios entscheidet. Alles andere würde in einem Kanton, in einer Region überhaupt nicht akzeptiert. Wie wollen Sie beispielsweise dem Aargau weismachen, er hätte auf sein Lokalradio zu verzichten, weil italienische oder welsche Programme eingestrahlt werden müssten? Das ist eine unmögliche Situation; deswegen müssen wir den Vorschlag der Mehrheit ablehnen. So undenkbar es ist, bestehende Lokalradios abzubauen, so wenig denkbar ist es, neue zu verhindern.
Ein Wort noch zum Antrag von Paul Wyss: Im wesentlichen sagt Herr Wyss dasselbe wie der Bundesrat und die Minderheit; er formuliert es nur etwas anders. Es besteht kein Anlass, die Fassung des Bundesrates und der Minderheit gegen den Antrag Wyss einzutauschen.

Mühlemann: Ich hoffe, dass möglichst viele das eindrückliche Votum von Herrn Nationalrat Widmer gehört haben. Hier hat nämlich ein Mann gesprochen, der von der Front kommt, der weiss, worum es bei den Lokalradios geht. Ich war vom ersten Tag an mit Herrn Nebiker und Herrn Widmer dabei, diese zarten Pflänzchen zu setzen, zu hegen und zu pflegen. Das, was Sie jetzt tun, wenn Sie dem Antrag von Claude Frey – also der Mehrheit – zustimmen, ist eine Zerstörung dieses Netzes oder zumindest eine starke Behinderung über die Technik.
Ein Meter hat hundert Zentimeter, und nicht mehr. Wenn Sie im Bereich der Frequenzen die PTT und das Departement Ogi berennen, können die beim besten Willen nicht mehr herausrücken, als sie haben.
Radio Thurgau wurde vom Bundesrat verpflichtet, das gesamte Kantonsgebiet abzudecken. Wir versuchten es mit einer Frequenz – es genügte nicht. Wir haben heute deren drei – es genügt nicht. Wir brauchen dringend eine vierte Frequenz für den Oberthurgau, der heute vom liebenswürdigen österreichischen Sender aus Bregenz und von den wesentlich aggressiveren Sendern aus Süddeutschland berieselt wird. Nun können Sie sagen, das spiele gar keine Rolle, die thurgauische Grenzbevölkerung sei schon früher immun gewesen. Aber uns ist es nicht gleichgültig, ob wir tatsächlich mit eigenen Sendungen unsere Bevölkerung erreichen. Und es geht nicht nur darum, bestehende Lokalradios mit neuen Frequenzen zu ergänzen, es geht auch darum, in den Niemandsländern neue Lokalradios aufzubauen.
Ich frage Herrn Thür: Was haben Sie in der March vor? Das ist auch eine eigenständige «Nation», die bis jetzt ohne elektronische Medienwelt lebt. Was geschieht in den Kantonen Aargau und Solothurn, in denen man zuerst grosszügig sagte, dass man so etwas im Herzen der Schweiz gar nicht nötig habe?
Und jetzt hat der Bundesrat nicht entschieden. Sie werden sagen, das habe er taktisch gemacht. Nein! Er hat Schwierigkeiten – es fehlen die Frequenzen. Es kann sein, dass irgendwann technische Entwicklungen möglich werden, die neue Chancen eröffnen, aber jetzt und heute ist das nicht der Fall.
Wenn Sie über den Artikel 28 und den Antrag einer knappen, einer sehr knappen Mehrheit diese Lokalradios beeinträchtigen, haben Sie das Monopol der SRG auf der lokalen Ebene. Darum, Frau Uchtenhagen, ist das gar nicht so undramatisch, was wir jetzt diskutieren.
Mein lieber Ernst Leuenberger, ich bin auch ein ehemaliger Berner. Ich weiss, was es heisst, Sprachenstreit zu haben oder nicht zu haben. Ich muss Sie hier doch einmal am «Puntenöri» nehmen und klar und deutlich sagen, dass die Westschweiz und der Kanton Tessin Berücksichtigung finden werden, sofern das Netz der Lokalradios sichergestellt ist. Das ist eine Prioritätsentscheidung, die wir in diesem Saal zu treffen und nicht an den Bundesrat weiterzugeben haben.
Ich bitte Sie, im Interesse des Radio- und Fernsehgesetzes, das jetzt eine willkommene Oeffnung erreicht hat, vorerst in der ersten Abstimmung zwischen dem Antrag Wyss Paul und der Kommissionsmehrheit Herrn Wyss zuzustimmen. Nachher, wenn der Antrag Wyss Paul der qualifizierten Kommissionsminderheit – der sogar Herr Hubacher angehörte – gegenübergestellt wird, stimmen Sie dem Bundesrat und der Minderheit der Kommission zu. Damit, glaube ich, ist dieses Gesetz gerettet.

Bircher: Ich konzentriere mich auch auf die Folgen, die eine Annahme des knappen Mehrheitsantrags (gemäss Antrag Frey Claude in der Kommission) haben würde:
1. Je nach Berechnung müsste ein Drittel der bisherigen Lokalradios verschwinden. Realpolitisch ist es unmöglich, bestehende Lokalradios abzubauen, nachdem sich die Leute einmal daran gewöhnt haben. Vielleicht hören wir dann von den Kommissionssprechern andere Aussagen.
2. Andere Radios müssten in ihrem Aktionsradius eingeschränkt werden. Darüber kann man reden, aber nur, wenn dafür andere zugelassen würden.
3. Teile der Schweiz bleiben auch in Zukunft ohne ein Lokalradio. Demgegenüber wird staatspolitisch mit dem Minderheitenschutz, dem Empfang der DRS-Programme in allen Landessprachen argumentiert. Hierzu folgendes: Auch nach Annahme des Minderheitsantrags, der ja fast die Hälfte der Kommissionsmitglieder hinter sich hat, ist es nach wie vor möglich, italienisch- oder französischsprachige Programme verkabelt zu hören oder sie beispielsweise im Hotelzimmer zu empfangen; ein Minderheitenschutz besteht also nach wie vor.
Die meisten Leute, die in einem Sprachgebiet einen anderssprachigen Sender hören wollen, tun das gezielt, mit ihrem verkabelten Radio oder über Telefonrundspruch. Sie wollen diese Sender nicht einfach zufällig auf ihrer Reise im Autoradio empfangen. Hier ist – meiner Meinung nach – der Minderheitenschutz nicht in Gefahr, im Gegenteil: er ist durch die heutige technische Situation gewährleistet.
Ein staatspolitisches Kriterium ist es meines Erachtens auch, wenn Sie ganze Gebiete ohne ein Lokalradio belassen. Die Situationen sind aufgezählt worden. Der Aargau als viertgrösster Kanton verfügt heute über kein Lokalradio, während in sämt-

lichen Nachbarkantonen Lokalradios empfangen werden können. Bei uns gibt es das nicht. Wir haben zwar das DRS-Regionaljournal, aber auch hier sagen mir Leute, die die Situationen in den umliegenden Kantonen kennen, dass auch das DRS-Regionaljournal qualitativ, teilweise sogar quantitativ verbessert würde, wenn ein Lokalradio existierte. Ich glaube, einer Region und auch dem Regionaljournal DRS und der Qualität seiner Programme wäre geholfen, wenn diese Region zumindest ein Lokalradio hätte.
Bei Betrachtung der heutigen gesamten Mediensituation, wo doch eine gewisse Abkehr vom Gedruckten herrscht – Sie können das bedauern oder nicht, aber es ist so –, bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu befürworten.

M. **Coutau**: Nous sommes dans cette affaire devant un problème de répartition en état de pénurie. Nous sommes en pénurie de fréquences, il faut donc donner des indications précises en ce qui concerne les priorités d'attribution de ces fréquences.
Bien qu'il s'agisse ici d'une affaire de langue, il ne faut pas confondre les fronts qui s'opposent. Je rejoins parfaitement M. Leuenberger qui dit, avec à propos, qu'il ne s'agit pas d'opposer les Alémaniques aux Romands ou aux Tessinois.
En effet, il y a autant d'intérêt pour des Alémaniques qui habitent Genève de pouvoir entendre une radio qui s'exprime en leur langue que d'intérêt pour un Genevois qui habite à Zurich à suivre des programmes de langue française. Par conséquent, l'affrontement ne se pose pas dans ces termes. Par ailleurs, vous avez entendu à cette tribune aussi bien des Romands que des Alémaniques défendre l'une ou l'autre des propositions en présence. Il ne s'agit donc pas ici d'un affrontement linguistique qui sépare notre conseil, il s'agit de bien définir où sont les affrontements.
L'affrontement se situe entre la possibilité de développer des radios locales conformément au système des trois phases présenté par le projet du Conseil fédéral ou, au contraire, donner une priorité à la diffusion des programmes de la SSR. C'est là le vrai problème qui nous est posé aujourd'hui. Dans cette affaire, je me suis trouvé en commission du côté de la majorité, pour une raison essentielle: nous avons eu l'impression que les PTT avaient une certaine paresse à vouloir résoudre le problème que posait la répartition des fréquences. J'ai voté en faveur de la majorité pour exercer une pression à l'égard des PTT afin de leur permettre de mieux résoudre ce problème de répartition des fréquences. J'ai constaté, avec beaucoup d'intérêt, que ce qui nous était encore présenté comme impossible il n'y a pas si longtemps, est devenu tout à coup possible. On a eu, au début de cette semaine l'information selon laquelle des possibilités de diffusion s'étaient ouvertes au Tessin, grâce à des équipements mis à disposition par les PTT. Donc il est possible de faire un effort grâce à l'évolution technique et je crois que c'est dans cette voie-là qu'il faut aller.
Que conclure? A mes yeux, s'il y a un affrontement entre ceux qui veulent le maintien voire l'extension de l'alimentation en radios locales de l'ensemble des régions du pays et ceux qui veulent que cela soit le monopole de la SSR, je suis manifestement du côté des radios locales. Je crois que c'est dans la philosophie de cette loi. Je constate que les PTT peuvent faire l'effort qu'on leur demande pour améliorer la situation. Il faut permettre non pas seulement à ceux qui ont déjà des radios locales de les conserver, mais il faut permettre à ceux qui n'en ont pas encore de pouvoir en obtenir. C'est la raison pour laquelle je serai favorable à la proposition de M. Wyss, plus harmonieuse, elle me semble plus élégamment rédigée et c'est la raison pour laquelle c'est à elle que j'apporterai mes suffrages, en insistant sur le fait que, du côté de la technique PTT, il y a la place pour donner à ceux qui habitent une aute région linguistique que leur région d'origine, la possibilité d'entendre aussi des programmes de radio dans leur langue.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich hoffe, es gelingt doch noch eine Versachlichung der Diskussion. Es sind Dinge gesagt worden, die zum Teil schlicht und einfach nicht stimmen. Wir haben in der Kommission die zur Diskussion stehenden Fragen sehr sachlich und sehr eingehend geprüft. Man kann in guten Treuen beide Meinungen vertreten, sie liegen wieder nicht so weit auseinander, wie es hier dargelegt wurde.
Herr Hänggi, Sie haben mich gebeten, den Antrag der Kommissionsmehrheit zurückzuziehen. Das kann ich natürlich nicht. Ich bin schliesslich Sprecherin der Kommission und muss die Mehrheit vertreten, und dies mache ich auch.
Herr Nebiker, es war nie ein Problem SRG/Konkurrenz; das hat in der Diskussion praktisch keine Rolle gespielt. Es ging um ein föderalistisches, sprachregionales Problem, nämlich darum, dass vor allem unsere sprachlichen Minderheiten sagten: Wir möchten unser Programm auch in Zürich erhalten. Es gab auch Zürcher, die sagten: Wir möchten in Genf ein deutschsprachiges Programm erhalten können. Dieses Anliegen soll bei Konzessionsentscheiden berücksichtigt werden.
Die Mehrheit schlägt dem Bundesrat vor, er solle abwägen. Bei der Begründung wurde in der Kommission ganz klar gesagt: Es werden keine Radios abgeschaltet, es werden weiterhin auch neue zugelassen, aber der Bundesrat wird aufgefordert abzuwägen, ob die Klammerfunktion, diese föderalistische sprachliche Vielfalt, nicht etwas stärker berücksichtigt werden könnte.
Dabei hat das, was Herr Coutau gesagt hat, eine sehr grosse Rolle gespielt: nämlich die technische Entwicklung. Wir wissen, dass immer wieder etwas Neues entsteht. Wir sollten schon deshalb nicht ein für allemal hier etwas verbarrikadieren und sagen: Jetzt kommen nur noch Lokalradios bei der Frequenzvergabe zum Zuge, und dies gilt auch dann, wenn es technisch Möglichkeiten gäbe, dass man die französischsprachigen, die italienischsprachigen und die deutschsprachigen SRG-Programme in der ganzen Schweiz empfangen könnte. Bitte beachten Sie auch diesen Aspekt.
Noch eine Bemerkung: Wenn der Bundesrat seinen Antrag etwas weniger apodiktisch formuliert hätte, hätte es überhaupt keine Diskussionen gegeben. Aber zu sagen: «Je ein deutsch-, französisch- und italienischsprachiges Radioprogramm werden in der ganzen Schweiz verbreitet, soweit es die Versorgung mit lokalen und regionalen Programmen zulässt», das geht natürlich sehr weit. Es heisst nämlich: Zuerst kommen immer die privaten Lokalradios. Es wird nicht abgewogen, ob vielleicht ein kleines regionales Radio sich mit einem anderen zusammenschliessen könnte, ob es keine andere Lösung gäbe, sondern es werden stur die regionalen Radioprogramme privilegiert.
Auch ich bin für Vielfalt; auch ich bin für Lokalradios. Aber ich muss doch feststellen: Die meisten Lokalradios sind rein kommerziell ausgerichtet. Ich war auch etwas erstaunt über die Begeisterung der Grünen für die Lokalradios. Sind denn die Grünen z. B. in Zürich je von einem Lokalradio zu einem Interview gebeten worden? In der Regel ist es so, dass dort nur die Bürgerlichen zur Sprache kommen, andere Gruppierungen aber nicht. Das ist für mich kein Grund, dagegen zu sein. Ich bin nicht darauf angewiesen, auch noch in diesen Medien zu erscheinen. Aber man darf doch einmal klar festhalten, dass die Kommerzialisierung des Radios auch die Programme beeinflusst und dass die grosse Freiheit daher keineswegs mit den Lokalradios kommt.
Ich hoffe natürlich, dass die Lokalradios auch etwas in sich gehen und den Leistungsauftrag etwas ernster nehmen und dementsprechend auch etwas Kulturprogramme und auch eine Vielfalt der Meinungen bringen. Dann wären wir alle sehr begeistert. Es ist aber vor allem zu hoffen, dass der Bundesrat – es ist ja ziemlich klar, dass er hier recht bekommt – auch der sprachlichen Vielfalt der Schweiz etwas Rechnung trägt, wenn er die vielen kommerziellen Radios bewilligt, und dass er bedenkt, dass die SRG einen Kulturauftrag hat und die Vielsprachigkeit ein ganz wesentlicher Bestandteil unserer Schweiz ist.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Nous sommes en présence de trois versions: celle de M. Wyss Paul qui doit se dire que, dans ce combat, il est difficile de trouver la bonne voie après avoir entendu des remarques cyniques à l'égard de son intervention; le texte du Conseil fédéral et de la minorité et celui de la majorité.

Que veulent le Conseil fédéral et la minorité? Le principe est clair. On accorde les fréquences aux radios locales et, s'il en reste, on tente d'améliorer la réception d'un programme dans les trois langues.
Que veut la majorité de la commission? Elle veut marquer essentiellement une volonté politique. M. Coutau l'a précisé, il s'agit d'inciter les PTT à agir pour atteindre un objectif de longue durée, à savoir une bonne couverture dans les trois langues nationales du territoire suisse.
Quelle est la situation actuelle? On vient de le rappeler, depuis le début de la présente semaine, heureux hasard, la situation est très bonne au Tessin où l'on peut capter les différents programmes. En 1986, une proposition de ma part, reprise aujourd'hui par la majorité, avait fait l'objet d'une interpellation cosignée par 90 d'entre vous. A ce moment-là, nous avons reçu la réponse selon laquelle il y avait impossibilité technique pour le Tessin. Ce qui était un obstacle infranchissable il y a très peu d'années est devenu maintenant réalité. C'est pourquoi nous désirons marquer cette volonté politique.
Monsieur Widmer, quelle est la situation à Zurich? Vous avez eu des cas intéressants durant l'été. Il y a peu d'années, un tram a circulé à Zurich avec le programme de la radio suisse romande. L'essai a été extrêmement concluant et il démontrait le besoin d'avoir, à Zurich, une fenêtre sur la Suisse romande par la voie des ondes. Aujourd'hui, vous voulez fermer cette fenêtre; vous en prenez la responsabilité.
L'exemple de Genève est encore meilleur! En effet, dans cette ville, on peut capter des programmes en anglais, mais on ne peut pas entendre la Suisse alémanique. Trouvez-vous cette situation défendable? Je serais heureux d'entendre les discours de 1er août de ceux qui s'opposeront à la majorité ainsi que les discours du 700e anniversaire! «Un pour tous, tous pour un»! Telle est la réalité.
C'est pourquoi il faut améliorer la situation, afin de s'entendre pour mieux se comprendre. Ceci est important, non seulement pour un Romand établi à Zurich, mais aussi pour le Zurichois qui souhaite capter la Suisse romande. Le Romand que je suis a du plaisir à écouter chaque fois qu'il le peut la Revue de presse alémanique, parce que c'est une occasion de mieux sentir ce que pense une région importante du pays.
Par conséquent, la présente loi doit être l'occasion de jeter des ponts entre les différentes régions. Nous savons parfaitement que cette volonté connaît des limites concrètes, c'est-à-dire le nombre des fréquences. Les faits sont têtus et nous ne demandons pas tout, tout de suite; les impossibilités techniques existent. D'où le texte nuancé, modéré, raisonnable de la majorité qui précise «dans la mesure du possible». En effet, le possible va en augmentant au fil des années.
Nous le répétons, il ne s'agit pas de démanteler ce qui existe. M. Ogi, conseiller fédéral, a fait de la tactique qui a porté ses fruits en refusant les radios argovienne et soleuroise. Cette tactique était utile comme préparation d'artillerie avant la présente discussion, mais ce n'était pas de la stratégie, Monsieur le Conseiller fédéral, c'était de la tactique. Dès lors, si le texte de la majorité était accepté aujourd'hui, les radios argovienne et soleuroise pourraient être créées, car il s'agit dans la mesure du possible d'atteindre un objectif, sans aller à l'encontre du modèle à trois niveaux, et de permettre aux radios locales d'émettre.
En outre, si le câble est important pour la télévision, la situation se présente de manière sensiblement différente en ce qui concerne la radio. Cette dernière, c'est la mobilité, le transistor et l'écoute dans la voiture. Le câble est de peu d'effet.
Par ailleurs, un argument doit être souligné – je souhaite que le Conseil fédéral soit particulièrement actif dans ce domaine – celui de faire appel aux négociations internationales afin d'éviter que les émetteurs étrangers ne violent la loi. La puissance d'émission de quantités de radios locales situées à l'étranger, mais nous entourant, est trop forte. On pourrait améliorer la situation simplement en demandant à nos partenaires et voisins de respecter aussi la loi.
J'ai écouté toutes les interventions. Je souligne seulement que vous n'avez pas le droit de faire peur en déformant les faits et de dire qu'en cas d'acceptation du texte de la majorité un tiers des radios locales disparaîtront. Monsieur Bircher, la carte confidentielle que vous avez reçue – comme tout le monde d'ailleurs – et qui peut être utile dans la préparation d'artillerie, est totalement dépassée. En effet, nous précisons «dans la mesure du possible». Par conséquent, il ne s'agit pas de supprimer les radios existantes.
Je conclus en vous lisant, mot pour mot, un extrait du rapport sur le quadrilinguisme consacré à cet objet. Monsieur le Conseiller fédéral, il s'agit de l'interprétation que la majorité entend donner à la disposition de loi qu'elle propose. C'est important pour l'interprétation des textes, parce que l'on ne peut tout se permettre: le procès-verbal et le *Bulletin officiel* permettent l'interprétation du texte. Cette dernière correspond mot pour mot au passage suivant qui est extrait du rapport publié par le Département fédéral de l'intérieur, en août 1989, et intitulé *Le quadrilinguisme en Suisse*, page 292, je cite: «En collaboration avec les PTT, la Confédération encourage l'extension dans tout le pays des possibilités de recevoir les programmes de la SSR dans les trois grandes langues nationales, pour autant que cela soit techniquement réalisable sans diminuer l'offre actuelle d'émetteurs locaux. On songe avant tout à la transmission des trois premiers programmes radio dans l'ensemble de la zone de diffusion de la Suisse».
Ce texte explique le paragraphe consacré à cet objet par la majorité.

Bundesrat **Ogi:** Monsieur Frey, la politique c'est aussi la tactique et c'est ici que je l'ai apprise!
Das ist zweifellos ein sehr entscheidender Artikel. Ohne Zweifel beeinträchtigt Ihr Entscheid die Zukunft der Lokalradios. Ich bitte Sie deshalb, Klarheit zu schaffen. Ich bitte Sie, Prioritäten zu setzen, und ich bitte Sie, jetzt nicht das Dreiebenenmodell in Frage zu stellen. Ich bitte Sie deshalb dringend, dem Bundesrat und der Kommissionsminderheit Reich zu folgen und die Aufgaben klar – Herr Leuenberger – zuzuteilen und nicht in zu viele Hände zu verteilen.
Wir sollten aber beidseitig auch nicht dramatisieren und auch nicht unnötig vom Sprachenstreit reden. Ich darf Ihnen, Frau Präsidentin, mit aller Deutlichkeit sagen: Niemand – weder der Bundesrat noch das Departement – hat etwas gegen das Anliegen, SRG-Radioprogramme in andere Sprachregionen zu verbreiten. Im Gegenteil: Der Bundesrat selbst hat vorgeschlagen, dass je ein SRG-Radioprogramm jeder Sprachregion in der ganzen Schweiz, soweit technisch möglich, verbreitet werden soll.
Ebenso klar und unmissverständlich muss ich aber auch sagen: Wir müssen in dieser Sache glaubwürdig bleiben. Wir dürfen keine ungedeckten Checks ausstellen. Wir müssen Klarheit schaffen und jetzt Prioritäten setzen. Wir dürfen nicht im zweiten Kapitel dieses Gesetzes unser Mediensystem für private, SRG-unabhängige Veranstalter öffnen und diesen dann im vorliegenden Artikel die Sendefrequenzen verweigern. Das wäre unfair.
Herr Widrig hat es klar gesagt: Wir dürfen vor den technisch-physikalischen Sachzwängen nicht die Augen verschliessen. UKW-Frequenzen sind ein beschränkt verfügbares Gut. Ich habe das bereits gestern gesagt. Man kann sie nicht produzieren. Sie wachsen auch nirgends. Sie sind nur in einem reduzierten Mass vorhanden. Beim jetzigen Stand der Technik stehen wir vor einer Entweder-Oder-Situation. Ich bin zwar überzeugt, dass die technische Entwicklung weitergeht und uns eines Tages helfen wird, dieses Problem zu lösen. Satellitenradio mit mobilem Empfang im Auto wird wahrscheinlich eines Tages möglich sein. Wir können aber den technischen Fortschritt nicht durch dieses Gesetz erzwingen. Für die nächsten Jahre müssen wir mit den technischen Mitteln auskommen, die eben heute zur Verfügung stehen. Immerhin ist der Empfang der ersten SRG-Radioprogramme via Kabelnetz und Telefonrundspruch bereits möglich. Ich bitte Sie, diesen Umstand nicht ausser acht zu lassen.
Sie alle wissen, dass man nicht mehr den Fünfer und das Weggli bekommt. Wir brauchen deshalb klare Entscheide und eine klare Prioritätenzuordnung.
Wir haben durch die Spezialisten der PTT genau abklären lassen, welche Auswirkungen die Forderung nach fünf UKW-Senderketten für SRG-Radioprogramme auf die bereits beste-

henden Lokalradios haben würde. Die Konsequenzen sind gross. Im bevölkerungsreichen Mittelland und vor allem in den grenznahen Gebieten würde zahlreichen Lokalradios ganz einfach die Existenzgrundlage entzogen, von zukünftigen, neuen Stationen in Gebieten ohne eigenes Lokalradio gar nicht zu reden. Wenn Sie das verhindern wollen, müssen Sie der Fassung des Bundesrates zustimmen.
Zur Fassung des Bundesrates hat Herr Nationalrat Wyss einen Antrag eingereicht. Materiell besteht zum Bundesrat kein grosser Unterschied. Ich glaube, dass Ihr Vorschlag, Herr Nationalrat Wyss, eigentlich keine Vorteile bringt. Ich würde eher annehmen, dass die Fassung des Bundesrates – ich kann es so sagen, weil ich sie nicht formuliert habe – besser, eleganter und vielleicht auch klarer ist. Im weiteren nehme ich an, dass der zweite Teil Ihres Satzes überflüssig wäre. Die Anliegen sind bereits in Artikel 8, in den sogenannten Sendernetzplänen, geregelt und abgedeckt.
Zu den Fragen von Herrn Nationalrat Frey und von Herrn Nationalrat Hänggi. Ich muss Ihnen klar sagen, Herr Nationalrat Reimann: Falls der Antrag Frey angenommen wird, bleiben die Konzessionierung eines Aargauer Lokalradios und die Konzessionierung des Radios Schwarzbubenland, Herr Hänggi, fraglich. Der Bundesrat als Konzessionsbehörde hätte eine äusserst heikle Ermessensfrage zu beurteilen. Auf alle Fälle wären die beiden Radios und andere Projekte gefährdet.
Sie gestatten, Herr Nationalrat Grassi, dass ich Ihnen auch noch etwas sage: Im Tessin können wir Lokalradios und SRG-Programme empfangen. In der französischsprachigen und in der deutschen Schweiz fehlen eben die Frequenzen, die nötig wären. Wenn Sie, Herr Grassi, an den technischen Fortschritt glauben, so muss ich sagen: Ich glaube auch daran. Aber für die Verbreitung der SRG-Programme, so, wie das die Mehrheit der Kommission will, braucht es noch den technischen Fortschritt. Ich hoffe mit Ihnen, dass wir diesen Stand bald erreichen werden.
Ich bitte Sie, dem Bundesrat und der Kommissionsminderheit Reich zu folgen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Präsident: Hier liegen drei Anträge vor. Ich schlage Ihnen vor, in einer ersten Eventualabstimmung den Antrag Wyss dem Antrag der Mehrheit gegenüberzustellen; in der definitiven Abstimmung wird anschliessend das Resultat dem Antrag Minderheit und Bundesrat gegenübergestellt. – Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag Wyss Paul 127 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit 26 Stimmen

Definitiv – Définitivement
Für den Antrag Wyss Paul Minderheit
Für den Antrag der Minderheit offensichtliche Mehrheit

Abs. 3 – Al. 3

Präsident: Die Behandlung von Absatz 3 wird ausgesetzt.

Art. 29, 30
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 31
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. ....
b. die Möglichkeiten der SRG sowie der lokalen und regionalen Veranstalter, ihre konzessionsgemässen Leistungen zu erbringen, nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
Abs. 2
....
a. die Pflicht, die Programme zu verschlüsseln ....
b. Streichen
c. ....
d. ....
Abs. 3
Der Bundesrat kann andere Veranstalter ermächtigen, Fernsehprogramme in Zusammenarbeit mit SRG, lokalen und regionalen Veranstaltern zu gestalten und anzubieten. Für die Regelung der Zusammenarbeit gilt Artikel 23 Absatz 2.
Abs. 3bis (neu)
Die Uebertragung herausragender Ereignisse ist ebenfalls Sache der Zusammenarbeitsverträge.
Abs. 4
Streichen

Abs. 5
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Columberg, Borel, Déglise, Diener, Keller, Leuenberger-Solothurn, Paccolat, Salvioni, Stamm, Stappung)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 31
Proposition de la commission
Al. 1
....
a. ....
b. La diffusion n'entrave pas de manière importante l'accomplissement par la SSR ainsi que par les diffuseurs locaux et régionaux de la mission que leur assigne la concession.
Al. 2
....
a. L'obligation de coder les programmes ....
b. Biffer
c. ....
d. ....
Al. 3
Le Conseil fédéral peut autoriser d'autres diffuseurs à concevoir et à offrir des programmes de télévision en collaboration avec la SSR ainsi qu'avec des diffuseurs locaux et régionaux. La collaboration est réglée selon l'article 23, 2e alinéa.
Al. 3bis (nouveau)
La retransmission d'événements de grande portée relève également des contrats de collaboration.
Al. 4
Biffer

Al. 5
Majorité
Biffer
Minorité
(Columberg, Borel, Déglise, Diener, Keller, Leuenberger-Soleure, Paccolat, Salvioni, Stamm, Stappung)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – 3 – Al. 1 – 3
Angenommen – Adopté

Abs. 3bis – Al. 3bis

Präsident: Die Bereinigung von Absatz 3bis werden wir nachholen müssen.

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen – Adopté

Abs. 5 – Al. 5

Präsident: Wir führen nun die Debatte über Artikel 31 Absatz 5; aber selbstverständlich können die Berichterstatter nachher ihre Erklärungen über den ganzen Artikel zuhanden der Materialien noch abgeben.

Columberg, Sprecher der Minderheit: Das Vertragsmodell ist offensichtlich die beste Lösung, die wir im Augenblick finden können; darum ist auch dieser Vorschlag oppositionslos durchgegangen. So müssen wir nicht über technische Nutzungsmöglichkeiten und über die vierte Fernsehsenderkette sprechen. Vielleicht gibt es einmal noch mehr Möglichkeiten, auf dass wir diesen technischen Engpass überwinden können.
Gegenwärtig ist noch völlig offen, wer diese vierte Kette nutzen kann und will. Deshalb ist es auch verfrüht, im Gesetz definitive Zuteilungen vorzunehmen. Aus dieser Sicht ist das Vertragsmodell eine neue Zauberformel; sie überlässt die definitive Lösung der künftigen Entwicklung und dem Ergebnis der Verhandlungen unter potentiellen Bewerbern, wobei wir selbstverständlich die Bedingungen für diese Beteiligung klar definieren müssen.
Nun werden von verschiedenen Seiten Bedenken gegenüber dieser Lösung angemeldet. Man wirft uns vor, wir seien nicht fähig gewesen, eine Entscheidung zu treffen, weshalb das Problem des zweiten Fernsehens einfach auf später verschoben würde. Mit dem Vertragsmodell entstünde eine undurchsichtige Situation, man kaufe sozusagen die Katze im Sack. Die Gegner sprechen von Medienfilz. Hinter verschlossenen Türen würden dubiose, vermutlich rein kommerziell ausgerichtete Kooperationen ausgehandelt, die selbstverständlich zum Nachteil einer umfassenden und sachgerechten Information gereichten. Ich teile diese schlimmen Befürchtungen in keiner Art und Weise; dennoch müssen wir diese Bedenken ernst nehmen und bei unserer Beschlussfassung beachten.
Eines trifft nämlich zu: Mit der Zulassung eines weiteren Veranstalters mit einem Vollprogramm auf nationaler oder sprachregionaler Ebene treffen wir einen grundsätzlichen Entscheid. Es handelt sich um eine medienpolitische Weichenstellung. Diese richtungweisende medienpolitische Entscheidung soll deshalb durch die Bundesversammlung erfolgen. Dies entspricht auch der ursprünglichen Auffassung des Bundesrates. Die Kommission hat diese zusätzliche Absicherung nur ganz knapp abgelehnt, nämlich mit 11 gegen 10 Stimmen. Ich bitte Sie deshalb, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Geben wir diesen Trumpf nicht aus der Hand!
Bei der Zulassung eines weiteren Veranstalters auf nationaler und sprachregionaler Ebene handelt es sich nicht um eine einfache Konzessionserteilung von untergeordneter Bedeutung. Es geht vielmehr um eine ganz grundsätzliche Frage der künftigen Medienordnung, um eine zentrale Frage des vermehrten und geordneten Wettbewerbs, den wir ja alle wünschen. Durch die Einschaltung der Bundesversammlung besteht die Gewähr, dass eine ausgereiftere, gründlich durchdachte und ausgewogenere Lösung erarbeitet wird. Man wird automatisch grössere Rücksicht auf die Landesteile, auf die kulturelle Vielfalt und auf die Minderheiten nehmen. Diese Rücksichtnahme ist von aussergewöhnlicher staatspolitischer Bedeutung. Gewiss, durch die Behandlung in den Räten entsteht eine gewisse zeitliche Verzögerung, was aber durchaus tragbar ist.
Schliesslich bedeutet die abschliessende Genehmigung durch die Bundesversammlung eine Rückendeckung für den Bundesrat. Er wird dadurch den Pressionen verschiedener Interessengruppen weit weniger ausgesetzt werden. Durch die zusätzliche Absicherung wird die Vertragslösung in keiner Art und Weise gefährdet, im Gegenteil: Sie erfährt dadurch sogar eine Aufwertung.
Aus diesem Grunde ersuche ich Sie, auch namens der grossen Mehrheit der CVP, der Kommissionsminderheit zuzustimmen und die medienpolitische Weichenstellung durch die Bundesversammlung zu fassen – heute und in Zukunft.

Wyss Paul: Ich möchte einige Punkte zur Vertragslösung anführen und dieses Problem von der Problematik her, die unsere Fraktion vorgegeben hat, in Richtung vermehrte Liberalisierung auf dem Medienmarkt angehen. Der Vorschlag des Bundesrates war für uns etwas zu eng gefasst. Wir wollten mehr Oeffnung und haben eine typisch schweizerische Lösung vorgeschlagen und unterstützt. Das Vertragswesen an und für sich hat eine gute schweizerische Tradition und sehr viele Vorteile. Beispielsweise bietet der Vertrag die Möglichkeit, dass wir auf der lokal/regionalen und der schweizerischen Ebene sehr gut individuell Kooperationsmodelle vertraglich durchführen können. Aber auch Verträge mit internationalen Institutionen sind möglich. Das ist sicher ein grosser Vorteil. Damit bildet der Vertrag eine Grundlage für die Weiterentwicklung in einer rasch sich wandelnden Zeit: Rasche Aenderungen sind viel eher möglich, als wenn wir etwas im Gesetz zementiert haben. Wir wissen alle, wie lange es geht, bis wir eine Gesetzesänderung durchführen. Mit einem Vertrag kann man das wesentlich besser tun.
Auch der Vollzug ist viel einfacher; er bringt keine Aufblähung unseres Apparates; für die Verwaltung ist er einfacher und griffiger durchzuführen; Verträge können auch gekündigt oder geändert werden – Vorteile, die man von der Flexibilität her als prioritär einstufen muss. Einzellösungen sind – wie gesagt – möglich; eine zweite Kette ist in Kooperation mit der SRG möglich, falls die SRG hier mitmachen will. Es handelt sich also um eine gut schweizerische Lösung.
Zum Abschnitt 5, einem kritischen Punkt: Warum nicht Bundesversammlung und warum Bundesrat? Der Vorschlag, dass der Bundesrat hier entscheidet, ist eine logische Folge des Vertragswesens. Verträge müssen ja ausgehandelt werden. Es muss eine kompetente Stelle existieren, die die Verhandlungspartner zusammenbringt. Ich glaube nicht, dass eine Bundesversammlung dafür der Ort sein kann. Ich glaube auch nicht, dass die Bundesversammlung, die ja in dieser Angelegenheit wesentlich politisch handeln muss und das mit Recht auch tut, für spezielle Verträge der geeignete Ort ist.
Stellen Sie sich das Striptease vor, wenn ich das so sagen darf, wenn in der Bundesversammlung die Eingeweide der Verlagsgesellschaften ausgebreitet werden müssten. Grosse Verlage wie die «Basler Zeitung», «Berner Zeitung», Ringier usw. müssten hier ihre Zahlen offenlegen, damit man wüsste, wie der Kontrahent zur SRG aussieht. Weil man von der SRG die Zahlen kennt, will man ja möglicherweise auch die übrige Zahlen kennen. Ich glaube, dass das unlogisch ist und nicht geht. Es hat nichts mit demokratischer Problematik zu tun, etwa, dass wir Angst hätten, etwas vors Parlament zu bringen, aber Verträge müssen vom Bundesrat abgeschlossen werden. Er muss Verhandlungen führen. Die Gefahr der Politisierung ist sehr gross. Mit dem Entscheid, die Zuständigkeit dem Bundesrat zu übertragen, ist die sachliche Kompetenz gewährleistet.
Das ist der Grund, weshalb wir die Vertragslösung den anderen Vorschlägen vorziehen.

M. **Borel:** Je reviens à l'alinéa 5 en vous invitant à soutenir la proposition de la minorité Columberg.
Je vous rappelle qu'il s'agit d'accorder des concessions concernant l'échelon national ou celui de la région linguistique. La décision d'accorder ou non une telle concession est évidemment de grande importance et il s'agit de savoir si c'est le Conseil fédéral ou l'Assemblée fédérale qui le fait.
Pour moi, le problème n'est pas de savoir qui prendrait la meilleure décision; nous en connaissons beaucoup de la part du Conseil fédéral ou de l'Assemblée fédérale, il y en a aussi de mauvaises d'un côté comme de l'autre.
La question essentielle, à mon avis, est que lorsqu'un débat a lieu aux Chambres fédérales, le sujet est largement connu du public et ce débat peut avoir lieu de manière la plus large possible. Or, une décision aussi importante qu'une concession au niveau national ou régional mérite de larges délibérations qui

seraient cependant restreintes dans la version de la majorité de la commission.
Je vous invite à voter la proposition de minorité Columberg.

Leuenberger-Solothurn: Ich gehöre zur Minderheit bei Artikel 31 Absatz 5. Ich spreche nur dazu, weil ich davon ausgehe, dass die Absätze 1 bis 4 stillschweigend und ohne Anträge genehmigt worden sind. Da wird ja noch einiges erläutert, aber glücklicherweise nicht mehr in Frage gestellt werden.
«De quoi s'agit-il?» Es geht darum, dass in dieser Kommission gewiss nach langem Suchen etwas gefunden worden ist, was inzwischen als Vertragslösung schon fast in die Geschichte eingegangen ist. Die Meinung ist – Herr Wyss hat es erläutert –, dass die jeweils Interessierten sich zusammensetzen können, etwas aushandeln können und es dem Bundesrat, der Konzessionsbehörde, zur Vertragsgenehmigung und Konzessionierung vorlegen.
Nach der Meinung der knappen Kommissionsmehrheit wäre damit der Prozess beendet. Das wäre unter normalen Umständen noch halbwegs verständlich, aber hier handelt es sich nicht um normale Umstände. Es geht hier um nichts mehr und um nichts weniger als um den anderen nationalen Veranstalter, das heisst um die zweite SRG, um das «Zweite Deutschschweizer Fernsehen». Darum geht es. Und nachdem wir bisher in diesem Gesetz festgelegt haben, dass der erste nationale Veranstalter die SRG sein soll, und wir dieser in diesem Gesetz gewisse Auflagen gemacht haben, wir also die Kompetenz bei uns als Gesetzgeber behalten haben, ist nicht einzusehen, weshalb nun plötzlich beim anderen nationalen Veranstalter, beim «Zweiten Deutschschweizer Fernsehen», der Bundesrat allein und abschliessend zuständig sein sollte.
Zur Ehre des Bundesrates sei gesagt, dass er selber das gar nicht verlangt. Der Bundesrat selber hat uns ja in seinem Entwurf vorgeschlagen, er möchte die Bundesversammlung hier nicht als Konzessionsbehörde haben, sondern nur als jene Instanz, die eine Genehmigung oder Nichtgenehmigung ausspricht. Das scheint mir nicht übertrieben.
Wenn hier ausgeführt wird, das würde die Sache verpolitisieren, will ich Ihnen gerne sagen: Jawohl, das gehört verpolitisiert! Es ist eine hochpolitische Frage, ob es in diesem Land einen zweiten nationalen Veranstalter geben soll oder nicht. Das ist keine Frage, die wir den Interessierten und dem Bundesrat allein überlassen können. Der Bundesrat müsste uns füglich darum bitten, wir möchten ihm doch diese Verantwortung abnehmen, sonst ist ja bald der liebe Gott Bundesrat!
Nach einem solchen Entscheid, falle er aus, wie er wolle, wird die letztlich entscheidende Behörde einer landesweiten Kritik unterzogen werden, die das landesübliche Mass an Kritik – das zulässige Mass, wie der Bundesrat einmal gesagt hat – übersteigen wird. Diese Frage ist und bleibt eine politische Frage, und es ist bloss zu bedauern, dass eine Mehrheit der Kommission das nicht ganz erfasst hat.
Sie werden dann möglicherweise Argumente hören, die Bundesversammlung wäre überfordert. Ich würde dieser Argumentation recht geben, wenn die Bundesversammlung die Konzessionsbehörde wäre. Das wäre schwierig. Das könnte uns möglicherweise überfordern, und wir könnten in diese Konzession einmal hüst, einmal hott Bestimmungen schreiben; das käme nicht gut. Konzessionsbehörde ist und bleibt der Bundesrat, und wir haben dann das fixfertige Werk anzuschauen und zu sagen, ob wir es genehmigen wollen, ob wir es akzeptieren wollen oder ob wir es verwerfen wollen. Es wird dann sicher gesagt werden: «Ja, die Bundesversammlung ist ja in der Regel eher konservativer als der Bundesrat.» Ich will dieser Behauptung nicht entgegentreten.
Mir geht es um etwas ganz anderes. Nachdem wir in der ersten Phase dieser Entscheidfindung gesagt haben, sie müsse möglicherweise in Vertragsverhandlungen hinter verschlossenen Türen stattfinden, möchte ich dem entgegenhalten: Irgendeinmal müssen diese Türen geöffnet werden. Irgendeinmal muss die Oeffentlichkeit, müssen wir wissen, was nun der Stand der Dinge ist, und dann treten wir in die Verantwortung, wie wir eben bei Artikel 28 und folgende in die Verantwortung getreten sind und gesagt haben: «Es gibt einen ersten nationalen Veranstalter, der die und die Aufgaben und dafür die und die Frequenzen hat.» So würden wir dann in die Verantwortung treten und sagen: «Bundesrat, Du hast eine gute Konzession gemacht», oder: «Bundesrat, Du hast eine schlechte Konzession gemacht.»
Um den Werbeeffekt von Artikel 31 Absatz 5 vielleicht noch ein bisschen zu erhöhen, darf ich Sie daran erinnern, dass diese Bestimmung bereits im Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk zu finden ist, damals dort hineingekommen ist auf Antrag von CVP-Seite. Und ich verrate keine Staatsgeheimnisse, wenn ich hier ausführe, dass Leo Schürmann, den ich gestern als den Vortrefflichen bezeichnet habe, der Vater dieser Formulierung ist. Es sei ihm an dieser Stelle gedankt. Wir hätten nicht daran gedacht, weil wir ja damals diesen Satellitenbeschluss in Bausch und Bogen ablehnen wollten – mit wenig Erfolg, wie Figura zeigt. Er steht und ist in Kraft und wird angewandt, nicht immer zu unserer grossen Freude und Erbauung.
Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam: Ich habe in den letzten Wochen und Tagen Kritik erfahren, die ich nicht ganz in den Wind schlagen kann. Man hat mir gesagt: «Du bist bereit gewesen, in dieses Vertragsmodell einzutreten. Du bist bereit gewesen, privaten Interessenten die Möglichkeit zu geben, sich untereinander zu arrangieren, möglicherweise zu eigenartigen Schlüssen zu kommen. Du gehörst zu diesem Filz.» Ich habe mich dann ausgezogen und keinen Filz, nicht einmal eine Filzlaus gefunden, so dass ich diesen Vorwurf zurückgebe.
Aber ich bitte Sie heute ganz dringend, ernsthaft in Erwägung zu ziehen, ob wir als Parlament bei der ganzen Frage dieses Konzessionierungsverfahrens nicht eine kleine letzte Sicherung einbauen müssen, damit nicht wieder Missverständnisse bei den Lokalradio-Fans entstehen.
Es geht nicht um die lokale Ebene. Da will die Bundesversammlung nicht dreinreden. Da ist der Bundesrat die abschliessende Konzessionsbehörde. Da habe nicht einmal mehr ich etwas dagegen. Es geht auch nicht um das normale Satellitenprogramm; es geht – ich wiederhole das mindestens noch zehnmal – um den anderen nationalen Veranstalter, um jenen Veranstalter, der neben der SRG in Konkurrenz mit ihr auf der gleichen Ebene gesamtsprachregional in Erscheinung treten würde.
Es ist eine ernsthafte Sache, so etwas zu machen. Es ist anzunehmen, dass wir die Auseinandersetzung zwischen Freunden und Kritikern der SRG, die Herr Nebiker heute schon gerne geführt hätte, dannzumal führen könnten. Wir dürfen aber in dieser Frage die ganze ungeheure Last nicht dem Bundesrat aufbürden. Wir müssen hier in die Verantwortung treten.
Ich bitte Sie dringend, der Minderheit Columberg zuzustimmen; dies übrigens auch im Namen einer Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Fünfzehnte Sitzung – Quinzième séance

Donnerstag 5. Oktober 1989, Nachmittag
Jeudi 5 octobre 1989, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1643 hiervor – Voir page 1643 ci-devant

Art. 31 Abs. 5 – Art. 31 al. 5

Fortsetzung – Suite

Hubacher: Ich gehöre zur Kommissionsmehrheit. Meine Ueberlegungen decken sich nicht genau mit denen des Fraktionskollegen Leuenberger-Solothurn. Ich habe der Mehrheit zugestimmt aus zwei Ueberlegungen:
1. Unser Parlament ist an sich überlastet, und wir sollten uns nicht unnötig selber neue Aufgaben zuweisen; denn wir alle wissen, dass wir zeitlich immer mehr in Rückstand geraten.
2. Wir haben hier mit dem Radio- und Fernsehgesetz ein klassisches Rahmengesetz geschaffen und uns nicht so sehr auf Details eingelassen, sondern übergeben den Vollzug der Exekutive. Ich bin der Meinung, dass in dieser Frage die Kompetenz der beiden Kammern ja wohl nicht ohne weiteres gegeben ist. Ich habe etwas Mühe, mir vorzustellen, dass wir hier dann über ein Ja oder Nein zu einer vorgeschlagenen Konzessionserteilung grosse Debatten führen müssten. Von daher meine ich, wenn wir schon mit diesem Gesetz Rahmenbedingungen schaffen, sollten wir den Vollzug bei der Exekutive belassen.

Fischer-Hägglingen: Ich möchte Sie ebenfalls einladen, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Sie haben heute morgen gehört, dass es sich bei der neuen Formulierung, die wir in der Kommission gewählt haben, um ein Vertragswerk handelt, in dem sich die einzelnen Partner binden und in einem Vertrag festlegen, wie sie in Zukunft die Aufgaben, die aus dieser zu erteilenden Konzession erwachsen, zu gestalten haben.
Wir haben heute morgen gehört, dass Herr Leuenberger-Solothurn gesagt hat, dass der Bundesrat nach wie vor die Konzessionsbehörde bleibt und wir als Parlament ja nur die Genehmigung zu erteilen haben. Wenn Sie aber Absatz 5 betrachten, ist es eben nicht so; denn wir können nicht nur ja und nein sagen, sondern es gibt noch den Satz: «Diese kann Aenderungen verlangen.» Das heisst, wir als Parlament spielen letztlich Konzessionsbehörde.
Ich gehe mit Herrn Hubacher einig, dass wir hier überfordert sind. In diesem Gesetz haben wir ja die Auflagen. Wir haben festgehalten, welche Bedingungen zu erfüllen sind, damit eine Konzession zu erteilen ist. Nicht nur für die SRG gibt es Auflagen, sondern auch für die anderen Veranstalter. Sie haben ebenfalls einen Leistungsauftrag in diesem Gesetz umschrieben. Der Bundesrat muss bei der Erteilung einer Konzession feststellen: Erfüllt der Antragsteller die Bedingungen, die in diesem Gesetz umschrieben sind? Es ist natürlich sehr schwierig, wenn wir dann als Parlament einzelne Stücke aus diesem ganzen Vertragswerk herausnehmen wollen, weil diese uns vielleicht aus politischen oder weiss ich was für Ueberlegungen nicht passen.
Hier müssen wir eine klare Regelung treffen, dass die Konzessionen – sei es nun bei nationalen, regionalen und lokalen Veranstaltern – beim Bundesrat bleiben. Er muss aufgrund von sachlichen Ueberlegungen, aufgrund der Kriterien, die wir in diesem Gesetz festlegen, entscheiden. Es gibt auch das Zeitproblem, das zu beachten ist.
Wir wissen, wie langsam wir arbeiten: Zwei Kammern, Kommissionen. Hier geht es doch auch darum, dass derjenige, der in das Abenteuer eines Veranstalters einsteigt – das kostet sehr viel Geld, man redet von 200 Millionen Franken und mehr, die man hier investieren muss –, wissen sollte, dass er sein Konzessionsgesuch so gestalten muss, dass er die sachlichen Auflagen, die in diesem Gesetz enthalten sind, abdecken kann. Dann sollte er die Gewissheit haben: Wenn ich all die Auflagen erfülle, kann ich damit rechnen, dass ich eine solche Konzession erhalte. Es ist dann nicht mehr an uns, alle anderen Ueberlegungen noch anzustellen, die man vielleicht auch noch machen könnte, sondern hier geht es um eine sachliche Abwägung durch eine Konzessionsbehörde. Es ist auch aufgrund des Aufbaus und der Gewaltentrennung, wie wir sie kennen, Aufgabe des Bundesrates, hier die Konzession zu erteilen.
Ich bitte Sie also, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Bremi: Artikel 31 ist ohne Zweifel der operativ und unternehmerisch wichtigste Artikel. Da wird die Zusammenarbeit zwischen SRG, Bund und Privaten geregelt. Dieser Artikel lässt Interpretationen zu, die Kommissionssprecher werden sie noch erläutern. Ein Punkt scheint aber besonders wichtig zu sein, und den sollte man deutlich ansprechen: Hier wird festgelegt, dass der Bundesrat anderen – also auch privaten Veranstaltern – eine Konzession erteilen kann und dass die SRG in die Programmgestaltung einzubeziehen ist. Das Wie und das Wozu ist dann vertraglich zu regeln. Aber es ist nicht die SRG, die die Federführung behält oder erhält, sie erhält auch nicht die Konzession für diese vierte Kette, sondern es ist der Private, der andere Teil, der die Konzession und die Federführung erhält. Offenbar wird das gelegentlich falsch interpretiert.
Ein zweiter Punkt: Bei diesem Wettbewerbsartikel stellen sich jetzt Aengste ein, es würde einen Wettkampf bis aufs Blut geben. Das wird es bei dieser vorsichtigen Vertragsregelung, die ich übrigens bedeutend besser finde als das, was uns der Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen hat, nicht geben können. Hier wird lediglich ein Hauch von Wettbewerb ermöglicht. Mehr nicht, aber immerhin! Wir halten das für ein Minimum an Wettbewerb, nicht für ein Maximum, darunter sollten wir sicher nicht gehen. Wir möchten mit diesem Artikel 31 zusammen mit der Kommission weg von staatlichen Monopolen, aber nicht hin zu privaten Monopolen, sondern hin zu echten Alternativen, ganz besonders im Bereich von Information und Kommentaren. Da soll der Wettbewerb stattfinden. Er wird da eher nötig sein als etwa in der Unterhaltung. In der inländischen Information und in den inländischen Kommentaren gibt es heute am Fernsehen keine Alternative zur SRG.
Die Sonderstellung der SRG, die im Gesetz festgelegt wird, unterstützen wir ausdrücklich. Die SRG wird auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe haben. Wir möchten sie auch nicht finanziell schwächen. Wir brauchen eine starke SRG, aber wir brauchen nicht eine grössere SRG. Schliesslich haben wir festzustellen, dass in der ganzen Medientechnik und in den Medienunternehmen eine Internationalisierung stattgefunden hat, an der unsere Schweizer Unternehmer und Veranstalter teilnehmen sollen, nicht nur die SRG. Wir haben diesbezüglich jetzt ganz deutlich international zu denken und national zu handeln. Das Medienwesen wird mehr und mehr unternehmerisch, programmatisch und technisch international. Wir machen hier ausschliesslich ein nationales Gesetz, aber wir haben es auf internationale Realitäten auszurichten. Deshalb sind wir der Meinung, dass dieses Führungsinstrument – das Gesetz ist ein gutes Führungsinstrument – vom Bundesrat gehandhabt werden sollte. Er ist besser dafür geeignet, ein solches Instrument zu handhaben, als das Parlament. Wir stim-

men deshalb der Lösung zu, wonach der Bundesrat und nicht das Parlament die Konzessionen genehmigt.

M. **Ziegler**: M. Bremi a raison sur un point. C'est l'article clé de la loi. C'est ici que nous discutons du paysage médiatique des années 1990 et 2000 dans notre pays. Je ferai un certain nombre de remarques de fond sur l'article 31 et, ensuite, je donnerai mon appui à la proposition minoritaire de M. Columberg.
Dans cette salle, il y a deux camps qui sont favorables à l'introduction de la télévision privée. Moi, je suis parmi ceux qui veulent une télévision privée à côté de la SSR. Cependant, aucune des chaînes argumentatives ne me satisfait. Contrairement à beaucoup de députés radicaux, je crois que la SSR est une excellente télévision. Ses journalistes – du moins ceux de langue française que je connais – sont excellents et d'un niveau international irréprochable. Tous ceux qui voudraient créer une télévision privée pour combattre cette SSR, parce qu'elle est trop à gauche, trop tiers-mondiste ou trop antinucléaire ne doivent pas être suivis. Ceux qui veulent maintenir, si faire se peut, un monopole qui s'effrite et ouvrir seulement une toute petite porte pour une éventuelle et hypothétique instance privée font également fausse route. Le mouvement va aller très vite. Pour l'instant, personne ne soumettrait un contrat dans les six mois qui viennent à M. Ogi. C'est tout à fait évident, car cela est beaucoup trop cher. La miniaturisation, la baisse des coûts de production et des instruments télévisuels se développent aussi rapidement que pour les ordinateurs. Faire des émissions de télévision deviendra très vite nettement meilleur marché. Il est également possible que le modèle hollandais soit réalisé chez nous et que la SSR remette ses infrastructures à disposition d'un privé qui produirait alors cette fameuse deuxième chaîne régionale.
Troisièmement, la publicité. Lorsqu'on me dit: «Vous ne pouvez pas prendre l'exemple français, ni l'exemple anglais ou américain, notamment celui de la BBC (je l'ai utilisé à plusieurs reprises dans des débats, parce que son marché potentiel est grand et que le notre ne représente que 6,8 millions de téléspectateurs)», c'est faux. Dans notre pays, il n'y a pas 7 millions de Mongols mais 7 millions de Suisses, c'est-à-dire une société archidéveloppée, la deuxième nation la plus riche de la planète. Dans notre pays, il y a un excédent publicitaire évident qui rendra la deuxième chaîne ou la quatrième chaîne nationale financée par le privé tout à fait réalisable.
J'en viens au point que je souhaite soumettre à Monsieur le conseiller fédéral Ogi. La quatrième chaîne sera réalisée nécessairement et elle sera la bienvenue, car nous en avons besoin. 50 pour cent au moins des Suisses regardent déjà aujourd'hui régulièrement des postes étrangers. Autrement dit, la SSR n'a pas les moyens ni la capacité objective de lutter contre cette invasion tout à fait formidable d'images, de paroles, d'analyses, de mythes et d'idéologie étrangère qui va croissante. Si nous voulons garder un minimum d'identité suisse, pouvoir diffuser des films suisses à la télévision et donner une chance à nos cinéastes – à Genève notamment il y en a de remarquables – au pouvoir analytique et à l'instrumentalité conceptuelle de nos intellectuels, il faut mobiliser les capitaux privés suisses. Pour un socialiste, ce n'est pas très sympathique, mais je préfère les capitaux privés suisses que les capitaux privés étrangers car je peux, à la rigueur, leur imposer des limites, des contraintes et les soumettre à un contrôle.
Je souhaite poser une question à M. le Conseiller fédéral Ogi. Dans une année ou deux, lorsque nous aurons la ou les chaînes privées, se posera le problème non seulement de ce fameux contrat dont personne ne sait encore ce qu'il sera, mais également celui du cahier des charges et des conditions de concurrence nécessaire. Alors, j'aimerais savoir si le Conseil fédéral peut prendre l'engagement devant le Parlement d'aller dans le sens d'une équivalence des cahiers de charges. Des conditions de concurrence juste seront-elles assurées par l'intermédiaire des cahiers de charges imposés aux télévisions privées, équivalant à celui de la SSR contenu dans cette loi? Si tel n'était pas le cas, le jeu serait faussé et la SSR serait effectivement en danger. Il me semblait essentiel que cet après-midi le Conseil fédéral prenne l'engagement de garantir l'équivalence de la concurrence et promette de formuler et d'imposer des cahiers de charges aux chaînes privées semblables à celui que nous avons décidé pour la SSR; par exemple trois téléjournaux par jour, quatre magazines politiques dans le «prime-time» (19h30-22h) durant la semaine. Ces exemples sont des éléments concrets d'un tel cahier des charges. Je remercie M. le conseiller fédéral de nous donner cette assurance.

Frau **Diener:** Ich möchte für die grüne Fraktion einige Gedanken zu Artikel 31 äussern. Herr Bremi hat es gesagt: Artikel 31 ist in diesem Gesetz der wichtigste Artikel. Ich bin erstaunt, wenn wir diese Wichtigkeit auf der einen Seite bestätigen, andererseits aber die Mitsprachemöglichkeit des Parlaments ausgerechnet bei Absatz 5 so herunterspielen wollen. Es geht ja um die Genehmigungsvorbehalte der Bundesversammlung, und in der Bundesversammlung sind im Grunde genommen alle Interessen vertreten, die wirtschaftlichen Interessen, die sprachlichen Interessen, die regionalen Interessen. Es ist für mich erstaunlich zu hören – Herr Mühlemann hat gestern gesagt, er sei dafür –, dass man dem Bundesrat die Kompetenz lassen solle, weil die Bundesversammlung nur verpolitisiere. Bei der politischen Brisanz, die wir ja den Medien zusprechen, ist für mich diese Herabminderung sehr erstaunlich. Herr Hubacher hat gesagt, das Parlament sei zeitlich überlastet. Aber ich denke, wir haben sehr viel Kleinkram, der dieses Parlament überlastet. Dass wir nun ausgerechnet bei etwas so Zentralem wie den Medien und der Medienpolitik auf unser Mitspracherecht verzichten sollten, könnte ich nicht unterstützen. Herr Fischer-Hägglingen hat gesagt, wir seien im Parlament wahrscheinlich überfordert, hier zu entscheiden. Ich denke, das ist an sich ja schon eine Abqualifizierung unserer Arbeit, wenn wir von vornherein annehmen, dass wir überfordert sind. Die Grüne Partei ist der Meinung, dass wir Artikel 31, der nur über Verhandlungen – und zwar lange Verhandlungen – in der Kommissionsarbeit überhaupt zustande gekommen ist, annehmen. Allerdings möchten wir den Minderheitsantrag von Herrn Columberg unterstützen und die Mitsprache der Bundesversammlung in diesem ganz heiklen Punkt aufrechterhalten.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Wir haben die ersten vier Absätze von Artikel 31 bereits angenommen. Das ging sehr rasch. Ich bin natürlich dafür sehr dankbar. Aber ich möchte doch noch ein paar Erklärungen dazu abgeben, weil wir immer gefragt werden – etwa von der Presse –, was dieser Artikel eigentlich beinhalte.
Artikel 31, das ist unbestritten, gilt als der «Schicksalsartikel». Das hat sich auch in der Kommission deutlich gezeigt. In der Debatte bildeten sich sehr rasch zwei Lager. Die einen wollten die Klammerfunktion der SRG für die vielsprachige Schweiz gesichert wissen, andere sprachen mit grossen Worten von Wettbewerb und Markt, auch wenn man zugeben musste, dass auf dem kleinen schweizerischen Markt nur ein sehr beschränkter Wettbewerb möglich ist. Das Hauptproblem ist, dass der Bundesrat sein Dreiebenenmodell selber durchbricht und eine Lösung vorschlägt, die, wenn man sie genau anschaut, nicht befriedigen kann.
Ich möchte Sie nun bitten, einen Blick auf Artikel 31 zu werfen, und ich sage Ihnen, was die Kommission geändert hat. Absatz 1 Buchstabe b haben wir erweitert – es kommt allerdings darauf an, von welchem Gesichtspunkt aus Sie das anschauen –, indem der neue Veranstalter auch die lokalen und regionalen Veranstalter beim Erbringen ihrer konzessionsgemässen Leistungen nicht behindern darf. Diese Bestimmung ist also etwas breiter formuliert, setzt für SRG und Private mehr Schranken.
In Absatz 2 haben wir den Buchstaben b gestrichen. Das war einer der ganz grossen Konflikte. Der Bundesrat – das war damals nicht Herr Ogi, sondern noch Herr Schlumpf – ging bei seiner Gesetzgebung von einem ganz bestimmten Modell der Zusammenarbeit von regionalen Veranstaltern und der SRG aus. Er hatte ziemlich genaue Vorstellungen, wie das zu geschehen habe. Dieses damalige Modell ist aber längst wieder vom Tisch. Unterdessen sind mindestens drei, vier neue Modelle entstanden, wie man privates Fernsehen machen

könnte. Deswegen stimmen die Vorschläge des Bundesrates nicht mehr mit der Praxis überein. In Buchstabe b hätte der Bundesrat die Privaten in ihrer Werbung noch mehr einschränken können. Wenn wir konsequent das Dreiebenenmodell durchhalten, es aber in einem Fall, bei dieser berühmten vierten Kette, durchbrechen, ist es sehr wahrscheinlich nicht gut möglich, den Privaten auch noch die Werbeeinnahmen wegzunehmen oder zu verkleinern.
Buchstabe c behalten wir bei. Ich möchte noch erläutern, was man darunter versteht: Die Beschränkung der Programminhalte bezieht sich auf die Spartenprogramme. Wenn der Bundesrat also ein Spielfilmprogramm ermöglicht, das man über Konzessionen bezahlt und das verschlüsselt ausgesendet wird, gibt er eine solche Konzession erleichtert. Auch einen Business Channel kann er erleichtert konzessionieren. Aber er stellt dann ganz bestimmte Randbedingungen: Es darf dann nur über Wirtschaftsthemen gesendet oder es dürfen nur Spielfilme aufgeführt werden. Das ist damit gemeint.
Buchstabe d bleibt bestehen.
Am konfliktträchtigsten war der Absatz 3. Da gab es in der Kommission überhaupt nur noch Meinungsverschiedenheiten; die Entscheide fielen immer mit 10 zu 11 Stimmen, mit 11 zu 10 Stimmen oder gar mit Stichentscheid. Es gab Rückkommensanträge. Es ging also hin und her. Ich glaube, das war so, weil wir im Grunde genommen Recht setzen mussten über einen Tatbestand, den wir noch gar nicht kennen, nicht kennen können.
Wir waren sehr froh, als von Ernst Leuenberger der Gedanke wiederaufgenommen wurde, warum man das nicht vorläufig offenlasse. Wir wissen nicht, wie dieses private Fernsehen realisiert werden kann. Wir wissen nicht, ob die SRG einen Teppich oder einen Rahmen macht, ob ein Privater den Rahmen macht. Wir haben in den anderthalb Jahren Kommissionsarbeit etwas sehr Erstaunliches erlebt: Am Anfang war der Druck der interessierten privaten Veranstalter sehr gross. Er wurde immer kleiner. Je mehr man über die Bücher ging und zu rechnen anfing, desto deutlicher wurde, dass zwar Konkurrenz freigegeben werden kann, dass diese Konkurrenz für einen einzelnen, privaten Fernsehmacher aber einfach zu teuer ist. Da täuscht sich wahrscheinlich auch Jean Ziegler. Vielleicht wird er in zehn Jahren recht bekommen. Vielleicht ist es dann so billig, dass man auf regionaler und lokaler Ebene Programme machen kann und dass man auch im internationalen Bereich mehr Programme realisieren kann.
Vorläufig aber ist Fernsehmachen unendlich teuer, und es ist keine Rede davon, dass sich die Privaten darum raufen, wer das nun machen kann. Deswegen kamen wir auf die Idee, nicht weil wir total verfilzt sind oder weil wir den Schwarzen Peter dem Bundesrat zuschieben wollen. Darum ging es nicht; unsere Ueberlegung war: Wir wissen nicht, wie diese Lösung aussieht, also überlassen wir das den Partnern. Die SRG und jene, die privates Fernsehen machen wollen, sollen sich gefälligst zusammensetzen und vertraglich regeln, wer was macht, wie man das aufteilt – das sind sehr schwierige Fragen –, und wenn sie sich geeinigt haben, können sie den Bundesrat um die Konzession ersuchen. Ich glaube, dass das eine sehr gute Lösung ist. Ich hoffe, dass der Bundesrat dann auch prüft, wie gut die ihm vorgelegten Lösungen tatsächlich sind, und dass er darauf achtet, dass die allgemeinen Regeln, die wir jetzt geschaffen haben, eingehalten werden.
Diese Einigungsregelung wurde in einer von Ernst Mühlemann präsidierten Subkommission erarbeitet. Sie kam zweimal ins Plenum zurück, wurde wieder heimgeschickt und nochmals verbessert. So ist letztlich diese Lösung geboren worden. Sie wird von allen Kommissionsmitgliedern getragen. Sie wurde einstimmig mit einer Enthaltung angenommen.
Ausgeklammert von der Einigung wurde der Absatz 5, die Frage, ob diese Konzession vom Bundesrat oder der Bundesversammlung genehmigt werden muss. Darüber gab es keine Einigung. Die einen sagen mit einem gewissen Recht, gerade bei der vertraglichen Lösung sollte zuletzt noch eine Art Vetorecht bei der Bundesversammlung liegen. Und die anderen finden, sie wollten das lieber dem Bundesrat überlassen. Im letzten Moment hat die Variante, dass der Bundesrat entscheiden soll, die Mehrheit bekommen, eine grosse Minderheit findet nach wie vor, das solle Sache der Bundesversammlung sein.
Ich selbst finde, dass das ein ganz persönlicher politischer Entscheid jedes Parlamentsmitgliedes ist. Als Präsidentin muss ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit zu folgen.
Noch ein Wort zu Absatz 3bis: Auch die Uebertragung von überragenden Ereignissen soll vertraglich geregelt werden. Das war der andere Zankapfel. Bei überragenden Ereignissen – das sind «seltsamerweise» bei uns nicht etwa die Debatten im Nationalrat, sondern Fussballmatchs und andere schöne Dinge oder vielleicht einmal ein Gorbatschow-Besuch oder etwas Aehnliches – soll die SRG das Recht haben, das zu übertragen. Was wir nicht möchten – und da sind wir uns einig –: Es soll nicht diese ungeheure Preistreiberei einsetzen, wie das in der Bundesrepublik Deutschland und andern Ländern der Fall ist, wo einige Private irre Summen anbieten und das Ereignis dann exklusiv senden; wir wollen nicht, dass die SRG immer mehr abgedrängt wird in Minoritätenprogramme und Kulturprogramme, die keine grossen Einschaltquoten erreichen.
Die SRG soll also auch beteiligt werden, und das ist ebenfalls vertraglich zu regeln. Der Bundesrat hat uns versprochen zu beachten, dass die SRG beteiligt wird, und zwar zu Preisen, die für sie tragbar sind.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La solution contractuelle est au coeur du débat. C'est le point novateur par rapport au projet du Conseil fédéral, mais c'est aussi le point de convergence. L'adoption de l'article 31 a mis fin aux tensions et aux conflits que nous pouvions avoir au sein de la commission.
Rappelons que la solution contractuelle a été adoptée à l'unanimité de la commission, avec une abstention. Ce concept est défini dans les articles 23, alinéa 2, 28 et 31. Certes, le Conseil fédéral reçoit ici des compétences plus étendues. Cette solution a l'avantage d'être plus souple et, partant, de mieux s'adapter à une évolution dont nous avons peine à estimer toute l'ampleur.
D'ailleurs, si les tensions ont quitté cette salle, elles devront toutefois se retrouver dans les contrats, puisque ceux prévus à l'article 23, alinéa 2, seront négociés par les divers partenaires intéressés qui seront alors contraints de tenir compte des réalités économiques, financières et démographiques de ce pays.
Je formule quelques observations concernant les divers alinéas de l'article 31. A l'alinéa premier, lettre b, on précise que la diffusion ne doit pas entraver de manière importante l'accomplissement par la SSR ainsi que par les diffuseurs locaux et régionaux de la mission que leur assigne la concession. Cela signifie que la SSR doit être en mesure de remplir normalement son mandat, tel que nous l'avons défini aux articles précédents de la loi.
A l'alinéa 2, on propose de biffer la lettre b dans le texte du Conseil fédéral. En effet, cette suppression s'explique par une volonté de ne pas entraver le financement du diffuseur privé. Il ne servirait à rien de lui donner un droit si on le privait des moyens lui permettant d'exploiter sa concession.
Toujours à l'alinéa 2, lettre c, lorsqu'on parle de restrictions quant au contenu des programmes, il ne s'agit en aucun cas de censure ou de limitation dans l'expression.
Une remarque a trait à l'alinéa 3 de l'article 31, mais elle concerne aussi l'article 23, alinéa 2. Elle est importante parce que la rédaction de cet article pourrait prêter à confusion. En effet, quand on parle de «et», on peut imaginer que c'est une collaboration des deux intéressés et je m'explique. A l'alinéa 3 de l'article 31, on prévoit une «collaboration avec la SSR ainsi qu'avec des diffuseurs locaux et régionaux», et, à l'alinéa 2 de l'article 23, il est question de «collaboration avec la SSR et d'autres diffuseurs». En réalité, on devrait écrire «et/ou». Cela signifie que toutes les possibilités sont offertes, avec ou sans la SSR, avec une participation majoritaire ou minoritaire de la SSR. Ce n'est pas forcément apparent à la lecture du texte.
Nous en venons au dernier alinéa: qui doit décider, le Conseil fédéral ou l'Assemblée fédérale? La majorité, par 11 voix contre 10, vous propose que ce soit le Conseil fédéral, pour les raisons suivantes: un conseil de sept Sages doit être mieux à même d'adopter des solutions tenant compte des intérêts du

pays dans la longue durée. En outre, une concession est un acte administratif, certes très important, mais très détaillé. Enfin, un Parlement est, par définition, plus sensible aux émotions du moment.
Cependant, nous ne donnons pas un chèque en blanc au Conseil fédéral. Toutes nos délibérations concernant cette loi montrent clairement dans quelle direction notre exécutif doit aller. En dernier ressort, il existe le droit de haute surveillance de l'Assemblée fédérale.
Je réponds encore à M. Ziegler, qui a posé une question intéressante. M. Ziegler souhaite un cahier des charges également contraignant et a donné des détails: trois téléjournaux quotidiens, quatre magazines par semaine pour une chaîne de télévision privée. Il a demandé des assurances à M. Ogi, conseiller fédéral. Je dis «chiche»! Ce qui n'est pas possible en France, où le marché n'est pas suffisant, *a fortiori* ne l'est pas non plus en Suisse. Le premier apprenti économiste pourra vous dire qu'il n'y a aucun avenir financier assuré avec les quatre magazines par semaine et les trois téléjournaux quotidiens que vous désirez, et cela dans les meilleures heures d'écoute, c'est-à-dire entre 19 h.30 et 22 h. J'attends avec intérêt les assurances ou la réponse que pourra donner M. Ogi. Depuis que nous traitons de cette loi, nous affirmons que nous devons tenir compte des réalités helvétiques, mais, Monsieur Ziegler, c'est sans doute trop vous demander!
En conclusion, nous vous prions d'approuver la solution de la majorité de la commission.

Bundesrat **Ogi:** Artikel 31 war zweifellos die Schlüsselstelle in diesem Gesetz. Aber dank der innovativen Arbeit der Kommission unter dem Vorsitz von Frau Nationalrätin Uchtenhagen hat man dieses Ei des Kolumbus gefunden und diese Schlüsselstelle heute morgen unbemerkt überstiegen. Ich danke der Kommission noch einmal für diese gute Idee. Ich hoffe, dass man damit wirklich ein Ei des Kolumbus gefunden hat. Ich danke, dass hier eine Kompromissbereitschaft möglich war. Ich wäre froh, wenn sich diese Kompromissbereitschaft auch auf die Energiepolitik übertragen würde, denn, wenn ich in den Ratssaal schaue, muss ich sagen: Das gleiche Parlament ist hier an der Arbeit.
Nun haben Frau Uchtenhagen und Herr Claude Frey die ersten Absätze dieses Artikels 31 erläutert. Ich möchte nur noch zu dieser Vertragslösung und zur zweiten Schlüsselstelle, zum Absatz 5, etwas sagen.
Die Vertragslösung hat viele Vorteile. Sie ist sehr beweglich, und es kann auch beweglich vorgegangen werden. Das ist mit Blick auf die Entwicklung sehr wichtig. Sie ist sehr offen, lässt grossen Spielraum zu und ist, wie gesagt, ein politischer Kompromiss. Das Problem liegt vielleicht in der Offenheit, denn viele Kompetenzen werden der Konzessionsbehörde übertragen. Aber heute ist das, so scheint es mir, angemessen. Wir brauchen einen Spielraum mit Blick auf die Technik und vor allem auch mit Blick auf die internationale Entwicklung.
Die Genehmigung durch die Bundesversammlung hat zweifellos Vorteile: zunächst einmal durch die breite Abstützung, die damit gegeben wäre. Das Parlament kann, wie das mehrmals betont wurde, bei politisch wichtigen und brisanten Geschäften mitreden.
Die Genehmigung durch die Bundesversammlung hat aber – auch das müssen wir sehen – zweifellos auch Nachteile. Diese Lösung ist relativ schwerfällig. Der Faktor Zeit spielt in der heutigen Entwicklung eine wesentliche Rolle, und ich muss Ihnen einfach sagen, dass die ausländische Konkurrenz nicht schläft.
Ich hatte vor drei Tagen die Gelegenheit in Genf, eine internationale Ausstellung in diesem Bereich zu sehen. Ich war beeindruckt zu sehen, was sich da tut. Hier muss man eben Flexibilität und Raschheit beachten, sonst kommt man einfach nicht mit. Die Kompetenzbereiche zwischen Legislative und Exekutive – Herr Hubacher hat das sehr schön herausgearbeitet – werden etwas verwischt. Man könnte hier auch neue Präjudizien schaffen. Auch das ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Selbstverständlich überlasse ich Ihnen den Entscheid. Ich meine aber persönlich, dass die Genehmigung eher beim Bundesrat sein sollte, weil uns damit die nötige Flexibilität gegeben wäre, und das nicht zuletzt auch mit Blick auf das, was Sie ja beschlossen haben, nämlich ein Vertragsmodell einzuführen. Das Vertragsmodell verlangt eben diese Flexibilität. Mit dem Genehmigungsvorbehalt durch die Bundesversammlung nehmen Sie dieser Vorlage auch diese Flexiblität.
Schliesslich noch zur Frage von Herrn Nationalrat Ziegler. Die SRG ist in verschiedenen Beziehungen stark privilegiert. Das müssen wir einfach festhalten. Sie ist schon da, sie hat den «Parkplatz» bereits besetzt. Sie ist sehr stark, und sie verfügt – das ist sehr entscheidend – über die notwendige Infrastruktur. So erhält sie auch als einziger Veranstalter von Gesetzes wegen eine Konzession. Vor allem ist sie zur Hauptsache gebührenfinanziert. Sie hat somit unvergleichbar mehr Mittel zur Verfügung. Vor allem dürfen wir die Infrastruktur nicht vergessen. Diese Privilegierung wird gewährt, damit sie eben den Leistungsauftrag erfüllen kann. Private, Herr Nationalrat Ziegler, haben diese Privilegierung nicht, sie erhalten auch die Gebühren nicht, deshalb dürfen ihnen auch nicht die gleichen Pflichten übertragen werden. Es wäre falsch, gleiche Pflichten zu verlangen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	83 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	63 Stimmen

Art. 23 Abs. 2, 25, 28 Abs. 3
Art. 23 al. 2, 25, 28 al. 3

Präsident: Damit sind die ausgesetzten Artikel 23 Absatz 2, Artikel 25 und 28 Absatz 3 im Sinn der Kommission angenommen.

Angenommen – Adopté

Art. 32
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Seiler Rolf
Abs. 3
Andere Veranstalter mit Ausnahme der Gemeinschaftsradios gelten die Verbreitungskosten ab. Die PTT können ....

Art. 32
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Seiler Rolf
Al. 3
Les autres diffuseurs, à l'exception des radios communautaires, remboursent les coûts de transmission. L'Entreprise des PTT peut ....

Präsident: Der Antrag Seiler Rolf ist erledigt aufgrund der Abstimmung zu Artikel 10 Absatz 3 (neu).

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

1. Abschnitt
Antrag der Kommission
Titel
SRG-Radioprogramm für das Ausland

Section 1
Proposition de la commission
Titre
Programme radiophonique SSR destiné à l'étranger

Angenommen – Adopté

Art. 33
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Veranstaltung eines Radioprogramms für das Ausland erhält ....
Abs. 2
Das Programm soll ....

Antrag Sager
Abs. 1
.... Veranstaltung von Radioprogrammen ....
Abs. 3 (neu)
Die Wahl der Sendesprachen soll periodisch überprüft und den weltpolitischen Gegebenheiten, den Bedürfnissen schweizerischer Präsenz im Ausland sowie den Anliegen der Völkerverständigung angepasst werden.

Art. 33
Proposition de la commission
Al. 1
.... la diffusion d'un programme radiophonique dans les langues ....
Al. 2
Le programme vise à resserrer ....

Proposition Sager
Al. 1
.... la diffusion de programmes radiophoniques ....
Al. 3 (nouveau)
Le choix des langues d'émission sera périodiquement réexaminé pour tenir compte de la situation politique internationale, du rayonnement de la Suisse à l'étranger ainsi que du renforcement de la compréhension entre les peuples.

Sager: Wir haben in den letzten zehn Jahren eine ganz beträchtliche Ausweitung der aussenpolitischen Präsenz der Schweiz erfahren.
1961 wurde die EFTA gegründet, 1963 sind wir dem Europarat beigetreten, seit 1975 arbeitet die Schweiz aktiv im KSZE-Prozess mit. Die Integrationsfrage beschäftigt uns zunehmend. Es ist selbstverständlich, dass in dieser Situation einer sich aktiv entwickelnden schweizerischen Aussenpolitik auch das Bedürfnis nach einer Verstärkung der Präsenz der Schweiz im Ausland entsteht. Und zwar geht es auch darum, dass wir unser Selbstverständnis darstellen können. Diesem guten Zweck, der ja immer auch mit Kommunikation im besten Sinn verbunden ist, soll auch mein Antrag dienen. Möglicherweise hätte man noch vor wenigen Jahren, bei einer anderen politischen Grosswetterlage, dahinter propagandistische Absichten gewittert. Ich glaube aber, dass heute jedermann die besondere, aufbauende Bedeutung ohne lange Erklärung versteht, wenn ich mit diesem Vorschlag vor allem die Ausstrahlung von Sendungen in russischer Sprache im Auge habe.
Es geht darum, dass es sogar in der Sowjetunion Auslandschweizer gibt, wenn auch nur eine Handvoll. Es gibt indes zahlreiche Nachkommen von Auslandschweizern, die noch ein besonderes Interesse an unserem Land haben. Darf ich Sie daran erinnern, dass vor hundert Jahren für einige Jahrzehnte die grösste Auslandschweizerkolonie in Russland, nicht in Deutschland, war?
Neben diesen übergeordneten Aspekten der Völkerverständigung dient der vorliegende neue Absatz 3, auf dem Antrag fälschlicherweise als Absatz 4 bezeichnet, auch pragmatischen Zielen und hat etwa die Aufgabe, diese Institution, die sich nicht am Markt behaupten muss, periodisch zu einer Standortbestimmung anzuhalten.
Es gibt Kollegen, die der Ansicht sind, dass dieses berechtigte Anliegen nicht auf Gesetzesstufe verankert werden müsse oder könne. Ich muss Sie daran erinnern, dass der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat Günter vom 17. März 1989, das genau in diese Richtung ging, ausführt, die Frage zusätzlicher Sendungen ins Ausland sowie die sich daraus ergebenden technischen Implikationen sollten in die aktuelle parlamentarische Diskussion über das Radio- und Fernsehgesetz einfliessen. Daher mein Antrag.
Wenn Herr Bundesrat Ogi bereit wäre, zu erklären, dass dieses Postulat Günter auf dem Verordnungswege oder auf anderen Wegen verwirklicht wird, werde ich meinen Antrag gerne zurückziehen, aber nur dann.

Grassi: Ich bin der Präsident der Programmkommission von Schweizer Radio International. Ich muss Sie bitten, den Antrag Sager abzulehnen, auch wenn das gegen die Interessen von Schweizer Radio International ist.
Die Einzahl ist hier am Platze. Wenn man von «Radioprogramm» spricht, dann sind das mehrere in sich geschlossene Sendungen, und das Schweizer Radio International ist das internationale Programm der SRG. Die SRG hat nur ein internationales Programm, und dieses wird bis zu mindestens 50 Prozent vom Bund finanziert. Es ist unwahrscheinlich, dass die SRG ein zweites Schweizer Radio International schafft. Es müsste ein besonderes Bedürfnis bestehen, und auch die Finanzierung müsste eine besondere sein.
Die Sendesprachen werden ständig neu evaluiert und abgestimmt auf die Bedürfnisse der Hörer, was die Stundenleistung, den Leistungsauftrag und die Vielfalt betrifft. Die Sendungen in russischer Sprache werden zurzeit einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen. Darüber hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Anfrage Günter ausführlich berichtet, also besteht keine Notwendigkeit, diese Frage im Gesetz zu verankern.

Sager: Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich in der Terminologie nicht ganz zu Hause bin. Es ging mir natürlich um Sendungen, nicht um ein Programm in russischer Sprache innerhalb des Programmes von Schweizer Radio International.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Wenn Herr Sager seinen Antrag so interpretiert, kann man ihn entgegennehmen. Aber es gibt ein Schweizer Radio International, das von der SRG subventioniert wird, und das macht Programme. Ob es auch Programme in anderen Sprachen macht, steht offen. Ich finde, man könnte den Antrag Sager zu einem Absatz 3 annehmen, obwohl dies eigentlich in die Verordnung gehört. Vielleicht könnte der Bundesrat sagen, er nehme ihn in die Verordnung auf. Aber ich möchte klar festhalten: Auf der internationalen Ebene ist der Wettbewerb frei, auch für Radios. Jeder von Ihnen kann ein internationales Radio machen, nur kann er dabei nicht Finanzhilfen, Gebührenanteile oder andere Unterstützungen beanspruchen. Darum geht es. Das kann nur das sogenannte Schweizer Radio International der SRG.
Darf ich noch darauf hinweisen, dass die Kommission sich bemüht hat, die Sprache zu vereinheitlichen und sich vor allem von den Gegebenheiten der heutigen Technik zu lösen. Wir reden also nicht von Kurzwellenradioprogrammen, sondern vom SRG-Radioprogramm für das Ausland. Darum geht es hier, und da gibt es natürlich nicht mehrere Programme, Herr Sager. Wir haben diese Sprache durchgezogen, damit wir nicht von der gegenwärtigen Technik abhängig sind.

M. **Frey** Claude, rapporteur: M. Sager propose à l'alinéa 1 une modification importante puisque l'on passerait d'un à plusieurs programmes, avec les conséquences financières que cela comporterait. Dès lors, sur ce point il faut en rester à la proposition du Conseil fédéral: un programme international, d'autres sont possibles mais devront être financés par d'autres voies.
A l'alinéa 3 (mentionné alinéa 4 à tort sur la feuille) je vous propose de suivre la suggestion de M. Sager, c'est-à-dire régler la question dans l'ordonnance, cela me paraîtrait plus approprié que dans la loi. Mais l'idée est bonne et les temps sont venu d'émettre en polonais – par exemple – ou dans d'autres langues des pays de l'Est.

Bundesrat **Ogi:** Artikel 33 hängt eng mit Artikel 19 zusammen. Dieser besagt, Herr Nationalrat Sager, dass der Bund mindestens die Hälfte der Kosten für die Veranstaltung eines SRG-Radioprogrammes für das Ausland übernimmt. Deshalb müssen wir auch in Artikel 33 von einem Programm sprechen. Das Gesamtprogramm, das die SRG heute unter dem Namen

Schweizer Radio International veranstaltet, besteht nun aber aus mehreren Teilprogrammen in verschiedenen Sprachen. In diesem Sinne ist es richtig, von einem Radioprogramm für das Ausland zu sprechen, so wie das die Frau Kommissionspräsidentin getan hat.
Was Ihren Absatz 3 (neu) betrifft, ist der Bundesrat bereit, diese Ergänzung in die Verordnung, allenfalls in eine Konzession aufzunehmen. Aber ich muss sagen, die Anzahl der Sendesprachen hängt primär von den verfügbaren finanziellen und sendetechnischen Mitteln ab. Die SRG wäre sicher bereit, Sendungen in mehreren Sprachen zu produzieren, wenn ihre Finanzierung sichergestellt wäre.

Sager: Ich danke, Herr Bundesrat, für Ihre Ausführung, aufgrund derer ich meinen Antrag zurückziehen kann. Ich gebe aber dem Wunsche Ausdruck, dass der hier bekundete politische Wille auch in die Tat umgesetzt wird.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Art. 34
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

2. Abschnitt
Antrag der Kommission
Titel
Andere internationale Radio- und Fernsehprogramme

Section 2
Proposition de la commission
Titre
Autres programmes internationaux de radio et de télévision

Angenommen – Adopté

Art. 35
Antrag der Kommission
Abs. 1
Die Konzession für die Veranstaltung von anderen internationalen Radio- und Fernsehprogrammen kann erteilt werden:
a. ....
b. an die SRG für weitere Programme.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
Andere internationale Radio- und Fernsehprogramme sollen ....

Art. 35
Proposition de la commission
Al. 1
La concession pour la diffusion d'autres programmes internationaux de radio et de télévision peut être octroyée:
a. ....
b. A la SSR pour d'autres programmes.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
Les autres programmes internationaux de radio et de télévision doivent contribuer ....

Angenommen – Adopté

Art. 36
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 37
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Verfügung, ausser wenn dieser ausländische Einrichtungen benutzt.
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 37
Proposition de la commission
Al. 1
A moins que le diffuseur n'utilise des équipements de transmission étrangers, l'Entreprise des PTT ....
Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 38
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 39
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
....
a. ....
b. ....
c. von Fernmeldesatelliten empfangene Programme zu verbreiten, sofern die Anforderungen des nationalen und internationalen Fernmelderechts erfüllt sind;
d. ....

Art. 39
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... ;
a. ....
b. ....
c. A transmettre des programmes provenant de satellites de télécommunication pour autant que les exigences du droit national et international des télécommunications soient remplies;
d. ....

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Nur eine ganz kurze Erklärung. So wie der Absatz 3 Buchstabe c formuliert ist, könnte man meinen, dass die PTT darüber entscheiden, welche Satellitenprogramme verbreitet werden dürfen. Das stimmt nicht. Wir mussten das etwas anders formulieren. Alle Programme, die von Fernmeldesatelliten empfangen werden, sind zu verbreiten, wenn sie dem nationalen und internationalen Recht entsprechen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La modification à l'article 39, alinéa 3 est l'expression de la préoccupation suivante: les PTT sont compétents pour contrôler que les engagements internationaux soient respectés, mais ils ne sont pas habilités à exclure des programmes pour d'autres raisons. En modifiant le texte nous avons évité ainsi la crainte d'une censure des PTT.

Angenommen – Adopté

Art. 40, 41
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 42
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. ....
abis. (neu) die herangeführten Programme der SRG (Art. 46 Abs. 2);
b. ....
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3 (neu)
Für die Weiterverbreitung nicht verschlüsselter Programme schweizerischer Veranstalter darf der Konzessionär von den Veranstaltern kein Entgelt verlangen.

Art. 42
Proposition de la commission
Al. 1
.... ;
a. ....
abis (nouveau) Les programmes SSR acheminés par les PTT (art. 46, 2e al.);
b. ....
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3 (nouveau)
Pour la retransmission de programmes non codés de diffuseurs suisses, le concessionnaire ne peut exiger une rétribution des diffuseurs.

Angenommen – Adopté

Art. 43 – 47
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 48
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Salvioni
Abs. 2
Programme von ausländischen Sendern, die dem für die Schweiz verbindlichen nationalen und internationalen Fernmelde- und Medienrecht offensichtlich widersprechen und die den normalen Empfang von Schweizer Sendern stören, behindern oder beeinträchtigen, dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Art. 48
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Salvioni
Al. 2
Est interdite la retransmission de programmes d'émetteurs qui contreviennent manifestement aux droits national et international des télécommunications et des médias applicable à la Suisse et qui perturbent, gênent ou compromettent la réception normale des émetteurs suisses.

Salvioni: Bei Artikel 48 Alinea 2 schlägt der Bundesrat vor, die Weiterverbreitung von Programmen zu verbieten, wenn diese Verbreitung das nationale Fernmelderecht oder völkerrechtliche Vorschriften über die Programmgestaltungen verletzt. Es gibt Sendungen, die das internationale Fernmelderecht verletzen und die von den zuständigen nationalen Behörden toleriert werden, sei es, weil in diesen Ländern noch kein internes Gesetz existiert, sei es, weil der ausländische Staat der Meinung ist, dass diese Sendungen – obwohl formell widerrechtlich – niemanden schädigen. Mit anderen Worten: Es besteht kein Interesse, diese Bestimmungen einzuhalten.
Sollen wir in Fällen, in denen die betreffenden Staaten kein Verbot aussprechen und Sendungen tolerieren, päpstlicher sein als der Papst? Wir wären der erste Staat in Europa, der dieses Verbot einführte. Ich entnehme aus einem Referat von Herrn Fritz Mühlemann: «Die Schweiz ist bis heute der einzige Staat, der von dieser in Artikel 29 Absatz 3 des Uebereinkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.»
Ein allgemeines und absolutes Verbot stellt im Grunde genommen eine Zensur dar. Die italienischen privaten Ketten, die für den Kanton Tessin besonders wichtig sind, bringen oft sportliche Anlässe, Tennis, Fussball usw., die in der Schweiz nicht ausgestrahlt werden. Einige dieser Sendungen in italienischer Sprache – Theater, Prosa, Literatur, Wissenschaft – sind von hohem kulturellem Wert und bringen etwas italienische Kultur in unseren Kanton.
Unser Verbot sollte sich auf die Fälle beschränken – und in diesem Sinne ist mein Vorschlag zu verstehen –, in welchen wir ein reales Interesse an einem Verbot haben. Absatz 1 Litera a bis c sieht schon eine Reihe von solchen Fällen vor. Die allgemeine Bestimmung des Absatzes 2 sollte insofern eingeschränkt werden, als der Bundesrat die Weiterverbreitung verbieten kann, wenn diese Sendungen die schweizerischen Empfänger technisch stören. Uebrigens hat der Bundesrat selber – in Annahme von zwei Postulaten von mir – schon zweimal die Inkraftsetzung der Verordnung verschoben, die dasselbe Verbot vorsah. Dies ist geschehen, weil die Inkraftsetzung dieser Bestimmung im Kanton Tessin eine grosse Aufregung auslösen würde, schauen doch 50 Prozent der Fernsehzuschauer die Sendungen der privaten italienischen Ketten, die international besonders wegen der Frequenzen nicht legal sind, die aber von der Regierung in Italien trotzdem toleriert werden und unsere Sendungen überhaupt nicht stören. Das entsprechende Gesetz, das die Situation wieder in Ordnung bringen sollte, ist bis heute vom italienischen Parlament nicht verabschiedet worden; es wird wahrscheinlich im Rahmen der europäischen Massnahmen in Ordnung gebracht werden. Die Zuschauer würden es nicht verstehen, warum diese Programme via Kabel plötzlich nicht mehr empfangen werden können. Man wird diese Massnahme als eine Zensur der SRG durch die PTT betrachten. Das Gefühl einer Einschränkung der Freiheit wird aufkommen. Verstehen würde dagegen das Publikum eine solche Massnahme, wenn die ausländischen Sendungen unsere nationalen Sendungen stören würden; dann würde man ein solches Verbot ohne weiteres akzeptieren.
Ich schlage vor, was der Bundesrat schon zweimal mit der Verordnung getan hat, und zwar aus denselben Ueberlegungen. Wenn Sie die Fassung des Bundesrates verabschieden, ist leicht vorauszusehen, was geschehen wird. Auf Veranlassung der Tessiner Fernsehzuschauerorganisationen werden die italienischen Veranstalter die Sendungen verstärken, damit man im Tessin diese Sendungen via Aether empfangen kann; dann werden diese Sendungen unsere Sendungen stören; wir lösen damit einen Aetherkrieg aus. Der Vorschlag, den ich gemacht habe, ist im Sinne des Mottos, das von meiner Partei herausgegeben wurde: International denken und national handeln. Der Vorschlag des Bundesrates denkt international; mein Vorschlag denkt international und handelt national. In diesem Sinne bitte ich Sie, meinem Vorschlag zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Der Antrag wurde in der Kommission nicht diskutiert. Ich befürchte, dass der Bundesrat ihn ablehnen muss, weil er sich an den Gesetzentwurf gebunden fühlt. Ich weiss es aber nicht.
Aber ich hoffe, dass er die Gesetze möglichst tolerant anwendet, wie er das Minderheiten gegenüber immer tut.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La commission n'a pas traité de la proposition de M. Salvioni;c'est donc à titre personnel que je m'exprime.
Nous avons vu à l'article 28 combien étaient rares les fréquences. Nous avons rappelé à cette occasion l'importance des négociations internationales pour faire respecter le droit, pour éviter que des diffuseurs étrangers violent la loi. Dans ce contexte, la proposition de M. Salvioni me paraît bienvenue dans la mesure où véritablement, dans certaines régions – au Tessin bien entendu, mais ailleurs également – on se trouve dans une situation tout à fait inadmissible car il est impossible d'utiliser les fréquences helvétiques celles-ci étant couvertes illégalement par des émetteurs étrangers.
C'est dans cet esprit qu'à titre personnel je voterai la proposition de M. Salvioni.

Bundesrat **Ogi:** Aufgrund einer ersten Interpretation des Antrages ist man geneigt zu sagen: Die vorgeschlagene Bestimmung ist eine Selbstverständlichkeit. Indessen: Wie steht es mit den Programmen von Veranstaltern, die die internationalen Vorschriften des Fernmelde- und Rundfunkrechts offensichtlich missachten, ohne dabei den normalen Empfang von Programmen zu stören, die in der Schweiz zugelassen sind? Das ist die eine Frage. Sollen diese Programme unbesehen von Gesetzes wegen zur Einspeisung in schweizerische Kabelnetze freigegeben werden? Das ist die zweite Frage.
Herr Salvioni spielt auf die Situation des Kantons Tessin an. In der Tat muss ich ihm gestehen, dass die Lage im schweizerisch-italienischen Grenzraum seit Jahren unbefriedigend ist. Schon seit längerer Zeit – Sie wissen das, Herr Nationalrat Salvioni – versuchen wir, mit den italienischen Behörden eine Lösung dieser Probleme zu erzielen. Die Erfolge lassen leider aber noch auf sich warten, obwohl wir hier von meinem Kollegen M'ammi klare Zugeständnisse erhalten haben. Aber nicht zuletzt wegen der von Ihnen erwähnten rechtlichen Situation, des rechtlichen Vakuums, sind die Resultate nicht so, wie wir das gerne hätten.
Neben der rein fernmelderechtlichen Seite dieser Angelegenheit ist auch die rundfunkrechtliche und politische Komponente zu beachten. Die Schweiz hat am 5. Mai dieses Jahres das Europäische Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet. Dieses Abkommen setzt zum ersten Mal auf internationaler Stufe gewisse minimale Anforderungen an die Programme im Interesse des Publikums und zum Schutz der einzelnen nationalen Medienordnungen fest. Es könnte sein, dass Programme, die von Italien ins nahe Tessin verbreitet werden, Bestimmungen des Uebereinkommens nicht erfüllen. Das könnten wir in der Schweiz nicht tatenlos zulassen. Die Schweiz würde sich auf dem europäischen Parkett, Herr Salvioni, unglaubwürdig machen, liesse sie nun via Gesetz zu, dass ausländische Programme weiterverbreitet werden, die gerade dieser Konvention nicht entsprechen.
Weil der vorliegende Antrag eben dies nicht ausschliesst, bitte ich Sie, ihn abzulehnen, auch im Interesse einer international glaubwürdigen, konsequenten Medienpolitik in der Schweiz. Wir denken international und können eben nicht nur national handeln.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Salvioni	46 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	35 Stimmen

Art. 49
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 50
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... der Brutto-Werbeeinnahmen (Preis der Werbeminute multipliziert mit der Anzahl gesendeter Minuten, unter Abzug der vereinbarten Rabatte). Der Bundesrat legt ....
Abs. 3
Die Abgabe von Weiterverbreitern beträgt höchstens 1 Prozent ihrer Einnahmen aus der Weiterverbreitung (Anschluss- und Abonnementsgebühren). Der Bundesrat kann ....
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Loretan
Abs. 1 – 3
Streichen

Antrag Grendelmeier
Abs. 2
.... Freibetrag fest. Die SRG schuldet keine Abgabe.

Antrag Seiler Rolf
Abs. 2
.... legt einen Freibetrag fest. Gemeinschaftsradios sind von der Abgabe befreit.

Art. 50
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... de ses recettes publicitaires brutes (prix de la minute de publicité multiplié par le nombre de minutes diffusées, sous déduction des rabais consentis). Le Conseil fédéral institue une franchise.
Al. 3
Le montant de la redevance perçue du câblodistributeur ou de l'exploitant d'un réémetteur ne peut dépasser 1 pour cent des recettes encaissées au titre de la retransmission (taxes de raccordement et d'abonnement). Le Conseil fédéral peut ....
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Loretan
Al. 1 – 3
Biffer

Proposition Grendelmeier
Al. 2
.... une franchise. La SSR n'acquitte aucune redevance.

Proposition Seiler Rolf
Al. 2
.... une franchise. Les radios communautaires sont exonérées de la franchise.

Loretan: Ich habe natürlich den Appell von gestern, hier keine Detailberatung zu wiederholen, auch gehört. Aber ich möchte bei Artikel 50 eine grundsätzliche Frage aufwerfen, dies auch im Rückblick auf die Debatte über einen Presseförderungsartikel in der Bundesverfassung.
Mit Artikel 50 wird eine neue Art von Abgabe im Bereich der elektronischen Medien vorgeschlagen, eine Konzessionsabgabe, wie der Entwurf sie nennt. Bundesrat und Kommission weichen nur in den Details der Bemessungsgrundlagen und in der Höhe der Abgabe voneinander ab. Der Grundsatz an sich scheint in der Kommission unbestritten gewesen zu sein.
Ich lehne die Absätze 1 bis 3 von Artikel 50 aus drei Gründen ab:
1. Die neue Abgabe soll laut bundesrätlicher Botschaft die bisherige Konzessionsgebühr an die PTT-Betriebe ablösen, welche alle Konzessionäre, Veranstalter und Weiterverbreiter – ausser der SRG – heute bezahlen. Ueber den Charakter der neuen Abgabe äussert sich der Bundesrat in der Botschaft nicht weiter. Es stellt sich die Frage: Handelt es sich um eine

Abgeltung für einen Sondervorteil, um eine Radio- und Fernsehsteuer oder um eine Gebühr zur Abgeltung von Verwaltungsaufwand?
Letzteres ist wohl eher auszuschliessen, legt doch Absatz 4 von Artikel 50 fest, dass der Bund von Gesuchstellern und Konzessionären Gebühren für den Verwaltungsaufwand erhebe. Daraus ist zu schliessen, dass es sich bei der Abgabe gemäss Absatz 1 um etwas anderes als um eine Gebühr handeln muss. Im Falle einer Steuer wäre eine verfassungsrechtliche Grundlage unumgänglich. Die im Ingress des Radio- und Fernsehgesetzes angerufenen Verfassungsartikel 36 (Postregal) und 55bis (Radio und Fernsehartikel) sagen über eine Abgabe, wie sie Artikel 50 Absatz 1 vorsieht, nichts aus. Meine Frage geht daher an die vorberatende Kommission sowie an den Bundesrat: Wo ist die verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgeschlagene Konzessionsabgabe?
2. In der Märzsession 1986 hat es der Nationalrat abgelehnt, gestützt auf eine parlamentarische Initiative einen Presseförderungsartikel in die Bundesverfassung einzubauen. Die freisinnig-demokratische Fraktion unterstützte damals den von Kollege Graf gestellten Nichteintretensantrag, welcher schliesslich gegen vorberatende Kommission und Bundesrat obsiegte. Ich vertrat damals für die FDP-Fraktion die Meinung, es sei nicht Sache des Bundes bzw. der öffentlichen Hand, Aus- und Fortbildung von Medienschaffenden zu finanzieren. Deswegen bin ich in diesen Fragen etwas vorbelastet. Genau diese Finanzierung durch den Bund will nun Artikel 50 erneut propagieren. Eine solche gesetzliche Bestimmung, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit ich vorderhand bestreite, ist heute ebenso wie damals überflüssig. Und wenn schon, dann schon: Will der Bund in die staatliche Förderung der Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden einsteigen, so ist eigentlich nicht einzusehen, weshalb nicht auch die Medienschaffenden im Bereich der Presse davon sollten profitieren können. Indessen hat, wie soeben dargelegt, der Nationalrat die Schaffung einer neuen Bundeskompetenz 1986 abgelehnt. Diese Kompetenz kann nun nicht auf Schleichwegen über das neue Radio- und Fernsehgesetz für einen Teil der Medienschaffenden, so quasi durch die Hintertüre, eingeschmuggelt werden. Dass ein Aus- und Weiterbildungsbedarf bei den Medienschaffenden besteht, ist ausgewiesen und unbestritten. Es gibt aber heute verschiedene Journalistenschulen auf privater Basis, auf Vereinsbasis zum Beispiel, welche dieses Bedürfnis abzudecken vermögen: in St. Gallen, Zofingen, Lausanne sowie vor allem in Luzern das Medienausbildungszentrum als gemeinsam getragene Ausbildungsstätte der wichtigsten Verbände der schweizerischen Medienwelt, darin eingeschlossen die SRG. Hier werden Medienschaffende aus Presse, Radio und Fernsehen geschult. Weitere Fragen: Wie sollen denn die Erträge aus der neuen Steuer verwendet werden? Wohin sollen sie fliessen? Etwa in ein Bundesmedienausbildungsinstitut, wenn möglich mit Monopolcharakter à la SRG?
3. Mit der neuen Konzessionsabgabe soll gemäss Wortlaut und Begründung für Artikel 50 die Medienforschung gefördert werden. Dies ist indessen in erster Linie Sache der Unternehmungen selber, was im übrigen nur der heutigen Situation entspricht. Durch einseitige Unterstützung des Bundes könnten hier, wenn man den Gesamtbereich der Medien ins Auge fasst, Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Auch von daher ist Artikel 50 in den Absätzen 1 bis 3 abzulehnen.
Ich bin der Meinung, unser Rat sollte nach der Verwerfung der Presseförderung im Jahre 1986 konsequent sein und Artikel 50 Absatz 1 bis 3 des Gesetzesentwurfes ablehnen.

Frau **Grendelmeier:** Ich habe Ihnen bereits gestern in meinen Ausführungen zum Artikel 16 gesagt, warum ich nicht der Meinung bin, dass an die SRG dieselben finanziellen Voraussetzungen oder Anforderungen gestellt werden sollen wie an Private. Das gilt auch für Artikel 50. Ich möchte Sie noch einmal daran erinnern: Kommerzielle Anstalten brauchen ein Programm, um Geld zu machen, und öffentlich-rechtliche Anstalten brauchen Geld, um ein Programm zu machen. Es geht also nicht an, dass man ihnen Geld wegnimmt – ob es nun über diese Konzessionsabgabe oder über das Gebührensplitting geschieht.

Stappung: Die Streichung dieser Bestimmungen, wie Sie Herr Loretan mit seinem Antrag verlangt, würde ein namhaftes Geschenk an Radio- und Fernsehsender bedeuten. Ein solches Geschenk ist jedoch nicht gerechtfertigt. «Lizenzen zum Banknoten drucken», so sind die Konzessionen für Radio und Fernsehen schon wiederholt zutreffend bezeichnet worden. Beim Privatradio machen heute – sechs Jahre nach dem Start mit der RVO – die meisten Sender recht schöne Gewinne. Die grossen Sender wie Radio 24 und Radio Basilisk machen mit dem Verkauf von Werbezeit Profite von 1,5 bis 3 Millionen Franken jährlich. Das macht für den grössten Sender allein über 10 Millionen Franken, seit der Bundesrat Lokalradios bewilligt hat. Uebrigens wird vorderhand die SRG den Löwenanteil der Konzessionsabgaben aufbringen müssen. Sie hat einen viermal höheren Umsatz mit der Fernsehwerbung als alle Lokalradios mit ihrer Werbung zusammen. Es geht um eine sehr bescheidene Abgabe, die, bei den heutigen Zahlen, nicht einmal 2 Millionen Franken einbringen wird. Eigentlich machen wir schon mit dem Kommissionsantrag massive Geschenke. Der Ansatz müsste viel höher sein als 1 Prozent. Aber leider wäre ein höherer Ansatz politisch aussichtslos.
Die Konzessionsabgabe soll für einen guten Zweck benutzt werden, das bedeutet also, Herr Loretan, es ist nicht einfach eine Steuer, die in die Staatskasse fliesst. Sie sorgt dafür, dass die Gewinne aus dem Werbegeschäft nicht einfach voll in die Tasche der Unternehmer fliessen, sondern wenigstens zu einem kleinen Teil für Aufgaben der Medien ausgegeben werden, die heute stark vernachlässigt sind: für die Journalistenausbildung und für die Medienwissenschaft. Ich darf darauf verweisen, dass Herr Mühlemann gestern wiederholt auf die notwendige Ausbildung im Journalistenberuf hingewiesen hat.
Die Journalistenausbildung liegt heute tatsächlich im argen. Ausser bei der SRG und bei den ganz grossen Verlagen ist nichts an Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden. Es ist nach wie vor so, dass viele Journalistenvolontäre die Ausbildung selber berappen müssen. Das bedeutet, dass junge Leute ohne reiche Eltern, die keinen der ganz wenigen guten Ausbildungsplätze ergattern können, vom Zugang zu diesem Beruf ausgeschlossen sind. Leider haben die privaten Medienunternehmer die nötige Initiative nicht ergriffen. Viele Verleger knausern nach wie vor bei der Journalistenausbildung. Und die privaten Lokalradios haben bisher nur ganz vereinzelt Beiträge an die Journalistenausbildung geleistet. Diese haben sich ausserdem erfolgreich gegen die RVO-Begleitforschung gewehrt, welche dann auch nach drei Jahren eines sanften Todes gestorben ist. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese Konzessionsabgabe für die vorgesehenen Zwecke zu erheben und zu verwenden.
Ich bitte Sie, dem Kompromissantrag der Kommission zuzustimmen und den Antrag von Herrn Loretan und auch den Antrag von Frau Grendelmeier abzulehnen.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Es geht nicht um eine sehr grosse, aber um eine für die Beteiligten sehr wichtige Sache. Es fehlt tatsächlich an Ausbildungsplätzen für Journalisten und für andere, die mit den modernen Medien umgehen müssen. Man hat fast keine Möglichkeit, in die wenigen Schulen und Ausbildungsstätten hineinzukommen. Und was not tut, ist das Angebot kurzer Ausbildungsmöglichkeiten. Es wird in diesem Rat immer wieder das Niveau der Journalisten kritisiert. Wir hätten eine Möglichkeit, einen kleinen Beitrag für dessen Steigerung zu leisten, wenn wir diesen Absätzen 2 und 3 zustimmen würden.
Die Kommission hat die Vorlage des Bundesrates bereits abgeschwächt. Wir nehmen nur von den Brutto-Werbeeinnahmen 1 Prozent. Es geht also nur um diese Werbeeinnahmen, die zu Gewinnen führen. Sie machen insgesamt nicht einmal 2 Millionen aus, und das soll den Medienschaffenden aus-

bildungsmässig zugute kommen, unter Umständen aber auch bestimmte Forschungsprojekte finanzieren helfen.
Ich bitte Sie, diesem Antrag der Kommission und des Bundesrates zuzustimmen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Je m'exprimerai tout d'abord sur l'assiette de la redevance, puis sur les taux, des modifications ayant été apportées sur ces deux points, et enfin sur les interventions individuelles qui ont été déposées.
Il n'était pas juste, ni pour les diffuseurs ni pour les rediffuseurs, de proportionner la redevance de concession à leurs recettes en général. Les recettes de loin les plus importantes du diffuseur proviennent de la publicité. Le parrainage se traduit le plus souvent par des économies plutôt que par des recettes. Quant aux donations, cotisations et autres recettes – par exemple, la vente de programmes – elles sont relativement négligeables. C'est pourquoi il est correct de ne tenir compte que des recettes publicitaires brutes pour que tous les diffuseurs soient traités sur le même pied d'égalité. Faute de quoi, celui qui acquiert lui-même sa publicité serait plus frappé que celui qui a confié cette tâche à une entreprise spécialisée ou qui exploite lui-même une telle entreprise en ayant pris soin d'en faire une personne morale séparée de celle du concessionnaire.
La plupart des rediffuseurs sont des entreprises qui opèrent sur plusieurs plans – ventes d'appareils radio-TV, installation d'antennes, parfois services industriels d'une localité. C'est pourquoi l'assiette de la redevance de concession doit se limiter aux recettes perçues comme câblodistributeur ou comme réémetteur. Même les prestations de service en rapport comme la gestion d'abonnement à une pay-TV, l'installation d'appareils ou d'antennes domestiques, devraient constituer un revenu non soumis à la redevance de concession. Comme ce sont les diffuseurs qui produisent le programme, il est en revanche juste que le taux de redevance des rediffuseurs soit au moins égal à celui des diffuseurs.
M. Loretan propose de supprimer cet article, ce qui représente une recette d'un peu moins de 2 millions. La commission, si elle a modifié les taux et l'assiette de la redevance, vous propose d'en rester à sa version qui a été largement adoptée.
Les médias électroniques constituent un pouvoir considérable et il faut qu'ils soient en mains de journalistes toujours plus professionnels, toujours mieux formés. Par conséquent, cette recette, de l'ordre de 2 millions – c'est donc une taxe et non un impôt – sera affectée à la formation et au perfectionnement des professionnels du programme. Cela nous paraît particulièrement opportun, au moment où l'on vote la loi sur la radio-télévision, où l'on souhaite l'esprit de qualité, de donner aussi des moyens financiers pour améliorer cette qualité.
Mme Grendelmeier propose une franchise pour la SSR, ce qui correspond à la situation actuelle. Il faut en effet préciser qu'actuellement la SSR ne paie pas de redevance. Cette proposition a fait l'objet d'une discussion en commission puisque j'avais déposé une proposition identique. Madame Grendelmeier, il est trop tard, elle a été balayée par 10 voix contre 2! La majorité évidente de la commission qui est devenue l'unanimité ici vous propose de refuser la proposition de Mme Grendelmeier.

Bundesrat **Ogi:** Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Der Verzicht auf die Konzessionsabgabe bedeutet einen Fehlbetrag von schätzungsweise 2 Millionen Franken jährlich. Das Geld ist in erster Linie für die Aus- und Fortbildung von Programmschaffenden vorgesehen. Das wurde erläutert. Es ist aber auch vorgesehen für die Medienforschung, und indirekt kommt dieses Geld auch den Konsumenten – z. B. über ein besseres Programm – zugute.
Der Verzicht auf die Konzessionsabgabe wäre auch nicht sehr konsequent, ist doch der Bund Inhaber des Fernmelderegals, eines verfassungsmässigen Monopols also, einer legitimen Einnahmequelle. Im übrigen sind die Konzessionsabgaben – das müssen wir festhalten – sehr massvoll. Sie betragen höchstens 1 Prozent der Einnahmen; ich bin versucht, zu sagen: «Tant de bruit pour une omelette.» Dadurch werden die Veranstalter und Weiterverbreiter nicht übermässig belastet.
Sie haben nach der verfassungsrechtlichen Grundlage gefragt, Herr Nationalrat Loretan: Für das Radio- und Fernsehgesetz ist sie insgesamt in Artikel 55bis der Bundesverfassung nachzulesen. Zu Frau Nationalrätin Grendelmeier; eine zusätzliche Privilegierung der SRG ist in diesem Fall nicht gerechtfertigt.
Ich bitte Sie deshalb, beide Anträge abzulehnen.

Absatz 1 – 3 – Alinéa 1 – 3

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Grendelmeier	Minderheit
Dagegen	offensichtliche Mehrheit

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Loretan	27 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	79 Stimmen

Absatz 4 – Alinéa 4
Angenommen – Adopté

Präsident: Der Antrag Seiler Rolf ist erledigt gemäss Entscheid zu Artikel 10 Absatz 3 (neu).

Rückkommensantrag – Proposition de revenir

Nebiker: Bei Artikel 48 haben offenbar einige von uns noch ein Mittagsschläfchen gemacht und gar nicht so recht gemerkt, was für einer Bestimmung wir eigentlich zugestimmt haben.
Herr Salvioni möchte mit Artikel 48 bestimmen, dass auch ausländische Sender, die das nationale und internationale Fernmelderecht verletzen, zugelassen und in der Schweiz verbreitet werden müssen, solange sie die schweizerischen Sendungen technisch nicht stören. Mit andern Worten befürwortet er eine Rechtsverletzung durch ausländische Sender. Das geht nun wirklich nicht. Ich glaube, Sie haben nicht gemerkt, dass im Antrag Salvioni die Bedingungen für die Nichtzulassung kumulativ zu verstehen sind. Es heisst «und», also müssen beide Bedingungen erfüllt sein, die Verletzung des Fernmelderechtes und die Störung. Erst dann kann vermieden werden, dass sie eingespeist werden.
Ich bitte Sie, sich das noch einmal zu überlegen. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen Rückkommen auf Artikel 48. Wir haben auch mit den Sprechern der andern Fraktionen gesprochen. Sie sind mit einem Rückkommen einverstanden, ebenso die Kommissionspräsidentin.

Salvioni: Ich war bei meiner Intervention sehr klar und habe die Situation erklärt. Artikel 48 Absatz 1 stellt Bedingungen, die allgemeine Gültigkeit haben und von meinem Vorschlag überhaupt nicht berührt werden.
Mein Vorschlag berührt nur den zweiten Absatz. Der zweite Absatz verbietet die Weiterverbreitung von Programmen bei Verletzungen von internationalem Recht. Worin besteht dieses Recht? Es gibt Empfehlungen des Europarates, über die noch kein Staat entschieden hat. Mit diesem Absatz würden wir diese Empfehlungen praktisch als erster Staat in Europa in unsere Gesetzgebung überführen.
Was geht es uns zum Beispiel an, wenn Italien gestattet, dass gewisse Sender im Aether Sendungen verbreiten, ohne die Verteilung der Frequenzen zu respektieren, solange diese Verletzung der internationalen Frequenzenbestimmungen uns nicht stört? Wenn uns diese Verletzung der internationalen Verteilung stört, sehe ich schon ein, dass man intervenieren muss und diese Einspeisung verbieten kann. Aber wenn uns diese Verletzung nicht berührt, ist es Sache des ausländischen Staates, seinem Gesetz Nachachtung zu schaffen. Warum wollen wir den internationalen Polizisten spielen, sogar in einem Moment, wo in Europa alle anderen Staaten diese Situation dulden und akzeptieren? Das ist das Problem.
Da sich also nichts geändert hat und jeder Parlamentarier

wusste, über was er abstimmte, sehe ich überhaupt nicht ein, warum wir Rückkommen beschliessen sollen.

Abstimmung – Vote

Für den Rückkommensantrag Nebiker	65 Stimmen
Dagegen	35 Stimmen

Art. 48
Anträge siehe vorne – Propositions voir devant

Nebiker: Nochmals ganz kurz: Ich bitte Sie, den Vorschlag des Bundesrates und der Kommission ganz genau zu lesen und ihn mit dem Vorschlag von Herrn Salvioni zu vergleichen. Ich möchte wiederholen, dass Herr Salvioni eine kumulative Bestimmung vorsieht, also die Verletzung des internationalen und nationalen Rechtes und zusätzlich die technischen Störungen. Nur dann kann eine Einspeisung verweigert werden. Der Bundesrat möchte sich ans Gesetz halten und eigentlich nur das zulassen, was gesetzlich von uns und andern Staaten bestimmt ist. Das ist doch das Natürlichste. Wir können doch nicht Gesetzesbrecher tolerieren und erst dann einschreiten, wenn sie quasi die «Geschwindigkeit» überschreiten. Das geht doch nicht.
Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Leuenberger-Solothurn: Die liebenswürdige Intensität, mit der Herr Salvioni dieses Geschäft betreibt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass wir uns hier auf juristisches Glatteis begeben haben. Sie mögen das daraus ersehen, dass innerhalb von 24 Stunden drei Fassungen des Antrages Salvioni vorlagen, immer ein bisschen geändert, dieweil die Kommission die ganze Arbeit in tagelangen Sitzungen vorbereitet hat. Im wesentlichen – Herr Nebiker hat es Ihnen gesagt – geht es Herrn Salvioni darum, dass eine Rechtsverletzung nicht mehr genügt, um Sanktionen ergreifen zu können. Es muss noch zusätzlich nachgewiesen werden, dass diese Rechtsverletzung Störungen hervorruft. Ja, wenn ein eminenter Jurist, ein juristisches Gewissen unseres Rates, zu einer derartigen juristischen Auffassung kommt, dann weiss ich langsam nicht mehr, wohin das noch führen soll. Bei Rechtsverletzungen muss dann immer noch untersucht werden, ob da irgend jemand Schmerzen ertragen muss oder Schaden erleidet, bevor Sanktionen ergriffen werden können.
Ich beneide unseren Bundesrat und seine Beamten nicht um die schwierige Aufgabe, diese Gesetzesbestimmung durchzusetzen. Würden wir hier Herrn Salvioni zustimmen, würden wir die Aufgabe unserer Verwaltung praktisch bis zur Unmöglichkeit erschweren, und das wollen wir wahrhaftig nicht. Ich bitte Sie dringend, Herrn Salvioni nicht zuzustimmen, sondern die bundesrätliche Version zu unterstützen.

Salvioni: Es ist bedauerlich, dass in diesem Rat entschieden wird, und nach zehn Minuten wird ein Rückkommensantrag gestellt, um noch einmal zu entscheiden. Wir haben entschieden, und wir wussten genau, was wir entschieden haben. Warum sollen wir jetzt darauf zurückkommen? Weil Herr Nebiker und Herr Leuenberger-Solothurn der Meinung sind, dass diese Formulierung nicht gut ist?
Ich habe mich in meiner Intervention deutlich ausgedrückt; ich werde mich nicht wiederholen, weil ich annehme, dass Herr Leuenberger und Herr Nebiker genau aufgepasst haben, was ich gesagt habe. Sie fragen, weshalb ich das in der Kommission nicht gesagt habe; warum haben Sie nicht interveniert, als ich gesprochen habe? Waren Sie nicht im Saal, oder waren Sie eingeschlafen? *(Heiterkeit)*
Herr Leuenberger-Solothurn, ich gebe zu, dass ich in der Kommission noch nicht auf dieses Problem gestossen bin, sondern erst später. Eine der drei Fassungen stammt nicht von mir, sondern von Herrn Frey, der der Meinung war, dass sich im Text, den ich vorgeschlagen habe – und der übrigens nicht von mir ins Deutsche übersetzt worden ist –, ein Fehler eingeschlichen habe. Die zweite Version entstand, weil die erste Formulierung – die übrigens von Technokraten stammte – viel zu kompliziert war und ich sie vereinfachen wollte, damit man ganz genau versteht, was ich wollte. Wir brummen ja einem Automobilisten auch nicht eine Busse auf, weil er in Italien die Höchstgeschwindigkeit übertreten hat. Es geht um dasselbe. Wir wollen den internationalen Polizisten spielen und wollen sagen: «Ich bestrafe Dich, weil Du die internationalen Regeln nicht eingehalten hast.» Aber welcher andere Staat in Europa sieht so etwas vor? Keiner! Ich habe vorher das Referat von Herrn Fritz Mühlemann gelesen. Dort steht, dass wir der erste Staat in Europa sind, der so eine Bestimmung vorsieht. Wir wollen immer Einzelgänger spielen. Was steckt wirklich dahinter? Es steckt der Wunsch der SRG dahinter, die italienische Konkurrenz aus der Welt zu schaffen. Klar, wir wissen aus Statistiken, dass im Tessin 50 Prozent der Zuschauer die italienischen privaten Fernsehprogramme anschauen, und das stört natürlich unsere SRG. Das steckt dahinter. Das ist des Pudels Kern. Der Rest sind nur Phantasien, die hier erzählt werden.
Ich behaupte, dass unsere Verwaltung mit dieser Formulierung sehr gut leben kann, und ich behaupte, dass wir wissen, was wir entschieden haben, und es wäre eine Schande, wenn wir jetzt eine andere Entscheidung treffen würden. Das wäre nicht gut, und es wäre nicht sehr ehrlich von unserem Parlament.

M. **Borel:** Je ne veux pas polémiquer avec M. Salvioni. Le Parlement peut aussi changer d'opinion en quelques minutes, si M. Salvioni nous offre trois versions successives.
Par un exemple précis, je vous donne les raisons pour lesquelles il faut accepter la version du Conseil fédéral. Nous avons décidé d'interdire la publicité pour les alcools, par exemple pour le merlot du Tessin. L'Italie adopte une disposition semblable, mais a de la peine à la faire appliquer. En effet, une chaîne italienne diffuse, en direction du Tessin entre autres, des émissions accompagnées de publicité pour le Merlot del Veneto.
Si nous acceptons la proposition de M. Salvioni, nous n'avons aucune possibilité d'intervention afin de faire respecter les règles internationales, ce que devraient faire la Suisse et l'Italie. Il nous faut donc donner les moyens nécessaires à cet effet.

Bundesrat **Ogi:** Herr Salvioni, auch der Bundesrat ist mit den Herren Leuenberger-Solothurn, Nebiker und Borel der Meinung, dass Ihr Antrag eben nicht angeht. Es stimmt zwar, dass die Schweiz die Europakonvention provisorisch bereits anwendet, aber die anderen Staaten, welche die Konvention unterschrieben haben, werden diese nach der Ratifikation auch anwenden müssen. Die Schweiz ist also nicht allein. Sie hat bezüglich Konvention nur rasch gehandelt. Eine Annahme Ihres Antrages würde uns gegenüber aussen unglaubwürdig machen. Ich bitte Sie dringend, jetzt auf die Herren Nebiker und Leuenberger-Solothurn zu hören und auch den Bundesrat beim zweiten Anlauf anzuhören und den Antrag Salvioni abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Salvioni	38 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	70 Stimmen

Art. 51 – 55
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 56
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... Beurteilung von Beschwerden und Beanstandungen gegen ausgestrahlte Sendungen ist ....

Abs. 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 4bis (neu)
Die Aufsichtsbehörde kann die Eidgenössische Finanzkontrolle mit der Ueberprüfung der Rechnungsführung beauftragen. Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle ist nicht anwendbar.
Abs. 5
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 56
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... statue sur les plaintes et les réclamations ....
Al. 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4bis (nouveau)
L'autorité de surveillance peut mandater le Contrôle fédéral des finances de la vérification de la comptabilité. La loi fédérale du 28 juin 1967 sur le Contrôle fédéral des finances n'est pas applicable.
Al. 5
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Sie werden es mir nicht glauben, wenn ich Ihnen sage, wie gross mein Dossier zu diesem Artikel ist. Wir haben Gutachten und Gegengutachten und ich weiss nicht was alles bekommen und endlos darüber diskutiert, und u. a. hat auch eine Subkommission noch darüber «gehirnt». Es ging um eine gar nicht leicht zu lösende Frage, obwohl sie auf den ersten Blick nicht so kompliziert ist, nämlich um die Aufgabe der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Im Augenblick, als die SRG einen Leistungsauftrag bekam, haben die Finanzkontrolle und die Finanzdelegation interveniert und gefordert, dass die SRG der Eidgenössischen Finanzkontrolle unterstellt werde, da das Recht, Gebühren zu empfangen, auch eine Art Subvention sei – das ist unter den Juristen sehr umstritten. Es gab dann Gutachten der Gegenseite, von der SRG, die bereits eine sehr gute innere Kontrolle kennt und im übrigen immer schon auch in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle respektive dem EVED Finanzprüfungen vorgenommen hat. Es kam dann schlussendlich zu einem Kompromiss, der in der letzten Konzession festgehalten wurde. Dort steht: «Im Auftrag der Aufsichtsbehörde und nach Massgabe der Konzessionsbestimmungen überprüft die Eidgenössische Finanzkontrolle die Rechnungsführung und erstattet darüber dem EVED Bericht.» Das hat der Finanzdelegation immer noch nicht genügt, und sie hat ihre Mitglieder – ich gehöre auch dazu – aufgefordert, zu intervenieren und hier eine vollständige Finanzkontrolle zu fordern. Nun gibt es aber ein grosses Problem: Sobald man die Finanzaufsicht extensiv interpretiert, also z. B. auch die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung prüft, kommt man sehr rasch auf die Programme. Und Programme sind das Autonomiegebiet der SRG. Keine staatliche Stelle kann plötzlich in die Autonomiehoheit hineinreden. Die SRG befürchtet mit einem gewissen Recht, dass über die Finanzaufsicht schlussendlich Programme kritisiert, beanstandet, eingeschränkt werden. Auf der anderen Seite kam der Antrag: gar keine Kontrolle, also auch das wieder streichen, was in der Konzession bereits festgehalten wurde. Es gab ein Gutachten des Justizdepartements und wiederum Gutachten der SRG und der Finanzkontrolle. Da muss ich Ihnen sagen, der rettende Engel – er sieht zwar nicht aus wie ein Engel – war in diesem Fall der Präsident der Finanzdelegation, Nationalrat Reich. Er fand den Kompromiss: Lassen wir es doch so, wie es heute läuft. Das EVED kann die Finanzkontrolle beauftragen – und das tut es auch –, in Absprache gewisse Dinge zu kontrollieren. Aber die Programmhoheit darf nicht tangiert werden. Vor allem muss diese Aufsicht von uns befreit sein, d. h. sie darf keine politische Aufsicht sein. Deswegen hat man dann sehr schön formuliert in Artikel 56 Abs. 4bis: «Die Aufsichtsbehörde kann die Eidgenössische Finanzkontrolle mit der Ueberprüfung der Rechnungsführung beauftragen. Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle ist nicht anwendbar.» Das heisst: Die Finanzdelegation erhält diese Berichte nicht, das Parlament erhält diese Berichte nicht, kann also nicht «ausrufen» und darüber debattieren, sondern es wird respektiert, dass das EVED die Kontrolle durchführt, zusammen mit der Finanzkontrolle.
Ich bitte Sie, der Lösung der Kommission gemäss Fahne – diesem wirklichen Ei des Kolumbus – zuzustimmen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La question qui se posait à nous était la suivante: faut-il appliquer l'article 8, premier alinéa, lettre d, de la loi sur le contrôle des finances? Je rappelle que cet article stipule que sont soumis à la surveillance du contrôle des finances, entre autres, les collectivités, établissements et organismes ne faisant pas partie de l'administration fédérale, auxquels la Confédération confie l'exécution de tâches publiques ou octroie des prestations financières.
Le Contrôle des finances, la Délégation des finances répondaient par l'affirmative à la question posée. La commission arrive à une solution de compromis, basée sur les constatations suivantes: premièrement, le contrôle interne financier de la SSR est très strict et rigoureux. Nous avons aussi voulu veiller à garantir ici, dans ce domaine également, l'indépendance de la SSR, d'où la solution de compromis qui vous est présentée à l'alinéa 4bis et selon lequel le Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie peut mandater le Contrôle fédéral des finances pour la vérification de la comptabilité. On stipule que la loi fédérale du 28 juin 1967 sur le contrôle fédéral des finances n'est pas applicable. Cela signifie par conséquent que les rapports qui seraient établis sur ordre du Département fédéral des transports, des communications et de l'énergie seraient adressés à ce département, autorité de surveillance, mais non au Parlement ni à la Délégation des finances.
La commission a accepté cet article sans opposition.

Angenommen – Adopté

Art. 57
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
Die Beschwerdeinstanz beurteilt auf Beschwerde hin Sendungen schweizerischer Veranstalter, die ....
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Haller
Abs. 1 3. Satz (neu)
Die Beschwerdeinstanz setzt sich aus mindestens je vier Angehörigen beider Geschlechter zusammen.

Art. 57
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
L'autorité de plainte statue sur les plaintes relatives ....
Al. 3, 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Haller
Al. 1 3e phrase (nouveau)
.... L'autorité de plainte se compose d'au moins quatre personnes de chaque sexe.

Frau **Haller:** Ich beantrage Ihnen, in Artikel 57 Absatz 3 einen dritten Satz neu beizufügen, der lautet: «Die Beschwerdeinstanz» – die sich bekanntlich aus neun Mitgliedern zusammensetzt – «setzt sich aus mindestens je vier Angehörigen beider Geschlechter zusammen.» Ich bitte Sie, zu beachten, dass das nicht eine Schutzvorschrift zugunsten der Frauen ist. Es ist eine Schutzvorschrift zugunsten beider Geschlechter, d. h.

man will Gewähr leisten, dass die Kommission entweder aus vier Männern und fünf Frauen oder fünf Männern und vier Frauen zusammengesetzt ist.
Der Antrag zu Artikel 57 ist untrennbar verbunden mit einer Uebergangsbestimmung, die ich als Absatz 5 (neu) zu Artikel 72 vorschlage. Es braucht also über diese beiden Anträge nur eine Abstimmung. Die Uebergangsbestimmung hält fest, dass dieser dritte Satz der paritätischen Zusammensetzung der Kommission auf Ende des Jahres 2000 in Kraft tritt. Das ist keine falsche Bescheidenheit, es ist auch kein Witz; es hat einen ganz bestimmten Grund, warum dieses Datum gewählt worden ist. Die Uebergangsbestimmung lautet: Der Grundsatz der paritätischen Zusammensetzung «tritt auf Ende des Jahres 2000 in Kraft. Er wird in der Uebergangszeit bei Vakanzen berücksichtigt, im Hinblick auf die Zielvorgabe,» – es heisst ausdrücklich Zielvorgabe, ist also nicht verbindlich – «dass sich die Beschwerdeinstanz Ende 1992 aus mindestens je zwei Angehörigen beider Geschlechter und Ende 1996 aus mindestens je drei Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen soll.» Auf Ende des Jahres 2000 soll dann also die paritätische Zusammensetzung erreicht sein. Die Formulierung dieses Antrages ist nach akribischen Recherchen zustande gekommen. Ich habe mir eine Liste der Kommissionsmitglieder beschafft und habe mir sagen lassen, seit wann diese im Amt sind, welche Geburtsjahrgänge sie haben, wann es welche Rücktritte geben wird wegen den bundesrätlichen Vorschriften der Amtszeitbeschränkung und der Altersbeschränkung. Ich habe festgestellt, dass es im Laufe des Jahres 1992 ganz sicher einen Rücktritt und im Laufe des Jahres 1996 notwendigerweise wieder einen Rücktritt geben wird. Heute besteht die Kommission aus acht Männern und einer Frau. Das heisst: Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, gibt es eine ganz natürliche Erneuerung, es wird nie und nimmer ein Mann zugunsten einer Frau über die Klinge springen müssen; er müsste ohnehin zurücktreten. Ich bitte Sie, das zu berücksichtigen: Mein Antrag ist genau dem ordentlichen Erneuerungsrhythmus angepasst.
Ich möchte vorweg drei Argumente auf mögliche Entgegnungen ausführen:
Erstens erachte ich die paritätische Zusammensetzung bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz schon vom Inhaltlichen her als besonders wichtig. Die Beschwerdeinstanz muss ja Beschwerden beurteilen, sie muss sich praktisch für die Zuschauer- und die Zuhörerschaft darüber äussern, was von Sendungen zu halten ist, wobei sie natürlich die juristischen Randbedingungen berücksichtigt. Aber über das Juristische hinaus gibt es Beurteilungen, die vom Eindruck einer Sendung abhängig sind. Nachdem Zuhörer- und Zuschauerschaft sich aus etwa gleichviel Männern und Frauen zusammensetzen, bildet die Beurteilung aus beiden Blickwinkeln eine langfristige, innere Notwendigkeit.
Zweitens möchte ich mich mit der Frage auseinandersetzen, warum die Parität dann gerade hier durch Gesetzesvorschrift verwirklicht werden soll. Warum braucht es hier eine gesetzliche Bestimmung? Die Frauen könnten schliesslich auch verlangen, dass die Parität im Verwaltungsrat der SBB, PTT, in allen Aufsichtsbehörden von eidgenössischen Institutionen derart eingeführt würde. Da muss ich sagen: Wir sind hier in einer anderen Situation als bei diesen Institutionen. Wir schaffen eine neue Rechtsgrundlage in einem neuen Gesetz für eine neue Instanz. Dies ist der richtige Moment, eine solche Regelung zu treffen.
Drittens – das wichtigste Argument –: Wir werden sicher hören, dass der Bundesrat sich auch so bemühen werde, diese Kommission so bald als möglich paritätisch zusammenzusetzen. Ich denke, wenn Herr Bundesrat Ogi das sagen wird, meint er es auch so. Allein mir fehlt ein wenig der Glaube daran, dass er diesen Wunsch gegenüber den heute noch bestehenden Realitäten verwirklichen kann.
Ich bitte Sie, sich vor Augen zu führen, was mit dieser Unabhängigen Beschwerdeinstanz passiert ist. Als die Instanz 1983 durch Verordnung geschaffen wurde, hat der Bundesrat sieben Männer und zwei Frauen zu deren Mitgliedern ernannt. Seitdem sind zwei Männer zurückgetreten und wurden selbstverständlich durch zwei Männer ersetzt. Ende 1988 ist eine Frau zurückgetreten. Sie wurde durch einen Mann ersetzt, obwohl die Kommission ausdrücklich die Ersetzung durch eine Frau gewünscht hatte. Deshalb kann ich mit Fug und Recht sagen: Mir fehlt ein wenig der Glaube, dass der Bundesrat die Parität wirklich auch ohne eine gesetzliche Grundlage so schnell wie möglich herbeiführen würde.
Es wurde uns in der letzten Session von Herrn Bundespräsident Delamuraz auf verschiedene kleine Anfragen hin gesagt, dass die Bundeskanzlei sich bemühe, in allen Kommissionen möglichst eine bessere Vertretung der Frauen herzustellen. Das stimmt. Aber diese Bemühungen beziehen sich auf die bundesrätlichen Kommissionen, also auf solche, die der Bundesrat in seinem eigenen Belieben einsetzt, und nicht auf die Kommissionen, die eine separate gesetzliche Grundlage haben. Wenn ich also hier verlange, dass diese Bestimmung ins Gesetz kommt, heisst das nicht, dass ich den Ausführungen von Herrn Bundespräsident Delamuraz keinen Glauben schenke.
Wir haben einen Gleichberechtigungsartikel in der Bundesverfassung. Was ist damit passiert? Es hat einige Schritte zur Besserstellung der Frauen gegeben. Aber es werden in letzter Zeit ausschliesslich Themen diskutiert, die die Gleichberechtigung zulasten der Frauen zum Ziel haben. Es wird erstens in verschiedenen Sozialversicherungszweigen über das Pensionierungsalter der Frauen diskutiert. Wir haben uns zweitens mit dem Bürgerrechtsgesetz befasst und haben feststellen müssen, dass da die Gleichberechtigung zu einem grossen Teil auch zulasten der Frauen geht. Es wird drittens am Nachtarbeitsverbot für Frauen gerüttelt. Ich frage Sie: Wie steht es dann mit der Lohngleichheit? Wie steht es mit den gesetzlichen Grundlagen, die geschaffen werden sollen, damit diese Lohngleichheit etwas voranschreitet? Die Vernehmlassung hat klar ergeben, dass die Arbeitgeberseite keine gesetzliche Regelung wünscht. Wir haben also dort mit massiven Widerständen zu kämpfen, wo die Gleichberechtigung zugunsten der Frauen durchgeführt werden soll. So geht das nicht. Wir wollen die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau nicht nur auf dem Buckel der Frauen. Und Sie haben hier und jetzt eine Gelegenheit zu beweisen, dass Sie mit den Schweizer Frauen das auch nicht so wollen. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass die vorgeschlagene Lösung massvoll ist, dass sie praktikabel ausgestaltet ist. Ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass wir eine neue Instanz mit einer neuen Rechtsgrundlage schaffen, und ich bitte Sie zu berücksichtigen, dass die Zeit reif ist. Die Zeit ist wirklich reif, und ich bitte Sie, meinem Antrag Folge zu geben.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Au moment où nous abordons ce chapitre 2, qui traite de la surveillance exercée sur les programmes, il me paraît utile d'introduire très brièvement la conception que nous avons développée en matière de surveillance et en particulier dans le fonctionnement de l'autorité indépendante d'examen des plaintes. Je vous expose simplement les principes.
Je crois que trois principes ont inspiré cette version.
Premier principe: l'égalité de traitement entre tous les radiodiffuseurs. Chaque organisme aura ainsi accès à l'autorité indépendante d'examen de plaintes, ce qui n'exclut d'ailleurs pas une possibilité de conciliation de première instance, et cela vaut aussi, et c'est nouveau, pour la SSR. En effet, jusqu'ici, la SSR ne disposait pas d'organes d'arbitrage. C'est ce qui explique aussi que la SSR a un nombre très important de plaintes qui vont à l'autorité indépendante, cette première instance n'existant pas.
Deuxième principe: on définit le pouvoir de cognition de l'autorité indépendante d'examen de plaintes comme celui d'une autorité de recours, avec pour conséquence que le Tribunal fédéral ne reverrait plus les faits mais le droit.
Troisième principe: il s'agissait de maintenir un système de plaintes formalisées, avec 20 signatures, pour accéder à l'autorité indépendante d'examen des plaintes, avec obligation de traitement, les autres cas n'étant examinés que sous l'angle de la réclamation pour la défense de l'intérêt général.
Tels sont les principes qui ont guidé la commission pour élaborer ce projet. Je rappelle que l'on a aussi élargi l'accès à

l'autorité de plainte, tout en simplifiant la procédure pour toutes les plaintes qui ne concernent pas une violation de la concession mais le droit civil ou le droit pénal; ces dernières ne seront toutefois pas traitées par cette procédure-là.
J'en viens à l'article 57, alinéa premier, troisième phrase proposée par Mme Haller. Comme la commission n'en a pas traité, je vous donne mon avis personnel, Madame Haller: moi je ne tombe pas dans le sexisme, et je souhaite que les neuf personnes de l'autorité indépendante d'examen des plaintes soient les plus qualifiées. Je suis d'accord avec vous pour qu'à chances égales on contribue à l'équilibre entre hommes et femmes, mais je n'en fais pas un privilège, ce qui est du sexisme à l'envers. Si parmi les neuf personnes les plus qualifiées pour cette fonction il devait y avoir cinq ou six femmes, je n'en serais pas affecté, mais je ne souhaite pas les quotas.
Je vous propose, par conséquent, de rejeter massivement la proposition de Mme Haller.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Wir werden wohl allmählich müde, und ich möchte nicht allzu viele Worte über die Neuorganisation der Ubi, der Unabhängigen Beschwerdeinstanz, verlieren. Es ist eine relativ komplizierte juristische Materie. Wir haben auch wieder eine Fachkommission eingesetzt, diesmal präsidiert von Dumeni Columberg. Bei den Hearings haben uns verschiedene Personen, insbesondere natürlich Professor Müller, Präsident der Ubi, darauf aufmerksam gemacht, dass die gegenwärtige Ordnung nicht sehr gut funktioniere: Es werden Unmengen von Beschwerden eingereicht, die überhaupt nichts mit der Konzession zu tun haben, sondern Tatbestände betreffen, Ehrverletzung oder anderes, gegen die man privat- oder strafrechtlich vorgehen müsste, aber nicht über die Ubi. Es gibt natürlich wie bei all diesen Instanzen auch viele Leute, die sich beeinträchtigt fühlen, schwierige Leute, die in irgendeiner Form endlich angehört werden möchten. Das heisst: Die Ubi ist einerseits mit Bagatellfällen überlastet, die sie eigentlich gar nicht behandeln sollte. Dort, wo sie dann tatsächlich Konzessionsverletzungen abklären muss, fehlen ihr die rechtlichen Mittel. Sie kann nicht einvernehmen, sie kann nicht einmal die beschuldigten Mitarbeiter des Rundfunks oder des Fernsehens anhören. Und was sie dann untersucht und feststellt, gilt nicht als Grundlage, wenn die Sache vors Bundesgericht weitergezogen wird.
Professor Müller hat uns inständig gebeten, entweder aufzuhören mit einer solchen Instanz und dafür einen Ombudsmann, eine Klagemauer, zu schaffen, bei dem die Leute klagen, sich ausweinen können und dann etwas zufriedener sind, oder aber die Ubi klarer ins Recht zu fassen und mit gewissen Kompetenzen auszustatten. Wir beantragen Ihnen, den zweiten Weg zu gehen, möchten aber den Ständerat auffordern, einzelne Dinge noch genauer anzuschauen.
Herr David hat einige Fragen aufgegriffen, die nach meinem Ermessen noch offengeblieben sind. Wir schlagen Ihnen vor, dass in Zukunft Beanstandungen und Beschwerden eingereicht werden können; Beanstandungen haben eine etwas sanftere Form, Beschwerden haben mehr Gewicht. Wenn sehr viele Beanstandungen eintreffen, also wenn sich hundert Leute in ihren sittlichen oder religiösen Gefühlen verletzt fühlen, dann wird der Präsident oder die Präsidentin der Ubi diese Beanstandungen als Beschwerde behandeln müssen. In jedem Fall aber gehen Beschwerden und Beanstandungen nach einer Vorselektion durch die Ubi, welche offensichtlich aussichtslose Beschwerden ausscheidet, an eine Schlichtungsstelle. Das heisst, alle Veranstalter, private und öffentliche, müssen eine kleine Schlichtungsstelle einführen, die mit den Klagenden spricht. Nur wenn die Frage nicht gütlich geregelt werden kann, kommt die Ubi zum Zug. Die Schlichtungsstelle ist vor allem für jene Leute wichtig, die einmal ihr Herz ausschütten möchten, also eine Art Ombudsstelle. Erst nach dieser Triage prüft die Ubi, ob bei einer Beschwerde tatsächlich eine Konzessionsverletzung nach dem Gesetz vorliegt oder ob eine Beanstandung von «öffentlichem Interesse» ist und sie eine volle formelle und materielle Ueberprüfung beanspruchen kann. Die von der Kommission vorgeschlagene Lösung verlangt Aenderungen in den Artikeln 15, 25, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65 und 71. Es geht aber immer um das gleiche: um eine Verwesentlichung dieser sogenannten Unabhängigen Beschwerdeinstanz. Die vorberatende Kommission hat dieser Art von Verwesentlichung ohne Gegenstimme zugestimmt. Man hat eingesehen, dass man die Ubi etwas besser ordnen muss. Es gibt noch einige wenige Punkte, die nach meiner Meinung – vielleicht auch nach dem Dafürhalten anderer – noch überprüft werden müssen.
Gegenüber dem Antrag Haller bin ich positiv eingestellt. Wissen Sie, Herr Frey – er ist jetzt nicht hier –, ich kenne diese «Unabhängigkeit». Tatsache ist natürlich, dass man, sucht man wirklich fähige Leute, ungefähr gleich viele fähige Frauen findet. Wenn man natürlich nur unter Männern sucht, findet man dort selbstverständlich keine fähige Frau. Also das ist ja klar! Wäre man gezwungen, nach fähigen Frauen zu suchen, die diese Fragen beurteilen können, würde man – und damit sollen hier keineswegs Noten verteilt werden, entschuldigen Sie, meine Herren – vielleicht mehr Frauen finden. Frauen haben nämlich notgedrungen sehr viel gesunden Menschenverstand; sie müssen ihn haben, weil sie zum Teil haushalten, kochen, Eltern pflegen und Kinder erziehen usw. müssen. Deswegen sind wir recht praxisbezogen und sehr wahrscheinlich selbst als Juristinnen noch ein bisschen näher am Boden als die Herren Juristen, die ein Leben lang eben nur Juristerei betreiben und daneben keine Gemüsesuppe kochen müssen. Man sollte schon einmal ernst machen mit der Gleichberechtigung, aber ich bin mir natürlich bewusst, dass es schwer ist, einem so männlichen Parlament klarzumachen, dass wir Frauen uns schrecklich Mühe geben und dass wir, wenn wir das tun, dann vielleicht so gut sind wie Sie, meine Herren. Ich würde also dem Antrag Haller zustimmen.

Bundesrat **Ogi**: Ich möchte nicht in diese Frauendebatte einsteigen, das ist für mich etwas schwierig. *(Heiterkeit)* Ich habe Verständnis für die Anliegen von Frau Haller, aber ich sehe nicht, wie wir diese Anliegen für dieses Gesetz so rasch tel quel verwirklichen könnten. Wenn ich das sage, Frau Haller, dann meine ich es ehrlich. Ich finde, dass Quotenregelungen sowohl auf der einen wie auf der anderen Seite, wenn sie stur angewendet werden, nicht gut sind. Wir sollten meines Erachtens, bevor wir in bezug auf dieses Gesetz weitreichende Entscheidungen treffen oder ernst machen – wie das Frau Präsidentin gesagt hat –, die Vor- und Nachteile dieser Quotenregelung sorgfältig gegeneinander abwägen. Frau Haller, ich muss Ihnen zugestehen, Sie haben mit Ihrem engagierten Votum wieder etwas mehr Verständnis für Ihre Sache erwecken können. Aber Ihr Anliegen braucht noch etwas Zeit. Der Antrag ist für dieses Gesetz, Frau Haller, noch nicht reif. Wir müssen diejenigen Leute nehmen, die sich für diese Aufgabe am besten eignen. Und wenn es neun Frauen sind, sollen es neun Frauen sein. Aber wir dürfen nicht stur vorschreiben: Es müssen 50 Prozent Frauen und 50 Prozent Männer sein. Wir müssen uns in dieser Richtung bewegen. Aber wir müssen hier den Weg der pragmatischen kleinen Schritte gehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Haller	42 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	62 Stimmen

Art. 58
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 3
.... regelt. Das Sekretariatspersonal wird vom Präsidenten der Beschwerdeinstanz nach Anhörung der übrigen Mitglieder angestellt. Für Stellung ....

Art. 58
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 3
.... règlement interne. Le personnel du secrétariat est engagé par le président de l'autorité de plainte après consultation des autres membres. Le statut ....

Angenommen – Adopté

Art. 59
Antrag der Kommission
Abs. 1
Eine Beschwerde einreichen kann:
a. .... wenn seine Beschwerde von ....
b. Streichen
c. jede Behörde, soweit sie in ihrem Tätigkeitsbereich betroffen ist;
d. ....
Abs. 2 (neu)
Jedermann kann schriftlich und begründet die Verletzung von Programmbestimmungen des Bundesrechts beanstanden. Besteht ein öffentliches Interesse an einem Entscheid, kann die Beschwerdeinstanz solche Programmbeanstandungen als Beschwerde behandeln. Der Beanstander hat nicht die Rechte einer Partei.

Art. 59
Proposition de la commission
Al. 1
Sont habilités à présenter une plainte:
a. .... plainte soit appuyée ....
b. Biffer
c. Toute autorité qui est touchée dans son domaine d'activité;
d. ....
Al. 2 (nouveau)
Toute personne peut présenter une réclamation écrite et motivée concernant la violation de dispositions du droit fédéral sur les programmes. S'il existe un intérêt public à ce qu'une décision soit rendue, l'autorité de plainte peut traiter comme plaintes les réclamations se rapportant aux programmes. L'auteur de la réclamation n'a aucun des droits reconnus à la partie.

Angenommen – Adopté

Art. 60
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Eine Beschwerde ist .... Bezieht sich die Beschwerde auf ....
Minderheit
(Sager)
.... anzubringen. Bezieht sich die Beschwerde auf mehrere Sendungen, so ist sie innert drei Monaten seit Ausstrahlung der letzten Sendung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich anzubringen. Die erste der beanstandeten Sendungen darf nicht mehr als 12 Monate vor der letzten zurückliegen.

Abs. 2
Die Beschwerde muss .... Programmbestimmungen des Bundesrechts verletzt worden sind.
Abs. 3
Die Beschwerdeinstanz kann unter Hinweis auf Artikel 67 des Gesetzes den Beschwerdeführer, den Veranstalter, seine Mitarbeiter sowie Dritte vorladen, anhören und zur Herausgabe von Akten verpflichten.
Abs. 4
Ist die Beschwerde nicht ....

Art. 60
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
Toute plainte doit être .... Si la plainte se rapporte ....
Minorité
(Sager)
.... Si la plainte se rapporte à plusieurs émissions, celle-ci doit être adressée par écrit à l'autorité de plainte dans les trois mois à compter de la diffusion de la dernière émission. Cependant, la première de ces émissions ne doit pas remonter à plus de douze mois.

Al. 2
La plainte doit désigner .... contenues dans le droit fédéral.
Al. 3
L'autorité de plainte peut, en vertu de l'article 67 de la loi, citer et entendre le plaignant, le diffuseur, ses collaborateurs ainsi que des tiers et exiger de leur part la présentation de pièces.
Al. 4
Si la plainte n'est ....

Sager, Sprecher der Minderheit: Herr Kollege Leuenberger-Solothurn hat in seiner eindrücklichen rhetorischen Kunst, die ich ausserordentlich bewundere und neidlos anerkenne und die nur noch durch den Charme der Kommissionspräsidentin übertroffen wird, formuliert: In welchem Lande gibt es eine Unabhängige Beschwerdeinstanz? Eine solch rhetorische Frage verdient eine rhetorische Antwort mit der Gegenfrage: In welchem Lande gibt es eine Rundfunk- und Fernsehanstalt, die bezüglich nationaler und internationaler Meinungsbildung und Nachrichten eine derart starke Monopolstellung hat? Es ist eine Monopolstellung auf diesen Ebenen.
Der Begriff «Monopol» stammt aus der Nationalökonomie, und die Nationalökonomie fordert nicht, dass ein Anbieter 100 Prozent des Marktes kontrolliert, sondern dass er einen überwiegenden Anteil hat und die anderen Anbieter atomisiert sind. Genau das ist hier der Fall. Dort, wo zu entscheiden war, haben Sie die Stellung der Lokalradios geschwächt. Sie haben die Stellung der SRG gestärkt; und jetzt müssen Sie auch, nachdem Sie A gesagt haben, eigentlich B sagen und die Stellung der Ubi stärken. Für die Dauer von 1984 bis 1988 hat die Ubi von 95 Beschwerden deren 2 gutgeheissen. Begründet wurden die Ablehnungen meist damit, dass die im Konzessionsauftrag geforderte Ausgewogenheit nicht in einer einzelnen Sendung, auch nicht in einem einzelnen Sendegefäss, sondern nur von der Gesamtheit aller Sendungen über eine längere Zeitdauer hinweg erfüllt werden müsse. So schrieb die Ubi 1985: «Zum Gebot der umfassenden Information gehört es, im Laufe der Zeit über möglichst viele und alle wichtigen Themen zu berichten und diese aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. In der Regel braucht es dafür einen grösseren Zeitraum und eine Reihe von Sendungen.»
Anderswo tauchte die Begründung auf: «Die Verpflichtung, die Programme so zu gestalten, dass sie – wie es in der Konzession heisst – die nationale Einheit und Zusammengehörigkeit stärken und die internationale Verständigung fördern, richtet sich an das Programmangebot als Ganzes.»
Diese Formulierungen werfen die Frage auf, in welchem Zeitraum denn gewisse Teile der Konzession, nämlich etwa der erste und dritte Satz vom Konzessionsartikel 13, erfüllt werden müssen. Was heisst: «ein grösserer Zeitraum»? Oder: «das Programmangebot als Ganzes»? Ist damit eine Dauer von drei, sechs, neun oder gar zwölf Monaten gemeint?
Klar ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eines: Die heute geltenden Einsprachefristen machen in gewissen Fällen eine Beschwerde unmöglich. Man kann es auch etwas pointierter ausdrücken: Eine Sendung kann bei konsequenter Praxis der Ubi gar nicht mehr gerügt werden, weil nicht sie, sondern das ganze Programm den Anforderungen der Konzession genügen muss, und dieses Gesamtprogramm kann auch nicht beanstandet werden, denn der Bundesbeschluss für die Ubi selbst schreibt ausdrücklich vor, dass nur gerade eine oder mehrere Sendungen einer Beschwerde zugänglich sind. Damit kommt es zum Paradox, dass das Rechtsmittel der Konzessionsbeschwerde ausgeschaltet ist, weil es verunmöglicht wird. Deshalb sind Langzeitbeobachtungen notwendig, nicht nur, weil sie eine logische Konsequenz aus der Begründungspraxis der Ubi sind, sondern weil sie ganz offensichtlich auch zu Resultaten führen könnten.
Mein Antrag zur Verlängerung der Frist auf 12 Monate mit der entsprechenden Aenderung bei Artikel 65 – ich spreche jetzt zu meinen beiden Anträgen zu Artikel 60 und 65 gemeinsam – läuft darauf hinaus, dass die Rechtsnormen bei einem verfassungsmässig verankerten Organ in Uebereinstimmung mit

der Rechtswirklichkeit gebracht werden. Es geht nicht an, dass das Bundesgericht über bestimmte Aspekte der Ubi-Praxis – und zwar gerade solche im Zusammenhang mit der Objektivität im Verlaufe einer gewissen Zeit – feststellen kann: «Die Unabhängige Beschwerdeinstanz vermag die ihr vom Gesetzgeber anvertraute Aufgabe nicht zu erfüllen.»
Die Oeffentlichkeit würde es wohl kaum verstehen, wenn bei der Beratung dieses Gesetzes nicht die Voraussetzungen geschaffen würden, damit der SRG für die weitere Zukunft die privilegierte Stellung, die wir ihr einräumen, bedenkenlos zugebilligt werden kann. Daher bitte ich Sie um Zustimmung zu meinem Antrag, die Veranstalter – und zwar alle – von Radio- und Fernsehsendungen zu verpflichten, die Sendungen aufzuzeichnen und während 15 Monaten aufzubewahren.
Die Landesbibliothek quellt über mit Zeitungen, zum Teil Hunderte von Jahren alt, die aufbewahrt werden müssen, auch weil sie eine wichtige Quelle für die Forschung sind. Da dürfen wir den Veranstaltern die geringen Kosten für Bänder und Lagerraum für 15 statt bisher 3 Monate zumuten. Es geht nicht um Lagerhäuser, die errichtet werden müssen, sondern nur um einmalige Kosten von einigen tausend Franken und um wiederkehrende Kosten von einigen hundert Franken.
Ich bitte Sie, meinen Anträgen zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Wir haben die Anträge von Herrn Sager sehr eingehend diskutiert und viele gute Gründe – die ich nicht alle aufzählen will – gefunden, weshalb wir auf diese Anträge nicht eingehen können.
Solche Langzeituntersuchungen sind möglich, aber sie können nicht über Jahre gehen. Es sind ja auch immer wieder andere Programme. Im übrigen hat man uns darauf aufmerksam gemacht, Herr Sager: Man muss das ja gar nicht alles selber noch aufzeichnen und wissenschaftlich analysieren, es wird ja ohnehin alles aufgezeichnet; und wenn man dann meldet, diese und diese Programme sind zu beanstanden, geht man der Sache nach. Man möchte aber auch nicht jahrelang untersuchen müssen, weil irgendeine Gruppe findet, es werde in irgendeinem Bereich etwas falsch gemacht.
Mit praktisch allen Stimmen – vielleicht waren zwei, drei Stimmen noch bei Herrn Sager – hat sich die Kommission dagegen entschieden, auch weil sie noch Herrn Professor Jörg Paul Müller angehört hatte. Wir wollten sicherstellen, dass die Ubi prüfen kann. Der Antrag von Herrn Sager geht aber zu weit und wird zu einer riesigen Belastung für das Personal.
Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Pour bien comprendre la portée de la proposition de M. Sager il faut mettre en relation l'article 60 et l'article 65 concernant l'obligation de renseigner et les enregistrements des émissions. M. Sager a d'ailleurs fait à cet article 60 une proposition: on ne parle plus de douze mais de quinze mois. Mais il faut se rendre compte ce que cela signifie concrètement puisque l'article 65 – Mme Grendelmeier a fait une proposition sur laquelle nous reviendrons – prévoit que: «Le concessionnaire est tenu de fournir tous les renseignements et toutes les pièces nécessaires à l'établissement des faits dans le cadre de l'exercice du droit de surveillance». C'est considérable, cela inclut aussi les chutes, par exemple, donc ce sont des capacités de stockage extrêmement considérables qu'il faut posséder. Monsieur Sager, si justifiée que soit dans l'idéal votre proposition, elle se heurte à un obstacle majeur concret, pensez aux petits diffuseurs. Je vais défendre ici les radios locales qui seront aussi concernées. Imaginez-vous ce que signifie le stockage durant des périodes aussi importantes de tous les documents qui permettent de remonter la filière en cas de plainte?
Nous vous demandons donc de rejeter la proposition de M. Sager qui ne nous paraît pas réaliste, car elle est inapplicable telle quelle dans les faits, en particulier pour les petits diffuseurs, ou applicable pour les grands à condition de voter les crédits pour construire des entrepôts!

Bundesrat **Ogi:** Einer Verlängerung der Beschwerdefrist auf drei Monate bei der Beanstandung mehrerer Sendungen kann der Bundesrat nicht zustimmen. Das öffentliche Interesse erfordert eine möglichst rasche Beurteilung der strittigen Sendungen. Hinzu kommt, dass die Sachverhaltsabklärung als Grundlage eines jeden rechtlichen Entscheides von der urteilenden Behörde selbst, hier also der Unabhängigen Beschwerdeinstanz, durchzuführen ist. Eigene Abklärungen des Beschwerdeführers können nur als Indizien für die behauptete Konzessionsverletzung herangezogen werden. Deshalb ist die hier vorgeschlagene Verlängerung der Beschwerdefrist nach Meinung des Bundesrates nicht gerechtfertigt.
Auch einer Ausdehnung des Untersuchungszeitraumes von drei auf maximal zwölf Monate kann der Bundesrat nicht zustimmen.
Der vorliegende Vorschlag ist nicht praktikabel. Der Verfahrensaufwand zur Behandlung derartiger Beschwerden würde ins unermessliche steigen. Die Beschwerdeinstanz – Sie wissen es, ein kleines Gremium mit nebenamtlichen Mitgliedern und einem bescheidenen Sekretariat – wäre rasch überfordert. Bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, können vom Zeitpunkt der Ausstrahlung an ohne weiteres mehrere Jahre verstreichen. Das liegt weder im Interesse der Rechtssicherheit noch des Publikums.
Auch für den Veranstalter hätte der Vorschlag weitreichende Folgen. Es müssten alle Sendungen und die einschlägigen Materialien während mindestens 15 Monaten aufbewahrt werden. Dies würde gerade kleinere Veranstalter vor unlösbare Probleme stellen. Möglicherweise müsste sofort angebaut werden, und beachtliche zusätzliche Lagerkapazitäten wären dann zu schaffen.
Aus diesen Ueberlegungen möchte ich Sie bitten, den Antrag Sager abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	Minderheit
Für den Antrag der Mehrheit	offensichtliche Mehrheit

Art. 61
Antrag der Kommission
Titel
Schiedsstelle
Abs. 1
Die Beschwerdeinstanz unterbreitet Beschwerden nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a und c sowie Absatz 2 vorgängig der Schiedsstelle des betroffenen Veranstalters. Die Schiedsstelle versucht, die Angelegenheit gütlich zu erledigen.
Abs. 2
Kommt innert 30 Tagen keine gütliche Einigung zustande, leitet die Schiedsstelle die Akten an die Beschwerdeinstanz weiter.

Art. 61
Proposition de la commission
Titre
Organe d'arbitrage
Al. 1
L'autorité de plainte soumet préalablement les plaintes déposées en vertu de l'article 59, 1er alinéa, lettres a et c ainsi que du 2e alinéa, à l'organe d'arbitrage du diffuseur concerné. L'organe d'arbitrage s'efforce de régler l'affaire à l'amiable.
Al. 2
Si aucun arrangement à l'amiable n'est intervenu dans les 30 jours, l'organe d'arbitrage transmet les dossiers à l'autorité de plainte.

Angenommen – Adopté

Art. 62
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... Programmbestimmungen des Bundesrechts verletzt haben.
Abs. 2
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Beschwerdeinstanz entscheiden kann, zeigt übrigens auch Artikel 66 des Entwurfs, der immerhin zum Beispiel in Absatz 2 bei vorsätzlicher und fahrlässiger Verletzung von Programmbestimmungen Bussen bis zu 50 000 Franken vorsieht. Ich bin der Meinung, dass Artikel 60 Absatz 2 und damit verbunden auch Artikel 62 Absatz 1, d. h. die Ueberprüfungsbefugnisse der Unabhängigen Beschwerdeinstanz nochmals überdacht werden müssten. Ich bitte Sie daher, dem Antrag von Herrn David zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich kann keine eigentliche Kommissionsmeinung vertreten. Wir haben dieses Paket gesamthaft angenommen, obwohl wir es im einzelnen ausdiskutiert haben. Aber ich habe Ihnen gesagt, dass ich zu einzelnen Paragraphen selber noch Fragen habe. Mein Koreferent hat sie nicht. Ich habe mit diesen Fragen das gemeint, was Herr David mit seinen Anträgen aufgegriffen hat; diese Punkte sind offen. Ich habe es immer so interpretiert, dass nur das «relevante» Bundesrecht für die Ubi-Entscheide Bedeutung hat, also das zur Diskussion stehende RTVG, dann natürlich der Bundesverfassungsartikel und eventuell unterzeichnete internationale Abkommen wie die Europaratskonvention. Für mich lag nie etwas anderes drin. Wenn andere Interpretationen möglich wären, ginge diese wirklich zu weit. Ich muss Sie bitten, den Antrag abzulehnen, würde aber gleichzeitig zuhanden des Protokolls und auch zuhanden des Präsidenten der ständerätlichen Kommission ganz klar darum bitten, dass der Ständerat diese Frage juristisch sehr genau abklärt, damit man am Schluss weiss, was eigentlich gewollt ist. Meine Interpretation ist jedenfalls anders als diejenige von Herrn David und Frau Zölch. Ich kann nicht entscheiden, welche richtig ist; man sollte es daher dem Ständerat überlassen und ihm dieses Paket Ubi übergeben.

M. **Frey** Claude, rapporteur: M. David a raison quand il dit qu'on ne se réfère pas ici, en parlant du droit fédéral, au droit civil ou au droit pénal. En effet, aucun de ces codes n'est concerné. Mais M. David a tort lorsqu'il propose de revenir à la formulation du Conseil fédéral.
En fait, si on mentionne le droit fédéral et pas seulement la présente loi, Madame Zölch, c'est parce que cette dernière n'est pas seule. Il y a aussi l'article constitutionnel, et il pourrait y avoir la Convention européenne en matière de télévision transfrontalières au cas où elle serait ratifiée. Voilà pourquoi nous l'avons mentionnée.
Par conséquent, lorsqu'on craint que la commission, en se référant au droit fédéral et pas seulement à la présente loi, ne veuille élargir les compétences de l'autorité indépendante de l'examen des plaintes, on se trompe, on exprime une crainte sans fondement. Il s'agissait simplement de prévoir le droit fédéral, étant donné la présence de l'article constitutionnel.
Nous vous prions donc d'accepter la proposition de la commission.

Bundesrat **Ogi:** Ich teile die Auffassung, dass der Antrag der Kommission eine Ausweitung der Ubi in Richtung eines Gerichtes bedeuten könnte. Das wäre nicht, was der Bundesrat respektive die Kommission gewollt hätte. Die Praxis wird aber zeigen, ob das richtig ist. Deshalb bin ich der selben Meinung wie Frau Präsidentin Uchtenhagen: Wir sollten das ganze Paket – auch diesen Artikel – im Rahmen der ständerätlichen Durchleuchtung noch einmal beurteilen. Ich nehme an, dass dann in der Differenzbereinigung die Frage geklärt werden könnte. Ich bin der Meinung, dass die Formulierung, wie sie der Bundesrat gewählt hat, eigentlich klarer wäre, aber die Kommission hat hier eine Differenz geschaffen; sie ist materiell nicht von grosser Bedeutung. Aber die geäusserten Bedenken sind berechtigt.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag David	offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Kommission	Minderheit

Präsident: Dieser Entscheid ist auch gültig für Artikel 59 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2.

Art. 63
Antrag der Kommission
Abs. 1
Stellt die Aufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung fest, so kann sie:
a. .... muss der Behörde mitteilen, was er unternommen hat;
b. ....
c. ....
Abs. 2 (neu)
Stellt die Unabhängige Beschwerdeinstanz eine Rechtsverletzung fest, so teilt sie dies dem Veranstalter mit. Dieser trifft innert angemessener Frist die geeigneten Vorkehren, um die Rechtsverletzung zu beheben und in Zukunft gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen zu vermeiden. Er teilt der Unabhängigen Beschwerdeinstanz mit, welche Vorkehren er getroffen hat.
Abs. 3 (neu)
Hat der Veranstalter innert angemessener Frist keine oder keine genügenden Vorkehren getroffen, dann kann die Unabhängige Beschwerdeinstanz dem Departement beantragen, geeignete Massnahmen nach Artikel 1 Buchstabe c zu verfügen.

Art. 63
Proposition de la commission
Al. 1
Si l'autorité de surveillance constate une violation du droit, elle peut:
a. .... informe l'autorité des dispositions prises;
b. ....
c. ....
Al. 2 (nouveau)
Si l'autorité de plainte constate une violation du droit, elle en informe le diffuseur. Celui-ci prend, dans un délai approprié, les mesures propres à remédier à cette violation et à prévenir toute récidive. Il informe l'autorité de plainte des dispositions prises.
Al. 3 (nouveau)
Si le diffuseur n'a pas pris, dans un délai approprié, des dispositions suffisantes, l'autorité de plainte peut proposer au département de prendre les mesures appropriées conformément à l'alinéa 1er, lettre c.

Angenommen – Adopté

Art. 64
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 65
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... wird oder ein Verfahren vor der Unabhängigen Beschwerdeinstanz hängig ist.

Abs. 2
Mehrheit
.... aufbewahren. Ist innerhalb dieser Frist eine Beschwerde gegen eine oder mehrere Sendungen bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden, dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Abschluss des Verfahrens.
Minderheit
(Sager)
.... mindestens fünfzehn Monaten ....

Abs. 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag David
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 62
Proposition de la commission
Al. 1
.... contenues dans le droit fédéral.
Al. 2
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition David
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral

David: Ich beantrage Ihnen, beim Artikel 62 zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, dann müssen auch die Artikel 59 und 60, die denselben Begriff enthalten, redaktionell angepasst werden.
Worum geht es bei dieser Bestimmung? Es geht darum, klar und deutlich und für jedermann einigermassen verständlich zu sagen, womit sich die Unabhängige Beschwerdeinstanz befasst. Der Bundesrat hat das Tätigkeitsfeld dieser Beschwerdeinstanz klar umschrieben, indem er in Artikel 62 Absatz 1 sagt, sie habe sich mit den Verletzungen der Programmbestimmungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsvorschriften und der Konzession zu befassen. Die Kommission hat diese klare Eingrenzung des Tätigkeitsgebietes mit dem neuen Begriff «Programmbestimmungen des Bundesrechts» umschrieben. Dieser Ausdruck eröffnet ein weites Feld. Sie wissen selbst, das Bundesrecht ist ein riesiges Gebiet, und nach meiner Ueberzeugung enthält das allgemeine Bundesrecht ausserhalb dieses Gesetzes, ausserhalb der Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz und ausserhalb der Konzession keine Programmbestimmungen. Insbesondere ist beispielsweise das Strafgesetzbuch oder das Zivilgesetzbuch kein Gesetz, das Programmbestimmungen enthält. Die Ubi ist mit anderen Worten auch weder Straf- noch Zivilgericht. Frau Uchtenhagen hat angeführt, dass heute zahlreiche Leute mit Klagen oder Anträgen an die Ubi gelangen, die vor ein solches Gericht gehören. Ich glaube, dass wir das nicht ändern wollen. Wir wollen die Ubi nicht zu einem Uebergericht machen, das für alles zuständig ist, sondern wir wollen sie auf ihr Tätigkeitsfeld eingrenzen und dort aktiv werden lassen: Sie soll über die Einhaltung von Programmbestimmungen dieses Gesetzes, der Ausführungsvorschriften und der Konzession entscheiden. Heute ist die Rechtslage ganz klar, indem die Ubi nur über die Konzession, über den Artikel 13 bei der SRG und den entsprechenden Artikel bei den Lokalradios, zu befinden hat.
Würden wir hier der Kommission folgen, dann würde sich auch die Frage stellen: Gibt es überhaupt jetzt schon Programmbestimmungen im übrigen Bundesrecht? Ich habe versucht, dies abzuklären, und habe festgestellt, dass es wahrscheinlich eine klare Programmbestimmung im Alkoholgesetz gibt. Es sind sich aber alle darüber einig, dass diese Programmbestimmung nicht von der Ubi, sondern von der Alkoholverwaltung zu vollziehen ist. Es gibt noch die Möglichkeit, dass man sagt – diese Auffassung hat offenbar auch der Bundesrat vertreten –, die Ubi solle allfällige Verletzungen von Programmbestimmungen in zukünftigen internationalen Verträgen feststellen. Dagegen habe ich nichts, aber um das zu gewährleisten, müssen wir nicht in diesem Gesetz den schwammigen und allgemeinen Begriff des Bundesrechtes wählen, sondern wir haben dann, wenn wir über diese Konvention befinden, zu entscheiden, in welchen Bereichen die Ubi diesbezüglich zuständig ist. Auch die internationalen Verträge, die auf uns zukommen, erfordern also nicht, dass wir in diesem Absatz anstelle der klaren Regelung, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hat, nun das Wort «Bundesrecht» einführen.
Es geht hier nicht nur um eine juristische Spitzfindigkeit, sondern auch um Medienrecht im eigentlichen Sinne. Wir als Gesetzgeber wollen und müssen wissen, was die Ubi kontrolliert. Wir wollen keine allgemeine Medienkontrolle, sondern wir wollen eine Kontrolle dieser unserer Programmbestimmungen in diesem Gesetz und in der Konzession. Ich hoffe, dass die Kommission hier auf den bundesrätlichen Vorschlag zurückzukommen bereit ist. Ich hoffe, dass der Bundesrat selbst erkennt, dass sein ursprünglicher Antrag besser ist als die neue Fassung, die uns die Kommission vorschlägt. Meine Abklärungen im Hinblick auf diese Antragstellung haben auch ergeben, dass der neue Begriff des Bundesrechts in der Kommission nicht so weit abgeklärt worden ist, dass aus der Kommission selbst heraus heute klar gesagt werden könnte, was man eigentlich damit beabsichtigt hat.
Ich bitte Sie also, meinem Antrag zu folgen und zur Formulierung «Programmbestimmungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsvorschriften oder der Konzession» zurückzukommen.

Frau **Zölch:** Ich bitte Sie, den Antrag von Herrn David zu unterstützen. Auch wenn die Artikel 59 Absatz 2, 60 Absatz 2 und 62 Absatz 1 vordergründig nur die Fragen beantworten, unter welchen Voraussetzungen Beschwerde erhoben werden kann und welches die Ueberprüfungsbefugnis der Beschwerdeinstanz ist, sind doch mit diesen Bestimmungen auch grundsätzliche Fragen der Stellung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz verbunden. Ich frage mich, ob die Ausdehnung auf «Programmbestimmungen des Bundesrechts», wie sie im Vorschlag der Kommissionsmehrheit vorgenommen wurde, wirklich präzis genug ist. Ich meine nein. Diese Bestimmung schafft eine Rechtsunsicherheit, die wir uns in einer solch wichtigen Frage nicht leisten sollten.
Der Grund liegt darin, dass die Formulierung «Programmbestimmungen des Bundesrechts» nicht klar genug ausdrückt, was alles darunter fällt – Herr David hat das vorhin deutlich dargelegt. Unbestritten ist, dass einmal «Programmbestimmungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen oder der Konzession» darunter fallen.
Darunter fallen auch die einschlägigen Verfassungsbestimmungen und ratifizierte Konventionen.
Unklar und deshalb äusserst problematisch ist die Frage, inwieweit z. B. auch Vorschriften des Zivilgesetzbuches, des Urheberrechtsgesetzes, des Strafgesetzbuchs, des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb oder der Alkoholgesetzgebung usw. darunter fallen. Auch in den erwähnten Erlassen findet man nämlich Bestimmungen, die das Programm eines Veranstalters direkt oder mindestens indirekt beeinflussen können. Lassen Sie mich dies an einem Beispiel aufzeigen: Das ZGB enthält Bestimmungen über das Gegendarstellungsrecht. Es bestimmt beispielsweise in Artikel 28k, wo und unter welchen Voraussetzungen Gegendarstellungen veröffentlicht werden müssen. Ich frage mich nun: Fällt diese Bestimmung auch unter Programmvorschriften des Bundesrechtes im Sinne des Antrages der Kommissionsmehrheit? Dies kann ja wohl kaum der Sinn sein.
Der Wortlaut des vorliegenden Entwurfes führt aber zu einem anderen Schluss. Nimmt man nämlich den Entwurf gemäss Kommissionsmehrheit wörtlich, könnte derjenige, der vor dem Zivilrichter scheitert, eine Ueberprüfung seines Anliegens gegebenenfalls noch durch die Unabhängige Beschwerdeinstanz verlangen oder sich gar direkt an diese Instanz wenden. Damit machen wir aus der Unabhängigen Beschwerdeinstanz eine Art Supergericht, welches auch über Dinge entscheiden könnte, die ganz deutlich anderen Instanzen vorbehalten sind. Dies steht im Widerspruch zu den Absichten der Kommission, deren Präsidentin gestern und auch heute wieder dargelegt hat, es gehe bei den Vorschlägen darum, die Unabhängige Beschwerdeinstanz zu ihren wesentlichen Aufgaben zurückzuführen.
Mit der Formulierung der Kommissionsmehrheit kaufen wir die Katze im Sack, weil wir nicht absehen können, was eine künftige Gerichtspraxis alles unter den sogenannten Programmbestimmungen des Bundesrechts verstehen könnte. Wir schaffen damit Rechtsunsicherheiten, Doppelspurigkeiten und Zuständigkeitskonflikte. Präziser ist die Formulierung des Bundesrates, welche klar bestimmt, dass die Ubi nur bei Verletzungen des Radio- und Fernsehgesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen und bei Verletzung der Konzession zu entscheiden hat.
Wie wichtig die Frage ist, in welchen Fällen die Unabhängige

Abs. 4
Artikel 16 und 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind ....

Antrag Grendelmeier
Abs. 2 1. Satz
Streichen: «sowie die einschlägigen Materialien und Unterlagen»

Art. 65
Proposition de la commission
Al. 1
.... les pièces nécessaires à l'établissement des faits dans le cadre de l'exercice du droit de surveillance ou si une procédure est pendante devant l'autorité de plainte.

Al. 2
Majorité
.... , les enregistrements y relatifs. Si une plainte visant une ou plusieurs émissions a été présentée auprès de l'autorité de plainte, l'obligation de conserver ....
Minorité
(Sager)
...., pendant au moins quinze mois, les enregistrements ....

Al. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 4
.... des articles 16 et 17 de la loi ....

Proposition Grendelmeier
Al. 2, 1re phrase
Biffer: «les enregistrements et documents y relatifs».

Frau **Grendelmeier:** Ich beantrage Ihnen, in Artikel 65 Absatz 2 im ersten Satz die Worte: «.... sowie die einschlägigen Materialien und Unterlagen ....» zu streichen. Weshalb? Erlauben Sie mir, dass ich hier aus der Praxis rede, aus unserem Handwerk, aus unserem Fernsehhandwerk, Filmhandwerk, Videohandwerk, was mit unglaublich viel Material verbunden ist. Was heisst nun «Materialien und Unterlagen» im Falle eines Fernsehjournalisten?
Ich weiss nicht, ob Sie die Geschichte «Doktor Murkes gesammeltes Schweigen» von Heinrich Böll kennen. Das ist eine sehr amüsante Geschichte. Ein Radioredaktor schneidet sämtliche Kunstpausen aus einer Geschichte heraus und gibt sie als das «gesammelte Schweigen» heraus. Wären das nun z. B. Materialien, die Sie behalten müssten, damit man das kontrollieren kann? Das ist das eine.
Eine weitere Schwierigkeit: Von welcher Qualität an müssen Bandabfälle, Tonbandabfälle noch behalten werden? Schauen Sie, bestimmt ist es Ihnen oder vielen von Ihnen schon passiert, dass eine Fernsehequipe zu Ihnen kommt und ein Interview mit Ihnen dreht oder Sie ein Statement abgeben. Sie machen es dreimal, weil Sie sich beim ersten Mal versprochen haben, das zweite Mal war es zehn Sekunden zu lang, und das dritte Mal war es vielleicht gut, aber Sie haben die Hauptsache vergessen: Also machen Sie es ein viertes Mal. Sie bestimmen zusammen mit dem Redaktor, dass die Fassung Nummer 2 die gute ist. Muss man jetzt die Materialien und Unterlagen der anderen drei – inzwischen unnötig gewordenen – Interviews aufbewahren? Das ist wieder so ein Beispiel.
Dann kommt eine ganz grundsätzliche Sache dazu. Diese Aufbewahrungspflicht geht meines Erachtens von einer ganz falschen Voraussetzung aus, und zwar von der Voraussetzung, mit den Materialien und Unterlagen könne man nachträglich die Qualität einer Sendung oder eines Berichtes beurteilen. Für die Beurteilung eines Berichtes, eines Filmes ist nur der Film selber wichtig, aber ganz bestimmt nicht das, was Sie an Material dazu gesammelt haben. Wenn Sie beispielsweise Photos sammeln müssen, von denen Sie sogenannte Inserts aufnehmen, und Sie brauchen nur drei, ja, müssen Sie die zehn anderen aufbewahren? Sie sehen, dieser Begriff ist dermassen unklar, dass er überhaupt nicht praktikabel ist, dass er für mich, so wie er hier steht, nicht anwendbar ist, und vor allem wird das Material, die Vorbereitung überbewertet. Wichtig ist einzig und allein das Resultat. Oder müssten Sie vielleicht noch die Zigarettenschachtel aufbewahren, wo Sie zwei Telephonnummern aufgeschrieben haben oder einen Gesprächstermin mit einem der Leute, mit dem Sie einen Film machen wollen? Es ist ohne Grenzen. Ich könnte mir vorstellen, Herr Eggly, als Kollege kennen Sie dieses Problem auch. Wo wollen Sie was wie lange aufbewahren? Es ist doch selbstverständlich, dass ich mir zu meinen Gunsten meine Dokumentation zusammenstelle und sie aufbewahre, dass ich sie mit einem Griff herausnehmen kann, vor allem bei einem grossen Film, dass ich weiss, wo ich die Adressen habe, was für wichtige Vornotizen aufzubewahren sind. Das tue ich, weil ich es will. Aber wenn ich das muss? Stellen Sie sich einmal vor: Ein Tagesschauredaktor, der täglich zwei, drei kleine Filmchen macht und jedes Zettelchen aufbewahren muss, das ist ein schlichter Unsinn. Registriert sind die Sendungen ohnehin, und aufgrund dessen kann die Ubi allenfalls untersuchen, ob irgend etwas schief gelaufen ist.
Aber ich bitte Sie im Namen der Praktikabilität und auch der realen Verhältnisse, diese paar Wörter herauszuschneiden. Sie bringen nichts, sie sind eine reine Schikane. Aufgrund von gesammelter Unterlagen, Abfällen, Trambillets und Zigarettenschachteln können Sie einen Bericht nicht auf seine Qualität hin beurteilen. Wichtig ist einzig und allein das Schlussresultat, und das wird beurteilt und nichts anderes.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Wir haben das eingehend diskutiert. Der Antrag wurde zurückgezogen, weil man argumentierte, dass er die innere Medienfreiheit beträfe, die nicht isoliert in diesem Gesetz gelöst werden könne. Ich glaube aber, das war nicht wirklich durchdacht. Die Schwierigkeit ist: Wo liegen die Abgrenzungen?
Es gibt also keinen Kommissionsentscheid zu dieser Frage, und ich kann nicht für die Kommission reden.
Zum Vergleich: Wenn ich eine Arbeit mache, dann mache ich x-fach Notizen, die ich dann gar nicht verwerte, weil ich sie nicht brauche oder weil ich sie dumm oder falsch finde. Plötzlich sollen diese Notizen dann quasi Unterlagen sein, die der Rechtsprechung dienen!
Statt dessen sollte man doch von den ausgestrahlten Sendungen ausgehen. Was man beurteilen muss, sind nicht private Notizen; was man beurteilen muss, ist das, was gesendet wird! Da muss die Ubi eingreifen – und nicht bei dem, was der Journalist vielleicht sonst noch gedacht hat, oder dort, wo er falsche Personen befragt, dann aber beschlossen hat: Nein, das nehme ich nicht.
Der Antrag geht meines Erachtens zu weit und hätte sicher auch zur Folge, dass die Journalisten die ganzen Unterlagen einfach wegwürfen. Dann ist gar nichts mehr da. Sie wären ja allzu dumm, wenn sie «falsche» Notizen aufbewahren würden – auf die Gefahr hin, dass auch diese noch gerichtlich beurteilt werden könnten.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La question soulevée par Mme Grendelmeier est importante. Doit-on juger sur le produit médiatique terminé ou doit-on examiner les intentions du journaliste? C'est effectivement une question fondamentale. Mais si l'organe de surveillance veut faire convenablement son travail, il est extrêmement important qu'il puisse disposer des documents que vous souhaitez supprimer. Par exemple, dans une émission constituant une enquête, si l'on a interviewé une personne, il est important de savoir ce que l'on a retenu de cette interview. Les chutes sur ce point-là peuvent être extrêmement significatives des intentions du journaliste. C'est vrai que cela pose un problème concret, et impossible à résoudre selon vous, mais il se trouve que la praticabilité a déjà été démontrée. C'est en fait la situation que nous connaissons puisqu'on demande de conserver un certain nombre de documents, de chutes, sans aller jusqu'au billet de tram! Il y a donc une pratique qui démontre que la solution prévue dans la loi peut être défendue parce qu'on respecte le principe de la proportionnalité tout en permettant à l'organe de surveillance de faire son travail sur des documents, et de juger sur pièces.

Nous vous proposons donc de rejeter la proposition de Mme Grendelmeier.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte Frau Grendelmeier in Erinnerung rufen, dass die Aufbewahrungspflicht heute bereits existiert. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz hat eine – wie mir scheint – vernünftige, eine massvolle Praxis entwickelt. Diese Praxis sollte jetzt fortgeführt werden. Ich nehme an, Frau Grendelmeier, Sie kennen zwar die Materie, aber Sie haben doch etwas übertrieben, wenn Sie sagen: Es müssen Streichholzschachteln, Trambillets und Telephonnummern aufbewahrt werden. Aufbewahrt werden soll das – und das kann man in den Materialien festhalten –, was ausgestrahlt ist.
Deshalb bitte ich Sie, diesen Antrag von Frau Grendelmeier abzulehnen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Grendelmeier	27 Stimmen
Dagegen	72 Stimmen

Präsident: Der Minderheitsantrag entfällt aufgrund des Entscheides zu Artikel 60 Absatz 1.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3, 4 – Al. 3, 4
Angenommen – Adopté

Präsident: Damit ist auch Artikel 15 Absatz 4 angenommen.

Art. 66
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag David
Abs. 2 Bst. a
Streichen

Antrag Grendelmeier
Abs. 2 Bst. a
Streichen

Art. 66
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition David
Al. 2 let. a
Biffer

Proposition Grendelmeier
Al. 2 let. a
Biffer

David: Ich möchte Ihnen beantragen, den Buchstaben a in Absatz 2 von Artikel 66 zu streichen. Es handelt sich, wie der 7. Titel besagt, um eine Strafbestimmung. Beim Erlass von Strafbestimmungen – da werden Sie mir alle zustimmen – ist besondere Sorgfalt am Platz, weil der Staat dort, wo er straft, empfindlich in die persönliche Sphäre des Bürgers eingreift. Wir müssen uns also genau darüber klar werden, welches Verhalten wir in diesem Bereich des Radio- und Fernsehgesetzes als sozial so schädlich und verwerflich erachten, dass wir den Strafrichter einsetzen und den Betreffenden mit einer Strafe belegen wollen.
Der erste und wichtigste Grundsatz des Strafrechts ist meiner Meinung nach, dass jedermann, den es angeht, klar sein muss, was unter Strafe steht. Das entspricht dem Grundsatz keiner Strafe ohne Gesetz. Das heisst, das Gesetz muss klar sagen, welches Verhalten man nicht akzeptiert und deshalb bestraft. Die Formulierung hier sagt in allgemeiner Form: «Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft: .... wer wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorschriften verletzt .... »
Die praktische Bedeutung dieser Strafbestimmung anhand einiger Beispiele: Was sind die Programmbestimmungen? Die wichtigste Programmbestimmung ist Artikel 4 des Gesetzes. Dort heisst es in Absatz 2, dass Kommentare und Ansichten als solche erkennbar sein müssen. Wenn nun ein Fernsehmoderator – stellen Sie sich das vor – in der Tagesschau zweimal eine Ansicht als solche nicht erkennbar macht, würde nach dieser Bestimmung die Möglichkeit bestehen, ihn zu bestrafen, ihn also dem Strafrichter vorzuführen. Er würde für eine Programmbestimmungsverletzung bestraft, die wir – ich jedenfalls – nicht als strafwürdig empfinden.
Es gibt andere Beispiele. Im Radiobereich wird unter anderem in den Konzessionsbestimmungen vorgeschrieben – auch bei der SRG steht es so –, dass Informationen umfassend und rasch vermittelt werden müssen. Auch das ist eine Programmbestimmung.
Nehmen wir als Beispiel an, ein Lokalradio ist mangels Geld nicht in der Lage, umfassend und rasch zu informieren, dann würde der Straftatbestand der Programmbestimmungsverletzung erfüllt, und der Strafrichter könnte zum Zuge kommen.
Ein letztes Beispiel macht die Sache noch klarer: In der SRG-Konzession, die ja auch Programmbestimmungen enthält, steht als Programmbestimmung, die SRG müsse unter anderem Programme machen, die das Bedürfnis nach Unterhaltung befriedigen. Wenn man sich vor Augen hält, dass die SRG sehr oft das Bedürfnis nach Unterhaltung nicht befriedigt – wiederholt und manchmal auch in schwerer Weise –, kann man das zwar beanstanden und rügen – auch in der Zeitung und überall –, aber man kann doch nicht den Strafrichter vorbeischicken und sagen, dafür kämen nun Bussen in Betracht.
Mit diesen Beispielen möchte ich Ihnen vor Augen führen, dass wir hier in einer Form legiferieren, wie wir es eben nicht tun sollten. Man wird mir vielleicht entgegenhalten, es seien ganz andere Fälle gemeint, nicht die, die ich jetzt vorgeführt habe. Dann muss das in einem Strafgesetz auch klipp und klar gesagt werden. In einem Strafgesetz muss ausgeführt werden, welches Verhalten wir bestrafen wollen, und der Wortlaut des Gesetzes ist massgebend, nicht irgend etwas, was man hineininterpretieren möchte.
Ein weiterer Mangel dieser Strafbestimmung ist, dass der Täterkreis völlig unbestimmt ist. Jedermann kommt als Täter in Betracht. Wer ist das? Das kann der Fernsehmoderator sein, das kann die Sprecherin sein, auch sie wirkt mit, das kann der Kameramann sein, auch der wirkt bei der Verletzung der Programmbestimmung mit, es kann der Redakteur sein, der eine Information nicht sachgerecht vorbereitet, auch er kann als Täter in Betracht kommen. Ich zweifle, ob wir wirklich einen dermassen ausgeweiteten Täterkreis hier unter Strafe stellen wollen.
Schliesslich sieht die Gesetzesbestimmung vor – und das ist im schweizerischen Strafrecht ein Unikum –, dass die Unabhängige Beschwerdeinstanz sich auslesen kann, wen sie bestrafen will. Es heisst nämlich, bestraft werde nur «auf Antrag der Unabhängigen Beschwerdeinstanz». Also sie sagt, wer als Straftäter in Betracht kommt. Es ist nicht wie überall sonst im Strafrecht, dass derjenige, der den Tatbestand erfüllt, verfolgt werden muss. Hier wird der Ubi ein Instrument in die Hand gegeben, aufgrund dessen sie sagen kann, was strafbar ist und was nicht. Auch diese Lösung scheint mir unter dem Blickwinkel der Rechtsstaatlichkeit höchst problematisch.
Wenn ich Ihnen vorschlage, das zu streichen, verzichten wir in keiner Weise auf die Durchsetzungsmöglichkeiten dieses Gesetzes. Es gibt zwei Möglichkeiten, dieses Gesetz sauber und rechtsstaatlich einwandfrei durchzusetzen:
Einmal gibt es den Artikel 63. Dort haben wir die administrativen Bestimmungen. Das heisst, man kann einem Fernseh- oder Radiomitarbeiter, der sich nicht korrekt verhält und seine Aufgabe nicht korrekt und sachgerecht erfüllt, die Möglichkeit nehmen, weiter in diesem Metier tätig zu sein. Die administrative Aufsichtsbehörde hat diese Massnahme vorzukehren. Zum zweiten haben wir auch eine Strafmassnahme. Ich bitte

Sie, sich Artikel 67 anzusehen. Nach diesem Artikel besteht die Möglichkeit zu strafen, aber erst, nachdem man dem Betreffenden gesagt hat, was man nicht für korrekt hält, nachdem man ihn ermahnt hat. Wenn er dann sein unkorrektes Verhalten trotzdem weiterführt, kann er bestraft werden.
Schliesslich – das möchte ich auch verdeutlichen – unterstehen alle Radio- und Fernsehmitarbeiter dem allgemeinen Strafgesetzbuch. Wenn sie Ehrverletzungen an Radio- und Fernsehen verbreiten, Leuten den Ruf schädigen, können sie nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch verfolgt werden. Ich zweifle, ob wir hier in diesem Sinne noch ein Sonderstrafrecht brauchen.
Wenn Sie alle Positionen und Gesichtspunkte ansehen, müssen Sie sagen, dass wir keine solche Strafrechtsnorm in die Welt setzen dürfen. Ich bin auch der Meinung, es wäre nicht richtig, diese Strafrechtsnorm jetzt einfach mal zu setzen und zu sagen, der Ständerat solle das Problem lösen. Wir sind verantwortlich für das, was wir machen. Was der Ständerat macht, muss der Ständerat verantworten.
Daher bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frau **Grendelmeier:** Ich habe, ohne es zu wissen, denselben Antrag eingereicht wie Herr David, und ich bin über seine kompetente, juristische Begründung für die Ablehnung dieses Absatzes 2 Buchstabe a sehr froh.
Ich will ganz kurz aus der Praxis sagen, warum es nicht praktikabel ist. Das Wichtigste wurde bereits angetönt: Der Täterkreis ist nicht bestimmt. Eine Sendung entsteht aus unendlich vielen Elementen, produziert von unendlich vielen Leuten. Wer soll denn bestraft werden? Derjenige, der die Sendung ausstrahlt und dafür sorgt, dass Sie sie sehen können, der Redaktor, der Kameramann, der das Bild, das inkriminierte, gedreht hat, die Cutterin, die es hineingehängt hat? Wer soll denn bestraft werden? Und was mich noch sehr stört, ist, dass die Ubi sich auslesen kann, wen sie dem Strafrichter zuführen will. Sie wird zur Polizei, und das soll sie nicht werden.
Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn David, der auch mein eigener ist, zuzustimmen.

Frau **Nabholz:** Ich möchte den Antrag von Kollega David unterstützen und seinen Ueberlegungen sowie jenen von Verena Grendelmeier noch ein paar weitere Gedanken beifügen.
Wir bewegen uns beim Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a in einem Bereich, wo Problemkreise berührt werden wie Pressefreiheit, das Problem der Gleichbehandlung der Medienschaffende untereinander – also zum Beispiel Medienschaffenden bei den Zeitungen und solche bei Radio und Fernsehen. Des weiteren berührt der Artikel den Grundsatz, den Sie alle kennen, wonach es keine Strafe geben darf, ohne dass klar definierte gesetzliche Grundlagen bestehen.
Ich habe mich darüber gewundert, dass sich die Botschaft zu diesem Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a kaum äussert, sich äusserst «dürr» präsentiert und dass sich auch die Kommission zu den Strafsanktionen offenbar keine weiteren Gedanken gemacht hat. Das ist um so erstaunlicher, als die Frage von Strafmassnahmen im Medienbereich äusserst sensibel ist. Das muss man wohl nicht weiter ausführen.
Es geht hier um Inhaltliches, um die Freiheit der Meinungsäusserung und damit nicht zuletzt auch um die Freiheit dieser Form von Medien. Mit anderen Worten: Wir bewegen uns im Nahbereich eines Grundrechts, der Pressefreiheit, welches auch für Radio und Fernsehen gilt. Ich erinnere Sie an Verfassungsartikel 55bis für Radio und Fernsehen und an Artikel 5 dieser Vorlage, wo ausdrücklich auf die Autonomie der Veranstalter verwiesen wird.
Wenn wir in diesem Bereich Sanktionen vorsehen, müssen wir meines Erachtens äusserst vorsichtig ans Werk gehen, weil wir uns hier gefährlich nahe an der Grenze zur verpönten Zensur befinden. Das ist besonders hier schwierig, weil wir bekanntlich keine Ueberprüfungsmöglichkeit des Bundesgerichts haben, ob ein Bundesgesetz in diesem Bereich die Verfassung ritzt oder nicht.
Das zweite Problem – ich habe es angetönt – betrifft die ungleiche Behandlung der Medienschaffenden. Es scheint mir absolut unangebracht, dass Journalisten, je nachdem, ob sie bei einer Zeitung oder bei Radio oder Fernsehen arbeiten, durch Strafsanktionen unterschiedlich erfasst werden. Das ist im Bereich von Radio und Fernsehen um so schwieriger, als, wie Kollege David es ausgeführt hat, diese Strafsanktionen nicht nur greifen, wenn jemand bewusst, absichtlich, mit Vorsatz handelt. Weil wir uns im Verwaltungsstrafrecht bewegen, wird auch die Fahrlässigkeit bestraft. Wir treffen damit wahrscheinlich nicht einmal die Leute, die bei grossen Anstalten arbeiten, sondern viel häufiger werden es jene sein, die bei kleinen, lokalen Sendeanstalten arbeiten. Dort sind junge, unerfahrene Journalisten tätig, die ihre ersten Sporen abverdienen. Diese laufen dann Gefahr, ohne dass sie es wollen oder sich dessen überhaupt bewusst geworden sind, mit dem Strafrecht ins Gehege zu kommen. Sie können sich vorstellen, wie die weitere Karriere eines solchen jungen Medienschaffenden später etwa aussieht.
Ich möchte Sie sehr bitten, auf diese Strafnorm zu verzichten. Wenn wir dem Antrag David zustimmen, stimmen wir damit nicht gleichzeitig einem Laisser-faire und Laisser-aller in diesem Mediensegment zu, sondern wir verweisen lediglich die Sanktionen in den Bereich des Verwaltungsrechts selber, wo sie nämlich hingehören, oder – wie erwähnt – der Artikel 67 kommt zur Anwendung; und wenn es dann unbedingt das Strafgesetzbuch sein muss, dann haben wir immer noch die Möglichkeit des richterlichen Befehls. Sie sehen, das Instrumentarium ist genügend breit angelegt, um Unbotmässigem, sofern man das will, auch tatsächlich etwas entgegenzusetzen.

Stappung: Die Antragsteller, Herr David und Frau Grendelmeier, haben hier offensichtlich einen Hund ausgegraben, der in der Kommission untergegangen ist. Ich muss mich dabei selber an der Nase nehmen.
Das Gesetz wird ja von seinen vehementen Befürwortern als sehr liberales Gesetz gerühmt. Die Bestimmung, um die es hier geht, zeigt nun aber deutlich, dass das nur scheinbar so wäre, wenn wir diese Bestimmung im Gesetz belassen. Hier werden tatsächlich Medienschaffende kriminalisiert. Neben den vielen anderen Möglichkeiten, um gegen alle denkbaren Verstösse vorzugehen, setzt diese strafrechtliche Norm doch noch das Tüpfchen auf das i.
Ich sehe auch nicht ein, welchen Beitrag an die Durchsetzung des Rechts diese Bussenkompetenz leisten soll. Bisher fehlte eine solche Norm, und niemand hat diesen Mangel beklagt, nicht einmal die schärfsten Kritiker der SRG. Gerade diese wissen nämlich gut, dass allein schon mit einem Verfahren vor der Unabhängigen Beschwerdeinstanz sehr viel Druck ausgeübt werden kann; von der Vergiftung des Klimas – das muss jetzt doch auch einmal gesagt werden – durch die sogenannten Medienanalysen selbsternannter Medienpolizisten ganz zu schweigen.
Diese Norm ist nicht nur überflüssig, sie ist schädlich. Sie stellt auch fahrlässige, nicht nur vorsätzliche Verstösse gegen Programmvorschriften unter Strafe. Die Folge dieser Bestrafung der Verletzung von Sorgfaltspflichten wird mit Sicherheit nicht eine Hebung der Qualität der Radio- und Fernsehprogramme sein. Im Gegenteil: Dies wird zu mehr Aengstlichkeit, zu kleinlichen Ueberwachungsmassnahmen durch Vorgesetzte führen. Am Schluss haben wir nicht interessantere, sondern langweiligere Programme. Die medienpolizeilichen Vorschriften in diesem Gesetz gehen auch ohne diese Vorschrift schon sehr weit.
Ich ersuche Sie, den Streichungsanträgen David und Grendelmeier zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Ich bin in einer wirklich schwierigen Situation. Sie haben sicher schon gemerkt, dass ich sehr grosse Sympathien für die Anträge von Herrn David habe. Zu meiner Entschuldigung kann ich noch sagen, dass ich im letzten Moment noch versucht habe, diese Anträge der Kommission zur Diskussion doch noch vorzulegen, aber sie wollte nichts mehr davon wissen. Ich will mich damit nicht entschuldigen, denn ich hätte schon früher sehen müssen, dass hier etwas nicht stimmt. Allerdings hatten wir ja Juristen unter uns, die da offensichtlich auch keine Probleme gesehen ha-

ben. Ich muss natürlich die Mehrheit «aufrechterhalten», aber Sie könnten das ja auch korrigieren. (*Heiterkeit*)

M. **Frey** Claude, rapporteur: Je ne conçois pas que les juristes, membres d'une commission qui a travaillé pendant une année, n'aient rien vu, rien dit durant cette année, si le problème est aussi grave qu'on l'a dit ce soir!
Sur le fond il faut quand même rappeler une évidence: le journaliste est responsable de ses actes et on ne peut pas en faire, sur ce plan, un être d'exception. On doit aussi observer que les précautions ont été prises afin d'éviter les abus et garantir le principe de la proportionnalité. Il faut qu'il y ait dénonciation auprès de l'autorité indépendante d'examen des plaintes que la violation soit grave ou répétée. Je crois que par là même on évite des erreurs.
Lorsque j'entends – c'est le dernier point – Mme Nahbolz dire: «.... il n'y a pas seulement les grands diffuseurs mais aussi les petits diffuseurs, avec de jeunes journalistes ....», mais je suis désolé, le journaliste, qu'il soit jeune ou vieux, a un pouvoir qui peut être important, ce n'est pas une personne irresponsable, qui plane en dehors de la société. Encore une fois le journaliste est responsable et il faut éviter, dans ces mesures, une disproportion qui, elle, serait nuisible à l'exercice normal de la profession. Des précautions ont été prises, l'autorité indépendante d'examen des plaintes ne va pas dénoncer souvent, elle y regardera à deux fois et si c'est un jeune journaliste qui commet une faute on veillera à traiter le cas en fonction de cette situation, afin d'éviter d'entraver sa carrière d'une manière définitive. J'ai le sentiment qu'on donne une importance exagérée à cette disposition, mais j'ai la certitude qu'on ne peut pas, en votant les diverses propositions, dire que le journaliste est en dehors de la société composée de gens responsables.
Je vous propose de voter le texte du Conseil fédéral.

Bundesrat **Ogi:** Die zentrale Frage für mich ist jetzt: Wer hat recht?
Dieser Vorschlag unter dem Titel «Strafbestimmungen» kommt vom Bundesamt für Justiz. Nun sagt Herr David, unterstützt von Frau Nationalrätin Grendelmeier und Frau Nationalrätin Nabholz, dieser Vorschlag sei nicht akzeptabel.
Auf eine Strafnorm – ich glaube, da sind wir uns einig – können wir nicht verzichten. Diese Strafnorm sollte auch etwas Inhalt haben, sie sollte nicht ein Hund werden ohne Zähne. Wir sollten die Ubi jetzt nicht zu stark schwächen. Es ist immerhin ein ganzes Konzept. Aber ich bin auch der Meinung, dass aufgrund der gewalteten Diskussion der Ständerat diese Frage noch einmal eingehend besprechen muss und dass wir auch noch eingehend mit dem Bundesamt für Justiz die Sache aufgrund Ihrer Darlegungen analysieren müssen. Aber aufgrund der Vorlage des Bundesrates möchte ich Sie bitten, doch etwas zu beschliessen mit Inhalt, mit einem Zahn, und der Strafnorm zuzustimmen. Deshalb beantrage ich Ihnen – vorläufig wenigstens –, dem Bundesrat zuzustimmen.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. a – Al. 2 let. a

Abstimmung – Vote

Für den Antrag David/Grendelmeier	53 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	63 Stimmen

Abs. 2 Bst. b – e, 3, 4 – Al. 2 let. b – e, 3, 4
Angenommen – Adopté

Art. 67 – 69
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 69bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit
(Stappung, Borel, Diener, Hubacher, Leuenberger-Solothurn, Stamm)
Titel
7bis. Titel: Allgemeines Medienrecht
Art. 69bis
Titel
Redaktionsgeheimnis
Abs. 1
Die Radio- und Fernsehveranstalter und ihre Mitarbeiter, namentlich die Journalisten und Programmverantwortlichen, sind berechtigt, das Redaktionsgeheimnis zu wahren. Insbesondere können sie das Zeugnis über Inhalt und Quelle ihres Informationsmaterials verweigern.
Abs. 2
Gegen die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen dürfen keine prozessualen Zwangsmittel ergriffen werden.

Art. 69bis
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter de la proposition de minorité

Minorité
(Stappung, Borel, Diener, Hubacher, Leuenberger-Soleure, Stamm)
Titre
Titre 7bis: Droit général des médias
Art. 69bis
Titre
Secret rédactionnel
Al. 1
Les diffuseurs de programmes de radio et de télévision et leurs collaborateurs, notamment les journalistes responsables des programmes, sont autorisés à sauvegarder le secret rédactionnel. En particulier, ils peuvent refuser de témoigner sur le contenu et la source des informations.
Al. 2
Il ne sera engagé aucune mesure contraignante de nature procédurale contre les personnes habilitées à refuser de témoigner.

Stappung, Sprecher der Minderheit: Das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienschaffende wird seit rund einem Jahr intensiv diskutiert. Es ist weitherum unbestritten. Wir beantragen Ihnen, im Radio- und Fernsehgesetz eine entsprechende Norm aufzunehmen und nicht auf spätere Gesetzesrevisionen, etwa zum Allgemeinen Teil des Strafrechtes, zu warten.
Wer einen Missstand aufdeckt, handelt im Interesse der Allgemeinheit und sollte eigentlich belohnt werden. Statt dessen wird er bestraft. Ein Journalist hat im Fall einer Zeugenpflicht nur zwei Möglichkeiten: Entweder deckt er seine Quelle auf und verstösst damit in krasser Weise gegen die Berufsehre, oder er macht sich wegen Zeugnisverweigerung strafbar. Zum Glück nehmen Journalistinnen und Journalisten dieses Risiko immer wieder in Kauf und verfallen nicht in Selbstzensur, nur weil sie ein Strafverfahren befürchten müssen. Sie wissen, wie wichtig es sein kann, dass zwischen Medienschaffenden und Informanten ein Vertauensverhältnis besteht.
Zu erinnern ist an den Fall Kopp. Hätten die Leute, die den Journalisten im Herbst 1988 Tips gegeben haben, damit rechnen müssen, dass ihre Identität nachträglich bekannt würde, so wären zweifellos bestimmte Vorgänge nie öffentlich bekannt geworden. Hier hat dieses unerlässliche Vertrauensverhältnis bestanden. Die Zeitschrift «L'Hebdo» ist dann allerdings aufgrund eines Bundesgerichtsurteils dazu verpflichtet worden, ein Dokument aus den Akten des Bundesamtes für Polizeiwesen herauszugeben, das einen türkischen Drogenhändler und das Vorgehen der Bundesanwaltschaft in diesem

Fall betraf. Hier gab es keine Möglichkeit mehr, das Zeugnis zu verweigern. Das Bundesgericht hat bei dieser Gelegenheit einmal mehr daran erinnert, dass es kein Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten gäbe.
Zwei weitere Fälle aus jüngster Zeit:
Fall 1: Redaktorinnen und Redaktoren des Fernsehens DRS wurden in Zürich mit Busse bestraft, weil sie sich weigerten, den Namen einer mit Aids infizierten Prostituierten anzugeben, die in einem Interview auf die Risiken des ungeschützten Geschlechtsverkehrs aufmerksam machte. Das Interview hatte anerkanntermassen eine präventive Wirkung. Trotzdem war die Zeugnisverweigerung strafbar.
Fall 2: Mit dem Hinweis, er ermittle wegen Delikten gegen Leib und Leben, verlangte ein Berner Untersuchungsrichter von der SRG die Herausgabe eines Fernsehfilms der Tschernobyl-Demonstration vom April 1987. Die SRG gab dem Begehren statt. Die Untersuchung gegen Uebergriffe der Polizei wegen Tiefschüssen mit Tränengasgewehren wurden aber eingestellt. Der Film konnte zur Identifizierung von Demonstrationsteilnehmern dienen.
Solche Verhältnisse führen zu massiven Erschwerungen der journalistischen Arbeit. Nur wenn die Medienschaffenden und die Oeffentlichkeit sicher sind, dass die im Rahmen der journalistischen Berufsausübung erstellten Dokumente nicht als Beweismittel missbraucht werden, ist das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Medien in ausreichendem Masse gesichert.
Es ist richtig, dass der Gesetzgeber für die Verankerung des Zeugnisverweigerungsrechts für Medienschaffende jetzt ein Zeichen setzt. Dieses Recht wird zurzeit auch in verschiedenen Kantonen diskutiert, so in Bern und Solothurn. Die Zustimmung zu unserem Antrag würde nicht zuletzt gegenüber den Kantonen, die in ihrem Bereich für das Verfahrensrecht zuständig sind, ein Signal setzen.
Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Fischer-Hägglingen: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Wir haben in der Kommission sehr eingehend darüber diskutiert und eine Spezialkommission gebildet, um eine Lösung zu finden. Wir haben in einem Gespräch mit Professor Riklin von der Universität Freiburg gesehen, dass mit diesem Artikel, aber auch dann mit Artikel 71, mit dem der Artikel 293 Strafgesetzbuch aufgehoben werden soll, sehr viele Probleme verbunden sind. Wir sind zum Schluss gekommen, dass wir diese Materie nicht im Radio- und Fernsehgesetz regeln können. Es geht auch darum, dass hier nur ein Teil der Medienschaffenden betroffen würde, nämlich diejenigen von Radio und Fernsehen, währenddem die Journalisten der geschriebenen Presse nicht gleich behandelt würden. Wenn wir in diesem Bereich eine Lösung finden wollen – das Problem ist vorhanden, und es muss eine Lösung gesucht werden –, müssen wir sie umfassend finden.
Es gibt aber auf der anderen Seite, vor allem bei Aufhebung von Artikel 293, bei Artikel 71 noch verschiedene Fragen der Geheimhaltung, die ebenfalls näher abgeklärt werden müssen. Wir haben deshalb von der Kommission aus ein Postulat eingereicht, das Sie am Schluss der Fahne finden. Dort werden diese Probleme angesprochen. Wir sollten daher im jetzigen Moment sowohl den Minderheitsantrag bei Artikel 69bis als auch denjenigen bei Artikel 71 Ziffer 1 Buchstabe e verwerfen und statt dessen das Postulat überweisen.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich habe nicht viel beizufügen. Wir haben das Problem sehr eingehend diskutiert; ich darf doch sagen, dass ein sehr grosser Teil der Kommission grosse Sympathie für das Zeugnisverweigerungsrecht hatte und sah, wie wichtig das für eine freiheitliche Presse ist. Trotzdem konnten wir uns nicht durchringen, den Antrag Stappung anzunehmen. Er wurde mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt.
Ich muss Ihnen also beantragen, den Antrag Stappung abzulehnen, bitte Sie aber, das Postulat wirklich eindeutig zu überweisen; denn das Zeugnisverweigerungsrecht sollte endlich, und zwar bevorzugt, behandelt werden. Man sollte nicht darauf warten, bis das Strafgesetzbuch totalrevidiert ist.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Les journalistes de la radio et de la télévision ne doivent pas constituer une catégorie à part des autres journalistes. Dès lors, la question soulevée par M. Stappung mérite d'être examinée mais sur un plan plus général incluant aussi la presse écrite. D'où le postulat voté à l'unanimité par votre commission et que vous trouvez à la fin du dépliant.
Nous vous demandons par conséquent de rejeter la proposition Stappung, le problème qu'il a soulevé ne devant pas être résolu dans le cadre de cette loi.
J'ajoute enfin que le vote qui interviendra concernera aussi l'article 71, alinéa premier, lettre e.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	39 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	84 Stimmen

Präsident: Dieser Entscheid gilt auch für Artikel 71 Ziffer 1 Buchstabe e.

Art. 70
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 71
Antrag der Kommission
Ziff. 1
Mehrheit
....
a. ....
b. ....
c. .... Fernsehen;
d. (neu) der Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1987 über den Satellitenrundfunk.
Minderheit
(Stappung, Borel, Hubacher, Leuenberger-Solothurn)
....
a. ....
b. ....
c. ....
d. ....
e. (neu) Artikel 293 des Strafgesetzbuches.

Ziff. 2, 3
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ziff. 4
Das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 wird wie folgt geändert:
Art. 105 Abs. 2
Die Feststellung des Sachverhaltes bindet das Bundesgericht, wenn Rekurskommissionen, die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen oder kantonale Gerichte als Vorinstanzen entscheiden und den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensbestimmungen festgestellt haben.

Art. 71
Proposition de la commission
Ch. 1
Majorité
....
a. ....
b. ....
c. .... télévision;
d. (nouveau) L'arrêté fédéral du 18 décembre 1987 sur la radiodiffusion par satellite.
Minorité
(Stappung, Borel, Hubacher, Leuenberger-Solothurn)
....
a. ....

b. ....
c. ....
d. ....
e. (nouveau) L'article 293 du Code pénal suisse.

Al. 2, 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)
La loi fédérale d'organisation judiciaire du 16 décembre 1943 est modifiée comme il suit:

Art. 105 al. 2
Lorsque le recours est dirigé contre la décision d'un tribunal cantonal, d'une commission de recours ou de l'autorité indépendante d'examen de plaintes en matière de radio-télévision, le tribunal est lié par les faits constatés dans la décision, sauf s'ils sont manifestement inexacts ou incomplets ou s'ils ont été établis au mépris de règles essentielles de procédure.

Präsident: Der Minderheitsantrag ist mit dem Entscheid zu Artikel 69bis verworfen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 72
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

PARA*Antrag Haller*
Abs. 5 (neu)
Artikel 57 Absatz 1 dritter Satz tritt auf Ende des Jahres 2000 in Kraft. Er wird in der Uebergangszeit bei Vakanzen berücksichtigt, im Hinblick auf die Zielvorgabe, dass sich die Beschwerdeinstanz Ende 1992 aus mindestens je zwei Angehörigen beider Geschlechter und Ende 1996 aus mindestens je drei Angehörigen beider Geschlechter zusammensetzen soll.

Art. 72
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Haller
Al. 5 (nouveau)
L'article 57, alinéa premier, troisième phrase, entre en vigueur à la fin de l'an 2000. Il en sera tenu compte dans la période transitoire en cas de vacances, afin d'atteindre les objectifs suivants: deux membres de chaque sexe au moins d'ici la fin de 1992 et trois membres de chaque sexe au moins d'ici la fin de 1996.

Präsident: Der Antrag Haller fällt aufgrund des Entscheides zu Artikel 57 dahin.

Angenommen – Adopté

Art. 73
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	134 Stimmen (Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Präsident: Der Bundesrat beantragt gemäss Seite 1 der Botschaft die Abschreibung dreier Postulate.

Zustimmung – Adhésion

Motion der Kommission
Zentrale Phono- und Videothek

Wortlaut der Motion vom 10. April 1989
Aufgrund des Radio- und Fernsehgesetzes, Artikel 65, kann der Bundesrat vorschreiben, dass Aufzeichnungen wertvoller Sendungen einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden müssen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von kulturellen und politischen Eigenproduktionen im Radio- und Fernsehbereich bildet die Sicherstellung dieser Ton- und Bilddokumente eine wichtige Aufgabe. Es geht dabei vor allem um Eigenproduktionen von nationaler und sprachregionaler Bedeutung, die zentral archiviert und der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.
Die Archivierung bedeutsamer Dokumente mit lokaler und regionaler Auswirkung gehört in den kommunalen und kantonalen Aufgabenbereich. Angesichts der nationalen Aufgabe, schweizerisches Kulturgut sicherzustellen, wird der Bundesrat beauftragt, Lösungen im Rahmen bestehender oder neuer Institute für eine zentrale Phono- und Videothek zu suchen.

Motion de la commission
Phonothèque et vidéothèque centrales

Texte de la motion du 10 avril 1989
Selon l'article 65 du projet de loi sur la radio et la télévision, le Conseil fédéral peut prescrire que les enregistrements d'émissions de valeur seront remis gratuitement à une institution nationale d'archivage. Vu l'importance croissante de productions culturelles et politiques propres dans le domaine de la radio et de la télévision, la conservation de ces supports son et image représente une tâche importante. Il s'agit principalement de productions propres d'importance nationale ou de la région linguistique qui doivent être archivées de manière centralisée et être rendues accessibles au public.
L'archivage d'émissions de portée locale ou régionale appartient au domaine de compétence des communes et des cantons. Eu égard à la tâche de maintenir le patrimoine culturel suisse, le Conseil fédéral est chargé de rechercher des solutions, dans le cadre d'institutions existantes ou à créer, pour une phonothèque et vidéothèque centrales.

Postulat der Kommission
Berufsgeheimnis der Medienschaffenden

Wortlaut des Postulates vom 10. April 1989
Der Bundesrat wird eingeladen, einen Entwurf zur Revision des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches sowie der einschlägigen Bestimmungen über das Prozess- und Verwaltungsverfahren ausarbeiten zu lassen in dem Sinne, dass eine Form von Berufsgeheimnis der Medienschaffenden begründet wird. Die Zeugnispflicht soll bestehen bleiben, wenn es um die Aufklärung schwerer Straftaten geht oder wenn die Auskunft durch ein Delikt dem Journalisten zugekommen ist. Diese Vorlage soll den eidgenössischen Räten vor der Revision des allgemeinen Teil des StGB unterbreitet werden.

Postulat de la commission
Secret professionnel des journalistes

Texte du postulat du 10 avril 1989
Le Conseil fédéral est invité à élaborer un projet tendant à la révision du Code pénal suisse et du Code pénal militaire ainsi que des dispositions de procédure judiciaire et administrative correspondantes dans le but d'établir une forme de secret professionnel des journalistes. L'obligation de témoigner sera maintenue s'il s'agit d'élucider des infractions pénales graves ou si le renseignement transmis au journaliste a été obtenu de manière délictueuse. Ce projet sera soumis aux Chambres avant la révision de la partie générale du Code pénal suisse.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich will Sie nicht mehr lange aufhalten. Ich danke Ihnen für die einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes.
Ueber das Postulat haben wir bereits diskutiert. Ich möchte ganz grosses Gewicht auf den letzten Satz legen, wonach man die Behandlung des Zeugnisverweigerungsrechts vor der allgemeinen Revision des Strafgesetzbuchs durchführt. Diese Fragen können nicht mehr länger aufgeschoben werden.
Ich bitte Sie, das Postulat einstimmig zu überweisen.
Ich beantrage Ihnen, die Motion ebenfalls einstimmig zu überweisen. Sie geht auf einen Vorstoss von Herrn Grassi zurück und hat ein sehr wichtiges Problem aufgeworfen. Wir bewahren ja Zeitschriften und Zeitungen ebenfalls als Dokumente auf, und in der heutigen Zeit sind natürlich die Dokumente des Rundfunks, des Radios und Fernsehens mindestens ebenso wichtig; sie müssten also in irgendeiner Form archiviert werden. Der Bundesrat soll bitte möglichst rasch eine Lösung finden, wie wir diese Videothek machen können und wo sie daheim sein kann.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Nous avons déjà traité du postulat en même temps que de la proposition de M. Stappung. Nous n'y revenons pas sinon pour préciser qu'il a été accepté à l'unanimité en séance de commission.
En ce qui concerne la motion, nous constatons que les bandes d'enregistrement son et image peuvent constituer un élément du patrimoine d'intérêt national, local ou régional. Vous avez d'ailleurs adopté l'article 65 qui peut prescrire que les enregistrements d'éditions de valeur seront remis gratuitement à une institution nationale d'archivage.
La motion n'a pas d'autre but que de concrétiser cette volonté de conservation en chargeant le Conseil fédéral de rechercher des solutions dans le cadre des institutions existantes ou à créer pour une phonothèque et une vidéothèque centrales.
A l'unanimité, nous vous prions d'adopter cette motion.

Motion der Kommission
Motion de la commission
Ueberwiesen – Transmis

Postulat der Kommission
Postulat de la commission
Ueberwiesen – Transmis

89.262
Petition Radio- und Fernsehgesetz. Schweizerisches Komitee für freie Meinungsbildung in Radio und Fernsehen
Pétition Loi sur la radio et la télévision. Comité suisse pour la libre formation de l'opinion à la radio et à la télévision

Frau **Uchtenhagen** unterbreitet im Namen der Kommission für die Vorberatung des Radio- und Fernsehgesetzes (87.061) den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Das Schweizerische Komitee für freie Meinungsbildung in Radio und Fernsehen, Wettingen, hat am 6. Dezember 1988 eine Petition mit 4576 Unterschriften eingereicht.
Die Petitionäre «verurteilen die zunehmende, tendenziöse Meinungsmache unserer Monopolmedien Radio und Fernsehen. Sie fordern, dass im neuen Mediengesetz für SRG-unabhängige Veranstalter die Möglichkeit geschaffen wird, Informationssendungen über Radio und Fernsehen zu verbreiten. Die nach Verfassung garantierte Pressefreiheit muss sinngemäss auch bei Monopolmedien gewährleistet sein. Eine wirklich unabhängige Kontroll- und Beschwerdeinstanz, die in der Lage ist, den Konzessionsbestimmungen strikte Nachachtung zu verschaffen, muss im neuen Mediengesetz verankert werden.
Die Unterzeichneten erwarten, dass unsere Volksvertreter in Bern alles daran setzen, diese Zielsetzung zu erfüllen».
2. Die Prüfung dieser Petition wurde, gemäss Artikel 40 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Nationalrates, der Kommission für die Vorberatung des Geschäftes 87.061 Radio und Fernsehen, Bundesgesetz, zugeteilt.
3. Es ist nicht die Aufgabe der Kommission, die von der SRG ausgestrahlten Programme zu beurteilen; sie kann deshalb auch nicht zu den Begehren der Petitionäre Stellung nehmen. Die Kommission weist jedoch auf ihre Anträge hin, wonach der Bundesrat andere Veranstalter ermächtigen kann, Fernsehprogramme in Zusammenarbeit mit der SRG, lokalen und regionalen Veranstaltern zu gestatten und anzubieten. Der Entwurf des neuen Radio- und Fernsehgesetzes ermöglicht somit eine gewisse Diversifikation in der Verbreitung von Fernsehprogrammen, wie sie schon für die Lokalradios besteht.
Die Kommission schlägt zudem ein neues Konzept für die Unabhängige Beschwerdeinstanz (Ubi) vor. Die Aenderungen sollen insgesamt eine Verwesentlichung der Tätigkeit der Ubi im Sinne des Verfassungsauftrages bewirken (Art. 55bis BV).
Neu setzt jeder Veranstalter eine Schiedsstelle zur gütlichen Schlichtung von Programmbeschwerden ein.
Neben der eigentlichen Beschwerde kann nach dem Vorschlag der Kommission jedermann eine schriftliche und begründete Beanstandung einreichen. Besteht ein öffentliches Interesse an einem Entscheid, kann die Beschwerdeinstanz solche Beanstandungen als Beschwerde behandeln. Durch das Instrument der Beanstandung wird für die Radio- und Fernsehkonsumenten der Zugang zur Ubi erleichtert.
Neu erhält die Ubi zusätzliche verfahrensrechtliche Kompetenzen zur Abklärung des Sachverhalts. So kann sie den Beschwerdeführer, den Veranstalter, seine Mitarbeiter sowie Dritte vorladen, anhören und zur Herausgabe von Akten verpflichten.
Werden Entscheide der Ubi an das Bundesgericht weitergezogen, ist das Bundesgericht neuerdings an die Sachverhaltsfeststellung der Beschwerdeinstanz gebunden.

Antrag der Kommission
Die Kommission beantragt dem Rat, von der Petition Kenntnis zu nehmen und sie abzuschreiben.

Proposition de la commission
Proposition de la commission: prendre acte de la pétition et la classer.

Zustimmung – Adhésion

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Schluss der Sitzung um 19.00 Uhr
La séance est levée à 19 h 00

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 18. September 1990, Vormittag
Mardi 18 septembre 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Affolter

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 28. September 1987 (BBl III, 689)
Message et projet de loi du 28 septembre 1987 (FF III, 661)

Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1989
Décision du Conseil national du 5 octobre 1989

Antrag der Kommission
Eintreten
Proposition de la commission
Entrer en matière

Cavelty, Berichterstatter: Ich schulde Ihnen vorerst eine Erklärung für meine Funktion als Kommissionspräsident.
Die Kommission wurde bereits im Jahre 1987 gebildet, zu einer Zeit also, als ich nicht einmal Büromitglied war.
Die gründliche und lange Behandlung der Materie in der Kommission des Nationalrates – die Kommission wandte nicht weniger als 16 Sitzungstage dafür auf – und die rasche, aber nicht weniger gründliche Behandlung in unserer ständerätlichen Kommission – wir verwendeten vier Sitzungstage –, dies alles brachte es mit sich, dass die Behandlung der Vorlage in meine Präsidialzeit als Ständeratspräsident fällt.
Die Kommission beauftragte mich unter Hinweis auf gesetzliche Unterlagen und entsprechende Präjudizien, das Kommissionspräsidium beizubehalten. Herr Vizepräsident Max Affolter wird während dieses Geschäfts das Ratspräsidium führen, wofür ich ihm bestens danke.
Wie Sie feststellen, habe ich nicht seinen Platz eingenommen, sondern ich bin eine Stufe weiter nach vorn gerückt. Dies nicht aus einem Gelüste heraus, einen Bundesratssitz einzunehmen, sondern aus dem praktischen Bedürfnis, auch die welschen Kolleginnen und Kollegen von Angesicht zu Angesicht sehen zu können, was ich vom hinteren Platz aus nicht könnte.
Zunächst möchte ich einige Schwerpunkte der Vorlage beim Eintreten erläutern.
1. Die verfassungsmässige Basis. Die Basis der Vorlage bildet der im Jahre 1984 von Volk und Ständen angenommene Artikel 55bis BV, womit der Bund ermächtigt und beauftragt wird, im Bereich von Radio und Fernsehen zu legiferieren. Dieser Verfassungsartikel fiel nicht in einen rechtsfreien Raum. Bisher leitete der Bund seine Kompetenz vielmehr von Artikel 36 BV, dem Post- und Telegrafenartikel der Bundesverfassung, ab. Es bestehen denn schon verschiedene Erlasse auf Gesetzes- und Verordnungsstufe, welche die Materie regeln und die durch das neue, umfassende Gesetz abgelöst und ergänzt werden sollen.
Der neue Artikel 55bis enthält einen klar umschriebenen Leistungsauftrag. Demnach sollen Radio und Fernsehen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung sowie zur Unterhaltung der Zuschauer und Zuhörer beitragen, die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigen, die Ereignisse sachgerecht darstellen und die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.
Im Rahmen dieses umfassenden Leistungsauftrags gewährleistet Artikel 55bis der Bundesverfassung Radio und Fernsehen die Unabhängigkeit und die Autonomie in der Gestaltung der Programme. Dabei ist auf die Aufgaben anderer Kommunikationsmittel, vor allem der Presse, Rücksicht zu nehmen.
2. Faktisches und politisches Umfeld. Zu den verfassungsmässigen Schranken, die dem neuen Radio- und Fernsehgesetz in Artikel 55bis von vornherein gesetzt sind, gesellen sich für den Gesetzgeber noch faktische Grenzen, die er im Interesse einer wirksamen Ordnung zu beachten hat. Diese Grenzen liegen vor allem im spezifisch schweizerischen Umfeld, das sich nicht mit ausländischen Beispielen vergleichen lässt.
So bedient das schweizerische Radio und Fernsehen eine Bevölkerung von zirka 6 Millionen, bestehend aus vier Sprachen und Kulturen, ungleich verteilt auf städtische Agglomerationen und dünn besiedelte Gebiete, die alle einen Mindestanspruch auf eine Grundversorgung haben.
Wenn man bedenkt, dass es gleich viel kostet, ob man für einen Konsumentenkreis von 6 oder 60 Millionen produziert, so werden einem die Dimensionen bewusst. Dazu kommt vor allem, dass die ausländische Konkurrenz dank Kabel- und Satellitenfernsehen ohne weiteres in der Schweiz empfangen werden kann. In dieses rechtliche und faktische Umfeld ist nun das neue Radio- und Fernsehgesetz zu stellen und mit den Problemen des Monopols, der Konkurrenz, der Reklame, der Finanzierung und der Programmaufsicht – um nur die wichtigsten zu nennen – zu konfrontieren.
3. Ich gehe im folgenden die aufgezählten Punkte der Reihe nach durch.
a. Das Monopol: Angesichts der bestehenden Konkurrenz aus dem Ausland via Kabel und Satellit kann auf der internationalen Ebene eigentlich nicht mehr von einem Monopol die Rede sein. Dabei ist schon hier festzustellen, dass Konkurrenz zwar gut ist, aber im Medienbereich in der Regel nicht zur Hebung der Qualität beiträgt, ganz im Gegenteil. Sobald die Jagd nach Einschaltquoten besonders intensiv wird – und dies ist immer der Fall, wenn man von den Reklameaufträgen allzu sehr abhängig wird –, sinkt das Programmniveau. Man muss dies zwar bedauern, kann es aber kaum ändern, weil es mit der menschlichen Natur, die nicht nur gute Seiten hat, stark verknüpft ist. Diese Situation bestätigte der in dieser Beziehung sicher unverdächtige Präsident der Compagnie Européenne de Télévision, Gaston Thorn, der im Hearing vor dem Nationalrat ausführte: «Pour ce qui est de la qualité des programmes, une télévision privée est condamnée à suivre le goût du public, et celui-ci la force à diminuer la qualité.»
Anders stellt sich die Frage des Monopols natürlich mit Blick auf landesinterne Veranstalter, wo Verbote und Beschränkungen möglich und auch durchsetzbar sind. Auch hier ist die Frage der Konkurrenz eng verknüpft mit dem Phänomen der Einschaltquoten und dieses mit der Reklame selbst. Will man auch in dünnbesiedelten Gebieten eine Mediengrundversorgung gewährleisten, so kann man dies nur über gebührenunterstützte, öffentliche Veranstalter, die im umfassenden Sinne auf den verfassungsmässigen Leistungsauftrag verpflichtet sind. Als solcher Veranstalter wirkt schon bis jetzt und soll auch nach dem neuen Gesetzesentwurf weiterhin die SRG wirken. Dies gilt für die nationale/sprachregionale Ebene, während für die Ebene der Lokalsender reklamefinanzierte Privatkonkurrenz sowohl im Radio- wie im Fernsehbereich weiterhin möglich sein soll.
Bleiben wir noch etwas bei der nationalen Ebene: Auch hier soll gemäss Gesetzesentwurf Privatkonkurrenz künftig möglich sein. Vorbehalten ist allerdings, dass die SRG sowie die lokalen und regionalen Veranstalter dadurch in der Erbringung ihrer konzessionsgemässen Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigt sind. Bezüglich der Werbung will die Vorlage die SRG und die lokalen Veranstalter gegenüber einer privaten Konkurrenz nicht privilegieren. Eine entsprechende Bestimmung, die der Bundesrat vorsah, wurde schon im Nationalrat gestrichen und erfuhr in unserer Kommission keine Unterstützung. Also gilt keine Privilegierung der SRG in diesem Bereich.
Soviel zur Regelung der privaten Konkurrenz auf nationaler Ebene im allgemeinen.

Für das Fernsehen ist die Frage der privaten Konkurrenz auf nationaler Ebene wegen der vierten Fernsehkette von besonderem Interesse. Hier schuf der Nationalrat mit dem sogenannten «Vertragsmodell» eine vom Bundesrat und auch von unserer Kommission einstimmig gutgeheissene neue Regelung, die auf allgemeine Zustimmung stiess und wohl zu Recht als gut gelungenes Kompromisswerk des Nationalrates gelobt wird. Die Lösung findet ihren Niederschlag in Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 23 des Gesetzesentwurfes und lautet dahin, dass der Bundesrat auch andere Veranstalter, also auch Private, ermächtigen kann, nationale und sprachregionale Fernsehprogramme in Zusammenarbeit mit der SRG und mit lokalen und regionalen Veranstaltern zu gestalten und anzubieten, wobei die Zusammenarbeit in Verträgen geregelt wird, die der bundesrätlichen Genehmigung bedürfen. Die Zukunft wird es weisen, wie gross der Drang zu einem nationalen Privatfernsehen sein wird.

b. Die Werbung ist ein weiterer Schwerpunkt der Vorlage. Die Werbung ist einerseits mit dem Monopol und andererseits mit der Konkurrenz eng verknüpft. Die Rolle, welche die Reklame für die Ermöglichung einer nicht gebührenabhängigen Konkurrenz spielt, und auch ihr nicht immer wohltuender Einfluss auf die Programmqualität wurden hier schon erwähnt. Angesichts der von der Schweiz aus nicht kontrollierbaren Reklame seitens der ausländischen Medien wäre es nicht sinnvoll, wenn wir die von uns beeinflussbare Reklame schweizerischer Veranstalter allzu sehr drosseln würden. Dies ginge ja schliesslich zugunsten schlimmerer Reklame aus dem Ausland.

Andererseits aber ist es unser aller Bedürfnis, in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht die schlimmsten Auswüchse zu verhindern. Inhaltlich gab es keine Diskussion, dass Reklame für Tabak, Alkohol und Medikamente sowie religiöse und politische Werbung verboten bleiben soll. Auch zeitliche Beschränkungen der Reklame sind grundsätzlich unbestritten, wobei der Bundesrat die Einzelheiten – vor allem die Reklamezeit – regeln kann. Auch die Frage der Sonntagswerbung steht dem Bundesrat zu.

Umstritten ist bei uns die Frage, ob Sendungen durch Reklame unterbrochen werden dürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat sahen ein absolutes Unterbrechungsverbot vor. Unsere knappe Kommissionsmehrheit möchte Sendungen von mehr als 90 Minuten Dauer einmal unterbrechen lassen. Eine Kommissionsminderheit ist dagegen. Wenn man bedenkt, dass wegen dieses Problems in Italien vergangenen Sommer fünf Minister demissionierten, begreift man die Brisanz dieser Frage. Wir werden in der Detailberatung bei Artikel 17 darauf zurückkommen.

c. Zur Finanzierung: Als Finanzierungsmittel sind Empfangsgebühren, Werbung, Sponsoring und Finanzmittel der öffentlichen Hand vorgesehen. Neu ist das Sponsoring, wobei strenge Informations- und Aufsichtspflichten des Veranstalters vorgeschrieben werden. Die Empfangsgebühren sollen wie bisher weitgehend der SRG zukommen. Die Vorlage sieht jedoch ein sogenanntes Gebührensplitting vor, wonach ausnahmsweise lokale und regionale Veranstalter einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren erhalten können, namentlich wenn in ihrem Versorgungsgebiet kein ausreichendes Finanzierungspotential vorhanden ist und an ihren Programmen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

d. Zur Programmaufsicht, zur Ubi: Der letzte Problemkreis, den ich hier erwähnen möchte, ist die Frage dieser Aufsicht. So wie die nationalrätliche Kommission mit dem Vertragsmodell der Vorlage ein politisches Glanzstück verpasste, so glaubt die ständerätliche Kommission, mit ihrem Antrag – der übrigens von Herrn Lauber eingebracht wurde – bezüglich der Unabhängigen Beschwerdeinstanz eine wertvolle Ergänzung zu erbringen. In materieller Hinsicht ist unbestritten, dass diese Aufsicht sich darauf zu beschränken hat, die Programme, d. h. die Gesamtheit der Sendungen, auf ihre Vereinbarkeit mit dem verfassungsmässigen Leistungsauftrag zu überprüfen. Die Programmaufsicht ist demnach eine Rechtsaufsicht über die Einhaltung des Leistungsauftrages, z. B. bezüglich der Respektierung der freien Meinungsbildung der Medienkonsumenten. Die Programmaufsicht betrifft nicht – das ist hier bereits zu betonen – Fragen des Geschmacks, der Organisation, der Finanzen, der Bauten usw. Ueber diese materielle Tragweite der Programmaufsicht besteht Einigkeit der Meinungen sowohl bei Bundesrat und Nationalrat als auch bei der ständerätlichen Kommission.

Die von unserer Kommission vorgeschlagene wichtige Neuerung in dieser Materie betrifft Organisation und Verfahren bei der Programmaufsicht. Ich erlaube mir, die vorgeschlagenen Neuerungen hier im Eintreten zu diskutieren, da sie über mehrere Kapitel der Vorlage verstreut sind.

Wesentlich ist die Zweiteilung der Programmaufsicht in Ombudsstellen einerseits und die eigentliche Ubi andererseits. Jeder Veranstalter hat eine Ombudsstelle, bestehend aus einer oder mehreren unabhängigen Personen zu schaffen. Nationale Veranstalter haben mindestens eine Ombudsstelle pro Sprachregion zu kreieren. Jedermann kann eine Sendung bei der Ombudsstelle des Veranstalters schriftlich beanstanden. Es sind keine Zulassungsvorschriften gegeben.

Die Ombudsstelle vermittelt und versucht, eine befriedigende Erledigung auf freiwilliger Basis zu erreichen.

Wichtig ist festzustellen, dass die Ombudsstelle keine Entscheidungs- und keine Weisungsbefugnis hat.

Mit der Ombudsstelle ist ein doppeltes Ziel anvisiert. Einmal soll eine konsumentenfreundliche, informelle Nähe des Beanstanders zum Veranstalter gewährleistet sein – Grund: die Dezentralisierung. Sodann soll die Möglichkeit einer direkten Erledigung des Grossteils der Beanstandungen im informellen Gespräch mit der entsprechenden Sieb- und Entlastungswirkung für die Ubi geschaffen werden.

Erfahrungen der Lokalradios, die ein ähnliches Organ bereits heute einrichten müssen und eingerichtet haben, zeigen – entgegen den Befürchtungen der SRG –, dass keine Ueberlastungen zu befürchten sind und dass die meisten Beanstandungen auf dieser Ebene bereits zur Zufriedenheit erledigt werden können.

Spätestens 40 Tage nach Einreichung der Beanstandung muss ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Abklärungen und über eventuelle Erledigungen abgeliefert werden. Das Verfahren kann also nicht beliebig in die Länge gezogen werden.

Wenn es vor der Ombudsstelle zu keinem befriedigenden Ergebnis führt, bleibt die Möglichkeit der förmlichen Beschwerde an die Ubi wegen Verletzung der Programmvorschriften weiterhin gewährleistet. Hier allerdings sind Legitimationsvorschriften vorgesehen. Legitimiert zur Beschwerde sind entweder zwanzig Leute, die älter als 18jährig sein müssen – die Veranstalter hätten lieber eine grössere Zahl, man redete ursprünglich von 500, wir haben sie auf zwanzig festgesetzt –, oder die betroffenen Personen selbst oder das EVED oder eine Kantonsregierung bzw. – nach einem Minderheitsantrag – eine betroffene Behörde.

Die Ubi erhält zusätzliche verfahrensrechtliche Kompetenzen. Sie kann den Veranstalter, seine Mitarbeiter sowie Dritte vorladen, anhören und zur Herausgabe der Akten verpflichten. Stellt die Ubi eine Verletzung der Programmvorschriften fest, hat der Veranstalter Vorkehren zu treffen, um die Rechtsverletzung zu beheben und in Zukunft gleiche oder ähnliche Verletzungen zu vermeiden. Unterlässt er dies, kann die Ubi dem Departement beantragen, die Konzession durch Auflagen zu ergänzen, sie einzuschränken oder gar zu suspendieren bzw. zu widerrufen. Auf Antrag der Ubi kann ferner mit bis zu 50 000 Franken Busse bestraft werden, wer wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorschriften verletzt.

Eine Minderheit Piller/Jaggi beantragt bei der Detailberatung die Streichung dieser Büssmöglichkeit.

Entscheide der Ubi sind mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde wie bis anhin beim Bundesgericht anfechtbar. Darüber – das muss ich hier sagen – sind nicht alle Medienschaffenden glücklich, wie man gesprächsweise hin und wieder vernahm. Es bestand eine gewisse Tendenz, nach Möglichkeit das Bundesgericht weiter einzuschränken oder gar aus diesem Verfahren zu eliminieren, was wir nicht vorgesehen haben.

Im Verfahren vor der Ombudsstelle und der Ubi haben die Medienschaffenden ein Zeugnisverweigerungsrecht. Weiter sind

wir allerdings mit dem Zeugnisverweigerungsrecht nicht gegangen, weil sich die Frage des Berufsgeheimnisses ausserhalb der Ubi für alle Medienschaffenden in gleicher Weise stellt und auch generell in gleicher Weise beantwortet werden muss.
Der Nationalrat hat ein entsprechendes Postulat formuliert, und der Bundesrat hat bereits eine Expertenkommission dafür eingesetzt. Wir sehen dem Ergebnis dieser Bemühungen mit positiven Erwartungen entgegen. Soviel, meine Damen und Herren, übersichtsweise zum rechtlichen und faktischen Umfeld der Vorlage und zu den wichtigsten Anträgen unserer Kommission.
4. Eine letzte Bemerkung noch zu den Minderheitsanträgen Masoni, die auf der Fahne sind. Herr Masoni nahm an der Eintretensdebatte der Kommission teil und erwähnte dort einzelne Punkte der auf der Fahne figurierenden Minderheitsanträge. Da er bei der Detailberatung verhindert war, reichte er die Anträge so ein, wie sie nun auf der Fahne stehen. Sie stimmen nur teilweise mit seinen schriftlichen Anträgen in der Kommission überein. Sie wurden in der Kommission nicht ausdrücklich begründet und infolgedessen auch nicht einzeln beraten.
Da sie nun einmal auf der Fahne stehen, schlage ich vor, dass wir diese Anträge der Reihe nach so behandeln, wie sie fallen. In Zukunft sollte die Vorschrift des Geschäftsverkehrsgesetzes vielleicht etwas rigoroser gehandhabt werden, wonach nur Anträge auf die Fahne kommen, die in der Kommission behandelt, und so, wie sie in der Kommission beraten worden sind.
Bezüglich der Schaffung eines Fernsehrates bei Artikel 56 müsste ich mir allerdings vorbehalten, bei einer allfälligen Gutheissung dieses Antrages einen Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat zu stellen, da damit das ganze Gefüge des vorliegenden Gesetzes in Frage gestellt werden könnte. Doch zur Frage der Rückweisung bei Artikel 56ff. besteht ja ein Antrag Hunziker, der uns Gelegenheit gibt, uns konkret darüber zu äussern.
Ich schliesse mit dem Dank an die Kolleginnen und Kollegen der Kommission, an Herrn Bundesrat Ogi und an die Verwaltung für die effiziente und gute Arbeit.
Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Eintreten auf die Vorlage.

Dobler: Bei der heutigen Debatte sind wir mit der Oeffentlichkeit und ist die Oeffentlichkeit mit uns in ganz besonderer Weise verbunden, handelt es sich doch um die Medien, die sozusagen hautnahe Verbindung zwischen Parlament und Bürger.
Bei der Eintretensdebatte geht es um keine Verfassungsvorlage, sondern um die Erarbeitung eines Gesetzes. Diese Voraussetzung scheint mir entscheidend zu sein. Mit anderen Worten: Die Prinzipien des Verfassungsartikels sind im Gesetz auszuführen. Für den Entwurf des Bundesrates spricht, dass die Kommission Eintreten ohne Gegenstimme beschlossen hat. Der Herr Kommissionspräsident hat auf diesen Punkt speziell hingewiesen.
Mit der Vorlage ist es offensichtlich gelungen, auf der bisherigen schweizerischen Medienpolitik mit einer behutsamen und begrenzten Oeffnung aufzubauen. Eine normative Erfassung der Gegebenheiten drängt sich aber zweifelsohne auf. Medien- und Kommunikationsfragen sind heute Gegenstand politischer, gesellschaftlicher und rechtspolitischer Auseinandersetzungen. Noch zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte der Menschheit wurde Aspekten und Problemen rund um die Kommunikation ein so hoher Stellenwert beigemessen, wie dies in den heutigen Tagen der Fall ist. Nach Artikel 55bis der Bundesverfassung haben Rundfunk und Fernsehen eine politische, kulturelle und rekreative Funktion zu erfüllen. Programme werden nicht als wirtschaftliche Produkte definiert. Sie sind nicht der Handels- und Gewerbefreiheit unterworfen.
Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt eine Rahmenordnung dar, die auf unsere helvetischen Verhältnisse zugeschnitten ist und darauf aufbaut. Sie berücksichtigt die unterschiedlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten der einzelnen Kultur-, Sprach- und Wirtschaftsregionen. Dem helvetischen Mass liegt zudem eine realistische Einschätzung der wirtschaftlichen, strukturellen und publizistischen Voraussetzungen unseres Landes zugrunde.
Dies äussert sich einerseits darin, dass das Dreiebenenmodell – lokal-regional, sprachregional-national, international – als Strukturprinzip die Radio- und Fernsehordnung analog zur staatlichen und föderalen Struktur der Schweiz definiert. Andererseits wird ein geordneter Wettbewerb verschiedener Veranstalter zugelassen, durch den die bestehenden Medien nicht gefährdet werden, sondern durch den nach einer massvollen Oeffnung im Geiste echter publizistischer Pluralität und Konkurrenz gesucht wird. Mit den Medienfinanzierungsarten kann der gewünschten Vielfalt im Rahmen des Dreiebenenmodells Rechnung getragen werden. Auf sprachregional-nationaler Ebene hat die SRG unter anderem eine Klammerfunktion, die zwischen den Sprachregionen den programmlichen Austausch und finanziellen Ausgleich sowie den nationalen Zusammenhalt gewährleisten soll. Diese Klammerfunktion rechtfertigt die besondere Stellung der SRG auf dieser Ebene. Der Gesetzesentwurf strebt eine Gesamtversorgung des Landes mit einem ausgeglichenen Medienangebot an. Medienpolitik ist in unserem Land immer auch Minderheitenpolitik.
In diesem Sinn beantrage ich Ihnen Eintreten.

Jagmetti: Zu diesem Gesetz möchte ich vier Thesen formulieren:
1. Wir brauchen ein neues Gesetz. Die Konzessionen der SRG – der Präsident hat schon darauf hingewiesen – waren über Jahrzehnte auf Artikel 36 der Bundesverfassung und auf das Telefon- und Telegrafenverkehrsgesetz von 1922 ausgerichtet, das erlassen worden war, als es kaum ein Radio und noch kein Fernsehen gab. Die Bundeskompetenz im Bereich der technischen Uebertragung musste als Grundlage für die Konzedierung der Programmausstrahlung herhalten. Das ging in der Pionierzeit, nur ist die Pionierzeit längst vorbei. Nach mehreren Ansätzen haben wir 1984 den Verfassungsartikel erhalten, und jetzt sollten wir den Gesetzgebungsauftrag wahrnehmen.
Wir haben zwischendurch über Teile legiferiert: der Bundesrat über die Lokalradios, wir selbst über die Ubi und den Satellitenrundfunk. Jetzt ist es Zeit für eine ganze rechtliche Ordnung.
Wir legiferieren also nicht am Anfang einer Entwicklung, sondern zu deren Konsolidierung. Doch wollen wir nicht einfach festschreiben, was sich eingelebt hat, sondern nach Lösungen suchen, um die aufgetretenen Probleme – und sie sind unter dem Gesichtspunkt des Betrachters von Gewicht – zu lösen. Ganz einfach ist das nicht. Und ob wir schon am Ende unserer Erkenntnis und unserer Gestaltungsmöglichkeiten angelangt sind, wird die Detailberatung zeigen. So oder so, ein Gesetz ist nötig.
2. Die elektronischen Medien müssen sich ins schweizerische Gleichgewichtssystem einordnen. In der Ausbildung des Gleichgewichtssystems liegt vielleicht unsere bedeutendste politische Leistung. Manchmal ist das System etwas starr, aber es ist tragfähig. Die elektronischen Medien haben sich nicht neben diese Ordnung zu stellen, auch wenn der Wille dazu gelegentlich durchschimmert, sondern dieser Ordnung Rechnung zu tragen. Ich meine damit zunächst einmal die Wertordnung. Sie ist in unserer heutigen Debatte wohl das heikelste Problem, und sie steht im Wandel, wir wissen es alle. Es ist nach meiner Ueberzeugung Aufgabe von Radio und Fernsehen, neue Sensibilitäten aufzunehmen und darzustellen. Offenheit ist nötig. Das heisst aber nicht, dass sich hier eine parallele weltanschauliche und politische Kultur zu entwickeln hat, die kontrastiert mit dem, was breite Schichten der Bevölkerung als ihre Meinung und ihre Werte anerkennen. Wir wollen gewiss kein hausbackenes Radio und Fernsehen, aber wir wollen auch keines, das all unsere Werte auf den Kopf stellt und einseitig nur gewisse Meinungen zur Darstellung bringt. In dieser Beziehung herrscht da und dort Unzufriedenheit, und wir hören als Politiker das Echo, das nicht immer nur positiv ist. Der Zuhörer oder der Zuschauer kann nicht wie im Theater durch Applaus oder durch negative Aeusserungen seine Meinung zur Darstellung bringen. Doch muss uns beschäftigen, was die schweizerische Bevölkerung denkt und meint, und

zwar besonders deshalb, weil diese elektronischen Medien im Meinungsbildungsprozess einer Demokratie von grosser Bedeutung sind. Also ist bei aller Kreativität, bei aller Aufnahme neuer Sensibilitäten, bei aller Offenheit Ausgewogenheit nötig, auch wenn das engagierten Journalisten vielleicht gelegentlich etwas schwer fällt und pointierte einseitige Stellungnahmen unterhaltsamer sein mögen. Langweilig muss Ausgewogenheit nicht sein. Es hat durchaus Platz für das Einfliessen kreativer Auffassungen. Die Aufgabe mag nicht ganz einfach sein, das in eine Synthese zu bringen, aber sie ist in unserer Demokratie nötig.
Mit Einordnung ins schweizerische Gleichgewichtssystem meine ich darüber hinaus die Einordnung in die Medienvielfalt. Radio und Fernsehen – so wichtig sie sind – sind nicht die einzigen Kommunikationsmittel, und wir freuen uns ja, dass wir in der Schweiz eine reichhaltige Presselandschaft haben. Jedes Medium hat seine Funktion. Radio und Fernsehen ordnen sich ins Gesamtgefüge ein. Sie haben dabei durchaus eigenständige Aufgaben und können sich nicht auf die Vielfalt der Presse berufen, wenn sie einseitig sein wollen, sondern müssen für sich allein und in sich selbst schon die Vielfalt schweizerischer Ordnung darstellen.
Mit schweizerischem Gleichgewicht meine ich aber auch das Gleichgewicht unter den Landesteilen. Ich halte es für eine sehr wichtige Errungenschaft der Schweiz, dass es uns gelungen ist, für alle Landesteile Radio- und Fernsehprogramme anzubieten. Dass dabei ein gewisser Ausgleich der wirtschaftlichen Mittel von einer Programmregion in die andere stattfindet, ist einmal mehr schweizerisches Gleichgewicht. Halten wir daran fest, pflegen wir das.
Es wird nicht möglich sein, überall genau gleich vorzugehen, aber das Grundangebot müssen wir in allen Sprachregionen nach wie vor wahren und pflegen, das gehört zu unserer schweizerischen Kultur und zu unserem schweizerischen Selbstverständnis. Das steht nicht zur Frage, aber es verdient erwähnt zu werden; vor allem, wenn wir dann vom Dreiebenenmodell und anderen Fragen sprechen, wird das von einer gewissen Bedeutung sein.
3. Das Monopol darf die Vielfalt nicht ausschliessen. Das Monopol hat sich von der Sache her ausgebildet. Es ist heute einer internationalen Konkurrenz ausgesetzt. Persönlich kann ich an meinem Apparat 22 Fernsehprogramme sehen. Ich gestehe allerdings, dass ich manchmal den Eindruck habe, die technischen Möglichkeiten seien der Kreativität davongerannt; man könne mehr übertragen, als man an Kreativem neu leiste. Wie dem auch sei, jedenfalls stehen die technischen Möglichkeiten, schöpferische Leistungen zu verbreiten, zur Verfügung.
Die Vielfalt ist erwünscht, das gilt auch im nationalen Bereich. Es ist gut, dass wir diese drei Programme in den Sprachregionen haben. Für mich könnte sich die Vielfalt auch im nationalen Bereich noch stärker ausprägen und zum Tragen kommen. Technisch stehen bekanntlich die Möglichkeiten des vierten Kanals, des Kabels und des Satelliten zur Verfügung. Die Verteilmöglichkeiten der Satellitenprogramme via Kabel oder Umsetzer werden in Zukunft vielleicht noch erweitert durch den Direktempfang. Die technischen Möglichkeiten sind da.
Wir müssen aber die Vielfalt auch durch entsprechende Regeln der Programmgestaltung ermöglichen. Dabei geht es um die Frage: Sollen wir eine Alternative zur SRG schaffen, oder soll man in Zusammenarbeit mit der SRG eine Vielfalt mit zusätzlichen Trägern herbeiführen? Diese Frage wird von den effektiven Möglichkeiten abhängen, und bei der Beantwortung werden auch wirtschaftliche Grenzen beachtet werden müssen. Was das Gesetz mit dem Vertragsmodell bringt, öffnet die Tür; wie sie dann durchschritten wird, wird sich später erweisen. Ich würde es jedenfalls für sehr wichtig halten, dass die Tür offen ist. Aber wir dürfen diese Türe, die wir mit dem Vertragsmodell öffnen, nicht gleich wieder zuschlagen, indem wir über die Programmgestaltung ganz engherzige Vorschriften aufstellen, die nachher gar keine Vielfalt mehr ermöglichen. Es muss als Ganzes gesehen werden, es geht um Organisation und es geht um Programmgrundsätze, damit wir diese Vielfalt in der Schweiz auch in Zukunft erreichen können.
4. Meine letzte These: Wir müssen Strukturen schaffen, die Gutes ermöglichen und Schlechtem entgegenzutreten erlauben. Wir schaffen mit dem Gesetz Regeln über Strukturen, Programme aber werden von Menschen geschaffen. Glücklicherweise lassen sie sich nicht einfach wie ein Eintopf und durch bestimmte Regeln von vornherein fixieren, sondern es muss für die Kreativität Platz bleiben, ja, wir müssen diese Kreativität fördern. Dass wir auch Schlechtem entgegentreten müssen, ist klar, deshalb die Frage der Aufsicht, der Kontrolle, die wegen unserer demokratischen Staatsstruktur und der angestrebten Vielfalt notwendig ist.
Aber vergessen wir eines nicht: Mit allen Regeln über Strukturen und über Programmgestaltung werden wir den Menschen nicht ersetzen – und ich wiederhole –: glücklicherweise nicht ersetzen. Die Kreativität soll ermöglicht und nicht durch das Gesetz ausgeschlossen werden.
In diesem Sinne hoffe ich, dass die Vorlage es ermöglichen wird, Gutes zu tun und nötigenfalls Schlechtem entgegenzutreten. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Piller: Als im Jahre 1897 der junge Italiener Marconi an der Südküste Englands die erste drahtlose Nachrichtenübermittlung durchführte, erahnte er wohl kaum, welch gewaltige technische Entwicklung er damit einleitete. Diese Entwicklung ist keineswegs abgeschlossen, im Gegenteil. Die neuen Produkte, die neuen Uebertragungsmöglichkeiten folgen sich in immer kürzeren Zeitabständen. Wer erinnert sich noch daran, dass das Schweizer Fernsehen noch einen sendefreien Tag hatte und dass im Normalfall nur gerade dieses eine Programm empfangen werden konnte? Und doch sind es kaum 25 Jahre her.
Ich stellte mir die erste Frage, als ich mit dem Lesen der Botschaft begann: Sind wir im Parlament auf dem Gebiet der elektronischen Medien noch in der Lage, zeitgerecht ein Gesetz zu machen? In der Tat wurde nach vielen Jahren Vorbereitung am 2. September 1984 der Radio- und Fernsehartikel von Volk und Ständen gutgeheissen. Bereits sind wiederum sechs Jahre verflossen, bis sich nun der Zweitrat mit der Gesetzesvorlage befassen kann, und es wird noch eine geraume Zeit dauern, bis dieses Gesetz definitiv verabschiedet werden kann.
Können wir es uns noch leisten, in dieser Zeit raschen Wandels, in dieser Zeit geprägt durch den technischen Fortschritt, der immer rasanter wird, so lange Zeit verstreichen zu lassen, bis wir in diesem Parlament ein Gesetz erarbeitet haben? Ist nicht heute bereits faktisch eine Medienordnung entstanden, bestimmt einerseits durch den technischen Fortschritt und andererseits durch illegale Akte einiger geschickt operierender rein auf Kommerz ausgerichteter Medien- und Möchtegern-Medienschaffender? Ich komme darauf zurück. Haben wir, als Gesetzgeber, nicht bereits den Zug verpasst? Ich möchte diese Frage im Raume stehenlassen, weil ich sie selber auch nicht abschliessend beantworten kann.
Als Mitglied der Kommission, die den Verfassungsartikel vorberaten hat, stelle ich auf alle Fälle heute (also sechs Jahre später, mit der Vorbereitung acht Jahre später) fest, dass die damalige Bereitschaft, der Wille, dem Radio und Fernsehen einen klaren, unzweideutigen Leistungsauftrag zu erteilen, unabhängig davon, wer Veranstalter ist, merklich nachgelassen hat. Wenn Sie den Verfassungsartikel lesen und mit diesem Gesetz vergleichen, werden Sie mir wohl zustimmen, dass dem Zeitgeist einiges geopfert wurde (wir werden in der Detailberatung darauf zurückkommen). Dem Zeitgeist, der im Bereich der elektronischen Medien nach Unterhaltung und Werbung, also Kommerz und Einschaltquoten, ruft und kritische, informative, provokative Sendungen als lästig, störend einstuft und mit der Deklaration «linkslastig» noch zu unterbinden sucht.
Ich bin nicht einer, der das Heil einseitig in staatlichen Monopolen sieht. Konkurrenz ist in der Regel immer gut, aber bei den Medien, seien es nun Printmedien oder elektronische Medien, geht es doch um etwas mehr als um eine Ware, die man kauft oder verkauft. Unsere Demokratie kann letztlich nur bestehen, wenn unabhängige Medien und freie, kritische Journalisten unablässig den Meinungsbildungsprozess fördern.

Dass den so dominierenden elektronischen Medien Radio und Fernsehen über einen Verfassungsartikel ein Leistungsauftrag erteilt wurde, ist aus dieser Sicht wohl verständlich. Dieser Leistungsauftrag muss aber für alle gelten. Auch ein privates Radio und ein privates Fernsehen haben diesen in der Regel zu erfüllen. In der Verfassung steht keine Ausnahmebestimmung. Der Verfassungsartikel 55bis erlaubt es nun einmal nicht, dass Private in den städtischen Agglomerationen Unterhaltungsprogramme unterbrochen mit Werbung oder gar Werbung unterbrochen durch Unterhaltungsprogramme senden, um ans grosse Geld zu kommen, und dass dann der SRG die Aufgabe zukommt, flächendeckend hinein in die entlegensten Bergtäler Kultur, Information und Unterhaltung zu senden.
Ich bitte den Bundesrat, und ich bitte unseren Rat, diesem Druck standzuhalten. Ich denke – Herr Bundesrat Ogi – an die Ausführungsverordnungen, ich denke aber auch an den Minderheitsantrag zu Artikel 24 Absatz 2 – unser Präsident hat bereits darauf hingewiesen – und an das ominöse Wörtchen «insgesamt» in Artikel 3, das keineswegs so interpretiert werden darf, dass die Summe aller Programme, die irgendwie von der Schweiz aus verbreitet werden, den Leistungsauftrag erfüllen müssen. Das war nie die Absicht des Verfassungsgebers.
Ich möchte dazu aus dem Kommentar von Prof. Jörg Paul Müller zum Verfassungsartikel lesen: «Zusammenfassend ergibt sich, dass sich der Leistungsauftrag an das öffentliche elektronische Mediensystem als Ganzes richtet und insoweit auch jeden einzelnen Veranstalter bindet. Nicht alle Veranstalter haben jedoch den gesamten Leistungsauftrag zu erfüllen, sondern es ist je nach Struktur und Aufgabenstellung zu differenzieren.»
Hier bin ich der Meinung, dass der Bundesrat eine wichtige Aufgabe hat, diesen Verfassungsauftrag nicht durchlöchern zu lassen. Der Druck ist gewaltig; es gilt, ihm standzuhalten.
Besonders beunruhigend ist ebenfalls die Tendenz, die Medienschaffenden an die kurze Leine zu nehmen, ihnen Maulkörbe umzuhängen. Profimässig werden kritische Sendungen überwacht, systematisch schlechtgemacht und bei jeder sich bietenden Gelegenheit beanstandet. Was ist aus dem Liberalismus des 19. Jahrhunderts geworden?
Nach den Kommissionsberatungen kamen bei mir relativ rasch auch Zweifel auf, ob mit der vorgeschobenen Ombudsmannstufe unsere Kommission wirklich das Ei des Kolumbus gefunden hat. Diese Ombudsmannstufe ist sicher gut gemeint. Wenn ich aber im Artikel von Herrn Müller, vorläufig noch Präsident der Beschwerdeinstanz, lese: «Die typischen Beschwerdeführer sind nach bisherigen Erfahrungen der Beschwerdeinstanz nicht der kleine Mann oder die kleine Frau, sondern organisierte Gruppierungen, die mit Beschwerden ihre oft partikularen politischen, ideologischen oder konditionellen Ziele verfolgen, oder Unternehmen, die sich beste Anwälte leisten können, ferner Politiker oder politische Gruppen, die mit ihren Eingaben nach Beachtung heischen und Prestige investieren.»
Sie sehen hier, dass man profimässig vorgeht. Dann nützt auch eine vorgeschobene Ombudsstelle vermutlich nicht sehr viel. Diese Idee ist gut gemeint. Was nützen aber gute Meinungen, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt? Wir werden sicher noch in der Detailberatung darüber diskutieren.
Tatsache ist, dass wir jetzt drei Stufen haben: Ombudsstelle, Beschwerdeinstanz und schlussendlich das Bundesgericht.
In Tat und Wahrheit hat doch in einem demokratischen Staate wie der Schweiz ein so ausgeklügeltes Mediengericht keinen Platz. Ist es nicht geradezu grotesk, dass ausgerechnet wir in der ältesten Demokratie der Welt uns so schwer tun mit der Meinungsäusserungs- und Programmgestaltungsfreiheit unserer Journalisten und Programmschaffenden? Ich glaube, dass weder der Nationalrat noch unsere Kommission die abschliessend gute Lösung gefunden haben, so dass dieses Kapitel in der Differenzbereinigung wieder auf ein liberaleres Fundament gestellt werden muss. Ich denke auch an die ominöse 50 000-Franken-Busse, die wir in der Detailberatung noch behandeln werden und die meines Erachtens in diesem Gesetz keinen Platz haben darf.
Seneca schrieb: «Ein Mann von starkem Geist und richtiger Selbsteinschätzung rächt sich nicht für Beleidigungen, denn sie bedeuten ihm nichts.» Heute würde er natürlich schreiben «Frau und Mann von starkem Geist». Und ein altes indianisches Sprichwort sagt: «Bist du nicht meiner Meinung, so bereicherst du mich.» Diese alten Weisheiten standen auf alle Fälle diesem Gesetze nicht zu Gevatter.
Darf ich zum Schluss noch auf etwas hinweisen, das mir nach der Kommissionsberatung bei der Vorbereitung dieses Votums auffiel. Ich muss noch meine Interessenbindungen bekanntgeben: Ich bin Co-Präsident der parlamentarischen Gruppe Familienpolitik und habe mich intensiv mit dem Bericht zur Lage der Familie in der Schweiz befasst. Der Bericht zur Familienpolitik enthält ein ganzes Kapitel «Familie und elektronische Medien» mit Empfehlungen für eine künftige Medienordnung. Unter dem Stichwort «Dialog mit der Jugend» befasst sich ein ganzes Kapitel mit dem Einfluss der Medien auf die Jugend. Dieses Kapitel ist lesenswert. Wer aber hofft, er finde in der Botschaft irgendeinen Hinweis auf diesen so gelobten Bericht, er finde einen Niederschlag der Empfehlungen auf die Gesetzesarbeit, wird beim Lesen arg enttäuscht. So verlangt die vom Bundesrat eingesetzte Kommission im Familienbericht, dass Einsichten und Erfahrungen über Medienwirkungen, insbesondere auf Kinder, Jugendliche und Familie, mehr als bisher Rechnung zu tragen sei. Dass dabei auch an die Werbung gedacht wurde, versteht sich wohl von selbst. Ist es nicht ernüchternd, in der Botschaft auf Seite 35 zu lesen: «Das Gesetz räumt dem Bundesrat das Recht ein, Werbezeitbeschränkungen zum Schutz der anderen Kommunikationsmittel und insbesondere der Presse zu erlassen.» Punkt, Schluss! Schutz des Kindes, der Jugendlichen, der Familie? Nichts zu finden!
Sind wir heute bereits soweit, dass wir glauben, Probleme seien gelöst, wenn wir Berichte schreiben, um diese dann vergilben zu lassen? Ich hoffe, dass unser Rat, der zumindest verbal dem Schutz der Familie doch relativ hohe Priorität einräumt, wenigstens in Artikel 17 – unser Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen – nicht der Mehrheit, sondern der Minderheit zustimmt und Sendungsunterbrüche durch Werbung verbietet. Wir sollten hier dem Nationalrat folgen, auch zum Schutze unserer Kinder. Wir wollen mit diesem Gesetz den technischen Fortschritt nicht hemmen. Wir können und wollen auch nicht die Bestrahlung mit Programmen von Satelliten aus verbieten. Was wir aber müssen, ist, in unserem Lande dafür zu sorgen, dass unsere elektronischen Medien und der schweizerische Beitrag im gewaltigen internationalen Medienangebot im Sinne von Artikel 55bis der Verfassung unserer Gesellschaft und unserem Staate mit seiner föderalistischen Struktur und seinen demokratischen Einrichtungen echt zum Wohle gereichen. Dies erreichen wir nicht, wenn wir Leuten wie Mathys und Schawinski usw. freien Lauf lassen. In diesem Bereich darf es keine Selbstbedienung und keinen Ausverkauf geben.
In diesem Sinne bin ich für Eintreten.

Gadient: Nach der ausgezeichneten und umfassenden Darstellung der Vorlage durch den Herrn Kommissionspräsidenten und den komplementären Voten meiner Vorredner möchte ich mich im Rahmen der Eintretensdebatte kurz fassen und lediglich den grundsätzlichen Aspekten des besonders sensiblen Problemkreises Programmaufsicht zuwenden.
Grundlage des zu erlassenden Gesetzes bildet – wie dargelegt worden ist – der in Artikel 55bis der Bundesverfassung formulierte Leistungsauftrag an Radio und Fernsehen. Einerseits richtet er sich an die SRG, aber andererseits auch – das möchte ich besonders hervorheben – an uns als Gesetzgeber. Die SRG hat Radioprogramme in allen vier Landessprachen und Fernsehprogramme in den drei Amtssprachen herzustellen und dabei auch die vierte Landessprache angemessen zu berücksichtigen. Sie hat auf die Bedürfnisse und Besonderheiten des jeweiligen Kulturraumes einzugehen und die Zusammengehörigkeit und Einheit der Bevölkerung zu stärken. Es soll eine landesweite Grundversorgung gewährleistet werden.
Der Herr Kommissionspräsident hat auf das anspruchsvolle schweizerische Umfeld hingewiesen und aufgezeigt, welche

Probleme es bereitet, dasselbe entsprechend zu versorgen. Auch die Randgebiete – es sei noch einmal betont – haben diesen Anspruch, der sich aber nur über einen starken nationalen Veranstalter abdecken lässt, und dazu braucht es auch den von Herrn Jagmetti erwähnten nationalen Ausgleich. Aber noch einmal sei daran erinnert, dass wir uns als Gesetzgeber auf diese Aufgabe auszurichten und die Voraussetzungen zu schaffen haben, damit die SRG ihren Auftrag auch erfüllen kann.
Im Beschwerdebereich befriedigt mich die jetzt vorgeschlagene Lösung im Grunde genommen immer noch nicht. Das vom Nationalrat gutgeheissene und von unserer Kommission übernommene Verfahren mit Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht führt dazu, dass sich das Bundesgericht mit Fragen des guten Geschmacks zu befassen hat. Man kann z. B. leicht zur Auffassung gelangen, Unterhaltung und ernsthafte Themen dürften nicht vermischt werden. Dabei konnten gute Unterhalter immer wieder mit leichter Kost schwerwiegende Themen schlüssig und gültig behandeln – Stichwort: Cabaret Cornichon.
Ich will damit nur sichtbar machen, wie problematisch ein Beschwerdemodell nach System Ubi in der aktuellen Fassung ist, vor allem, wenn man sich die Gefahr der Intervention in die Programmfreiheit hinein vergegenwärtigt. Wer die Verletzung von Programmbestimmungen untersuchen und beurteilen will, läuft Gefahr, in diesem Bereich zu intervenieren. Wie unser Kommissionspräsident bereits sagte, waren wir uns materiell durchaus einig, aber bei der Durchführung, der Abklärung, darf man diese Probleme nicht übersehen. Ich hätte also eine ausschliessliche Ombudsfunktion vorgezogen. Für den, der mit einer solchen Entscheidung nicht zufrieden gewesen wäre, hätte ja immer noch der Gerichtsweg über den Persönlichkeitsschutz offengestanden, der auch in letzter Instanz bis zum Bundesgericht führt.
So oder anders, wie immer diese Beschwerdelösung definitiv konzipiert wird, scheint es mir, dass es nicht angängig wäre – ich lege Wert darauf, dass das auch in den Materialien entsprechend zum Ausdruck kommt –, im Bereich der Medien aus der besonderen Stellung der SRG für den Staat eine Legitimation abzuleiten und die Programmfreiheit anzutasten. Programme müssen frei gestaltet werden können, und erst nachher dürfen Programmaufsicht und Beschwerdewesen zum Zuge kommen. Fehlleistungen im Programmbereich wird es immer wieder geben – Programme werden von Menschen erarbeitet und weitergereicht –, sie lassen sich durch gesetzliche Vorschriften mit Sicherheit nicht verhindern.
Weitgehend handelt es sich um ein Problem der intellektuellen Voraussetzungen, des journalistischen Könnens, vielleicht auch eines Flairs über das hinaus, dann ist es auch eine Frage des Charakters. Alles basiert letztlich auf einer fundierten und soliden Ausbildung der Medienschaffenden. Und diese Ausbildung der Medienschaffenden bietet somit die beste Gewähr, um Pannen zu vermeiden.
Angezeigt sein könnte, in dieser Hinsicht auch vom Parlament und vom Bund aus mehr zu tun. Wir haben im staatspolitisch vitalen Ausbildungsbereich nämlich einiges nachzuholen und bis anhin herzlich wenig angeboten. Erreicht werden kann sicherlich auch viel durch eine aktive Führungsarbeit der SRG-Leitung bei der Vermittlung des Know-how, aber auch journalistischer Grundregeln der Berichterstattung – technischer, aber auch ethischer Grundregeln.
In Würdigung des Verfassungsauftrages hat sich unsere Kommission entschieden, an der Unabhängigen Beschwerdeinstanz festzuhalten, aber gleichzeitig einen Ombudsmann vorzuschalten. So ist dieses Gesetz auch in anderen, sehr wesentlichen Bereichen letztlich vom Kompromiss geprägt. Herr Dobler hat ausgeführt, es handle sich um eine behutsame und begrenzte Oeffnung, die wir gesucht hätten. Am Beispiel der im Mittelpunkt der Gesetzgebungsarbeit stehenden Frage nach dem Grenzverlauf zwischen Monopol und Wettbewerb in der landesweiten Versorgung wird sichtbar, was ich in bezug auf die Konsensfähigkeit der Vorlage meine, nämlich wie eng die Grenzen im Grunde genommen gesetzt sind.
Der Spielraum für einen solchen Konsens ist klein, wie das im übrigen auch die Entstehungsgeschichte des Radio- und Fernsehgesetzes lehrt. Es wäre wohl problematisch, in diesem Stadium diesen nun gefundenen Konsens aufs Spiel zu setzen. Bei entsprechender Sachkompetenz wird eine Ombudspersönlichkeit eine äusserst wertvolle Arbeit leisten können, was auch den Aufgabenanfall bei der Beschwerdeinstanz entsprechend reduzieren wird. Auch wird mancher den Weg zum Ombudsmann finden, der sich nicht an ein Gerichtsverfahren herangewagt hätte.
Ich bin für Eintreten auf das sachlich und politisch nötige, aber auch zeitlich dringliche Radio- und Fernsehgesetz.

Mme **Jaggi:** J'aimerais faire brièvement deux remarques sur un certain écart – qui provoque chez moi un sentiment de malaise entre, d'une part, le projet de loi sur la radio et la télévision et son inspiration – même si cette dernière est moins libérale que la base constitutionnelle le permettrait – et, d'autre part, le débat sur cet objet. Cet écart se reflète notamment dans certaines propositions relatives à l'autorité de plainte.
Premièrement, on a souligné avec insistance et à de nombreuses reprises le caractère de compromis de ce projet de loi, avec une espèce de soulagement, comme si l'on était étonné d'y être parvenu et comme si le sujet ne s'y prêtait pas. Il est vrai que, dans le débat, on est passé tout près du danger de déplacer la discussion sur un terrain où le compromis est exclu de fait dans une démocratie; je veux parler de l'autonomie des programmes. Manifestement, c'est une tentation continuelle – pour certains politiciens – de dire aux gens de radio et de télévision du service public ce qu'ils doivent faire et comment ils doivent agir. Mais ce faisant, on oublie qu'ils sont au service du public (auditeurs et téléspectateurs) et non des élus.
Ceux qui rêvent inconsciemment – en tout cas de façon très discrète – de museler les gens des programmes, sont aussi ceux qui dénoncent, souvent avec beaucoup de virulence, les interventions de l'Etat dans d'autres domaines, par exemple au nom de la liberté du commerce et de l'industrie, des mécanismes d'autorégulation mis en place par les professionnels, de différents codes de déontologie, etc. Or, dans le domaine de la radio/télévision, la déontologie professionnelle des journalistes est consacrée par toutes sortes de chartes et de règles.
Malgré cela, on persiste à céder à la tentation d'intervenir sur le contenu des programmes et de vouloir punir celles et ceux qui n'ont pas réalisé les émissions de la manière jugée adéquate. Désormais, quand les journalistes et les réalisateurs produisent des émissions, ils doivent s'attendre à être sous la surveillance d'un organisme «autonommé» qui serait censé symboliser un public particulièrement averti.
Nous devons véritablement en rester à la répartition claire des rôles, qui nous charge de légiférer sur l'ensemble d'un secteur où l'on a trop longtemps gouverné par ordonnances. Notre activité de législateur doit être limitée à la mise en place de conditions pour la réalisation de programmes. Nous devons nous garder du très grand danger d'intervenir sur leur contenu.
Deuxièmement, pour le travail qui nous incombe, il nous faut savoir prendre un peu de distance par rapport aux circonstances. Si le projet y parvient largement, en revanche le débat a suivi avec une belle fidélité les sinuosités de l'actualité et, d'une certaine manière, les différences de sensibilité des régions linguistiques, qui ont une si grande importance dans l'exploitation des médias électroniques.
A ce propos, je rappelle que le débat a démarré avec la menace tout à fait concrète de la création d'une fameuse quatrième chaîne à l'égard de laquelle la SSR elle-même avait mené une politique d'ouverture. Maintenant, cette concurrence a disparu puisque les gens ayant eu à un moment ou à un autre un projet de quatrième chaîne de télévision ont fait et refait leurs calculs, ce qui leur a permis de vérifier que l'étroitesse du marché helvétique rendait une telle aventure financièrement fort aléatoire. Aujourd'hui, nous continuons à parler non plus concurrence, mais argent, à propos de la situation financière difficile que connaît la SSR, ce qui donne à nos débats une autre tonalité, s'agissant en particulier des ressources de la radio/télévision de service public et de la contribution que devraient y apporter la publicité et le parrainage.

Quant à la différence de sensibilité entre la Suisse alémanique et la Suisse romande, je dois avouer que pour nous, Latins en général, Romands en particulier, c'est un sujet d'étonnement toujours renouvelé de voir avec quelle acrimonie et quel acharnement certaines campagnes peuvent être menées en Suisse alémanique à la suite d'une émission qui a eu le don de déplaire.
Cette crispation nous paraît franchement exagérée, à nous qui avons dans l'ensemble une approche plus détendue, j'aimerais dire plus tolérante, avec pour résultat ou pour cause – il est difficile de le déterminer – une meilleure image de la radio-télévision de service public dans nos régions latines que de ce côté-ci de la Sarine.
Ces deux remarques étant faites s'agissant de l'écart que je crois pouvoir constater entre l'inspiration du projet et la teneur du débat qu'il a suscité, je me rallie à l'entrée en matière.

Lauber: Wir sind uns alle bewusst, dass mit dieser Gesetzesvorlage medienpolitisch einiges auf dem Spiel steht. Medienpolitik bedeutet immer erstrangige Gesellschaftspolitik. Die rasanten technischen Entwicklungen im Laufe der vergangenen Jahre und die anstehenden Veränderungen im In- und Ausland sowie die Tatsache, dass insbesondere die elektronischen Medien das öffentliche wie das private Leben sehr nachhaltig beeinflussen, sprechen eindeutig für eine klare rechtliche Ordnung von Radio und Fernsehen. Angesichts des klaren Verfassungsauftrages, Rechtssetzungsauftrages des Bundes, des Leistungsauftrages für Radio und Fernsehen, des Auftrages zu einer Rundfunkverordnung, der Rücksichtnahmepflicht gegenüber der Presse sowie der Rechtsgrundlage für eine unabhängige Beschwerdeinstanz erachten wir die Verabschiedung des Radio- und Fernsehgesetzes als absolut zentrale Aufgabe unseres Parlamentes. Das vorliegende Gesetz ist der gesetzgeberische Dreh- und Angelpunkt, dem sich alle anderen medienpolitischen Vorhaben unterzuordnen haben. Gestatten Sie mir vorerst zwei kurze Feststellungen:
Die schweizerische Medienwelt befindet sich seit einigen Jahren in starker Bewegung. Neue Medien drängen auf den Markt. Ausländische Einflüsse machen sich stärker bemerkbar, der Radio- und Fernsehkonsum stagniert im wesentlichen, im gesamten Medienbereich vollzieht sich neben einer eigentlichen Lokalisierung auch eine starke Internationalisierung. Die SRG ist heute schon ohne juristisches Monopol, sieht sich einer stärkeren Konkurrenz aus dem Ausland, neuen Spartenprogrammen auch aus dem Inland, und im Radiobereich auch auf der lokalen Ebene, gegenüber.
Die bisherige offizielle schweizerische Medienpolitik, aufbauend auf dem Radio- und Fernsehartikel sowie auf dem Grundsatz einer vorsichtigen Oeffnung mit Grenzen hat sich zumindest im wesentlichen bewährt. Das Radio- und Fernsehgesetz soll diese Linie weiterführen. Eine Ausgestaltung der Medienordnung nach nur freien und marktwirtschaftlichen Kriterien, verbunden mit einer vollständigen Deregulierung sowie einem freien Wettbewerb, wäre angesichts der gesellschaftspolitischen Folgen sowie der Kleinräumlichkeit und der sehr unterschiedlichen Strukturen unseres Landes wohl nicht problemlos. Ein völlig freier Wettbewerb würde auch dem Versorgungsauftrag und dem Grundsatz der Chancengerechtigkeit für alle Regionen und Gruppen zuwiderlaufen.
Aus diesen Ueberlegungen befürworten wir, dass die SRG mit ihrem in der Konzession verankerten Versorgungs- und Leistungsauftrag auch im Rahmen des Radio- und Fernsehgesetzes die notwendige Stellung beibehalten kann. Das neue Radio- und Fernsehgesetz schreibt zu Recht kein Monopol der SRG fest, es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die Medienordnung deshalb zu konkretisieren.
Diese Vorlage versucht, diese Zielsetzungen zu erreichen. Der Entwurf erfasst alle Aspekte des Rundfunks, auch die technischen. Der Leistungsauftrag wird durch Grundsätze konkretisiert. Es wird darin auch der Anspruch auf eine ausreichende Grundversorgung des ganzen Landes, auch der Randgebiete, festgehalten. Unabhängigkeit und Autonomie sowohl gegenüber Behörden als auch gegenüber Gruppeninteressen werden verankert, allerdings – und dies zu Recht – in den Schranken der allgemeinen Rechtsordnung. Die Kommissionspflicht und die entsprechenden Bedingungen und Voraussetzungen werden statuiert, die Finanzierung wird geregelt, einerseits mit der Möglichkeit eines Gebührensplittings bei besonderen öffentlichen Interessen, andererseits mit der Trennung von Werbung und Programm.
Erwähnenswert sind auch die Ermöglichung eines beschränkten Sponsoring und Finanzhilfen bei besonderen öffentlichen Interessen. Weitere wichtige Merkmale der Vorlage möchte ich nur antippen: die Grundlegung des Ebenenmodells, Rechtsgrundlagen für die lokalen und regionalen Fernsehprogramme, die Ermöglichung eines beschränkten Wettbewerbs, die Berücksichtigung der internationalen Entwicklung, die Statuierung der Empfangsfreiheit, die Regelung des Aufsichtswesens und die Grundlegung der unabhängigen Beschwerdeinstanz.
Ihre Kommission hat die Vorlage zuhanden des Plenums einstimmig verabschiedet. Es ist eine Konsenslösung, Herr Gadient hat es angedeutet, vor allem auch was die Programmaufsicht anbelangt. Sie ist dabei weitgehend der nationalrätlichen Fassung gefolgt, hat allerdings in zwei wichtigen Punkten, bei Werbevorschriften und Programmaufsicht, ein anderes Konzept vorgeschlagen.
Die Kommissionsmehrheit will zulassen, dass Sendungen von über 90 Minuten Dauer einmal durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Dieser Kommissionsvorschlag, der sich an das europäische Medienrecht «Konvention über das grenzüberschreitende Fernsehen» annähert, verdient meiner Meinung nach Unterstützung.
Auch das von der Kommission einhellig befürwortete neue Modell zur Regelung der Programmaufsicht ist zu begrüssen. Danach hat jeder Veranstalter mindestens einen unabhängigen Ombudsmann zur Entgegennahme von Beschwerden einzusetzen. Nationale Medien haben pro Sprachregion mindestens eine solche Anlaufstelle. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, erstinstanzlich über Beschwerden zu entscheiden und zwischen den Parteien zu vermitteln. Durch die Ombudsstelle wird eine Art Schleuse eingebaut, in der die Grosszahl von Beanstandungen hängen bleiben sollte. Die Ubi wird damit entlastet werden. Sie soll aufgewertet werden, ohne dass die Meinungsäusserungsfreiheit tangiert wird. Ihre Kommission, eingeschlossen Bundesrat und Verwaltung, versprechen sich von dieser Version, von dieser Konsenslösung, eine praxisnähere Erledigung der Beanstandungen, eine Entlastung für der Ubi und doch die gewünschten Freiheitsgrade für die Medienschaffenden. Wir sind überzeugt, dass eine im Sinne Ihrer Kommission angelegte Radio- und Fernsehgesetzgebung und damit eine entsprechende Medienordnung wesentlich dazu beitragen können, den föderalistischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die Nutzung neuer technischer Möglichkeiten voranzutreiben und für Neuerungen offen zu bleiben, die kommunikative Versorgungslage zu verbessern, nationale gemeinsame Anliegen sichtbar zu machen, gesellschaftspolitische Desintegration und medienpolitischen Wildwuchs zu verhindern und schlussendlich schweizerische Kultur und schweizerische Leistungen auch international zur Geltung zu bringen.
Wir bitten Sie, auf diese Vorlage einzutreten und den Vorschlägen Ihrer Kommission, insbesondere auch dem neuen Modell zur Regelung der Programmaufsicht, zuzustimmen.

M. **Reymond:** Le projet de loi fédérale sur la radio et la télévision est conçu comme une loi-cadre, dans laquelle sont intégrés les aspects touchant les programmes, les finances, l'organisation et la technique radiophonique. Au sujet des programmes, le projet prévoit une concurrence ordonnée entre divers diffuseurs du secteur de la communication, à l'échelon local et régional, à celui des régions linguistiques, ainsi qu'à l'échelon national et international.
Cette concurrence ordonnée est une nécessité si l'on veut bien se souvenir du chaos vécu en matière de radios locales dans certaines régions frontalières. Alors que les programmes étrangers se disputent la faveur du public dans une concurrence directe avec les diffuseurs suisses, et compte tenu aussi de leur nombre croissant et de leur puissance financière, il faut

bien admettre que, pour les diffuseurs suisses, le marché de base, forcément local ou national, est extrêmement restreint, d'ailleurs réparti entre trois marchés potentiels correspondant aux régions linguistiques.
Il est donc normal, à mes yeux, que la loi que nous examinons attribue au diffuseur national, la SSR, une place particulière. Malgré cette place, il est indéniable que la SSR demeurera à l'avenir un diffuseur aux moyens modestes, trop modestes à mes yeux, n'en déplaise à M. Prix.
Il faut convenir que les caractéristiques du marché, d'une part, et du coût des programmes de TV notamment, d'autre part, ne permettent pas de laisser libre cours à nombre de diffuseurs indépendants, lesquels seront, selon la loi, soumis à des restrictions qui freinent la concurrence et qui sont en contradiction avec un régime pluraliste des médias, ce qu'on peut raisonnablement admettre dans le cas particulier, pour autant que les autorités d'exécution se montrent ouvertes dans leurs décisions futures d'application, d'octroi de concessions, etc.
En contrepartie de ce presque monopole de la SSR, il est indéniable aussi que cette SSR soit soumise, dans ses programmes, à une saine surveillance. Création d'une instance d'arbitrage, accès facilité à l'autorité de plainte sont, dans le projet de loi, des passages obligés. Il en est de même de la création d'un ombudsman, comme le propose la commission.
Il est donc normal, contrairement à ce que prétendent parfois les responsables de la SSR, que les droits de réponse et de plainte existent, et que des parlementaires posent des questions, ce qui n'a pas eu l'heur de plaire, récemment, au directeur de la SSR lui-même.
En terminant, j'aimerais remarquer, en tant que latin, combien le système actuel de péréquation entre les régions linguistiques, pratiqué par la SSR, nous avantage nous autres Latins, Romands et Tessinois. Alors que les Alémaniques acquittent les trois quarts du produit de la taxe radio/TV, ils n'en gardent pour leurs besoins que 43 pour cent; les Romands, qui ne paient que 23 pour cent du total, se voient attribuer 34 pour cent, et les Tessinois, qui versent 4 pour cent, reçoivent 23 pour cent des redevances. La clé de répartition est analogue pour les recettes de publicité. Au total, cette péréquation en faveur de la radio/TV romande et de la radio/TV tessinoise dépasse les 200 millions de francs chaque année. Cette marque de solidarité mérite d'être rappelée; elle pèse d'un poids lourd dans les décisions que nous avons à prendre.
On le voit, dans notre petit pays, la seule concurrence ne constitue pas la panacée des médias électroniques. D'autres éléments entrent en jeu qui démontrent le bien-fondé de la formule «concurrence plus coopération entre diffuseurs», sur laquelle est axé le projet de loi sur la radio/TV pour lequel je vous demande d'entrer en matière.

M. Masoni: Do la mia adesione all'entrata in materia, pur permettendomi qualche riserva su singoli punti importanti che avrebbero meritato un ulteriore esame.
Avant tout, je vous prie de m'excuser de faire cavalier seul dans la présentation de propositions sur cet objet qui n'ont pas pu être discutées en commission et qui n'ont – comme l'expérience nous l'apprend – pas de réelle chance de succès. Elles avaient été annoncées dans le débat d'entrée en matière de la commission et elles avaient même été envoyées avec un texte plus détaillé au chef du département, afin de permettre à l'administration de préparer un préavis dont les conclusions ont malheureusement été négatives.
Le 8 mai, la commission a tenu sa dernière séance qui était prévue jusqu'à 16 heures. Je devais y participer seulement à partir de 12 heures et, depuis ma voiture, j'avais annoncé ma venue pour 12 h 15. Malheureusement, à mon arrivée, la séance était déjà terminée. Quelqu'un a dit: «C'est peut-être grâce à ton absence qu'elle avait déjà été levée». J'ai néanmoins pu obtenir, de la part de la commission qui était en train de se disperser au moment de mon arrivée, l'inclusion de mes propositions dans le dépliant afin que je puisse les soutenir. Je remercie mes collègues de cette concession.
Comme le président vous l'a dit, il s'agit de propositions un peu simplifiées par rapport à celles que j'avais présentées par écrit au département et à la commission. Mais dans la substance, elles vont dans le même sens. Lors de l'examen par articles, je me permettrai donc de soutenir différentes propositions qui se fondent sur une longue expérience dans la SSR et à la tête du holding suisse qui avait acheté une société titulaire d'un émetteur à la frontière italienne.
Ces propositions sont donc édictées par la pratique et le sens des limites de ce que l'on peut faire en tant qu'autorité dans cette matière. Deux d'entre elles méritent d'être rappelées dans ce débat d'entrée en matière – d'ailleurs j'y suis favorable – même si elles ne la concernent pas directement.
La première, à l'article 26, souhaite éviter une faute de beauté et un manque de clarté juridique. Le texte du Conseil fédéral n'est pas tout à fait clair quant à l'autorité qui octroie la concession à la SSR. On pourrait interpréter l'article en estimant que la loi la donne directement. Le commentaire du message se rapportant à cette disposition indique simplement le droit de la SSR à la concession. La signification de ce droit n'est pas claire, surtout par rapport à l'article 30 où l'on précise que la concession à la SSR peut ne pas être renouvelée. Par conséquent, ce dernier n'est pas un droit absolu. Nous devrions éviter une situation juridique peu claire et alors il serait judicieux de prévoir à l'article 26 que la concession à la SSR est octroyée par le Conseil fédéral, ce qui correspond à la règle qui voit dans la concession un acte du pouvoir exécutif. Ainsi, on affirme la volonté de la donner à la SSR, mais sous une forme moins absolue et plus conséquente avec l'article 30. On dit la même chose mais d'une manière qui permet mieux de ne pas renouveler la concession, comme cela est prévu dans l'article 30 du projet du Conseil fédéral.
La deuxième proposition de minorité se rapporte aux articles 56, 56bis (nouveau) et 56ter (nouveau). A l'article 56, alinéa premier, la proposition prévoit que la tâche de l'autorité de surveillance s'étend aussi à l'accomplissement du mandat législatif. Pour éviter des malentendus, l'alinéa 1bis renforce l'affirmation qui défend tout contrôle préventif. Néanmoins, pour avoir une surveillance admissible et efficace, il prévoit de répartir cette compétence en la donnant aux PTT sur le plan technique des communications et au département en matière économique et financière, avec les mêmes possibilités que l'inspection des finances (comme cela est prévu par le Conseil fédéral).
S'agissant de l'accomplissement de la tâche donnée par la loi au nouveau conseil de radio et télévision – une proposition semblable avec des règles différentes avait été suggérée par Mme Jeanne Hersch, courageuse philosophe et publiciste – je vous prie de me permettre de motiver cette suggestion dans une autre langue.
Ich danke der Kommission, die mir gestattete, meine Anträge auf die Fahne zu nehmen, obschon meine angekündigte verspätete Ankunft – zwar vor der vorgesehenen Schlusszeit, aber kurz nach dem tatsächlichen Sitzungsschluss – nicht mehr gestattete, dort diese Anträge zu stellen und zu begründen.
Nach den Megaperspektiven des amerikanischen Kolumnisten und Publizisten John Naisbitt sollten im angebrochenen wichtigsten Jahrzehnt unserer Zivilisation Kunst und Medien eine noch wichtigere Bedeutung und noch mehr Gewicht einnehmen. Wenn das für die USA und allgemein gilt, gilt es nicht weniger für unsere kleine Schweiz. In den Verhandlungen mit der EG brauchen wir Medien, die fähig sind, gegenüber dem Ausland unser Land und seinen Föderalismus, seine Volksrechte, seine Neutralität besser verständlich zu machen und im Innern unsere Fähigkeit zu stärken, Widerstand zu leisten, Schwierigkeiten zu überwinden, sich nicht erschrecken zu lassen, kritisch zu sein, uns aber durch die Kritik nicht entmutigen zu lassen.
Dafür sollten wir insbesondere in den elektronischen Medien die besten Kräfte haben. Unsere heutige Hauptaufgabe gegenüber Europa ist eine schwierige Aufgabe. Wir müssen uns keine Illusionen darüber machen, dass es leicht sei, die Verhandlungen mit der EG zu führen. Wir brauchen dafür die besten Kräfte, auch in den Medien.
Das beste System, um in den Medien die besten Kräfte zur Geltung zu bringen, ist das System der freien Konkurrenz. Doch gibt es im Fernsehbereich objektive Schwierigkeiten. Die gros-

sen Einrichtungs- und Betriebskosten für Fernsehsender einerseits, die Notwendigkeit anderseits, mit den wenigen international zugeteilten Kanälen vier Sprachregionen zu bedienen, diese objektiven Schwierigkeiten, diese objektiven Erfordernisse lasten schwer auf der Möglichkeit, das Fernsehen in der Schweiz zu liberalisieren. Wir müssen das sehen; das sind tatsächlich Schwierigkeiten. Doch ist zu erwarten, dass die Technik, die auf diesem Gebiet riesige Fortschritte macht, es in Zukunft gestatten wird, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Man sollte auch hier die Phantasie walten lassen. Mit der Zeit könnte die SRG zu einer Dienstleistungsgesellschaft werden, die für alle möglichen Sendeanstalten die Rahmenbedingungen schafft, die Einrichtungen in der Hand hat, die gewisse Programme selber macht und die übrigen Sendezeiten anderen zur Verfügung stellt. Das wäre eine Möglichkeit, die in Zukunft auch bedacht werden sollte.

Es gilt somit jetzt, keine Lösung zu verankern, die solche zukünftigen Entwicklungen verbietet; keine Lösung, die zu sehr auf die heutige Lage zugeschnitten ist; keine Lösung, die den heutigen Zustand verewigt, wonach für neue private oder anders organisierte Fernsehketten keine Lebenschance besteht. Das hat das traurige Ende von EBC leider bewiesen. Das hat die Unmöglichkeit, private Fernsehanstalten auch als Experiment lebhaft zu gestalten, bewiesen.

Um eine Lösung zu ermöglichen, die in Richtung Behauptung unserer Stellung in Europa geht – Ermöglichung von Fernsehveranstaltungen, die der europäischen Konkurrenz standhalten –, sollte man zuerst die Kabelkonzessionen, sei es für Rundfunk, sei es für Fernsehen, auch in Richtung Dienstleistungen öffnen, die SRG nicht als den einzigen Konzessionsträger aufbauen, sondern als einen, und zwar einen sehr wichtigen, unter verschiedenen möglichen Konzessionsträgern.

Man sollte aber auch die Aufsicht verbessern, damit sie qualitätsfördernd sein könnte. In der Tat ist die heutige departementale Aufsicht von Natur aus eine ungnädige Aufgabe. Sie ist nicht geeignet, eine qualitätsfördernde Wirkung auf Programme zu entfalten. Sollte sie irgend etwas in bezug auf Programme zum Ausdruck bringen, würde das sofort als ein Eingriff in die Programmautonomie verstanden. Das Departement als politische und administrative Behörde ist für die Aufsicht über die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nicht geeignet. Es ist geeignet für die administrative, für die finanzielle Aufsicht, aber leider ist es – erfahrungsgemäss – nicht geeignet für die eigentliche Aufsicht über die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages. Es würde unserer politischen Sensibilität zuwiderlaufen, wenn das Departement sich mit der Ausbildung der Programmschaffenden, mit dem Dialog mit den Fernsehschaffenden, mit der Förderung besserer Programme befassen würde. Das würde nicht gehen.

Auch die Berufsverbände, die z. B. in England eine grosse Rolle spielen, um das beispielhafte Handhaben der Fairness in den englischen Medien zu erwähnen, konnten in unserem Lande bis jetzt auf dem Gebiet der Förderung der Qualität der Programme, der tatsächlichen Förderung der Vertiefung und der besseren beruflichen Inangriffnahme heikler Themen bis jetzt leider keine grossen Beiträge durch die Durchsetzung ethischer Berufsnormen oder durch eine Art schiedsgerichtliche Anwendung solcher Normen erreichen.

Aufgrund jahrelanger Tätigkeit – 17 Jahre Zentralvorstand und Kommission in der SRG, einige Jahre als Präsident einer Schweizer Holding, die die Sendegesellschaft eines ausländischen Grenzsenders übernommen hatte – muss ich sagen, dass weder die sogenannten Trägergesellschaften noch das Departement besonders geeignet sind, eine richtige Aufsichtsfunktion über das wichtige Gebiet der Programme wahrzunehmen. Ihre Schwäche liegt in der Schwerfälligkeit der Organisation, in den finanziellen Sorgen – die meist die anderen Sorgen verdrängen –, in der ungenügenden Legitimation gegenüber den Berufsleuten, aber auch im System selbst, wonach heute für die Programme nur die Direktoren und die Berufsorganisationen etwas zu sagen haben. Die Trägerorganisation, die sogenannte Parallelorganisation, hat nichts dazu zu sagen. Eine mögliche Lösung könnte eben darin bestehen, dass die Aufsicht bezüglich rein übertragungstechnischer Belange, bei den PTT bezüglich administrativer und finanzieller Fragen im Departement und betreffend die Einhaltung des gesetzlichen Auftrags bei Radio- und Fernsehrat liegen würde. Das ist eine der möglichen Lösungen. Das ist keine Bibel; ich habe lange überlegt, man kann auch nach anderen Formen suchen, nach besserer Legitimation in der Ernennung solcher Gremien, aber dies ist ein echtes Problem, das gelöst werden muss.

Wenn wir einen Radio- und Fernsehrat schaffen würden, wie ich beantrage, hätte er die Programmberichte der Sendegesellschaften zu prüfen, zu genehmigen oder abzulehnen. Er könnte auch Bestimmungen erlassen für die Ausbildung der Journalisten oder für die Einhaltung und Handhabung gewisser Regeln betreffend Anhörung Dritter, Recht auf Gegendarstellung, betreffend berufsethische Grundsätze usw. Er könnte einen echten Dialog mit den Berufsverbänden, mit den Verantwortlichen in den Trägerorganisationen und in der hierarchischen Programmorganisation durchführen. Der Radio- und Fernsehrat sollte sich davor hüten, in einzelne Programme vorgängig einzugreifen, d. h. sie zu genehmigen oder abzulehnen. Das sollte absolut unstatthaft sein, und deswegen wird in meinem Anhang die entsprechende Norm noch verschärft. Der Radio- und Fernsehrat sollte aber das Recht haben, nachträglich die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zu prüfen, nicht die einzelne Sendung – darüber entscheidet die Ubi –, sondern nachträglich die Konzeption der gesamten Programme, die Art, wie die interne Verantwortung wahrgenommen wurde, die Tendenzen der Programme, weil über die Tendenzen der Programme keine Instanz befinden kann; die Ubi – ich war auch schon bei dieser Instanz, bevor sie die heutige Form erhielt – hat heute die Aufgabe, die einzelnen Sendungen zu prüfen. Aber dass sich jemand nachträglich aussprechen und sich mit den Berufsverbänden, mit den Leuten aus der Organisation auseinandersetzen kann, scheint uns wichtig; dafür wäre eine politische Behörde kaum geeignet. Der Radio- und Fernsehrat wäre geeignet, eine solche Rolle zu spielen, unter der Voraussetzung, dass er aus solchen Personen besteht, deren besondere Kompetenz anerkannt ist.

Ich mache mir keine grossen Illusionen über die Wirksamkeit eines solchen Radio- und Fernsehrates. Doch keine andere Lösung leuchtet mehr ein, und der Versuch verdient gemacht zu werden. Das Problem ist zu wichtig, um es ungelöst zu lassen, um diese Art Freiraum zu lassen, wo niemand tatsächlich zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages etwas zu sagen hat. Dies habe ich mit meinem Einzelgängerantrag – ohne reelle Chancen – hier zu betonen versucht.

Ich fasse zusammen:

1. Das Gesetz ist nötig, deswegen werde ich für Eintreten stimmen.

2. Die vorgesehene Regelung sollte noch verbessert werden, bevor sie Gesetz wird. Es ist fast ausgeschlossen – ich weiss es –, dies als Einzelgänger zu erreichen. Man sollte in der Richtung gehen, dass man nicht zu eng beim Kabelnetz bleibt, dass man etwas erweitert, insbesondere die Möglichkeit einbaut, dass die Kabelnetze andere Dienstleistungen übernehmen. Dann sollte man das Monopol nur soweit schützen, als dies technisch und finanziell unvermeidbar ist, und man muss nach einer Regelung trachten, die bei den erhofften Fortschritten der Technik gestattet, die Konkurrenz walten zu lassen, und es braucht die Aufrechterhaltung der Bestimmungen, die die Medienversorgung der Minderheiten sichern. Der heutige Verteilungsschlüssel zugunsten der Minderheiten könnte auch als Last für jede Konkurrenz aufrechterhalten werden. Es könnte nach einer anderen Lösung gesucht werden, z. B. dass jeder, der eine Konzession für die Hauptgegenden des Landes beantragt, auch eine solche für die Minderheitsregionen verlangen muss. Lösungen sind möglich. Man sollte auch Lösungen finden, damit die Minderheiten ihren Schutz nicht beeinträchtigt sehen.

Aber auf lange Sicht kann man nur von einer gesunden Konkurrenz erwarten, dass sich die Schweizer Medien auf europäischer Ebene bewähren. Es ist ferner wichtig, dass in der Schweiz kein Kulturmonopol in einer einzigen Institution wie der SRG entsteht. Es ist nicht gesund für ein Land, dass so viele Kulturschaffende in nur einer Institution vereinigt sind. Es wäre im Interesse des Landes, dass auch dort eine gewisse

Verteilung erfolgt. 3. Die heutige, zunehmende Bedeutung der Medien lässt es als ratsam erscheinen, dass sich nicht eine politische Behörde, sondern ein besonderer Radio- und Fernsehrat mit den Fragen der Auftragserfüllung befasst.
4. Der Antrag Hunziker will Rückweisung des ganzen sechsten Titels an die Kommission. Der Ratspräsident als Kommissionspräsident hat hier erklärt: Falls man der Lösung des Radio- und Fernsehrates zustimmen würde, sollte man die Vorlage sogar an den Bundesrat zurückweisen. Ich glaube, der Mittelweg – die Rückweisung an die Kommission – wäre das Beste. Deswegen würde ich mich diesem Antrag auf Rückweisung anschliessen, so wie ich auch den abgeänderten Fassungen von Kollege Rhinow zustimmen werde. Ich habe diese Anträge nicht in der Kommission diskutieren können. Ich muss bereit sein, hier diese Konsensfindung zu erleichtern. Deswegen schliesse ich mich allen Anträgen Rhinow an. In diesem Stadium würde nur ein von der nationalrätlichen Lösung abweichender Entscheid unseres Rates gestatten, diese so wichtigen Probleme eingehend zu berücksichtigen.
Ich glaube, dass Sie gut beraten wären, die Minderheitsanträge zu unterstützen und zugleich den sechsten Titel an die Kommission zurückzuweisen.

Frau **Meier** Josi: Wir haben die Aufgabe, einen Verfassungsartikel, nämlich Artikel 55bis, gesetzlich zu verwirklichen. Deshalb bin ich und sind wohl alle für Eintreten. Eigentlich wollte ich auch nicht sprechen, aber verschiedene Bemerkungen haben mich jetzt doch noch dazu veranlasst. Ich werde dafür an anderen Orten schweigen.
In der Beratung des Nationalrates sprach Bundesrat Ogi noch vom «Schicksalsartikel 31». Von anderer Seite wurde er als «speziell konfliktträchtig» geschildert. Wenn Sie unsere Fahne ansehen, dann stellen Sie fest, dass wir keinen einzigen Aenderungsantrag bei diesem konfliktträchtigen Schicksalsartikel angebracht haben, mit dem das Vertragsmodell das Monopol der SRG bewusst öffnet und auch für andere Veranstalter einen Leistungsrahmen absteckt. Dieses Beispiel zeigt doch, dass der Bundesrat und der Nationalrat im grossen und ganzen eine tragfähige Lösung erarbeitet haben. Es bleiben wenige Streitpunkte übrig.
Wenn Kollege Piller fragt, ob wir in Sachen Leistungsauftrag den Zug verpasst hätten, dann stelle ich dem entgegen, dass wir in Gebieten, wo die Technik so viele schnelle Veränderungen bringt, eben bei aller Grundsätzlichkeit auch den Mut zur Unvollkommenheit, zu einer gewissen Offenheit haben müssen. Wir sind uns darin wahrscheinlich auch einig.
Unsere Gesetzgebung wird vor allem nicht vergessen dürfen, dass über Artikel 55bis noch der ungeschriebene Verfassungsgrundsatz der Meinungs- und Informationsfreiheit steht. Vielleicht müssen wir dazu kommen, ihn nicht nur über die Menschenrechtskonvention, sondern direkt in der Verfassung ebenso ausdrücklich zu garantieren wie die Presse-, Radio- und Fernsehfreiheit und dabei über die Schranken eine grundsätzliche Debatte führen.
Kollege Jagmetti hat jedenfalls zu Recht in Erinnerung gerufen, dass Meinungs- und Informationsfreiheit nicht etwa bedeutet – um es extrem zu formulieren –, dass Medienschaffende generell aufgerufen wären, ausschliesslich die Wertordnung im Lande dauernd frontal anzugreifen. Schon die verfassungsmässig festgeschriebene Rücksicht auf die Eigenheiten im Lande – von ihr spricht nämlich Artikel 55bis BV – verlangt auch eine angemessene Darstellung dieser Wertordnung. Wir werden bei der Programmkontrolle, also bei der Konkretisierung von Artikel 55bis Absatz 5 BV, auf diese Fragen zu sprechen kommen.
Die Ubi-Ordnung ist vielleicht noch nicht so, dass mit neuer Analogie von «*Ubi bene ibi patria*» gesprochen werden könnte. Herr Lauber hat Ihnen gesagt, dass wir in der Kommission versucht haben, die Regelung, die der Nationalrat fand, noch zu verbessern. Wir wollten unten ein gewisses Sieb anbringen, um auszuschliessen, was nicht zu den Beschwerden gehört. Oben haben wir allerdings politisch einen festen Punkt behalten: Es bestand nämlich kein politischer Wille, das Bundesgericht auszuschalten.
Nun mag es sein, dass diese Lösung noch nicht das Gelbe vom Ei ist. Ich halte es trotzdem nicht für zwingend, das Geschäft an die Kommission zurückzuweisen. Wir können hier diskutieren, es wird so oder so eine Differenz zum Nationalrat entstehen, und in diesem Rahmen kann der Dialog über die beste Lösung weitergehen.
Ich melde den Kommissionsmitgliedern, dass ich einen neuen Sammelantrag zu verschiedenen Artikeln vertreten werde, der sich mit den Folgen eines kürzlichen Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte befasst.

Hunziker: Die Vorlage, die wir jetzt beraten, bringt verschiedene Präzisierungen und Verbesserungen gegenüber dem gewachsenen Status quo, der nicht gesetzlich geregelt war. Der verfassungsrechtliche Auftrag wird so umschrieben, dass unseren nationalen Gegebenheiten und der sich rasch wandelnden internationalen Medienszene Rechnung getragen werden kann.
Die SRG erhält als nationale Veranstalterin eine besondere und privilegierte Stellung, was zur Erfüllung des Leistungsauftrags richtig und sinnvoll erscheint. Was mich nicht befriedigt, ist die Regelung des sechsten Titels, also des Abschnitts über Aufsicht und Berichterstattung. Das vor allem gegenüber der DRS weitverbreitete Missbehagen wegen mangelnder Ausgewogenheit und häufiger Ideologisierung vieler Sendungen darf uns Parlamentarier nicht gleichgültig lassen. Darum möchte ich die Kommission bitten (ich werde das beim sechsten Titel näher begründen), diesen Abschnitt und die ganze Organisation der Aufsicht noch einmal anzuschauen.
Wir haben – es ist heute wiederholt gesagt worden – wohl vor allem eine gesetzgebende Funktion zu erfüllen. Als Parlament sind wir aber auch Repräsentanten des Volks. Wir haben Stimmungen, wir haben Erwartungen, wir haben kritische Strömungen zur Kenntnis zu nehmen, daraus die nötigen politischen Schlussfolgerungen zu ziehen. Uns kommt in hohem Masse auch eine politische Führungsverantwortung zu. Deshalb können wir uns nicht auf die rein legislatorische Tätigkeit zurückziehen und hoffen, dass in der Praxis alles von selbst recht herauskomme.
Ich werde also später für diesen Abschnitt meinen Rückweisungsantrag begründen. Ich bin aber für Eintreten auf die Vorlage.

Danioth: Grundsätzliche Auseinandersetzungen über Struktur und Trägerschaft von elektronischen Medien münden zwangsläufig in die in der Regel engagierten Positionsbezüge für und wider die Modelle staatlich eingesetzter Monopolanstalten einerseits und gegenüber privaten Radio- und Fernsehanstalten andererseits aus. Für mich persönlich steht nicht das Bekenntnis zum einen oder anderen Modell im Vordergrund, sondern die Frage, wie die elektronischen Medien wirksam in den Dienst der Menschen dieses Landes gestellt werden können. Eine jegliche Rahmenordnung für diese Kommunikationsmittel hat die räumlichen, die kulturellen, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Besonderheiten dieses Landes zu berücksichtigen. Herr Präsident Cavelty hat mit Recht darauf hingewiesen, dass unser Modell und unsere Verhältnisse nicht mit grossen Ländern verglichen werden können.
Wer wollte bestreiten, dass uns die praktisch unumschränkte Monopolstellung der SRG nicht nur Fortschritte in der Medienversorgung gebracht, sondern auch fragwürdige Nebenerscheinungen und oft Missstände beschert hat. Es geht nicht um die Auflistung von Pannen; solche gibt es in jedem aktiven Betrieb. Die rechtliche und faktisch noch verstärkte Monopolstellung mit einem landesweiten, von den Printmedien nicht annähernd zu erreichenden Wirkungsgrad wird durch das Fehlen einer in vielen Fällen wirksamen, demokratischen Kontrolle noch verstärkt. Dass unkontrollierte Macht zu Missbrauch verleitet, gilt naturnotwendig auch hier.
Wer wollte bestreiten, dass an und für sich sinnvolle, ja unerlässliche Freiräume in der Medienfreiheit, wie sie Frau Meier Josi erwähnt hat, durch Medienschaffende oft in einseitig subjektiver Weise genutzt werden? Das wird etwa im Sinne eines anwaltschaftlichen Journalismus, im Sinne einer ideologischen Selbstverwirklichung sicher legitimiert.

Dies ist eine der Ursachen für das heute weit verbreitete Missbehagen um unsere Monopolmedien. Sicher muss auch hier unser Anspruchsdenken und damit das In-Frage-stellen traditioneller Werte berücksichtigt werden, was alles den Toleranzvorrat in unserem Volk – ich möchte nicht einfach eine Seite allein nennen – keineswegs vermehrt hat.
Die Folgen sind bekannt: Polarisierungen, Unterstellungen, weit verbreitetes Misstrauen.
Hier scheint es angezeigt, auf die Untersuchung hinzuweisen, die das «Forum medienkritisch» kürzlich gemacht hat, wonach während der Amtsdauer des Präsidenten Reck von 1984 bis 1988 von 101 eingereichten Beschwerden nur gerade 2 Sendungen als konzessionsverletzend befunden worden sind. Der Ubi wurde gesamthaft die Fähigkeit abgesprochen, die Funktion der Rechtsprechung über Beanstandungen ausgestrahlter Radio- und Fernsehsendungen wahrgenommen zu haben. Unter der neuen Leitung von Professor Jörg Paul Müller wurden die Zügel doch etwas angezogen, nicht zuletzt auch deswegen, weil gewisse Medienschaffende ihre privilegierte Stellung ständig mehr ausnützen.
Dem Fass den Boden ausgeschlagen haben dann vor allem die Unterhaltungssendungen am Fernsehen mit den Namen «Grell Pastell» und «Limit». Sie haben weite Kreise unserer Bevölkerung, in der noch ein gesundes Empfinden über Moral, Sexualität, Partnerschaft, eheliche Treue, religiöse Fragen herrschen, in frivoler und schockierender Weise verletzt.
Sie kennen die Reaktionen der sich beleidigt gebenden Medienverantwortlichen zum klaren Bundesgerichtsurteil in Sachen «Grell Pastell», das kommentiert wurde, bevor überhaupt seine Begründung vorlag. Die Reaktion auf das höchstrichterliche Urteil, das die Umstände des Auftrittes der deutschen Theologin mit ihren verletzenden Ausfällen gegen die katholische Kirche und den Papst, mit ihrer Beleidigung der das Zölibat ernstnehmenden Priester unter dem Gelächter des Studiopublikums bezeichnete, ist bekannt. Dies gilt auch für die Umstände dieser Sendung, die ebenfalls als konzessionsverletzend bezeichnet worden ist.
Gerade das Fernsehen muss sich meiner Meinung nach nicht wundern, wenn in der Zwischenzeit gesellschaftliche Abwehr, Reflexe und Kräfte zu Gruppierungen und Aktionen auf der anderen Seite des politischen Spektrums entstanden sind und sich bemerkbar gemacht haben. Ich möchte damit nicht einem Systemwechsel im Medienkonzept das Wort reden. Auch die Kommerzialisierung der elektronischen Medien beinhaltet Nachteile und Gefahren. Als ehemaliges Vorstandsmitglied der Innerschweizerischen Radio- und Fernsehgenossenschaft weiss ich, dass vor allem auch die schwächer dotierten und wirtschaftlich schwachen Regionen unter die Räder kommen können, wenn nur noch kommerzielle Ueberlegungen gelten. Wir müssen unsere Institutionen nicht abschaffen, sondern reformieren. Was wir brauchen, ist der ehrliche Wille aller Programmschaffenden und Verantwortlichen, ihren Auftrag ernst zu nehmen und nicht nur dem Buchstaben nach nicht zu verletzen. Was wir brauchen, ist eine Bereitschaft zur Selbstdisziplin und Selbstkontrolle. Und was wir brauchen, ist die Fähigkeit – ich nehme hier auch die Konsumenten und uns alle nicht aus – zu einem echten Dialog. Dazu müsste aber wieder eine Gesprächskultur entwickelt werden.
Aus diesem Grund bin ich der Meinung, dass wir nebst der internen auch eine vernünftige externe Kontrolle der Monopolmedien durch die Ubi brauchen, mit der Möglichkeit zum Weiterzug an das Bundesgericht unter klaren rechtlichen Voraussetzungen. Die erste Stufe aber soll eine Instanz sein, die die förmlichen Beschwerden auf ein Minimum reduzieren soll, eine Schiedsstelle also, wie sie nach meinem Dafürhalten der Nationalrat in Artikel 15 seiner Fassung vorgesehen hatte.
Sie darf aber entgegen der Ausgestaltung durch den Nationalrat nicht in der SRG integriert sein, sonst würde damit aus der Sicht vieler Bürger dem Machtgefüge der SRG nur ein weiterer Schutzwall gegen missliebige Kritiker vorgelagert. Sie muss vielmehr als von der SRG unabhängige Vermittlerin echt zwischen bzw. über den Parteien stehen. Das partnerschaftliche Gespräch soll wiederum unter den Kontrahenten vor einem unabhängigen, aber kompetenten Vermittler stattfinden. Diese Ausgestaltung habe ich in einem Antrag zum Artikel 56a ff. formuliert.
Für mich ist das Bekenntnis aller Partner zu einer angemessenen internen und externen demokratischen Kontrolle ein Prüfstein für die echte Bereitschaft zur Erneuerung. In diesem Sinne bin ich für Eintreten auf dieses Gesetz.

M. **Ducret:** Notre débat correspond bien à ce qui se dit dans ce pays aujourd'hui. En effet, nous sommes dans un pays de gens agacés, pas tellement contents, frileux vis-à-vis de l'Europe, de gens malheureux face à une pollution que le ciel bleu dément pourtant à chaque instant, dans un pays terriblement critique envers la politique. Il semble que nous ne fassions pas bien notre travail et nous disons aux autres qu'ils ne font pas bien le leur. Au fond, on est en pleine dispute permanente. Pour être bientôt un des anciens de ce conseil, dans le groupe des plus âgés en tout cas, certainement appelés à se retirer, j'aimerais vous faire remarquer que la vie dans ce pays est tout de même meilleure qu'on la décrit souvent, et que nos moyens d'information sont moins critiquables qu'on ne les critique.
Oserai-je dire aujourd'hui ma satisfaction envers la radio et la télévision suisses romandes? Je trouve qu'elles ne sont pas si mal que cela et même mieux que ce que nous recevons de l'étranger qui a pourtant des moyens sans commune mesure avec les nôtres. Oserai-je dire que je trouve notre information objective? J'en ai fait dernièrement l'expérience. Durant les événements du mois d'août, dans le Golfe, j'étais en vacances en France et j'avais pris avec moi un transistor à ondes courtes. J'y ai entendu les nouvelles de Radio Suisse Internationale, tous les jours à 12 h 30.
On a beaucoup parlé de Radio Suisse Internationale et de la question de savoir si l'on diminuerait l'argent à sa disposition. Or, une fois de plus, par comparaison avec les nouvelles données par France Inter, la qualité des nouvelles de midi en Suisse romande et de celles de 12 h 30 de Radio Suisse Internationale m'a convaincu que, malgré les moyens relativement modestes dont ils disposent, ces médias font du très bon travail.
Rappelons-nous aussi que, dans des moments difficiles dont peu de personnes se souviennent aujourd'hui, c'est aussi notre radio et un journaliste du nom de René Payot qui avaient le courage de dire en Suisse, à la face de l'Europe occupée par l'Allemagne, un certain nombre de vérités que l'on n'entendait nulle part. Il existe d'ailleurs à la Radio suisse romande, à Genève, un petit studio qui s'appelle René Payot. De ces studios, il en faudrait dans toutes les salles de presse, et le nom de René Payot devrait être répété: un homme courageux d'un petit pays avec une assez faible audience mais qui cependant franchissait nos frontières.
La loi que nous mettons sur pied modifiera-t-elle beaucoup la situation? Faut-il y insérer toutes ces cautèles que certains souhaiteraient pour mieux contrôler ces médias électroniques que sont la radio et la télévision? Je ne sais pas et je suis aussi sans illusions. Ecrire une carte des mets n'est pas nécessairement faire un bon repas! Un cuisinier doit encore bien mitonner le plat prévu, et bien le mitonner, cela ne se fait pas sans une certaine confiance.
Lors de l'émission sportive de dimanche soir dernier, un des reporters demandait à l'entraîneur de Lugano, Marc Duvillard: «Arrivez-vous à apprécier les buts marqués par l'adversaire? Pouvez-vous accepter un beau but marqué par l'adversaire?». Comme Lugano n'avait pas gagné le match, cette question était plutôt désagréable. Il est vrai que l'on n'accepte pas si aisément les buts marqués par l'adversaire, pas plus les journalistes que les politiciens, pas plus les commerçants que les consommateurs. Et pourtant, telle devrait être notre philosophie.
Les gens de la radio et de la télévision devraient accepter les critiques à leur encontre, tout comme les politiciens. La critique est utile; elle doit conduire à l'objectivité qui, quelquefois, manque. Lorsqu'un présentateur ou un journaliste écrit son texte, reflète ce qui se passe dans notre conseil et fait correctement son travail, si l'on connaît son opinion, sachant qu'il est plutôt de gauche ou de droite, les choses doivent être accep-

tées et sont acceptables. En outre, on ne doit pas exagérer la critique et le contrôle. Cette objectivité doit être naturellement issue de la vie et de la philosophie. Elle ne doit pas être imposée, ce qui est d'ailleurs impossible.
Il faut aussi souligner que la radio et la télévision jouent en Suisse un rôle que la presse ne peut pas assumer. En effet, personne ne lirait dans son journal le *Malade imaginaire* de Molière dans son entier. On le fait tout juste sous la forme d'un livre qu'on prendrait en vacances ou en voyage. Par contre, la radio et la télévision nous transmettent une part importante de notre culture, qu'il s'agisse, pour la radio, de la culture musicale, orale, de spectacles conçus pour la radio. La télévision va plus loin. Elle dispose de moyens plus considérables permettant de créer des spectacles, de soutenir des films et des émissions.
Sans la radio et la télévision telles que nous les connaissons, et si l'on osait introduire une chaîne commerciale concurrente, j'ai peur que notre culture régionale ne soit fortement affectée. Nous avons constaté un tel phénomène lorsqu'on a demandé à la radio de faire des économies et lorsqu'il a fallu passer de la musique enregistrée d'orchestres symphoniques. Nous sommes riches en de tels orchestres, et nous en sommes heureux, bien qu'ils soient très coûteux: 15 millions de francs par année pour un orchestre de cent musiciens, mais c'est grâce à la radio que nous avons pu les conserver. Il y a quelques années, quand on a voulu réduire les dépenses de la radio concernant ces orchestres, les cantons ont dû prendre la relève de la Confédération.
Et de ce côté-là il ne faudrait pas aller trop loin! C'est fantastique d'avoir en Suisse plusieurs orchestres symphoniques, mais ce serait tragique de n'en avoir aucun. On écoutera le Philharmonique de Berlin: le reprendre à la radio, cela coûte 650 francs pour un mercredi symphonique, alors que le prix d'une émission avec l'un de nos orchestres avoisine les 200 000 francs. D'où la grande tentation de faire des économies dans ce domaine. Mais nous ne devons pas courir ce risque. Ce petit pays, qui peut s'enorgueillir d'une culture importante par rapport à sa dimension, sans commune mesure avec la situation de nos voisins, a besoin que notre radio et notre télévision soient organisées comme elles le sont. Le contrôle, – et ce sera ma conclusion – s'effectue par la concurrence étrangère. Le jour où la télévision suisse alémanique sera battue en brèche par les émissions allemandes ou autrichiennes, il faudra s'inquiéter; le jour où la télévision tessinoise sera complètement submergée par les programmes italiens, il faudra se poser des questions; et le jour, lointain à mes yeux, où la télévision suisse romande serait en concurrence évidente avec la télévision française, serait battue et se verrait privée de téléspectateurs ou d'auditeurs pour la radio, il faudrait véritablement courir au feu et refaire une loi qui leur vienne en aide dans une plus large mesure encore.
Mais je vous demande d'être un peu plus philosophes envers nos médias; soyons un peu plus généreux dans nos gestes de confiance et faisons en sorte que ceux à qui nous accordons notre confiance la méritent. Ce doit être notre but.

Bundesrat **Ogi**: Ich darf das Votum von Herrn Ducret aufnehmen und bestätigen, dass es so ist, wie er gesagt hat: dass wir immer genau wissen, was falsch ist, aber dass wir grosszügig das Gute in diesem Land vergessen.
Der Bundesrat legt Ihnen mit dem Radio- und Fernsehgesetz ein gutes Gesetz vor. Es ist ein Kompromiss, das muss wohl gesagt werden; in diesem Land der vier Sprachen, der vier Kulturen, der Vielfältigkeit ist das wohl nicht anders möglich. Das ist wohl Realität. Aber ich möchte, dass Sie am Goal, das der Bundesrat 1987 geschossen hat, auch etwas Freude finden. Ich möchte Ihnen für die engagierte Debatte und die interessanten Voten danken.
Vor rund einem Jahr, es war am 5. Oktober 1989, hat die grosse Kammer das Ihnen heute zur Diskussion stehende Radio- und Fernsehgesetz mit 134 zu 0 Stimmen verabschiedet. In diesem deutlichen Resultat kommt klar zum Ausdruck, dass in den politischen, zentralen Fragen eine breit abgestützte, auch sorgfältig abgestimmte Kompromissmöglichkeit erarbeitet wurde.
Bei dieser Ausgangslage interessiert natürlich die Haltung Ihres Rates und der vorberatenden Kommission. Es interessiert vor allem die Frage, ob dieser politische Grundkonsens, der im Nationalrat gefunden werden konnte, auch in der ständerätlichen Kommission und im Ständerat eine tragfähige Basis findet. Ich glaube, dass man aus der Diskussion herausspüren konnte, dass diese Basis vorhanden ist, und ich danke Ihnen dafür.
Ihre Kommission hat kritisch hinterfragt, wollte der Sache auf den Grund gehen, hat uns in der Sache gefordert, und sie hat danach in den politischen und zentralen Punkten weitgehend die Fassung des Nationalrates und des Bundesrates übernommen. Anscheinend konnten wir sie von der Richtigkeit dieser Arbeit überzeugen. Im heiklen Bereich der Programmaufsicht hat sie den nationalrätlichen Lösungsansatz weiterentwickelt und konsequent zu Ende gedacht. Sie hat damit die hohen Erwartungen sicher erfüllt. Obwohl kürzlich wiederum kritische Stimmen laut wurden, bleibe ich dabei: Der Vorschlag Ihrer Kommission zur Programmaufsicht ist eine gute, eine realistische, eine schweizerische Lösung; sie überzeugt. Dass es weiterhin andere Meinungen gibt, haben wir heute morgen zur Kenntnis nehmen können; man muss sie auch verstehen. Was für das Gesetz als Ganzes gilt, ist auch im Bereich der Programmaufsicht zu beachten. Wir werden es nie allen Leuten recht machen können. Wir können nicht alle zum Teil gegensätzlichen Erwartungen erfüllen, aber wir können und müssen einen sachlich vertretbaren und politisch gangbaren Mittelweg einschlagen. Aufgrund der Diskussion ist das wohl das Rezept, das wir anwenden müssen. Genau das hat Ihre Kommission auch beim Kapitel «Unabhängige Beschwerdeinstanz» getan. Was die Unabhängige Beschwerdeinstanz betrifft, so ist über kein anderes Problem soviel diskutiert worden wie über diese Ubi. Die nationalrätliche Kommission hat Tage dauernde Hearings durchgeführt, sich intensiv damit auseinandergesetzt, Rechtskoryphäen konsultiert, auch in den Beratungen Ihrer Kommission hat die Ubi breiten Raum eingenommen und war in St. Moritz im Zentrum unserer Diskussion.
Eines möchte ich ganz klar sagen: Wir können den Pelz nicht waschen, ohne ihn zu netzen. Ich glaube, mit dem Vorschlag von Herrn Ständerat Lauber haben wir einen Kompromiss gefunden. Der Vorschlag einer Schlichtungs- und Ombudsstelle hat sich in der Kommission als optimal erwiesen oder ist einer endgültigen Lösung sehr nahe. Dieses Sieb, das Frau Ständerätin Meier angesprochen hat, ist damit aufgespannt worden. Wir werden beim sechsten Titel im Detail auf die Ubi zurückkommen und dann auch den Rückweisungsantrag von Herrn Ständerat Hunziker im Detail diskutieren können.
Nachdem Ihnen meine Vorredner die Vorlage umfassend und kompetent vorgestellt haben, kann ich mich auf einige grundsätzliche Aspekte beschränken, die mir besonders am Herzen liegen. Zuvor will ich aber der Kommission und ihrem Präsidenten, Herrn Ständratspräsident Cavelty, für die speditive und zugleich gründliche Arbeit nochmals herzlich danken.
Die Kommission hat dem Gesetz den Feinschliff verpasst und hat den Ruf ihres Rats als «Chambre de réflexion» einmal mehr bestätigt.
Danken möchte ich auch Herrn Ständerat Lauber, der in Sachen Unabhängige Beschwerdeinstanz – wie bereits erwähnt – einen Mittelweg beantragt und ihn – so glauben wir – auch gefunden hat.
Dreh- und Angelpunkt des Radio- und Fernsehgesetzes ist der Leistungsauftrag für das Gesamtsystem von Radio und Fernsehen, wie er in Artikel 55bis Absatz 2 verankert ist. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur an die Radio- und Fernsehveranstalter, sondern auch an den Gesetzgeber, an Sie. Ihre Aufgabe ist es, durch geeignete Normen optimale Voraussetzungen für die Erbringung der geforderten Leistungen zu schaffen. Die Verfassung stellt das Publikum und die Programmleistungen in den Mittelpunkt. Radio und Fernsehen müssen für alle da sein, für Minderheiten und auch für Rand- und Berggebiete.
Bundesrat und Nationalrat erachten deshalb das Ebenenmodell als ein geeignetes Konzept für die Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags. Es ermöglicht dif-

ferenzierte Lösungen auf der lokal-regionalen, der sprachregional-nationalen und auf der internationalen Ebene.
Zentrales Element dieses Modells ist die besondere Stellung der SRG im sprachregional-nationalen Bereich, der einem entsprechend umfassenden Leistungsauftrag gegenübersteht.
Auf dieser zweifellos entscheidenden Ebene hat der Bundesrat die Oeffnung des elektronischen Mediensystems bewusst begrenzt. Er hat sie begrenzt, wie auch die Debatten in Ihrer Kommission zeigten, weil die journalistischen Leistungen der SRG zum Teil auch hier wiederum arg kritisiert wurden.
Ich möchte zu dieser ganzen Diskussion und zu diesen kritischen Bemerkungen folgendes sagen: Der Respekt vor der Medienfreiheit, das demokratische Verständnis von Stellung und Aufgabe der Medien in einer modernen Demokratie schliessen Kritik an den Medien nicht aus. Der Bundesrat hat auch dafür Verständnis, dass Politiker aus den verschiedensten Perspektiven heraus Sendungen von Radio und Fernsehen kritisieren. Die Medien, die die Politik und staatliche Institutionen kritisieren, müssen sich ihrerseits Kritik gefallen lassen.
Auch dem Bundesrat sind in letzter Zeit in der Hektik der Ereignisse Sendungen aufgefallen, die zu Kritik Anlass geben mussten. Es ist allerdings nicht Sache des Bundesrates, journalistische Leistungen von Radio und Fernsehen abschliessend zu qualifizieren. Allerdings fällt bei einem Rundfunkveranstalter wie der SRG besonders ins Gewicht, dass er im Bereich der Inlandinformation eine monopolähnliche Stellung einnimmt. Deshalb ist bei Radio und Fernsehen jederzeit darauf zu achten, dass Pluralität, Ausgewogenheit und Fairness Rechnung getragen wird, auch unter dem Druck der Aktualität und in Zeitnot.
Der Bundesrat hat die Oeffnung des elektronischen Mediensystems aus diesen Ueberlegungen, aber auch aufgrund der Vielfalt, aufgrund der Ausgangslage bewusst begrenzt. Er hat dies im Interesse der Sicherung der Grundversorgung tun müssen. Er hat dies auch in der Ueberzeugung getan, dass auf dieser Ebene die realen Voraussetzungen, insbesondere die Marktgrösse, für einen echten Wettbewerb wahrscheinlich nicht vorhanden sind. «Wahrscheinlich» sage ich, weil Herr Ständerat Masoni hier eine andere Auffassung vertritt. Es dürften sich auch grosse Finanzierungsprobleme ergeben, denn der Werbekuchen wird in diesem Land der Vielfalt, der vier Sprachen, nicht unbegrenzt wachsen. Vom gleichen Werbekuchen muss sich bekanntlich auch die Presse, die «schreibende Presse», nähren.
Bei der ganzen Diskussion um mehr oder weniger Schutz für die SRG, um mehr oder weniger Liberalisierung, dürfen wir eins nicht aus den Augen verlieren: Aus der Sicht des Verfassungsartikels muss der Wettbewerb – die Liberalisierung – Mittel zum Zweck sein. Wir wollen eine optimale Versorgung des gesamten Landes, der gesamten Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Programmen. Wir wollen ein vielfältiges Mediensystem. Wir wollen aber auch die Meinungsbildungsfreiheit der Rezipienten schützen, und wir wollen keinen ideologischen Eintopf, keine Schulmeister der Nation, keine Mediengurus, die den Zuhörerinnen und Zuhörern, den Zuschauerinnen und Zuschauern suggerieren, wohin der Weg führen muss. Wir wollen vielfältige, kreative, aber auch kritische, ausgewogene und sachkundige Medien.
Verfassungsrechtlicher Leistungsauftrag und wirtschaftlicher Wettbewerb schliessen sich bei dieser Ausgangslage nicht aus. Sie vertragen sich in dem Masse, als der wirtschaftliche Wettbewerb auch eine publizistische Konkurrenz hervorbringt oder zumindest erlaubt. Die These, das Beste werde sich früher oder später von selbst durchsetzen, erscheint indessen gewagt. Wir brauchen deshalb Wegmarken, wir brauchen Jalons.
Im Ebenenmodell hat der Bundesrat sowohl die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Realitäten der Schweiz als auch das nationale und internationale Umfeld berücksichtigen müssen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass dieses Konzept auch vor der Forderung nach Versorgungsgerechtigkeit Bestand hat. Das Radio- und Fernsehgesetz berücksichtigt auch die internationalen Zusammenhänge und Abhängigkeiten. Die wachsende Präsenz ausländischer Programme in der Schweiz setzt uns zum einen unter Zeitdruck, zum andern müssen wir uns vergegenwärtigen, dass diese Veranstalter ausländischen Rechtsnormen unterworfen sind. Diese Rechtsnormen unterscheiden sich von den geltenden schweizerischen Vorschriften zum Teil erheblich, in erster Linie bei der Werbung.
Auch die gemeinsamen europäischen Mindestnormen sind durch die Oeffnung und Liberalisierung des Rundfunks in Europa geprägt. Wir haben uns deshalb für das Uebereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen eingesetzt. Bei der definitiven Ausgestaltung unserer nationalen Medienordnung dürfen wir diese Gegebenheiten nicht einfach ausser acht lassen. Zu restriktive schweizerische Vorschriften können wegen der Präsenz ausländischer Programme, die keinen vergleichbaren Einschränkungen unterworfen sind, ohnehin nur eine beschränkte Wirkung entfalten. Sie können auch schwerwiegende Wettbewerbsnachteile für unsere Schweizer Veranstalter zur Folge haben. Diese können gegen die finanzstarken ausländischen Kontrahenten auf Dauer wohl nur bestehen, wenn sie über annähernd gleich lange Spiesse verfügen.
Das Radio- und Fernsehgesetz trägt dieser Problematik weitgehend Rechnung. Es verpflichtet beispielsweise den Bundesrat, bei der Beschränkung der Werbezeit die internationalen Regelungen zu berücksichtigen. Es bleiben allerdings gewisse Unterschiede, unter denen wir leiden, namentlich bei der Unterbrechung von Sendungen durch Werbung und bei der Werbung für alkoholische Getränke.
Bei diesen heiklen medienpolitischen Fragen sind nach Ansicht von Bundesrat und Nationalrat Unterschiede zur europäischen Regelung in Kauf zu nehmen. Wir halten, Herr Piller, die Position. Ob das aber auch langfristig vollumfänglich möglich sein wird, kann ich Ihnen nicht mit Bestimmtheit zusichern.
Durch die Stellung, die wir heute beibehalten, wird die Europafähigkeit des Radio- und Fernsehgesetzes noch nicht in Frage gestellt. Gerade die Konvention des Europarates bezweckt ja nicht die totale Gleichschaltung der nationalen Medienordnungen und damit den Verzicht auf eine eigenständige schweizerische Medienpolitik. Den einzelnen Staaten bleibt es ausdrücklich überlassen, für ihre eigenen Veranstalter strengere Normen vorzusehen. Dabei dürfen wir aber nicht zu weit gehen.
Sie sehen, dass wir in Europa nicht ein isoliertes Land der Seligen werden können und dass wir uns diesem Europa anpassen müssen. Radio und Fernsehen sind ihrer Natur nach grenzüberschreitende Medien. Für einen Sonderfall Schweiz bleibt im Medienbereich – ganz im Gegensatz vielleicht zur Verkehrspolitik – nicht sehr viel Spielraum. Ein zu grosses Gefälle zu den umliegenden Ländern beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit unserer nationalen Radio- und Fernsehsysteme. Bei der Unterbrechung durch Werbung möchte die Kommissionsmehrheit deshalb noch einen Schritt weiter in Richtung Europa gehen. Mir scheint dieser Schritt aufgrund des Gesagten richtig. Es gilt also, bei diesem Radio- und Fernsehgesetz einen Mittelweg zwischen Anpassung und Alleingang zu finden.
Die Vorstellungen von Herrn Ständerat Masoni repräsentieren ein neues Konzept. Wenn wir dieses Konzept annehmen, müssten wir eigentlich von vorne beginnen. Herr Ständerat Masoni, wir haben zu Ihren Vorstellungen Stellung bezogen, und zwar mit Brief vom 23. April 1990. Es darf also nicht gesagt werden, wir hätten diese Vorstellung nicht beachtet und seien nicht darauf eingetreten. Leider war Herr Masoni aus Gründen, die der Präsident erwähnt hat, an den entscheidenden Sitzungstagen in der Kommission nicht anwesend. Ich möchte lediglich festhalten: Herr Masoni hat insbesondere die Artikel 26 und 30 angesprochen. Mit Artikel 26 will man – ich sage das bewusst bereits in der Eintretensdebatte – aufgrund des Gesagten und aufgrund der Konzeption, die der Bundesrat 1987 zu Recht vorgelegt hat, die SRG privilegieren, ihr eine Konzession von Gesetzes wegen einräumen. Das ist eine konsequente Verwirklichung der Sonderstellung dieser SRG und steht nicht im Widerspruch zu Artikel 30.
Eine Konzession wird stets auf Zeit gegeben. Es ist, wenn auch nur sehr theoretisch, denkbar, dass die SRG auf die Kon-

zession verzichtet. Eine Konzession ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Sie ist annahmebedürftig. Deshalb und aus weiteren Gründen sind wir der Meinung, dass wir, wenn Sie auf die zahlreichen Vorschläge von Herrn Ständerat Masoni einträten, das Geschäft in die Kommission zurückgeben und uns dieses neuen Konzeptes mit der nötigen Aufmerksamkeit annehmen müssten. Ich möchte Sie aber bitten, da der Nationalrat und auch Ihre Kommission einen Kompromiss gefunden haben, heute Eintreten zu beschliessen und uns die Möglichkeit zu geben, ein modernes, zukunftgerichtetes, auch offenes Gesetz anzunehmen, das sowohl den nationalen als auch den internationalen Rahmenbedingungen Rechnung trägt, soweit wir diese heute erfassen können.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Cavelty, Berichterstatter: Nach der Beratung des Radio- und Fernsehgesetzes im Nationalrat fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 22. Mai 1990 einen Entscheid, wonach Sendungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, ungeachtet der Art ihrer Verbreitung empfangen werden dürfen; das gehöre zu den Menschenrechten.
Dieser Entscheid war bei der Beratung der ständerätlichen Kommission in seinem Wortlaut noch nicht bekannt, so dass wir ihn nicht in die Gesetzesvorlage einbauen konnten. Inzwischen liegt er schriftlich vor.
Die Verwaltung hat sich – zusammen mit Frau Josi Meier und dem Sprechenden – mit den Konsequenzen des Entscheides für unsere Vorlage befasst. Frau Meier stellt entsprechende Anträge zu den Artikeln 1, 2, 39, 43, 52 und 57, indem sie die Vorlage den neuen Erfordernissen des Europäischen Gerichtshofes anpasst. Es geht darum, dass die unkorrigierte Vorlage eine Unterscheidung zwischen Rundfunk- und Fernmeldesatelliten und demzufolge auch zwischen mittelbarem und unmittelbarem Empfang macht. Das ist im Lichte des zitierten Entscheides nicht mehr zu schützen.
Die Kommission hat, wie gesagt, keine Gelegenheit gehabt, sich mit der Frage zu befassen. Persönlich jedoch halte ich dafür, dass der Antrag Meier richtig ist und unterstützt werden sollte. Eine Gutheissung des Antrages in Artikel 1 wäre gemäss Antrag Meier auch auf die Artikel 2, 39, 43, 52 und 57 auszudehnen, da es um die gleiche Anpassung geht. Wenn Sie demnach dem Antrag Meier bei Artikel 1 zustimmen und bei den übrigen genannten Artikeln keine Opposition anmelden, beantrage ich die automatische Anpassung der genannten Artikel. Wir können so sechs Fliegen auf einen Schlag erledigen.

Frau **Meier** Josi: Sie haben das Grundanliegen vom Präsidenten vernommen: Die Anträge stehen im Zusammenhang mit dem Entscheid Autronic des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 22. Mai dieses Jahres, dem wir das Gesetz anpassen sollten.
Lassen Sie mich kurz die Vorgeschichte erläutern.
Die Autronic AG vertreibt Parabolantennen. Sie wollte während der Fera 1982 ein Fernsehprogramm empfangen und vorzeigen, das über einen sowjetischen Fernmeldesatelliten übertragen wurde, was die PTT verweigerten mit dem Hinweis, es fehle an der Zustimmung der sowjetischen Postverwaltung. Gegen diese Verfügung schöpfte die Autronic AG alle Rechtsmittel aus bis hinauf zum EGMR. Dort rügte sie, Artikel 10 der GMRK garantiere die Informationsfreiheit, und diese sei verletzt worden.
Die Schweiz legte vor dem Gerichtshof dar, die PTT-Betriebe hätten sich streng an das internationale Fernmelderecht gehalten, danach könnten Sendungen von Rundfunksatelliten frei empfangen werden, aber Sendungen von Fernmeldesatelliten unterstünden dem Fernmeldegeheimnis. Um davon entbunden zu werden, brauche es eben die Bewilligung durch die zuständige Behörde des Sendestaates.
Der Gerichtshof hat anders entschieden, und zwar – so denke ich - eindeutig zu Recht. Er hiess das Rechtsmittel gut und stellte fest, der angefochtene Entscheid habe in unzulässiger Weise in die Informationsfreiheit eingegriffen. Zwar sei es richtig, das Fernmeldegeheimnis zu schützen, aber darum gehe es nicht mehr, wenn ein unverschlüsseltes Fernsehprogramm über einen primär für geschützte Nachrichten bestimmten Satelliten laufe. Dieses Programm sei dann eben für die Allgemeinheit bestimmt. Das ist der Schlüsselsatz des Entscheides. Sendungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen dieser nicht wegen der Art ihrer Uebermittlung vorenthalten werden.
Es stimmt zwar, dass früher eine klare Funktionstrennung zwischen Rundfunksatelliten und Fernmeldesatelliten bestand. Sie senden auf verschiedenen Frequenzbereichen und haben verschiedene technische Voraussetzungen.
Die Fernmeldesatelliten sorgen für sogenannte Punkt-zu-Punkt-Verbindungen, also Verbindungen zwischen autorisierten Bodenstationen, für Signale des individuellen Fernmeldeverkehrs wie Telefon, Telefax, Telex und ähnliches. Diese Signale brauchen in der Regel technische Verstärkungen. Sie sind nicht für die Allgemeinheit bestimmt und daher geschützt. Solche Probleme bestehen bei den unmittelbar für die Allgemeinheit bestimmten Rundfunksatelliten nicht, weshalb sich das Problem der besonderen Bewilligung dort auch nie gestellt hat.
Nun werden seit einigen Jahren teilweise auch die Fernmeldesatelliten für die Uebermittlung von Rundfunkprogrammen eingesetzt. Die PTT haben aber alles unter dem gleichen Regime behandelt. Wir hätten eigentlich selbst darauf kommen müssen, dass die fernmeldetechnische Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Empfang nicht mehr gerechtfertigt ist, soweit Sendungen für die Allgemeinheit bestimmt sind. Das Urteil des EGMR in Sachen Autronic gibt uns Gelegenheit, den Fehler rechtzeitig zu korrigieren.
Kriterien für den freien Empfang sollten nicht nur die Technik, sondern auch die Meinungs- und Informationsfreiheit sein. Wir sollten das im Gesetz dokumentieren, indem wir die Begriffe aus dem technischen Regelungsbereich fallenlassen und bewusst neue wählen. Frei empfangbare Programme sollten nicht mehr mit dem Begriff «für die Allgemeinheit bestimmt», sondern «an die Allgemeinheit gerichtet» umschrieben werden.
Der Vorteil dieser neuen Sprachregelung ist evident. Der technisch besetzte Begriff «bestimmt» hat in der Vergangenheit für Verwirrung gesorgt. Obschon die Sendungen für ein breites Publikum «bestimmt» sind, stehen sie nämlich nicht zu jedem Zeitpunkt ihres Transits durch den Aether zum öffentlichen Zugriff bereit. Dies gilt insbesondere für den Programmaustausch unter den Veranstaltern, der wie die gewöhnliche Kommunikation zwischen Individuen nicht zum Empfang für die Allgemeinheit freigegeben ist. Die neuere, präzisere Umschreibung will klar zum Ausdruck bringen, dass erst dann von «Verbreitung» im medienrechtlichen Sinn die Rede sein soll, wenn das Programm in seiner endgültigen Form zur Ausstrahlung gelangt, anders gesagt, wenn seine Ausstrahlung direkt auf den Empfang seitens der Zuhörer oder Zuschauer gerichtet ist.
Die mittelbare Konsequenz besteht darin, dass die gesetzliche Systematik vereinfacht werden kann. Man kann dann nämlich auf die eigenständige Kategorie der «vergleichbaren Formen des Rundfunks» verzichten. Im vorliegenden Vorschlag werden die vergleichbaren Formen des Rundfunks in Artikel 1 Absatz 1 ersetzt durch die «Darbietungen und Informationen, die in vergleichbarer Weise aufbereitet sind». Der Vergleich bezieht sich auf Radio und Fernsehen.
Materiell besteht kein Unterschied zwischen den Begriffen. Beide sind genügend offen, um gesetzliche Grundlage für die

Regelung bisher noch unbekannter zukünftiger Erscheinungsformen zu sein. Die exemplarische und nicht abschliessende Aufzählung in Absatz 2 wird dann aber überflüssig, weil die dort erwähnten Erscheinungen entweder keiner besonderen Regelung bedürfen oder ohne weiteres im Rahmen anderer Bestimmungen normiert werden können.
Der Unterschied liegt vielmehr im strukturellen Aufbau von Absatz 1. Wir würden nicht mehr von einer eigenständigen Kategorie neben Radio und Fernsehen sprechen, sondern von einer Unterkategorie. Die Vorteile der neuen Systematik sind: Der Begriff der Radio- und Fernsehprogramme rückt auch textlich in den Mittelpunkt des Gesetzes – das ist sicher durch die gesellschaftliche Bedeutung dieser Medien gerechtfertigt –; das Subordinationsverhältnis bringt die oftmals erklärte enge Verwandtschaft der erwähnten Rundfunkarten mit Radio und Fernsehen zum Ausdruck; die neue Lösung garantiert eine maximale Uebereinstimmung mit der allgemeinen Systematik des Gesetzes, die schwerpunktmässig auf Radio und Fernsehen eingestellt ist. Wir haben nicht Gelegenheit gehabt, diese Details alle in der Kommission zu behandeln. Sie wurden aber sehr genau mit der Verwaltung «durchgeackert».
Noch kurz eine konkrete Begründung zu Artikel 1:
Zentraler Punkt ist der Verzicht auf die eigenständige Kategorie der vergleichbaren Formen des Rundfunks, die sich als überflüssig erweist. «Die Verteilung von Programmen über Fernmeldesatelliten» wird in Absatz 2 Buchstabe a als vergleichbare Form des Rundfunks aufgezählt, da die Satelliten als Kanäle der Individualkommunikation betrachtet wurden und die Programme daher fernmelderechtlich gesehen nicht durch die Allgemeinheit empfangen werden dürfen.
Diese Auffassung ist nach dem Entscheid Autronic nicht mehr vertretbar, und Sendungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen jetzt, ungeachtet der Art der Verbreitung, empfangen werden.
Ich habe Hemmungen, Ihnen alle Detailüberlegungen der Verwaltung vorzutragen.
Ich möchte Ihnen aber empfehlen, dass wir jetzt global diese Bestimmungen akzeptieren und den Erstrat bitten, diesen Fragen noch einmal seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

Jagmetti: Sie werden verstehen, dass man als Kommissionsmitglied etwas überrascht ist und doch den Wunsch hat, die Sache anhand der Dokumentation noch einmal anzuschauen, bevor man einen Entscheid über diese Frage fällt. Wir sind bisher davon ausgegangen, man müsse unterscheiden zwischen eigentlichem Rundfunk und Verbreitung in anderer Form. Das wird jetzt offenbar in Frage gestellt, gestützt auf diesen Entscheid – ich weiss nicht, wurde er von der Kommission oder vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gefällt. Diese Dokumentation noch anzuschauen und sich etwas zu überlegen, ist mindestens der Wunsch der Kommissionsmitglieder.
Ich stelle Ihnen deshalb den Ordnungsantrag, die Beratungen über die Artikel 1 und 2 auszusetzen, damit wir am Nachmittag Gelegenheit haben, die Sache anzuschauen, und die Beratungen morgen darüber wiederaufzunehmen. Wir können ohne weiteres bei Artikel 3 fortfahren. Bis zu Artikel 39, der ebenfalls davon betroffen ist, werden wir heute vermutlich ohnehin nicht kommen.
So stelle ich Ihnen den Ordnungsantrag, die Beratung über die Artikel 1 und 2 bis morgen vormittag auszusetzen.

Cavelty, Berichterstatter: Der Entscheid war öffentlich zugänglich, er stand nicht unter Verschluss. Es hätte sich jedes Kommissionsmitglied darum bemühen können, wenn es gewollt hätte. Aber ich habe nichts dagegen, wenn Herr Jagmetti diesen Vorbehalt macht; wir können diesen Artikel jetzt ausklammern.

Frau **Meier** Josi: Ich habe volles Verständnis für die Probleme, die sich Herrn Kollege Jagmetti stellen. Es sind detaillierte, technische Fragen, die er noch einmal überprüfen möchte. Er hat meinen Antrag spät bekommen. Aber es schiene mir vernünftiger, jetzt noch die Ausführungen von Herrn Bundesrat Ogi zu hören, damit wir morgen die Angelegenheit verabschieden können. Denn ich bin völlig überzeugt, dass Herr Jagmetti es auch richtig findet, dieses Urteil sofort einfliessen zu lassen. Wir hätten eigentlich – wie gesagt – schon vorher merken sollen, dass wir diese Unterscheidung nicht mehr machen dürfen, weil andere Kriterien als technische Kriterien für uns massgebend sein müssen.

Bundesrat **Ogi:** Damit Sie sich heute nachmittag in der Kommission noch mit dieser Frage auseinandersetzen können, möchte ich zusätzlich noch folgendes an Informationen geben: Der Antrag von Frau Meier stützt sich auf den jüngsten Entscheid des Strassburger Gerichtshofes für Menschenrechte in Sachen Autronic. Es scheint uns auch nach Rücksprache mit Frau Josi Meier der Zeitpunkt einer Anpassung gegeben. Wir sollten die Gelegenheit nicht versäumen, unsere medienrechtliche Grundordnung mit der neusten europäischen Rechtsprechung in Einklang zu bringen. Das Radio- und Fernsehgesetz verbrieft zwar in Artikel 52 bereits die sogenannte Empfangsfreiheit. Dabei hält es sich aber an die herkömmliche fernmelderechtliche Unterscheidung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Empfang. Frau Ständerätin Meier hat das vorhin erläutert.
Der Strassburger Entscheid präzisiert nun die Tragweite der Empfangsfreiheit und ruft zur Aufhebung dieser Zweiteilung auf. Das ist eigentlich das Problem. Dieser Aufforderung sollten wir nachkommen und hierzu die erforderlichen, geringfügigen Textmodifikationen vornehmen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie das vielleicht bis morgen studieren können, damit wir morgen endgültig entscheiden können.

Präsident: Dem Ordnungsantrag Jagmetti wird nicht opponiert. Somit wird die Beratung der Artikel 1 und 2 auf morgen verschoben.

Art. 3
Antrag der Kommission
Titel
Auftrag
Abs. 1
....
a. ...., zu einer allgemeinen, vielfältigen und sachgerechten Information ....
b. ....
c. ....
d. .... erleichtern und im Ausland die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen fördern;
e. ....
f. Streichen
Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Iten
Abs. 1 Bst. f
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 3
Proposition de la commission
Titre
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1
....
a. ...., leur fournir une information générale, diversifiée et fidèle, ...
b. ....
c. ....
d. .... de l'étranger accroître le rayonnement de la Suisse à l'étranger et promouvoir la compréhension de leurs aspirations;
e. ....
f. Biffer
Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Iten
Al. 1 let. f
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Die Kommission beantragt bei Artikel 3 einen anderen Titel. Statt «Ziele» soll es «Auftrag» heissen. Der Grund liegt darin, dass Radio und Fernsehen gemäss Verfassung einen Leistungsauftrag haben, was hier klar zum Ausdruck gebracht werden soll. Materiell wird dadurch nichts geändert.
Litera a: Durch die Zufügung des Begriffes «allgemein», also allgemeine Information, soll der umfassende Auftrag an Radio und Fernsehen in dem Sinne unterstrichen werden, dass man nicht auf andere Informationsquellen angewiesen ist, um umfassend informiert zu sein.
Litera d bedarf keiner Erläuterung.

Iten: Der Nationalrat will mit Litera f erreichen, dass die europäischen Eigenleistungen von Radio und Fernsehen möglichst breit zu berücksichtigen sind. Das ist eine berechtigte Forderung, die sehr offen formuliert ist und dennoch eine klare Marschrichtung angibt.
Ich kann mir vorstellen, warum die ständerätliche Kommission sie ablehnt und zu streichen beantragt. Sie will keine protektionistischen Dämme errichten. Das ist aber mit diesem Programmartikel nicht gewollt. Davon könnte man erst bei einer Quotenregelung sprechen. So hat z. B. das italienische Parlament in diesem Sommer nach heftiger und eingehender Debatte beschlossen, dass das Fernsehen in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes 40 Prozent der Filme und Videos zeigen müsse, die in Europa hergestellt werden, 20 Prozent davon in Italien. Nach drei Jahren muss die Quote auf 50 Prozent erhöht werden. Das riecht zweifellos nach Protektion des eigenen Filmschaffens, ist aber im italienischen Kulturraum verständlich.
Eine derartige Regelung käme für die Schweiz schon deshalb nicht in Frage, weil wir nicht über die nötige Kapazität des Filmschaffens verfügen. Indessen ist dem Nationalrat zu folgen und die dahinter liegende Idee zu begrüssen. Das Fernsehen hat eine starke Wirkung auf die Zuschauer und beeinflusst das Denken sehr. Wenn wir auch nur eine gewisse Kohärenz der europäischen Kultur erhalten wollen, müssen wir Medienprodukte ausstrahlen, die den europäischen Geist atmen. Man kann das Medienschaffen nicht der Produktion in den technischen oder übrigen wirtschaftlichen Bereichen gleichstellen. Handelshemmnisse für Apparate, Werkzeuge und Waren aller Art sind sicher abzulehnen. Hingegen sind die Medienproduktionen von qualitativ anderer Art. Sie tragen in sich den Geist, die Tradition, die Geschichte, die Sprache Europas. In ihnen kommt die kulturelle Vielfalt zum Ausdruck. Die Sprache Europas ist eine andere Sprache als die Amerikas oder des Fernen Ostens. Wir müssen etwas gegen die Bilderflut aus Amerika und aus dem Fernen Osten tun. Die amerikanischen Serien strahlen einen Geist aus, der wenig Rücksicht auf europäische Tradition und Kultur nimmt. Ihre Sprache und die Bildklischees verraten ein anderes Denken.
In einer Zeit, wo es um die Identität Europas geht, scheint es mir zwingend nötig, dass das europäische Filmschaffen bevorzugt berücksichtigt wird. Wir geben uns wahrscheinlich zu wenig Rechenschaft, welchen Einfluss das Medienschaffen auf die Bildung der schweizerischen und europäischen Identität hat. Dieser Einfluss nimmt ständig zu, so dass heute bereits von einer «Mediokratie» gesprochen wird. Darum scheint es mir sehr wichtig, dass wir die europäischen, aber auch die schweizerischen Eigenleistungen angemessen, ja prioritär berücksichtigen.
Wie es um die europäische Produktion und den Programmaustausch steht, verdeutlichen folgende Zahlen: Während der jährliche Gesamtbedarf an Programmen sämtlicher europäischer Fernsehanstalten auf 260 000 Stunden geschätzt wird, schafft Europa bloss eine Jahresproduktion von 115 000 Stunden.
Nur wenn wir europäische Medienprodukte bevorzugt berücksichtigen, tun wir auch etwas zur Animation des Medienschaffens in der Schweiz. Die Hauptanstrengungen müssen in Richtung Verstärkung aller Bereiche des Filmschaffens gehen. Es geht darum, die Realisatorinnen und Realisatoren, die Drehbuchautorinnen und -autoren, die Redaktorinnen und Redaktoren, die Technikerinnen und Techniker, die Produzentinnen und Produzenten, die Verkäuferinnen und Verkäufer hervorzubringen, welche in der Lage sind, im neuen politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeld Europas zu bestehen. Sie sollten es verstehen, die sprachliche und kulturelle Vielfalt Europas als Stärke des europäischen Films und der europäischen Audiovision umzusetzen und nicht der platten Imitation von Vorbildern zu verfallen. Das können wir nur erreichen, wenn wir die europäischen Eigenleistungen möglichst breit berücksichtigen. Es braucht dazu allerdings noch andere Anstrengungen, die nicht mit diesem Gesetz gelöst werden können.
Ich werde darauf noch zurückkommen, wenn die Interpellation bezüglich einer Hochschule für Filmschaffende am Montag der letzten Sessionswoche besprochen wird.

Cavelty, Berichterstatter: Wie Herr Iten gesagt hat, will die Kommission mit der Streichung von Litera f den Eindruck von Protektionismus zugunsten Europas und eine diskriminatorische Komponente zuungunsten der übrigen Kontinente, insbesondere auch Amerikas, vermeiden. Mir scheint diese Streichung richtig zu sein, wenn wir gerade im Moment an Amerika denken, welches in der Golfregion den Kopf auch für andere hinhält.
Ich bitte namens der Kommission, der Streichung zuzustimmen.

Bundesrat **Ogi:** Gegen die Aenderung in Absatz 1 Litera a hat der Bundesrat nichts einzuwenden, aber gegenüber der neuen Formulierung Ihrer Kommission bei Buchstabe b ist der Bundesrat der Meinung, dass diese neue Formulierung nicht unproblematisch ist. Sie führt unweigerlich zur Frage, welches denn die Anliegen der Schweiz sind. Sind es die Anliegen des Staates oder jene der Wirtschaft, sind es die Anliegen der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer, und sind es die Anliegen des Umweltschutzes, also der Umweltschutzverbände, oder der Automobilisten? Sie sehen, die von Ihrer Kommission vorgeschlagene Fassung ist schwieriger zu konkretisieren als die vom Bundesrat und auch vom Nationalrat gewählte Formulierung.
Auch die Streichung des Buchstabens f, wie Sie das vorschlagen, ist aus der Sicht des Bundesrates zu bedauern.
Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag von Herrn Ständrat Iten zu folgen. Herr Iten hat den Antrag sehr gut begründet. Ich brauche nur noch festzuhalten – in Umkehr dessen, was der Herr Präsident eben gesagt hat –, dass gerade mit Blick auf die letzten Ereignisse eine gewisse – ich sage bewusst: eine gewisse – Bevorzugung europäischer Produktionen sehr angebracht ist.
Ich bitte Sie deshalb, sowohl die Formulierung in Buchstabe b als auch in der Formulierung des Buchstabens d dem Bundesrat und dem Nationalrat zu folgen.

Jagmetti: Ich beantrage Ihnen, Litera f zu streichen, wie dies die Kommission beantragt. Warum? Wir wünschen alle kein amerikanisches Fernsehen. Die Art, amerikanisches Fernsehen zu betreiben, wünschen wir nicht. Aber heisst das auch, dass wir amerikanische Produktionen nicht wollen? Ich bitte Sie, diese Unterscheidung deutlich zu machen.
Und nun stellt sich die Frage, ob es denn in Amerika nur Banales und in Europa nur Kultur gibt. Herr Iten, liegt zwischen der Familienstory der Brinkmanns und jener der Ewings wirklich ein Kulturgefälle? Oder ist nicht beides banal?
Vor kurzem habe ich zwei Sendungen zufällig gesehen: Eine amüsante Geschichte über amerikanische Anwaltsbüros und eine recht banale europäische. Wenn ich jetzt zwischen Kultur und Unkultur wählen müsste, würde ich mir nicht anmassen, zu sagen, alles, was aus Europa komme, sei Kultur, und alles, was jenseits des Atlantiks hergestellt worden ist, sei Unkultur. Vergessen wir nicht die Rolle, die Amerika auch in der kulturellen Entwicklung gespielt hat und zweifellos auch spielen wird.
Wenn wir Litera f aufnehmen, schaffen wir eine gesetzliche Prioritätsordnung. Dann ist das eine gut und das andere schlecht. Ich würde mir keineswegs anmassen, eine solche

kulturelle Prioritätsordnung kontinentweise aufzustellen. Für mich ist die Oeffnung zu Europa eine Oeffnung, nicht ein neuer Abschluss.
Darf ich Sie noch an uns selbst erinnern? Herr Iten hat von Geist, Tradition und Geschichte Europas gesprochen. Darf ich die Frage stellen, woher die föderalistische Theorie und woher der Ständerat stammen? Ist das eine «europäische Eigenproduktion», oder hatten die Väter der Bundesverfassung den Mut, über den Atlantik zu sehen und das amerikanische föderalistische System als Grundlage für unsere Institutionen zu nehmen? Sie hatten es!
Verschliessen wir uns doch nicht einer Kultur, indem wir Grenzen an den Kontinenten errichten, wo sie nicht nötig sind.
Ich bitte Sie, Litera f zu streichen.

Danioth: Ebenso vehement wie Herr Jagmetti bitte ich Sie, dem Antrag Iten zuzustimmen. Es geht nicht darum, gute Produktionen und gute Ideen aus Uebersee abzulehnen, das ist völlig unbestritten. Hier geht es darum, dass wir der wirtschaftlichen Integration, von der wir tagtäglich reden, auch die kulturelle folgen lassen, dass die Schweiz ein Teil von Europa ist und sich in irgendwelcher Form eben eingliedern muss. Dies ist eigentlich selbstverständlich. Gerade heute im Zeichen der Oeffnung gegenüber Mittel- und Osteuropa ist es durchaus möglich, dass gute Eigenleistungen aus dem europäischen Kulturraum kommen. Es muss ja nicht die «Schwarzwaldklinik» oder derartiges sein, sondern wir haben die Möglichkeit, eine Priorität für unseren europäischen Raum zu setzen, ohne uns gegenüber anderen Ländern und anderen Erdteilen abzukapseln. Dieser Antrag aus dem Nationalrat ist sinnvoll und notwendig.
Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen.

Masoni: Ich habe volles Verständnis für die Idee des Antrags Iten. Dieser Sinn sollte präsent sein und es immer bleiben. Aber die Formulierung des Nationalrates ist nicht akzeptabel. «Europäische Eigenleistungen», was ist das? Sportliche Leistungen? Kulturelle Leistungen? Es ist keine glückliche Formulierung.
Was mir vor allem nicht gefällt, ist die schriftliche, starre Formulierung solcher Grundsätze, die in der Tiefe verankert sein müssen; diese Ueberlegung zu einer Regel zu machen, tönt diskriminierend.
Dass wir ein «penchant» zu Europa haben, drückt sich bereits darin aus, dass die SRG mit allen Grenzstaaten bereits Koproduktionen hat; das ist mit der BRD, mit Italien und mit Frankreich der Fall. Dort wird das sicher zunehmend berücksichtigt. Die selbstverständliche Tatsache, dass wir Europa näher sind und daher europäische Sachprobleme und Produktionen sowieso besser berücksichtigt werden, sollte nicht in einer rechtlichen Bestimmung Ausdruck finden.
Ich bitte Sie, der Mehrheit, d. h. der Streichung, zuzustimmen.

Titel, Abs. 1 Bst. a – e - Titre, al. 1 let a – e
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. f – Al. 1 let. f

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Iten	20 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	17 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... werden. Die Vielfalt der Ereignisse und Meinungen muss angemessen ....

Abs. 2
Meinungen und Kommentare müssen ....

Art. 4
Proposition de la commission
(Ne concerne que le texte allemand)

Cavelty, Berichterstatter: Hier beantragen wir in Absatz 2 die Ersetzung des Begriffes «Ansichten» durch den Begriff «Meinungen». Damit übernehmen wir den Ausdruck des Verfassungstextes, wobei klar sein dürfte, dass materiell kein Unterschied besteht.
Zu Absatz 1 habe ich im Namen der Kommission die Erklärung abzugeben, dass unter «sachgerecht» und «angemessen» auch die Beachtung der Sorgfaltspflichten subsumiert ist.

Angenommen – Adopté

Art. 5
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Namens der Kommission habe ich hier zu erklären, dass unter dem Begriff «frei» keine absolute Freiheit, sondern nur eine Freiheit im Rahmen von Verfassung und Gesetz zu verstehen ist.

Angenommen – Adopté

Art. 6
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
....
c. .... verbreiten oder einer Behörde angemessene Sendezeit für Aeusserungen einräumen.
Abs. 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
....
c. .... officielles ou accorder à une autorité un temps d'émission approprié pour s'exprimer.
Al. 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Der Bereich dieses Artikels wird durch unsere Kommission bewusst ausgedehnt. Die Behörde soll eine angemessene Sendezeit für Aeusserungen erhalten, nicht nur die Möglichkeit zur Verbreitung von Erklärungen. Diese gesetzliche Verpflichtung ist in der Konzession näher zu umschreiben.

Angenommen – Adopté

Art. 7
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 8
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit
(Masoni)
Der Bundesrat lässt von den PTT-Betrieben die Sendernetzpläne erstellen und bewilligt sie nach Anhörung der Kantone und der Veranstalter. Die Sendernetzpläne sind so zu gestalten, dass möglichst viele Veranstalter Sendemöglichkeiten erhalten können.

Abs. 2 – 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Rhinow
Abs. 1
Die PTT-Betriebe erstellen nach Weisungen des Bundesrates Sendernetzpläne. Diese werden vom Bundesrat oder von der von ihm bezeichneten Behörde genehmigt und anschliesend veröffentlicht.

Art. 8
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Masoni)
Le Conseil fédéral fait réaliser par les PTT les plans de réseaux des émetteurs et les approuve après avoir entendu les cantons et les diffuseurs. Les plans des réseaux des émetteurs doivent être formés de façon que le plus possible de diffuseurs obtiennent des possibilités d'émission.

Al. 2 – 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Rhinow
Al. 1
L'Entreprise des PTT établit, conformément aux directives du Conseil fédéral, des plans des réseaux des émetteurs. Le Conseil fédéral ou l'autorité désignée par lui approuve ces plans, qui sont ensuite publiés.

Abs. 1 – Al. 1

Masoni, Sprecher der Minderheit: Ich begründe kurz diesen Antrag. Die Genehmigung der Sendernetzpläne ist nicht nur eine technische, sie ist auch eine politische Angelegenheit. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass diese Pläne nach Anhörung der Kantone und der Veranstalter hergestellt werden. Aber der endgültige Entscheid über den Sinn der Netzpläne wird nicht nur von der technischen Instanz der PTT getroffen, sondern vom Bundesrat. Die Formulierung von Kollege Rhinow, die den ersten Satz meines Antrages ersetzt, verbessert den Antrag formell. Das heisst, die PTT-Betriebe erstellen nach Weisungen des Bundesrates die Sendernetzpläne, aber diese werden vom Bundesrat oder der von ihm bezeichneten Behörde genehmigt und anschliessend veröffentlicht. Diese Möglichkeit, dass der Bundesrat selber eine von ihm bezeichnete Behörde damit beauftragt, muss aus praktischen Gründen offen bleiben; als solche Behörde würde z. B. das Departement in Frage kommen. Aber wichtig ist, dass die politische Behörde etwas dazu zu sagen hat.
Ich hatte die Anhörung der Kantone und Veranstalter vorgesehen. Mir scheint, dass dieses Anliegen dann in den Weisungen des Bundesrates enthalten sein könnte, d. h. der Bundesrat sollte dafür sorgen, dass die interessierten Kantone bzw. die Veranstalter angehört werden. Aber mir würde die Formulierung von Herrn Rhinow genügen, wonach die Sendernetzpläne von den PTT nach den Weisungen des Bundesrates erstellt, aber dann vom Bundesrat bewilligt werden; dadurch werden auch die politischen Anliegen Ausdruck finden.
Ich möchte Ihnen empfehlen, den Antrag im Sinne von Herrn Rhinow inklusive den letzten Satz meines Antrags zu genehmigen, damit die Sendernetzpläne die Bewilligung der politischen Behörden und nicht bloss der technischen Stellen erlangen müssen.

Rhinow: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Masoni in meiner Version zuzustimmen. Ich möchte präzisieren, dass ich nur den ersten Satz in diesem Sinne ändere, der zweite Satz würde gemäss Antrag Masoni stehen bleiben. Die Gründe hat Herr Masoni bereits erwähnt, ich möchte folgendes noch ergänzen: Nach der Konzeption des Bundesrates liegen zwei Gesetze vor, das Radio- und Fernsehgesetz und das Fernmeldegesetz. Während das erstere die Massenkommunikation regelt, soll sich das zweite mit der Individualkommunikation befassen. Neben Vorteilen dieser Konzeption bestehen aber Schwierigkeiten insofern, als fernmeldetechnische und fernmeldepolitische Aspekte auch im Radio- und Fernsehgesetz geregelt werden. Einen solchen Aspekt treffen wir hier an. Wir haben beim Fernmeldegesetz in der ständerätlichen Kommission durchweg die hoheitlichen und die be[illegible]lichen Funktionen getrennt. Es gibt die mehr politischen Funktionen, die hoheitlich entschieden werden müssen, und die mehr technischen Funktionen, welche bei den PTT-Betrieben belassen wurden.
Weil es nun darum geht, keinen Widerspruch zwischen diesen beiden Gesetzen aufkommen zu lassen, scheint es mir richtig zu sein, dass wir auch hier nicht die PTT-Betriebe für die Entscheidung zulassen, sondern dass wir den Bundesrat einsetzen.
Nun hat sich der Bundesrat im Nationalrat beim Fernmeldegesetz mit Recht namentlich dagegen zur Wehr gesetzt, dass alle Entscheidungen bezüglich Konzessionen bei ihm allein liegen müssten. Deshalb habe ich den Antrag Masoni diesbezüglich geändert, dass der Bundesrat den Spielraum hat, diese Kompetenz zu delegieren. Das Anliegen ist also, die Funktionen klar auseinanderzuhalten und eine Abstimmung auf das im Werden begriffene Fernmeldegesetz jetzt schon vorzunehmen, sonst müssten wir hinterher nochmals das Radio- und Fernsehgesetz ändern, und das wäre sicher nicht klug.

Cavelty, Berichterstatter: Ich gehe vom Antrag Rhinow im ersten Teil aus. Dort sehe ich den Unterschied gegenüber dem Antrag der Kommission darin, dass der Zusatz «oder von der von ihm bezeichneten Behörde» zugefügt wird. Gegen diesen Zusatz «oder von der von ihm bezeichneten Behörde» könnte ich nichts einwenden. Hingegen übernimmt Herr Rhinow, wie er jetzt gesagt hat, auch den zweiten Satz des Antrages Masoni, wonach die Sendernetzpläne so zu gestalten sind, dass möglichst viele Veranstalter Sendemöglichkeiten erhalten können. Das scheint mir – ich rede nicht im Namen der Kommission, weil die Kommission sich nicht damit befassen konnte – unzweckmässig zu sein. Es sollte nicht um jeden Preis möglichst viele Veranstalter geben, die konzessioniert werden. Die wirtschaftliche Existenzfähigkeit darf nicht völlig ausser acht gelassen werden.
Lieber etwas weniger, dafür aber lebensfähige Veranstalter. Ich wäre also persönlich geneigt, den Antrag Rhinow im ersten Teil nicht zu bekämpfen, hingegen den zweiten Teil, der mit dem Antrag Masoni übereinstimmt, zur Ablehnung zu empfehlen.

Bundesrat **Ogi:** Der Bundesrat kann dem Antrag Rhinow zustimmen, besonders dem Zusatz «oder von einer von ihm bezeichneten Behörde». Es besteht, wie Herr Rhinow gesagt hat, eine Parallele zum Fernmeldegesetz. Das scheint uns richtig zu sein.
Was den zweiten Satz anbetrifft, der aber nicht von Herrn Ständerat Rhinow vorgeschlagen wird, sondern von Herrn Ständerat Masoni, bitte ich Sie ebenfalls, Ihrem Kommissionspräsidenten zu folgen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass es nicht sinnvoll wäre, um jeden Preis viele Veranstalter zuzulassen; denn je mehr Veranstalter Sie haben, desto kleiner werden die einzelnen Versorgungsgebiete. Neben der technischen ist auch die wirtschaftliche Machbarkeit in Betracht zu ziehen. Wir sollten gerade mit Blick auf die ausländische Konkurrenz versuchen, grosszügige Lösungen in der Schweiz nicht zu verunmöglichen.
Ich bitte Sie deshalb, dem ersten Satz gemäss Antrag Rhinow zuzustimmen und den zweiten Satz gemäss Vorschlag von Herrn Ständerat Masoni abzulehnen.

Masoni, Sprecher der Minderheit: Ich bin froh, dass der erste Satz, der eine Aenderung gegenüber der Lösung des Bundesrates und der Kommission beinhaltet, angenommen wird. Diese Fassung bewirkt gegenüber dem Mehrheitsantrag eine Aenderung in dem Sinne, dass diese Pläne nicht mehr von den PTT allein nach Weisung des Bundesrates, sondern dass sie nachträglich vom Bundesrat genehmigt werden. Ich bin froh, dass dieser Grundsatz angenommen wird.
Zum zweiten Teil: In Anbetracht der Erklärungen des Herrn Departementsvorstehers bin ich bereit, ihn fallen zu lassen; denn ich nehme an, dass das Departement eine richtige Abwägung zwischen dem Interesse, möglichst viele Veranstalter zu haben, und demjenigen, die richtige Bedienung insbesondere der Minderheitengegenden zu erlangen, vornehmen wird. Wenn ich das nicht richtig verstanden habe, dann bitte ich den Herrn Departementsvorsteher um Richtigstellung, damit ich dann eventuell den Antrag aufrechterhalten kann. Aber ich sehe aus Ihrem Kopfnicken, dass Sie das auch so auslegen.
Ich traue dieser Interessenabwägung durch das Departement, deshalb ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rhinow offensichtliche Mehrheit
Für den Antrag der Mehrheit Minderheit

Abs. 2 – 4 – Al. 2 – 4
Angenommen – Adopté

Art. 8a, 9 – 14
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 15
Antrag der Kommission
Abs. 1 – 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Streichen

Art. 15
Proposition de la commission
Al. 1 – 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Biffer

Abs. 1 – 3 – Al. 1 – 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Cavelty, Berichterstatter: Absatz 4 steht in Zusammenhang mit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz und ist, wenn das Konzept unserer Kommission angenommen wird, zu streichen. Ich beantrage, diesen Absatz zurückzustellen, bis wir Artikel 56ff. behandelt haben.

Angenommen – Adopté

Art. 16
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 17
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Mehrheit
In sich geschlossene Sendungen dürfen nicht, solche von über 90 Minuten Dauer höchstens einmal durch Werbung unterbrochen werden.
Minderheit
(Meier Josi, Affolter, Dobler, Jaggi, Piller, Zumbühl)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3 – 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Majorité
L'unité d'une émission d'une durée de plus de 90 minutes ne peut être interrompue plus d'une fois par la publicité.
Minorité
(Meier Josi, Affolter, Dobler, Jaggi, Piller, Zumbühl)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3 – 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Abs. 1, 3 – 5 – Al. 1, 3 – 5
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Cavelty, Berichterstatter: Bei Absatz 2 von Artikel 17 kommen wir zu einem grossen Brocken. Es geht um die umstrittene Frage der Unterbrechung von Sendungen durch Reklame. Hier besteht, wie im Eintretensreferat dargelegt, eine Mehrheit und eine Minderheit.

Frau **Meier** Josi, Sprecherin der Minderheit: Erwarten Sie kein rhetorisches Feuerwerk. Es geht mir um ein ganz solides Anliegen im Dienste der Kultur.
Die Minderheit beantragt Ihnen nicht, Werbung als Einnahmequelle zu verbieten. Sie befasst sich nicht mit Werbedetails. Sie will eine sehr geringfügige Einschränkung der Möglichkeit erreichen, Werbung zu plazieren. Werbung will naturgemäss hohe Einschaltquoten erzielen. Sie will zu dem Zeitpunkt gesendet werden, wo die Spannung am grössten ist. Sie will da hereinplatzen, wo niemand eine Fortsetzung verpassen will, das Gerät auch nicht abgestellt wird. Das ist der ideale Platz für die Werbung.
Nicht alles, was von Amerika kommt – das wurde vorher zu Recht gesagt –, ist Unkultur. Aber diese Art von Werbeplazierung, die uns vorgeschlagen wird, die mitten in einem grossen Theatermonolog, mitten in eine angespannte Stille, mitten in einem Konzert Werbung für Konsum bringt, diese Todsünde wider die Kultur, diese Unart ist uns von den Vereinigten Staaten her zumindest bekannt. Ich weiss nicht, ob sie ursprünglich von dort stammt. Ich habe sie dort erlebt, und ich empfand sie als grauenhaft. Meine Kollegin Stamm hat im Nationalrat zu Recht von einer Ohrfeige gesprochen, die man bekommt, wenn solche Unterbrechnungen für die Werbung stattfinden.
Die Minderheit möchte diese Untugend nicht einfach widerstandslos auch bei uns einführen. Wir sollten es besonders auf nationaler Ebene bei unseren grossen Monopolmedien auch nicht nötig haben, diese Einschränkung fallenzulassen, weil bei uns noch andere Einnahmequellen bestehen und man nicht nur auf die Werbung allein angewiesen ist.
Was die Minderheit stört, ist die Unterordnung von Kulturwerten unter das Profitstreben. Man sage mir nicht, mit dieser Regelung mache man lange Filme unmöglich. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Im Film «Der letzte Kaiser von China» wurden im

Fernsehen in vier Teilen eine ganze Reihe von hochinteressanten, kulturell wichtigen Passagen gezeigt, die in der auf einen Abend gekürzten Fassung im Kino wegfallen mussten. Solche Teilsendungen können ohne weiteres für längere Programme organisiert werden, dann hat der Zuhörer und Zuschauer auch die Gelegenheit, sich auf das eine Thema zu beschränken, was bei der beliebigen Einschaltung von Werbung in eine geschlossene Sendung gar nicht möglich ist.
Es sollte nun unser Anliegen sein, so denkt die Minderheit, nicht Konsum-Mentalität primär zu züchten. Wir sollten vielmehr den Sinn dafür fördern, dass eine Messe oder ein Konzert oder beispielsweise ein Schauspiel nicht dasselbe ist wie eine Zahnpasta oder ein Putzmittel. Und wir sollten deshalb diese Dinge nicht auf die gleiche Stufe stellen, sondern eine Ordnung anstreben, die den Unterschied klar macht.
Deswegen bittet Sie die Minderheit, nicht aus Gründen der Geldbeschaffung auf der Werbe-Unterbrechung zu beharren. Ich bitte Sie, mir auch nicht mit der Einrede zu kommen, dass damit die kleinen Regionalsender mit ihren kurzen Programmen keine Chancen mehr hätten. Ihnen bleibt es unbenommen, nicht nur geschlossene Sendungen in dieser kurzen Zeit zu machen, dann haben sie die Möglichkeit, sogar zwischendurch Werbungen zu plazieren. Aber eine geschlossene Sendung sollte eine geschlossene Sendung bleiben und nicht durch alle diese konsumorientierten Nebensächlichkeiten um ihren Wert gebracht werden.
Ich hoffe auf Zustimmung für die Minderheit.

Cavelty, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit – eine schwache Mehrheit von 7 gegen 6 Stimmen –, für die ich spreche, liess sich von folgenden Ueberlegungen leiten, die eine beschränkte Unterbrechung rechtfertigen:
Zunächst ist davon auszugehen, dass wir nicht unbekümmert um das, was um uns herum passiert, legiferieren können. Der Europarat hat nun eine Konvention verabschiedet, die auch für die Schweiz zur Ratifizierung vorliegt, wonach schon Sendungen von 45 Minuten durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Formell sind wir hier also zum Erlass europafähiger Bestimmungen aufgerufen. Materiell hat es übrigens wenig Sinn, dass wir unsere eigenen Medien – die wir bezüglich des Werbeinhalts, z. B. Tabak- und Alkoholreklame, beeinflussen können – zugunsten von ausländischen Medien einschränken; denn die ausländische Konkurrenz ist überall präsent – ausländische Medien, denen wir bezüglich des Inhalts der Werbung faktisch machtlos gegenüberstehen.
Hinsichtlich der Sendequalität ist schliesslich zu sagen, dass ein absolutes Unterbrechungsverbot – das sage ich jetzt im Gegensatz zu meiner Vorrednerin – dazu führt, dass nur kurze Sendungen, sogenanntes Kurzfutter, durch den Aether flimmert. Was zu Lasten von längeren Sendungen geht, die qualitativ hochstehend sein können.
Nach der Meinung der Kommissionsmehrheit ist mit dem Unterbrechungsverbot für Sendungen bis 90 Minuten dem Gedanken der Minderheit weitgehend, ja, ich möchte beinahe sagen, fast zu weit, schon entgegengekommen worden. Dass der ganzen Frage auch ein finanzieller Aspekt anhaftet, namentlich für die Ermöglichung einer privaten Konkurrenz zur SRG, darf hier am Schluss zumindest auch noch erwähnt werden.
Ich bitte Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Dobler: Ich beziehe mich auf Absatz 2 gemäss Version des Nationalrates. Hier habe ich ein Anliegen des Regionalfernsehens. Absatz 2 sieht vor, dass in sich geschlossene Sendungen beziehungsweise Sendeteile nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen. Es ist vorgesehen, dass das Regionalfernsehen maximal 30 bis 45 Minuten pro Abend senden kann. Wenn mit anderen Worten gesagt würde, dass hier ein geschlossener Sendeteil bestünde, wäre den Lokalfernsehen die Möglichkeit genommen, Werbung zu betreiben. Man könnte an sich diese Sendung nicht unterbrechen. Es geht mir also darum, zuhanden des Protokolls festhalten zu können, dass die Regionalsendung nicht als Sendeteil als solcher zu bezeichnen ist.
Ich wäre dem Herrn Bundesrat dankbar, wenn er meine Version zuhanden des Protokolles unterstützen könnte. Im übrigen beantrage ich Ihnen, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Masoni: Frau Ständerätin Meier hat selbst die Version der Mehrheit an sich befürwortet, als sie sagte, ihr Antrag gelte mindestens bei nationalen Programmen. In der Tat behandelt dieses Kapitel nicht nur die nationalen Programme, sondern allgemein die nationalen, die regionalen und die lokalen Programme. Die speziellen Kapitel für jede Art der Programme sind die nächsten. Es geht sicher zu weit, jede Unterbrechung zu verbieten. Eine Unterbrechung kann sogar in einem längeren Film eine gewisse Entspannung bewirken. Sie kann insofern sogar einen gewissen Dienst leisten. Natürlich muss man nicht übertreiben. Aber die Bestimmung, die die Kommissionsmehrheit gewählt hat, gewichtet dahin, keine Uebertreibung zu gestatten. Das heisst: Nur eine Unterbrechung bei Sendungen von über 90 Minuten Dauer. Es ist eine sehr ausgeglichene Lösung.
Richtig ist, dass unsere Nachbarländer auch solche ausgewogene Lösungen oder sogar weniger ausgewogene im Sinne mehrerer Unterbrechungen kennen. Man muss sich diesem Trend nicht so stark verschliessen: Es wäre somit zu einseitig, jede Unterbrechung zu verbieten. Die Norm der Kommission sollte genügen, um zu einer ausgeglichenen Lösung zu kommen.
Ich empfehle Ihnen, die Mehrheit der Kommission zu unterstützen.

Piller: Ich bitte Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Ich habe schon beim Eintreten zu dieser Frage Stellung bezogen. Es ist doch so, dass die Konvention des Europarates ein absolutes Minimum darstellt. Es wurde nötig – ich entnehme das den Hearing-Protokollen –, nachdem in Frankreich einmal selbst ein Interview des französischen Staatspräsidenten Mitterrand unterbrochen wurde, um Werbung zu senden. Solche Entgleisungen würden mit dieser Konvention des Europarates doch etwas gemildert. Das ist aber das absolute Minimum. Wir haben immer den Standpunkt vertreten, dass Programm und Werbung klar getrennt werden müssen. Es steht im Gesetz; der Verfassungsauftrag ist auch ganz klar. Wir beginnen jetzt, überall dem Druck etwas nachzugeben, das ganze etwas aufzuweichen. Natürlich ist es finanziell sehr interessant, wenn man einen Spielfilm mit hoher Einschaltquote unterbrechen und Werbung senden kann. Das kann sein. Aber diesem Druck sollten wir nicht weichen.
Es geht doch darum, dass wir ein Programm haben, das einen hohen Standard aufweist, wie er auch von der Verfassung her zwingend verlangt wird. Es geht aber auch darum – das wissen alle jene, die beispielsweise das Glück haben, Kinder zu erziehen –, dass man Werbung und Programm klar trennt. Das ist doch eine Grundvoraussetzung, damit man im elektronischen Medienkonsum bei der Kindererziehung etwas Ordnung schaffen kann. Wenn wir hier diese Türe öffnen, glaube ich nicht mehr daran, dass wir es mit diesem Postulat wirklich ernst meinen. Wir sollten der Minderheit und dem Nationalrat zustimmen und entgegen der Tendenz, dem wirtschaftlichen Druck überall nachzugeben – insbesondere auch der Tendenz im Privatfernsehen innerhalb von Europa –, einmal einen Pflock einschlagen und sagen: Halt!
Folgen wir der Mehrheit, kommt morgen das Aufheben des Sonntagswerbeverbotes. Wenn am Sonntag auch noch Werbung ist, geht es gar nicht mehr so lange, bis das Arbeitsverbot am Sonntag weicht. Für mich gibt es gewisse unverrückbare Grundsätze. Wir sollten hier nicht einfach Salamischeibchen um Salamischeibchen abschneiden lassen.
Ich bitte Sie, der ursprünglichen Idee des Bundesrates und dem Nationalrat zu folgen und ganz klar einen Markstein zu setzen: Bis hierher und nicht weiter!

M. **Ducret:** On parlait tout à l'heure de salami. Or, c'est grâce à la télévision que j'ai appris qu'à Glaris on faisait du salami fumé. Vous voyez donc que l'instruction passe aussi par la télévision!

Personnellement, je suis favorable à l'interruption d'une longue émission par de la publicité. Mais j'interviens concernant le texte français, car il ne correspond pas au texte allemand. Ce dernier stipule clairement qu'on ne peut pas interrompre une émission mais, si elle dure plus de 90 minutes, on peut le faire une fois. Le texte français, quant à lui, offre des portes immenses. Il mentionne que si l'émission dure plus de 90 minutes on ne peut l'interrompre qu'une fois, par conséquent si elle dure moins de 90 minutes on peut l'interrompre autant que l'on veut. La phrase n'est donc pas exacte. Je ne veux pas la corriger, mais on pourrait écrire: «L'unité d'une émission d'une durée de plus de 90 minutes peut être interrompue une fois au plus par la publicité», afin de se rapprocher du texte allemand. Une traduction plus précise serait évidemment meilleure car le texte allemand précise bien que l'on ne doit pas interrompre une émission.
Quant au problème de savoir si l'on peut interrompre ou non une émission, je vous rappelle que les cinémas, il y a trente ans, avant de passer aux cinémas permanents où le film recommence toutes les 90 minutes, faisaient une interruption, une pause. Il était très agréable de sortir, certains allaient fumer – ce qui n'était pas très judicieux –, d'autres manger une glace – on vendait des Siberia. Les cinémas se sont maintenant attristés, les gens ne se regardent plus – et pourtant il est bien agréable de regarder les gens qui vont au cinéma, ils sont jeunes en général et il y a beaucoup de jolies femmes. Si une telle interruption dans l'émission a lieu à la télévision, elle permet d'aller chercher une tasse de thé ou un verre de sirop, ou quelques biscuits, ou d'autres choses encore. *(Hilarité)*

Frau **Simmen:** Bei dem europäischen Abkommen handelt es sich um Minimalforderungen. Es soll verhindert werden, dass die ununterbrochenen Sendezeiten immer kürzer werden. Es steht jedoch jedem Land frei, sich selber einen strengeren Massstab aufzuerlegen. Wir meinen mit diesen Unterbrechungen ja immer Werbeunterbrechungen. Es kann sich also nicht darum handeln, dass zum Beispiel eine Opernübertragung oder ein Konzert nicht durch einen erklärenden Text unterbrochen werden könnten. Die «Missa solemnis» mit einem Gebet zu unterbrechen ist nicht dasselbe, wie wenn Sie eine Opernaufführung durch ein Commercial für irgend etwas unterbrechen.
Gerade in den Vereinigten Staaten, die eine grosse Tradition mit Commercials in ihren Sendungen haben, erfreuen sich die wenigen Sendeanstalten, die ununterbrochene Sendungen zeigen, ständig grösserer Beliebtheit. Es wäre auch eine Chance für die Schweiz, mit qualitativ hochstehenden und ununterbrochenen Sendungen hier etwas anderes anzubieten als der Rest von Europa. Warum sollten wir nicht solche Sendungen zu einem eigentlichen Markenzeichen werden lassen?
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Gadient: Die Kommission hat sich für die begrenzte Besserstellung der schweizerischen Veranstalter gegenüber der heutigen Konzession in der vorliegenden Form entschieden.
Wir haben auch über einen in die gleiche Richtung, aber noch weitergehenden Antrag befunden, der die Streichung zum Gegenstand hat, in der Meinung, dass grundsätzliche Freiheit bestanden hätte. Die Begründung ging dahin, dass im Prinzip nicht vom Gesetzgeber selber zu bestimmen bzw. zwangsweise durchzusetzen sei, ob eine Sendung unterbrochen werden dürfe oder nicht.
Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass die Veranstalter selber daran interessiert sein dürften, ihre Programme und die Einführung der Werbung vernünftig anzulegen, dass man also durchaus auch ein Interesse haben könnte im Sinne der Argumentation, wie sie jetzt Frau Simmen vorgetragen hat. Wir haben uns jedoch für den Weg entschieden, der den Kommissionsvorschlag der Mehrheit ausmacht. Der Bundesrat hat sich der Kommissionsmehrheit angeschlossen, nachdem er ursprünglich ein kategorisches Unterbrechungsverbot vorgeschlagen hat.
In der Tat würde die Stellung der schweizerischen Veranstalter durch eine derart rigorose Vorschrift gegenüber der ausländischen Konkurrenz ganz erheblich erschwert. Die zwangsläufige Folge wäre vermutlich der Export entsprechender Werbeaufträge auf ausländische Veranstalter einerseits und *vice versa* der Import von Programmleistungen andererseits. Wenn wir diese begrenzte Oeffnung vornehmen – und es ist eine begrenzte Oeffnung: höchstens eine Unterbrechung in einer relativ langen Sendezeit, in 90 Minuten; der Europarat geht in seiner Konvention wesentlich weiter –, werden z. B. längere Spielfilme weiterhin in guter Sendezeit gezeigt werden können. Wenn wir es nicht tun, werden diese in wenig attraktive Sendezeiten abgedrängt. Die Werbeblöcke werden sich auf die Spitzenzeiten konzentrieren und dabei eben noch länger werden. Der Substanzverlust wird also genau dort eintreten, wo ihn die Minderheit in Wirklichkeit vermeiden möchte. Sie werden sich dann in den bevorzugten Sendezeiten noch an den sattsam bekannten Serien, dem sogenannten Kurzfutter, eingebettet in viel Werbung, ergötzen können. Das ist die Realität! Nach dieser müssen wir uns orientieren und nicht nach dem Wunschdenken, das hier eben entwickelt worden ist. Ich achte diese Gründe, ich achte diese Argumentationen, ich bin aber zutiefst überzeugt, dass sie just das Gegenteil des Gewollten bringen und dass der Weg gemäss Vorschlag der Kommissionsmehrheit den Vorzug verdient.

Danioth: Ich möchte weitgehend dem Votum von Herrn Kollege Gadient zustimmen.
Frau Meier hat ein wichtiges Anliegen in durchaus überzeugender und auch sympathischer Art und Weise dargelegt, nämlich mit den generellen Fragen: Was soll uns die Kultur wert sein? Wollen wir um der erhöhten Werbeeinnahmen willen hier gewichtige Konzessionen machen?
Auf der andern Seite sind wir ja nicht in irgendeinem Glashaus, sondern die SRG und die andern Anstalten müssen konkurrieren können. Eine gewisse Anpassung würde sehr wahrscheinlich das kleinere Uebel sein. Für mich ist es eine Frage des Masses und des guten Geschmackes. Ich würde mich auch verletzt fühlen, wenn eine Uebertragung einer Oper – wenn ich beispielsweise zurückdenke an die Uebertragung der Krönungsmesse aus dem Petersdom unter Karajan, die mit der ganzen Zeremonie sicher länger dauerte als 90 Minuten – einfach brutal und stur unterbrochen würde. Das gilt selbstverständlich auch für andere Aufführungen von hohem künstlerischem Niveau.
Für mich würde der Entscheid, dieser moderaten Lösung, der Mehrheit zuzustimmen, erleichtert, wenn der Bundesrat uns versichern könnte, dass das nicht einen Freibrief abgibt für jegliche Unterbrechung, sondern dass vor allem bei Sendungen von kulturell hohem Wert, wo sich eine Unterbrechung nach allgemeinem Empfinden als brüskierend und das Werk selber herabmindernd herausstellen würde, eine Unterbrechung untersagt wäre. Mit andern Worten: Eine sinnvolle Möglichkeit der Unterbrechung bei normalen Unterhaltungssendungen soll nicht dazu führen, dass wir die Kultur mit Füssen treten.

Cavelty, Berichterstatter: Herr Ducret macht zu Recht auf Unklarheiten im französischen Text aufmerksam.
Der Antrag, der in der Kommission gutgeheissen wurde – es war übrigens ein Antrag Gadient – wurde natürlich auf deutsch eingereicht. Die Beratung beruhte auf diesem deutschen Text. Als Romanischsprechender, als Lateiner, sage ich das ungern. Ich muss sagen, man müsste da vom deutschen Text ausgehen, und die Uebersetzung müsste dann von der Redaktionskommission auf französisch entsprechend gestaltet werden.

Bundesrat **Ogi:** Dieser Artikel ist zweifellos ein heisses Eisen. Es geht hier eigentlich um Geld. Es geht, wenn Sie wollen, um Gesundheitspolitik, es geht um eine medienpolitische Grundsatzfrage.
Diese medienpolitische Grundsatzfrage gilt es in besonderem Masse für die Unterbrechung der Sendungen durch Werbung zu beurteilen.

Bereits die Vernehmlassung hat in diesem Punkt ein klares Resultat gebracht: Der Schweizer will von dieser Unterbrechung nicht viel hören oder nicht viel sehen.
Der Bundesrat hat dann – vom Nationalrat unterstützt – dieser Situation mit seinem Vorschlag Rechnung getragen und das Unterbrechungsverbot beschlossen.
Nun ist aber die Zeit nicht stillgestanden, vor allem im Kommunikationsbereich nicht. Die Konvention, die von Herrn Ständerat Piller angesprochen wurde, stellt aber kein absolutes Minimum dar. Diese Konvention – genau heisst sie Europäisches Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen – ist zwar viel liberaler als das, was wir hier diskutieren und beschliessen. Die einschlägigen EG-Richtlinien gehen aber noch wesentlich weiter. Wir gehen nicht so weit, und deshalb ist das auch kein Freibrief.
Ich möchte vielleicht ganz kurz sagen, was in der Konvention vorgesehen ist: Das Programm und die Werbung sind deutlich voneinander zu trennen. Werbung darf nicht mehr als 15 Prozent, in gewissen Fällen 20 Prozent der täglichen Sendezeit ausmachen. In einer Stunde darf nicht mehr als 20 Prozent Werbung gesendet werden. Die Unterbrechung durch Werbung in Filmen, die länger als 45 Minuten dauern, wird gestattet. Die Unterbrechungen in Kinder- und Informationssendungen dürfen nur alle 30 Minuten stattfinden. In Serien, Feuilletons und Unterhaltungssendungen darf nur alle 20 Minuten Werbung gesendet werden. Tabakwerbung ist verboten, Alkoholwerbung beschränkt. Sie wissen, bei uns ist sie verboten. Das ist diese Konvention. Wir gehen also nicht so weit.
Im übrigen muss ich Ihnen sagen, dass die Lösung der Mehrheit Ihrer Kommission dieser Konvention jetzt etwas näher kommt, und – das wollen wir auch nicht vergessen bei dieser ganzen Integrationsfrage – sie ist natürlich europafähiger. Wir wollen in dieser Situation auch nicht vergessen, dass sie für die SRG an und für sich finanziell ganz eindeutig interessanter ist. Wir müssen das sagen, weil – wie Sie wissen – die SRG nicht in einer beneidenswerten finanziellen Lage steckt.
In diesem Zusammenhang wäre auch zu überlegen, ob man nicht eine Lösung hätte finden können wie beispielsweise bei der Regelung, die der Bundesrat für die Werbung vorgesehen hat: die Kompetenzdelegation an den Bundesrat. Hier ist es aber so, dass es im Gesetz festgehalten werden soll.
Wir haben Verständnis für die Kommissionsmehrheit – ich muss das sagen –, weil die Entwicklung hier nicht stillgestanden ist. Der Antrag der Kommissionsmehrheit würde eine massvolle Lockerung gegenüber dem Verbot bringen und brächte eine Annäherung an den europäischen Standard und damit auch eine Annäherung an die Konvention des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen. Ich glaube, gerade diese Sicht dürfen wir in der heutigen Situation nicht ganz vergessen.
Der Bundesrat könnte sich also der Mehrheit Ihrer Kommission anschliessen, und ein solcher Beschluss würde ihm die internationalen Verhandlungen etwas erleichtern. Wir haben weiss Gott schon viele Ausnahmen, und es ist immer schwierig, diese Ausnahmen zu begründen.
Ich muss Ihnen sagen, letzthin hat in einer Verhandlung einer gesagt: «Vous savez, vous, les Suisses, on vous estime, mais on ne vous aime plus.» Wir müssen nicht geliebt werden, das ist nicht nötig, aber wir müssen besser verstanden werden.

Bundesrat **Ogi:** Ich habe vergessen, Herrn Dobler zu antworten. Das stimmt, die Meinung von Herrn Dobler ist richtig. Regionalprogramme bestehen aus einzelnen Sendungen, aus Nachrichten, aus Sport, und können durch Werbung unterbrochen werden.

Danioth: Ich habe an den Bundesrat eine Frage gestellt bezüglich der Gewähr, dass nun nicht ein absoluter Anspruch bei sämtlichen Sendungen besteht, die über 90 Minuten gehen, das Werbeverbot durchzusetzen. Das ist für mich nicht unwesentlich.

Bundesrat **Ogi:** Ich glaubte, diese Frage beantwortet zu haben. Es besteht kein absolutes Recht. Also Ihre Auslegung ist richtig.

Dobler: Ich habe noch eine Zusatzfrage zur Erklärung, die Herr Bundesrat Ogi in bezug auf mein Votum gegeben hat. Ich glaube wir haben einander missverstanden. Sie haben auf der einen Seite gesagt, ich hätte recht, haben aber auf der anderen Seite Ihrer Interpretation einen anderen Sinn gegeben.
Meine Meinung war die: Regionalsendungen bestehen aus Sendeteilen, und sie sollten als solche durch Werbung unterbrochen werden können. Das war meine Meinung.
Ich glaube, in diesem Sinn haben Sie mich missverstanden.

Bundesrat **Ogi:** Sie können durch Werbung unterbrochen werden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	30 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	11 Stimmen

Art. 18
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Mme **Jaggi:** Permettez que l'on s'arrête quelques instants à cet article 18 qui n'a pas été discuté en commission et qui a fait l'objet d'un très bref débat au Conseil national.
Je ne sais pas ce qu'il faut penser de cette succession de silences et de mini-discussions sur cette question du sponsoring. J'imagine quand même que l'on a voulu éviter de trop approfondir cette question difficile. Le parrainage est une pratique très délicate qui aurait mérité d'ailleurs dans le message des commentaires de détail un peu plus abondants que ceux qui sont donnés à la page 47 de l'édition française et qui sont une pure et simple paraphrase – pas très exacte – de l'article 18 et de ses différents alinéas. Pratique délicate, le parrainage, parce que ce n'est ni de la publicité ouverte et s'affichant comme telle, ni de l'information pure, indépendante de toute arrière-pensée ou intention commerciale. Le parrainage, c'est un moyen de financement qui est actuellement assez à la mode et qui s'apparente, dans l'esprit des gens, de ceux qui l'utilisent comme de ceux auxquels il s'adresse, à un mécénat de haut et bon niveau. C'est de la publicité généreuse, apparemment désintéressée ou de l'information financée comme telle, sans volonté d'influencer les comportements des clients potentiels, mais simplement d'améliorer l'image du commanditaire.
Le parrainage, c'est aussi et surtout – M. Seiler dans le débat au Conseil national avait soulevé cette question – une solution de rechange pour les firmes et les branches qui sont bannies du petit écran ou de la radio pour cause de publicité interdite, parce que fournissant des produits pour lesquels, justement, on ne peut pas faire de la réclame (je pense essentiellement aux fabricants d'articles à fumer et de boissons alcoolisées).
Que nous dit cet article 18 à propos du parrainage et de ceux qui pourraient en faire? Alinéa 1: les parrains ont l'obligation de dire tout au diffuseur, qui peut renseigner sur demande les auditeurs et téléspectateurs sur le commanditaire. Alinéa 2: les commanditaires ont le droit d'avoir leur nom au début et à la fin de l'émission, avec comme corollaire l'obligation d'indiquer aussi les conditions posées pour obtenir cette double mention, alors qu'en principe ils sont interdits de publicité et de mention expresse. Puis vient l'alinéa 3. Ce dernier est intéressant parce que le Conseil fédéral a voulu quelque chose, le Conseil national a préconisé autre chose et, sans discussion pratiquement, le Conseil des Etats semble aussi vouloir autre chose, c'est-à-dire la version du Conseil national, à laquelle jusqu'ici on n'a pas consacré le moindre commentaire. Alors, bon voyage au Conseil fédéral pour l'interprétation de l'alinéa 3 et bon voyage aux diffuseurs qui sont tous impatients de puiser dans la manne du parrainage. Car qu'avons-nous comme textes, comme intention et comme réalisation? L'intention du Conseil fédéral: dans les émissions parrainées, il est interdit de faire de la publicité et de mentionner des marchandises ou des services à la fourniture desquels le com-

manditaire ou toute autre personne est intéressée financièrement. Pratiquement, on ne peut parler d'aucun service ou marchandise dans une émission parrainée, parce que si l'on parle «du commanditaire ou de toute autre personne», ça fait quand même beaucoup de monde et également beaucoup de marchandises et de services. Ce dont a dû se rendre compte vaguement le Conseil national, moyennant quoi il affaiblit ce texte en disant: «les émissions parrainées ne doivent pas inciter à passer un acte juridique concernant des marchandises ou des services du parrain ou d'un tiers .... On précise d'autre part que l'on ne doit pas faire de publicité expresse, ce qu'on savait bien, puisque de toute façon le parrainage est autre chose que la publicité. Comment faut-il interpréter cela? La Radio suisse romande, radio qui, comme les autres émetteurs, ne peut pas faire de publicité et ne peut pas théoriquement faire de parrainage, a joyeusement anticipé sur la loi que nous sommes en train de faire et non seulement à la faveur des grilles d'été de l'année dernière et de cette année encore plus, mais aussi et encore, maintenant que nous sommes entrés dans les programmes d'automne et d'hiver, de pleine saison. Que fait donc la Radio suisse romande quand elle doit présenter une émission qui est une sorte de concours ou en tout cas qui requiert la participation des auditeurs, en récompense de laquelle ils reçoivent des abonnements de chemin de fer, des billets d'avion, ou des bons de voyage offerts par une agence, avec chaque fois mention des CFF bien sûr, de la Swissair naturellement, de l'agence de voyage tout aussi clairement? Est-ce conforme aux directives que le Conseil fédéral se réserve le droit d'émettre, selon l'alinéa 5, est-ce conforme aux instructions internes émises pour la SSR par M. Schürmann, du temps où il en était le directeur général? Est-ce conforme à l'éventuelle loi que nous sommes en train de faire? Je demande des interprétations sur ce qu'il faut faire de l'article 18, alinéa 3, version Conseil fédéral qui est extrêmement restrictive et qui, pratiquement, annule le parrainage version Conseil national qui est très assouplie, ou version éventuelle future prescription que le Conseil fédéral se réserve de faire selon l'alinéa 5.

Bundesrat **Ogi:** Frau Jaggi verdient eine Erwiderung: Vielleicht lassen sich ihre Befürchtungen in ein etwas anderes Licht rücken.
Wie ist die Ausgangslage? Die Zulassung von Sponsoring ist keine schweizerische Erfindung, sondern sie ist – ich würde sagen weltweit – Tatsache. Deshalb hofft auch der Bundesrat, dass mit einem Sponsoring das Programm sowohl qualitativ als auch quantitativ bereichert werden kann. Oft werden, wie dies Beispiele aus dem Ausland zeigen, kulturell bedeutende und finanziell aufwendige Produktionen nur dank dem Sponsoring ermöglicht. Das hat – wie gesagt – eine qualitative wie quantitative Bereicherung gebracht. Sponsoring ist somit eine Realität im Kulturleben, aber auch im Bereich des Sports. Die Medien kommen um dieses Sponsoring nicht herum. Im Ausland ist insbesondere bei privaten Veranstaltern – wie Sie wissen – Sponsoring erlaubt. Es wäre deshalb, auch aus Konkurrenzüberlegungen, nicht gerecht, wenn man hier nicht auch eine Möglichkeit – in diesem Falle für die SRG – schaffen würde.
Besser als ein Verbot – Frau Ständerätin Jaggi – ist deshalb unserer Meinung nach eine Regelung, die Transparenz schafft und einen klaren Rahmen gibt. Mit strikten Auflagen an die Veranstalter wird dieser Rahmen gegeben und die klare Trennung – das ist das Entscheidende – von Werbung und Programm auch sichergestellt. Der Sponsor muss am Anfang und am Ende des Beitrags genannt werden, und es wird ihm untersagt, in solchen Sendungen dann auch Werbung zu betreiben. Es ist sehr wichtig, dass man das festhält. Er kann keine Werbung für seine Produkte oder seine Dienstleistungen machen. Der Veranstalter hat ausserdem über Zuwendungen Dritter auf Anfrage hin Auskunft zu erteilen.
Mit dem Verbot für Informationssendungen – und hier haben wir eine klare Trennung – ist der Rahmen gegeben, und die Möglichkeit ist für die SRG stark eingeschränkt. Mit dem Verbot, für Informationssendungen Zuwendungen entgegenzunehmen, wird auch gewährleistet, dass sich die Zuhörer und Zuschauer eine eigene Meinung bilden können. Es dient der Sicherung einer vielfältigen und sachgerechten Information. In der Botschaft wird auf Seite 35 klar dargelegt, wie das gehandhabt werden soll.
Sponsoring braucht klare Regeln, die haben wir erstellt. Wir haben uns in der Botschaft auch dazu geäussert. Vor allem darf das Sponsoring – das ist das Entscheidende in Ihrem Votum – keinen Einfluss auf Informationssendungen nehmen können. Die Meinungsbildungsfreiheit ist gewährleistet.
Ich bin deshalb der Meinung, wir sollten uns dieser Entwicklung nicht verschliessen, und ich bin froh, dass sowohl der Bundesrat als auch der Nationalrat hier bereit sind, ein Sponsoring im Rahmen der klar festgehaltenen Regelung zuzulassen.

Mme **Jaggi:** Je prends tous les paris que, malgré les directives les plus claires que l'on pourra donner, cette forme de publicité qui ne dit pas son nom conduira à des dérapages dont la pratique actuelle de la radio romande nous donne déjà un curieux avant-goût. Je pose tout simplement deux questions. D'une part, lorsqu'il s'agit d'une émission parrainée par Swissair, d'après la loi on ne pourra plus faire de publicité pour le voyage aérien. Or, toute l'ambiance dans laquelle baigne une telle émisssion est une ambiance publicitaire; on va donc pouvoir se disputer à l'infini sur la soi-disant clarté des instructions. D'autre part, *quid* des entreprises qui dérapent sur le sponsoring parce qu'elles sont interdites de publicité? En effet, comment une société – un fabricant de cigarettes, par exemple, qui aura diversifié comme cela se fait souvent les activités de groupe dans d'autres domaines, produits alimentaires par exemple – comment une telle entreprise évitera-t-elle de tomber sous le coup des interdictions des articles 17 et 18? Sur cela – je le répète, mais c'est un pari que je prends – les dérapages sont incontrôlables.

Angenommen – Adopté

Art. 19
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Titel
Auftrag
Text
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 20
Proposition de la commission
Titre
Mandat
Texte
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Aus Gründen der Analogie ist der Titel auch hier zu ändern: Anstatt «Ziel» «Auftrag».
Hier habe ich übrigens noch eine Erklärung namens der Kommission abzugeben, wonach die Möglichkeit von Spartenprogrammen gewährleistet ist.

Angenommen – Adopté

Art. 21, 22
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 23
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Wie beim Eintreten ausgeführt, bilden die Artikel 23 bis 31 die Basis für das Vertragsmodell. Eine Zusammenarbeit auf vertraglicher Basis soll sowohl mit der SRG als auch – unabhängig davon – mit anderen Veranstaltern möglich sein.
Vielleicht findet die Redaktionskommission eine bessere Formulierung. In der nationalrätlichen Debatte schlug der welsche Kommissionssprecher Claude Frey die Formulierung «und/oder» vor, was dem Sinn der Bestimmung besser entspräche.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30

Dritte Sitzung – Troisième séance

Mittwoch, 19. September 1990, Vormittag
Mercredi 19 septembre 1990, matin

08.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Affolter

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 562 hiervor – Voir page 562 ci-devant

Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Meier Josi
Abs. 1
Dieses Gesetz regelt die Veranstaltung, die Weiterverbreitung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen (Programmen), mit Einschluss von Darbietungen und Informationen, die in vergleichbarer Weise aufbereitet sind.
Abs. 2
Streichen

Art. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Meier Josi
Al. 1
La présente loi régit la diffusion, la retransmission et la réception de programmes de radio et de télévision (programmes) y compris celles de productions et d'informations conçues de manière similaire.
Al. 2
Biffer

Cavelty, Berichterstatter: Wir haben die Anträge von Frau Meier gestern zurückgestellt, damit man über Nacht noch Gelegenheit habe, die Begründung anzuschauen, vor allem das Urteil des Europäischen Gerichtes. Begründet wurden die Anträge bereits gestern, es meldete sich keine Opposition. Wenn sich heute auch keine meldet, würde ich vorschlagen, die Anträge zu genehmigen, und zwar zu den Artikeln 1, 2, 39, 43, 52 und 57. Es geht um das gleiche, es geht um eine Anpassung an dieses Gerichtsurteil und bringt materiell nichts Neues. Die Verwaltung und der Bundesrat, die bei der Formulierung mitgearbeitet haben, sind damit einverstanden.

Jagmetti: Ich war froh, dass wir diese Unterlagen noch anschauen konnten. Ich glaube, es war nützlich, das Urteil vom Mai dieses Jahres anzuschauen, das sich auf die Schweiz bezieht und festlegt, dass die Meinungsäusserungsfreiheit, die in unserer Verfassung wohl stillschweigend, aber nicht ausdrücklich gewährleistet ist, die aber in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist, eben nicht nur den Inhalt von Nachrichten, sondern auch die Mittel zu ihrer Uebertragung und ihrem Empfang umfasst. Das ist sehr wichtig an diesem Urteil, und es war keine ganz neue Feststellung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte.
Nun zum Zweiten: Einschränkungen der Freiheit zur Verwendung von technischen Mitteln für den Empfang von Nachrichten unterliegen den Voraussetzungen, die in der Europäischen Konvention für Menschenrechte enthalten sind, nämlich dem Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage und der Rechtfertigung durch eines der in Artikel 10 Ziffer 2 EMRK genannten Ziele, soweit sie in einer demokratischen Gesellschaft Einschränkungen erfordern.
Wenn ich aus diesem Urteil die Folgerungen ziehe, dann möchte ich erstens festhalten, dass ich nichts gegen die Anträge von Frau Meier einzuwenden habe; ich kann mich ihnen anschliessen. Ich möchte aber zu bedenken geben, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unser Telefon- und Telegrafenverkehrsgesetz von 1922 als problematische Grundlage bezeichnet hat, und zwar deshalb, weil die Voraussetzungen für die Einschränkungen zu allgemein gehalten sind, und sich sodann gefragt hat, ob die konkrete Einschränkung – der Empfang eines Fernsehprogramms von einem Fernmeldesatelliten nur mit Zustimmung des Senderstaates – in einer demokratischen Gesellschaft statthaft sei. Wir dürfen das Gesetz nicht zu stark vereinfachen und nicht zu sehr zu generellen Umschreibungen tendieren, das wäre zu wenig für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Unser heutiger Entwurf dürfte diesen Anforderungen einigermassen entsprechen.
Zweitens möchte ich Sie darauf hinweisen, dass nicht jede Einschränkung *per se* legitim ist, sobald wir sie ins Gesetz schreiben, sondern dass von dieser europäischen Stelle aus eben an die Motivierung der Einschränkungen relativ strenge Massstäbe angelegt werden. Das ist doch die Lektion, die wir alle aus diesem Urteil ziehen wollen und die mich veranlasst, den Vorschlägen von Frau Meier zuzustimmen. Wir haben uns aber hinter die Ohren zu schreiben, dass wir uns hinsichtlich gesetzlicher Formulierung und hinsichtlich Zielbestimmung mit Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Konvention für Menschenrechte auseinandersetzen müssen.

Angenommen gemäss Antrag Meier Josi
Adopté selon la proposition Meier Josi

Art. 2
Antrag der Kommission
Abs. 1 – 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Masoni)
.... mit Rundfunkprogrammen, Informationen und anderen Dienstleistungen.

Antrag Meier Josi
Abs. 1
....
a. verbreitet, oder
b. .... verbreiten lässt.
c. Streichen
Abs. 2
Verbreitung ist die Ausstrahlung an die Allgemeinheit gerichteter Programme über terrestrische Sender, über Kabelnetze oder über Satelliten. Der Verbreitung gleichgestellt ist das Bereithalten von Programmen, in die sich die Abonnenten eines Leitungsnetzes einschalten können; ausgenommen sind die Fälle, in denen jedermann die Möglichkeit hat, seine Programme für die Abonnenten des Leitungsnetzes bereitzuhalten.
Abs. 3
.... Verbreiten von Programmen, die von in- oder ausländischen Veranstaltern an die Allgemeinheit gerichtet und drahtlos ausgestrahlt werden.

Art. 2
Proposition de la commission
Al. 1 – 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Masoni)
.... des programmes de radio, des informations et autres prestations de service aux abonnés qui y sont raccordés.

Proposition Meier Josi
Al. 1
....
a. les transmet ou
b. .... sans aucune modification.
c. Biffer
Al. 2
Le terme «transmission» désigne l'émission de programmes adressés au public en général par émetteur terrestre, par câble ou par satellite. Est assimilée à la transmission la mise à disposition de programmes, sur appel, aux abonnés d'un réseau de lignes, sauf celle qui peut être effectuée par tout un chacun au moyen d'un réseau de lignes.
Al. 3
.... suisse ou étrangers adressés au public en général.

Masoni, Sprecher der Minderheit: Mein Antrag steht in Beziehung zu Artikel 39, zu dem ein entsprechender Verbesserungsantrag von Kollege Rhinow vorliegt. War der Antrag ohnehin gerechtfertigt, ist er es jetzt noch mehr. Denn in der Fassung des Bundesrates galten Darbietungen und Informationen noch als Programme. Es steht in der früheren Fassung: «Weiterverbreitung von Darbietungen und Informationen (Programmen).» Sie galten klar als Programme. Gemäss Antrag Meier heisst es jetzt: «Dieses Gesetz regelt die Veranstaltung, die Weiterverbreitung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen (Programmen), mit Einschluss von Darbietungen und Informationen .... ». Sie sind separat aufgeführt, gehören aber in den Zielbereich des Gesetzes, sie werden nicht mehr als Programm angesehen. Infolgedessen sollte hier *a fortiori* der Zusatz angenommen werden, den ich hier vorschlage. Aber der Zusatz geht weiter, es geht nicht nur um Rundfunkprogramme und Informationen, sondern auch um andere Dienstleistungen.
Es ist nämlich so, dass der Kabeldienst ein wichtiges Instrument sein kann, um gewisse Dienstleistungen in einem Gemeindebereich oder im Sendenetzbereich zu leisten. Diese Dienstleistungen sind heute schon von Bedeutung, aber könnten in Zukunft von noch grösserer Bedeutung sein. Man spricht von der Möglichkeit, dass die Uebermittlung von Einzelmitteilungen ins Angebot kommt, dass Weckdienste übernommen werden, dass andere Dienstleistungen auch mit inbegriffen werden.
Kollege Rhinow schlägt in Artikel 39 vor – womit ich auch einverstanden bin –, dass diese Dienstleistungen auch in der Konzession aufgeführt werden. Ich glaube, dass der Dienstleistungscharakter aller elektronischen Medien immer mehr betont wird. Es wäre deswegen schade, wenn man heute für diese Kabelnetze nur die Programme im engeren Sinne nennt, aber nicht auch diese Informationen und Dienstleistungen.
Aus diesem Grunde bitte ich Sie, im Sinne einer vernünftigen Erweiterung und einer Eignung des Gesetzes für die zunehmende Bedeutung der Dienstleistungsfunktion der Medien, diesen kleinen Zusatz hineinzunehmen und zu genehmigen.

Cavelty, Berichterstatter: Wir haben in der Kommission diesen Antrag nicht beraten, weil er nicht vorlag. Ich nehme deshalb nur persönlich dazu Stellung.
Artikel 1 umschreibt, wie Herr Masoni gesagt hat, was alles geleistet wird, nämlich Radio- und Fernsehprogramm mit Einschluss von Darbietungen und Informationen. Das sollte eigentlich genügen. Dass man noch andere Dienstleistungen dort aufnehmen sollte, wäre meiner Meinung nach nicht richtig, weil dieses Kapitel dann in ein anderes Gesetz gehört, nämlich in das Fernmeldegesetz. Hier wäre es falsch am Platz. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, den Antrag abzulehnen.

Rhinow: Ich möchte Sie bitten, den Antrag Masoni zu unterstützen. Wir befinden uns hier wiederum in einem Feld, wo sich das Radio- und Fernsehgesetz und das Fernmeldegesetz überschneiden. Die Thematik, die hier angesprochen ist, hat mit Radio und Fernsehen direkt nichts zu tun, sondern mit der Entwicklung der Fernmeldetechnik und mit der Fernmeldepolitik.
Die Definition, die hier in Absatz 4 vorgenommen wird, ist an sich einleuchtend. Es wird einfach gesagt, was ein Kabelnetz ist. Aber die Problematik dieser Definition liegt nicht im Positiven, sondern im Negativen, nämlich: was darf oder soll von Gesetzes wegen nicht mit einem Kabelnetz geschehen? Das heisst, Kabelnetze werden *ex lege* definiert und damit auch eingeschränkt auf die Versorgung mit Rundfunkprogrammen.
Wir haben im Fernmeldegesetz die Zielsetzung nachhaltig unterstützt, Flexibilität herzustellen, weil in diesem Bereich nun die technologische Entwicklung ungeheuer rasch voranschreitet. Wir wollen nicht mit einer Gesetzgebung den heutigen Zustand zementieren.
Dass die technologische Entwicklung, aber auch die politischen Entwicklungen in Europa sehr rasch voranschreiten, haben wir an zwei Beispielen jetzt erfahren. Ich erwähne das zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofes, das bereits jetzt zu Gesetzesänderungen führt. In der Kommission Fernmeldegesetz haben wir ein ähnliches Beispiel erlebt, indem eine neue EG-Richtlinie uns dazu bewogen hat, gegenüber den Beschlüssen des Nationalrates weitere Aenderungen anzubringen.
Wenn wir jetzt schon daran sind, ein neues Gesetz zu erlassen, sollten wir diese Türen nicht so zuschliessen, dass wir einige Monate später merken müssen, wie das Gesetz bereits wieder veraltet ist oder Entwicklungen verhindert. Wenn wir die Ausweitung von Herrn Masoni einbringen, dann öffnen wir diese Tür ein Stück weit, indem wir sagen: Es ist auch möglich, über Kabelnetze andere Dienstleistungen zu erbringen. Das heisst aber noch nicht, dass dann automatisch die Kabelnetze diese Dienste erbringen müssen. Der Bundesrat ist Konzessionsbehörde, er ist Bewilligungsinstanz. Er hat es auch in der Hand, dafür zu sorgen, dass die Dinge im Lot bleiben, namentlich auch, dass berechtigte Anliegen der PTT nicht zu kurz kommen und nicht in ihrem Bestand gefährdet werden. Der Bundesrat hat es also in der Hand, diese Türe so sachte und so angemessen aufzutun, dass dieser Bestand nicht gefährdet ist.
Ein letzter Aspekt: Es sind auch volkswirtschaftliche Gründe, die für die Oeffnung sprechen. Es wäre wenig sinnvoll, Netze auszulegen, die zwar in der Lage sind – sie werden es mit der technologischen Entwicklung sein –, viele Dienstleistungen zu erbringen, sie aber von Gesetzes wegen auf eine Dienstleistung zu reduzieren, so dass dann parallel dazu andere Dienstleistungen auf einem besonderen Netz zu erbringen sind. Das ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll.
Ich möchte Sie bitten, deshalb dem Antrag Masoni zuzustimmen.

Bundesrat **Ogi:** Es geht hier um die Definition des Begriffs «Kabelnetz». Der von Ständerat Masoni vorgeschlagene Zusatz « .... Informationen und andere Dienstleistungen» ist trotz des Votums von Herrn Rhinow problematisch. Einerseits umfasst der Begriff «Rundfunkprogramm» gemäss Artikel 1 Absatz 1 auch Informationen. Andererseits gehören zum Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur die klassischen Radio- und Fernsehprogramme, sondern auch vergleichbare Formen wie Teletext und ähnliches. Der Zusatz «andere Dienstleistungen» ist deshalb nicht zweckmässig und könnte Verwirrung stiften. Falls damit nämlich Dienstleistungen gemeint sind, die nicht zum Rundfunk, sondern in den Bereich der fernmeldetechnischen Individualkommunikation gehören, wäre das, wie Herr Rhinow gesagt hat, im Fernmeldegesetz zu regeln, und deshalb ist dafür das Radio- und Fernmeldegesetz der falsche Ort. Ob die Kabelnetze auch für derartige Zwecke dienen sollen,

wird – wie bereits ausgeführt – im Rahmen des Fernmeldegesetzes nun diskutiert.
Ich fasse zusammen und sage auch an die Adresse von Herrn Ständerat Rhinow: Im Bereich der Massenkommunikation sind die «Kabler» ja frei. Nicht nur Radio und Fernsehen, sondern auch Teletext, Bildschirmtext, Pay-TV etc. sind möglich.
Deshalb möchte ich Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen, weil er Verwirrung stiften könnte.

Masoni, Sprecher der Minderheit: Ich wollte diese Erklärung hören, um Stellung zu beziehen, da es in der Kommission nicht möglich war, dieses Problem zu diskutieren.
Herr Bundesrat, Sie hatten in diesem Gesetz, im bundesrätlichen Antrag, den Teletext und andere Arten der Uebermittlung von Texten und Graphiken in Artikel 1 Absatz 2 erwähnt. Jetzt wurde aber dieser Absatz 2 gemäss Antrag Josi Meier vollständig gestrichen, so dass der Bezug auf Teletext und anderes im Gesetz dahinfällt. Durch diesen Zusatz im Gesetz zeigten Sie, dass auch diese an sich fernmeldetechnischen Angelegenheiten im Rahmen des Gesetzes und der Konzession zu regeln waren. Jetzt sieht man es noch weniger. Aber es ist eine Frage der Praktikabilität. Herr Cavelty sagt, die Sache sei durch das Fernmeldegesetz geregelt, müsse dort geregelt sein.
Warum sollten sich die Kabelnetzinhaber zwei Verfahren unterziehen, einem für die Konzession, für die Programme, und einem fernmeldetechnischen Verfahren für diese anderen Dienstleistungen? Es ist viel besser, dass diese Netzinhaber alles im Konzessionsverfahren regeln können. Das ist die vernünftige Lösung, alles auf einmal auf den Tisch zu bringen. Der Bundesrat hat dann die Möglichkeit zu sagen, für diese oder jene besonderen Teile brauche es noch eine fernmeldetechnische Bewilligung, weil sie es besonders verdienten. Dass man das bereits in der Konzession vorsieht, ist ein Fortschritt und nicht ein Rückschritt; es ist eine Oeffnung gegenüber dem Fortschreiten der Technik und den Dienstleistungsmöglichkeiten der elektronischen Medien.
Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, heute diese kleine Oeffnung vorzunehmen.

Cavelty, Berichterstatter: Herr Masoni fragt, warum diese Dienstleistungen nicht hier eingebaut werden. Die Antwort ist einfach: weil wir hier ein Radio- und Fernsehgesetz und nicht ein Fernmeldegesetz schaffen. Das kommt später; es ist bereits in der Kommissionsberatung. Dort soll diese Trennung vorgenommen werden. Natürlich könnte man alles hier einpacken. Das ist aber nicht der Sinn dieser zwei Gesetze. Die *sedes materiae* ist an einem anderen Ort. Materiell gesehen mögen Herr Masoni und Herr Rhinow nicht Unrecht haben. Aber sie sind hier beim falschen Gesetz.

Rhinow: Ich verstehe, Herr Kommissionspräsident, Ihre Ausführungen sehr gut. Ich komme aber nicht um das Problem herum, dass hier eine gesetzliche Definition vorliegt, die sich nicht nur auf dieses Gesetz beschränkt, so dass die anderen Aspekte, die im Zusammenhang mit Kabelnetzen allenfalls eine Rolle spielen, auch indirekt geregelt werden. Es heisst hier nicht nur «Kabelnetz» im Sinne dieses Gesetzes, sondern es heisst generell «Kabelnetze sind» oder «das Kabelnetz ist ein Leitungsnetz». Deshalb kann aus dieser Formulierung geschlossen werden, dass andere Dienstleistungen generell ein für allemal von diesen Netzen ausgeschlossen sind. Das möchten wir nicht.
Wenn Sie und Herr Bundesrat Ogi uns bestätigen, dass das nicht die Meinung ist, sondern dass es hier in diesem Gesetz nur darum geht, das Rundfunkprogramm zu regeln und dass die Kabelnetze im übrigen im Fernmeldegesetz geregelt werden, bin ich auch zufrieden. Ich möchte aber diese klare Erklärung hören.

Cavelty, Berichterstatter: Diese Erklärung kann tatsächlich abgegeben werden. Das ist ganz sicher so. Wir machen hier ein Gesetz für Radio und Fernsehen und das bezieht sich auf die Materie, die wir behandeln. Ich glaube, Herr Bundesrat Ogi wird dies auch bestätigen können.

Bundesrat **Ogi:** Ich kann die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten bestätigen. An die Adresse von Herrn Ständerat Masoni muss ich sagen: Der Antrag von Frau Ständerätin Meier ändert nichts. Ich habe bereits ausgeführt, dass alles möglich ist. Die Kabelnetzbetreiber sind frei. Die von Ihnen vorgeschlagene Ergänzung ist nicht nötig. Wir wollen keine fernmeldetechnische Konzession für Individualkommunikation.
Wir wollen in diesem Gesetz Radio und Fernsehen regeln, und das andere wird im Rahmen des Fernmeldegesetzes zu regeln sein. Bei der ersten Sitzung hat man bereits diese Richtung eingeschlagen.

Masoni, Sprecher der Minderheit: Ich nehme von der bundesrätlichen Erklärung Kenntnis. Ich betrachte es trotzdem als Unfug, dass man nicht direkt in der Konzession auch gewisse Fälle dieser Dienstleistungen regeln kann, weil damit ein zweites Verfahren vermieden werden könnte. Ich habe Verständnis dafür, dass die Verwaltung ihre Wege einschlägt und manchmal vielleicht Doppelspurigkeiten nötig sind. Mir genügt aber die Erklärung des Bundesrates, dass diese Kabelnetze – neben der Konzession für Rundfunkprogramme – auch auf dem Wege des Fernmeldegesetzes die Durchführung von Dienstleistungen beantragen können. Mir genügt diese Erklärung. Durch diese Erklärung ist das Anliegen meines Vorschlages erfüllt.
Ich bin bereit – das Einverständnis von Kollege Rhinow vorausgesetzt –, meinen Antrag sowie denjenigen zu Artikel 39 zurückzuziehen.

Abs. 1–3 – Al. 1–3
Angenommen gemäss Antrag Meier Josi
Adopté selon la proposition Meier Josi

Abs. 4 – Al. 4
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 24
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Flückiger, Affolter, Hefti, Jagmetti, Lauber, Reymond)
Zusammenarbeit, die auf eine nationale, internationale oder sprachregionale Programmversorgung gerichtet ist oder sie zur Folge hat, erfordert eine Bewilligung der Konzessionsbehörde.

Art. 24
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Flückiger, Affolter, Hefti, Jagmetti, Lauber, Reymond)
.... l'échelon national, international ou à celui d'une région linguistique dépend d'une autorisation de l'autorité de concession

Cavelty, Berichterstatter: Bei Absatz 2 gibt es eine knappe Mehrheit und eine grosse Minderheit im Verhältnis von 6 zu 5 Stimmen in der Kommission.

M. **Flückiger**, porte-parole de la minorité: A l'article 24, alinéa 2, le commentaire du message souligne que les diffuseurs qui disposent d'une base financière plutôt faible devraient coopérer avec d'autres. Le recours à une telle possibilité de collaboration est en effet de nature à permettre l'amélioration de la qualité des programmes, dès lors que les moyens

financiers seront plus importants. Afin de préciser les limites de ces collaborations, on a introduit une cautèle pour empêcher que de telles coopérations ne dénaturent les spécificités locales ou régionales des émissions radiodiffusées. On évitera de déboucher sur une extension au-delà de la région assignée, c'est-à-dire sur une interconnexion de réseaux précise le commentaire.
Or, la collaboration entre diffuseurs locaux et régionaux, dans une certaine mesure ou dans certaines limites, est donc admise, l'autorité concédante se réservant la possibilité de fixer de telles collaborations dans le temps.
La musique change du tout au tout à l'alinéa 2 de cet article 24. Toute collaboration de diffuseurs pour transmettre un programme à l'échelon national ou d'une région linguistique est purement et simplement interdite. Pour autant que l'exemple vaille par analogie, nous voyons que l'on est beaucoup plus ouvert en matière de programmes TV où l'on connaît des émissions coproduites, par exemple les TV des Communautés de langue française qui produisent des émissions diffusées par la SSR. Pourquoi, en matière de radiodiffusion, ne pas étendre dans certains cas, répondant à des critères précis, les possibilités de collaboration? Il ne faudrait pas oublier les puissants émetteurs privés sis à l'étanger qui arrosent le territoire national de programmes dont les qualités intrinsèques sont parfois discutables.
Partant, pourquoi interdire qu'à certaines conditions des collaborations, des coopérations ne s'instaurent entre diffuseurs locaux ou régionaux pour produire, par exemple, une émission culturelle destinée à une région linguistique tout entière? Je ne discerne rien là qui soit contraire à la philosophie de la loi. Il me semble qu'il faudrait veiller à ce que les intéressés de telles productions ne soient pas contraints, pour raison d'interdit, à investir leurs moyens à l'étranger pour réaliser telle émission, conforme à leurs souhaits. Dès lors que la liberté de réception des programmes est imprescriptible, pourquoi empêcher la diffusion de progammes en collaboration pour les marchés suisses, voire pour les marchés périphériques? La réalisation d'émissions, fruit d'un travail collectif, suisse dans la majorité des cas, et peut-être dans certaines occasions suisse et étranger, contribuerait à accroître le rayonnement de notre pays outre frontières, dans le sens de l'article 3, lettre d de la loi. Introduire le régime de l'autorisation à l'alinéa 2 de l'article 24 aurait, encore une fois me semble-t-il, l'avantage de la souplesse tout en réservant formellement la décision de l'autorité de concession.
Ma proposition va dans cette direction et je vous saurais gré de bien vouloir la soutenir.

Cavelty, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit bittet, diesen Antrag abzulehnen.
Es scheint mir, der Antrag beruhe auf einem gewissen Missverständnis. Es ist keineswegs verboten zusammenzuarbeiten, auch auf nationaler Ebene, das steht in Artikel 31. Dort sind die Bedingungen für diese Zusammenarbeit aufgezählt.
Für das Fernsehen speziell kommt dann noch das Vertragsmodell hinzu, gemäss Artikel 31 in Verbindung mit Artikel 23.
Der Antrag Flückiger liegt quer in der Landschaft. Er nimmt nicht Bezug auf die klaren Bedingungen für eine Zusammenarbeit, die in Artikel 31 gestellt sind. Deshalb ist er unnötig und schafft höchstens Verwirrung. Er unterläuft irgendwie das Vertragsmodell und schafft auch Unsicherheit in bezug auf die drei Ebenen, die wir im Gesetz festgehalten haben. Er bringt aber materiell meines Erachtens nichts mehr, als wir schon im Gesetz haben.

Masoni: Ich verstehe den Widerstand der Kommissionsmehrheit nicht. Ich war in der Kommission zwar bei dieser Abstimmung nicht dabei. Ich bin auch zur Minderheit zu zählen.
Ich verstehe diesen Widerstand nicht, weil hier der Grundsatz aufgestellt wird, dass eine solche Zusammenarbeit bewilligungspflichtig ist. Man hat hier jede Gewähr, dass kein Missbrauch vorkommen kann; im Gegenteil, es ist klar gesagt, dass eine solche Zusammenarbeit bewilligungspflichtig ist. Eine Bewilligungspflicht könnte im Unterschied zur Konzession im Falle einer gelegentlichen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet sehr richtig sein. Aber die Norm, so absolut wie sie in der Fassung des Bundesrates vorgesehen ist, könnte Folgen haben, die Sie sich kaum vorstellen können.
Im Tessin wäre es kaum denkbar, dass eine solche Zusammenarbeit nicht sowieso bereits sprachregional wäre. Alles, was man dort macht, ist sprachregional. Es wäre auf diese Weise jede Zusammenarbeit für die italienische Schweiz praktisch verboten, weil sie sich immer sprachregional auswirkt.
Auch deswegen bitte ich Sie, dieser kleinen Oeffnung im Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen, wonach diese Zusammenarbeit bewilligungspflichtig ist.

Piller: Wenn man der Minderheit zustimmt, geht es nicht um eine kleine Oeffnung. Dessen müssen wir uns ganz klar bewusst sein. Hier geht es um eine Systemänderung.
Wir sind ausgegangen vom Dreiebenenmodell. Bundesrat Schlumpf hat uns damals schon bei der Beratung des Verfassungsartikels die Philosophie dargestellt. Dann hat man im Nationalrat dieses Vertragsmodell erarbeitet. Und was will man hier?
Herr Masoni, das Tessin hat überhaupt kein Problem mit der Fassung Bundesrat/Nationalrat. Aber was will man?
Der Leistungsauftrag, wie er in der Verfassung steht, soll ja für das Lokalfernsehen nicht gelten. Wenn man in den Zentren fünf, sechs Lokalfernsehen hat, kann man die national verbinden und hat dann ein privates Fernsehen, ausgerichtet auf Agglomerationen. Dieses hat aber den Leistungsauftrag nicht voll zu erfüllen. Es kann kassieren, mit Programmen bestehend aus Unterhaltung und Werbung. Ich habe das gestern ausgeführt. Wenn man das will, soll man das offen deklarieren.
Ich persönlich bin der Meinung, dass das Vertragsmodell, wie es der Bundesrat mit dem Nationalrat vorgeschlagen hat, die Lösung entsprechend unserer Bundesverfassung ist und dass wir hier unter keinen Umständen der Minderheit zustimmen dürfen. Sonst müssen wir ehrlich zugeben, dass wir ein komplett neues System wollen.

Gadient: Die in Artikel 24 geregelte Zusammenarbeit basiert sowohl in der bundesrätlichen als auch in der vom Nationalrat gutgeheissenen Fassung auf dem Dreiebenenmodell, das auf die Versorgungsgerechtigkeit ausgerichtet und entsprechend föderalistisch ausgestaltet ist.
Der Vorschlag der Kommissionsminderheit öffnet den Weg für einen möglichen Einbruch in dieses Konzept. Nach dem Dreiebenenmodell soll Konkurrenz auf lokal-regionaler Ebene und auf internationaler Ebene zugelassen werden, während wir auf nationaler und sprachregionaler Ebene die SRG ganz bewusst etwas privilegieren, und zwar mit Rücksicht auf unsere Minderheiten: die rätoromanische Schweiz, das Tessin und die italienischsprachigen Talschaften Graubündens und die Romandie. Der Antrag der Minderheit führt, das ist gesagt worden, praktisch zu einer Aushöhlung von Artikel 31. Dort sind die Voraussetzungen umschrieben, nach denen eine Oeffnung, d. h. eine private vertragliche Regelung und Lösung, zugebilligt werden kann. Es ist also nicht so, dass die Lösung des Nationalrates, der sich die Mehrheit angeschlossen hat, jede Zusammenarbeit verhindern würde, wie das Herr Masoni soeben ausgeführt hat.
Es darf indessen von lokalen Veranstaltern erwartet werden, dass sie die betreffenden Spielregeln einhalten. Eine Vernetzung vor allem in finanziell attraktiven Bereichen kann dazu führen, dass sich praktisch zusätzliche nationale Veranstalter formieren können. Konzessionen für nationale und sprachregionale Programme sollen jedoch nicht durch die Hintertür, sozusagen auf kaltem Weg, usurpiert werden können. Sie sollen nur auf der Grundlage der eigens dafür vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 31 erhältlich sein.
Ich meine also, dass das Erfordernis der Zusammenarbeit – wie es zu Recht formuliert worden ist – durchaus auf eben dieser Grundlage abgedeckt ist.
Aus diesem Grund ersuche ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

Schmid: Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen. Wenn Sie Artikel 24 Absatz 2 richtig verstehen – so, wie ich das tue –,

werden Sie augenblicklich erkennen, dass das eine unabdingbare Stärkung für die regionalen Sender ist, dass es auch im Interesse des Föderalismus und im Interesse namentlich der Randgebiete liegt, jener Gebiete, die wirtschaftlich nicht stark sind. Es dürfte sich für regionale Anbieter als äusserst schwierig erweisen, sich in wirtschaftlich schwächeren Gebieten überhaupt zu halten. Wo keine wirtschaftliche Kaufkraft ist, werden sich die entsprechenden Interessenten zurückhalten, und die finanzielle Lage solcher regionaler Anbieter wird schlimm sein.
Ich bin überzeugt, dass mit einem solchen Pool eine Verbesserung der Situation, namentlich in den Randgebieten, erreicht werden kann. Das ist der eine Grund.
Der zweite Grund ist folgender: In der Eintretensdebatte hat man dargelegt, dass das Monopol, namentlich beim Fernsehen, zwar ungeliebt, aber mit bestimmten rechtlichen Kautelen hinzunehmen sei, das aber grundsätzlich das Monopol, namentlich im politischen Bereich, eben nicht erwünscht sei.
Mir scheint, mit Artikel 24 Absatz 2 haben wir ein taugliches Instrument in der Hand, auf sprachregionaler oder sogar auf nationaler Ebene eine Konkurrenz auch in politischer Hinsicht zu schaffen. Die Monopolmeinung der SRG *in politicis* bringen Sie nicht weg, wenn Sie Artikel 24 Absatz 2 nicht annehmen.
Hier werden Sie einen Pool schaffen können, bei dem genügend finanzielle Mittel vorhanden sind, eine eigenständige politische Berichterstattung und Meinungsäusserung auch im Fernsehen zu bringen. Dann kann derjenige, der sich mit der SRG gut verträgt, bei der SRG fernsehen und die Schweiz unter dem dort herrschenden politischen Blickwinkel betrachten, und wer eine etwas andere Meinung hat, kommt endlich auch zu seinem Recht und kann das in einem Fernsehpool betrachten, der ihm etwas näher liegt.
Wir haben keinen Grund, unsere Bürger einfach wegen eines schönen Modells, das berühmte Dreiebenenmodell, zu bevormunden. Geben wir dem Bürger die Möglichkeit, endlich auch eine alternative politische Berichterstattung und Meinungsäusserung zu hören! Mit Artikel 24 Absatz 2 tun Sie das.

Piller: Darf ich eine ganz kurze Bemerkung machen? Ich könnte mich Kollege Carlo Schmid im Prinzip anschliessen, unter der Bedingung, dass dieses Regionalfernsehen den Leistungsauftrag voll zu erfüllen hat. Aber das ist leider nicht der Fall. Dort würde nur Kommerz gemacht. Darum bin ich absolut dagegen. Appenzell-Innerhoden würde von diesem Artikel nicht profitieren. Profitieren werden Zürich, Basel und Baden, das «goldene Dreieck». Das ist das Ziel und nicht, dass wir regional wirklich etwas erhalten.
Es müsste ganz klar festgehalten werden, dass der Leistungsauftrag zu erfüllen ist, und zwar voll, wie er im Absatz 55bis dargestellt ist. Dann wäre ich einverstanden, sonst nicht.

Cavelty, Berichterstatter: Ich möchte nur bitten, hier nicht zu dramatisieren. Vor allem sollten die Befürworter dieses Antrages auch noch Artikel 31 lesen. Dort steht am Anfang von Absatz 1: «Andere Veranstalter» (das wäre eben diese Konkurrenz, die Sie wünschen, Herr Schmid) «können eine Konzession für nationale und sprachregionale Programme erhalten, wenn ....» Dann sind diese Bedingungen aufgezählt, die unumgänglich sind. Weiter steht bei Absatz 3: «Der Bundesrat kann andere Veranstalter ermächtigen, Fernsehprogramme in Zusammenarbeit mit der SRG, lokalen oder regionalen Veranstaltern zu gestalten.» Also genau das, wofür Sie plädieren, ist möglich, nur sind die konkreten, fein durchdachten Bedingungen dafür in diesem Artikel 31 aufgezählt. Und der Artikel 24, der vorher kommt, nimmt das Prinzip heraus und streicht die Bedingungen irgendwie ab. Darum sagte ich am Anfang, er stehe quer in der Landschaft. Dann sind die Bedingungen sinnlos.

Masoni: Ich schulde Herrn Piller eine Antwort. Es ist klar: In Artikel 31 haben wir die Möglichkeit der eigentlichen Konzession. Aber in Artikel 24, wie ihn die Minderheit vorschlägt, gibt es die Möglichkeit, durch eine Bewilligung eine Art der Zusammenarbeit zustande zu bringen, die nicht so dauerhaft und fest ist wie eine, die die Konzession verlangt. Mit dieser Möglichkeit kann man sich der Realität besser anpassen.
Wenn etwas radikal ist, Herr Kommissionspräsident, so ist es nicht die Bestimmung der Minderheit. Die Minderheit sagt nicht, das müsse frei sein. Die Minderheit sagt, das müsse bewilligungspflichtig sein. Radikal ist das absolute Verbot unter Artikel 24 Absatz 2 der bundesrätlichen Fassung, wo jede solche Zusammenarbeit als unzulässig abgestempelt wird. Ein solches absolutes Verbot sei unzulässig, heisst es in der Bestimmung. Ist diese Norm zu radikal und zu einseitig? Die Fassung der Minderheit gestattet, dieses Verbot von Fall zu Fall durch Bewilligungen zu erweitern und zu mildern.
Deshalb bitte ich Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Bundesrat **Ogi:** Die programmliche Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern, die nun diskutiert wurde, ist nach dem Entwurf des Bundesrates bis zu einem gewissen Grad grundsätzlich möglich. Unzulässig ist sie dort, wo das Dreiebenenmodell, Herr Ständerat Schmid, in Frage gestellt wird.
Das zweite Kapitel, betrifft die lokale und die regionale Ebene: Hier haben die Veranstalter im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten freien Zugang. Das ist so möglich. Anders verhält es sich auf der nationalen und auf der sprachregionalen Ebene. Dort ist der Zugang im Hinblick auf die besondere Stellung – Sie könnten auch sagen: den Schutz – der SRG, die wir beschlossen haben, eben gewollt beschränkt.
Der Minderheitsantrag würde da eine Hintertür schaffen, einen indirekten Zugang zur nationalen und sprachregionalen Ebene durch Vernetzung möglich machen, eine Art Network-Bildung, so wie man es in Frankreich hat, mit einem nationalen Mantel, der geliefert wird, einen Zusammenschluss à la française; den kennen wir. Wir sollten hier die Schleusen nicht öffnen und den Pool, den Herr Ständerat Schmid angesprochen hat und der gegen den Grundsatz des Ebenenmodells verstösst, auch nicht schaffen.
Problemlos scheint mir die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, wie sie, glaube ich, der Zielsetzung von Herrn Ständerat Flückiger zu entnehmen ist. Diese grenzüberschreitende Zusammenarbeit von lokalen und regionalen Veranstaltern ist nach der Fassung des Bundesrates – wie auch vom Nationalrat bestätigt – möglich.
Ich möchte, um das Ganze vielleicht noch etwas zu veranschaulichen, folgendes sagen:
Gewisse Programme können zusammen produziert werden, beispielsweise kulturelle Sendungen. Ich denke an den Bericht über das Eidgenössische Jodlerfest. Ebenso ist das bei politischen Sendungen denkbar, z. B. bei Bundesratswahlen. Ich denke auch an Sportsendungen, an ein Lauberhorn-Skirennen beispielsweise. Das ist möglich, jedoch nur als Ausnahme. Ebenso können Musiksendungen zusammen produziert werden. Das ist möglich, jedoch nur – und das ist wichtig –, so lange der eigene Charakter nicht verfälscht wird und der lokale Bezug noch vorhanden ist.
Es darf aber nicht – das ist entscheidend – zu einer Vernetzung führen, d. h. nicht zu einem nationalen Sender kommen, wie Radio DRS zum Beispiel.
Ich bitte Sie deshalb, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, weil er dem Grundsatz, den Sie beschlossen haben, widerspricht.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	17 Stimmen

Art. 25
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Titel
Mehrheit
Konzession und Auftrag
Minderheit
(Masoni)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Masoni)
Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession auf bestimmte Zeit für die Veranstaltung nationaler und sprachregionaler Programme.

Abs. 2
.... der Kantone. Sie trägt durch ausgewogene Programmgestaltung insbesondere bei:
a. zur freien Meinungsbildung, namentlich durch sachgerechte Information, wobei sie ....
b. ....
Abs. 3
.... berücksichtigt die SRG die schweizerische audiovisuelle Produktion.

Antrag Bührer
Abs. 2
....
a. zur kulturellen Entfaltung ....
b. zur freien Meinungsbildung ....

Art. 26
Proposition de la commission
Titre
Majorité
Concession et mandat
Minorité
(Masoni)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Masoni)
Le Conseil fédéral accorde une concession à la SSR, pour un temps déterminé, pour la diffusion de programmes nationaux et de programmes destinés aux régions linguistiques.

Al. 2
.... des cantons. Elle contribue par une conception équilibrée des programmes spécialement:
a. .... une politique d'information fidèle qui accorde ....
Al. 3
...., la SSR prend en compte la production audiovisuelle suisse.

Proposition Bührer
Al. 2
....
a. A l'épanouissement ....
b. A la libre formation d'opinion ....

Titel - Titre

Cavelty, Berichterstatter: Hier ist aus Konsequenzgründen im Titel der Begriff «Ziele» durch «Auftrag» zu ersetzen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1 - Al. 1

Masoni, Sprecher der Minderheit: In Artikel 9 sieht das Gesetz in Absatz 3 für alle Fälle folgendes vor: «Der Bundesrat erteilt die Konzessionen.» Dann kommen die Bestimmungen über die Dauer usw.
In Artikel 26 sagt man: «Die SRG erhält eine Konzession .... » Die Tatsache, dass man sagt, jemand erhalte die Konzession, gilt meines Erachtens bereits als Konzessionserteilung: Wenn ich die Konzession zugesprochen erhalte, bekomme ich die Konzession; das gilt als Konzessionserteilung.
Aber was der Bundesrat damit will, ist nicht bereits die Konzessionserteilung. In der Botschaft heisst es im Kommentar, dass man hier nur einen Anspruch der SRG auf die Erteilung der Konzession schaffen wolle, wobei dann in Artikel 30 die Möglichkeit bestehe, dass diese Konzession entzogen werde, wenn z. B. gewisse Grundsätze verletzt würden.
Wenn der Bundesrat tatsächlich das will, was in der Botschaft steht, d. h. dass ein Anspruch auf die Konzession durch die Erteilung seitens des Bundesrates realisiert wird, mit der Möglichkeit, diese Konzession zu entziehen, wie in Artikel 30 vorgesehen, dann sollte man diese Formulierung klarer machen. «Die SRG erhält die Konzession» würde wahrscheinlich durch ein Gericht so gedeutet werden, dass die SRG bereits durch das Gesetz die Konzession hat, und zwar nicht nur einen Anspruch darauf.
Ich glaube, diese Sache ist von grosser Bedeutung. Da sind gewisse wohlerworbene Rechte im Spiel, wenn man später das Modell ändern sollte.
Der Herr Departmentsvorsteher hat gestern erklärt, dass die von mir vorgeschlagene Form der Konzession, die hier in Artikel 26 zum Ausdruck kommt, zu einer grundlegenden Aenderung des Gesetzes führen würde, so dass eine Rückweisung nötig wäre. Ich glaube nicht.
Ich habe gestern - auf dem Möglichen aufbauend - andere Aufbauarten erwähnt, nicht das Dreiebenenmodell, sondern andere Möglichkeiten, z. B. die Möglichkeit, dass die SRG eine Art Betrieb ist, der die Information für alle sammelt und die Sendungen für alle technisch organisiert. Aber dann sollte gelten, dass verschiedene Gesellschaften die Möglichkeit haben, verschiedene Programme zu schaffen, die dann via SRG vertrieben werden sollen.
Das habe ich als eine der möglichen Lösungen für die Zukunft erachtet. Ich habe gestern gesagt, ich sei mir der heutigen Schwierigkeiten technischer Natur, wie Beschränkung der Kanäle, zu hohe finanzielle Lasten, bewusst. Ich habe gesagt, wir sollten versuchen, ins Gesetz Lösungen zu schreiben, die morgen den Weg für weitere Entwicklungen nicht zu sehr verbauen. Das ist mein Ziel. Wenn wir Lösungen einleiten, die den Weg für jede andere Lösung verbauen, wären wir schlechter bedient.
Warum? Sie glauben, Herr Bundesrat, dass das Dreiebenenmodell verwirklicht werden kann und dass finanziell lebensfähige Gebilde entstehen können. Gestatten Sie mir, diesbezüglich Zweifel anzumelden. Sie haben gesehen, wie zum Beispiel der EBC nicht lebensfähig war, obschon er besondere Bedingungen hatte. Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, dass sich keine Schweizer Firma für die bis jetzt veröffentlichten Möglichkeiten, bei Satellitenprogrammen mitzumachen, gemeldet hat. Es betrifft ein Gebiet, in dem die Schweiz wegen der Dimension des Landes schwerlich richtige Lösungen finden wird.
Ich bezweifle, dass sich das so gut konzipierte, theoretisch so gut formulierte Dreiebenenmodell in der Tat mit lebensfähigen, mit guten Veranstaltern auf allen Ebenen entwickeln kann. Deshalb bin ich der Meinung, man müsse bereit sein, in Zukunft mehr Phantasie zu haben und nach anderen Lösungen zu suchen. Wir sollten nicht bereits jetzt in diese Richtung gehen. Das will ich absolut nicht. Ich sehe ein, dass heute dafür die Zeit noch nicht reif ist. Aber ich möchte durch eine bessere Formulierung vermeiden, dass sich wohlerworbene Rechte bilden, die dann einer besseren zukünftigen Lösung im Wege stehen.
Das ist mein Anliegen, die klarere Formulierung. Wir sind bei der vorliegenden Formulierung nicht so weit, Herr Bundesrat. Wenn ich sage: «Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession», so heisst das, dass wir diesen Anspruch anerkennen.

Wir wissen alle, dass heute die Lösung dort liegt. Aber das ist eine normale Konzessionserteilung durch den Bundesrat.
Wenn man dagegen im Gesetz sagt: «Die SRG erhält eine Konzession», könnte man uns morgen vorwerfen, dadurch habe man eine Art Gewohnheitsrecht oder eine Art wohlerworbenes Recht geschaffen, das andere Lösungen ohne Entschädigung erschweren würde. Das ist das Problem.
Aus diesem Grunde bitte ich Sie, Herr Bundesrat, prüfen Sie diese Möglichkeit unvoreingenommen! Prüfen Sie, ob die Formulierung «Der Bundesrat erteilt der SRG .... » nicht die beste, die klarere, die rechtlich einwandfreiere ist. Die andere Formulierung, «Die SRG erhält eine Konzession .... », ist mindestens zweideutig. Sie würde bei Aenderungen des Systems zu Schwierigkeiten führen.
Ich hoffe, Sie werden versuchen, diese Schwierigkeiten auszuräumen.

Cavelty, Berichterstatter: Mir scheint der Antrag Masoni zwar nicht falsch, aber unnötig. Auch die SRG wird – wie wir alle wissen – gemäss Artikel 9 ihre Konzession vom Bundesrat erhalten. Das steht im Gesetz. Die SRG ist gemäss Artikel 11 Absatz 3 in ihrer Konzession ebenfalls befristet, obwohl sie einen gesetzlichen Anspruch auf die Konzession hat. Die Möglichkeit von Aenderungen und Anpassungen nach Ablauf der Geltungsdauer ist auch bei der SRG gegeben. Es ist also alles bereits da, was Herr Masoni noch ausdrücklich verlangt. In einer Kommissionssitzung hätte dies noch viel ausführlicher diskutiert werden können.
Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Bundesrat **Ogi:** Wenn Sie sagen, Herr Masoni, wir sollten in Zukunft mehr Phantasie in dieses Gesetz hineinbringen, so muss ich sagen, dass wir auch mit der Realität leben müssen in diesem Land der Vielsprachigkeit, der besonderen Gegebenheiten, und da ist vielleicht die Phantasie der Zukunft gegenüber eben auch etwas eingeschränkt. Was wir ganz sicher wollen: Wir wollen versuchen, rechtlich einwandfreie Gesetze zu machen. Ich habe bereits gestern gesagt: Es soll auch ein offenes Gesetz sein, weil in diesem Bereich die Entwicklung ja sehr rasant ist.
Zu Ihrem Antrag – Herr Kommissionspräsident Cavelty hat es bereits gesagt –: Wir betrachten den Zusatz als überflüssig. Die Konzession der SRG wird gemäss Artikel 9 Absatz 3 ohnehin vom Bundesrat erteilt und ist gemäss Artikel 11 Absatz 3 selbstverständlich auch befristet. Es gibt, Herr Ständerat Masoni, keine unbefristeten Konzessionen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die SRG einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung einer Konzession hat. Die Möglichkeit von Aenderungen und Anpassungen nach Ablauf der Geltungsdauer muss auch bei der SRG-Konzession gegeben sein. Deshalb kann ich Ihnen sagen, dass wir bei einer Ablösung selbstverständlich – wie wir gesagt haben – unvoreingenommen auch den Stand der Entwicklung miteinbeziehen werden.
Ich darf Sie deshalb bitten, den Minderheitsantrag von Herrn Masoni abzulehnen. Er würde das ganze Konzept auch etwas in Frage stellen. Im übrigen muss ich Ihnen sagen: Ihre heutige Interpretation meiner Ausführungen von gestern kann ich nicht teilen. Aber darüber können wir vielleicht nach der Sitzung sprechen, weil wir nicht unnötig verlängern und hier keine Kommissionssitzung durchführen wollen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	33 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	3 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Frau **Bührer:** Sie sehen, dass ich die Buchstaben a und b vertauschen möchte. Der Bundesrat – und der Nationalrat ist ihm gefolgt – erwähnt an erster Stelle unter dem Titel «Konzession und Ziele» die Information und erst an zweiter Stelle den Kulturauftrag. Ich hege die Befürchtung, dass die Reihenfolge nicht ganz zufällig ist und auch nicht ohne Folgen bleiben wird. Das heisst, dass bei der Programmgestaltung der Kulturauftrag hinter der Information zurückzustehen hat. Konkret könnte das heissen, zum Beispiel, dass Wortbeiträge, Hörspiele usw. sich in ihrer Länge auch im zweiten Sender an die stündlichen Nachrichtensendungen anzupassen hätten. Die Vermutung ist naheliegend. In Artikel 13 der derzeit gültigen Konzession wird der Kulturauftrag an erster Stelle erwähnt und ausführlich umschrieben. Es liegt auf der Hand, dass in einer neuen Konzession, die sich auf diesen Artikel 26 abstützen müsste, ebenfalls die Information zuerst genannt und ihr damit gegenüber dem Kulturauftrag Priorität eingeräumt würde. Diese Aussicht ist um so beunruhigender, als mit dem Finanzengpass die SRG unter erheblichen Druck geraten ist. Es ist klar, dass bei knappen Mitteln Abstriche zwangsläufig zuerst bei den Kulturprogrammen gemacht werden, die sich nur an eine Minderheit wenden. Ich zitiere Radiodirektor Blum, der sagt, dass Wortsendungen am Tag und am Abend gekürzt würden; das Kulturprogramm habe «jahrelang einen privilegierten Status gehabt, und wir waren glücklich, uns diese Unverhältnismässigkeit des Aufwands leisten zu können, aber diese Zeiten sind leider vorbei.» Das ist Klartext und heisst nichts anderes, als dass die Schlagzeile «Liquidation des Kulturradios» – vorerst mit einem Fragezeichen versehen – schon bald Realität werden könnte. Ein Kulturprogramm, dem man die Mittel entzieht, verdient eben bald einmal diesen Namen nicht mehr.
Es ist interessant und beunruhigend zugleich, dass bereits der Mitte der siebziger Jahre erschienene Clottu-Bericht – mit dem schönen Titel «Beiträge für eine Kulturpolitik in der Schweiz» – feststellt, dass die Konzession zwar den Kulturauftrag voranstellt, die Praxis aber oft anders aussieht. Der Autor warnt davor, dass Kultur zum Alibibegriff verkommen könnte. Ich frage mich, ob wir mit der Hintanstellung des Kulturauftrages nicht auf dem Weg dazu sind, und damit die Wegweiser endgültig in diese Richtung stellen würden. Ich glaube, wir sollten in diesem Gesetz deutlich machen, dass das nicht unsere Absicht ist, dass wir dem Kulturauftrag nicht langsam die Luft abschneiden wollen.
Der Ausdruck «Kultur» kommt in amtlichen Texten des Bundes ziemlich selten vor. In Artikel 26 wäre mit dem Voranstellen des Kulturauftrages ein – zugegeben – kleines Zeichen gesetzt. Ich weiss mich mit meinem Anliegen einig mit Kollege Ducret – der leider nicht da ist –, der gestern mit seinem wie immer sehr zu Herzen gehenden Votum und seinem Appell zugunsten der Kultur hoffentlich nicht in den Wind gesprochen hat.

Cavelty, Berichterstatter: Der Antrag lag der Kommission nicht vor. Ich spreche im eigenen Namen. Ich glaube, Frau Bührer hat recht. Sie befindet sich mit ihrer Aufzählung in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung, diese nimmt auch die gleiche Reihenfolge vor. Ich gratuliere ihr zu dieser Idee. Ich persönlich werde zustimmen.

Bundesrat **Ogi:** Frau Ständerätin Bührer, Sie haben nicht in den Wind gesprochen. Ihr Antrag ist ohne materielle Folgen. Wir können dem zustimmen; der Bundesrat ist bereit dazu.

Angenommen gemäss Antrag Bührer
Adopté selon la proposition Bührer

Jagmetti: Artikel 26 betrifft ja nicht nur die Frage der Umstellung der Reihenfolge von Information und Kultur, sondern Artikel 26 ist von der Kommission umgestaltet worden, und zwar in einer Art und Weise, die mir wesentlich scheint. Ich würde es bedauern, wenn wir einfach darüber hinweggehen würden. Ich möchte aber jetzt das Wort nicht für mich beanspruchen, wenn sich der Herr Kommissionspräsident noch dazu äussern möchte.

Cavelty, Berichterstatter: Ich wollte Ihnen diese Ausführungen schenken, obwohl ich sie vorbereitet hatte. Bei Absatz 2 fügt der Kommissionsantrag die Adjektive «ausgewogen» bei und bei Litera a «sachgerecht» zu den Substantiven «Programmgestaltung» respektive «Information». Damit werden die Prinzipien der Verfassung und des allgemeinen Teils dieses Gesetzes bewusst nochmals unterstrichen.

Bei Absatz 3 wird der Begriff «Film» durch «audiovisuelle Produktion» ersetzt, was sprachlich zwar weniger schön ist, aber materiell sachgerechter sein dürfte.

Jagmetti: Wir haben ja gestern die Programmgrundsätze im allgemeinen besprochen. Dort flossen selbstverständlich Ueberlegungen zur Stellung der SRG auch hinein. Unter den verschiedenen Programmveranstaltern nimmt die SRG doch eine Sonderstellung ein, deshalb halte ich es für richtig, dass die Kommission hier präzisiert hat. Wir brauchen beim nationalen Veranstalter, der diese Sonderstellung hat, eben eine strengere Regel als für die Veranstalter im allgemeinen. Das gilt insbesondere für das Wort «ausgewogen», das die Kommission zusätzlich aufgenommen hat.
Ich habe gestern schon gesagt – und ich möchte es wiederholen –: Ausgewogen heisst nicht langweilig, ausgewogen heisst nicht ein unstrukturierter Brei, aber ausgewogen zeigt, dass in unserem Staat die SRG die Vielfalt der Meinungen und Sensibilitäten zum Ausdruck bringen muss. «Sachgerecht» ist auch von einer erheblichen Bedeutung. Erlauben Sie mir drei Stichworte zu nennen, bei denen mich die Berichterstattung durch die SRG nicht voll zu befriedigen vermochte.
Erstens die Bipolarität, die häufig dargestellt wird, ohne immer dagewesen zu sein: Ich nenne ein Beispiel, das nicht unseren Rat betrifft und das wir deshalb aus einer gewissen Distanz betrachten können. Nach der Debatte über den Europabericht des Bundesrates wurde am Fernsehen eine Sendung gezeigt, anlässlich welcher ein Gegner jeder Annäherung an die EG einem Befürworter des sofortigen Beitritts gegenübergestellt wurde mit einer Abstimmung unter dem Publikum, wer jetzt mehr überzeugt habe und ob die Lösung 1 oder 2 richtig sei. Was überhaupt nicht zur Darstellung gelangte, war die Meinung des Bundesrates und der grossen Mehrheit des Nationalrates, nach der eine pragmatische Annäherung zu suchen sei.
Ich bin mir bewusst, dass es fernsehgerechter ist, mit zwei Polen etwas zu zeigen und die Kontroverse zu unterstreichen. Aber ist das noch ganz sachgerecht? Ich wollte das nur als Beispiel angeben und nicht eine Sendebeanstandung vornehmen.
Ich bin mir bewusst, dass so etwas durch andere Sendungen wieder kompensiert werden kann. Insgesamt aber muss dafür gesorgt werden, dass die Meinungsdarstellung auch in das Sendegefäss einfliesst. Wir wollen das nicht in jedem Segment so haben. Aber insgesamt muss die Vielfalt dargestellt werden.
Ein Zweites, das mich gelegentlich stört, ist der Personenkult, der bei allen Bildmedien etwas betrieben wird. Man hat offenbar gern immer wieder die gleichen Gesichter, und diese kommen immer wieder. Dabei lebt doch die schweizerische Politik davon, dass eine Vielzahl von Personen mitwirkt. Letztlich ist diese Heraufstilisierung einiger weniger Personen mit unserem Milizsystem, wie wir es zu nennen pflegen, nicht ganz vereinbar. Ein gewisses Gegengewicht scheint mir hier notwendig zu sein.
Drittens, und das habe ich den Fernsehverantwortlichen schon gesagt, stört mich persönlich als Zuschauer gelegentlich die Aggressivität in der Darstellung gewisser Fernsehsendungen. Auch am Radio kommt so etwas vor. Am Fernsehen ist es aber noch deutlicher. Mich stört insbesondere, Herr Bundesrat, wie gelegentlich Mitglieder unserer Landesregierung wie Angeklagte einvernommen werden. Wir wollen ja nicht, dass das Medium einfach die Stichworte gibt für Regierungsbeteuerungen. Es darf ruhig kontrovers sein. Aber irgendwo sollte der Stil gewahrt bleiben, den wir im politischen Alltag zu pflegen belieben.
Ich weiss schon, unsere Medien stehen in Konkurrenz mit dem Ausland, wo ein anderer Stil gepflegt wird. Aber wenn wir schon in der Politik unseren Stil pflegen, dann darf das meines Erachtens auch in den Medien zum Ausdruck kommen.
Das waren Stichworte. Ich weiss, sie gehören nicht ins Gesetz. Es ist uns gar nicht möglich, in ein Gesetz, in dem wir nur Strukturen und Grundsätze aufstellen, fixe Rezepte aufzunehmen. Wir wollen eine Freiheit der Gestaltung, wir wollen, dass das möglich ist und dass die Fernseh- und Radioschaffenden ihre Beiträge auch kreativ gestalten können. Ich habe das nur zur Illustration dessen ausgeführt, was ich ganz persönlich unter «sachgerecht» verstehe.

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 27
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Zu Artikel 27 Absatz 1 habe ich eine Bemerkung, und zwar nicht als Kommissionspräsident, sondern als Rätoromane. Ich bitte um Entschuldigung.
Ich möchte hier – vor allem auch für die Ohren der Radio- und Fernsehoberen, die sicher irgendwo zuhören – den Wunsch äussern, dass langfristig auch für die Rätoromanen ein volles Radioprogramm vorgesehen werde.

Angenommen – Adopté

Art. 28 – 32
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 33
Antrag der Kommission
Titel
Konzession und Auftrag
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
.... beitragen und im Ausland die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen fördern.

Art. 33
Proposition de la commission
Titre
Concession et mandat
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
.... les peuples, à accroître le rayonnement de la Suisse à l'étranger ainsi qu'à aider à la compréhension de ses aspirations.

Angenommen – Adopté

Art. 34
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 35
Antrag der Kommission
Titel
Konzession und Auftrag
Abs. 1 – 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 35
Proposition de la commission
Titre
Concession et mandat
Al. 1 – 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 36 – 38
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Zu Artikel 38 möchte ich wiederum als Kommissionspräsident sagen: Wir haben diesen Artikel beim Eintreten ausführlich besprochen. Ich möchte nur noch auf Litera b von Absatz 2 hinweisen und im Namen der Kommission ausdrücklich festhalten, dass es sich hier um eine qualifizierte Streichung handelt. Die privaten Veranstalter dürfen demnach bezüglich der Werbung nicht schlechter gestellt werden als der nationale Veranstalter.

Angenommen – Adopté

Art. 39
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Masoni)
Abs. 1
.... erforderlich. Sie wird vom Bundesrat erteilt.
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
....
d. .... und Testbilder sowie andere Dienstleistungen zu verbreiten.

Antrag Rhinow
Abs. 1
Für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen über Kabelnetze sowie für weitere Dienstleistungen ist eine Konzession erforderlich. Der Bundesrat oder die von ihm bezeichnete Behörde erteilt die Konzession.

Antrag Meier Josi
Abs. 3
....
c. Streichen
d. ....

Art. 39
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Masoni)
Al. 1
....; celle-ci est accordée par le Conseil fédéral.
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 3
....
d. .... du réseau câblé ainsi que d'autres services.

Proposition Rhinow
Al. 1
Une concession est nécessaire pour la retransmission de programmes de radio et de TV par un réseau câblé ainsi que pour d'autres prestations de service. Le Conseil fédéral ou l'autorité désignée par lui octroie la concession.

Proposition Meier Josi
Al. 3
....
c. Biffer
d. ....

Rhinow: Die Anträge hier sind differenziert zu behandeln. Der erste Antrag betrifft Artikel 39 Absatz 1 Satz 1.
Diesen Antrag ziehe ich aufgrund der Diskussion, die wir geführt haben, zurück.

Der zweite Antrag, Artikel 39 Absatz 1 Satz 2, betrifft ein Problem, von dem wir ebenfalls schon gesprochen haben, nämlich die hoheitlichen Befugnisse in diesem Bereich. Die Erteilung von Konzessionen sollte beim Bundesrat oder bei der von ihm bezeichneten Behörde liegen und nicht bei den PTT-Betrieben.
Ich bitte Sie, in Analogie zum Beschluss, den wir im vorderen Teil des Gesetzes bereits gefasst haben, auch hier den Bundesrat einzusetzen.

Cavelty, Berichterstatter: Ich stimme Herrn Rhinow zu – dort, wo er verzichtet, sowieso, und dort, wo es sich um eine Anpassung an frühere Beschlüsse handelt, ebenfalls.

Masoni, Sprecher der Minderheit: Ich ziehe formell den Minderheitsantrag zu Artikel 39 zurück und schliesse mich in Anbetracht der früheren Abstimmung der Formulierung von Kollege Rhinow an.

Bundesrat **Ogi:** Auch ich bin einverstanden mit Artikel 39 Absatz 1 Satz 2. Ich möchte danken, dass eine Delegationsmöglichkeit vorgesehen wird, denn es sind heute rund 1800 Kabelnetzkonzessionen vorhanden. Es wäre für den Bundesrat nicht gut, wenn er sich mit all diesen Konzession befassen müsste. Eine Delegation an eine von ihm bezeichnete Behörde ist also richtig.
Ich stimme dem Antrag Rhinow zu.

Abs. 1 erster Satz – Al. 1 première phrase
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 1 zweiter Satz – Al. 1 deuxième phrase
Angenommen gemäss Antrag Rhinow
Adopté selon la proposition Rhinow

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen gemäss Antrag Meier Josi
Adopté selon la proposition Meier Josi

Art. 40
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 41
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1bis
Mehrheit
Der Anschluss von Liegenschaften nach Massgabe kantonaler Erschliessungsbestimmungen bleibt vorbehalten.
Minderheit
(Piller, Jaggi)
Streichen

Abs. 2, 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 4
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Masoni)
Streichen

Art. 41
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1bis
Majorité
Le raccordement d'immeubles en application des dispositions cantonales en la matière demeure réservé.
Minorité
(Piller, Jaggi)
Biffer

Al. 2, 3
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 4
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Masoni)
Biffer

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Piller, Sprecher der Minderheit: Worum geht es hier? Ich hätte hier die Tendenz zu sagen: Hier könnte man etwas weniger Staat und etwas mehr Freiheit machen, wenn wir der Minderheit zustimmen.
Worum geht es? Es geht nicht etwa darum – ich muss das ganz klar betonen –, aus raumplanerischen Gründen beispielsweise den Antennenwald zu verbieten und Kabelnetze zu fördern, sondern darum, dass beispielsweise ein Kanton, der ein Regionalfernsehen oder Privatfernsehen hat, den Anschlusszwang verordnen kann, um die finanzielle Grundlage zu schaffen, unabhängig davon, ob einer fernsehen will oder nicht. Das geht natürlich wesentlich weiter als raumplanerische Massnahmen.
Persönlich bin ich der Meinung, dass das nicht geht. Es erstaunt Sie vielleicht, dass ich als Sozialdemokrat hier auf die Eigentumsfreiheit poche. Aber wenn ich eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus besitze, dann will ich doch nicht gezwungen werden, einen Fernsehanschluss zu haben und fernzusehen. Sie müssen das auch in Verbindung mit Artikel 43 sehen, wo dann auch eine Gebührenpflicht stipuliert werden kann. Die Freiheit möchte ich mir vorbehalten, zu sagen, ich will einen Anschluss oder ich will keinen.
Wenn ich fernsehen will und der Staat mir sagt: Du sollst nicht eine Antenne aufs Dach setzen, sondern dich an das Kabelnetz anschliessen, kann ich dies akzeptieren, aber nicht, dass man mich zum Fernsehen verpflichtet. So weit geht mein Freiheitsbegriff noch.
Wir haben heute morgen und gestern von der Europäischen Menschenrechtskonvention gesprochen, von jenem Gerichtsurteil: Wenn ich Artikel 8 der Menschenrechtskonvention lese, dann widerspricht Artikel 41, wie ihn die Mehrheit vorschlägt, ganz eindeutig diesem Artikel. Dort heisst es: «Jedermann hat Anspruch auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.» Dann wird aufgelistet, wo es Ausnahmen geben kann, aber diese sind sehr, sehr restriktiv. Ich möchte darauf verzichten, diese hier aufzuzählen, aber auf alle Fälle gibt es keine Begründung, die hier drin Platz hätte.
Wenn man schon Lokalfernsehen hat, die gewisse kantonale Interessen abdecken, muss man andere Lösungen suchen, um die finanzielle Grundlage zu schaffen. Auf alle Fälle kann das nicht über einen Anschlusszwang gehen.
Persönlich bin ich der Meinung, dass das unserer Verfassung widerspricht. Natürlich, wenn der Gesetzgeber das beschliesst – wir haben keine Verfassungsgerichtsbarkeit –, wird es eben zum Gesetz erhoben. Man kann nicht dagegen klagen. Aber ich wehre mich dagegen, dass wir einen solchen Eingriff vornehmen.
Ich habe Verständnis für diesen Antrag an sich, was die Förderung des Lokalfernsehens betrifft, was für eine Region wirklich bedeutungsvoll sein kann, aber wir müssen hier andere Wege suchen, um die finanzielle Basis sicherzustellen. Auf alle Fälle können wir das nicht machen, indem wir in dieser gravierenden Weise die Freiheitsrechte des einzelnen beschneiden. Der Anschlusszwang, eine Verpflichtung fernzusehen, das geht meines Erachtens in unserem demokratischen Staate eindeutig zu weit.
Ich bitte Sie, der Minderheit zuzustimmen.

Begrüssung – Bienvenue

Le président: J'ai le plaisir de saluer à la tribune une délégation du Parlement australien, composée de deux sénateurs et de trois représentants. Cette délégation rend visite à plusieurs pays européens et a tenu à s'arrêter aussi à Berne. Je souhaite à nos collègues australiens un fructueux séjour dans notre pays. *(Applaudissements)*

Cavelty, Berichterstatter: Es geht hier um ein Anliegen, das vor allem die Berggebiete betrifft, darum zeigen die Australier auf der Tribüne weniger Interesse dafür. Sie gehen gerade. *(Heiterkeit)*
Die Mehrheit der Kommission liess sich vom Gedanken leiten, dass demokratisch abgestützte Erschliessungsbestimmungen der Kantone sich auch zu Recht mit den Anschlüssen bezüglich Radio und Fernsehen befassen können, dass das den Kantonen nicht verwehrt sein soll. Dies vor allem im Berggebiet, wo die Gewährleistung einzelner Anschlüsse nur im Rahmen kollektiver Lösungen überhaupt möglich ist.
Der Beschluss der Kommissionsmehrheit erging aufgrund einer fundierten Eingabe einer öffentlich-rechtlichen Organisation für Fernsehversorgung im Berggebiet, deren Zweck kommerzielle Aspekte überschreitet und deren Basis kantonale Erschliessungsbestimmungen bilden, die bereits seit Jahren funktionieren.
Namens der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie um Gutheissung von Artikel 41 Absatz 1bis.

Bundesrat **Ogi:** In bezug auf den Anschluss von Liegenschaften unterstützt der Bundesrat den Minderheitsantrag. Die von der Kommissionsmehrheit getragene Lösung ist in zweierlei Hinsicht problematisch. Sie stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar, und sie stellt die Anschlussfreiheit in Frage. Für einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit ist nebst der gesetzlichen Grundlage ein öffentliches Interesse erforderlich. Ob ein solches besteht, ist fraglich.
Der Bundesrat hat bereits festgehalten, dass das Interesse an einer hohen Anschlussdichte ein kantonales Antennenverbot nicht rechtfertigen kann. Auch rein finanzielle Interessen können kein öffentliches Interesse begründen.
Bitte beachten Sie im weiteren folgendes Detail der Kommissionslösung: Der Vorbehalt für das kantonale Recht und damit für die Erschliessungsfinanzierung von Kabelnetzen ist nicht auf Rand- und Bergregionen beschränkt. Jedes Kabelnetz könnte sich somit bei der Neuerschliessung mit Grundeigentümeranteilen finanzieren.
Ein Wort noch zur Anschlussfreiheit: Sie ist dem Grundrecht der Empfangsfreiheit nachgebildet. Nach Meinung des Bundesrates umfasst die Anschlussfreiheit zwei Aspekte: sowohl das Recht des Grundeigentümers auf einen Anschluss als auch das Recht des Grundeigentümers, einen Anschluss zu verweigern. Oder anders gesehen: «Der Konzessionär kann den Anschluss von Liegenschaften im Bedienungsgebiet weder erzwingen noch verweigern.» So der Wortlaut des Entwurfes des Bundesrates. Der Minderheitsantrag würde diese Regel zur Ausnahme machen.

Die Befürworter der Kommissionslösung argumentieren nun, ein Anschlusszwang würde nicht geschaffen. Es gehe nur darum, dass der Grundeigentümer für die Heranführung des Kabels aufkomme.
Der Bundesrat kann dem nicht folgen. Praktisch läuft die Zwangsfinanzierung der Erschliessung eben doch auf einen Anschlusszwang hinaus.
Ich bitte Sie deshalb namens des Bundesrates, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Gadient: Ich möchte kurz auf die Dimension des Anliegens und den Aspekt des öffentlichen Interesses aus der Sicht der Berggebiete hinweisen. Bei uns ist die öffentlich-rechtliche Gesellschaft in Privatrechtsform, deren Hauptaktionär der Kanton Graubünden ist und die diesen Bereich abdeckt, eine sehr wesentliche Einrichtung. Sie zählt, zusammen mit dem Gemeindezweckverband für die Ausstrahlung ausländischer Fernsehprogramme im Oberwallis und dem Fernsehverband Glarner Grosstal, zu den grössten Umsetzerunternehmen der Schweiz. Das Programmverbreitungsgebiet in Graubünden umfasst 193 von 213 Gemeinden mit einem Bevölkerungsanteil von 55,4 Prozent. Sie sehen also: Das sind ganz wesentliche Grössenordnungen, und entsprechend sind auch diese Funktionen zu deuten und zu werten.
Der drahtlosen Verbreitung ausländischer Fernsehprogramme sind frequenztechnische Grenzen gesetzt. Ein UKW-Angebot fehlt gänzlich. Zahlreiche Gemeinden sehen sich daher vor dem Problem einer Angebotsverbesserung, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit dem Satellitenempfang und den sich daraus ergebenden baupolizeilichen Fragen. Einen Ausweg dazu bieten nun die Kabelnetze.
Beim Bau solcher Netze sind nicht nur die neuesten technologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, es ist vielmehr davon auszugehen, dass es gilt, die Infrastruktur von Gemeinden und ganze Regionen mit einem leistungsfähigen und wirtschaftlichen Telekommunikationsnetz zu erschliessen. Und solche Netze lassen sich im Berggebiet, in Talschaften, wo unterschiedliche Strukturen einen Lastenausgleich unter den Gemeinden erfordern, oder in Gegenden mit einem hohen Anteil an Zweitwohnungen, oder wenn wegen eines Antennenverbotes Realersatz zu beschaffen ist, nur über die Erschliessungsfinanzierung realisieren, wie dies das Raumplanungsrecht vorsieht.
Mit der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen wird ohne Zweifel in diesem Sinne ein Versorgungsauftrag wahrgenommen, der im Interesse der Allgemeinheit liegt. Das Bündner Verwaltungsgericht als Kenner der Berggebietsverhältnisse hat sich mit dem Begriff des öffentlichen Interesses unter diesen Voraussetzungen sehr eingehend befasst und dazu gesagt: «Wie diese öffentlichen Einrichtungen geeignet sind, das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben einzelner Landesteile bzw. der Gemeinde zu fördern, vermag auch die Versorgung mit ausländischen Fernsehprogrammen in diese Richtung zu wirken und daher eine für die einzelne Gemeinde günstige siedlungs- und bevölkerungspolitische Entwicklung zu unterstützen und somit das allgemeine Wohl zu fördern. Es liegt daher nach dem Gesagten durchaus im öffentlichen Interesse einer Gemeinde, eine solche durch den geschichtlichen und technologischen Wandel neu an sie herangetretene Aufgabe zu übernehmen.»
Der Mehrheitsantrag sieht vor, dass der Anschluss von Liegenschaften nach Massgabe kantonaler Erschliessungsbestimmungen vorbehalten bleibt. Die Kantone sollen also die Möglichkeit haben, hier massgeschneidert zu legiferieren.
Das wollen wir nicht verbauen, und das ist der Sinn des Mehrheitsantrages. Deshalb sollte in Würdigung dieser Argumente der Mehrheit zugestimmt werden.

Piller, Sprecher der Minderheit: Darf ich ganz kurz noch sagen: Hier geht es um ein Menschenrecht, und das kann doch nicht kantonal interpretiert und ausgelegt werden! Ich bin mit Herrn Gadient einverstanden, wenn es darum geht, den Antennenwald abzubauen. Das ist aber hier nicht gemeint. Ich möchte die Nichtkommissionsmitglieder darauf aufmerksam machen.
Hier geht es darum, dass ein Kanton beschliessen kann: Jeder Haushalt wird verkabelt und angeschlossen. Es muss doch unser Freiheitsrecht bleiben zu sagen: Nein, das will ich nicht; ich als Bürger des Kantons Freiburg will einfach keinen Fernsehanschluss! Orwells «1984» lässt wirklich grüssen, wenn wir hier zustimmen! Es geht doch nicht an, dass ein Kanton verkabeln und sagen kann: Jetzt konsumierst Du!
Das geht nach meiner Ueberlegung nicht. Wir müssen andere Wege suchen, um den Anliegen unserer beiden Bündner Ständeräte entgegenzukommen, aber nicht über einen Anschlusszwang. Mein Freiheitsbegriff sagt mir hier: Nein!

Jagmetti: Es scheint mir trotz der Erläuterung von Herrn Gadient hier noch ein kleines Missverständnis vorhanden zu sein. Diese Bestimmung ist nicht die gesetzliche Grundlage für den Anschluss. Sowenig wie bei Artikel 43 der Zusatz die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Gebühr ist. Die einzige Funktion dieser Bestimmung, das wird vielleicht bei Artikel 43 noch deutlicher, ist, dass dieses Gesetz einer kantonalen Ordnung nicht entgegensteht.
Nach welchen Grundsätzen dann der Kanton die Regelung ausgestaltet, ist damit noch nicht festgelegt. Um statthaft zu sein, muss bei dieser Regelung die Europäische Menschenrechtskonvention beachtet werden. Das gilt auch für den Grundsatz der Legalität, das öffentliche Interessen usw.; das ist völlig klar. Hier muss einfach zum Ausdruck gebracht werden, dass in diesem Bereich, den der Bund regelt, ein Fenster für eine kantonale Kompetenz offen bleibt; es geht nicht um eine gesetzliche Grundlage, um diesen Anschlusszwang herzustellen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	7 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Masoni, Sprecher der Minderheit: Es gibt eine Diskrepanz zwischen Seite 54 der Botschaft und der Formulierung, die hier vorliegt. Nach der Botschaft wird die Sache so vorgelegt: «Nach Absatz 4 kann der Bundesrat die individuelle Kostenabrechnung für Programme einführen, die nicht unter die Weiterverbreitungspflicht des Artikels 42 fallen. Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Konsument für zusätzliche Programme nur zu bezahlen hat, wenn er sie auch tatsächlich sehen beziehungsweise hören will.«
Diese Zielsetzung ist richtig. Aber wenn Sie die Bestimmung lesen, tönt es anders, tönt es fast zum Schaden des Abonnenten: «Der Bundesrat kann vorschreiben, dass der Konzessionär Programme, zu deren Weiterverbreitung er nicht verpflichtet ist, den Abonnenten einzeln in Rechnung stellt.» Ich glaube, man sollte versuchen, hier eine bessere Formulierung zu finden.
Eine solche Bestimmung sollte bereits in der Konzession enthalten sein, weil sie zu wichtig ist und dem Konzessionär von Anfang bekannt sein muss. Es wäre ratsam zu sagen «.... erteilt der Bundesrat die Konzession». Ferner sollte man sagen: «Der Bundesrat kann vorschreiben, dass der Konzessionär die Programme, zu deren Weiterverbreitung er nicht verpflichtet ist, nicht in die allgemeine Abonnementsgebühr einbezieht, sondern jenen Kunden, die sie tatsächlich sehen bzw. hören wollen, separat in Rechnung stellt.» Das wäre die richtige Formulierung, damit Sie zum Ausdruck bringen, was in der Botschaft steht. Wir konnten das in der Kommission nicht mehr diskutieren. Deswegen habe ich die Streichung beantragt, damit man im Nationalrat die bessere Formulierung sucht. Ich wäre auch dafür, dass man der Redaktionskommission den Auftrag gibt, diese Bestimmung zu verbessern. Es geht nicht um eine inhaltliche, sondern um eine redaktionelle Aenderung.

Cavelty, Berichterstatter: Ich bitte Sie, nicht im Namen der Kommission, aber in meinem persönlichen Namen, den Antrag abzulehnen. Auf die Möglichkeit, eine sogenannte individuelle Kostenberechnung einzuführen, sollte meines Erachtens im Interesse der Konsumenten nicht von vornherein verzichtet werden. Es handelt sich hier ja nur um eine Kann-Bestimmung, und der Bundesrat wird sie wohl erst danach ändern, wenn dies mit vertretbarem finanziellem und technischem Aufwand möglich ist.

Bundesrat **Ogi:** Ich kann das, was der Kommissionspräsident gesagt hat, nur bestätigen. Ich möchte nichts wiederholen, lediglich bestätigen, dass der Bundesrat von dieser Möglichkeit erst Gebrauch machen wird, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

Masoni, Sprecher der Minderheit: Der Dialog findet unter Tauben statt. Ich habe genau gesagt, wie ich die Bestimmung verbessert sehen möchte. Ich bekomme keine Antwort darauf. Ich ziehe den Antrag zurück. Aber es wäre schade für das Gesetz, wenn die Formulierung nicht dem Sinn der Botschaft entspräche.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 42
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 43
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2 Bst. a – c
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Bst. d
Mehrheit
Benützungsgebühren nach Massgabe des kantonalen Rechts zu erheben, wenn sich die drahtlose Weiterverbreitung der Programme auf einen öffentlichen Versorgungsauftrag stützt.
Minderheit
(Piller, Jaggi)
Streichen

Antrag Meier Josi
Abs. 2 Bst. c
Streichen

Art. 43
Proposition de la commission
Al. 1, 2 let. a – c
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 let. d
Majorité
A percevoir des redevances d'utilisation en application du droit cantonal, quand la retransmission sans câble de programmes se base sur un mandat de desserte public.
Minorité
(Piller, Jaggi)
Biffer

Proposition Meier Josi
Al. 2 let. c
Biffer

Abs. 1, 2 Bst. a, b – Al. 1, 2 let. a, b
Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Präsident: Die Anträge von Frau Meier sind am Anfang unserer Beratungen integral übernommen worden. Hier hätten wir einen solchen Fall. Ich bitte Sie, dies zu beachten.

Angenommen gemäss Antrag Meier Josi
Adopté selon la proposition Meier Josi

Abs. 2 Bst. d – Al. 2 let. d

Piller, Sprecher der Minderheit: Nach dem Entscheid in Artikel 41, wo wir sehr einschneidend beschlossen haben, was die Freiheitsrechte anbelangt, bin ich der Meinung, dass unser Minderheitsantrag hier hinfällig ist und man ihn zurückziehen kann.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 44, 45
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 46
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Masoni)
Dritte können solche fernsehtechnische Einrichtungen mit Bewilligung und unter Aufsicht der PTT erstellen und betreiben.

Art. 46
Proposition de la commission
Al. 1, 2
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Masoni)
Des tiers peuvent établir et exploiter des équipements de techniques télévisuelles avec l'approbation et sous la surveillance des PTT.

Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté

Abs. 1bis – Al. 1bis

Masoni, Sprecher der Minderheit: Der Antrag zu Artikel 46 bezweckt eine Oeffnung der Möglichkeit, dass auch Dritte solche fernsehtechnischen Einrichtungen mit Bewilligung und unter Aufsicht der PTT erstellen und betreiben können. Ich glaube, wir sollten nicht unnötig die PTT-Betriebe mit dem Betreiben solcher fernmeldetechnischen Einrichtungen beauftragen, wenn dies besser und vielleicht billiger anders erfolgen kann. Heute, wo man in vielen Ländern von der Liberalisierung der Telekommunikation und aller Apparate spricht, sollte man mindestens soviel Mut haben, Dritten mit Bewilligung und unter Aufsicht der PTT Erstellung und Betrieb dieser fernmeldetechnischen Einrichtungen zu gestatten. Die PTT haben immer die Möglichkeit, dies zu bewilligen oder abzulehnen. Dass man so absolut sagt, dass ausschliesslich die PTT das tun, scheint mir dem heutigen Geist der Deregulierung zu widersprechen.
Deswegen bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Cavelty, Berichterstatter: Die Frage ist für mich in zu hohem Mass technischer Natur. Ich möchte den Herrn Bundesrat bitten, Stellung zu nehmen.

Bundesrat **Ogi:** Es geht hier nicht um Mut. Mut haben wir schon. Es geht hier eigentlich um technische Einschränkungen, zunächst einmal um das «Frequenzgut». Sie wissen, dass die Frequenzen ein Gut sind, mit dem wir haushälterisch umgehen müssen. Frequenzökonomisch sind Doppelspurigkeiten unerwünscht. Zu diesen Doppelspurigkeiten würde es kommen, wenn Sie dem Antrag von Ständerat Masoni zustimmen würden.
Es kommt dazu, dass die PTT heute über ein gut ausgebautes Richtstrahlsystem je ein Dutzend ausländische Radio- und Fernsehprogramme weiterverbreiten. Von den rund 1800 Kabelnetzen und Umsetzern beziehen heute rund 1100 Rundfunkprogramme eben über dieses PTT-Richtstrahlsystem. Damit profitieren knapp 1,3 Millionen Radio- und Fernsehhaushalte von dieser Dienstleistung der PTT – und ich darf sagen, zur Zufriedenheit. Das System funktioniert, und deshalb sollte man es nicht einschränken.
Sie wissen ja auch, dass im Rahmen des Fernmeldegesetzes nun stark liberalisiert wird und dass da neue Möglichkeiten kommen. Aber als Schirmherr dieser Unternehmung PTT muss ich Ihnen auch sagen, dass wir alles tun müssen, damit die PTT funktionieren und nicht in rote Zahlen abgleiten.
Ich bin der Meinung, dass wir diese Frage im Rahmen des Fernmeldegesetzes behandeln können – die Kommissionssitzung ist ja angelaufen –, aber dass Sie hier den Antrag, den wir leider in der Kommission nicht hatten, aus den bereits erwähnten Gründen ablehnen sollten.
Vor allem möchte ich die Problematik, die wir mit der Frequenzzuteilung und den Frequenzen haben, in der Vordergrund rücken. Nochmals: Frequenzen sind nicht ein Gut, das an den Bäumen wächst oder das gepflanzt werden könnte; Frequenzen sind ein Gut, das nur beschränkt vorhanden ist.
Ich möchte Sie bitten, dem Antrag von Herrn Ständerat Masoni nicht zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	1 Stimme

Art. 47
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 48
Antrag der Kommission
Abs. 1
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Masoni)
....
c. .... im Ausland unberechtigterweise veranstaltet wird, um ....

Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Masoni)
In besonderen Fällen kann das Departement die Anwendung vorübergehender Verbote zugunsten einer Sprachregion oder einer Gegend aufschieben.

Art. 48
Proposition de la commission
Al. 1
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Masoni)
....
c. Tout ou partie d'un programme conçu pour la Suisse est diffusé à l'étranger, sans droit, dans l'intention ....

Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Majorité
Dans des cas spéciaux, le département peut retarder l'application de l'interdiction transitoire en faveur d'une région linguistique ou d'une autre région.

Masoni, Sprecher der Minderheit: Bundesrat Ogi hat in der früheren Diskussion über einen abgelehnten Minderheitsantrag gesagt, dass eine internationale Zusammenarbeit sowieso möglich sei. Wenn es so ist, sollte hier der kleine Zusatz «unberechtigerweise» hineingenommen werden, damit es klar ist, dass die Weiterverbreitung eingeschränkt oder untersagt werden kann, wenn sie nicht in berechtigter Weise erfolgt. Aber wenn die Weiterverbreitung berechtigt ist und bewilligt wurde, sollte diese Einschränkungsmöglichkeit nicht bestehen. Man könnte einwenden, dass dies selbstverständlich sei, aber ich glaube, dass man diesen Zusatz hineinnehmen sollte, damit es ganz klar ist.
Zu Absatz 3: Das ist der Antrag von Nationalrat Salvioni in der Grossen Kammer. Danach soll die Möglichkeit bestehen, dass das Departement seine Verbote zugunsten einer Sprachregion vorübergehend aufschiebt. Absatz 2 ist praktisch sehr streng. Man sollte dem Bundesrat die Möglichkeit geben, unter Sprachregionen zu differenzieren, weil sich in jeder Sprachregion das Problem der grenzüberschreitenden Aufführungen oder Sendungen anders stellt. Deswegen sollte man diese Möglichkeit der Ausnahmen für das Departement ausdrücklich nennen.
Ich habe Kollege Salvioni entgegengehalten, in Absatz 1 sei bereits eine Kann-Formel enthalten, so dass diese Ausnahme nicht nötig sei. Aber mein Kollege hat mir richtigerweise geantwortet, dass Absatz 1 eine Kann-Formel enthält, während Absatz 2 eine absolute Formel hat: « .... dürfen nicht weiterverbreitet werden.» Da sollte man die Kann-Formel, die in Absatz 1 besteht, durch einen Zusatz auch für Absatz 2 einführen. Der Bundesrat selbst sollte ein Interesse daran haben, bei der Anwendung von Absatz 2 nicht absolut gebunden zu sein. Der Absatz 2 bezweckt nur diese Kann-Formel: «.... kann das Departement die Anwendung aufschieben.» Das ist der Zweck des Zusatzes, der auch im Nationalrat mit wenigen Stimmen Differenz unterlag.

Cavelty, Berichterstatter: Zunächst zu Buchstabe c. Herr Masoni visiert hier Fälle an, wo gestützt auf eine ausländische Konzession das schweizerische Recht umgangen werden soll. Meines Erachtens soll das Departement in einem solchen Fall eine Eingriffsmöglichkeit haben, damit man ihm und unserem Recht nicht eine lange Nase drehen kann. Dies führt mich zum Antrag, den Vorschlag Masoni bei Buchstabe c abzulehnen.
Zu Absatz 3 neu: Der Antrag wurde im Nationalrat abgelehnt; er wird hier wieder gestellt. Ich bitte auch hier um Ablehnung, denn die Schweiz würde sich bei Annahme dieses Antrages auf dem europäischen Parkett völlig unglaubwürdig machen. Programme, die internationales Fernmelde- und Medienrecht verletzen, sollen nicht, auch nicht ausnahmsweise, weiterverbreitet werden dürfen.

Bundesrat **Ogi:** Zuerst zu Absatz 1 Buchstabe c. Die beantragte Aenderung ist heute schon weitgehend überflüssig. Wie Sie wissen, hat die Schweiz am 5. Mai 1989 das Europäische Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen unterzeichnet. Das Uebereinkommen findet bereits heute provisorisch Anwendung. Ausländische Programme, die sich inhaltlich an die Mindestbestimmungen des Uebereinkommens halten, dürfen danach weiterverbreitet werden, auch wenn sie Sendungen enthalten, die speziell für die schweizerischen Zuschauer gestaltet sind. Einzige Schranke ist: Die Werbung, die sich eigens an das Schweizer Publikum richtet, muss den schweizerischen Werbebestimmungen entsprechen. Damit erlaubt das Uebereinkommen eine möglichst freie Medientätigkeit, verhindert aber gleichzeitig die Gefährdung der nationalen Fernsehsysteme durch ungerechtfertigte Wettbewerbsverzerrungen. Absatz 1 Buchstabe c muss heute schon im Licht des Uebereinkommens gelesen werden. Ich möchte Herrn Masoni bitten, das so zu interpretieren.
Absatz 3: Ich vermute, Herr Ständerat Masoni, dass Sie bei der Einreichung Ihres Antrages speziell an die Lage Ihres Heimatkantons Tessin gedacht haben, verständlicherweise. Seit Jahren herrschen im Südtessin unbefriedigende und zum Teil chaotische Zustände. Der Bundesrat hat zugunsten der Tessiner Kabelnetzbetreiber – ich betone – bisher mehrmals Ausnahmebestimmungen erlassen und ihnen die Einspeisung italienischer Privatprogramme gestattet, selbst wenn sich letztere nicht an das internationale Fernmelderecht hielten.
Nun hat das italienische Parlament – Sie wissen es, Herr Masoni, und haben in Italien sogar um Verständnis geworben; geholfen; ich möchte Ihnen dafür danken – vor wenigen Wochen ein Mediengesetz verabschiedet. Die italienischen Behörden sollten jetzt in der Lage sein, Ordnung in den nationalen Rundfunksektor zu bringen. Leicht wird es nicht sein; Illusionisten sind wir keineswegs. Aber damit ist der Hauptgrund für eine Ausnahmeregelung, wie sie Ihnen Herr Ständerat Masoni vorschlägt, dahingefallen.
Ausserdem setzt sich die Schweiz als kleines Land mitten in Europa vehement für die Einhaltung der internationalen Frequenzordnung ein. Die schweizerische Frequenzhoheit lässt sich nur international absichern. Auch bei der Erarbeitung des Europäischen Uebereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen hat die Schweiz eine nicht unwesentliche Rolle gespielt. Es wäre nun schwierig, unseren Partnern auf dem internationalen Parkett verständlich zu machen, dass die Schweiz in ihrem Rundfunkgesetz die Möglichkeit vorsieht, die Einspeisung von Programmen zuzulassen, welche internationales Recht verletzen.
Ich möchte Sie bitten, uns nicht in diese Position zu drängen, und ich bitte Sie, die Anträge von Herrn Masoni abzulehnen.

Präsident: Herr Masoni ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt und zieht seinen Antrag zu Absatz 1 Buchstabe c zurück.

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Masoni, Sprecher der Minderheit: Der Bundesrat hat keine Möglichkeit einer Ausnahme dargelegt. Ich weiss nicht, wie er bis zur Anwendung des italienischen Gesetzes vorgehen würde. Wenn er mir sagt, dass diese Ausnahme für die Tessiner Kabelnetze aufrechterhalten bleibt, bis in Italien die Bereinigung erfolgt, würde das insbesondere im Nordtessin, wo diese Sender nur durch Drahtnetze verbreitet werden, grosse Sorgen zerstreuen.

Bundesrat **Ogi:** Ich würde sagen: Im Grundsatz und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ja, wir müssen aber von Fall zu Fall entscheiden. Ich hoffe aber schon, dass mein Kollege Mammì gelegentlich dieses Radio- und Fernsehgesetz auch anwenden kann und sich eine legale Ordnung festigt.

Präsident: Herr Masoni ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt und zieht seinen Antrag zu Absatz 3 zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 49 – 51
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 52
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Meier Josi
.... frei, die an die Allgemeinheit gerichteten, im In- und Ausland ausgestrahlten Programme zu empfangen.

Art. 52
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Meier Josi
.... suisse ou étranger qui s'adresse au public en général.

Angenommen gemäss Antrag Meier Josi
Adopté selon la proposition Meier Josi

Art. 53
Antrag der Kommission
Abs. 1
....
a. dies für den Schutz von Orts- und Landschaftsbildern, geschichtlichen Stätten oder ....
Abs. 2
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 53
Proposition de la commission
Al. 1
(Ne concerne que le texte allemand)
Al. 2
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 54
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 55
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2, 4 – 6
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 3
....
c. den Aufwand der PTT-Betriebe für die Verbreitung der Programme der SRG und für die Erhebung der Empfangsgebühren.

Art. 55
Proposition de la commission
Al. 1, 2, 4 – 6
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

....

c. .... par l'Entreprise des PTT pour la transmission des programmes de la SSR et pour la perception de la redevance de réception.

Angenommen – Adopté

6. Titel

Rückweisungsantrag Hunziker

Der 6. Titel «Aufsicht und Berichterstattung» sei an die Kommission zurückzuweisen.

Titre 6

Proposition de renvoi Hunziker

Renvoyer à la commission le titre 6 «Surveillance et obligation d'informer».

Cavelty, Berichterstatter: Hier ist nun die Programmaufsicht zu besprechen. Wir haben gestern ausführlich darüber berichtet. Es geht darum, dass Ihre Kommission einstimmig ein Konzept vorlegt, das nun zur Diskussion steht.

Es wurde gestern darauf hingewiesen, dass dieses Konzept darauf beruht, dass wir eine Zweiteilung oder, wenn Sie das Bundesgericht miteinbeziehen, eine Dreiteilung vorschlagen, nämlich zunächst eine Ombudsstelle, die aus einer oder mehreren unabhängigen Personen bestehen kann. Sie hat zu vermitteln, sie hat eine Siebfunktion. Sie soll nahe beim Konsumenten sein.

Dann die nächste Stufe, die zentrale Ubi, die Unabhängige Beschwerdeinstanz. Sie hat praktisch die gleichen Kompetenzen und Aufgaben wie bis anhin. Auf die näheren Verhältnisse werden wir dann bei den einzelnen Artikeln zu sprechen kommen, z. B. Oeffentlichkeit oder nicht.

Dann die dritte Instanz, das Bundesgericht. Das ganze Paket gehört zusammen und sollte entweder gutgeheissen oder dann eben zurückgewiesen werden. Es besteht hier ein Rückweisungsantrag von Herrn Hunziker. Er ist konsequent. Herr Masoni hat sich meines Wissens diesem Antrag angeschlossen. Er wird selber sagen, warum er diese Rückweisung will, nämlich weil er einen Fernsehrat mit entsprechender Ausgestaltung möchte.

Sie wissen, dass das ganze Konzept nicht unbestritten ist, vor allem seitens der Medien nicht. Die Medien sind nicht glücklich darüber, dass die Ombudsstelle in dieser Form ausgestaltet wird. Jeder kann praktisch ohne Voraussetzungen an diese Ombudsstelle gelangen. Das gibt natürlich mehr Reklamationen oder Beanstandungen, als wenn man dort schon bestimmte Zulassungsbestimmungen hätte. Wir haben dies bewusst konsumentenfreundlich und frei ausgestaltet. Wir sind der Meinung – entgegen der Meinung der Medienvertreter –, das gebe nicht viel mehr Arbeit als bis anhin, denn Reklamationen können die Medien nicht verhindern.

Reklamationen werden so oder so eingehen. Und diese werden so oder so von den Medien nicht in den Papierkorb geworfen, sondern müssen mindestens behandelt und beantwortet werden. Die Ombudsstelle sollte diese Funktion aus einer neutralen Situation heraus bewältigen.

Sie wissen, es gibt Widerstände gegen dieses Konzept, auch weil wir das Bundesgericht in dieser Frage nicht abschaffen wollen. Wir sind der Meinung, es sei richtig so, dass das Bundesgericht in letzter Instanz angerufen werden kann. Dort ist das Verfahren öffentlich und jedermann zugänglich. Die Abschaffung des Bundesgerichtes in diesem Zusammenhang und zu diesem Zeitpunkt wäre sicher nicht zweckmässig und würde auch von einer breiten Oeffentlichkeit nicht verstanden. Es wäre ein Wunsch der direkt betroffenen Medienvertreter, dass man es bei einer Ombudsstelle bewenden liesse, einer Art Vermittlungsstelle, und damit wäre die Geschichte erledigt. Wir sind der Meinung, das sei nicht richtig. Persönlich bin ich sogar der Meinung, es würde dem Verfassungsauftrag nicht genügen, wenn wir es nur dabei bewenden liessen.

Das sind die einzelnen Punkte, die je nach Standort so oder anders beurteilt werden können. Allen recht wird man nie tun können. Wir sind der Meinung, einen mittleren Weg gegangen zu sein, der alle teilweise zufriedenstellt und teilweise eine mittlere Unzufriedenheit bewirkt. Das ist der Schlüssel, der in der Schweiz am besten durchkommt.

Das wären meine einleitenden Worte dazu.

Hunziker: Ich danke dem Kommissionspräsidenten, dass er meinen Antrag als konsequent bezeichnet hat. Ich kann mir vorstellen, dass damit das Repertoire der positiven Adjektive gegenüber meinem Antrag aus seiner Sicht bald einmal erschöpft sein wird.

Das Unbehagen gegenüber unseren Monopolmedien und der Art, wie sie ihren Auftrag erfüllen, erfasst immer weitere Kreise. Besonders gilt das für die deutschsprachigen Medien, wesentlich weniger für die französisch- und italienischsprachigen.

Das berufliche Selbstverständnis eines starken, aktiven und die Gruppendynamik bestimmenden Teils des Programmpersonals, der bewusst anwaltschaftlichen Journalismus betreibt, ist zum ärgerlichen Dauerproblem geworden. Sie verfolgen unentwegt selbstgewählte Ziele, sind darauf versessen, unsere Gesellschaft von Grund auf zu verändern.

Der weitverbreitete Unmut in der Bevölkerung richtet sich zunehmend auch gegen uns Parlamentarier. Man wirft uns Untätigkeit und mangelnden Mut vor und fragt, was wir eigentlich vorzukehren gedächten, um dieses Malaise zu beheben. Bisher konnten wir erklären, das geltende Gesetz gebe uns keine Eingriffsmöglichkeiten. Mit der laufenden Revision können wir das ändern. Den Monopolmedien kommt bei der politischen Willensbildung entscheidendes Gewicht zu. Da es keine echte und direkt wirksame Alternative zu ihnen gibt, ist der Konsument ihrem Einfluss in hohem Masse ausgeliefert.

Soweit objektiv und ausgewogen berichtet und kommentiert wird – was in vielen Fällen, vor allem in den Bundeshausredaktionen, zutrifft –, ist die Sache nicht beunruhigend, wohl aber dann, wenn Ideologen mit Sendungsbewusstsein am Werk sein. Solche gibt es im Programmpersonal etliche. Die Zahl der einseitigen und tendenziösen Sendungen nimmt zu, besonders bei brisanten Themen, wie etwa Armee oder Kernkraftwerke.

Die politischen Parteien werden im Meinungsbildungsprozess vor Abstimmungen und Wahlen von den Monopolmedien – dank ihrer dauernden Präsenz sowieso – mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Das ist in unserer Demokratie problematisch, weil die Parteienvielfalt und die Gegengewichte unverzichtbare Wesensmerkmale darstellen. Gerade das fehlt aber bei den Monopolmedien. Es breitet sich das Gefühl aus, diesen Kräften, die ungehindert ihre Beeinflussungsaktivitäten entfalten können, ausgeliefert zu sein.

Dem wäre beispielsweise mit einem privaten Konkurrenzfernsehen zu begegnen. Dann hätten wir eine echte Alternative und ein vollwertiges, auch die nationale Information einschliessendes Ersatzangebot für die schätzungsweise 60 bis 70 Prozent der Schweizer Zuschauer, die die Programme der SRG nur noch spärlich nutzen. Gleichzeitig kämen wir zu einer erwünschten, kulturpolitischen Alternative im Bereich des Filmangebots.

Die SRG hat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür gesorgt, dass eine private Konkurrenz nicht entstehen konnte. Vor allem betrieb sie eine Vorwärtsstrategie, die in keiner Weise ihrem Leistungsauftrag entsprach. Innert weniger als 10 Jahren stieg die Dauer der täglichen Radiosendungen in allen drei Landesgegenden von 136 auf 213 Stunden, und die Sendezeit des Fernsehens kletterte von 29 auf 41 Stunden. Damit zementierte die SRG ihr für die Akquisition von Werbung wichtiges nationales Informationsmonopol und konnte so die Etablierung eines Alternativfernsehens blockieren – hoffentlich nicht für alle Zeiten. Sicher wird es viel Zeit und ganz erhebliche Mittel erfordern, diese staatspolitisch und im Interesse der Zuschauer höchst erwünschte Alternative zu realisieren.

Verantwortlich für das um sich greifende Unbehagen sind auch die Trägerschaftsorgane, die selbst dann nicht eingreifen, wenn offensichtliche Fehlleistungen vorkommen oder unzulässige, tendenziöse Sendungen ausgestrahlt werden. Denken wir nur an die im Vorfeld der am nächsten Wochenende stattfindenden Energieabstimmungen inszenierten Hor-

rorgeschichten. Obschon das ominöse Gutachten des Oeko-Institutes Darmstadt über eine angeblich mangelnde Sicherheit des Kernkraftwerkes Mühleberg vom Bundesrat scharf kritisiert worden ist, obschon die verantwortlichen Sicherheitsfachleute des Bundes sich davon distanziert haben und obwohl 52 Parlamentarier in einem Brief an den Generaldirektor der SRG ihrem Unmut Ausdruck gaben und von Entgleisung, tendenziöser Darstellung, Panikmache und Verängstigungskampagne sprachen, hat sich bei den Fernsehverantwortlichen die Einsicht nicht durchsetzen können, es sei hier des Guten bzw. des Schlechten zuviel getan worden.
Dasselbe war der Fall bei der widerlichen und fiesen Kopfjägerei gegen Bundesrat Villiger im März 1989 oder beim Kampagnenjournalismus, wie er im Falle Kohlschütter betrieben wurde. Wenn dann jeweils mehr und ausgeglicheneres Licht in solche Affären dringt und ein korrigierendes oder entschuldigendes Wort am Platz wäre, wird immer nach demselben Muster verfahren: Die Programmleute machen in Selbstverteidigung, und die Vorgesetzten und Aufsichtsorgane stellen sich blind vor sie.
Wir wollen Monopolmedien, die in unsere demokratische Landschaft hineinpassen, ein leitendes Trägerschaftsorgan haben, das sich seiner staatspolitischen Verantwortung bewusst ist und diese vor allem dann wahrnimmt, wenn im Programmbereich unakzeptable Praktiken einreissen.
Die unabhängige Beschwerdeinstanz vermag in ihrer bisherigen Wirkungsweise nicht zu befriedigen. Sie kommt nur selten und in extremen Fällen zum Zug, und dann geht es lange bis zum Entscheid. Sie stellt dann notorisch fest, es liege keine Konzessionsverletzung vor. Die beanstandeten Sendungen sind unterdessen längst in Vergessenheit geraten. Wird übrigens – was fast nie vorkommt – eine Verletzung der Konzession festgestellt, dann hat das überhaupt keine Folgen für die Fehlbaren. Von einer präventiven Wirkung kann so keine Rede sein.
Der Zentralvorstand und die Delegiertenversammlung haben bei einer so bedeutenden und einflussreichen Institution ebenfalls Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen. Das taten sie bisher in ungenügender Weise. Darum ist eine Reform unumgänglich. Aufgabe, Stellung und Kompetenzen sowohl der unabhängigen Beschwerdeinstanz als auch der leitenden Organe der SRG sind klar zu definieren und gegeneinander abzugrenzen. So bedeutende Bereiche wie Programmgrundsätze – ich rede von Grundsätzen –, Personalpolitik und Finanzgebaren dürfen nicht wie bis anhin weitgehend der Generaldirektion und den Programmschaffenden selber überlassen bleiben. Eine neue Konzeption mit entsprechend starken, kompetenten und auch handlungswilligen Trägerschaftsorganen ist daher unerlässlich; vor allem hat der Aufbau der privaten Trägerschäft den demokratischen Erfordernissen zu genügen. Die leitenden Organe sind personell so zusammenzusetzen, dass sie die Genossenschaft echt repräsentieren. Eine solche Reform würde an der privatrechtlichen Genossenschaftslösung nichts ändern.
Sollte eine derartige Lösung nicht möglich oder nicht genehm sein, wäre denkbar, die SRG als öffentlich-rechtliche Institution zu etablieren, bei der ein vom Parlament gewähltes Gremium die erwähnten Aufsichtsfunktionen wahrnehmen müsste. Wesentlich sympathischer erscheint mir indessen die skizzierte Reform im Rahmen der genossenschaftlichen Trägerschaft. Wie auch immer die Aufsichtstätigkeit geregelt wird, Meinungs- und Pressefreiheit müssen gewährleistet bleiben. Da wir bei den elektronischen Monopolmedien, im Gegensatz zu den Printmedien, keine Meinungsvielfalt haben, muss aber verlangt werden, dass sachgerecht und ausgewogen informiert und kommentiert wird.
Der 6. Titel, Aufsicht und Berichterstattung, ist daher an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrag, eine bessere Lösung der Aufsichtsorganisation vorzuschlagen. Die Neufassung des 6. Titels wird auch Auswirkungen auf andere Bestimmungen des Gesetzes haben, was die Kommission gleichzeitig überprüfen sollte.
Ich danke Ihnen, wenn Sie das Unbehagen, das die meisten hier in diesem Saal selber empfinden, in der nachfolgenden Abstimmung auch zum Ausdruck bringen.

Lauber: Die Programmaufsicht ist sicher eines der delikatesten und umstrittensten Probleme des Rundfunkrechts, die es im Radio- und Fernsehgesetz zu regeln gilt. Die optimale Lösung zu finden, ist schwierig. Jeder Schweizer – und jede Schweizerin natürlich auch – fühlt sich kompetent, über Radio und Fernsehen urteilen zu können. Jede Frau, jeder Mann will noch ein besseres Modell präsentieren. Wenn wir so weiterfahren, werden wir auch im Jahre 2000 noch kein neues Radio- und Fernsehgesetz haben. Wollen wir das?
Ich möchte Sie bitten, der Kommissionsmehrheit zuzustimmen, obwohl ich für die Ueberlegungen von Herrn Ständerat Hunziker sehr viel Verständnis aufbringe und auch einen guten Teil der vorgebrachten Argumente akzeptiere und seine Ansichten teilweise teile.
Ich glaube, die Kommission hat sich bemüht, Ihnen eine Konsenslösung zu unterbreiten, und ich möchte Sie bitten, ihr zuzustimmen, und zwar aus folgenden drei Gründen:

1. Die vorberatende Kommission hat das nationalrätliche Konzept der Programmaufsicht stark verbessert. Der Aspekt der Vermittlung, also die Ombudsfunktion, wird nach diesem Vorschlag im Rahmen der Programmaufsicht aufgewertet, ohne die Rechtskontrolle durch die Beschwerdeinstanz zu schwächen. Mit dem neuen Konzept der Kommission wird nun wenigstens eine Ombudsstelle zwischengeschaltet. Viele Beanstandungen können durch sie erledigt werden.
Die Vorschaltung einer Ombudsstelle ist ein zweckmässiges Instrument, das insbesondere zwei wichtigen Anforderungen sehr dienlich sein kann: Indem sie Anlaufstelle würde für die Einhaltung des Medienauftrags – ich glaube, das ist von Bedeutung – und zum anderen für Beanstandungen privater, persönlicher Natur, die sich nur sehr schwer verrechtlichen lassen. Damit wird die Instanz der Ubi wesentlich und wirksam entlastet. Nichts spricht dagegen, dass das System der Ombudsstelle, das sich in vielen Bereichen bewährt hat, auch bei Radio und Fernsehen zweckmässig ist. Wollen wir diese unserer Meinung nach gute Neuerung einfach wegfegen? Wollen Sie den Dialog zwischen Programmschaffenden, Konsumenten und Veranstaltern behindern?

2. Unsere Kommission hat das Verfahren gegenüber dem nationalrätlichen Konzept neu systematisiert, vereinfacht und gestrafft. Beanstandungen sollen zuerst von der zuständigen Ombudsstelle behandelt werden, bevor sie an die Ubi weitergezogen werden können. Die Ombudsstelle hat nicht richterliche Funktion. Es handelt sich um eine Schlichtungsstelle. Sie soll dem Gespräch dienen, der Vermittlung und der Ausräumung von Missverständnissen.
Aufgrund des Berichtes, den die Ombudsstelle zu erstatten hat, kann ein Beanstander an die Unabhängige Beschwerdeinstanz gelangen, die dann eindeutig richterliche Funktion hat, und ihr Entscheid kann an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die damit erreichte Entlastung der Ubi ist mit Blick auf zukünftige neue Radio- und Fernsehveranstalter, für die die Ubi auch zuständig ist, wünschbar. Wollen Sie diese sinnvolle Neuerung zurückweisen?

3. Bei der Gestaltung der Programmaufsicht haben wir nicht unbegrenzte Möglichkeiten. Auszugehen ist nach wie vor von Artikel 55bis der Bundesverfassung, dem Volk und Stände 1984 zugestimmt haben. Ein klarer Verfassungsauftrag liegt also vor.
Im Interesse der Konsumenten, der Radiohörer und Fernsehzuschauer hat die Kommission versucht, eine effizientere und griffige Programmaufsicht auszuarbeiten. Im Interesse dieser Konsumenten ist der Rückweisungsantrag Hunziker abzulehnen. Im Interesse dieser Konsumenten sind wir der Ansicht, dass die Möglichkeit, Entscheide der Ubi ans Bundesgericht weiterzuziehen, offen bleiben muss.
Ihre Kommission – eingeschlossen Bundesrat und Verwaltung – versprechen sich von dieser neuen Version, von dieser Konsenslösung eine praxisnähere Erledigung der Beanstandungen, eine Entlastung für die Ubi und doch die gewünschten Freiheitsgrade für die Medienschaffenden.
Bei der Programmaufsicht unternehmen wir stets eine Gratwanderung, das ist zuzugeben. Mit dem Vorschlag Ihrer Kommission bleiben wir auf diesem Grat. Mit der Zustimmung zum

Rückweisungsantrag von Herrn Kollega Hunziker riskieren wir einen Absturz von diesem Grat, einen Sturz ins Ungewisse. Bleiben wir auf diesem Grat, lehnen wir den Antrag Hunziker ab, folgen wir der einstimmigen Kommission.

Piller: Ich habe gestern in der Eintretensdebatte gesagt, dass ich anfänglich der Meinung war, dass Sie eine gute Lösung gefunden haben, aber dann, nach Lesung einiger Kommentare doch der Meinung Ausdruck gegeben, dass man sich noch einige Gedanken darüber machen sollte und dass man das mit Rückweisung oder im Differenzbereinigungsverfahren machen könne. Ich muss Ihnen gestehen: Nach den Ausführungen von Herrn Hunziker bin ich für das Differenzbereinigungsverfahren; denn Herr Hunziker will ja etwas ganz Neues. Er will eine Verschärfung, eine noch massivere Kontrolle. Da kann ich einfach nicht mehr mitmachen.
Wir haben gestern betreffend Unterbrechung der Sendungen für Werbung von Europa, Europafähigkeit gesprochen. Wir wollen doch europafähig werden. Aber zeigen Sie mir ein Land in Europa, das ein solches Ueberwachungsmonster hat wie wir! Ich persönlich war schon beim Verfassungsartikel dagegen, eine Ubi einzuführen. Das entspricht auch nicht der europäischen Entwicklung. Aber wir haben jetzt diese Fassung; ich akzeptiere, dass man jetzt eine solche Ueberwachungsinstitution hat. Aber dass man noch weiter geht, dass man praktisch – anhand von Beispielen, wie sie Herr Hunziker gebracht hat – die Journalisten disziplinieren müsste, sie in Reih und Glied stellen – am besten noch in Achtungstellung –, da kann ich einfach nicht mehr mitmachen.
Herr Hunziker, Sie haben vom Volk gesprochen. Lesen Sie doch einmal die Umfragen! Der Grossteil des Schweizervolkes findet das Fernsehen – sogar in der deutschen Schweiz – gut bis sehr gut. Die Einschaltquoten sind hoch. Ich weiss nicht, woher Sie die Ueberzeugung nehmen, dass der grosse Teil der Schweizer Bevölkerung ein Missbehagen hat. Das Programm wird als gut bis sehr gut eingestuft. Die Einschaltquoten sind in Anbetracht der ausländischen Konkurrenz hoch bis sehr hoch, verglichen immer mit dem Ausland, verglichen mit den Niederlanden, Belgien, Oesterreich. Es ist eine systematische Schlechtmachung der SRG und insbesondere des Deutschschweizer Fernsehens festzustellen. Dagegen müssen wir uns zur Wehr setzen. So schlecht ist diese SRG nicht.
Sie haben die Energieberichterstattung zitiert. Herr Hunziker, wir wollen hier heute keine Energiedebatte führen, überhaupt nicht. Aber ich muss hier doch widersprechen. Beispielsweise zum Kommentar über die Reise nach Tschernobyl: Dort hat man einfach die Kernenergiebefürworter zu Wort kommen lassen, sonst niemanden. Es wurde dagegen Einsprache erhoben. Ich hätte es nicht gemacht, weil ich zu liberal denke. Mich hat es gestört, aber ich habe es akzeptiert.
Sie haben, Herr Hunziker, als Präsident des Energieforums Schweiz vor etwa sechs Jahren den sowjetischen Energieminister in die Schweiz eingeladen. Er hat im Bellevue auch über Tschernobyl gesprochen; wir können das nachlesen in einer Fachzeitschrift. Tschernobyl wurde damals zu den sichersten Atomkraftwerken der Welt gezählt – ich kann Ihnen diesen Artikel im Anschluss an den Vortrag im Energieforum, das Sie präsidiert haben, bringen. Es ist doch eine Realität, man muss doch solche Szenarien auch lesen; ich sehe gar nicht ein, warum man das im Fernsehen nicht hat zeigen dürfen. Dieser Bericht ist doch schon vorgelegen. Es werden zu viele Berichte im Vorfeld der Abstimmung geheimgehalten oder geheimzuhalten versucht. Aber solche Berichterstattungen sind doch nicht derart daneben.
Was ist denn bei der Sache Kohlschütter so schlimm, wenn ein Interview stattfindet? Wenn das Fernsehen solche Sachen nicht mehr machen darf, brauche ich die Konzession für das Schweizer Fernsehen nicht mehr zu bezahlen, will ich das Schweizer Fernsehen nicht mehr schauen, denn ein Fernsehen in ihrem Sinn, Herr Hunziker – d. h. nur Unterhaltung und Werbung, und alle anderen Informationen muss man sich anderswo beschaffen –, will ich nicht. Sie sind viel zu hart ins Gericht gefahren mit der SRG, insbesondere was die deutsche Schweiz anbelangt.
Ich schaue sowohl welsche wie deutschschweizerische Programme, aber es ist schon so, wie Kollegin Yvette Jaggi gestern gesagt hat: Wir sind einfach viel zu empfindlich in der deutschen Schweiz. Es hat sich etwas entwickelt, das ich nicht ganz verstehe, nämlich dass man heute praktisch gezielt jede kritische Sendung sozusagen vor dem Kadi ausdiskutieren möchte. Ich muss einfach dagegen protestieren, dass wir unsere SRG hier derart schlechtmachen.
Uebrigens wird sie ja demokratisch kontrolliert. Wir haben die demokratischen Institutionen, um die SRG zu kontrollieren, und sie wird kontrolliert. Wir haben die Unabhängige Beschwerdeinstanz, die von Oskar Reck präsidiert wurde und jetzt von Herrn Müller präsidiert wird; das sind weiss Gott keine linken Leute. Wenn Entscheide gefällt werden, die den Einsprechenden nicht passen, heisst es einfach: Du bist nichts wert.
Ich bin, Herr Hunziker, der Meinung, dass wir jetzt in der Richtung verfahren sollten, wie das die Kommission und Herr Lauber vorschlagen, und dass gewisse Punkte im Differenzbereinigungsverfahren noch verbessert werden können. Ich denke hier insbesondere an das Schlichtungsobligatorium. Es nützt natürlich nichts, wenn wir eine Ombudsstelle haben, wenn dann professionelle Einsprecher, die das als Beruf betreiben – es gibt das, Sie können das im Artikel von Herrn Müller nachlesen –, sich einfach um diese Ombudsstelle foutieren. Es sollte dafür gesorgt werden, dass diese Ombudsstelle auch wirklich im Sinne des Gesetzgebers arbeitet und dass die Leute vor die Ombudsstelle müssen.
Man sollte auch überprüfen, ob es wirklich sein muss, dass wir drei Stufen haben, dass man noch das Bundesgericht anrufen kann. Wie gesagt, eine solche Aufsicht finden Sie in ganz Europa nirgends. Und wenn wir schon europafähig werden wollen, wenn man gestern gefunden hat, man müsse im Bereiche der Werbung diese Konzession machen, dann sollten wir auch hier, in der Aufsichtsinstitution, etwas über die Grenzen schauen.
Auch das ganze Bussenkapitel, diese ominösen 50 000 Franken – darauf werden wir noch zu sprechen kommen –, hängen ja damit zusammen und sind sehr umstritten, sind auch von namhaften Juristen aus rechtlicher Sicht in Frage gestellt worden. Man sollte überprüfen, ob das wirklich sein muss. Ich kann Ihnen sagen, dass sich eine Volksabstimmung anbahnt, wenn diese 50 000 Franken im Entwurf bleiben. Ich hoffe, dass wir das noch verbessern können, aber dass wir jetzt nicht sagen: Wir müssen unsere Journalisten disziplinieren. Meinungsäusserungsfreiheit, Programmgestaltungsfreiheit – wir dürfen die journalistische Freiheit, die Programme zu gestalten, nicht beliebig einschränken, wenn wir wollen, dass das Schweizervolk Schweizer Programme anschaut.
Heute – Herr Jagmetti hat von der politischen Berichterstattung gesprochen – haben wir einen anderen politischen Stil, und die Berichterstattung ist entsprechend anders, aber wenn wir noch wesentlich weiter gehen und praktisch jede kritische Sendung einem Mediengericht unterbreiten, muss man sich nicht verwundern, wenn niemand mehr unsere Sendungen, die nicht mehr kritisiert werden dürfen, anschaut.
Ich bin der Meinung, wir sollten im Sinne der Kommission verfahren und unsere Hoffnungen ins Differenzbereinigungsverfahren legen, aber eine Rückweisung im Sinne von Herrn Hunziker mit den Auflagen, die Sie, Herr Hunziker, gestellt haben, ist sinnlos; so werden wir keinen Konsens finden können, das ist unmöglich.

Rüesch: Nicht nur in unserem Land haben sich die Medien in den letzten Jahren zweifellos zu einer Art vierter Gewalt entwickelt. Herr Piller, Sie haben gestern die Frage gestellt, was vom Liberalismus des 19. Jahrhunderts eigentlich noch geblieben sei. Es ist die Forderung geblieben, dass in einem Staat jede Macht, aber auch jede, gebändigt werden muss. Ich sage ausdrücklich «gebändigt werden muss». Wie bändigen wir die Macht im Staate? Wir bändigen sie durch die Begrenzung jeglicher Macht. Einmal durch die inhaltliche Begrenzung der Macht, durch die klassische Gewaltenteilung, die aus dem 19. Jahrundert stammt, dann begrenzen wir die

Macht nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich durch die Amtsdauern – wir müssen uns alle vier Jahre der Wiederwahl stellen –, und wir begrenzen die Macht ganz eindeutig durch die Kontrolle der Macht. Jede Gewalt muss kontrolliert werden. Das Parlament kontrolliert die Regierung, Stichwort GPK. Diese Kontrolle geht aber weiter. Das Parlament kontrolliert ja auch das Bundesgericht, nicht im Hinblick auf die Rechtsprechung, aber administrativ, und es kontrolliert die Judikative durch die Personenwahl. Damit ist eine Machtbegrenzung da. Das Gericht kann sich nicht selbst erneuern, sondern wird durch eine andere Macht wieder erneuert. Das gleiche gilt für die Exekutive.

Nun, die Medien als vierte Gewalt kontrollieren alle anderen. Sie kontrollieren die Regierung, manchmal sehr hart – Herr Jagmetti hat heute darauf hingewiesen –, sie kontrollieren das Parlament – auch sehr hart, manchmal zu Recht, auch bei Ihnen, Herr Piller –, und sie kontrollieren die Judikative, indem sie Bundesgerichtsurteile kommentieren.

Wir sind stolz darauf, dass wir in unserer Verfassung eine Pressefreiheit haben, eine Presse, Medien, welche ein Wächteramt ausüben. Aber wenn Sie die Geschichte kennen, wissen Sie nachlesen, dass man sich bereits im alten Rom die Frage stellte: Wer überwacht den Wächter? Die beste Lösung für die vierte Gewalt, für die Medien wäre die gegenseitige Ueberwachung durch die Medien selbst. Dies geschieht durch den freien Wettbewerb verschiedener Anbieter, und ich muss unserer Presse ein Kränzchen winden: Trotz der Pressekonzentration ist die Vielfalt noch sehr gross, selbst grosse Pressekonzerne sind mehrere vorhanden. Niemand sage mir, durch die Konkurrenz sinke die Qualität! Wir haben trotz der Konkurrenz in der Schweiz sehr gute Tageszeitungen und Periodika.

Um die Selbstüberwachung auch bei den elektronischen Medien zu stärken, sind meines Erachtens alle Bestrebungen für einen Wettbewerb zu fördern. Aber trotz Vertragsmodell – und nachdem Sie den Artikel 24 entsprechend gestaltet haben, wenn auch nur knappmehrheitlich – müssen Sie nicht glauben, dass in der Schweiz gelegentlich ein zweites Fernsehen entstehe, das die SRG so konkurrenziere wie Coop die Migros, oder dass auch nur ein annäherndes Konkurrenzverhältnis entstünde wie etwa zwischen «NZZ» und «Tages-Anzeiger». Das können Sie vergessen. Und wenn Sie das vergessen können, Herr Piller, brauchen wir mehr Kontrolle, weil die SRG praktisch ein Monopol hat.

Jedes Monopol muss kontrolliert werden, darum können Sie nicht mit Europa vergleichen. In Deutschland haben Sie immerhin noch die Möglichkeit, zwischen ARD und ZDF und zwischen verschiedenen anderen Sendern zu wählen. In den Grossstaaten ist das ganz anders als bei uns, da spielt der freie Wettbewerb.

Da er bei uns nicht spielen kann, weil wir zu klein sind und auch noch auf die sprachlichen Minderheiten im Rahmen des Leistungsauftrages Rücksicht nehmen müssen, ist zur Kontrolle der vierten Gewalt im Verfassungsartikel die Ubi vorgesehen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Ubi zeigen aber, dass sie die in sie gesetzten Erwartungen allein – ich betone, allein – nicht erfüllen kann. Das zeigt schon der Umstand, dass der jetzige Präsident aus Arbeitsüberlastung vorzeitig seinen Rücktritt gibt.

Es müssen also weitere Mittel und Wege gesucht werden. Und Herr Lauber, ich muss Ihnen gestehen, der Vorschlag der vorberatenden Kommission bringt einige Verbesserungen mit sich, die wir anerkennen, insbesondere die Vorschläge, die Sie eingebracht haben. Aber das Bessere ist der Feind des Guten, und nachdem nun noch andere Vorschläge im Raum stehen, die auch prüfenswert sind, sollte man sich die Zeit nehmen, das noch einmal zu überdenken.

Die Minderheitsanträge von Herrn Masoni sind ein weiterer beachtenswerter Ansatz, sie gehen auf die Philosophin Jeanne Hersch zurück, die einen solchen nationalen Fernsehrat vorgeschlagen hat. Herr Masoni hat es selbst gesagt.

Dann sind die eingebrachten Vorschläge von Herrn Hunziker durchaus beachtenswert. Ich erinnere daran, dass Leo Schürmann in seinem Standardwerk über Medienrecht erklärt hat, der Begriff der Unabhängigkeit lasse sich sowohl über eine öffentlich-rechtliche als auch eine privatrechtliche Organisation für die Veranstalter realisieren. Es steht ausdrücklich in diesem Werk.

Dann schreibt Schürmann – und das muss ich Ihnen vorlesen, Herr Piller –: «Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen bedeutet zugleich auch Unabhängigkeit gebenüber Dritten, also gegenüber irgendwelchen Macht- oder Interessengruppen.» Auch gegenüber denjenigen, die Sie vertreten, und gegenüber denjenigen, die ich vertrete. «Diese Unabhängigkeit zu gewährleisten, ist wiederum Sache des Staates»; soweit Herr Schürmann.

Nun, alle Versuche auch diese vierte Gewalt einer demokratischen Kontrolle zu unterwerfen, stossen auf einen Widerstand, den ich nicht verstehe. Man spricht von Maulkörben, von Achtungstellung, von Disziplinierung, das ist doch alles Unsinn, Herr Piller; es geht doch gar nicht darum. Es geht darum, dass wir auch diese Kontrolle demokratisch legitimieren.

Sie haben gestern das indianische Sprichwort bemüht: «Bist du nicht meiner Meinung, bereicherst du mich». Herr Piller, dieses Wort sollten sich vor allem auch die kritischen Journalisten zu Herzen nehmen. Und wenn man von Empfindlichkeit spricht, so ist sie auch bei den Medien vorhanden, nicht nur hier im Rat.

Neben der Freiheit der Medienschaffenden, die wir hochhalten, ist auch die Freiheit des Konsumenten zu schützen. Das Parlament hat den Verfassungsauftrag zu erfüllen und dazu gehört eine wirksame, demokratisch legitimierte Kontrolle. Es fiele nun der Kommission wirklich kein Stein aus der Krone, wenn sie all die vielen Vorschläge, die hier im Raume stehen, z. B. von Herrn Masoni und Herrn Hunziker, nochmals überdenken würde. Ich habe auch gehört, dass die Ubi im Rahmen dieses Verfahrens in der Kommission noch gar nicht begrüsst worden sei. Wenn sie die Dinge in der ganzen Breite nochmals ansehen, kommen Sie vielleicht zum gleichen Modell zurück. Und ich glaube, in diesem Sinne kann auch jemand dem Rückweisungsantrag – weil er eine breite, offene Diskussion ermöglicht – zustimmen, wenn er nicht in allen Teilen der gleichen Meinung ist wie Herr Hunziker.

Auf alle Fälle unterstütze ich aus sachlichen Gründen den Antrag Hunziker auf Rückweisung.

Mme **Jaggi:** Après le très violent discours tenu par M. Rüesch, il me paraît important d'intervenir pour remettre les studios au milieu du village et les idées en place.

On vient de soutenir ici avec fermeté une théorie assez particulière de l'équilibre des pouvoirs et de la notion de contre-pouvoir. En fait, au travers de cette discussion sur la surveillance *ex post* de la radio/télévision, on revient toujours avec la tentation et l'envie subconscientes d'influencer *a priori* les programmes, d'influer sur leur conception et leur fabrication. A défaut, et puisque ce «rêve» est irréalisable et incompatible avec la liberté de la presse, on serre le contrôle *a posteriori*.

Or, ce contrôle ou plutôt cette surveillance *a posteriori* appelle des distinctions qui ont fait défaut dans l'exposé peu nuancé que nous venons d'entendre. Il s'agit, d'une part, de contrôler le contenu de l'information, telle que diffusée et présentée, et de le faire de manière démocratique comme cela convient dans un Etat de droit, sur la base de la loi que nous élaborons, respectivement de la concession accordée à la SSR, qui pose, en matière de traitement de l'information, des exigences fort sévères.

En outre, il y a la partie du contenu du programme, qui se veut informative, mais apporte des commentaires; cette partie justement qui jouit d'une totale liberté et qui appartient à celui ou à celle qui l'a conçue. Or, selon M. Rüesch, le commentaire lui-même n'appartient pas à celui qui en prend la responsabilité et devrait faire l'objet de ce fameux contrôle.

Au contraire, et sous réserve des dispositions relatives à la protection de la personnalité, ces commentaires doivent rester libres et le contrôle, démocratique ou non, n'a rien à faire avec cette partie-là de l'exécution de la mission de surveillance. Cette dernière, encore une fois, est relative à l'information et à sa présentation, et non pas à la partie commentaires qui doit évidemment pouvoir être perçue comme distincte dans les médias électroniques aussi de la partie informative et rédactionnelle.

Schiesser: Wenn ich nun dafür plädiere, den Rückweisungsantrag von Herrn Hunziker zu unterstützen, so tue ich dies nicht deshalb, weil ich in jeder Beziehung mit ihm einiggehe, sondern weil ich der Auffassung bin, dass das Modell der Kommission für die Aufsicht einfach etwas schwerfällig und langfädig ausgefallen ist. Ich hege einige Zweifel an der Funktionstüchtigkeit dieser Ombudsstellen, und ich frage mich allen Ernstes, ob diese Ombudsstellen nicht sehr rasch einmal derart überlastet sein könnten, dass sie ihre Aufgabe, wie sie vom Gesetz vorgesehen ist, nicht mehr erfüllen könnten.
Ich muss gestehen, dass ich ursprünglich ein Anhänger dieser Ombudslösung war. Aber nach verschiedenen Gesprächen und nach der Lektüre verschiedener Artikel bin ich mir dessen nicht mehr ganz so sicher. Wie ich bereits einleitend gesagt habe, braucht man nicht vollständig in die Richtung der Ausführung von Kollege Hunziker zu gehen. Man kann aber sehr wohl für die Rückweisung eintreten, weil man der Auffassung ist, dass dieses Modell nicht der Weisheit letzter Schluss und noch nicht ganz tauglich ist.
Es wäre hier einfach, unverdächtige Zeugen dafür aufzubringen, dass dieses Modell wirklich noch einmal überdacht werden soll. Herr Kollege Piller hat ausgeführt, es gehe offenbar darum, Journalisten zu disziplinieren. Ich bin nicht der Auffassung, dass mit diesem Modell eine Grundlage zur Disziplinierung von Journalisten geschaffen werden soll – auch nicht mit dem Rückweisungsantrag von Kollege Hunziker. Ich trete auch nicht dafür ein, dass es zu einer entsprechenden Disziplinierung kommt, und bin auch gerne bereit, Herr Kollege Piller, bei Artikel 66 den Tatbeweis dafür anzutreten. Man darf nun aber den Antrag Hunziker nicht einfach in diese Ecke schieben, sondern muss den Grundsatz des Antrages sehen, und dieser deckt sich mit meiner Auffassung, nämlich derjenigen, dass es wohl gut wäre, wenn man dieses Modell auf seine praktische, nicht nur auf seine theroretische Tauglichkeit nochmals überprüfen würde. Das würde unserer Kommission sicher nicht schlecht anstehen.
Ich ersuche Sie deshalb aus diesem Grunde, den Rückweisungsantrag Hunziker zu unterstützen.

Frau **Meier** Josi: Ich spreche jetzt nur zum Rückweisungsantrag und nicht zu allen Details der Ombudsstelle. Wenn ich Herrn Hunziker richtig verstanden habe, hat er eigentlich vor allem zur allgemeinen («Unternehmens»-)Aufsicht gesprochen. Er will dort organisatorische Aenderungen. Aber wir haben ja dazu einen konkreten Vorschlag von Herrn Masoni! Ich fände es schade, wenn wir ihn nicht hier und jetzt beraten könnten. Er ist auf dem Tisch.
Zur Ombudsstelle selbst hat Herr Hunziker wenig gesagt. Er hat die bisherige Ombudsfunktion kritisiert, aber er hat nicht zu unserem neuen Modell gesprochen. Dieses Modell ist sicher noch diskussionsbedürftig und verbesserungsfähig, aber das kann meines Erachtens auch in der Differenzbereinigung geschehen.
Ich zweifle nicht daran, dass der Nationalrat unser Modell einer scharfen Prüfung unterziehen wird. Bestimmt hat es Elemente darin, die dann nochmals zurückkommen. Weil es sich um ein Modell handelt, müssen wir in der Differenzbereinigung sogar offen genug bleiben, das Modell als Gesamtes in Frage zu stellen und nicht nur einzelne Artikel. Ich meine, dass wir heute dieses Kapitel nicht zurückweisen sollten; das bringt uns gar nichts. Wir haben auch keine anderen konkreten Anträge als jenen von Herrn Masoni. Was sollten wir jetzt Neues machen, was dann nicht auch der Zweitrat könnte.
Aus diesem Grunde stimme ich gegen die Rückweisung und ziehe die Differenzbereinigung vor.

Gadient: Ich teile die Auffassung meiner Vorrednerin. Auch in der Kommission wurden die hier hörbar gewordenen unterschiedlichen Standpunkte mit aller Deutlichkeit vertreten und sichtbar. Auf der einen Seite die Auffassung, dass die Ubi nach Modell Nationalrat gerade noch das akzeptable Minimum darstelle, das aber instrumental im Grunde genommen noch verschärft werden sollte, dann auf der anderen Seite die Sorge um die Programmfreiheit und – hauptsächlich getragen von dieser – die Meinung, dass eine Beschränkung, wie ich das in der Eintretensdebatte dargelegt habe, auf eine Ombudsstelle an sich vorzuziehen wäre.
Ich hatte Gelegenheit, mich in dieser Frage mit dem früheren Präsidenten der Ubi zu unterhalten. Herr Reck hat zu meinem nicht geringen Erstaunen erklärt, dass er im Grunde genommen einer Ombudslösung in Würdigung aller Erfahrungen den Vorzug geben würde. Ich habe in der Eintretensdebatte Gelegenheit gehabt, ein paar grundsätzliche Gedanken zur Programmaufsicht zu äussern, und dargetan, weshalb wir in der Kommission schliesslich der vorliegenden Regelung gegenüber dem nationalrätlichen Beschluss den Vorzug gegeben haben. Der Vorschlag der ständerätlichen Kommission versteht sich als Kompromiss. Was dieser bedeutet, dürfte spätestens nach der heutigen Debatte verständlich geworden sein. Die Tauben und die Falken haben sich in dieser Frage auf diesem mittleren Weg getroffen, weil einerseits die Verfassung den Verzicht auf die Beschwerdeinstanz nicht zulässt und weil anderseits die Vorzüge einer Klärung und Streiterledigung durch eine Ombudsstelle nicht von der Hand zu weisen sind.
Es mag sein, dass das Verfahren durch die Vorschaltung einer Ombudsstelle allenfalls etwas kompliziert wird. Das ist auch von Herrn Professor Müller in einem Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» erwähnt worden. Es kann aber auch das Gegenteil eintreffen, es kann eine Vereinfachung bedeuten, und es hat zudem den nicht zu unterschätzenden Vorteil, dass mancher den Weg zum offenen Haus des Ombudsmannes eher findet, als wenn er die Hemmschwelle eines formellen Beschwerdeverfahrens zu überschreiten hat.
Wenn gesagt wird, dass bis anhin vor allem die organisierten Gruppierungen als Beschwerdeführer aufgetreten sind, wenn das als Argument gegen die Schaffung einer Ombudsstelle angeführt wird, dann könnte man natürlich umgekehrt argumentieren und sagen: Gerade weil das Verfahren diesen einfachen Zugang nicht geboten hat, ist es zur Beschwerdeabstinenz gekommen. Persönlich bin ich der Meinung, dass man auf die Ombudsstelle, so wie sie jetzt vorgesehen ist, nicht verzichten sollte, weil sie einen gangbaren Weg weist.
Die Kombination der Ombudsstelle mit der Ubi bedeutet einen gangbaren Mittelweg. Mit dieser Regelung schaffen wir zudem auch eine Differenz zum Nationalrat. Wenn wir die Angelegenheit in die Kommission zurückschicken, werden wir die gleiche Diskussion dort noch einmal führen. Gemessen an der politischen Dimension des Problems, die ja sichtbar geworden ist, scheint mir das Differenzbereinigungsverfahren mit der nochmaligen Stellungnahme des Nationalrates auch in dieser Hinsicht der geeignetere und effizientere Weg zu sein.
In Würdigung all dieser Voraussetzungen stimme ich der Mehrheit zu.

Masoni: Die Kritik an gewissen Sendungen und Tendenzen in den Programmen ist in unserem Volk verbreitet, ob richtig oder unrichtig, sie ist da. Sie ist nicht ganz unberechtigt. Die Ursache dieser Kritik liegt im Spannungsfeld zwischen dem Dienst an der Allgemeinheit und der Ueberbewertung der eigenen Auffassung. Hätte man keine Monopolmedien, würde es die Konkurrenz ermöglichen, die verschiedenen Auffassungen frei zum Ausdruck zu bringen. Die Kompensation würde dann in der Vielfalt der Medien erfolgen. Das Monopol verpflichtet zu Zurückhaltung und Taktgefühl, was leider oft nicht eingehalten wird und nicht leicht einzuhalten ist. Es ist nicht leicht, eine richtige Mischung von Freiheit, Autonomie und Zurückhaltung zu erreichen. Alle vertrauen darauf, dass die Ubi diesen Auffassungen im Volk Rechnung trage. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz hat sicher eine grosse Bedeutung, damit die unzufriedenen Bürger ihrer Unzufriedenheit durch Beschreiten des Rechtswegs Ausdruck geben können. Mit Kollegin Jaggi war ich einige Jahre in der ersten Beschwerdeinstanz. Ich glaube, wir haben sicher alle die Erfahrung gemacht: Die Schwäche dieser Instanz lag nicht zuletzt darin, dass durch die Verrechtlichung die Fronten in der Angelegenheit verhärtet wurden, anstatt dass es zu einer richtigen Auseinandersetzung und zu einem richtigen Vergleich der Meinungen gekommen wäre. Es ist schade, aber es ist so. Es ist eine Realität. Selten haben wir seitens der Ersteller die Bereitschaft gesehen, die eigenen Fehler einzugestehen und zu sa-

gen: Es ist mir entgangen; ich habe das nicht mehr unter Kontrolle gehabt. Wir haben uns immer vor starren Fronten gefunden, und das ist sehr schade.
Die Ombudsstelle ist ein Schritt in die richtige Richtung – aber so, wie es in der Kommission beantragt worden ist, noch nicht. Herr Kollege Danioth hat das gestern ausgezeichnet gesagt. Die Ombudsstelle des Veranstalters (wie die früheren Kommissionsprogramme der Veranstalter) riskieren eher, zu einem weiteren Schutzdamm des Konzessionsträgers zu werden. Diese Ombudsstelle sollte nach dem Antrag Danioth auch als eine unabhängige, selbständige Stelle aufgebaut werden. Diese wäre dann geeignet, die Behandlung der individuellen Verletzungen zu übernehmen, zu bereichern, zu verbessern. Das wäre sicher ein guter Schritt.
Was noch fehlt, ist ein Organ, das tatsächlich geeignet ist, die Aufsicht auf dem Gebiet der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages besser auszuüben. Ich habe gestern begründet, wieso ein Departement, eine politische Behörde des Landes, sogar eine Kommission des Rates, nicht geeignet wäre, eine solche Aufsicht auszuüben. Ich erhielt keine Gegenerklärung.
Wir sind uns wohl alle bewusst, dass eine politische Behörde nicht imstande ist, die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages zu prüfen und die Aufsicht darüber auszuüben. Glauben wir, dass wir heute bei der Verabschiedung dieses Gesetzes dieses wichtige Problem offen lassen dürfen? Haben wir unsere Pflicht getan, wenn wir sehen, dass diese wichtige Aufsicht nicht geregelt ist?
Herr Gadient und Frau Josi Meier haben gesagt, der Antrag liege auf dem Tisch, wir könnten ihn behandeln. Aber wir wissen alle, welchem Schicksal diese Anträge ausgesetzt sind, weil sie nicht in der Kommission behandelt wurden.
Wenn Sie tatsächlich glauben, dass diese Anträge es verdienen, vertieft zu werden, ist die richtige Lösung jene der Rückweisung, nicht jene der Behandlung, weil die Behandlung hier – die Kollegen, die das beantragt haben, sind alle dagegen; das ist auch eine Sache, die für sich spricht – der schnellen Erledigung entspricht, und das wäre schade. Es wäre schade, wenn wir heute die Gelegenheit verpassen würden, diese Sachen zu vertiefen. Es ist der letzte Moment.
Wenn wir – wir sind der Zweitrat – nicht eine wichtige Differenz schaffen, könnte der Zweitrat das Problem nicht wieder in die Hand nehmen. Deswegen wäre es ratsam – wenn Sie glauben, dass diese Anträge einer Prüfung würdig sind –, dass wir sagen: Die Sache soll nicht so schnell erledigt werden, sondern an die Kommission zurückgehen. Wenn Sie aber überzeugt sind, dass die Aufsicht bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages die beste Lösung ist, dann stimmen Sie gegen die Rückweisung und gegen die Anträge. Ich glaube aber, unsere Pflicht wäre es, dieses Problem der besseren Gestaltung der Aufsicht in diesem Teil weiter zu prüfen und zu regeln.
Deshalb bitte ich Sie, dem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Danioth: Nachdem nun die beiden Varianten des Nationalrates und der Ständeratskommission trotz des Rückweisungsantrages Hunziker sehr einlässlich begründet worden sind, scheint es mir richtig, wenn Sie, bevor Sie über diesen Rückweisungsantrag oder über die Weiterbehandlung entscheiden, auch diese Lösung – ich möchte sie als dritten Weg bezeichnen – zur Kenntnis nehmen. Ich habe sie gestern kurz erwähnt.
Persönlich bin ich nach wie vor der Meinung, dass wir keine echte Alternative zu einer neuen Struktur – auch in der Ueberwachung – besitzen. Ich bin auch der Meinung – entgegen Herrn Piller –, dass das Votum von Herrn Hunziker nicht darauf hinausläuft, eine Disziplinierung der SRG-Mitarbeiter zu erreichen, sondern es geht darum, die Frage einer gewissen Selbstkontrolle, aber auch die Frage einer wirksamen externen Kontrolle, und damit die Ernsthaftigkeit gewisser unbestreitbarer Missstände – diese können Sie nicht aus der Welt schaffen, ich habe gestern einige Beispiele erwähnt, Herr Hunziker ein paar andere – zu prüfen, damit derartige Fehlentwicklungen vermieden werden können, letztlich im Interesse der Medienfreiheit und im Interesse unserer SRG.
Für mich sind also nicht Strukturen massgeblich entscheidend, sondern die Menschen mit ihren Ideen, und damit bin ich der Meinung, dass diese Aufsicht im Sinne der Vorschläge von Professor Jürg-Paul Müller verbessert werden soll. Seine Ausführungen sind vorhin von Herrn Gadient bereits erwähnt worden. Ich habe mich sehr einlässlich damit auseinandergesetzt, und ich meine, wir sollten die Erkenntnisse und Erfahrungen dieses noch tätigen Präsidenten der Ubi zur Kenntnis nehmen. Er hat nach meiner Meinung nicht nur fachliche Kompetenz, sondern auch Zivilcourage und Mut bewiesen. Ich meine, dass das richtig ist.
Die Alternative, die ich vorschlage, steht der Ständeratskommission und dem Nationalratsbeschluss gegenüber. Sie bezweckt ein formloses, ein einfaches, ein nicht verrechtlichtes Schlichtungsverfahren auf der ersten Stufe, und das ausserhalb des Veranstalters, bevor ein Schritt zur Ubi getan werden soll.
Sie werden mir antworten, dann könne man die Ombudsstelle gemäss ständerätlicher Fassung beibehalten. Für mich ist der Name nicht ausschlaggebend, aber er ist auch nicht ganz bedeutungslos. Der Ombudsmann – wir haben andere Alternativen; wir werden dann auch beim Datenschutzgesetz irgendwann einmal diesen Datenschutzbeauftragten als Ombudsmann haben – hat eine ganz umfassende Aufgabe, auch die Auskunftserteilung, die Beratung. Das sind aber Funktionen, die ich von dieser Schlichtungsstelle weghalten möchte. Ich meine sogar, dass jeder Veranstalter, ob SRG oder privater Veranstalter, ein elementares Interesse daran hat, selber derartige Informationsstellen zu haben, dass man also nicht für alles und jedes sofort dieses Verfahren der Ombudsstelle gemäss diesem Gesetz einschalten muss.
Mit anderen Worten: PR-Gründe und andere legen nahe, dass einfache Anfragen getrennt, abgesondert werden können von Beanstandungen. Das Thema ist ja «Beanstandung». Das setzt voraus, dass diese Schlichtungsstelle ausserhalb der Strukturen der SRG ist, sonst ist sie tatsächlich ein Element der SRG. Hier ist die Hemmschwelle, den Schritt zu einer Schlichtung zu machen, eben grösser, wenn ich zum Kontrahenten gehen muss. Es ist jemand vorzusehen, der ausserhalb steht. Es braucht, Herr Kommissionspräsident, nicht eine zentralistische Lösung zu sein, sondern gemäss meinem Antrag kann der Bundesrat die Organisation festlegen, kann also durchaus in allen drei Landesteilen für Schlichtungsstellen mit solchen unabhängigen Leuten sorgen.
Es ist für mich von Wichtigkeit, dass damit die SRG von einem riesigen Verfahrensapparat, von Unnötigem entlastet wird, dass eine Gesprächsleitung eingesetzt wird, die unabhängig vom Veranstalter ist und damit notwendigerweise vom Bundesrat eingesetzt werden muss, mit den Konsequenzen der organisatorischen, aber auch der personellen und der finanziellen Unabhängigkeit von der SRG.
Mein Hauptanliegen besteht darin, dass wir nicht ein formelles Verfahren haben, sondern eines wie beim Vermittler: In vielen Kantonen ist das eine vertrauenswürdige, kompetente Persönlichkeit, die viel Erfahrung hat und mit wenig Akten auskommt. Ich meine sogar, dieses einfache Verfahren ermöglicht auch, einen Fehler einzugestehen, ohne dass man das Gesicht verliert, hüben und drüben. Es ermöglicht auch, dass man nicht einen grossen Aktenapparat produziert. Ich wäre sogar der Meinung, dass selbst bei Nichtzustandekommen einer Einigung nicht alle Akten an die Ubi gehen, sondern dass der Betreffende, der nicht einverstanden ist, die Möglichkeit hat, das formelle Beschwerdeverfahren einzuleiten. Hier haben wir ein rechtliches Verfahren mit all diesen Problemen.
Aus diesem Grunde bin ich der Meinung, dass man ausdrücklich in das Gesetz hineinschreiben sollte, dass bei gütlicher Einigung – das wird die Regel sein – auf einen schriftlichen Bericht, auf eine Verfügung, verzichtet werden kann. Mit andern Worten: Diese Massnahme wäre vertrauensbildend. Sie ist nicht eine Mini-Ubi, sondern eine echte erste Anlaufstelle für ein Gespräch unter Partnern.
Aus diesem Grunde habe ich den Antrag zu Artikel 56a gestellt; er ist aber in sich abgeschlossen. Man könnte heute darüber entscheiden. Sie müssen einfach wissen: Sie haben damit zwischen drei Varianten zu entscheiden, aber es schien

mir gerechtfertigt, Ihnen doch kurz diese dritte Variante vorzustellen.

Hunziker: In dieser Debatte hat mich eines beschäftigt: dass man glaubt, ich möchte der Presse- und Meinungsäusserungsfreiheit zu Leibe rücken. Ich glaube, dass ich durch meine bisherige politische Tätigkeit bewiesen habe, dass ich diese Freiheit als eine ganz besonders notwendige in einer Demokratie erachte.
Meinungsfreiheit braucht Meinungsvielfalt, sie braucht Gegensätze. Die haben wir in den gedruckten Medien, aber wir haben sie natürlich nicht, wenn wir in einem Sprachbereich einfach eine Einheitskost zu geniessen haben und es keine Alternative gibt. Ich habe das einem sehr weit oben situierten SRG-Vertreter einmal so gesagt, da hat er mir geantwortet, auch sie hätten eine Konkurrenz, es gäbe auch das Fernsehen der französischen und italienischen Schweiz. Das enthüllt etwa den Geist und die Einstellung, die man gegenüber der Vorstellung von Meinungsvielfalt und Konkurrenz in der Meinungsbildung hat.
Ich habe auch nicht gesagt, Herr Piller, dass ich in die Programmgestaltung irgend jemand eingreifen lassen möchte, wie den Zentralvorstand oder die Delegiertenversammlung. Ich habe von Programmgrundsätzen geredet. Das ist etwas wesentlich anderes.
Es ist von Herrn Rüesch mit Recht darauf hingewiesen worden, dass man im Ausland deshalb keine solchen Aufsichtslösungen sucht, weil man dort Alternativen hat, die sich gegenseitig ausbalancieren und weil die Meinungsvielfalt auf diese Weise gewährleistet ist. Deswegen hinkt der Vergleich mit dem Ausland.
Zur Ombudsstelle habe ich nichts gesagt, Frau Meier, weil ich es, sofern der Rückweisungsantrag angenommen wird, der Kommission überlassen möchte, wie sie welche Aenderungen vornimmt. Ich habe weder die Unabhängige Beschwerdeinstanz noch die Ombudsstelle abgelehnt. Ich kann mir beides vorstellen in einer etwas anders gearteten Organisation der gesamten Aufsichtsregelung. Aber ich habe bewusst wenig Konkretes gesagt, um der Kommission die Hände nicht zu binden. Möglicherweise kommt sie in sehr vielem zu den genau gleichen Vorschlägen, aber es kommt vielleicht da oder dort zu Nuancen. Ich erinnere an das letzte Votum von Herrn Danioth, ein interessantes Votum, das aufzeigt, dass wir jetzt drei Varianten haben. Die könnte man evaluieren, die könnte man aufeinander abstimmen, die eine vielleicht fallen lassen, und man könnte vielleicht aus zwei solchen Varianten eine machen.
Auch der Vorschlag von Herrn Danioth selber ist ausserordentlich prüfenswert. Aber allein genügt er mir noch nicht, um das Unbehagen, das ich gegenüber dem jetzigen gesamten sechsten Titel habe, zu beseitigen.
Man kann weiss Gott nicht sagen, wie das Herr Lauber als Kommissionssprecher getan hat, wir hätten jetzt im Gesetz eine effiziente und griffige Aufsichtsfunktion. Das hat er so gesagt, aber das kann man nun wirklich nicht sagen, denn diese Aufsichtsfunktion ist weder effizient noch griffig. Und weil sie beides nicht ist, möchte ich eine andere Organisation.
Die Voten haben, obwohl sie kritisch waren – ablehnende gab es wenige –, doch gezeigt, dass man das eine oder andere anders und vielleicht auch besser machen könnte. In einer solchen Lage ist es nicht abwegig, diesen Abschnitt der Kommission noch einmal zuzuweisen.
Herr Piller hat gesagt: Fragen Sie das Volk. Er fragt offenbar nicht das gleiche Volk wie ich. Ich meine jetzt nicht betreffend Sprache; aber so viel Unbehagen und so viel Unmut, wie dem Fernsehen gegenüber an fast jeder politischen Veranstaltung, in unzähligen Gesprächen – und nicht erst in den letzten Monaten – auftaucht, ist einfach nicht zu übersehen! Wir in diesem Saal und auch die Damen und Herren im anderen Saal sind Repräsentanten des Volkes. Wir haben nicht nur Gesetze, Reglemente und Verordnungen aufzustellen und zu meinen, dann seien die Probleme bereits gelöst. Die Gesetzgebung bietet die Chance, die als wünschbar oder notwendig erkannten Ziele zu erreichen.
Wir sind Repräsentanten des Volkes, die höchste politische Behörde. Als solche haben wir Stimmungen, Kritiken, Anliegen, Strömungen in diesem Volk aufzunehmen, uns das alles durch den Kopf gehen zu lassen und so weit in gesetzgeberische Arbeit umzusetzen, als es uns angezeigt erscheint. Das möchte ich mit meinem Rückweisungsantrag, und nichts anderes.

Cavelty, Berichterstatter: Wenn es eines Beweises bedurft hätte, dass wir mit unserem Vorschlag in der Mitte stehen, so hat die Diskussion dies bestens bewiesen. Das lateinische Wort *in medio virtus* – ich möchte das jetzt nicht mit «Medium» übersetzen – hat sich wieder einmal bewahrheitet.
Herr Hunziker möchte aus einem allgemeinen Missbehagen heraus zurückweisen. Ich meine seinem ersten Votum zu entnehmen, dass das Missbehagen generell gegenüber der SRG besteht. Ich möchte dazu nicht Stellung nehmen. Hingegen meine ich, es wäre falsch, dieses Missbehagen nur auf die Programmaufsicht zu konzentrieren. Wenn er gesagt hat, der genossenschaftliche Aufbau mit einer demokratischen Komponente befriedige nicht, so mag er vielen aus dem Herzen gesprochen haben. Aber dies – und das wäre ein wesentlich tiefer liegendes Problem – kann er nicht über die Programmaufsicht lösen. Das wäre das Pferd am Schwanz aufgezäumt.
Wenn wir seinem Gedanken folgen würden, müssten wir ein komplett neues Gesetz schaffen, es von vornherein neu aufbauen. Und da müssen wir doch die Tatsache berücksichtigen, dass die gegenwärtige Vorlage im Nationalrat ohne Gegenstimme durchgekommen ist, mit einem blossen Lob von links bis rechts, in allen Medien und in der Presse. Das sollte uns dazu bewegen, uns etwas einzuschränken.
Der Tenor vieler Kritiker ist, dass beanstandet wird, die SRG sei politisch zu sehr in einer bestimmten Richtung engagiert. Das kann man aber nicht verbessern, indem man einen Fernsehrat schafft, der politischer ist, als die Ubi es wäre. Ich möchte auch nicht behaupten, dass ein Rat das Allheilmittel wäre. Ich möchte nicht auf den heutigen Tag hinweisen, um zu sagen, dass auch ein Rat sehr langfädig und ohne grosse Ergebnisse diskutieren kann.
Ich meine, daraus schon einen gewissen Widerspruch feststellen zu können: Herr Hunziker will eine Verschärfung der Aufsicht und eine grössere Einbindung der Journalisten. Deshalb bekämpft er unseren Vorschlag, der andererseits gerade deswegen bekämpft wird, weil wir zu streng seien und die Journalisten zu eng einbinden würden. Da geht doch die Rechnung nicht auf. Siehe Votum von Kollege Piller, der bemängelt hat, dass man zu streng sei.
Es ist überhaupt grosse Mode, über die Medien zu schimpfen. Gelegentlich tue ich das auch. Es wurde im Rat darauf hingewiesen, dass vielfach vor lauter Kritik die guten Eigenschaften übersehen werden. Wenn wir ganz ehrlich sind und uns im Geiste mit jenen Medien und Medienschaffenden befassen, die wir täglich im Bundeshaus sehen und die unsere Arbeit begleiten, so müsste die Kritik, meine ich, nicht so negativ ausfallen. Das darf zugunsten der Medien gesagt werden.
Herr Rüesch hat gefragt: Wer hütet die Hüter? *Quis custodit custodes*, wie die Römer fragten. Das sollen die Ubi und danach das Bundesgericht tun. Wen wollen Sie sonst? Einen unbestimmten Fernsehrat, wie ihn Herr Masoni vorschlägt? Ich meinte, er wolle damit eine grössere politische Komponente einbringen. Jetzt sagte er aber vorhin, das sei nicht der Fall, die Politik habe da nichts oder wenig zu suchen. Dann frage ich mich: Wodurch unterscheidet sich dieser Fernsehrat materiell in Wirklichkeit von der Ubi? Ist es nur der Name? Wenn er die gleichen Aufgaben und die gleiche Wahlbehörde hat – den Bundesrat – dann ist es eigentlich dasselbe Gremium.
Es wird gesagt, man solle zurückweisen, um allgemein bessere Lösungen zu suchen. Natürlich sind bessere Lösungen immer gesucht. Aber sie konkret zu finden, das ist eine andere Geschichte. Sie sehen aus der Verschiedenheit der Meinungen – ich beziehe den Nationalrat noch nicht einmal in diese Ueberlegungen ein –, wie unmöglich es sein wird, eine allen besser passende Lösung zu finden. Wenn wir einmal eintreten, haben wir Vorschläge vorliegend, die die Programmaufsicht verbessern wollen. Ich verweise auf den Antrag Masoni, den ich kurz gestreift habe, und auf den Antrag Danioth. Diese

Anträge gelangen erst nach dem Eintreten zur Diskussion. Deshalb sollten wir den Rückweisungsantrag ablehnen und eintreten.
Hernach sollte man Artikel für Artikel durchnehmen und über die einzelnen Anträge befinden. Mit der Rückweisung haben wir nichts gewonnen. Aber wir haben einen Haufen verloren. Vor allem verlieren wir Zeit. Und die Zeit drängt, vor allem für uns. Die Zeit drängt auch für jene, die die Medienschaffenden fester einbinden wollen. Denn der gegenwärtige Zustand passt den Medienschaffenden, die nach Freiheit drängen, besser als der Zustand, den wir mit dieser Begrenzung der Freiheit schaffen möchten. Wir nützen aber auch den Lokalradios, wenn wir vorwärts machen. Wenn wir zurückweisen, bleibt alles stehen, auch die nicht bestrittenen Bestimmungen des Gesetzes, beispielsweise das Gebührensplitting. Es bleibt natürlich auch die Finanzierung stecken, beispielsweise das Sponsoring, das wir gutgeheissen haben. Es geht einfach länger, und der gegenwärtig unbefriedigende Zustand wird hinausgezogen, ohne dass wir Hoffnung haben können, etwas Besseres zu finden.
Schaffen wir, wenn Sie wollen, eine Differenz. Die würde bestehen, wenn Sie unser Konzept gutheissen würden. Schaffen Sie diese Differenz zum Nationalrat. Dann gibt es auch Möglichkeiten, beim Differenzbereinigungsverfahren dies und jenes besser zu gestalten.
Ich bitte Sie, nicht zurückzuweisen.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte mein Votum auf den Rückweisungsantrag von Herrn Ständerat Hunziker konzentrieren. Angesichts der kontroversen, ja bisweilen erhitzten Debatte – vor allem auch in den Medien – bezüglich dieser Programmaufsicht überrascht es mich eigentlich nicht, dass dieser Antrag von Herrn Ständerat Hunziker nun eingereicht wurde. Aber eines möchte ich zu Beginn gleich klar machen: Die Forderungen, die von Herrn Ständerat Hunziker gestellt wurden – aber auch von den Herren Rüesch, Schiesser und Masoni –, haben eigentlich mit der Ubi direkt nichts zu tun. Es war eine Art – gestatten Sie mir den saloppen Ausdruck – Abrechnung. Ich möchte deshalb auf die kritische Betrachtungsweise nicht näher eingehen. Ich habe gestern gesagt, was ich dazu zu sagen hatte.
Wenn Sie, Herr Ständerat Hunziker, aber von Strukturreformen reden, rennen Sie offene Türen ein. Anpassungen sind bei der SRG dringend nötig. Vor allem ist ein direkterer Entscheidungsweg dringend nötig, auch wenn – das dürfen wir nicht vergessen – liebgewordene Gewohnheiten und Einsitzrechte in Gremien dadurch in Frage gestellt werden müssen. Der Bundesrat – Sie wissen das – hat gleichzeitig mit seinem Entscheid zur Gebührenanpassung von der SRG eine grundsätzliche Ueberprüfung ihrer unternehmerischen Strukturen gefordert, und das bis in einem Jahr. Wir glauben, dass sich die SRG von einer Anstalt zu einem Unternehmen wandeln müsste, ein Unternehmen, das vielleicht – ich betone: vielleicht – eine Holding werden könnte; denn die Unternehmensleitung muss – das scheint mir sehr wichtig zu sein – direkter und schneller auf die Programme Einfluss nehmen können; etwas, was heute nicht ausreichend vorhanden ist.
Aber wenn ich jetzt diese Debatte analysiere – die Fronten zwischen den Herren Hunziker, Rüesch, Schiesser, Masoni auf der einen und Frau Jaggi und Herrn Piller auf der anderen Seite –, dann ist die Ausgangslage recht schwierig. Wenn die Kommission diese Differenzen überbrücken soll, steht sie vor einer praktisch unlösbaren Aufgabe. Wir sollten nicht dieses Kapitel und die Ubi dazu benützen, um unserem Aerger freien Lauf zu lassen: denn das hätte Konsequenzen, und zwar in zeitlicher Hinsicht. Wir müssen wissen, dass die Entwicklung in Europa voranschreitet. Wenn Sie jetzt die Rückweisung beschliessen, dann könnte dieses Radio- und Fernsehgesetz möglicherweise bis zu einem Jahr verzögert werden. Das sollten wir in der heutigen Situation nicht tun.
Ich möchte Sie deshalb eindringlich bitten – wie der Kommissionspräsident –, diesem Rückweisungsantrag nicht stattzugeben.
Gewiss ist es richtig, dass dem Bereich der Programmaufsicht volle Aufmerksamkeit gewidmet werden muss. Das ist sehr wichtig. Ich teile diese Auffassung. Aber dieser umstrittenen Forderung wegen dürfen wir die Tatsache nicht aus den Augen verlieren, dass die Programmaufsicht bloss ein wenn auch bedeutsamer Teil dieses Gesetzeswerkes ist, also einen Teil des organischen Ganzen darstellt. Dieses Ganze, das Radio- und Fernsehgesetz, dürfen wir hier nicht aufs Spiel setzen.
Ich sage noch einmal: Auch im Nationalrat hat man sich Gedanken gemacht, und am Schluss hat der Nationalrat immerhin mit 134 zu 0 Stimmen der Vorlage zugestimmt.
Was dem Bundesrat vor allem Sorgen macht, sind die zeitlichen Folgen, die aus einer Rückweisung entstünden. Damit würde das erste Mediengesetz verzögert, das wir zu zimmern versuchen. Die internationale Medienentwicklung wartet nicht auf die Schweiz.
Sie wissen ja, bei uns geht es schon sehr, sehr lange. Beispiel: Fernmeldegesetz. Wir waren die ersten, die in Europa aktiv wurden, und wir sind jetzt die letzten, die in Europa dieses Gesetz durch das Parlament bringen werden. In diesen Zeiten der schnellen Entwicklung bereitet uns ein solches Tempo schon etwas Sorgen.
Sie wissen auch: In Europa bahnen sich tiefgreifende Aenderungen an. Wir sollten uns diesem Rhythmus irgendwie anpassen können. Die europäische Medienlandschaft wartet nicht auf uns.
Es gibt anderes, das wir zu beachten haben, beispielsweise den Satellitenbereich; die Möglichkeit dazu besteht. Dann denken Sie – wenn Sie die rechtlichen Ueberlegungen heranziehen – an das Europäische Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, das zur Ratifikation ansteht. Denken Sie auch an die bevorstehenden EWR-Verhandlungen.
Wenn Sie den Rückweisungsantrag annehmen, würden wir uns mit dieser «Wartestellung» sicher in keine gute Verhandlungsposition begeben. Wir müssten weitere Schwierigkeiten in Kauf nehmen. Wir dürfen also keine Zeit verlieren.
Die Leidtragenden wären die innovativen Kreise, die auf das neue Gesetz warten, die ihre Projekte gerne umsetzen möchten. Eine Denkpause ist also im heutigen Zeitpunkt geradezu gefährlich.
Keinem Thema haben die vorberatenden Kommissionen des Nationalrates, aber auch des Ständerates soviel Energie, so viele Gedanken und soviel Zeit gewidmet wie dieser Programmaufsicht. Es fanden namentlich beim Nationalrat ausgedehnte Hearings mit anerkannten Experten statt. Ihre Kolleginnen und Kollegen in der Kommission – vor allem in der Nationalratskommission – haben mehrere Modelle studieren können. Das Resultat ist jetzt ein Vorschlag, der den Erfahrungen der vergangenen Jahre – so glaube ich – gebührend Rechnung trägt. Es ist, wenn Sie wollen, eine Weiterentwicklung, eine Verbesserung des Systems, das sich seit 1984 – hier teilen sich zwar die Auffassungen – im grossen und ganzen doch bewährt hat.
Ich bitte Sie, das vorgeschlagene Paket – und es ist ein Paket – nicht aufzuschnüren. Damit will man eine verbesserte Lösung finden. Wenn Sie die Diskussionen noch einmal in Betracht ziehen – ich denke an die Voten von Frau Jaggi, Herrn Piller, Herrn Hunziker, Herrn Schiesser, Herrn Rüesch und Herrn Masoni –, werden Sie – wie das der Herr Kommissionspräsident gesagt hat – leicht feststellen können, dass Ihre Kommission den Mittelweg gesucht hat, das, was in diesem Land möglich ist, und damit auch gewisse Verbesserungen angebracht hat.
Ich möchte aber schon jetzt sagen: Die Verbesserung, die Herr Ständerat Danioth anspricht, ist keine; denn wir glauben, dass man – beispielsweise bei der Ombudsstelle – die Urner selbst entscheiden lassen sollte und kein Gesamtgremium, das vielleicht die Einzelheiten und die regionalen Gegebenheiten zu wenig beachtet.
Ich möchte Sie deshalb bitten, das Dossier «Programmaufsicht» jetzt nicht vom Tisch zu wischen. Wenn wir dieses Paket zurückweisen, kommen wir in eine schwierige Lage. Es sind gute Ansätze für eine gute Lösung vorhanden, vielleicht könnten noch einzelne Verbesserungen gefunden werden. Aber bedenken Sie: Wir sollten zügig vorangehen, wir sollten dieses Gesetz so bald wie irgend möglich in Kraft setzen. Ich

habe es deshalb auch sehr bedauert – das muss ich Ihnen sagen –, dass Herr Piller schon mit dem Referendum gedroht hat. Ich finde das schade. Das wäre nicht im Interesse einer Medienordnung, die sich auch international anpassen lässt.

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Hunziker	16 Stimmen
Dagegen	20 Stimmen

Art. 56
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 1bis
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Abs. 2
Streichen
Abs. 3, 4, 4bis, 5
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit
(Masoni)
Abs. 1
.... Konzession einhalten und den gesetzlichen Auftrag erfüllen.
Abs. 1bis
Ueberwachungsmassnahmen, die sich auf Produktion und Vorbereitung der Programme beziehen, sowie reine Zweckmässigkeitskontrollen und Präventivkontrollen sind unzulässig.
Abs. 2
Streichen (siehe Art. 56bis Abs. 2)
Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4bis
Streichen (siehe Art. 56bis Abs. 3)
Abs. 5
Streichen (siehe Art. 56bis Abs. 1)

Art. 56
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 1bis
Rejeter la proposition de la minorité
Al. 2
Biffer
Al. 3, 4, 4bis, 5
Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité
(Masoni)
Al. 1
.... et la concession et remplisse le mandat législatif.
Al. 1bis
Il ne peut être exercé aucune surveillance sur la production et la préparation des programmes, ni aucun contrôle d'opportunité ni aucun contrôle préventif.
Al. 2
Biffer (voir art. 56bis, 2e al.)
Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4bis
Biffer (voir art. 56bis, 3e al.)
Al. 5
Biffer (voir art. 56bis, 1er al.)

Masoni, Sprecher der Minderheit: Damit die Kollegen den Unterschied zwischen Ubi und Radio- und Fernsehrat besser verstehen, werde ich ihn kurz zusammenfassen.
Die Ubi hat nur die Kompetenz, im Einzelfall auf Beschwerde hin zu entscheiden. Die Ubi hat sich immer geweigert, einen Entscheid über eine Programmtendenz zu fällen. Die Ubi wird somit im Streitfall aufgrund einer Beschwerde tätig. Ein Radio- und Fernsehrat ist eine Art Aufsichtsrat über diese Materie – und in einer späteren Zukunft vielleicht auch über die Materie der Medien –, der die Art und Weise der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages prüfen kann, der sagen kann: Aufgrund dieser verschiedenen Entscheide auf Beschwerde hin ist eine Tendenz festzustellen, und durch diese Tendenz, nicht durch die einzelne Sendung, wird die Konzession verletzt. Er könnte auch tätig sein, um die Qualität oder die Ausbildung zu fördern, um einen Dialog zwischen den Schaffenden und den Programmverantwortlichen zu veranlassen.
Das wären die Aufgaben eines Aufsichtsrates auf diesem Gebiet. Die Schwäche der SRG – ich habe das schon einmal gesagt – ist nur die Trägerorganisation, die sogenannte Parallelorganisation, diejenige, die von den Genossenschaften getragen wird. Sie hat keine Kompetenz im Hinblick auf die Programme. Die Kompetenz für die Programme liegt beim Generaldirektor, den von ihm ernannten Direktoren und den sogenannten Berufsorganisationen.
Diese Teilung hat eine richtige Aufsicht innerhalb der Organisation, selbst innerhalb der Trägerschaft, nicht immer ermöglicht. Aber auch die Oberaufsicht des Departmentes ist daran gescheitert, dass – wie ich gesagt habe – das Departement als politisch-administrative Behörde dazu nicht geeignet ist und als Aufsichtsrat nicht akzeptiert wird. Ein Eingriff des Departementes im Bereich der Programme würde als Staatseingriff verstanden und zu Recht nicht akzeptiert.
Was ist dieser Aufsichtsrat in meinen Anträgen? Der Herr Kommissionspräsident hat gefragt: Ist es eine politische Behörde? Es ist, wenn Sie wollen, eine politisch-kulturelle Behörde. Sie ist vom Bundesrat ernannt. Aber wichtig ist, dass sie keine anderen politischen Aufgaben hat. Sie ist kein Staatsorgan mit anderen politischen oder administrativen Aufgaben. Sie ist ein Aufsichtsrat, der sich nur mit dieser Aufsicht befasst. Damit er die Legitimation hat, muss der Bundesrat dafür sorgen, dass er sich aus anerkannten Persönlichkeiten zusammensetzt: aus Historikern, Soziologen, aus Persönlichkeiten, deren Sachkenntnis anerkannt ist.
Das Problem einer solchen Aufsicht ist heute insbesondere dadurch gegeben, dass das Departement dazu nicht die geeignete Stelle ist. Das Problem existiert, weil eine richtige Aufsicht über die Auftragserfüllung heute nicht besteht. Es wird verschärft sein im Moment, wo neue Konzessionäre bestimmt werden, die lokale und regionale Programme führen werden. Die werden nicht eine Organisation wie die der SRG haben. In Zukunft wird sich das Problem insofern noch mehr verschärfen, als die Ausweitung auch Firmen, die Satellitensendungen betreiben, einschliesst oder als eine weitere Oeffnung gegenüber der Konkurrenz stattfindet. Wenn wir nicht jetzt ein solches Organ, eine solche Aufsicht einführen, wird es im Moment der Ausweitung und der Konkurrenz nicht mehr möglich sein, einen solchen Radio- und Fernsehrat einzuführen. Jetzt ist der letzte Moment dazu.
Ich empfehle Ihnen deswegen – obschon ich seit der Abstimmung weiss, wie die Chancen stehen –, für die Einführung einer solchen Instanz zu stimmen. Es ist mir klar, dass die Anträge zu den Artikeln 56bis und 56ter auch dahinfallen, wenn dieser Antrag zu Artikel 56 abgelehnt wird.

Cavelty, Berichterstatter: Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag abzulehnen. Er läuft unserem Konzept diametral entgegen und passt nicht in das ganze Umfeld. Ich habe jetzt vernommen, was der Unterschied zwischen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz und diesem postulierten Fernsehrat sein soll: Die Unabhängige Beschwerdeinstanz handelt richtigerweise auf konkrete Vorkommnisse hin. Herr Masoni hat gesagt, der Fernsehrat würde über Tendenzen entscheiden, und das überzeugt mich gänzlich davon, dass er fehl am Platz wäre. Wir können doch nicht ein Tendenzgericht – nachher kommt möglicherweise noch ein Intentionsgericht hinzu – schaffen; das geht zu stark ins Unfassbare hinein, als dass es justiziabel wäre und für die Medienkonsumenten eine Sicherheit brächte.
Ich bitte um Abweisung.

Bundesrat **Ogi:** Herr Ständerat Masoni stellt uns ein eigenes Konzept zur Regelung der allgemeinen Aufsicht vor. Ich will mich dazu auch noch kurz äussern, bedaure aber, dass wir nicht die Möglichkeit hatten, es in der Kommission zu beraten. Das ist schade.
Das Hauptmerkmal dieses Vorstosses ist die Schaffung eines Radio- und Fernsehrates. Die Einsetzung eines solchen Gremiums stellt uns aber – das müssen wir sehen, nachdem wir die Begründung von Herrn Masoni gehört haben – vor heikle Probleme, die die Zuständigkeit und letztlich auch die Legitimation einer derartigen Instanz berühren. Es ist, wenn Sie wollen, ein neues Konzept.
Der Radio- und Fernsehrat soll in allen Teilen und Fragen für die Einhaltung des Leistungsauftrages zuständig sein, währenddem sich das Departement und die PTT-Betriebe auf die Kontrolle rein administrativer, finanzieller und technischer Aspekte zu beschränken hätten. Rein administrative Aufsicht findet aber nur in engen Grenzen statt, wenn ich das richtig verstanden habe.
Im Konzessionswesen geht es zudem oft um ausgesprochene Ermessensentscheide, die teilweise auch einen politischen Charakter haben. Für diese Verwaltungsakte muss eine politische Behörde, Herr Masoni, die Verantwortung übernehmen. Ihr obliegt es, gegenüber der Bundesversammlung als Oberaufsichtsbehörde dann auch Rechenschaft abzulegen. Nur, gerade vom Bundesrat eingesetzt, würde dem Radio- und Fernsehrat diese demokratisch-politische Legitimation weitgehend fehlen. Ausländische Erfahrungen zeigen im übrigen, dass auch solche verwaltungsexternen Instanzen nicht apolitisch entscheiden – Sie kennen das Beispiel in Frankreich; ich muss nicht näher darauf eingehen.
Zudem ist durchaus vorstellbar, dass sich die Aufsichtsbehörden in gewissen Fällen von eigens gebildeten Kommissionen dann wiederum beraten lassen. Und weil die Einführung eines Radio- und Fernsehrates, und zwar unabhängig davon, wie er auf Verordnungsstufe ausgestaltet wird, aufgrund dessen, was ich gehört habe, mehr Probleme bringt als löst, empfehle ich Ihnen wie Ihr Kommissionspräsident, diesen Antrag abzulehnen und bedaure noch einmal, dass wir nicht in der Kommission die Möglichkeit hatten, uns darüber zu unterhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	4 Stimmen

Art. 56bis (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Masoni)
Titel
Zuständigkeit
Abs. 1
Aufsichtsbehörde sind in rein administrativen und finanziellen Angelegenheiten das Departement, in rein übertragungstechnischen Fragen die PTT und in allen Fragen der Einhaltung des gesetzlichen Auftrages der Radio- und Fernsehrat.
Abs. 2
Für die Beurteilung von Beschwerden und Beanstandungen gegen ausgestrahlte Sendungen ist die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen, in zweiter Instanz das Bundesgericht zuständig.
Abs. 3
Die Ausführungsvorschriften oder die Aufsichtsbehörde können die Eidgenössische Finanzkontrolle mit der Ueberprüfung der Rechnungsführung beauftragen. Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle ist nicht anwendbar.
Abs. 4
Die Ausführungsvorschriften regeln die Einzelheiten.

Art. 56bis (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Masoni)
Titre
Compétence
Al. 1
L'autorité de surveillance pour les questions purement administratives ou financières est le département, pour les questions techniques de télécommunication les PTT et pour toutes les questions relatives au respect du mandat législatif le conseil de radio-télévision.
Al. 2
L'autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision statue en première instance sur les plaintes et réclamations concernant les émissions diffusées; en deuxième instance est comptétent le Tribunal fédéral.
Al. 3
Les dispositions d'exécution ou l'autorité de surveillance peuvent charger le Contrôle fédéral des finances de la vérification de la comptabilité. La loi fédérale du 28 juin 1967 sur le Contrôle fédéral des finances n'est pas applicable.
Al. 4
Les détails sont réglés par les dispositions d'exécution.

Art. 56ter (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Masoni)
Titel
Radio- und Fernsehrat
Abs. 1
Der Bundesrat ernennt für die Dauer von vier Jahren den Radio- und Fernsehrat.
Abs. 2
Die Ausführungsvorschriften regeln seine Zusammensetzung, seine Wahl, seine Organisation, seine Funktion, seine jährliche Berichterstattung sowie den Weiterzug seiner Entscheide, Empfehlungen und allgemeinen Weisungen.
Abs. 3
Die Tätigkeit des Radio- und Fernsehrates hat die Prgrammfreiheit und -qualität zu fördern; der Rat hat keine Entscheide in Bezug auf auszustrahlende Sendungen zu treffen; für die Beurteilung bereits ausgestrahlter Sendungen hat er auf die Entscheide der unabhängigen Beschwerdeinstanz, bzw. der Ombudsstellen, bzw. der Programmkommissionen abzustellen.

Art. 56ter (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Masoni)
Titre
Conseil de radio-télévision
Al. 1
Le Conseil de radio-télévision est nommé par le Conseil fédéral pour une durée de 4 ans.
Al. 2
Les dispositions d'exécution règlent sa composition, sa nomination, son organisation, sa fonction, ses rapports annuels ainsi que la contestation de ses décisions, recommandations et ses directives générales.
Al. 3
L'activité du conseil de radio-télévision doit favoriser la liberté et la qualtié des programmes: le conseil de radio-télévision n'est pas compétent pour décider sur des émissions à diffuser: dans l'appréciation des émissions déjà diffusées il doit se baser sur les décisions de l'autorité indépendante d'examen des plaintes en matière de radio-télévision, respectivement des offices de médiation, respecticvement des commissions des programmes.

Art. 56quater (neu)
Antrag der Kommission
Mehrheit
Ablehnung des Antrages der Minderheit
Minderheit
(Masoni)
= Art. 56a nach Beschluss der Kommission.

Art. 56quater (nouveau)
Proposition de la commission
Majorité
Rejeter la proposition de la minorité
Minorité
(Masoni)
= art. 56a selon la décision de la commission

Präsident: Die Abstimmung zu Artikel 56 gilt entsprechend für die Artikel 56bis, 56ter und 56quater.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

1. Abschnitt
Art. 56a
Antrag der Kommission
Der Veranstalter setzt für die Behandlung von Beanstandungen des Programms eine Ombudsstelle ein. Nationale Veranstalter richten mindestens eine Ombudsstelle pro Sprachregion ein. Die Ombudsstelle besteht aus einer oder mehreren Personen, die weder in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen noch regelmässig an dessen Sendungen mitwirken.

Antrag Danioth
Abs. 1
Der Bundesrat setzt eine Schiedsstelle für Radio und Fernsehen ein, die sich aus in Medienfragen erfahrenen und unabhängigen Persönlichkeiten zusammensetzt.
Abs. 2
Die Schiedsstelle nimmt Beanstandungen über Radio- und Fernsehsendungen entgegen und strebt eine gütliche Erledigung an.
Abs. 3
Der Bundesrat regelt die Zahl der Mitglieder, die Zuständigkeiten und die nähere Organisation der Schiedsstelle.

Section 1
Art. 56a
Proposition de la commission
Le diffuseur institue un organe de médiation chargé de traiter les réclamations relatives aux programmes. Les diffuseurs nationaux instituent au moins un organe de médiation par région linguistique. L'organe de médiation se compose d'une ou de plusieurs personnes qui n'ont ni rapport de travail avec le diffuseur, ni collaboration régulière dans ses émissions.

Proposition Danioth
Al. 1
Le Conseil fédéral institue un organe d'arbitrage pour la radio et la TV, réunissant des personnalités indépendantes, expérimentées dans le domaine des médias.
Al. 2
L'organe d'arbitrage reçoit les réclamations concernant des émission de radio et de TV; il cherche à obtenir un arrangement à l'amiable.
Al. 3
Le Conseil fédéral fixe le nombre de membres de l'organe d'arbitrage, les compétences et les éléments d'organisation de l'organe d'arbitrage.

Danioth: Wenn Sie Artikel 15 der nationalrätlichen Fassung ansehen, dann gleichen sich mein Antrag und jener des Nationalrates – mit der ganz gewichtigen Differenzierung, dass der Bundesrat diese Schlichtungsstelle, diese Schiedsstelle, einsetzt und damit für die veranstalterunabhängige Organisation besorgt ist. Selbst wenn dies Auswirkungen auf das Unmittelbarkeitsprinzip haben sollte, wie Herr Bundesrat Ogi vorhin erwähnte, glaube ich: So oder anders werden die Urner Fernsehzuschauer bei Ihrem oder bei meinem Modell nicht viel zum Programm zu sagen haben.

Cavelty, Berichterstatter: Der Antrag Danioth geht dahin, dass man die Ombudsstelle, die er Schiedsstelle nennt, zentral für die ganze Schweiz hätte. Er hat das zwar vorhin verneint, aber der Wortlaut geht eindeutig dahin. Das widerspricht dem Prinzip, das wir befolgt haben, wonach die Ombudsstelle nahe beim Konsumenten sein soll, dass der Urner nicht nach Bern reisen muss. Es soll ein formloses Verfahren werden, so wie wir uns dies vorstellen, das zur Zufriedenstellung beider Partner dienen möchte. Ein Verfahren vor allem, das eine Siebwirkung haben soll, damit nicht alles bis hinauf an die Ubi weitergezogen wird.
Unsere Version mit den dezentralisierten Ombudsstellen ist konsumentenfreundlicher, einfacher und vielversprechender. Ich weiss, dass die Medien selbst – namentlich die SRG – Bedenken haben, weil daraus mehr Arbeit entstehe. Wir sind der Meinung, das treffe nicht zu. Die Lokalradios müssen nämlich jetzt schon eine solche Stelle haben; sie haben auch eine. Diese Stellen haben nicht zuviel Arbeit, im Gegenteil, sie haben fast nichts zu tun. Die Befürchtung, dass es zuviel Arbeit gäbe, trifft offensichtlich nicht zu.
Wie ich schon einmal sagte: Wenn Beanstandungen eingehen, müssen diese – mit oder ohne Ombudsstelle – von der SRG ohnehin irgendwie beantwortet und behandelt werden. Sie können nicht wortlos in den Papierkorb geworfen werden.
Noch ein Punkt, den Herr Danioth in seinem Antrag aufgreift, bildet einen Unterschied zu unserem Konzept. Die Schiedsstelle soll bei ihm vom Bundesrat gewählt werden. Nach uns soll sie von den einzelnen Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden. Sein Einwand gegen unsere Version ist der – wes Brot ich ess', des Lied ich sing –, dass der Veranstalter, wenn er die Ombudsstelle bezahlt, auch befiehlt. Wir trauen der Ombudsstelle soviel Unabhängigkeit zu, dass sie nicht nach dem Brotkorb entscheidet.
Zudem scheint uns, wenn die Leute vom Bundesrat gewählt sind, dass es wieder eine neue Kategorie von Bundesbeamten gibt. Davon haben wir eigentlich schon recht viele – ich sage nicht zu viele.
Ich bitte, den Antrag abzulehnen.

Jagmetti: Darf ich noch zur Abgrenzung zwischen dem Kommissionsantrag und dem Antrag von Herrn Danioth zwei Worte sagen? Wir kommen später zu Artikel 58b. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass nach dem Kommissionsvorschlag die Ombudsstelle keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis hat. Sie ist also nicht Schiedsstelle, sondern sie ist ganz bewusst als Ombudsstelle ausgestaltet worden. Das war die Konstruktion der Kommission. Als Kommissionsmitglied möchte ich an dieser Konstruktion festhalten: eine Anlaufstelle, leicht zu erreichen, aber ohne Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.
Das Zweite, Herr Danioth: Die Kommission hat sich bemüht, eine unabhängige Stelle vorzusehen. Beachten Sie bitte, dass die betreffenden Personen nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter stehen dürfen und auch nicht regelmässig an dessen Sendungen mitwirken können. Ich muss gestehen, dass in der Kommission die Frage aufgetaucht ist, ob wir die qualifizierten Leute überhaupt finden, wenn wir diese Unabhängigkeit vorschreiben. Wir hoffen es. Wir hoffen, dass wir qualifizierte Personen finden und doch diese Unabhängigkeit gewährleisten können. Ehrlich gesagt, die Ombudsstelle ist für mich etwas offen in ihrem Auftrag, der nachher noch kommt. Man mag darin eine zu grosse Oeffnung sehen. Aber die Lösung ist, wie der Kommissionspräsident gesagt hat, hörerfreundlich, d. h. dass der Zugang nicht erschwert worden ist.
Ich möchte Ihnen empfehlen, bei dieser Lösung einer unabhängigen, leicht erreichbaren Stelle ohne Entscheidungsbefugnisse, aber mit Vermittlungsfunktion zu bleiben.

Masoni: Ich glaube, Kollege Jagmetti hat nicht recht, wenn er die Lösung der Kommission, nämlich eine unabhängige Ombudsstelle, befürwortet. Die Ombudsstelle ist laut Antrag der Kommission nicht unabhängig, wie er gesagt hat, sondern eine Stelle, die der Veranstalter einsetzt. Das ist bei jedem Veranstalter so. Wobei die Lösung der Kommission eine andere Schwäche hat, die wahrscheinlich in der Diskussion nicht behandelt wurde: Die Schwäche liegt darin, dass kleine Veranstalter nicht über die richtige Struktur, nicht über die richtigen Personen verfügen, um solch effiziente Ombudsstellen einzurichten. Wenn Sie an einen lokalen Veranstalter denken, der eine eigene Ombudsstelle hat, dann ist die Ombudsstelle dem Veranstalter zu nah. Wenn in einer Gemeinde, die einen Sender betreibt, eine solche Stelle von der Gemeinde selbst eingerichtet wird, ist sie zu nah, um eine, wie Kollege Jagmetti wollte, unabhängige Ombudsstelle zu sein.
Der zweite Einwand betrifft die Schiedsstelle. Kollege Jagmetti hätte recht, wenn es sich um eine Schiedsstelle in unserem normalen Sprachgebrauch handeln würde. In diesem Falle wäre es nicht richtig, bereits der Beschwerdeinstanz ein Schiedsgericht vorzusetzen. Aber nach Antrag Danioth ist es nicht so. Er sagt in Artikel 58b Absatz 4: «Im beiderseitigen Einverständnis kann mündliche Erledigung erfolgen.» Ich glaube, die Schiedsstelle sollte nicht allein entscheiden. Sie sollte nur einen Entscheid treffen, wenn er im Einverständnis erfolgt, vielleicht eher als eine Art Schlichtungsstelle denn als Schiedsstelle.
Die Einwendung des Kommissionspräsidenten, man sollte sich nicht mit einer einzigen nationalen Ombudsstelle oder Schiedsstelle begnügen, damit die Entscheide näher an der Sprachregion gefällt würden, scheint mir berechtigt. Deswegen bitte ich Herrn Danioth, seinen Antrag im Sinne der Ausführungen des Präsidenten zu ergänzen: «Der Bundesrat setzt sprachregionale Schiedsstellen für Radio und Fernsehen ein.»
Dann hätte man beide Gefahren abgewendet: Die Gefahr, dass man sich mit einer einzigen nationalen Stelle zu weit von der Sprachregion entfernt, und die andere Gefahr, dass man bis auf Gemeindeebene hinuntergeht und dann wahrscheinlich keine genügend berechtigte, legitimierte und mit Autorität versehene Ombudsstelle hat. Wenn die Aenderung in diesem Sinne erfolgen würde, würde diese Ombuds-, Schlichtungs- oder Schiedsstelle besser den Anforderungen entsprechen, die wir an eine solche Tätigkeit stellen.

Frau **Meier** Josi: Wir kommen notgedrungen schon zur Vordiskussion über die Ombudsstelle, wie sie die Kommission gesehen hat. Unsere Intentionen weichen vom Vorschlag von Herrn Danioth mit seiner «zentralen Stelle» ab. Wir haben unsere Vorschläge nicht im luftleeren Raum erarbeitet. Sie wurden uns von Medienschaffenden der SRG zugetragen. An unserer Kommissionssitzung haben wir noch den Präsidenten der SRG dazu gehört. Er sagte ausdrücklich – nach meinen Unterlagen –, man müsse das ganze Problem der Unabhängigen Beschwerdeinstanz überdenken und meinte damit das nationalrätliche Konzept. Er sprach dabei auch von einem Schwerpunkt, nämlich von der Notwendigkeit des Ausbaus der Schiedsstellen bei den Veranstaltern. Er zielte also genau das an, was wir getan haben. Indem man zurückgeht zu den Veranstaltern, will man die Beschwerdeinstanzen befreien von Diskussionen, die gar nichts mit Beschwerden zu tun haben. Diesen Filter wollten wir bewusst zu den Veranstaltern bringen, damit sie sich auch mit den Beanstandungen, soweit das nötig ist, sofort selbst befassen.
Wenn wir von einer Ombudsstelle sprechen, dann hat das seinen guten Sinn. Dieser Begriff beinhaltet nämlich eine persönliche Unabhängigkeit von der betreffenden Organisation oder Behörde. Eine Ombudsstelle funktioniert als Klagemauer und macht gleichzeitig den Versuch, soweit als möglich um Verständnis für die beiderseitigen Anliegen zu werben. Es liegt sehr viel in diesem Begriff drin.
Wir haben mit dieser dezentralen Erledigung wirklich vor allem fördern wollen, dass jeder Veranstalter sich bemüht, Beschwerdeverfahren überflüssig zu machen; anderseits soll der, der sich trotzdem beschweren will, die Auskunft bekommen: «Wenn du wirklich darauf beharrst, eine Beschwerde zu machen, dann geht das so und so.» Ich glaube, wir waren auf dem besseren Weg, als wenn wir alles von den Veranstaltern wegnehmen und zentral organisieren.

Danioth: Darf ich zu diesen zwei Haupteinwänden gegenüber meinem Modell kurz Stellung nehmen? Erstens zum Einwand, dass diese Unabhängigkeit auch bei der Version der Kommission enthalten sei, und zweitens zur Frage der zentralistischen Ausgestaltung.
1. Ich möchte die Kommission nicht kritisieren, aber immerhin auf ihren Text hinweisen, der für mich bereits einen immanenten Widerspruch zur Frage der Unabhängigkeit enthält. Erster Satz: «Der Veranstalter setzt eine Ombudsstelle ein.» Im gleichen Absatz, dritter Satz: «Diese Ombudsstelle steht in keinem Arbeitsverhältnis zum Veranstalter.» Auch wenn Sie das rechtlich mit einem selbständigen Pensum ausgestalten, ist es nach wie vor ein vom Veranstalter eingesetztes Organ. Das schleckt Ihnen keine Geiss weg, dass dieses halt in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis steht. Wir haben, mit anderen Worten, eine Zwitterstellung. Dieses Missbehagen ist in der «NZZ», in all diesen Diskussionen vor der heutigen Sitzung beredt zum Ausdruck gekommen. Ich möchte sogar sagen: Wir sollten, Herr Kommissionspräsident, selbst den Anschein einer Parteilichkeit dieses Mannes oder dieser Frau, dieser Ombudsstelle oder dieser Schiedsstelle vermeiden. Wir sollten das vermeiden und nicht zu einer Konstruktion Zuflucht nehmen, die uns im Saal nicht überzeugt und die uns die Bürger nicht abnehmen. Wenn ich zur SRG gehe und zu einem von der SRG eingesetzten Ombudsmann, dann ist es «einer von denen .... ». Das möchte ich vermeiden. Ich bin auch der Meinung, dass der Bundesrat nicht einen Beamten einsetzen muss, sondern einen Unabhängigen.
Darf ich gegenüber Frau Meier darauf hinweisen, dass Herr Prof. Müller am 14. September, am letzten Freitag, in seiner Abhandlung folgendes geschrieben hat: «Die schlichtere Lösung des Nationalrates, eine Schiedsstelle vorzusehen (Art. 15 Abs. 4), überzeugt zwar mehr, bleibt aber ebenfalls unbefriedigend, da auch sie als Organ des Veranstalters und nicht als wirklich unabhängige Stelle konzipiert ist.» Das sagt ein Fachmann.
2. Zur Frage der Ausgestaltung: Ich habe in Absatz 3 vorgeschlagen: «Der Bundesrat regelt die Zahl der Mitglieder, die Zuständigkeit und die nähere Organisation der Schiedsstelle.» Für mich ist es klar, dass nicht unbedingt eine zentrale Stelle, nicht nur eine in Bern errichtet werden muss. Es muss nicht immer in Bern sein. Die Organisation kann auch so sein, dass diese Schiedsstelle mit einzelnen Niederlassungen in verschiedenen Regionen betraut und ausgestattet wird. Um aber diesen Bedenken des Herrn Kommissionspräsidenten Rechnung zu tragen, würde ich im Sinne des Votums von Herrn Masoni meinen Antrag dahingehend modifizieren, dass Absatz 1 lautet: «Der Bundesrat setzt sprachregionale Schiedsstellen für Radio und Fernsehen ein.» Dann würde diese Mehrzahl überall zum Ausdruck kommen. Für mich ist das eine Selbstverständlichkeit. Mit dieser Modifizierung könnte man den Bedenken sowohl des Kommissionspräsidenten wie auch des Herrn Departementsvorstehers Rechnung tragen und eine saubere, die SRG und alle Veranstalter wirksam entlastende erste Anlaufstelle schaffen.

Cavelty, Berichterstatter: Zur letzten Version muss ich doch sagen: Damit wäre eigentlich nur die SRG bedient. Oder wie stellt sich der Antragsteller die Einsetzung für die andern Veranstalter vor? Wir wollen ja öffnen und auch private Veranstalter, Lokalradios usw. zulassen. Soll der Bundesrat überall die Schiedsstellen wählen und bezahlen?

Frau **Meier** Josi: Nur noch einmal zur Klärung des Ombudsbegriffs: Die schweizerischen Versicherungen haben einen Ombudsmann eingesetzt, aber er handelt völlig unabhängig. Die Stadt Zürich hat einen Ombudsmann eingesetzt, er wird – glaube ich – von der Stadt bezahlt, aber er handelt völlig unabhängig. Ich habe eine Ombudsstelle für Fichenfragen im Kanton Luzern, ich bin überhaupt an keine Weisungen des Regie-

rungsrates gebunden. Das liegt eben im Begriff Ombudsperson, dass sie unabhängig handelt, aber in Kenntnis der zu beurteilenden Verhältnisse. Es ist also kein Widerspruch zwischen Absatz 1 und Absatz 2.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte einfach festhalten, Herr Danioth: Das ganze Konzept wurde zu Ende gedacht, es ist logisch, und es sollte jetzt auch zu Ende geschneidert werden. Wenn Sie jetzt ein Element herausbrechen, dann stimmt das Ganze nicht mehr, dann passt es nicht mehr zusammen. Uebrigens dürfte man nicht von Schiedsstelle sprechen, denn Schiedsstellen setzen – wie Herr Jagmetti ja zu Recht gesagt hat – minimale Verfahrensregeln voraus. Die Ombudsstelle soll ganz im Sinne Ihres Votums unkomplizierten Zugang, soll Gespräche ermöglichen, soll Gelegenheit geben – darf ich das so sagen –, Dampf abzulassen. Und eigentlich wurde das Ganze nicht zuletzt auch aus Ihrer Optik heraus durchdacht. Die Vorschläge der Kommission haben gegenüber Ihrem Vorschlag den Vorteil – das hat jetzt Frau Meier gesagt –, dass der Bündner dann über sein Radio eben mit dem Bündner reden kann und zur Bündner Ombudsstelle gehen kann, der Walliser zur Walliser Ombudsstelle, der Tessiner zur Tessiner Ombudsstelle. Da ist keine Zentralisierung. Bei Ihrem Vorschlag wäre eine Zentralisierung wiederum in Leutschenbach oder in Zürich oder in Bern notwendig. Mit Herrn Danioth sind wir der Meinung, dass das Verfahren unkompliziert erfolgen soll, ohne grosse Verfahrensvorschriften durchgeführt werden soll. Ich möchte Sie bitten, kein Element aus diesem Ganzen jetzt herauszubrechen und den wirklich durchdachten Vorschlag, den Sie im Grundsatz ja angenommen haben, jetzt durchzuziehen und nicht noch Modifikationen vorzunehmen, die dann das Ganze wiederum in Frage stellen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	14 Stimmen
Für den Antrag Danioth	11 Stimmen

2. Abschnitt
Art. 57
Antrag der Kommission
Titel
Zusammensetzung, Stellung
Abs. 1 – 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Meier Josi
Abs. 2
.... auf Beschwerde hin ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter.

Section 2
Art. 57
Proposition de la commission
Titre
Composition, position
Al. 1 – 4
Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Meier Josi
Al. 2
.... statue sur les plaintes relatives à des émissions de radio et de télévision qui ont été transmises par des diffuseurs suisses.

Titel, Abs. 1, 3, 4 – Titre, al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Frau **Meier** Josi: Wir kommen mit Artikel 57 zur Beschwerdeinstanz. Da ich mich beim Rückweisungsantrag materiell nicht dazu äusserte, möchte ich mir jetzt doch eine Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Rüesch erlauben. Er hat von der vierten Macht gesprochen, die es zu kontrollieren gelte. Ich bin nicht bereit, die Medien analog zu behandeln wie ein anderes Organ unseres Staates. Ich stimme ihm aber bei, dass da faktische Macht besteht und dass die auch ihre Kontrolle braucht. Ich bin jedoch der Meinung, dass diese Kontrolle im Rahmen von gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen der – nicht in unserer Verfassung enthaltenen, aber im Rahmen der EMRK anerkannten – Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit erfolgen muss. In diesem Sinne konnten wir nach Artikel 55bis Absatz 5 BV über die Medien die Ubi einsetzen und hatten sogar den Auftrag, das zu tun. Wir haben also diese Kontrollmöglichkeit zu Recht vorgesehen.
Nun stelle ich in der Praxis immer mehr in Diskussionen darüber fest, was allenfalls bei einer solchen Stelle gerügt werden könne. Ich habe Medienmeinungen entnommen, dass es z. B. sehr schwer gewesen sei zu verstehen, wogegen sich denn eigentlich die Kritik des Bundesgerichtes im Falle «Grell-Pastell» gewandt habe. (Ich kenne die Sendung nicht, es geht mir also nur um die Grundsätze und nicht um das konkrete Programm.) Das Programm selbst kann nicht Gegenstand einer Beschwerde sein. Es geht immer nur um die Fragen: Wie wird die Medienfreiheit verstanden, und welche andern Freiheiten werden allenfalls verletzt?
Nun müsste vorerst klar sein, dass auch Radio und Fernsehen, wie die Presse, sich grundsätzlich an unsere Rechtsordnung zu halten haben. Diese Rechtsordnung sieht vor – ich verweise Sie z. B. auf die Ausführungen von Jean-François Aubert in seinem Kommentar zur Bundesverfassung –, dass die Medienfreiheit (auch die Pressefreiheit) eingeschränkt ist, beispielsweise mit Bezug auf religiöse Ueberzeugungen. Wir haben gestützt darauf sogar einen Artikel 261 StGB erlassen, der genau vorschreibt, dass religiöse Meinungen nicht in anstössiger Weise verletzt werden sollten, das sei vom Verständnis des Verfassungsartikels her eindeutig unzulässig. Auch wenn wir jetzt auf dem Wege dieses Gesetzes sehr viel von den ehemaligen Konzessionsbestimmungen weggelassen haben, muss den Benutzern der Konzession daher ganz klar sein, dass sie generell an unsere Rechtsordnung und damit auch an die Grenzen der Meinungsfreiheit und der Medienfreiheit gebunden sind.
Wie weit können Verletzungen von Grundfreiheiten im Rahmen der Beschwerden gerügt werden oder wie weit nicht? Mich dünkt persönlich, man muss sie rügen können, weil die Konzession zum Respekt der Verfassungsordnung verpflichtet.
In einem Punkt möchte ich den Kritikern ein Stück weit recht geben: Wir sind vielleicht in unserem Konzept etwas weit gegangen bei der «persönlichen Betroffenheit». Die kann unter Umständen eher auf den Rechtsweg als zur Konzessionsbeschwerde führen. Wenn man mir im Radio vorwirft, ich hätte etwas verbrochen, was überhaupt nicht stimmt, dann muss ich wegen Ehrverletzung vorgehen. Eventuell wären auch zivilrechtliche Verfahren zu prüfen. Ich bin sehr froh, wenn der Erstrat unser Konzept in diesem Sinne noch einmal überprüft. Er hat im Differenzbereinigungsverfahren Gelegenheit dazu.
Aber zur Einhaltung der Konzession gehört immer auch die Einhaltung von medienrechtlichen Grundprinzipien. Genauso wurde es gehalten im «Grell-Pastell»-Entscheid: Man hat darauf hingewiesen, dass die Medienfreiheit etwas Differenziertes sei und dass es nicht angehe, sich in einer Sendung anstössig oder verletzend über religiöse Auffassungen zu äussern. Die kritisierten Aeusserungen fanden zudem in einer Unterhaltungssendung statt. Es wäre bestimmt ganz anders gewesen, wenn die Meinungen im Rahmen einer selbständigen Diskussion über die entsprechenden Fragen geäussert worden wären; denn selbstverständlich ist es uns allen erlaubt, zu jeder Ueberzeugung abweichende Meinungen zu äussern. Diese Freiheit haben auch die Medien, aber eben im Rahmen verfassungskonformer Schranken.

Angenommen gemäss Antrag Meier Josi
Adopté selon la proposition Meier Josi

Art. 58
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

3. Abschnitt
Art. 58a
Antrag der Kommission
Titel
Beanstandung
Abs. 1
Innert 20 Tagen seit der Ausstrahlung kann jedermann eine Sendung bei de Ombudsstelle des Veranstalters beanstanden.
Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen, beginnt die Frist mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Sendung. Die erste der beanstandeten Sendungen darf nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen.
Abs. 2
Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen. Der Beanstander muss mit kurzer Begründung angeben, in welcher Hinsicht die gerügte Sendung seines Erachtens mangelhaft ist.
Abs. 3
Die Ombudsstelle verzeichnet den Eingang der Beanstandung und benachrichtigt gleichzeitig den Veranstalter.

Antrag Danioth
Art. 58a ff: «Ombudsstelle» durch «Schiedsstelle» ersetzen.

Section 3
Art. 58a
Proposition de la commission
Titre
Réclamation
Al. 1
Dans un délai de 20 jours à dater de la diffusion de l'émission, chacun peut déposer une réclamation auprès de l'organe de médiation du diffuseur. Si la réclamation se rapporte à plusieurs émissions, ce délai court à compter de la dernière émission contestée. La première des émissions mises en cause ne doit pas remonter à plus de trois mois avant la dernière.
Al. 2
La réclamation doit être adressée par écrit. Le plaignant doit indiquer brièvement à quel égard l'émission a été insuffisante à son avis.
Al. 3
La réclamation est enregistrée par l'organe de médiation qui en informe immédiatement le diffuseur.

Proposition Danioth
Art. 58a ss: remplacer «organe de médiation» par «organe d'arbitrage».

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
(Siehe Entscheid bei Art. 56a)
Adopté selon la proposition de la commission
(Voir décision à l'art. 56a)

Art. 58b
Antrag der Kommission
Titel
Erledigung
Abs. 1
Die Ombudsstelle prüft die Angelegenheit und vermittelt zwischen dem Veranstalter und dem Beanstander. Dabei kann sie insbesondere:
a. die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen;
b. für eine direkte Begegnung zwischen dem Beanstander und Vertretern des Veranstalters sorgen;
c. Empfehlungen an den Veranstalter abgeben;
d. den Beanstander über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren.
Abs. 2
Die Ombudsstelle hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.
Abs. 3
Spätestens 40 Tage nach Einreichung der Beanstandung überweist die Ombudsstelle dem Beanstander einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung.

Antrag Danioth
Abs. 1
Die Schiedsstelle ....
Abs. 2
Die Schiedsstelle ....
Abs. 3
Spätestens 40 Tage .... die Schiedsstelle ....
Abs. 4
Im beiderseitigen Einverständnis kann mündliche Erledigung erfolgen.

Art. 58b
Proposition de la commission
Titre
Liquidation
Al. 1
L'organe de médiation examine l'affaire; il sert de médiateur entre le diffuseur et le plaignant. Il peut en particulier:
a. s'entretenir de l'affaire avec le diffuseur;
b. organiser une rencontre entre le plaignant et des représentants du diffuseur;
c. soumettre des recommandations au diffuseur;
d. informer le plaignant sur ses compétences, sur le droit qui fait foi et sur la voie judiciaire.
Al. 2
L'organe de médiation n'a ni pouvoir de décision ni pouvoir de donner des instructions.
Al. 3
Au plus tard 40 jours après le dépôt de la réclamation, l'organe de médiation transmet au plaignant un rapport écrit exposant les résultats de ses investigations et le mode de liquidation de la réclamation.

Proposition Danioth
Al. 1
L'organe d'arbitrage ....
Al. 2
L'organe d'arbitrage ....
Al. 3
Au plus tard 40 jours après .... l'organe d'arbitrage ....
Al. 4
La liquidation verbale est possible après accord réciproque.

Danioth: Dieser Artikel 58b Absatz 4 war natürlich Bestandteil meines Konzeptes. Er lässt sich aber auch verwirklichen, wenn Sie jetzt dem Konzept der Kommission gefolgt sind. Ich meine, auch der Kommission würde kein Stein aus der Krone fallen, wenn man diese Idee aufnehmen würde – es handelt sich so oder so um eine Ombudsstelle oder um eine Schiedsstelle –, nämlich dass nicht mehr Papier produziert werden soll als unbedingt notwendig. Wir haben ohnehin viel zu viel Papier.
Das ist ja die erste Stufe, wo man das Gespräch sucht, Herr Präsident. Wir haben den Absatz 3, wonach ein Bericht gemacht wird, vor allem dann, wenn es weitergeht oder wenn das gewünscht wird. Aber wenn es sich um eine Kleinigkeit handelt oder beide Parteien einverstanden sind, sich einigen können – der Handschlag galt früher etwas – und die Sache erledigt ist, dann kann man zur Not noch einen Protokollvermerk machen und den vom anderen unterzeichnen lassen, damit man später nicht Ueberraschungen erlebt. Aber dazu braucht es den riesigen Aufwand nicht.
Ich glaube, wir müssen hier dem Veranstalter – da denke ich doch an erster Linie an die SRG – von wirklich unnötigem Papieraufwand entlasten und befreien. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, diesem Absatz 4, der neu ist, zuzustimmen.

Präsident: Herr Danioth hält an seinem Antrag zu Absatz 4 fest, lässt aber den Ausdruck «Schiedsstelle» weg.

Cavelty, Berichterstatter: Mir leuchtet dieser Antrag persönlich ein. Ich möchte ihn nicht bekämpfen, möchte aber zu Protokoll geben, dass damit kein Druck ausgeübt wird, indem man sagt: es kostet nichts, wenn du keine schriftliche Begründung willst. Diese Möglichkeit darf nicht dazu gebraucht werden, um Beanstandungen unter den Tisch zu wischen.

Gadient: Das Erfordernis der schriftlichen Einreichung der Beanstandung ist in Artikel 58a, den wir soeben verabschiedet haben, im Absatz 2 stipuliert. Also müsste auch dort die entsprechende Korrektur erfolgen, wenn man bei der jetzt diskutierten Bestimmung diese Möglichkeit einbaut.

Cavelty, Berichterstatter: Ich erachte das nicht als zwingend, weil wir den Obertitel «Erledigung» haben. Der deckt eigentlich die ganze Prozedur ab.

Frau **Meier** Josi: Ich glaube, wir sollten dem Abänderungsantrag von Herrn Danioth zustimmen. Wir wollten nämlich eindeutig ein einfaches Verfahren im Bereich der Beanstandungen. Wer dann weitergehen will, der braucht den Bericht und wird auch nicht darauf verzichten. So, glaube ich, sind beide Anliegen abgedeckt.

Bundesrat **Ogi:** Die Beanstandung müsste nach wie vor schriftlich sein, während die Erledigung mündlich sein könnte. Das wäre die Präzisierung zuhanden der Materialien.

Titel, Abs. 1 – 3 – Titre, al. 1 – 3
Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Danioth 25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Art. 58c
Antrag der Kommission
Titel
Beschwerde
Abs. 1
Innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts der Ombudsstelle (nach Art. 56b Abs. 3) kann gegen die beanstandete Sendung bei der Beschwerdeinstanz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der Bericht der Ombudsstelle ist beizulegen.
Abs. 2
Die Beschwerde muss mit kurzer Begründung angeben, wodurch Programmbestimmungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen oder der Konzession verletzt worden sind.

Art. 58c
Proposition de la commission
Titre
Plainte
Al. 1
Dans un délai de 30 jours suivant le dépôt du rapport de l'organe de médiation (art. 58b, 3e al.), une plainte contre l'émission contestée peut être déposée par écrit auprès de l'autorité de plainte. Le rapport de l'organe de médiation doit y être joint.
Al. 2
La plainte doit indiquer brièvement en quoi auraient été violées les dispositions relatives aux programmes contenues dans la présente loi, dans ses prescriptions d'exécution ou dans la concession.

Angenommen – Adopté

Art. 59
Antrag der Kommission
Abs. 1 Einleitung, Bst. a
Eine Beschwerde einreichen kann:
a. jeder mindestens 18 Jahre alte Beanstander, sofern er Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist und seine Beschwerde von weiteren ....
Abs. 1 Bst. b
b. jeder mindestens 18 Jahre alte Beanstander, sofern er Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist und eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen nachweist;
Abs. 1 Bst. c
Mehrheit
c. jede Kantonsregierung;
Minderheit
(Reymond, Jaggi, Piller)
c. Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 1 Bst. d
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Besteht ein öffentliches Interesse an einem Entscheid, tritt die Beschwerdeinstanz auch auf Beschwerden gemäss Absatz 1 Buchstabe a ein, die nicht von mindestens 20 Mitunterzeichnern getragen sind. Diesfalls haben die Beschwerdeführer keine Parteirechte.

Art. 59
Proposition de la commission
Al. 1 let. a
....
a. Tout plaignant âgé d'au moins 18 ans pour autant qu'il soit citoyen suisse ou ressortissant étranger titulaire d'un permis d'établissement ou de séjour, à condition que sa plainte soit appuyée par vingt autres de ces personnes âgées d'au moins 18 ans;
Al. 1 let. b
b. Tout plaignant âgé d'au moins 18 ans pour autant qu'il soit citoyen suisse ou ressortissant étranger titulaire d'un permis d'établissement ou de séjour, quand il peut prouver qu'il est particulièrement concerné par l'objet de l'émission ou des émissions incriminées;
Al. 1 let. c
Majorité
c. tout gouvernement d'un canton;
Minorité
(Reymond, Jaggi, Piller)
c. Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 1 let. d
d. Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
S'il existe un intérêt public à ce qu'une décision soit rendue, l'autorité de plainte traite aussi, selon le 1er alinéa, lettre a, les plaintes qui ne sont pas appuyées par vingt cosignataires. Dans ce cas, l'auteur de la plainte n'a aucun des droits reconnus à la partie.

Abs. 1 Bst. a, b, d – Al. 1 let. a, b, d
Angenommen – Adopté

Abs. 1 Bst. c – Al. 1 let. c

Piller, Sprecher der Minderheit: Ich kann mich ganz kurz fassen. Ich bin selten in der Lage, dass ich in diesem Rat für Herrn Reymond sprechen darf.
Es geht hier um folgendes: Soll nur jede Kantonsregierung Beschwerde einreichen dürfen, oder beispielsweise auch ein Gemeinderat oder ein Kantonsparlament? Wir sind mit dem Nationalrat der Meinung, dass man hier den Begriff «Behörde» beibehalten sollte.
Nehmen wir beispielsweise eine grosse Gemeinde wie Köniz bei Bern. Wir haben mit ihr Probleme mit der Asylantenunterbringung, es gibt eine Kontroverse, und es wird eine Sendung gemacht, die beanstandet wird. Hier bin ich der Meinung, dass der Gemeinderat die Verantwortung trägt und auch Be-

schwerde einreichen sollte, nicht nur die Kantonsregierung. Wir finden, dass das umfassender und unserer föderalistischen Struktur besser angepasst wäre.

Frau **Meier** Josi: Hier sollten wir nicht noch mehr Beschwerdemöglichkeiten einbauen; ich bin daher der Meinung, dass wir es bei der Version der Mehrheit belassen sollten. Ich habe ohnehin vorhin schon gesagt: Der Erstrat müsste sogar noch einmal überprüfen, ob wir nicht überhaupt zu weit gegangen sind mit Bezug auf die Betroffenheit. Das Entscheidende ist, dass die generellen Regeln eingehalten werden; alle persönlichen Betroffenheiten zu Beschwerden ausufern zu lassen, wäre hingegen zu vermeiden.

Masoni: Ich glaube, dass jede Behörde, insbesondere die Gemeinde, zur Beschwerde legitimiert sein kann. Das scheint mir vernünftig und fast notwendig, nachdem jeder mindestens 18 Jahre alte Beschwerdeführer dazu legitimiert ist. Mir scheint, es sei ein Fehler, dass die juristischen Personen nicht inbegriffen sind.
In der Formulierung des Bundesrates stand: «c. jede Behörde und jede Vereinigung, die eine enge Beziehung zum Gegenstand einer oder mehrerer Sendungen nachweist.» Das ist im Nationalrat weggefallen. Es ist schade, weil sicher eine Kirche, eine moralische Instanz, eine kulturelle Vereinigung zur Verteidigung der Identität eines Kantons oder zur Wahrung ähnlicher geistiger Interessen zur Beschwerde legitimiert werden sollten. Es ist zu spät, um wieder zur Formulierung des Bundesrates zurückzukommen, die die bessere war, aber mindestens sollte die Minderheit unterstützt werden.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte Sie auch bitten, der Minderheit und der Version des Nationalrates zu folgen – die Vorredner haben diese Meinung gut begründet, ich möchte deshalb nicht weiter ausholen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit	19 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	3 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

Art. 60 (neu)
Antrag der Kommission
Titel
Schriftenwechsel; Feststellung des Sachverhalts
Abs. 1
Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so lädt der Präsident den Veranstalter zur Stellungnahme ein.
Abs. 2
Die Beschwerdeinstanz kann unter Hinweis auf Artikel 67 den Beschwerdeführer, den Veranstalter, seine Mitarbeiter sowie Dritte vorladen, anhören und zur Herausgabe von Akten verpflichten.
Abs. 3, 4
Streichen

Antrag Rhinow
Abs. 5 (neu)
Die Beschwerdeinstanz kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen oder sistieren, soweit zivil- oder strafrechtliche Rechtsbehelfe offenstehen oder unbenützt geblieben sind.
Abs. 6 (neu)
Die Verhandlungen der Beschwerdeinstanz sind öffentlich.

Art. 60 (nouveau)
Proposition de la commission
Titre
Echange d'écritures; établissement des faits
Al. 1
Si la plainte n'est manifestement pas dénuée de tout fondement, le président invite le diffuseur à se prononcer.
Al. 2
L'autorité de plainte peut, en vertu de l'article 67, citer et entendre le plaignant, le diffuseur, ses collaborateurs ainsi que des tiers et exiger de leur part la présentation de pièces.
Al. 3, 4
Biffer

Proposition Rhinow
Al. 5 (nouveau)
L'autorité de plainte peut refuser ou suspendre le traitement d'une plainte, pour autant que les voies de droit civil et de droit pénal ont été ouvertes et n'ont pas été utilisées.
Al. 6 (nouveau)
Les débats de l'autorité de plainte sont publics.

Abs. 1 – 4 – Al. 1 – 4
Angenommen – Adopté

Abs. 5, 6 – Al. 5, 6

Rhinow: Ich schlage einen neuen Absatz 5 vor, der zum Zweck hat, dass die Beschwerdeinstanz die Behandlung einer Beschwerde ablehnen oder sistieren kann, wenn ordentliche Rechtsmittel offenstehen oder nicht benützt worden sind, und zwar aus folgenden Erwägungen:
Die Beschwerdeinstanz, die wir hier einrichten, hat ja den Auftrag, Beanstandungen im Hinblick auf eine Konzessionsverletzung zu überprüfen. Die Ubi soll keine umfassende Rechtspflegeinstanz sein, die alle möglichen Rügen und Rechtsverletzungen zu prüfen hat. Es bestehen neben der Ubi ordentliche Rechtsmittel im Zivil- und im Strafrecht, die den Schutz der Persönlichkeit bezwecken und etwa die Ehrverletzung unter Strafe stellen. Es sollte nicht die Meinung sein, dass nun diese anderen von der Rechtsordnung eingerichteten Rechtswege hinfällig würden, wenn an ihrer Stelle der Weg über die Ubi benützt wird. Heute ist das leider immer mehr der Fall; wie der Präsident der Ubi selbst ausgeführt hat, benützen immer mehr Private den Weg über die Ubi, weil es offenbar billiger ist, auch private Rechtsverletzungen in diesem Zusammenhang zu rügen. Das sollten wir nicht unterstützen.
Ich beantrage deshalb eine Entschlackung, nicht der Ubi, sondern des Verfahrens vor der Ubi, und ich glaube, damit dienen wir allen Seiten. Ich habe hier die Kann-Formulierung gewählt, weil es Fälle geben kann, wo die verschiedenen Aspekte so nahe beieinander liegen, dass vielleicht eine gewisse Kompetenzattraktion nötig sein wird. Aber das sollte nur die Ausnahme sein.
Bei Absatz 6 geht es darum, dass die Verhandlungen der Beschwerdeinstanz öffentlich sein sollen. Dieser Vorschlag geht auf den Präsidenten der Ubi selbst zurück.
Wir haben vorhin mehrfach vom Problem gesprochen, wer den Wächter überwache. Wir kennen in der Schweiz ein überliefertes Instrumentarium, um Gerichte zu überwachen: die Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Wir kennen dieses Mittel im Kanton, aber auch beim Bundesgericht. Die Oeffentlichkeit der Beratung dient der demokratischen Kontrolle: Wie kommt ein Entscheid zustande? Welche Erwägungen wurden eingebracht? Welches Gewicht wurde ihnen beigemessen?
Die Oeffentlichkeit der Verfahren dient aber auch der Akzeptanz des Entscheides, denn wenn die Parteien gesehen haben, aus welchen Gründen ein Entscheid zustande gekommen ist, sind sie erfahrungsgemäss eher bereit, das Ergebnis zu akzeptieren, als wenn sie nur ein wohlformuliertes zehnseitiges Dokument in Händen halten und erst noch nicht ganz sicher sind, ob es nun genau das wiedergibt, was die geheim tagende Behörde vorher erwogen hat.
Es kommt dazu, dass die nächste Instanz, das Bundesgericht, auch öffentlich verhandelt, so dass man später zwar weiss, wo die Bundesrichter «stehen», aber nicht weiss, was die Damen und Herren in der Ubi gesagt haben. Deshalb möchte ich Ihnen beantragen – ich betone, das ist auch ein Wunsch und eine Vorstellung des Präsidenten der Ubi selbst –, dass die Verhandlungen künftig öffentlich sind.

Cavelty, Berichterstatter: Ich nehme zunächst zu Absatz 5 Stellung. Die Absicht von Herrn Rhinow ist gut. Ich gehe mit ihm einig, man sollte diese Doppelspurigkeiten vermeiden. Ich zweifle aber daran, dass das der richtige Weg ist. Was er vorschlägt, ist nämlich, dass die Beschwerdeinstanz ablehnen oder aussetzen kann, mit dem Hinweis darauf, man hätte ja ein ordentliches Verfahren wählen können. Da schwingt sich die Beschwerdeinstanz zur Urteilsinstanz für ein anderes Verfahren auf. Wenn das Verfahren noch offen ist, hätte ich nichts dagegen. Wenn es aber nicht mehr offen ist, wenn die Ubi sagt: Ich lehne ab, weil der Beschwerdeführer Ehrverletzungsklage hätte führen können, dann hat sie zuviel Macht bekommen. Dann urteilt sie in einer Sache, für die sie nicht zusständig ist. Darum: So gut die Absicht ist, das Mittel ist nicht gut.
Absatz 6 macht mir mehr Sorgen. Da bin ich entschiedener dagegen. Das ganze Verfahren vor der Ubi läuft nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Dort ist die Oeffentlichkeit der Verhandlungen nicht vorgesehen. Man könnte sie vorsehen, wenn man wollte, und das beantragt Herr Rhinow. Ich fürchte aber, wenn die Verhandlung vor der Ubi öffentlich stattfindet, stehen die Ubi-Leute unter einem unheimlichem Druck.
Herr Rhinow fragt: «Wer kontrolliert wen?» Da kontrollieren praktisch gesehen die Medien, was über sie gesagt und beurteilt wird, da sind die Medien die Richter über die Richter. Und das wäre meines Erachtens absolut abzulehnen. Ich glaube auch, es würde schwierig, überhaupt Leute zu finden für eine Ubi, die dermassen unter Druck ist.
Ich komme zum Schluss, dass ich leider die Ablehnung beider Anträge beantragen muss. Bei Absatz 5 weniger stark als bei Absatz 6.

Jagmetti: Die Anträge lagen in der Kommission nicht vor, deshalb sind sie für uns neu. Ich kann dem Antrag von Herrn Rhinow zu Absatz 5 zustimmen, weil er die Kann-Formel gewählt hat. Meines Erachtens wird es Aufgabe der Ubi sein, nur in den Fällen auf den Zivilprozess- beziehungsweise Strafprozessweg zu verweisen, in denen es eindeutig nur um ein persönliches Anliegen geht und in denen nicht die Verletzung der Konzessionsvorschriften oder der übrigen materiellen Vorschriften dieses Gesetzes zur Debatte steht.
Wenn Herr Rhinow den Weg des Zivil- oder Strafprozesses zwingend vorgeschrieben hätte, hätte ich grösste Bedenken gehabt, weil man damit die Ubi gezwungen hätte, zwischen Individual- und Kollektivanliegen zu unterscheiden. Mit der Kann-Formel bleibt aber für die Ubi der Weg offen, auch einmal einer primär individuell motivierten Beschwerde kollektive Bedeutung zuzuordnen und sie zu behandeln. Unter diesem Aspekt und in der Annahme, dass die Ubi eine vernünftige Praxis dazu entwickeln werde, kann ich Absatz 5 zustimmen.
Bei Absatz 6 teile ich die Bedenken des Herrn Kommissionspräsidenten.

Gadient: Ich habe erhebliche Bedenken gegen eine Regelung des Absatzes 5 im Sinne des Antrages von Kollege Rhinow. Wenn die Regelung derart eindeutig wäre, wie sie jetzt Herr Kollege Jagmetti interpretiert hat, hätte ich keine. Aber dem ist nicht so. Nach dieser Regelung könnte die Beschwerdeinstanz ohne weiteres sagen: Obwohl eine Programmverletzung vorliegt, soll die Beschwerde auf ziviler oder strafrechtlicher Ebene erledigt werden. Das kann nicht die Meinung sein. Da steht zuviel auf dem Spiel. Ich weiss nicht, ob die Herren Verwaltungs- und Staatsrechtler ihre Ueberlegungen nicht zu sehr bezogen auf ihre Fachbereiche angestellt haben.

M. **Jelmini:** Il y a une différence matérielle entre le texte français et le texte allemand.
Dans le premier, on cumule l'ouverture et l'utilisation de droits civil et pénal, tandis que dans le second il y a alternative.
Afin de pouvoir me prononcer en toute conscience, je voudrais connaître la formulation exacte.

Masoni: Ich will nicht wiederholen, was Kollege Jelmini gesagt hat. Eine weitere Bemerkung: Bei Absatz 5 könnte der erste Teil aufrechterhalten oder angenommen werden, das heisst die Sistierung. Wenn die Kommission der Meinung ist, dass der Entscheid eine straf- oder zivilrechtliche Bedeutung haben könnte, könnte sie die Sache sistieren.
Ich habe grosse Hemmungen gegenüber dem zweiten Teil, weil die Folge dieses Antrages wäre, dass mehr Strafklagen als nötig eingereicht würden. Und wir haben auch keinen Anlass, die Strafverfolgungsbehörden mit Strafklagen zu überlasten. Die Möglichkeit der Ablehnung der Beschwerde wegen Nichteinreichens einer Straf- oder Zivilklage würde nur bestehen, wenn der Gegenstand der Beschwerde mit dem Gegenstand des Straffalles identisch wäre. Das heisst, dass die Beschwerde keine medienrechtlichen Argumente bringt. Deswegen scheint mir der – gut gemeinte – Antrag noch nicht reif. Ich möchte ihn deswegen ablehnen.
Bei Absatz 6 kann man geteilter Meinung sein. Ich denke zurück an die Zeit, als Kollegin Jaggi dabei war. In der Endphase, wo Meinungen zum Ausdruck gebracht werden, wäre es lehrreich, wenn die Medien dabei sein könnten. Aber die Anfangsphase, die des Beweisverfahrens, wäre weniger geeignet, weil die Meinungen allmählich gebildet werden müssen und die Oeffentlichkeit nur den Meinungsbildungsprozess erschweren würde. Ich würde deshalb empfehlen, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen noch nicht absolut zu beschliessen, es aber der Ubi zu überlassen, gewisse Verhandlungen öffentlich durchzuführen. Wo eine interessante Diskussion stattfindet, könnte die Ubi die Verhandlung öffentlich durchführen. Bei einer Aenderung der Anträge in diesem Sinne würde ich dafür stimmen; in der heutigen Formulierung würde ich gegen diese Anträge stimmen.

Rhinow: Darf ich ganz kurz zu Einzelpunkten Stellung nehmen?
Es ist gefragt worden, ob der deutsche oder der französische Text gilt. Das «oder» und nicht das «und» ist massgeblich. Zudem: Das Sistieren allein würde natürlich nicht genügen. Die Ubi müsste auch klar sagen können, dass nicht eingetreten wird.
Vielleicht haben einige meiner geschätzten Vorredner übersehen, dass damit natürlich ein Entscheid gefällt wird, der beschwerdefähig ist. Es ist nicht etwa so, dass die Ubi dann endgültig entscheidet.
Mir geht es darum, dass dort, wo es nicht um eine Konzessionsverletzung, sondern ausschliesslich um Persönlichkeitsverletzungen geht, nicht das private «Bedürfnis» über die Ubi gestillt wird, dass man nicht dort statt auf dem ordentlichen Weg Rechtfertigung sucht. Die Zivil- und Strafgerichte sind besser gerüstet, Persönlichkeitsverletzungen korrekt, unter Wahrung aller Parteirechte und Instanzen abzuwickeln als die Ubi. Das ist eigentlich mein Anliegen.
Noch zur Oeffentlichkeit: Natürlich gibt es überall Gründe dafür und dagegen. Ich habe als Präsident des Verwaltungsgerichtes die Verhandlungen praktisch immer öffentlich durchgeführt und nur positive Effekte damit erzielt, namentlich bei den Betroffenen, die gesehen haben, wie ernst man ihre Anliegen genommen hat.
Wir haben in der Schweiz zuweilen eine seltsame Angst davor, dass auch ein solches Gremium um einen Entscheid ringen muss und verschiedene Meinungen zum Tragen kommen. Wir möchten lieber die gefertigte, ausgemittelte Einheitsmeinung des Gerichts mit langen schriftlichen Begründungen nach Hause bekommen anstelle der Beratung und dem Ringen nach einem gerechten Ergebnis.
Wenn man Angst davor hat, keine guten Leute mehr in die Ubi zu bekommen, dann müsste man auch Angst davor haben, dass wir unsere Gerichte nicht mehr mit guten Leuten besetzen können, gerade auch beim Bundesgericht. Denn auch dort müssen die Richter öffentlich zu ihrer Meinung stehen.
Was geschieht denn heute? Heute entlädt sich alles über dem Präsidenten der Ubi. Er muss den Kopf hinhalten; die andern Mitglieder verschwinden für die Oeffentlichkeit, und zwar einfach deswegen, weil sie nicht zu ihrer Meinung stehen müssen.
Zum Schluss: Wenn Sie noch Bedenken haben, können Sie aus einer weiteren Ueberlegung zustimmen: Man könnte im Differenzbereinigungsverfahren allenfalls noch gewisse Korrekturen anbringen. Wenn wir diese Bestimmungen nicht auf-

nehmen, ist keine Differenz entstanden, und wir können das Problem später nicht mehr aufnehmen. Ich möchte also auch die Zweifler und Zweiflerinnen, so es solche unter Ihnen hat, bitten, doch wenigstens aus diesem Grunde zuzustimmen.

Abs. 5 – Al. 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rhinow 17 Stimmen
Dagegen 6 Stimmen

Abs. 6 – Al. 6

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Rhinow 11 Stimmen
Dagegen 10 Stimmen

Art. 61
Antrag der Kommission
Streichen
Proposition de la commission
Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 62, 63, 64
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 65
Antrag der Kommission
Abs. 1
.... wenn im Rahmen der allgemeinen Aufsicht oder Programmaufsicht ein Sachverhalt abgeklärt wird.
Abs. 2
.... während mindestens vier Monaten aufbewahren. Wird innert dieser Frist gegen eine oder mehrere Sendungen eine Beanstandung oder eine Beschwerde erhoben, dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum Abschluss des Verfahrens.
Abs. 3
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 4
Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anwendbar.

Art. 65
Proposition de la commission
Al. 1
.... les pièces nécessaires à l'examen d'une réclamation ou à l'établissement des faits dans le cadre de l'exercice de la surveillance en général ou de la surveillance des programmes.
Al. 2
.... les enregistrements et les documents y relatifs. Si, dans ce délai, une réclamation ou une plainte est déposée concernant une ou plusieurs émissions, l'obligation de conserver les enregistrements, pièces et documents s'éteint à la clôture de la procédure.
Al. 3
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 4
L'article 16 de la loi fédérale sur la procédure administrative est applicable.

Angenommen – Adopté

Art. 66
Antrag der Kommission
Abs. 1, 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Minderheit
(Piller, Jaggi)
....
a. Streichen

Art. 66
Al. 1, 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil national
Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil national
Minorité
(Piller, Jaggi)
....
a. Biffer

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Piller, Sprecher der Minderheit: Es handelt sich um eine sehr wichtige Bestimmung. Aber ich kann mich kurz fassen, weil ich schon zwei-, dreimal darauf hingewiesen habe.
Meines Erachtens sind diese 50 000 Franken Busse weder politisch noch rechtlich haltbar und vertretbar. Ich möchte mich nicht in rechtliche und juristische Ueberlegungen einlassen. Ich erwähne nur, dass es ein Gutachten vom Bundesamt für Justiz gibt, das ganz klar zum Schluss kommt, dass das so nicht geht. Sie haben sicher auch die Artikel der Herren Müller und Reck gelesen («Neue Zürcher Zeitung», «Basler Zeitung»). Von der juristisch-rechtlichen Seite her ist dies kaum zu akzeptieren.
Es gibt aber auch die politische Ueberlegung. Ich habe darüber schon zweimal gesprochen. Für mich ist es einfach nicht akzeptabel, dass man den Journalisten mit so einer Busse droht und sie letztlich mit 50 000 Franken bestrafen kann. Das ist fast eine Art Rachefeldzug, eine Disziplinierung.
Ich möchte Sie bitten, sich ganz objektiv – Sie haben diese Gutachten erhalten, Sie haben auch die Artikel gelesen – eine Meinung zu bilden, und Sie werden zum Schluss kommen, dass Sie das nicht akzeptieren können.
Herr Bundesrat Ogi, Sie haben gesagt, ich hätte mit dem Referendum gedroht. Nein, ich habe gesagt, wenn diese 50 000 Franken beschlossen würden, sei das Referendum praktisch sicher, weil es schon angekündigt wurde. Ich kann Ihnen sagen, dass ich dann auch im Referendumskomitee mitmachen würde. Aber das ist keine Drohung, das ist eine Feststellung. Das Referendum ist angekündigt.

Cavelty, Berichterstatter: Die Kommission hat da eigentlich nicht gross beraten. Man verweist auf den Entscheid des Nationalrates und auf dessen Begründung, dass das eine Maximalbusse sei und dass man ja nicht so hoch gehen müsse. Man verweist auch darauf, dass diese Busse nur auf Antrag der Ubi ausgefällt werden könne. So ist man zur Bejahung dieser maximal 50 000 Franken gekommen.
Ich habe diese Meinung zu vertreten. Persönlich könnte ich mich auch einer anderen Meinung anschliessen.

Schiesser: Ich bin überrascht, dass man eine derart wichtige Bestimmung noch so ganz kurz vor Torschluss berät. Ich möchte Sie bitten, dem Antrag Piller zuzustimmen, und zwar sind es vor allem rechtliche Gründe, die mich dazu bringen, diesen Antrag zu unterstützen.
Wenn man diesen Tatbestand ansieht, muss man sich vor Augen halten, was der Strafrichter zu beurteilen hat:
1. Es fällt auf, dass es sich um ein Antragsdelikt handelt. Man schiebt also die erste Verantwortung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz zu. Diese soll dann entscheiden, wann und in welchem Fall sie einen entsprechenden Strafantrag stellen will.

2. Wenn wir uns den objektiven Tatbestand vor Augen halten, so müssen wir uns sagen: Dieser kann nicht derart umschrieben werden, dass er den Anforderungen an den Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz» genügt. Ich kann also diesem Buchstaben a nicht zustimmen.
Ich bitte Sie aus rechtlichen Erwägungen – die politischen lasse ich weg, diese hat Herr Piller erwähnt –, diese Bestimmung zu streichen. Wenn Sie wirklich so notwendig ist, wie das dargelegt wird, kann die nationalrätliche Kommission oder der Nationalrat darauf zurückkommen. Aber wenn wir sie jetzt beschliessen, dann ist sie drin, und dann bleibt sie drin. Das wäre für mich aus rechtlicher Sicht etwas Unhaltbares.

Rüesch: Ihre Bemerkung zum Referendum, Herr Piller, ob Sie sie nun als Drohung oder nicht als Drohung bezeichnen, empfinde ich auf alle Fälle als Drohung. Wir hätten auch Gelegenheit, aufgrund von gewissen anderen Bestimmungen, die uns nicht passen, mit dem Referendum zu drohen. Wir sind aber immer noch für einen Kompromiss.
Des weiteren enthält die Begründung von Herrn Piller meines Erachtens keine Logik. Alles kann mit Busse geahndet werden. Der ganze Katalog bleibt, die Fünftausender, die Fünfzigtausender von Buchstabe b bis Buchstabe e und die Hunderttausender, nur eins darf man nicht mit Busse belegen: eine Verletzung der Programmvorschriften. Diese sind offensichtlich geheiligt und der Bussengebung entzogen.
Beachten Sie doch, wie gross die Hürde ist! Eine Strafe wird nur auf Antrag der Ubi ausgesprochen. Man muss wiederholt verletzt haben, und dann erst noch schwer. Die 50 000 Franken betreffen ja die Buchstaben a bis e. Man wird ja kaum sagen können, es werde nur in dieser einzigen Richtung mit Busse gedroht. Die 50 000 Franken gelten auf der ganzen Linie, für ganz andere Tatbestände auch. Man hat das Strafmass für alle Tatbestände der Buchstaben a bis e summarisch festgelegt, mit einer bestimmten Grenze.
Ich bitte Sie, auch im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung der verschiedenen Täter, an der Kommissionsfassung festzuhalten.

Piller: Es geht nicht darum, dass man rechtsungleich behandelt. Das Gutachten des Bundesamtes für Justiz sagt ja ganz klar, wir würden Rechtsungleichheit schaffen, wenn wir das hineinnähmen, dass wir die Medienschaffenden eben anders behandeln würden.
Darf ich noch einmal sagen, dass nicht ich das Referendum angekündigt habe, sondern dass es von anderen Organisationen angekündigt wurde. Ich habe nicht verhehlt, dass ich in einer solchen Situation mitmachen würde. Aber das Referendum ist nicht von mir angekündigt worden, und ich habe es auch nicht angedroht; es wurde schon vorher angekündigt.

Reichmuth: Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, bei der Fassung der Kommission und des Bundesrates zu bleiben. Ueber den Betrag von 50 000 Franken, die Maximallimite, kann man sich unterhalten und darüber streiten. Aber wenn wir den Buchstaben a generell streichen, dann ist für diesen Tatbestand keine Sanktionsvorschrift mehr im Gesetz enthalten. Man kann diesen Tatbestand – wie Herr Rüesch richtig ausgeführt hat – überhaupt nicht mehr ahnden. Darum bin ich der Meinung, dass wir hier der Fassung der Kommission beziehungsweise des Bundesrates unbedingt zustimmen sollten.

Schiesser: Eine ganz kurze Replik: Es stimmt nicht, dass man derartige zu missbilligende Handlungen nicht ahnden kann; man kann sie nicht strafrechtlich ahnden, aber das Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen, wonach man sie mit verwaltungsrechtlichen Massnahmen ahnden kann. Das ist der richtige Weg, nicht die Strafe.

Cavelty, Berichterstatter: Nachdem Sie vorhin die Beratung der Ubi unter die öffentliche Kontrolle der Medien gestellt haben, spielt diese Bestimmung eine sehr kleine Rolle. Ich wollte den sehen, der mit Fernseh- und Zeitungskontrolle eine Busse von 50 000 Franken beantragt. Ich lege persönlich keinen grossen Wert auf diese Strafbestimmungen.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte ausführen, was gegen die Streichung spricht. Dagegen spricht ein effizienter Vollzug des Gesetzes. Wir sollten ja dem Hund nicht alle Zähne ziehen. Die freie, unverfälschte Meinungsbildung der Zuschauer und der Zuhörer verdient einen wirksamen Schutz. Als Kompensation schlägt das Bundesamt für Justiz vor, den Katalog der administrativen Massnahmen zu erweitern. Von einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz, das keine Kompensationsmöglichkeit vorsieht, haben wir keine Kenntnis. Die Alternativen im Gutachten des Bundesamtes für Justiz sind zum Teil härter und gehen faktisch bis zum Berufsverbot. Es ist ein heikler Fall. Wenn man von 50 000 Franken spricht, ist es so, wie Herr Piller gesagt hat, aber auf der anderen Seite müssen Sie auch an den effizienten Vollzug des Gesetzes denken.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	10 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Art. 67 – 73
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 15 Abs. 4 – Art. 15 al. 4

Cavelty, Berichterstatter: Wir haben Artikel 15 Absatz 4 bis nach der Behandlung der Programmaufsicht zurückgestellt. In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen über die Programmaufsicht beantragen wir Ihnen nun, Absatz 4 zu streichen.

Zustimmung – Adhésion

Ordnungsantrag – Motion d'ordre

Frau **Meier** Josi: Ich beantrage Verschiebung der Schlussabstimmung auf morgen.

Cavelty, Berichterstatter: Ich möchte Sie bitten, die Schlussabstimmung jetzt vorzunehmen. Wir sind beschlussfähig, wir sind 24 Anwesende. Der Präsident zählt natürlich, er kann zwar nicht stimmen, aber er zählt für die Ermittlung des Quorums. Sonst kann es morgen erneut Diskussionen geben, wenn die jetzt nicht Anwesenden den Artikel wiederaufnehmen wollen. Ich möchte bitten, zum Schluss zu kommen.

Abstimmung – Vote

Für den Ordnungsantrag Meier Josi	9 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzesentwurfes	15 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse gemäss Seite 1 der Botschaft
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 87.061

Motion des Nationalrates (Kommission) Zentrale Phono- und Videothek

Motion du Conseil national (Commission) Phonothèque et vidéothèque centrales

---

Wortlaut der Motion vom 5. Oktober 1989
Aufgrund des Radio- und Fernsehgesetzes, Artikel 65, kann der Bundesrat vorschreiben, dass Aufzeichnungen wertvoller Sendungen einer nationalen Institution unentgeltlich zur Aufbewahrung überlassen werden müssen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von kulturellen und politischen Eigenproduktionen im Radio- und Fernsehbereich bildet die Sicherstellung dieser Ton- und Bilddokumente eine wichtige Aufgabe. Es geht dabei vor allem um Eigenproduktionen von nationaler und sprachregionaler Bedeutung, die zentral archiviert und der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen.
Die Archivierung bedeutsamer Dokumente mit lokaler und regionaler Auswirkung gehört in den kommunalen und kantonalen Aufgabenbereich. Angesichts der nationalen Aufgabe, schweizerisches Kulturgut sicherzustellen, wird der Bundesrat beauftragt, Lösungen im Rahmen bestehender oder neuer Institute für eine zentrale Phono- und Videothek zu suchen

Texte de la motion du 5 octobre 1989
Selon l'article 65 du projet de loi sur la radio et la télévision, le Conseil fédéral peut prescrire que les enregistrements d'émissions de valeur seront remis gratuitement à une institution nationale d'archivage. Vu l'importance croissante de productions culturelles et politiques propres dans le domaine de la radio et de la télévision, la conservation de ces supports son et image représente une tâche importante. Il s'agit principalement de productions propres d'importance nationale ou de la région linguistique qui doivent être archivées de manière centralisée et être rendues accesibles au public.
L'archivage d'émissions de portée locale ou régionale appartient au domaine de compétence des communes et des cantons. Eu égard à la tâche de maintenir le patrimoine culturel suisse, le Conseil fédéral est chargé de chercher des solutions, dans le cadre d'institutions existantes ou à créer, pour une phonothèque et vidéothèque centrales.

Antrag der Kommission
Ueberweisung als Postulat
Proposition de la commission
Adopter sous forme de postulat

Angenommen – Adopté

89.262

Petition Radio- und Fernsehgesetz. Schweizerisches Komitee für freie Meinungsbildung in Radio und Fernsehen Pétition du Comité pour la libre formation de l'opinion à la radio et à la télévision

---

Herr **Cavelty** unterbreitet im Namen der Kommission für die Vorberatung des Radio- und Fernsehgesetzes den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Das Schweizerische Komitee für freie Meinungsbildung in Radio und Fernsehen, Wettingen, hat am 6. Dezember 1988 eine Petition mit 4576 Unterschriften eingereicht.
Die Petitionäre «verurteilen die zunehmende, tendenziöse Meinungsmache unserer Monopolmedien Radio und Fernsehen. Sie fordern, dass im neuen Mediengesetz für SRG-unabhängige Veranstalter die Möglichkeit geschaffen wird, Informationssendungen über Radio und Fernsehen zu verbreiten. Die nach Verfassung garantierte Pressefreiheit muss sinngemäss auch bei Monopolmedien gewährleistet sein. Eine wirklich unabhängige Kontroll- und Bescherdeinstanz, die in der Lage ist, den Konzessionsbestimmungen strikte Nachachtung zu verschaffen, muss im neuen Mediengesetz verankert werden.
Die Unterzeichneten erwarten, dass unsere Volksvertreter in Bern alles daran setzen, diese Zielsetzung zu erfüllen.«
2. Die Prüfung dieser Petition wurde, gemäss Artikel 37 Absatz 1 des Geschäftsreglementes des Ständerates, der Kommission für die Vorberatung des Geschäftes 87.061 Radio und Fernsehen. Bundesgesetz, zugeteilt.
3. Es ist nicht die Aufgabe der Kommission, die von der SRG ausgestrahlten Programme zu beurteilen; sie kann deshalb auch nicht zu den Begehren der Petitionäre Stellung nehmen. Die Kommission weist jedoch auf ihre Anträge hin, wonach der Bundesrat andere Veranstalter ermächtigen kann, Fernsehprogramme in Zusammenarbeit mit der SRG, lokalen und regionalen Veranstaltern zu gestatten und anzubieten. Der Entwurf des neuen Radio- und Fernsehgesetzes ermöglicht somit eine gewisse Diversifikation in der Verbreitung von Fernsehprogrammen, wie sie schon für die Lokalradios besteht.
Die Kommission schlägt zudem ein neues Modell zur Regelung der Programmaufsicht vor. Danach werden Programmbeanstandungen in erster Instanz durch Ombudsstellen behandelt, die jeder Veranstalter einzurichten hat. Durch die Einführung des Instrumentes der Beanstandung und durch die Einrichtung von Ombudsstellen wird eine bürgerfreundlichere, weil weniger verrechtlichte Beschwerdeform geschaffen. Der Aspekt der Vermittlung soll im Rahmen der Programmaufsicht aufgewertet werden; dies ohne die eigentliche Rechtskontrolle durch die unabhängige Beschwerdeinstanz zu schwächen. Wenn das Verfahren vor der Ombudsstelle zu keinem befriedigenden Ergebnis führt, bleibt weiterhin die förmliche Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz (Ubi) möglich. Die Ubi erhält zusätzliche verfahrensrechtliche Kompetenzen. Sie kann den Beschwerdeführer, den Veranstalter, seine Mitarbeiter sowie Dritte vorladen, anhören und zur Herausgabe von Akten verpflichten. Stellt die Ubi eine Rechtsverletzung fest, so hat der Veranstalter Vorkehren zu treffen, um die Rechtsverletzung zu beheben und in Zukunft gleiche oder ähnliche Rechtsverletzungen zu vermeiden. Unterlässt er dies, so kann die Ubi dem Departement beantragen, die Konzession durch Auflagen zu ergänzen, einzuschränken, zu suspendieren oder zu widerrufen. Auf Antrag der Ubi kann ferner mit bis zu 50 000 Franken Busse bestraft werden, wer wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorschriften verletzt.

M. **Cavelty** présente au nom de la commission chargée d'examiner le projet de loi sur la radio et la télévision le rapport écrit suivant:

1. Le «Comité suisse pour la libre formation de l'opinion à la radio et à la télévision», à Wettingen, a déposé le 6 décembre 1988 une pétition munie de 4576 signatures.
Dans cette pétition, les signataires «condamnent la formation tendancieuse de l'opinion, qui va croissant, par nos monopoles de la radio et la télévision. Ils demandent que dans la nouvelle loi sur les médias, il soit possible à un diffuseur indépendant de la SSR de transmettre des émissions d'information radiodiffusées et télévisées. La liberté de presse telle qu'elle est garantie par la constitution doit être appliquée par analogie aux mass médias. Une autorité de contrôle et de plainte véritablement indépendante devra être ancrée dans la loi. Elle devra veiller au strict respect des dispositions de la concession.
Les signataires attendent de leurs députés à Berne qu'ils mettent tout en oeuvre pour réaliser ces objectifs.«
2. L'examen de la pétition a été attribué à la commission chargée d'examiner la loi sur la radio et la télévision (87.061), conformément à l'article 37, alinéa premier, du règlement du Conseil des Etats.
3. Il n'appartient pas à la commission d'émettre un avis sur les programmes diffusés par la SSR ni de se prononcer sur les griefs formulés par les pétitionnaires.
La commission tient à relever que ses propositions prévoient que «le Conseil fédéral peut autoriser d'autres diffuseurs à concevoir et à offrir des programmes de télévision en collaboration avec la SSR ainsi qu'avec des diffuseurs locaux et régionaux.» La nouvelle loi ouvre ainsi la voie à une diversification de l'origine des programmes. Celle-ci est déjà réalisée sur le plan de la radiodiffusion avec les radios locales.
La commission propose un nouveau modèle de règlementation de la surveillance des programmes. Selon ce modèle, les réclamations à l'encontre des programmes seraient examinées en première instance par un organe de médiation institué par chaque diffuseur (art. 58ss du projet de loi). Cette solution permettrait un règlement à l'amiable, dénué de juridisme, donc plus proche des citoyens. Cette fonction de médiation serait revalorisée dans le cadre de la surveillance des programmes, sans que cela affaiblisse le rôle de l'autorité indépendante d'examen des plaintes. Si cette procédure n'aboutissait pas à un résultat satisfaisant, la possibilité d'une plainte formelle auprès de l'autorité indépendante demeurerait. Cette autorité se verrait attribuer d'ailleurs des compétences de droit procédural plus étendues. Elle pourrait entendre le plaignant, le diffuseur ou ses collaborateurs, ainsi que des tiers, et les enjoindre à la remise de documents. Si l'autorité constatait une violation du droit, elle pourrait contraindre le diffuseur à prendre des mesures en réparation et à s'abstenir à l'avenir de telles violations. Si le diffuseur négligeait d'obtempérer, l'autorité pourrait prier le département de compléter les conditions d'octroi de la concession par des charges supplémentaires ou des restrictions, voire de la suspendre ou de la révoquer. Enfin, l'autorité pourrait proposer de frapper d'une amende pouvant aller jusqu'à 50 000 francs le diffuseur qui violerait gravement ou à plusieurs reprises les dispositions régissant les programmes.

Antrag der Kommission
Die Kommission beantragt dem Rat, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine Folge zu geben.

Proposition de la commission
La commission propose à son conseil de prendre acte de la pétition sans toutefois lui donner suite.

Angenommen – Adopté

Schluss der Sitzung um 13.30 Uhr
La séance est levée à 13 h 30

90.067

Grenzüberschreitendes Fernsehen. Uebereinkommen
Télévision transfrontière. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Oktober 1990 (BBl III 925)
Message et projet d'arrêté du 16 octobre 1990 (FF III 881)
Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Frau **Uchtenhagen** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Uebereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen legt Minimalstandards für Fernsehprogramme fest, um die Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung in andern Vertragsstaaten zu ermöglichen. Es bezieht sich im speziellen auf die Einspeisung in die Kabelnetze. Die im Uebereinkommen festgelegten Minimalregeln betreffen insbesondere:
- den Schutz von Individualrechten wie z. B. das Recht auf Gegendarstellung,
- die Verantwortung der Rundfunkveranstalter, insbesondere hinsichtlich Gewalt, Pornographie und Jugendschutz,
- kulturelle Ziele (Anteil europäischer Werke),
- die Werbung (Dauer, Form, Plazierung, Beschränkung für bestimmte Produkte) und das Sponsoring.

Die innerstaatliche Regelungskompetenz wird durch die Konvention nicht tangiert. Es können weiterhin strengere und ausführlichere Bestimmungen für die Fernsehveranstalter im eigenen Land erlassen werden. Aus diesem Grund sind auch keine grundlegenden Anpassungen unserer Gesetzgebung notwendig; lediglich in einzelnen Bereichen muss sie à jour gebracht werden.
Das vorliegende Uebereinkommen wurde am 5. Mai 1989 von zehn Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet, darunter auch die Schweiz. Der Bundesrat beschloss bei dieser Gelegenheit, das Uebereinkommen provisorisch anzuwenden.
Die Schweiz soll sich nach Ansicht des Bundesrates und der Kommission anlässlich der Ratifizierung das Recht vorbehalten, die Weiterverbreitung von ausländischen Fernsehprogrammen zu verhindern, falls diese Alkoholwerbung enthalten. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nicht Gebrauch gemacht werden, bis im Zusammenhang mit den hängigen Zwillings-Initiativen, die ein Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke verlangen, Klarheit herrscht.
Das Uebereinkommen tritt drei Monate nach Beitritt von sieben Staaten in Kraft. Durch eine rasche Ratifizierung kann die Schweiz, die massgeblich an der Erarbeitung dieses Instruments beteiligt war, zu seinem baldigen Inkrafttreten beitragen.

Mme **Uchtenhagen** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

La Convention européenne sur la télévision transfrontière fixe un standard minimum que doivent respecter tous les programmes de télévision, afin qu'ils puissent bénéficier d'une libre circulation dans les autres Etats parties. Cette garantie vise tout particulièrement la retransmission dans les réseaux câblés.
Les règles minimales contenues dans cet accord se rapportent essentiellement:
- à la protection de certains droits individuels comme le droit de réponse;
- à la responsabilité du radiodiffuseur, notamment par rapport à la violence, à la pornographie et à la protection de la jeunesse;
- aux objectifs culturels (proportion d'oeuvres d'origine européenne);
- à la publicité (durée, forme, insertion, limitation à certains produits) et au parrainage.

Les compétences internes de chaque pays en la matière ne sont pas affectées par cette convention, dans la mesure où il sera toujours possible d'appliquer aux radiodiffuseurs qui relèvent de leur souveraineté des règles plus contraignantes et plus détaillées. Ainsi les quelques modifications à apporter à la législation suisse ne provoquent pas de bouleversements par rapport à la situation actuelle. Elles ne font que mettre à jour notre droit.
Cette convention a été signée le 5 mai 1989 par dix Etats membres du Conseil de l'Europe, dont la Suisse. A cette occasion, le Conseil fédéral a décidé de l'appliquer provisoirement.
Le Conseil fédéral et la commission estiment que la Suisse doit faire une réserve au moment de la ratification, afin d'empêcher la retransmission de programmes étrangers lorsque ceux-ci contiennent de la publicité sur l'alcool. Il ne sera pas fait usage de cette réserve pour l'instant. On attendra le sort réservé aux initiatives «jumelles» qui exigent l'interdiction de la publicité sur le tabac et sur les boissons alcooliques, actuellement encore en suspens.
La convention entrera en vigueur trois mois après que sept Etats y seront devenus parties. En ratifiant rapidement cet instrument, la Suisse qui a joué un rôle moteur dans son élaboration pourra contribuer à son entrée en vigueur dans les plus brefs délais.

Antrag der Kommission
Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss zur Genehmigung des europäischen Uebereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie die Aenderung des Bundesbeschlusses über den Satellitenrundfunk anzunehmen.

Proposition de la commission
La commission unanime propose à l'unanimité l'adoption de l'arrêté fédéral sur la ratification de la Convention européenne sur la télévision transfrontière ainsi que celle de la modification de l'arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

A. Bundesbeschluss zum Uebereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen
A. Arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 99 Stimmen
(Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk
B. Arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 115 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates
Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäss Seite 1 der Botschaft
Proposition du Conseil fédéral
Classer les interventions parlementaires
selon la page 1 du message

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Jahrgang 1989, Seite 1660 – Voir année 1989, page 1660
Beschluss des Ständerates vom 19. September 1990
Décision du Conseil des Etats du 19 septembre 1990
Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Der Ständerat hat im grossen und ganzen die vom Nationalrat beschlossenen Aenderungen des Radio- und Fernsehgesetzes übernommen. Insbesondere hat er dem Artikel 31, also der Vertragslösung, die auch privates Fernsehen ermöglicht, zugestimmt. Es bestehen nur noch einige wenige, aber zum Teil gewichtige Differenzen.
Eine Differenz, die sich in verschiedenen Artikeln niederschlägt, ist auf einen Gerichtsentscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zurückzuführen. Dazu muss ich ganz kurz eine Erklärung abgeben, weil es bereits Artikel 1 betrifft: Die Firma Autronic vertreibt Parabolantennen und wollte an der Fera 82 ein Fernsehprogramm aus der Sowjetunion zeigen. Das wurde abgelehnt, weil es mit einem Fernmeldesatelliten übertragen werden sollte und weil die PTT sagten, dass die Postverwaltung der Sowjetunion keine Bewilligung dazu gegeben habe. Die Autronic schöpfte nachher sämtliche Rechtsmittel aus und ging bis vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, indem sie sich auf Artikel 10 der Informationsfreiheit berief. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gab der Autronic recht.
Das hat zur Folge, dass es in Zukunft keine Rolle spielt, wie eine Sendung übertragen wird, ob mittelbar oder unmittelbar, über Fernmeldesatelliten oder auf eine andere Weise. Wichtig ist nur noch, ob das Programm, das ausgestrahlt wird, für die Oeffentlichkeit gedacht ist, ob es also für die Allgemeinheit zugänglich ist.
Daraus ergeben sich Aenderungen. Sie wurden von der Verwaltung ausgearbeitet und im Ständerat von Josi Meier eingebracht, und alle wurden angenommen. Wenn wir Artikel 1 ändern – das ist eine technische Frage –, dann ergeben sich auch Aenderungen für die Artikel 2, 39, 43, 52 und 57.
Ich beantrage Ihnen, dass wir bei all diesen Artikeln, soweit es den Autronic-Entscheid betrifft, keine Diskussion mehr führen, sondern dass wir das einfach übernehmen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Avant d'examiner les points de divergence entre les conseils, nous voulons donner deux informations: tout d'abord, l'adoption de la Convention du Conseil de l'Europe du 5 mai 1989 sur la télévision transfrontière implique une adaptation de notre projet de loi aux articles 18 concernant le parrainage et 48 relatif à la restriction de la transmission. D'autre part, un arrêt de la Cour européenne de justice du 22 mai 1990, Autronic AG contre Confédération suisse, précise que la liberté de réception des programmes l'emporte sur les moyens de transmission – satellites de télécommunication par exemple. Cet arrêt a nécessité des modifications aux articles 1, 2, 39, 43, 52 et 57 du projet de loi que nous examinons ici.
Enfin, nous pouvons observer que, d'une manière générale, le Conseil des Etats s'est rallié aux propositions de notre conseil. Deux divergences essentielles subsistent toutefois. La première concerne l'article 17 qui traite de la publicité: le Conseil des Etats va plus loin que la version du Conseil national dans la mesure où il admet l'interruption d'émissions par de la publicité. La seconde divergence concerne la surveillance des programmes, articles 56 et suivants: le Conseil des Etats entend élargir notamment l'organe de médiation à l'ensemble des diffuseurs. Nous y reviendrons dans l'examen de la loi article par article.

Art. 1, 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: In Artikel 3 hat der Ständerat «Ziele» durch «Auftrag» ersetzt. Er möchte damit einfach sagen, dass der Auftrag umfassend ist. In Absatz 1 wurden in Buchstabe a vor «Information» noch das Wort «allgemein» sowie ein Buchstabe d eingefügt. Es ergeben sich aber keine inhaltlich wichtigen Aenderungen.
Wir bitten, dem zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 4
Antrag der Kommission
Festhalten
Proposition de la commission
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Bei Artikel 4 beantragen wir Ihnen Festhalten, weil es sich um einen Irrtum des Präsidenten der ständerätlichen Kommission handelt. Er hat das Wort «Ansichten» durch «Meinungen» ersetzt, weil er glaubte, dass es in der Verfassung so hiesse. Er hat sich aber getäuscht, denn dort wird von «Ansichten» gesprochen und nicht von «Meinungen». Wir glauben, wir sollten beim Verfassungstext bleiben. Der Ständerat ist sicher einverstanden, weil er eigentlich wollte, dass man von den Worten des Verfassungstextes ausgeht.
Wir beantragen also Festhalten.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 3 Bst. c
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 6 al. 3 let. c
Proposition de la commission
Maintenir

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Wir beantragen Ihnen, an Buchstabe c festzuhalten. Wir hatten in der Nationalratskommission seinerzeit bei diesem Artikel schon homerische Diskussionen, weil einige Mitglieder – das war nachher eine Mehrheit – davon ausgingen, dass wir kein Behördenfernsehen wollen, dass aber die Konzessionsbehörde in dringenden Fällen ein Recht auf behördliche Erklärungen haben solle.
Der Ständerat geht nun aber sehr weit, indem er bei Absatz 3 Buchstabe c sagt, dass man nicht nur solche Erklärungen verbreiten, sondern generell einer Behörde angemessenen Raum für Aeusserungen einräumen sollte. Alle Behörden könnten sich quasi darauf berufen, dass sie Sendezeit im Fernsehen wollen, um ihre Meinungen darzulegen. Für die nationalrätliche Kommission riecht das schon sehr nach Staatsfernsehen. Wir möchten nicht so weit gehen, sondern beim ursprünglichen Text des Bundesrates bleiben.

M. **Frey** Claude, rapporteur: A l'article 6, alinéa 3, lettre c, la commission unanime vous propose de maintenir notre version. En effet, le Conseil des Etats va plus loin que notre conseil en proposant que non seulement le diffuseur soit tenu de transmettre, sur ordre de l'autorité concédante, des déclarations officielles, mais encore qu'il doive accorder à une autorité un temps d'émission approprié pour s'exprimer.
Première observation: de toute façon, version du Conseil national ou version du Conseil des Etats, ce temps d'antenne ne serait accordé que dans des cas tout à fait exceptionnels. On cite l'exemple de Tchernobyl ou de la Schweizerhalle. La commission du Conseil national estime à l'unanimité que la version du Conseil des Etats va trop loin. On fait un pas vers la télévision d'Etat et c'est un pas de trop.

Angenommen – Adopté

Art. 8 Abs. 1, 15 Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 8 al. 1, 15 al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn, Bär, Frey Claude, Longet, Müller-Aargau, Salvioni, Stamm, Stappung)
Festhalten

Art. 17 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Leuenberger-Soleure, Bär, Frey Claude, Longet, Müller-Argovie, Salvioni, Stamm, Stappung)
Maintenir

Leuenberger-Solothurn, Sprecher der Minderheit: Das ist einer der ersten Punkte, über die wir heute lebhaft streiten müssen. Es geht darum, ob Sendungen, die länger als 90 Minuten dauern, durch Werbung einmal unterbrochen werden dürfen. Sie wissen: Im bisher geltenden Recht galt ein striktes Verbot, Sendungen mit Werbung zu unterbrechen. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft dieses bisherige Recht weitergeführt, weil er gefunden hat, das sei ein wesentlicher Grundsatz schweizerischer Programmausstrahlung.
In der nationalrätlichen Kommission hat dann Herr Paul Wyss darauf hingewiesen, dass dieser bisherige Grundsatz vielleicht etwas zu starr sei, und hat eine Lockerung vorgeschlagen, die dann zum Beschluss des Nationalrates geführt hat, der formuliert, «in sich geschlossene Sendungen bzw. Sendeteile dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden». Ich halte diese Lösung des Nationalrates heute für gut, praktikabel und sinnvoll. Dass nun aber der Ständerat hingegangen ist und die Unterbrechung von längeren Sendungen vorsieht, das halte ich – zusammen mit der Ständerätin Josi Meier – für einen kulturpolitischen Sündenfall. Ich möchte Ihnen daher namens der Minderheit dringend beantragen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Das heisst im Klartext, der Lösung, die uns Herr Paul Wyss damals vorgeschlagen hat, hier den Vorzug zu geben vor der ständerätlichen Lösung.
Einige werden zwar sagen, diese Bestimmung habe bloss geringe Bedeutung, weil es ja in den heutigen Fernsehprogrammen nur noch recht wenige Sendungen gebe, die über 90 Minuten dauern. Ich habe mir eine Programmzeitschrift von dieser Woche angeschaut und habe gesehen, dass auf den drei schweizerischen Fernsehkanälen insgesamt 19 Sendungen ausgestrahlt werden, die länger als 90 Minuten dauern. Und diese 19 Fernsehsendungen sind praktisch ausschliesslich Spielfilme.
Die Diskussion, die wir hier zu pflegen haben, ist im wesentlichen die: Sollen denn Spielfilme durch Werbung unterbrochen werden können? Ich sage hier ganz klar nein. Sie würden ja wohl auch nicht Hand bieten dazu, dass man eine Plastik zersägt, den einen Teil vor dem Haus aufstellt und den anderen Teil hinter dem Haus aufstellt, damit die Leute inzwischen noch Zvieri oder Znüni nehmen können.
Sie können ja meinetwegen – wenn Ihnen das etwas hilft – die «Neue Zürcher Zeitung» nehmen, die jeden Tag auf Ihren Tischen aufliegt, und sich mal die Frage stellen, weshalb denn wohl auf der Frontseite dieser «Neuen Zürcher Zeitung» keine Inserate sind. Falls Sie nicht wissen, weshalb, können Sie bei Herrn Kurt Müller nachfragen, er wird Ihnen liebevoll und vortrefflich mit guten Argumenten begründen, weshalb auf die Frontseite der «NZZ» keine Inserate gehören. Wenn Sie diese Argumentation kennen, dann wird es Ihnen nicht schwerfallen, sofort zu erkennen, warum es wichtig ist, dass man län-

gere Fernsehsendungen nicht durch Werbung unterbrechen soll.
Einige werden nun sagen, es gebe das europäische Uebereinkommen, dem wir soeben stillschweigend zugestimmt haben. Sie werden sogar zitieren, dass dort die Normen noch viel tiefer liegen, als sie der Ständerat hier mit seinen 90 Minuten möchte. Ich würde Ihnen sagen: Das ist absolut in Ordnung, das trifft auch zu. Aber das heisst doch nicht, dass wir in allen Bereichen auf europäische Mindestnormen zurücksinken müssen. Wenn Europa sich auf luxemburgisches Fernsehniveau begibt, heisst das für die Schweiz nicht, dass sie blindlings hinterherrennen muss. Das Nichtunterbrechen von Sendungen könnte sogar – deshalb habe ich vorher die «NZZ» mit ihrer Frontseite zitiert – zu einem Markenzeichen eines Senders werden. Es wäre ja möglich, dass eines Tages, wenn die Menschen es langsam satt haben, immer wieder unterbrochene Sendungen anschauen zu müssen, sie sich darauf besinnen, dass es irgendwo in der kleinen Schweiz noch Sender gibt, die absolut nicht unterbrechen. Es könnte also zu einem Markenzeichen werden.
Wir wollen uns aber daran erinnern, dass wir in diesem Gesetz und im übrigen auch in der erteilten Konzession – und das wird wohl so bleiben – von einem Kulturauftrag sprechen. Wir können aber doch nicht diesen Kulturauftrag ernst nehmen und im gleichen Gesetz, das diesen Kulturauftrag umschreibt, darangehen, Spielfilme zu unterbrechen. Ich will damit in keiner Weise behauptet haben, dass alle langen Spielfilme kulturelle Werke erster Güte sind. Aber es gibt lange Spielfilme, die als kulturelle Werke anzusprechen sind, und solche – wie ich am Beispiel der zersägten Plastik ausgeführt habe – zerstückelt man nicht.
Es gibt aber noch ein anderes Argument. Das ist das zentrale, finde ich. Das zentrale Argument ist doch das finanzielle. Man hat heute nicht nur in der Schweiz, sondern bei praktisch allen Fernsehanstalten gewisse Finanzprobleme. Das wird dazu führen, dass man in einer bestimmten konjunkturellen Situation sich daran erinnern wird, dass man zu besten Sendezeiten vielleicht noch etwas Werbung akquirieren könnte, um sie in bestehende Sendungen zu integrieren. Es wird dazu führen, dass man sich eines Tages daran erinnert, dass man zwar hier ein Gesetz geschaffen hat, das 90-Minuten-Sendungen einmal unterbrechen lässt; aber man wird sich dann daran erinnern, dass Gesetze eben abgeändert werden können, und man wird sagen, man könnte beispielsweise auf 45 Minuten gehen. So wird man immer tiefer gehen und das immer mit Finanznöten begründen.
Es wird sogar dazu kommen, dass eines Tages unsere inländischen Fernsehanstalten bei den Bundesbehörden antreten werden – wenn wir das im Gesetz nicht klar verbieten – und immer kleinere, immer kürzere Unterbrechungsintervalle interpretieren. Ich würde soweit gehen und sagen, der Bundesrat beschleunige diese Entwicklung natürlich noch, wenn er bei seinem letzten Gebührenentscheid etwas süffisant feststellt, die SRG müsse halt danach trachten, das Werbevolumen voll auszuschöpfen.
Damit ist dieser Mechanismus bereits in Betrieb gesetzt, und dieser Mechanismus – ich wiederhole es – würde, wenn Sie dem Ständerat folgen, dazu führen, dass man innerhalb weniger Jahre dieses Werbeverbot für 90-Minuten-Sendungen ändert und auf 45 Minuten und später, wenn das europäisch möglich wäre, sogar noch mehr reduziert.
Ich bitte Sie also ganz dringend, den Kulturauftrag ernst zu nehmen. Ich bitte Sie ebenso dringend, die Finanzargumentation nicht zu übersehen und zur Kenntnis zu nehmen, dass wir, wenn wir heute beginnen, Sendeunterbrechungen zu erlauben, damit eine Entwicklung einleiten, die nie mehr rückgängig gemacht werden kann. Wir leiten eine Entwicklung ein, die schlussendlich dazu führt, dass man aus Fernsehsendungen praktisch «Häckerlig» macht. Solches will in diesem Saale und in diesem Lande niemand.
Ich bitte Sie dringend, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

M. **Borel:** Interrompre par un bloc publicitaire la retransmission d'un film, d'une pièce de théâtre, d'un opéra, d'un récital de musique classique ou de variétés, diminue de manière importante la qualité de l'émission. Il est difficile de prétendre le contraire et la question posée est la suivante: devons-nous accepter ces interruptions comme un mal nécessaire? Je réponds au nom du groupe socialiste: non.
Nous connaissons l'avis des milieux artistiques. Ils y sont très clairement opposés et ceci bien au-delà de nos frontières. Comme ce sont surtout les auteurs de films qui sont concernés, il est logique que ce soit eux qui se soient le plus exprimés à ce sujet. Vous avez tous reçu de la correspondance de la part d'auteurs suisses, mais les grands noms du cinéma mondial, Fellini en tête, se sont tous exprimés dans le même sens.
Dans le domaine de la télévision, nous sommes en forte concurrence avec l'étranger, comme nous le sommes en matière économique. Quelle est la réponse de l'économie à cette concurrence? Elle ne copie pas l'étranger, elle améliore la qualité de ses produits. Certaines chaînes étrangères coupent leurs émissions par de la pub. Ce n'est pas une raison pour les imiter. Parce qu'elles sont nos concurrentes, nous devons leur répondre de la même manière que l'économie privée répond à ses concurrents, c'est-à-dire par de la qualité. Ici, cela signifie diffuser des émissions sans interruption.
Certains diront que de nombreux films et concerts durent moins de 90 minutes, que la mesure prévue par le Conseil des Etats ne concerne donc pas ces émissions. M. Leuenberger-Soleure a relevé tout à l'heure que rien que dans le programme de cette semaine, en prenant les trois chaînes suisses, on trouvait malgré tout 19 émissions durant plus de 90 minutes. Le problème n'est donc pas négligeable. De toute manière, même dans le cas d'un film durant moins de 90 minutes, l'exemple serait partiellement faux. Pour illustrer ce fait, je citerai l'émission *Spécial Cinéma*: une telle émission commence par une introduction, une brève interview, continue par un film, une interview encore et se termine par une table ronde avec la présentation de l'actualité cinématographique. La version du Conseil national permettrait d'interrompre l'émission avant et après la projection du film, puisqu'il est possible de placer des blocs publicitaires entre des parties d'émission. Ainsi, la qualité de la diffusion serait maintenue. Mais dans la pratique, si nous suivons le Conseil des Etats, c'est le film lui-même qui sera interrompu, car le publicitaire a intérêt à faire passer son bloc au moment où il y a le plus d'audience. Ce ne sont naturellement pas les transitions dans le cadre de l'émission qui sont intéressantes, mais bien plus les moments où, passionné par le film, le spectateur attend la suite. Il est alors intéressant de capter son attention par de la publicité.
Cette influence aura un autre aspect négatif. Dès l'instant où les films seront interrompus par de la publicité, les publicitaires s'intéresseront au choix du film diffusé par la télévision. Je ne crois pas que lorsqu'on retiendra l'avis des publicitaires pour le choix des films à mettre au programme cela améliorera la qualité de ce dernier.
C'est la raison pour laquelle je vous invite à maintenir une télévision suisse de qualité, c'est sa seule manière de survivre à la concurrence étrangère. Je vous invite donc à suivre la minorité Leuenberger-Soleure.

Schmid: Die grüne Fraktion wendet sich nach wie vor strikte gegen jede Unterbrechung zusammenhängender Sendungen durch Werbeblöcke. Wir haben wahrlich dem Kommerz und dem Konsum schon allzu viel Platz eingeräumt, wenn man bedenkt, dass heute keine zwei Programme mehr ohne Werbeunterbruch aufeinanderfolgen.
Es ist wirklich noch die letzte Domäne, die wir vor dem Werbegeschäft zu bewahren versuchen, wenn wir wenigstens ein paar gute künstlerische Erzeugnisse auto-, kaugummi- und waschmittelfrei halten wollen. Sonst sind wir bald einmal soweit, dass die Spielfilme, Diskussionsrunden und Dokumentarblöcke dazu da sind, die Werbesendungen zu unterbrechen. Das wäre nur die logische Folge der bereits bestehenden Mentalität, wonach Kultur als wesentliche menschliche Aeusserung nicht mehr ernst genommen wird und demgemäss als blosse Zugabe und Auflockerung zum alles beherrschenden Geschäft verstanden wird.

Kulturelle Werke, wie Theaterstücke und Filme, sind aber in sich geschlossene Ganzheiten und müssen auch als solche wahrgenommen und gesendet werden. Es kommt auch niemandem in den Sinn, zwischen zwei Konzertsätzen ein kaltes Buffet aufzufahren oder erst einmal die linke Hälfte eines Gemäldes und nach der Kaffeepause die rechte Hälfte zu betrachten.
Ich weiss, recht viele Menschen stossen sich nicht daran, Kultur portionenweise zu geniessen, weil es für sie keinen Unterschied macht, was sie ansehen, und weil für sie alles gleichermassen unverbindlich bleibt. Doch wenn es um kulturelle Belange geht, darf eine Mehrheit nicht der Minderheit solche Sendeunterbrechungen aufzwingen. Wer sich während eines Filmes eine Pause gönnen will, kann jederzeit weglaufen; aber die von der Programmdirektion verordnete Pause verunmöglicht für alle die Freiheit der Wahl, dranzubleiben oder nicht.
Die Werbefreiheit der einen wird zur Schikane der andern. Und da ist nun die Reizschwelle schon längst überschritten.
Deshalb bitten wir Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Columberg: Ich möchte die Frage der Unterbrechung nicht dramatisieren, denn die Differenzen zwischen Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit sind nicht so gewaltig, wie es aufgrund der Diskussion erscheinen möchte.
Im Grundsatz kann man also für beides sein – aufgrund der Zielsetzung des Gesetzes müsste man eher für die Kommissionsminderheit sein; denn das Radio- und Fernsehgesetz will zur freien Meinungsbildung, zu einer vielfältigen und sachgerechten Information der Zuhörer und Zuschauer sowie zu deren Bildung und Unterhaltung beitragen.
Diese Ziele sollten auch bei den einzelnen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere bei der Werbung. Die Werbung darf nicht dominieren. In sich geschlossene Sendungen sollen nicht ständig zerschnitten und entstellt werden.
Bereits bei der ersten Behandlung haben wir ein kleines Zugeständnis gemacht – das wurde schon ausgeführt –, indem nicht nur in sich geschlossene Sendungen, sondern auch in sich geschlossene Sendeteile nicht unterbrochen werden dürfen. Wir sollten eher bei unserer ursprünglichen Fassung bleiben und nicht der weitergehenden Version des Ständerates zustimmen.
Es ist nicht nötig, dass wir die schlechten Beispiele einzelner Länder übernehmen. Uebrigens stellt man generell eine entgegengesetzte Tendenz fest. Das Publikum will nicht mehr ständig mit aufdringlicher Werbung berieselt werden. Es ist ärgerlich, wenn Informationssendungen, Dokumentarfilme und Kindersendungen unterbrochen werden.
Aus diesen Ueberlegungen hält die Mehrheit der CVP-Fraktion an der Fassung des Nationalrates fest und stimmt der Kommissionsminderheit zu, dies unter dem Motto: «Wehret den Anfängen.»

Hess Peter: Ich möchte Ihnen meine Interessen offenlegen. Ich bin Präsident eines Regionalfernseh-Projekts, getragen u. a. von den sechs Zentralschweizer Kantonen. Ich werde mich zu den Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat nicht äussern, möchte aber generell einige Bemerkungen zur Finanzierungsregelung machen.
Wenn wir hier über Finanzierungsformen sprechen, so müssen wir zur Kenntnis nehmen, dass wir uns im grösseren Zusammenhang der Finanzierung möglichen privaten Fernsehens befinden. Im neuen Radio- und Fernsehgesetz wird ja in den Artikeln 23 und 31ff. die Grundlage für privates Fernsehen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gelegt. Dafür hat der Gesetzgeber primär eine Zusammenarbeit mit der SRG vorgesehen. Der Schlüssel zur Verwirklichung privaten Fernsehens – gedacht als belebende Konkurrenz und Bereicherung gegenüber dem heutigen Schweizer Fernsehen – ist und bleibt die Finanzierung.
Nun wissen wir, dass die SRG heute offenbar keine oder nur sehr beschränkte Mittel hat, um im Rahmen des ihr zugedachten Fenstermodells eine massgebende Rolle spielen zu können. Privates Fernsehen, vom Gesetz bewusst gewollt, ist daher auf Finanzierung durch Werbeeinnahmen und Sponsoring angewiesen. Ich stelle jedoch fest, dass wir auf nationaler Ebene – also im schweizerischen Gesetz – eine Tendenz haben, diese Finanzierungsquellen nach Möglichkeit einzuschränken.
Herr Leuenberger-Solothurn hat darauf hingewiesen, dass wir soeben das Uebereinkommen betreffend grenzüberschreitendes Fernsehen ratifiziert haben, ein Uebereinkommen, das in den Finanzierungsregelungen grosszügiger ist als unser Schweizer Gesetz. Wir nehmen also in Kauf, dass wir uns selber einschränkende Regelungen auferlegen, gleichzeitig aber vom Ausland mit einer Fülle von Programmen überschwemmt werden, auf die wir keinen Einfluss nehmen können.
Mein Problem zurzeit ist, dass ich im EVED eine grosse Zurückhaltung gegenüber privatem Fernsehen feststelle, wenig Risikobereitschaft. Zurzeit befindet sich die Verordnung zum neuen Radio- und Fernsehgesetz in Ausarbeitung. Ich möchte daher Herrn Bundesrat Ogi auch an dieser Stelle – ich habe es ihm bereits gesagt – nochmals ausdrücklich den Wunsch mitgeben, dass die potentiellen privaten Veranstalter, in Zusammenarbeit mit der SRG, bei der Ausarbeitung der Verordnung berücksichtigt und auch angehört werden, damit wir am Schluss nicht ein Paket haben, das von Anfang an schon zum Scheitern verurteilt war.

Mühlemann: Vorerst drei persönliche Bemerkungen:
1. Es ist höchste Zeit, dass wir dieses Gesetz endlich verabschieden. Es zeigt sich mittlerweile, dass die SRG in ihrer Monopolstellung eher gestärkt wird durch das Faktum, dass private Veranstalter Mühe haben, Projekte zu realisieren. Das führt auch in der SRG zu einer gewissen Verunsicherung, und es ist notwendig, dass hier die Rechtsgrundlagen endlich klar vorliegen.
2. Wir dürfen feststellen, dass unsere Lokalradioszene ständig stärker beeinträchtigt wird von Sendern aus dem Ausland. Es ist dringend notwendig – wenn wir diesen bescheidenen privaten Wettbewerb aufrechterhalten wollen –, dass endlich dieses Gesetz und damit die Verordnung in Kraft tritt.
3. Ich glaube, dass es deshalb gescheit wäre, möglichst wenig Differenzen zum ständerätlichen Vorschlag zu schaffen. Wir haben zwei entscheidende Bereiche, wo diese Differenzen auftreten: bei der Werbung und bei der Ubi.
Ich darf Ihnen in Erinnerung rufen, dass wir vor 30 Minuten einer europäischen Uebereinkunft zugestimmt haben, zugegebenermassen etwas schläfrig, aber wir haben sie akzeptiert. Diese Uebereinkunft sieht vor, dass man im schlimmsten Fall, Herr Leuenberger-Solothurn, nach 20 Minuten unterbrechen kann. Der Ständerat schlägt vor, einen Unterbruch nach 45 Minuten vorzunehmen, und der Nationalrat möchte in sich geschlossene Sendungen überhaupt nicht unterbrechen, das heisst beispielsweise 120 Minuten lang einen Film ausstrahlen, ohne Unterbrechung. Ich würde Herrn Leuenberger-Solothurn im Sinne von Shakespeare gern fragen: «Erkläret mir, Graf Oerindur, diesen Zwiespalt der Natur!» Es ist nicht ganz einfach, in dieser Lage tatsächlich die Wahrheit zu finden.
Zur freisinnig-demokratischen Fraktion: Sie ist in ihrer Mehrheit für die ständerätliche Fassung, hat also mehr Gewicht auf das Argument gelegt, das auch von zahlreichen Vertretern der Kultur engagiert an uns herangetragen wurde, in sich geschlossene Sendungen als eine Art Gesamtkunstwerk nicht zu unterbrechen. Das ist eine Ansicht, die man haben kann, und diese Ansicht vertritt die Mehrheit der freisinnig-demokratischen Fraktion. Eine Minderheit ist für die Fassung des Ständerates, dass man eine Unterbrechung nach 45 Minuten vornehmen kann. Wir sind in unserer Fraktion ausnahmsweise einmal gespalten. *(teilweise Heiterkeit)* Persönlich werde ich dem Ständerat zustimmen, weil ich wirklich die Auffassung habe, wir sollten die Diskussion über dieses Gesetz sehr rasch beendigen.
Ich darf mit demselben Appell, den schon Herr Hess an Sie gerichtet hat, schliessen: Herr Bundesrat, sorgen Sie dafür, dass die Verordnung rasch in die Wege geleitet wird und dass bei dieser Verordnung wohlwollend alle schwierigen Bemühungen privater Veranstalter unterstützt werden!

Frau **Grendelmeier:** Es wurde schon viel über die Unterbrechung geredet. Wir können nur noch ein paar wenige Retouchen und Nuancen anfügen.
Sie wissen vielleicht, dass Europa in bezug auf die Fernsehprogrammgestaltung eine andere Entwicklung genommen, eine andere Kultur hat. Europa bedeutet eigentlich «öffentlich-rechtliches Fernsehen», sehr im Unterschied zum amerikanischen Fernsehen.
Vielleicht ist Ihnen nicht bewusst, dass das Programm ursprünglich überhaupt nicht durch die Werbung ermöglicht wurde, sondern durch die Technik. An dieser Stelle lohnt es sich vielleicht, einmal einen Blick zurück an den Anfang des Fernsehens zu werfen. Weder Programm noch Finanzen standen damals zur Diskussion, sondern ausschliesslich die Technik, die blosse Tatsache, dass zuerst einmal jemand eine Entdeckung machte, nämlich die, dass man durch die Wand hindurch in einen anderen Raum sehen kann. Da stand man nun mit dieser Entdeckung und musste sich dafür einen Zweck einfallen lassen. Sehr bald kam dann die Idee auf, Bilder durch die Wand zu schicken. Damals war Kino hoch im Kurs, also wurde das «Pantoffelkino» erfunden. Das Fernsehen war eigentlich von Anfang an als eine Kulturinstitution gedacht. Das bedeutet, dass zum ersten Mal gewisse Regionen auch mit hochkarätigen Programmen beliefert werden konnten, Regionen, die sonst keinen Zugang zu einer Oper, keinen Zugang zu einem Schauspielhaus oder zu einem grossen Kinopalast hatten, wie es ihn damals gab.
Fernsehen – noch einmal – war eine kulturelle Institution. Erst viel später kam dann die Information dazu: Das Fernsehen als Informationsinstrument erster Klasse. Auch darüber lohnt es sich vielleicht, einmal nachzudenken. Wenn ich sage, dass bei uns in Europa das öffentlich-rechtliche Fernsehen und Radio Fuss gefasst haben, bedeutet das nicht, dass wir keine Werbung haben, denn auch das Programm eines öffentlich-rechtlichen Institutes braucht Geld.
Nun habe ich an dieser Stelle schon einmal gesagt: Es besteht ein immenser Unterschied zwischen dem amerikanischen Kommerzfernsehen und unserem öffentlich-rechtlichen Fernsehen. Weshalb? Das öffentlich-rechtliche Fernsehen hat als Ziel, ein Programm herzustellen, und dazu braucht es Geld. Das Kommerzfernsehen hingegen hat als Ziel, Geld zu machen, und dazu braucht es ein Programm. Hierin liegt der grösste Unterschied. Um dieses Geld zu bekommen, braucht es Werbung; Werbung an sich, als wichtigster Faktor des Programms. Nun sind wir offenbar drauf und dran, genau dieses neue, uneuropäische und für uns ungewohnte Fernsehen von den Amerikanern zu übernehmen. Selbstverständlich gehen wir erst davon aus, dass es allenfalls 90 Minuten sein werden. Das ist eine gefährliche Bresche, die in eine alte Tradition geschlagen würde. Es ist ein Anfang, der nach einer Fortsetzung ruft. Von diesen 90 Minuten können wir hinunter auf 20 Minuten, dann auf 10 Minuten, und am Schluss haben wir den amerikanischen 8-Minuten-Rhythmus. Alle 8 Minuten müssten wir zur Coca-Cola-Büchse greifen oder zu einem Kentucky Fried Chicken. Das bedeutet, dass dieser 8-Minuten-Rhythmus bereits in den gesamten Lebensbereich der Amerikaner mit einbezogen ist. So soll es Hochschulprofessoren geben, die genau wissen, dass die Aufmerksamkeitsmöglichkeit ihres Publikums, ihrer Studenten auf 8 Minuten beschränkt ist. Sie fügen dann einen kleinen Witz ein, damit die Leute wieder aufpassen können. Vom Einfluss der Werbesprache auf das Sprachverhalten der Zuschauer, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, ganz zu schweigen.
Ich bitte Sie dringend: Lehnen Sie die Unterbrecherwerbung aus Prinzip ab. Wir haben sie nicht nötig, wir haben Besseres. Es gibt auch von den Amerikanern Besseres zu übernehmen als ausgerechnet diese Art des Fernsehens, der Sprache und der Unkultur.

Luder: Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Ständerat zuzustimmen und die Unterbrechung von Sendungen durch Werbung zu gestatten. Die Werbung können wir aus unseren Fernsehanstalten nicht mehr wegdiskutieren. Das Geld aus der Werbung ist nötig.
Wie ist die heutige Situation? Allabendlich erleben wir an unseren Bildschirmen zur besten Sendezeit zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr Bruchstücksendungen und Kurzsendungen. Sie werden durch Werbeblöcke unterbrochen, und zwar nicht nur einmal, sondern viele Male. Weil Sendungen nicht durch Werbung unterbrochen werden, ist es zu dieser Sendezeit nicht möglich, längere Darbietungen zu bringen, wie Filme, Uebertragungen von längerer Dauer usw. Längere Sendungen und Filme werden so in die späten Abendstunden oder in die frühen Morgenstunden verdrängt, in eine Zeit, wo die grösste Zahl der Fernsehzuschauer im Bett liegen und hoffentlich den Schlaf des Gerechten schlafen, weil man ja am Morgen wieder zur Arbeit gehen will oder muss. Auch diese Mehrzahl hätte hie und da – auf jeden Fall mehr als heute – das Recht, einmal einen Film oder eine längere Sendung anzuschauen, und dies zu einer Zeit, da man vor dem Fernsehapparat sitzen kann. Darum ist es unabdingbar, dass man gestattet, diese Sendungen durch Werbung zu unterbrechen. Der Zeitraum ist ja festgelegt.
Es ist schon gesagt worden, dass wir vor etwa einer halben Stunde einer europäischen Konvention zugestimmt und uns damit bereit erklärt haben, unsere Sendungen zu unterbrechen.
Ich bitte den Rat, der Unterbrechung stattzugeben und dem Ständerat zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Wir haben seinerzeit sowohl in der Kommission des Nationalrates wie im Nationalrat ausgiebig über diese Frage der Unterbrechung diskutiert und sind dann bei der bundesrätlichen Lösung geblieben, obwohl es auch weitergehende Anträge gab. Wie zu erwarten war, gab dieses Thema auch im Ständerat viel zu reden: In seiner Kommission sprach sich eine knappe Mehrheit von 7 zu 6 Stimmen für eine Erweiterung aus, also dass man Sendungen von 90 Minuten einmal unterbrechen darf. Der Ständerat folgte der Kommission dann mit 30 zu 11 Stimmen. In Ihrer Kommission obsiegte ebenfalls diese Lösung, und zwar mit 12 zu 8 Stimmen.
Ich muss hier die Mehrheit vertreten. Die Mehrheit ging davon aus, dass die Werbeeinnahmen eine wichtige Rolle spielen und dass dieses Geld sowohl von den privaten Veranstaltern wie von der SRG gebraucht wird. Im Vordergrund stand aber wohl die sogenannte Europafähigkeit. Wir haben ja jetzt gerade eine Konvention gutgeheissen, die in bezug auf die Möglichkeiten, Werbung und Reklame zu betreiben, sehr viel weiter geht. In der EG geht die Regelung noch einmal weiter. Das waren die Hauptgründe, wieso diese Version in der Kommission obsiegte.
Sie haben aber die Minderheit auch gehört. Es sprechen eben auch sehr eindrückliche, insbesondere kulturelle Gründe dafür, dass man hier einen schweizerischen Weg geht. Ich glaube, es ist eine sehr persönliche Entscheidung jedes einzelnen von uns, wie er sich zu dieser Frage stellen will.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Nous voulons rappeler la situation. L'interdiction d'interrompre par de la publicité l'unité d'une émission c'était la volonté du Conseil fédéral. L'interdiction d'interrompre par de la publicité l'unité d'une émission ou d'une partie d'émission c'est la volonté du Conseil national selon la solution de M. Paul Wyss. On évoque ici les compétitions sportives qui peuvent être interrompues, par exemple à la mi-temps d'un match de football, pour faire de la publicité. On a rappelé tout à l'heure l'émission *Spécial Cinéma* où l'on peut insérer de la publicité entre le film et le débat. Le Conseil des Etats souhaite aller plus loin, et pouvoir interrompre les émissions qui dépassent nonante minutes, en particulier les films. Par 12 voix contre 8, votre commission se rallie au Conseil des Etats.
La majorité observe que la Convention européenne, qui est une convention-cadre sur la télévision transfrontière, du 5 mai 1989, admet une telle interruption. D'autre part, on observe que la version du Conseil des Etats permet d'apporter des moyens financiers supplémentaires et d'autant plus efficacement que le téléspectateur reste en quelque sorte fidélisé, il ne veut pas quitter l'émission, puisqu'elle est interrompue, il attend la suite du film, il ne change pas de chaîne.

La minorité de la commission relève qu'il y a d'autres moyens de se procurer de l'argent supplémentaire par la publicité, par exemple l'augmentation des minutes autorisées pour diffuser de la publicité, ou l'autorisation de la publicité le dimanche. En revanche, la minorité observe qu'accepter l'interruption d'émissions par de la publicité, c'est privilégier la publicité, alors qu'il s'agit – et c'est tout l'esprit de la loi – de privilégier la qualité des programmes. On relève enfin que la Convention européenne est une convention-cadre et qu'il n'est pas indispensable de procéder au nivellement par le bas. C'est un débat important, parce que dans la durée, l'interruption des émissions par de la publicité pourra avoir une influence sur la nature, sur le rythme et sur le contenu des programmes.
Pour terminer, je citerai un extrait d'une déclaration à propos de TF1 qui interrompt ses programmes par de la publicité et c'est le commandant Cousteau, dont chacun reconnaît la qualité des émissions, qui s'exprimait à *Champs Elysées*: «Je pense que la qualité intrinsèque de la télévision, c'est-à-dire les messages, le sens de l'esthétique, la beauté, l'émotion, que la télévision doit pouvoir transmettre, toutes ces choses-là sont sacrifiées et même bafouées« et il terminait: »je souffre de voir les oeuvres interrompues par de la publicité«.
Par 12 voix contre 8, la commission vous propose de suivre le Conseil des Etats. A titre personnel, je voterai pour la minorité.

Bundesrat **Ogi:** Die Unterbrechung von Sendungen durch Werbung ist, wie wir einmal mehr feststellen konnten, eine heiss umstrittene Angelegenheit, ist eine medienpolitische Grundsatz-, um nicht zu sagen, eine Glaubensfrage geblieben. Und was sich Herr Leuenberger-Solothurn gewünscht hat, dass man hier kämpfe, das ist jetzt eingetroffen, obwohl wir in der Differenzbereinigung sind. Einige Uebertreibungen, vor allem seitens derjenigen, die für die Minderheit der Kommission sind, mussten registriert werden.
Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen eine massvolle Lockerung des Unterbrechungsverbots, indem Sendungen von 90 Minuten einmal unterbrochen werden können. Damit würden wir uns lediglich ein wenig dem europäischen Standard annähern.
Dieser Standard sieht übrigens viel weitergehende Möglichkeiten vor. Gemäss europäischem Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen dürfen nämlich bestimmte Sendungen bereits nach 20 Minuten unterbrochen werden; die Kommissionsmehrheit möchte hier mindestens 90 Minuten fixieren. Von amerikanischen Verhältnissen kann also keine Rede sein, davon ist der ständerätliche Vorschlag weit entfernt. Und von Blindlings-hinterher-Rennen zu sprechen, wie das Herr Leuenberger-Solothurn getan hat, möchte ich sagen, es sei weit übertrieben.
Es würden also nicht plötzlich von heute auf morgen amerikanische Zustände beschert. Es wäre wirklich schade, wenn das eintreffen würde, was Frau Nationalrätin Grendelmeier befürchtet hat, dass die Konzentration der Schweizer bereits nach acht Minuten aufhören würde; das wäre übertrieben. Hier geht es um etwas anderes. Es geht nicht zuletzt darum, dass die SRG zu den interessanten Hauptsendezeiten in Zukunft nicht nur Kurzfutter servieren muss.
Kulturpolitisch sind die Argumente, die hier von der Minderheit vorgetragen wurden, eben auch nicht ganz glaubwürdig. Denken Sie an die Kinos: Hier wird auch unterbrochen. Man geht hinaus, kauft sich ein Ice-Cream, hat Zeit, eine Zigarette zu rauchen; warum soll das zu Hause nicht möglich sein?
Anderseits ist zuzugestehen, dass Sie am 5. Oktober 1989 auf Antrag des Bundesrates ein striktes Unterbrechungsverbot beschlossen haben. Aber, meine Damen und Herren, seither ist die Zeit nicht stillgestanden, ob uns das gefällt oder nicht. Erklärungen in bezug auf Europa wurden abgegeben, und hier will man jetzt diesen kleinen Schritt nicht tun. Die europäische Entwicklung wird nicht stillstehen, sie wird weitergehen. Das schöne Motto «Wehret den Anfängen» könnte sich kontraproduktiv auswirken.
Ich möchte Sie deshalb bitten, nachdem man von uns gefordert hat, die Verordnung zügig zu erarbeiten – das werden wir tun, Herr Nationalrat Peter Hess –, hier jetzt zum Ständerat keine Differenzen zu schaffen und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la majorité:
Allenspach, Aregger, Aubry, Auer, Bezzola, Biel, Bonny, Bühler, Burckhardt, Cincera, Coutau, David, Dreher, Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici, Früh, Giger, Grassi, Guinand, Gysin, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hösli, Houmard, Hubacher, Jeanneret, Jung, Kohler, Leuba, Loretan, Luder, Mühlemann, Müller-Wiliberg, Neuenschwander, Paccolat, Portmann, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Rutishauser, Rüttimann, Scheidegger, Scherrer, Schmidhalter, Schnider, Spoerry, Stucky, Wellauer, Wyss William, Zwingli (55)

Für den Antrag der Minderheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la minorité:
Aguet, Ammann, Antille, Baerlocher, Baggi, Bär, Basler, Bäumlin, Bircher Peter, Bircher Silvio, Blatter, Bodenmann, Borel, Bundi, Bürgi, Büttiker, Caccia, Carobbio, Cavadini, Columberg, Cotti, Couchepin, Darbellay, Déglise, Diener, Dietrich, Dormann, Dubois, Dünki, Eggenberg-Thun, Eggenberger Georges, Eisenring, Engler, Etique, Euler, Fankhauser, Fierz, Frey Claude, Gardiol, Grendelmeier, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hari, Iten, Jaeger, Jeanprêtre, Keller, Kuhn, Kühne, Lanz, Ledergerber, Leemann, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Loeb, Longet, Maeder, Martin, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Fritz, Meier-Glattfelden, Meier Samuel, Meizoz, Meyer Theo, Müller-Meilen, Nabholz, Neukomm, Nussbaumer, Oehler, Perey, Petitpierre, Philipona, Pini, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Rychen, Salvioni, Savary-Fribourg, Schmid, Schüle, Segmüller, Seiler Rolf, Spälti, Spielmann, Stamm, Stappung, Steffen, Stocker, Theubet, Thür, Ulrich, Vollmer, Wanner, Weder-Basel, Widmer, Zbinden Hans, Ziegler, Zölch, Züger, Zwygart (112)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent
Reichling, Uchtenhagen (2)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Béguelin, Berger, Blocher, Brügger, Cevey, Daepp, Danuser, Ducret, Eggly, Eppenberger Susi, Graf, Gros, Herczog, Maitre, Massy, Nebiker, Pidoux, Revaclier, Sager, Savary-Vaud, Schwab, Seiler Hanspeter, Steinegger, Tschuppert, Weber-Schwyz, Widrig, Wiederkehr, Wyss Paul, Zbinden Paul (29)

Herr Reich ist verstorben – M. Reich est décédé

Präsident Bremi stimmt nicht
M. Bremi, président, ne vote pas

Art. 18
Antrag der Kommission
Abs. 4
Nachrichtensendungen wie Tagesschau ....
Abs. 4bis (neu)
Sendungen dürfen nicht durch Spender finanziert werden, welche zur Hauptsache Produkte herstellen oder verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, für die ein Werbeverbot besteht.

Art. 18
Proposition de la commission
Al. 4
Ne peuvent être parrainées les émissions d'information, telles que ....
Al. 4bis (nouveau)
Les émissions ne peuvent être parrainées par des personnes

physiques ou morales qui ont pour activité principale la fabrication ou la vente de produits ou la fourniture de services pour lesquels la publicité est interdite.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Hier handelt es sich um eine Anpassung an die europäische Konvention, die Sie heute morgen beschlossen haben. Wir müssen einen Absatz 4bis einbringen: «Sendungen dürfen nicht durch Spender finanziert werden, welche zur Hauptsache Produkte herstellen oder verkaufen oder Dienstleistungen erbringen, für die ein Werbeverbot besteht.» Eine kleine Aenderung ist noch bei Absatz 4 nötig: «Nachrichtensendungen wie Tagesschau und Magazine sowie Sendungen und Sendereihen .... » Es sind also Anpassungen an ein bereits beschlossenes Uebereinkommen.

Angenommen – Adopté

Art. 20
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 26
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Salvioni
Abs. 2
Die SRG berücksichtigt in der Gesamtheit ihrer Programme und unter Berücksichtigung der Verteilung der Empfangsgebühren ....

Art. 26
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Salvioni
Al. 2
Au travers de l'ensemble de ses programmes et dans le calcul de la répartition de la redevance, la SSR ....

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Artikel 26 ist keine grosse Sache, ausser dass wir noch einen Antrag Salvioni haben. Der Ständerat hat von Konzession und «Auftrag» gesprochen und nicht «Ziele». Auf Antrag von Frau Bührer hat er zudem a und b ausgetauscht. Damit will man betonen, dass die Kultur bei SRG-Sendungen und überhaupt generell im Vordergrund stehen sollte.
Wir beantragen Zustimmung zu diesen Aenderungen.

On. **Salvioni:** La necessità di questa proposta è nata dopo la decisione del Consiglio federale di aumentare solamente nella misura del 25 percento i canoni radio-televisivi, al che la Televisione della Svizzera tedesca ha tentato di recuperare la diminuzione di entrate, cercando di fare delle pressioni per ottenere che si modificasse la chiave di riparto che da anni è in vigore la quale, secondo l'intenzione della Radio-Televisione Svizzera tedesca avrebbe dovuto essere diminuita presso le televisioni Svizzera francese e Svizzera italiana a favore della Televisione Svizzera tedesca.
E la motivazione era da ricercare nel fatto – secondo loro – che le entrate per la pubblicità e per i canoni televisivi della Televisione Svizzera tedesca superano di gran lunga le entrate delle Televisioni Svizzera francese e Svizzera italiana, e che questo riparto dovrebbe essere corretto per tener conto di questo differenza.
La proposition que je vous présente sert à lier la répartition de la redevance aux buts et aux objectifs de la télévision et de la radio nationales. Evidemment, cette répartition n'a rien à faire avec les recettes. Je peux vous le démontrer très facilement. Au Tessin, on pourrait aisément avoir des recettes publicitaires même supérieures à celles de la radio et télévision suisses alémaniques. Il suffirait d'ouvrir une rédaction à Como ou à Varese, une à Novare et peut-être une à Milan. Il s'agit de deux à trois millions de téléspectateurs potentiels, ce qui est bien supérieur à la population desservie actuellement par la télévision suisse alémanique. Nous aurions alors les rentrées publicitaires de toute cette zone frontalière que nous pourrions couvrir très facilement. Quelles en seraient les conséquences? Au Tessin, les gens seraient bien informés des événements qui se déroulent dans la république proche, mais ils ne sauraient plus rien de ce qui se passe à Berne et au-delà du Gothard. C'est la preuve que la télévision et la radio ont un but éminemment public et non financier comme semblent le prétendre les directeurs de la radio et télévision suisses alémaniques. C'est la raison pour laquelle je me suis senti obligé de me référer à l'article 26 qui mentionne les buts de la radio et de la télévision, définies de façon très claire comme étant d'intérêt national, de manière à souligner que la finalité recherchée passe par l'intermédiaire des programmes et de la répartition de la redevance.
Permettez-moi une petite remarque. Comme tous les bons Suisses, je me suis donné la peine d'apprendre, soit le français, soit l'allemand. J'estime, en me fondant sur la Constitution fédérale et sur la loi de la radio-télévision, que je devrais pouvoir choisir alternativement les trois programmes nationaux. En effet, la radio-télévision suisse alémanique transmet souvent des débats de politique nationale qui m'intéressent beaucoup et que j'aimerais suivre. Hélas! je n'en ai pas la possibilité car on y parle normalement le suisse allemand qui n'est pas une langue nationale et que je n'ai pas l'obligation d'apprendre. C'est la raison pour laquelle j'affirme qu'en définitive, si on voulait examiner le problème d'une manière très rigoureuse sur la base de cette loi et de la constitution, s'il existe une télévision et une radio à propos desquelles on pourrait discuter de la répartition des redevances, c'est bien celles de la Suisse alémanique, parce qu'il n'est pas normal que j'entende les nouvelles du «Tageschau» en bon allemand et, tout de suite après, l'état des routes en suisse allemand. En tant que Suisse, j'ai bien le droit de connaître l'état des routes qui devrait m'être communiqué en bon allemand et non en suisse allemand. C'est pourquoi j'affirme qu'il faut penser à la nécessité impérieuse, surtout ces temps, de maintenir une unité nationale. Elle ne peut être obtenue que s'il y a une compréhension réciproque fondée sur l'idée, l'illusion ou l'hypocrisie des trois cultures, des trois langues, qui coexistent harmonieusement. Pour ce faire, tout le monde doit fournir un petit effort. Nous latins, nous l'avons fait et nous le faisons constamment. Nous vous demandons donc d'agir de même. Surtout n'essayez pas de diminuer les droits de redevance pour la télévision suisse italienne, qui remplit un but d'importance nationale. Ce serait faire un affront à l'idée de la Suisse, pour des questions comptables.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Der Antrag lag in der Kommission nicht vor. Ich kann Ihnen also keine Kommissionsmeinung bekanntgeben. Ich glaube, wir alle sind für die Vielfalt der Schweiz und sind dafür, dass man die Romandie und die italienischsprachige Schweiz unterstützt, auch bei der Gebührenverteilung. Ich möchte aber doch darauf hinweisen, dass das in einem sehr grossen Ausmass geschieht. Die französische Schweiz liefert 23 Prozent der Gebühren, und sie erhält für ihre Programme 34 Prozent. Die italienischsprachige Schweiz liefert 4 Prozent der Gebühren und erhält 23 Prozent. Ich finde das richtig; aber einen solchen Verteilungsschlüssel sollten wir – glaube ich – nicht definitiv im Gesetz festlegen, denn meines Wissens sind auch die Rätoromanen noch da, und die möchten auch mehr Geld.
Ich glaube, wir sollten das nicht regeln. Ich finde, Herr Salvioni, dass die Formulierung, die Sie gewählt haben, unverständlich ist. Ich habe wirklich nicht begriffen, um was es sich handelt. Ich glaube, wir sollten es so lassen, dass der Bundesrat zusammen mit der SRG und den beteiligten Anstalten solche Verteilungsschlüssel festlegen kann.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La commission n'a pas examiné la proposition de M. Salvioni. Je me bornerai donc à faire une

remarque technique et, à titre personnel, une observation politique. Tout d'abord, il est évident que la préoccupation de M. Salvioni aurait mieux sa place dans la section 4, et notamment à l'article 16 qui traite du financement. Mais, en tant que Romand, Latin, comme représentant d'une minorité, j'apprécie le cri du coeur de M. Salvioni.
Il y a en effet, du côté de la radiotélévision suisse alémanique, des velléités de garder plus d'argent pour en donner moins à la Suisse romande et au Tessin. Or, ces deux régions ont aussi besoin des moyens financiers nécessaires à la qualité de leurs programmes. Si la SSR revoyait sa clef de répartition, je dis, à titre personnel, que ce serait un *casus belli* car la SSR a aussi la mission d'assurer la péréquation financière. Après tout, le fédéralisme implique aussi dans les médias la responsabilité et la solidarité.
Dès lors, je dirai simplement que la proposition de M. Salvioni est en quelque sorte une démonstration qui signifie «Pass uuf», «Touche pas à ma taxe!».

Bundesrat **Ogi:** Herr Nationalrat Salvioni hat sein Anliegen zunächst auf italienisch und dann auf französisch begründet und damit eigentlich klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, worum es ihm geht. Ich sage klar und offen: Ich habe Verständnis für dieses Anliegen. Ich sage weiter, die SRG muss einen gewissen Finanzierungsausgleich durchführen und diesen auch vorsehen. In diesem Land der vier Kulturen, der vier Sprachen ist das eine Notwendigkeit.
Das Anliegen, Herr Nationalrat Salvioni, ist aber mit der Formulierung – wie sie auf der Fahne festgeschrieben ist und auch beim Ständerat festgehalten wurde – «Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone» abgedeckt. Der Antrag ist deshalb – so meine ich – nicht nötig. Aber ich will gerne zuhanden der Materialien hier festhalten, dass der Bundesrat bei der Konzessionserneuerung Ihrem Anliegen Rechnung tragen und dem Anliegen der sprachlichen Minderheiten die benötigte Berücksichtigung geben wird.
Ich hoffe, Herr Nationalrat Salvioni, dass Sie damit einverstanden sind.

Abs. 1, 3 – Al. 1, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Kommission 50 Stimmen
Für den Antrag Salvioni 34 Stimmen

Art. 33, 35, 39
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Fischer-Hägglingen, Couchepin, Coutau, Grassi, Nebiker, Sager)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 41 al. 1bis
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Fischer-Hägglingen, Couchepin, Coutau, Grassi, Nebiker, Sager)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Fischer-Hägglingen, Sprecher der Minderheit: In Artikel 41 Absatz 1 wird festgehalten, dass ein Konzessionär für die Weiterverbreitung über Kabelnetze den Anschluss von Liegenschaften nicht erzwingen kann; er kann ihn aber auch nicht verweigern. Dieser Grundsatz ist an und für sich unbestritten. Nun aber gibt es Fälle, wo die Versorgung der Bevölkerung mit den verschiedenen Radio- und Fernsehprogrammen nicht sichergestellt ist, wenn nicht eine Vielzahl von Liegenschaften und Wohnungen an ein Kabelnetz angeschlossen sind. Die Kabelnetze bieten nicht nur die Möglichkeit, einen sehr guten Empfang von Programmen zu gewährleisten, sondern auch die vielen Einzelantennen, die das Dorf-, Stadt- oder Landschaftsbild beeinträchtigen, zu beseitigen. Solche Kabelnetze lassen sich in dünnbesiedelten Gebieten, vorab im Berggebiet, nur verwirklichen, wenn sich die Oeffentlichkeit daran beteiligt und eine möglichst grosse Anzahl von Liegenschaften angeschlossen werden können, wenn also ein gewisser Anschlusszwang besteht. Dies kann rechtsstaatlich verantwortet werden, wenn solche Netze aufgrund von Erschliessungsbestimmungen, die demokratisch abgestützt sind, aufgebaut werden können, also wenn sie durch den kantonalen oder kommunalen Souverän in irgendeiner Form demokratisch abgesegnet sind.
In Artikel 3 Absatz 3 dieses Gesetzes wird statuiert, dass die verschiedenen Landesteile ausreichend mit Radio- und Fernsehprogrammen zu versehen sind. «Ausreichend» lässt sich ganz verschieden interpretieren, aber es dürfte doch unbestritten sein, dass die Berggebiete – wenn immer möglich – eine gleich grosse Zahl von Programmen empfangen können sollen wie z. B. das Mittelland oder städtische Agglomerationen.
Zu guten Infrastrukturen gehört in der heutigen Zeit auch der Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen; dies verbessert die Attraktivität einer Gemeinde und kann der Abwanderung entgegenwirken. Darum beteiligen sich denn auch viele Gemeinden am Bau von Kabelnetzen. Man spricht dann von einer raumwirksamen Tätigkeit einer Gemeinde. Diese findet ihre rechtliche Abstützung in der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
Der Bau solcher Netze erfolgt aufgrund genereller Erschliessungspläne, die auch den Kostenverteiler beinhalten. Bei dem nun vorgeschlagenen Absatz 1bis geht es darum, diese kantonalen bzw. kommunalen Gesetzgebungen vorzubehalten. Es soll den Kantonen also nicht verwehrt sein, Erschliessungsbestimmungen für Radio- und Fernsehnetze zu erlassen. Nach welchen Grundsätzen der Kanton dann diese Regelung trifft, ist in diesem Gesetz nicht festzuhalten. Der Kanton hat aber eine Lösung zu finden, die der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht.
Es ist also nicht so, dass Absatz 1bis einen Anschlusszwang statuiert; er verstösst auch nicht gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, wie dies von Gegnern dieser Bestimmung im Ständerat und auch in unserer Kommission vorgetragen wurde. Sinn der Bestimmung ist nur, dem Kanton die Kompetenz zu geben, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Wie die Praxis zeigt, machen die Kantone im Interesse der Oeffentlichkeit Gebrauch davon und leisten so einen Beitrag zur Versorgung der abgelegenen und dünnbesiedelten Gebiete mit Kabelnetzen. Dabei werden die Kabelnetze von einer oder mehreren Gemeinden erstellt und betrieben. Diese Regelung ist sinnvoll und sollte nicht durch eine bundesrechtliche Vorschrift unterbunden werden.
Ich bitte Sie daher, der Minderheit zuzustimmen, dies auch im Namen der SVP-Fraktion.

Columberg: Ich bitte Sie, der Ergänzung des Ständerates und dem Antrag von Herrn Fischer zuzustimmen. Es ist eine sehr bescheidene, aber dennoch wertvolle Ergänzung. Dabei handelt es sich nicht um einen gesetzlichen Anschlusszwang, sondern um die Kompetenzzuweisung an die Kantone. Durch diese Ergänzung soll die Möglichkeit geschaffen werden, Anschlüsse zu fördern, beispielsweise in Berggebieten. Herr Fischer hat als Antragsteller die Zweckmässigkeit dieser Bestimmung überzeugend begründet, und ich kann diese Ausführungen nur unterstützen.

Kabelnetze werden heute vermehrt als Anlagen einer oder mehrerer Gemeinden erstellt und betrieben. Die Gemeinden helfen auch bei der Finanzierung mit, vor allem in ländlichen Gegenden und in dünnbesiedelten Gebieten. Das geschieht vor allem, wenn Orts- und Landschaftsbilder nicht beeinträchtigt werden sollen. Mit der ständerätlichen Fassung ermöglichen wir den Kantonen, in diesem Bereiche sachgerechte Lösungen zu finden. Die Stimmbürger können demnach darüber bestimmen, sie kennen die Verhältnisse ja am besten, und darum sollten wir ihnen diese Freiheit geben.
Die Kommission hat mit einem Zufallsmehr von 10 zu 9 Stimmen diese Ergänzung abgelehnt, wir sollten sie wieder aufnehmen. Namens der CVP-Fraktion bitte ich Sie, der Kommissionsminderheit, also dem Antrag von Herrn Fischer, und dem Ständerat zuzustimmen.

Schmid: Ein weiteres Thema, das, ähnlich wie die Werbung, mit Freiheit und Zwang im Sende- und Empfangsbereich von Medien zu tun hat, ist die Frage, ob kantonale Erschliessungsbestimmungen allen Bewohnerinnen und Bewohnern einer bestimmten Gegend vorschreiben können, ihre Liegenschaften z. B. an eine Verteilungsinfrastruktur oder an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.
Ich frage mich, wo hier für die Befürworter solcher obligatorischer Anschlussvorschriften die sonst so vielgepriesene Freiheit bleibt. Der Anschlusszwang für den Empfang von 20 Programmen, die man nicht wünscht, liegt in keinerlei Allgemeininteresse und beschneidet eindeutig die Freiheit des Mediengebrauchs durch kollektive Kostenüberwälzungen. Wenn wir dies – mit Recht – auf eidgenössischer Ebene nicht zwingend zulassen, ist nicht einzusehen, weshalb wir dieses Prinzip von kantonalen Bestimmungen unterlaufen lassen sollen.
Ich bitte Sie daher im Namen der grünen Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Stappung: Was der Ständerat mit Mehrheitsbeschluss zusätzlich in diesen Artikel 41 Absatz 1bis aufnehmen will, ist sehr fragwürdig. Eine Bestimmung nach ständerätlicher Fassung tangiert nun tatsächlich die Eigentumsfreiheit sehr frappant. Es ist nicht einzusehen, warum gerade hier von gewissen Kreisen einmal mehr gesetzlich mehr Staat anbegehrt wird. Wollen wir unsere Bevölkerung tatsächlich, unter Umständen gegen ihren Willen, zwingen fernzusehen? Es geht zu weit, wenn ein Zwang für den Fernsehkabelanschluss ins Gesetz aufgenommen werden soll. Es widerspricht unseren Freiheitsrechten, dass ein Kanton, der zufällig ein Regionalfernsehen betreibt oder an einem Privatfernsehen mitbeteiligt ist, den gesetzlichen Fernsehanschlusszwang verordnen kann. Seien wir ehrlich: Ziel einer solchen Zwangsbestimmung kann nur die Erweiterung der finanziellen Grundlage der Regionalfernsehbetreiber sein. Mehr Sinn hat eine solche Bestimmung im Gesetz nun tatsächlich nicht. Natürlich gibt es für gewisse Regionen einen Versorgungsauftrag. Dieser Versorgungsauftrag kann niemals zu einem Zwangsanschluss führen oder auch nur so interpretiert werden.
Dazu kommt noch das raumplanerische Argument. Wenn ein Verbot für individuelle Antennenanlagen rechtsverbindlich ist, so ist es jedem Liegenschaftenbesitzer und Wohnungseigentümer immer noch freigestellt, ob er einen Kabelanschluss will oder ob er diesen nicht braucht. Es war seinerzeit schon grundfalsch, dass in Ermangelung einer einschlägigen Gesetzgebung privaten Kabelnetzbetreibern die Bewilligung für die Verlegung und Betreibung der Kabelnetze im öffentlichen Grund erteilt wurde. Es wäre nun aber nochmals falsch, wenn auf diesen Fehler heute ein weiterer, noch gravierenderer Fehler mit dem Zwangsanschluss stipuliert würde.
Denken Sie auch an die Kosten. In abgelegenen Gegenden müssten die Hauseigentümer – z. B. ärmere Bauern –, auch wenn sie keinen Fernsehanschluss wollen, die Zuleitung bis zu ihrer Liegenschaft bezahlen. Sie wären also gezwungen, gegen ihren Willen etwas zu tun und zu bezahlen, das sie überhaupt nicht wollen und unter Umständen auch nicht brauchen. Mit einem solchen Zwangsanschluss kommen wir in Konflikt mit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ein Kabelanschluss ist bei uns weder für die demokratische Gesellschaft, weder für die nationale Sicherheit, weder zur Gewährung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, weder für das wirtschaftliche Wohl des Landes, noch für die Verteidigung der Ordnung zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und schon gar nicht zum Schutze der Gesundheit und Moral notwendig. Im Gegenteil. Weil das alles nicht angeführt werden kann, widerspricht diese Bestimmung ganz eindeutig Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Er wäre somit unrechtmässig.
Ich ersuche Sie daher, den Minderheitsantrag abzulehnen und der Mehrheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Die Kommission beantragt Ihnen – mit 13 zu 6 und nicht etwa mit 10 zu 9 Stimmen, wie Herr Columberg gesagt hat –, festzuhalten und den Zusatz des Ständerates zu streichen.
Auf den ersten Blick – und das haben wir in einer ersten Lesung auch so begriffen – könnte man meinen, es handle sich um ein rein föderalistisches Anliegen, um ein Anliegen der Berggebiete oder sogar um ein ästhetisches Anliegen: dass man nämlich einen Fernsehantennenwald verhindern will in Gegenden, wo das schade ist. Darum handelt es sich aber nicht, ich möchte das ganz klar festhalten; denn dieser Absatz würde sich auf die ganze Schweiz beziehen, und in den Berggebieten dürfte eine Verkabelung nur in ganz seltenen Fällen überhaupt finanziell lohnend und möglich sein.
Um klarzustellen, dass man ein Recht darauf hat, verschiedene Sender zu empfangen, auch in abgelegenen Gebieten, haben wir in Artikel 43 vorgesehen, dass der Kanton und die Gemeinden verfügen können, dass man Umsetzer installiert, um die Programme zugänglich zu machen. Aber einen Kabelanschluss von Kantons wegen zu verfügen und dann sehr wahrscheinlich auch noch die Gebühren einzuziehen, das, Herr Fischer, glaube ich, beurteilen Sie falsch. Damit greifen Sie in die Eigentumsfreiheiten ein. Ich kann nicht verstehen, dass dieser Vorschlag gerade von Ihrer Seite kommt, denn er ist ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit und stellt auch die Anschlussfreiheit in Frage.
Die Anschlussfreiheit beinhaltet, dass der Grundeigentümer sagen kann, ob er einen Anschluss will oder nicht. Man hat also auch ein Recht auf Verweigerung, vor allem wenn Umsetzer möglich sind. Heute sind dazu noch die Parabolantennen möglich. Sie müssen also nicht in abgelegenen Gebieten Kabel verlegen und dann die Grundeigentümer und die Zuschauer mit sehr hohen Kosten belasten.
Ich bin ziemlich sicher, Herr Fischer, dass eine Klage vor dem Gerichtshof für Menschenrechte Erfolg haben würde: Ein solch tiefgreifender Eingriff, nämlich dass man die Leute zwingt, solche Kabel zu akzeptieren und auch noch Gebühren zu bezahlen, das würde sicher abgelehnt, denn es könnte dafür kaum ein öffentliches Interesse geltend gemacht werden.
Ich bitte Sie also, bei der nationalrätlichen und bei der bundesrätlichen Version zu bleiben. Es ist nicht ein föderalistisches Anliegen, glauben Sie mir das, wir haben das sehr ausführlich diskutiert; es ist auch nicht ein Anliegen der Aesthetik. Diese Anliegen lösen wir mit anderen Artikeln, auf die wir noch zu sprechen kommen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: C'est par 13 voix contre 6 que la majorité de la commission vous recommande de biffer l'alinéa 1bis. La version du Conseil des Etats constitue en effet une grave atteinte à la propriété et elle remet en cause le principe de la liberté de se raccorder. Le Conseil fédéral doute d'ailleurs, lui aussi, qu'il y ait un intérêt public manifeste justifiant cette atteinte à la propriété.
Je vous demande en outre de comparer cet article 41, alinéa 1bis, à l'article 53. Pour tous ceux qui sont intervenus au nom de la protection des paysages et de l'esthétique, il faut rappeler que cette préoccupation est contenue dans la loi, mais à l'article 53, alinéa 1, qui stipule que les cantons peuvent interdire l'installation d'antennes individuelles extérieures dans certaines régions, a) si la protection du paysage, des monuments et des sites historiques ou naturels l'exige, et b) si des possibilités de réception des programmes équivalant à celles qui seraient assurées par une antenne individuelle d'un

prix et d'une dimension raisonnables sont garanties à des conditions acceptables. Cette préoccupation que vous avez exprimée ici a sa place à l'article 53 qui n'est contesté par personne. Là, le principe de la proportionnalité à l'atteinte à la liberté et à la propriété n'est pas mis en cause.
Dès lors, nous vous demandons de rejeter la version du Conseil des Etats à l'article 41, alinéa 1bis.

Bundesrat **Ogi:** In bezug auf den Anschluss von Liegenschaften halten wir am Entwurf des Bundesrates und an Ihrem Beschluss vom 5. Oktober 1989 fest. Die vom Ständerat beschlossene Lösung – Herr Stappung hat es klar und deutlich gesagt – ist in zweierlei Hinsicht problematisch.
Sie stellt zunächst einmal einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar. Sie stellt auch die Anschlussfreiheit in Frage. Ob für den Eingriff in diese Eigentumsfreiheit das erforderliche öffentliche Interesse, Herr Nationalrat Columberg, wirklich gegeben ist, das ist sehr, sehr fraglich.
Bitte beachten Sie im weiteren folgendes Detail der ständerätlichen Lösung: Der Vorbehalt für das kantonale Recht und damit für die Erschliessungsfinanzierung von Kabelnetzen ist nicht auf Rand- und Bergregionen beschränkt. Jedes Kabelnetz könnte sich somit bei der Neuerschliessung mit Grundeigentümeranteilen finanzieren.
Noch ein Wort zur Anschlussfreiheit: Sie ist dem Grundrecht der Empfangsfreiheit nachgebildet. Nach der Meinung des Bundesrates umfasst die Anschlussfreiheit zwei Aspekte: sowohl das Recht des Grundeigentümers auf einen Anschluss als auch das Recht des Grundeigentümers, einen Anschluss zu verweigern. Die Lösung des Ständerates würde diese Regel zur Ausnahme machen.
Ich bitte Sie deshalb, an der vom Bundesrat gewählten Regelung festzuhalten und den Antrag der Kommissionsminderheit abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	46 Stimmen

Art. 43
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 48 Abs. 1
Antrag der Kommission
....
a. Streichen
b. diese Programme den schweizerischen Vorschriften über die Werbung für alkoholische Getränke nicht entsprechen;
....

Art. 48 al. 1
Proposition de la commission
....
a. Biffer
b. Ces programmes ne respectent pas les prescriptions suisses sur la publicité pour les boissons alcoolisées;
....

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Es ist eine Anpassung an die Uebereinkunft für das grenzüberschreitende Fernsehen, weil wir hier einen Vorbehalt wegen der Alkoholwerbung anbringen müssen.
Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 52
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 53 Abs. 1 Bst. a
Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 53 al. 1 let. a
Proposition de la commission
(La modification ne concerne que le texte allemand)

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich will Ihnen beantragen – das betrifft nur den deutschen Text –, an der Version Bundesrat und Nationalrat festzuhalten. Der Ständerat hat hier bei den Landschaftsbildern das Wort «bedeutend» gestrichen. Die Verwaltung und eine grosse Mehrheit der Kommission halten diese Streichung für problematisch, weil damit die Empfangsfreiheit wiederum eingeschränkt werden könnte, auch in Fällen, wo dies nicht aus heimat- und denkmalpflegerischen Gründen gerechtfertigt ist. Auch besteht die Gefahr, dass die Formulierung des Ständerates vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wiederum keinen Bestand hat; also bleiben wir in der deutschen Version bei der nationalrätlichen und bundesrätlichen Fassung.

Angenommen – Adopté

Art. 55
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 56 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
Für die Beurteilung von Beschwerden gegen ausgestrahlte Sendungen ist die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen zuständig.

Art. 56 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Leuenberger-Soleure)
.... statue sur les plaintes concernant ....

Art. 56a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
Streichen

Art. 56a
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Leuenberger-Soleure)
Biffer

Art. 57
Antrag der Kommission
Titel
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
Unabhängige Beschwerdeinstanz

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
.... schweizerischer Veranstalter. Sie überprüft die Sendungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses an der Einhaltung der Programmvorschriften.

Art. 57
Proposition de la commission
Titre
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Leuenberger-Soleure)
Autorité indépendante d'examen des plaintes

Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Leuenberger-Soleure)
.... relatives à des émissions de radio et de télévision qui ont été transmises par des diffuseurs suisses. Elle s'assure, sous l'angle de l'intérêt public, que les émissions sont conformes aux dispositions concernant les programmes.

Art. 58a
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
Streichen

Art. 58a
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Leuenberger-Soleure)
Biffer

Art. 58b
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1 Bst. a
a. .... besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen;
Abs. 3
.... der Beanstandung orientiert die Ombudsstelle oder der Veranstalter den Beanstander schriftlich über die Ergebnisse ....
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
Streichen

Art. 58b
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1 let. a
a. .... avec le diffuseur ou, dans les cas simples, la lui transmettre pour liquidation directe;
Al. 3
.... l'organe de médiation ou le diffuseur transmet au plaignant ....
Minorité
(Leuenberger-Soleure)
Biffer

Art. 58c Abs. 1
Antrag der Kommission
Mehrheit
Innert 30 Tagen nach Eintreffen der Mitteilung (nach Art. 58b Abs. 3) kann ....
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
Streichen

Art. 58c al. 1
Proposition de la commission
Majorité
Dans un délai de 30 jours auivant le dépôt du rapport (art. 58b, 3e al.) une plainte ....
Minorité
(Leuenberger-Soleure)
Biffer

Art. 59
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
Eine Beschwerde einreichen kann jeder mindestens 18 Jahre alte Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, wenn seine Beschwerde von mindestens 100 18 Jahre alten Schweizer Bürgern oder Ausländern mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung unterstützt wird.
(Rest des Artikels streichen)

Art. 59
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Leuenberger-Soleure)
Est habilité à présenter une plainte tout citoyen suisse ou tout ressortissant étranger titulaire d'un permis d'établissement ou de séjour, qui a au moins 18 ans, à condition que la plainte soit appuyée par cent autres de ces personnes âgées d'au moins 18 ans.
(Biffer le reste de l'article)

Art. 60
Antrag der Kommission
Mehrheit
Abs. 1–5
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 6
Streichen

Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
Abs. 1–4
Festhalten
Abs. 5, 6
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 60
Proposition de la commission
Majorité
Al. 1–5
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 6
Biffer

Minorité
(Leuenberger-Soleure)
Al. 1–4
Maintenir
Al. 5, 6
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 61
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 62
Antrag der Kommission
Mehrheit
Titel
Entscheid
Abs. 2
Entscheide der Beschwerdeinstanz sind endgültig. Der Rechtsweg des Zivil- und Strafrechts bleibt vorbehalten.

Minderheit I
(Coutau, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sager)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit II
(Leuenberger-Solothurn)
Titel
Behandlung durch die Beschwerdeinstanz
Abs. 1
Die Programmbeschwerde verleiht keinen Anspruch auf einen förmlichen Entscheid. Die Beschwerdeinstanz kann nach ihrem Ermessen insbesondere:
a. die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen;
b. für eine direkte Begegnung zwischen dem Beschwerdeführer und Vertretern des Veranstalters sorgen;
c. Empfehlungen an den Veranstalter abgeben;
d. den Beschwerdeführer über die Zuständigkeit, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren;
e. einen Feststellungsentscheid treffen.
Abs. 2
Trifft die Beschwerdeinstanz einen Entscheid, so stellt sie fest, ob eine oder mehrere der beanstandeten Sendungen Programmbestimmungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsvorschriften oder der Konzession verletzt haben. Verhandlungen über solche Entscheide sind öffentlich.
Abs. 3
Solche Feststellungsentscheide sind endgültig.

Art. 62
Proposition de la commission
Majorité
Titre
Décision
Al. 2
Les décisions de l'autorité de plainte sont définitives. Restent réservées les voies judiciaires de droit civil ou de droit pénal.

Minorité I
(Coutau, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sager)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Minorité II
Titre
Examen par l'autorité de plainte
Al. 1
Le dépôt d'une plainte en matière de programmes ne donne droit à aucune décision formelle. L'autorité de plainte a toute latitude d'appréciation pour:
a. S'entretenir de l'affaire avec le diffuseur;
b. Mettre en présence le plaignant et des représentants du diffuseur;
c. Adresser des recommandations au diffuseur;
d. Informer le plaignant sur les organes compétents, les dispositions légales applicables et les voies de recours;
e. Arrêter une décision en constation.
Al. 2
Lorsque l'autorité de plainte arrête une décision, elle indique si une ou plusieurs des émissions incriminées ont violé les dispositions relatives aux programmes contenues dans la présente loi, dans ses prescriptions d'exécution ou dans la concession. Les audiences portant sur ces décisions sont publiques.
Al. 3
Les décisions en constations sont sans appel.

Art. 62a
Antrag der Kommission
Titel
Verfahrenskosten
Wortlaut
Für mutwillige Beschwerden können den unterliegenden Beschwerdeführern Verfahrenskosten auferlegt werden. Sie richten sich nach den für das Verwaltungsverfahren gültigen Bestimmungen.

Art. 62a
Proposition de la commission
Titre
Frais de procédure
Texte
Lorsqu'une réclamation est présentée dans un esprit procédurier, l'autorité peut mettre les frais de procédure à la charge de l'auteur débouté. Ces frais se déterminent conformément aux dispositions applicables en procédure administrative.

Art. 65
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Leuenberger-Solothurn)
Festhalten

Abs. 3, 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 65
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Leuenberger-Soleure)
Maintenir

Al. 3, 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Wir kommen jetzt zum Hauptstreitpunkt. Es handelt sich um die problematische Frage der Unabhängigen Beschwerdeinstanz. Darf ich kurz rekapitulieren, was vor sich ging: Wir haben Ihnen seinerzeit im Nationalrat die Ubi quasi als Gesamtpaket beantragt und Sie gebeten, Sie sollten nicht einzelne Artikel herausgreifen. Dieses Paket beruhte auf der Arbeit einer Subkommission, die auch Hearings usw. durchgeführt hat. Der Ständerat hat etwas Aehnliches gemacht. Er hat mehr oder weniger global die Anträge von Ständerat Lauber gutgeheissen, die auf einem erweiterten Konzept beruhen.
Jetzt ergibt sich die seltsame Situation, dass es in einzelnen Artikeln keine Differenzen gibt, und in anderen Artikeln gibt es sie. Man kann aber nicht nur über die Differenzen in einzelnen Artikeln diskutieren, weil wir sonst ein Wischiwaschi hervorbringen, das überhaupt nicht mehr konsistent ist. Wir haben die ständerätliche Kommission daher gebeten, auch Artikel bereinigen zu dürfen, in denen es keine Differenzen gibt. Die ständerätliche Kommission war damit einverstanden, auch die Strafbestimmungen in dieses Paket hineinzunehmen.

Bei der Diskussion im Nationalrat gingen viele von einem falschen Verständnis aus. Wir meinten nämlich, dass die Strafbestimmungen und die Busse von 50 000 Franken für den Konzessionär gelten und nicht für den einzelnen Medienschaffenden.
Darf ich nun einen kurzen Ueberblick auf die beiden Pakete geben? Die nationalrätliche Kommission hat seinerzeit weitgehend auf Professor Jörg Paul Müller abgestellt, den damaligen Präsidenten der Ubi. Dieser bat uns, aus dem Zwitter Ubi, die kaum mehr funktionieren könne, entweder eine Schlichtungs- oder Ombudsstelle zu machen, die versucht, Konflikte zu bereinigen, oder der Ubi die rechtlichen Möglichkeiten in die Hand zu geben und damit der zunehmenden Verrechtlichung durch den Weiterzug von Beschwerden an das Bundesgericht Rechnung zu tragen. Auch die Ubi solle quasi richterliche Kompetenz erhalten und Veranstalter, Medienschaffende und Dritte vorladen und Unterlagen einfordern können.
Wir haben uns damals leider entschlossen, diesen zweiten Weg zu gehen, also die Ubi noch etwas mehr ins Recht zu fassen. Als unser Kollege David intervenierte und uns auf ein paar schwer zu definierende Zuständigkeiten aufmerksam machte, gab ich der Hoffnung Ausdruck, dass der Ständerat das ganze noch einmal überarbeiten und Fehler korrigieren sollte.
Der Ständerat hat im grossen und ganzen eine gute Arbeit geleistet, auch wenn ich im Fall der Ubi nicht mit ihm einverstanden bin. Aber er hat das Problem nochmals studiert, hat aber in der Schlussdebatte – bei nur noch kleiner Präsenz und unter dem gleichen Zeitdruck, wie wir ihn hatten – ebenfalls noch Passagen beschlossen, die vielleicht einer näheren Ueberprüfung nicht standhalten. Er hat die Zuständigkeit der Ubi noch mehr verrechtlicht. Er hat unsere Ansätze quasi zur Perfektion geführt, zum Teil zu Recht, zum Teil um den Preis zusätzlicher Schwierigkeiten.
Er hat neu Ombudsstellen eingeführt. Das könnte vielleicht eine gute Lösung sein. Das hat man jetzt schon bei privaten Veranstaltern, aber die SRG kannte das noch nicht. Der Ständerat erwartet von diesen Ombudsstellen, dass sie eine Art Triage machen. Man muss über diese Stellen gehen, und erst dann kann man an die Ubi gelangen. Er wollte die Ubi entlasten, denn wir wissen alle, die Ubi ist total überfordert – und das Bundesgericht mit ihr – durch die zunehmenden Klagen, die eingereicht werden.
Nun hat Herr Leuenberger-Solothurn das nationalrätliche Konzept wieder entschlackt und kommt mit einem anderen Gesamtkonzept. Persönlich würde ich es das Beste finden. Ich muss ehrlich sagen: Eine ganze Anzahl Kommissionsmitglieder auch, denn es ist uns nicht so ganz wohl bei diesem ständigen Erweitern und Verfeinern der rechtlichen Massnahmen. Es gibt kein einziges Land, das eine solche Instanz wie unsere Ubi kennt. Es gibt Aufsichtsgremien der Veranstalter, und es wäre denkbar – wenn die SRG eines Tages ihre Strukturen überdenkt –, dass man ebenfalls solche Aufsichtsgremien einführt. Aber ein Mediengericht – und die Ubi wird jetzt immer mehr zu einem Mediengericht – ist letztlich eine unmögliche Sache, ist eine Fehlentwicklung.
Wir haben das Konzept Leuenberger abgelehnt, und zwar aus Respekt vor dem Ständerat. Jeder Rat hat ein Recht darauf, dass man das, was er erarbeitet hat und das auch gute Dinge enthält, zur Kenntnis nimmt. Ich bin – nun kommt für mich eine grosse Schwierigkeit – voll dahinter gestanden, dass wir überall dem Ständerat nachgeben, um möglichst wenige Differenzen zu haben, in der Hoffnung, dass der andere Rat dann im entscheidenden Punkt nachgibt, den wir neu einführen, nämlich dass man nicht alles und jedes auch noch vor Bundesgericht ziehen kann.
Wir haben sogar schweren Herzens die bei uns gestrichene Individualfrage jener, die eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung geltend machen, wieder hineingenommen, in der Hoffnung, dass wir dann am Schluss dem überforderten Bundesgericht nicht zumuten müssen, Sachen zu beurteilen, die nicht justitiabel, die Ermessensfragen und für ein oberstes Gericht unwürdig sind, die fast ein wenig an Lächerlichkeit grenzen – wenn Sie etwa an den «Grellpastell»-Entscheid denken.
Wir möchten das Bundesgericht in solchen Fällen ausschalten, was nicht heisst, dass Ubi-Entscheide, die dann zu Verfügungen des Departementes führen, nicht vor Bundesgericht angefochten werden können. Das scheint uns dann wieder gerechtfertigt zu sein.
Ich bitte Sie, das Gesamte noch einmal zu überdenken und gewisse Korrekturen anzubringen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Les articles 56 et suivants traitent de la surveillance des programmes et feront l'objet d'un examen d'ensemble. Nous relèverons que certaines propositions de notre commission portent sur des articles du projet de loi qui ne font pas l'objet d'une divergence. Il était dès lors nécessaire, pour en traiter valablement ici, d'obtenir l'accord de la commission du Conseil des Etats, ce qui a été fait.
Le Conseil des Etats a élargi l'organe de médiation à chaque diffuseur – c'est l'article 56, lettre a. Nous observons que l'organe de médiation ne peut pas prendre de décision ni donner des instructions, il ne peut que soumettre des recommandations au diffuseur. Intermédiaire, médiateur entre le diffuseur et le plaignant, il a pour fonction essentielle de faire le tri entre les réclamations pour lesquelles on peut arriver rapidement à conciliation et celles qui sont d'une portée plus grande et qui touchent à la conception des programmes. L'organe de médiation dispose de 40 jours pour déposer son rapport, après quoi le plaignant dispose, lui, d'un délai de 30 jours pour déposer une plainte auprès de l'autorité chargée de cet examen.
Pour une large majorité de la commission, l'autorité de plainte prend une décision définitive alors que la minorité, emmenée par M. Coutau, souhaite réserver la possibilité d'un recours au Tribunal fédéral. Il faut préciser encore que les voies judiciaires de droit civil et de droit pénal restent réservées.
Votre commission a accepté à une très large majorité le nouveau concept élaboré par le Conseil des Etats. Elle a en outre facilité l'accès des plaignants isolés à l'autorité de plainte, pour autant qu'ils soient particulièrement concernés par l'objet de l'émission incriminée. Quant aux propositions de la minorité de M. Ernst Leuenberger, qui seront aussi examinées globalement, elles portent essentiellement sur la suppression de l'organe de médiation. On ne fait plus ici la distinction entre réclamation et plainte. En outre, M. Leuenberger, comme la majorité de la commission, refuse d'ouvrir la voie de recours au Tribunal fédéral.
Le groupe de travail qui a été chargé d'élaborer un nouveau concept au sein de la commission a fait un travail qui a pu recueillir un large soutien au sein de la commission. Il nous paraît dès lors essentiel, dans cet examen général, de suivre la majorité de la commission. Nous reviendrons, au cours de la discussion de détail, à l'article 62, sur la question de l'ouverture ou non au Tribunal fédéral des recours qui seraient basés sur des décisions de l'autorité de plainte.

Leuenberger-Solothurn, Sprecher der Minderheit: Ich schlage Ihnen ein ganzes Konzept vor.
Erlauben Sie mir aber, bevor ich auf die Begründung dieses Konzeptes eintrete, doch noch zwei, drei Gedanken zu dieser Ubi zu äussern. Ich bin nämlich der Meinung – auch wenn wir heute so debattieren, als ob es zentral um die Frage «Bundesgericht ja oder nein?» gehe –, dass es eigentlich heute zentral um die Frage geht: Ist denn Programmschaffen an Radio und Fernsehen überhaupt justitiabel, kann das überhaupt ins Recht gefasst werden, können denn Programmvorschriften überhaupt durch Gerichte überprüft werden? Wir haben uns die Frage zu stellen: Sind wir in der Lage, heute mit dieser Debatte den Anfang vom Ende dieser Mediengerichte in diesem Lande zu schaffen?
Ich bin der Meinung, für die schickliche Beerdigung ist es noch zu früh; wir haben einen Verfassungsauftrag. Ich schlage Ihnen aber vor, dass wir heute im Wald mal die Bäume besichtigen, die einmal die Bretter hergeben könnten, um den Sarg zu zimmern, in dem man dann die Mediengerichte dereinst zur verdienten Ruhe tragen könnte.
Jede Ubi, mag sie noch so gut gemeint sein, ist im Prinzip falsch, weil unliberal, letztlich unwirksam. Es ist doch erstaunlich, dass ein Sozialist hier in diesem Saal den Liberalen und ihren Nachfahren sagen muss: Der Geist der Freiheit weht eben, wo er will.

Es hat zu allen Zeiten und in allen Phasen der Geschichte Versuche der Vor-, Neben- und Nachzensur gegeben, und alle diese Versuche – der Freiheit und den Liberalen sei Dank – waren und sind gescheitert, und sie werden zum Scheitern verurteilt sein. Ueber diese ganzen Mediengerichte, über diese Institution kann man soviel Himbeersauce giessen, wie man will, ungeniessbar bleiben Mediengerichte allemal.
Jedem Liberalen müsste das Herz bluten, wenn man in die Diskussion darüber eintritt, welches Gericht, welche Institution, nun da besser kontrollieren, korrigieren, zensurieren, nachzensurieren, noch ein bisschen früher vermitteln könnte. Wir haben uns auf einen Fehlweg begeben, und ich muss Herrn Ernst-Europa-Mühlemann hier fragen, nicht als Grafen, ich muss ihn fragen, wo denn im Europa, das im Entstehen begriffen ist, wo denn in der Europarats-Konvention, wo denn in EG-Konventionen ein Mediengericht vorgesehen ist.
Ich gebe zu, die Oesterreicher sind auch so Schlaumeier, wie wir das gelegentlich sind, die haben auch einmal so etwas erfunden. Sonst aber gibt es kein Land in diesem schönen Europa – abgesehen von Regimes, die inzwischen im Altersheim oder im Gefängnis gelandet sind –, das solche Mediengerichte, solche Institutionen der Medienkontrolle, kennt. Wir Schweizer haben es nur gut gemeint, das will ich einräumen.
Ich erinnere mich genau, was Willi Ritschard gesagt hat, als er sich eine Kommission zur Seite gab, die ihn in diesen Medienaufsichtsfragen beraten sollte: Wir müssen vielleicht einige Leitplanken setzen, damit die Medienschaffenden etwa merken, in welcher Bandbreite sie sich bewegen sollen. Er hat väterliche Ratschläge gegeben, die erfahrene Journalisten vielleicht den jüngern geben könnten; er hätte auch von mütterlichen reden können. Als die Sache dann vors Parlament kam, hat man gesagt: Ja halt, das muss weitergehen. Da bestehen Monopole, und Monopole, soweit man sie nicht zerschlagen kann, gehören an die Kandare genommen.
Das ist absolut klar. Aber wenn Sie dieser Argumentation folgen, dann erwarte ich Ihre Aenderungsanträge. Dann müssen Sie einen Verfassungsartikel oder Gesetze vorschlagen, die auch regionale Pressemonopole kontrollieren. Ich könnte mir vorstellen, dass sich im Kanton Wallis gewisse Massnahmen aufdrängten. Auch bei uns im Solothurnischen sind Prozesse im Tun, die in Bälde aufzeigen, dass solches notwendig werden könnte. Wenn ich die baselstädtische Situation anschaue, könnte ich auch zu solchen Schlüssen kommen.
Sie müssen sich äussern zur Radiosituation. Sie müssen mir erklären, warum heute, wo in der Radiosituation *de facto* Konkurrenz herrscht, zur Monopolkontrolle noch diese Mediengerichte notwendig sind. Und im Fernsehbereich, wo man ja sagt, es bestehe *de facto* bloss noch ein Monopol in der Inlandberichterstattung, müsste man fairerweise die gerichtliche Kontrolle, die hier diskutiert wird, auf die Inlandberichterstattung beschränken. Aber diese Anträge fehlen vollständig. Das führt dazu, dass ich Ihre Monopolargumente nicht so furchtbar ernst nehmen kann.
Medienvögte – ich habe es Ihnen bereits gesagt – hat es immer gegeben. Versuche, solche einzurichten, hat es immer gegeben. Sie ein bisschen schöner zu benennen, hat man auch immer versucht. Und es wird so bleiben. Ich bin sicher, Historiker werden Ihnen das auch bestätigen. Und die Politiker – ich bin auch einer –, die sich betroffen zeigen von den Medien und die heimlich zu Hause hinter verschlossenen Türen darüber fluchen, dass wieder mal diese Medienfreaks überhaupt nichts begriffen haben – von den Problemen nichts, von den Motiven, die dazu führen, dass man etwas macht, nichts –, die uns mit Häme übergiessen. Ja, stellen Sie sich denn vor, es wäre eine demokratische Gesellschaft möglich ohne ein eminentes Spannungsverhältnis zwischen politisch Handelnden und Beobachtenden, also Journalisten zum Beispiel?
Der grosse Raymond Broger – ich nenne ihn so – hat mal im Radio- und Fernsehvorstand DRS gesagt: «Wenn das Spannungsverhältnis zwischen Medien und Politikern auf Null gesenkt wird, dann ist das keine demokratische Gesellschaft mehr, dann ist das eine Demokratur oder eine Diktatur.»
Es scheint, dass er in Innerrhoden mit solchen Dingen einige Erfahrungen gemacht hatte. Wir dürfen dieses Spannungsverhältnis zwischen uns, den politisch Handelnden, und den uns Beobachtenden – auch wenn das uns gelegentlich Bauchweh bereitet – nicht künstlich beseitigen wollen.
Noch einige Bemerkungen zu meinen Anträgen, die Sie ja freundlicherweise allesamt ablehnen werden. Es sind eigentlich fünf Punkte, die ich anführen möchte.
Ich möchte diese Ombudslösung des Ständerates nicht. Ich will Ihnen auch sagen, warum der Ständerat nun ein dreistufiges System vorschlägt: Zuerst geht man zum Ombudsmann oder zur Ombudsfrau. Dann, wenn man dort beanstandet hat, macht man eine Beschwerde bei der Ubi, und wenn das auch nicht passt, geht man noch zum Bundesgericht.
Stellen Sie sich mal diese Prozedur, diese Bürokratie vor. Dieser lange Weg – und während der ganzen Prozessdauer sind die Beklagten, die Medienschaffenden, in grosser Unsicherheit und wissen nicht recht, was gilt und was nicht gilt.
Diese Ombudsleute – das mag ja bei Radio Matterhorn gehen; da kann man jemanden beauftragen, das zu machen. Nachdem es dort nie eine Beanstandung gibt, ist das ein Ehrenamt, das mit der Zeit sogar noch gesucht ist. Aber stellen Sie sich mal den Ombudsmann in Leutschenbach vor. Es werden dort innert kürzester Zeit drei, vier Ombudsmänner sein, und die werden dort gleich neben dem Studioeingang ein Büro haben und sich all die Post, die da täglich eingeht, anschauen wollen. Das stört doch den absolut normalen Verkehr zwischen jeder normalen Redaktion und ihren Leserinnen und Lesern, Zuschauerinnen und Zuschauern, Zuhörerinnen und Zuhörern. Das kann doch nicht gemeint sein.
Es muss doch möglich sein, dass die Zuschauer, die Zuhörer, die Leser bei ihrer Redaktion anrufen und sagen: Das hat mir gefallen, das hat mir nicht gefallen. Das muss doch nicht über einen unabhängigen Veranstalter, über einen aussenstehenden Ombudsmann, gehen. Das ist doch Bürokratie par excellence. Da schreibt also jemand einen Brief, weil ihm die Krawatte des Moderators nicht passt, der Brief landet beim Ombudsmann, der Ombudsmann legt Akten an und sagt: Ich will dann eine Kopie der Antwort, weil ich sehen will, ob auch anständig geantwortet wurde. Stellen Sie sich doch das mal vor! Bezahlen Sie denn Konzessionsgebühren für Radio und Fernsehen, damit da irgendwelche gutmeinende, liebe Leute im Büro gleich neben dem Eingang in Leutschenbach sitzen und sich mit der unglaublich zahlreichen Zuschauerpost beschäftigen, Post von Leuten, die sich ja gelegentlich die Kritik aus den Fingern saugen? Das können ja die Redaktionen selber machen. Da gibt es doch gute Sekretärinnen, die genau wissen, wie man mit der aufgebrachten Bürgerin, mit dem aufgebrachten Bürger reden kann. Da brauchen wir diese Ombudslösung nicht; das ist ein Ueberbein.
Wir brauchen auch die Unterscheidung in Beanstandungen und Beschwerden nicht. Ich habe Juristen getroffen, die gesagt haben, das, was bei der Beschwerdeinstanz lande, seien ohnehin nur Beanstandungen. Ich bin also schliesslich nicht mehr mitgekommen, und ich glaube einige andere auch nicht. Wir brauchen ein einfaches Verfahren. Bitte studieren Sie zwei Sekunden lang meinen Vorschlag zu Artikel 62, wo ich ein sehr, sehr einfaches, praktikables Verfahren vor der Ubi, die wir ja aus verfassungsrechtlichen Gründen noch eine Zeitlang behalten müssen, empfehle. Bitte schauen Sie sich das an.
Ich schlage dann eine einheitliche Legitimation zur Beschwerdeführung vor. Ich gestehe Ihnen offen: Ich sehe nicht ein, weshalb die Behörden besonders behandelt werden sollten gegenüber den Bürgern, die zwanzig Unterschriften sammeln müssen; abgesehen davon, dass die Beschwerdelegitimation eine besonders enge Beziehung zum Gegenstand verlangt. Dies hat zu diesen berühmten «Kassensturz»-Beschwerden geführt, wo Leute, die sich geschädigt glaubten, klagen konnten. Damit hat sich die Ubi nicht nur mit der Anwendung von Programmvorschriften befasst, sondern sie hatte sich plötzlich mit Persönlichkeitsverletzungen herumzuschlagen, ja sogar mit Wettbewerbsrecht. Da war sie vermutlich aber doch etwas überfordert. Also, bei dieser Legitimation tun starke Vereinfachungen not.
Zum Bundesgericht: Da treffe ich mich mit der Kommissionsmehrheit. Es ist wirklich nicht nötig, dass man etwas, das – ich habe es bereits gesagt – gar nicht justitiabel ist, noch an das oberste Gericht weiterziehen kann.

Zum Schluss sage ich Ihnen, der Verfassungsauftrag, den wir gelegentlich ändern müssen, fordert heute noch, es sei eine Ubi einzurichten. Es heisst nichts von einem dreistufigen Ubi-Verfahren; es heisst auch nichts von diesen «Ubilein», genannt «Ombudsmänner»; davon sagt die Verfassung überhaupt nichts, und es besteht keine Notwendigkeit. Eine Ubi, das ist genug – ich bin sogar der Meinung, es sei zuviel.
Ich bitte Sie, Ihrer Liberalität auf die Sprünge zu helfen und mindestens meine Minderheitsanträge ernsthaft in Erwägung zu ziehen. Ich bin ganz sicher: Wir alle werden es noch erleben, dass auch in der Schweiz Liberalität Einkehr hält und Mediengerichte ein für allemal abgeschafft werden.

Begrüssung – Bienvenue

Präsident: Ich heisse Prinz Niklaus von Liechtenstein, einem glücklichen Land ohne eigenes Fernsehen, herzlich willkommen. *(Beifall)*

M. **Coutau,** porte-parole de la minorité I: Avant de justifier ma proposition de minorité, j'aimerais dire deux mots à M. Leuenberger-Soleure à propos de son réquisitoire définitif et véhément contre toute espèce d'autorité de plainte en matière de télévision et de radio.
Je suis un libéral et j'espère pouvoir encore m'en flatter longtemps. En tant que libéral, je ne peux pas admettre non plus que M. Leuenberger fasse des amalgames infondés. Toute sa démonstration repose, d'une part, sur le parallélisme entre la radio et la télévision et la liberté dont elle doit pouvoir bénéficier et, d'autre part, les monopoles ou soi-disant monopoles des journaux qui peuvent exister dans notre pays. Cet amalgame n'est simplement pas possible, et cela non seulement parce qu'effectivement la radio et surtout la télévision bénéficient d'un monopole de fait et de droit, mais parce qu'elles bénéficient d'un monopole financier. Je ne peux pas regarder la télévision en Suisse si je ne paie pas une taxe et même si je ne regarde aucune des émissions diffusées par la SSR. En revanche, si je ne veux pas lire le *Journal de Genève*, je n'ai pas l'obligation de payer une taxe. Cette différence est très considérable et démontre que l'amalgame de M. Leuenberger n'est pas fondé.
Deuxième objection: il ne faudrait pas oublier que nous avons un mandat constitutionnel exprès. On ne peut pas prononcer un réquisitoire contre une institution de plainte inscrite expressément dans un article de la constitution – en l'occurrence l'article 55bis – adopté par le peuple et par les cantons, sans proposer une modification de la constitution. Si M. Leuenberger est insatisfait de cet article, de l'idée même d'une possibilité de plainte contre des émissions ne respectant pas le mandat de la concession, qu'il propose une modification de l'article 55bis! Mais il est impossible de faire un tel réquisitoire sans tenir compte de l'article constitutionnel.
J'en reviens à ma proposition qui porte tout particulièrement sur l'article 62 prévoyant les possibilités de recours. Je suis étonné que le débat relatif à la possibilité de recourir contre les décisions de l'autorité de plainte jusqu'au Tribunal fédéral se déroule aujourd'hui, lors de l'élimination des divergences. En effet, ce débat a déjà eu lieu il y a 8 ans devant notre conseil, le 17 mars 1983. Nous étions, à ce moment-là, en train d'élaborer l'arrêté sur l'autorité d'examen des plaintes en matière de radio et de télévision. Je vous rappelle que cet arrêté s'était révélé nécessaire parce qu'il n'était plus possible de différer l'élaboration d'une base légale à une véritable autorité indépendante, car cette autorité devait pouvoir se déterminer sur les plaintes dont faisaient l'objet des émissions de radio et de télévision qui ne respectaient pas les directives de programme prévues dans les concessions attribuées par le Conseil fédéral au diffuseur. Cet arrêté anticipait donc sur l'adoption de l'article constitutionnel relatif à la radio et à la télévision et également sur la loi d'application que nous sommes en train de discuter aujourd'hui. Or, le 17 mars 1983, nous avons tranché la question du recours au Tribunal fédéral. Notre collègue Akeret proposait d'y renoncer. Sa proposition a été écartée à une majorité si évidente que le président du conseil n'a même pas jugé bon de procéder au décompte des votes.
Lors du débat consacré à l'article 55bis, que j'ai cité tout à l'heure, nous avons consolidé la base constitutionnelle de l'arrêté sur l'autorité de plainte, puis nous avons amorcé l'élaboration de la présente loi. Or, et c'est là le motif de mon étonnement, à aucune de ces occasions le droit de recourir au Tribunal fédéral n'a été remis en cause, ni à propos de l'article constitutionnel, ni dans le projet du Conseil fédéral déposé le 28 septembre 1987, ni dans l'étude du sujet devant notre conseil en octobre 1989, et pas davantage devant le Conseil des Etats qui s'est prononcé en septembre 1990. Je le répète, à aucune de ces occasions le droit de recourir au Tribunal fédéral contre les décisions de l'autorité de plainte n'a été discuté ou n'a donné lieu à la moindre proposition d'amendement, si bien que, formellement, aujourd'hui, il n'existe pas de divergences entre nos conseils sur ce point, les rapporteurs l'ont d'ailleurs souligné eux-mêmes. Il est vrai que le Conseil des Etats en apportant plusieurs modifications à la procédure d'examen des plaintes avait admis que sa solution pouvait encore être affinée, mais de là à supprimer le droit de recours au Tribunal fédéral, il y a plus qu'un simple ajustement. Cette suppression a été un véritable coup de tonnerre dans un ciel assez paisible jusqu'alors dans l'élaboration de la loi fédérale sur la radio et la télévision.
En fait, la solution du Conseil des Etats est fort raisonnable. Elle tient compte des reproches réels et fondés, adressés à la procédure actuelle. D'une part, un trop grand nombre de réclamations viennent encombrer l'autorité de plainte, chacun en convient. Sans être nécessairement abusive, certaines de ces plaintes sont fondées davantage sur des malentendus ou sur la méconnaissance des voies de droit. Elles entraînent néanmoins l'ouverture d'une procédure jugée à juste titre disproportionnée.
Pour éviter cet inconvénient, le Conseil des Etats a imaginé que chaque diffuseur mette en place un organe de médiation qui exerce une fonction de conciliation et d'information sur la suite des voies ouvertes aux plaignants si cette conciliation échoue. Le médiateur est donc en quelque sorte une plaque tournante qui oriente les procédures sur la bonne voie. Seules les plaintes ayant une justification d'être, adressées à l'autorité de plainte, y sont finalement déférées. Il y a là un allégement légitime et bienvenu. Cet organe de médiation ne prend lui-même aucune décision sur le fond et ne saurait donc être considéré comme une première instance dont les décisions pourraient être contestées devant l'autorité de plainte, considérée dès lors comme une autorité de recours. Il n'en est rien. Si le plaignant ne peut effectivement accéder à l'autorité de plainte sans avoir passé par l'organe de médiation, il ne dispose avec l'avis de cet organe que d'un billet d'accès à l'autorité de plainte et en aucun cas d'une décision.
Cette nuance est absolument fondamentale car, dans notre droit, c'est un principe essentiel, inscrit notamment dans la loi sur l'organisation judiciaire aux articles 97 et 98: «Aucune décision judiciaire ne peut être prise par une instance unique sans possibilité de recours».
Dans le cas présent, l'autorité de plainte n'étant pas une instance de recours, il est nécessaire de maintenir contre cette décision la possibilité de recourir, comme jusqu'ici, au Tribunal fédéral. En souscrivant pour l'essentiel à la suggestion du Conseil des Etats en ce qui concerne l'organe de médiation d'une part, votre commission est donc totalement illogique lorsqu'elle supprime simultanément le droit de recours au Tribunal fédéral d'autre part. L'autre reproche adressé à la procédure actuelle porte sur le juridisme excessif de certains recours, juridisme qui aurait été provoqué par les exigences formelles du Tribunal fédéral appelé à trancher sur diverses décisions de l'autorité de plainte.
En réalité, ce qui a gêné, ce sont quelques décisions du Tribunal fédéral elles-mêmes, ces décisions qui, dans plusieurs

causes, ont montré moins d'accommodement dans l'interprétation des termes de la concession par certains producteurs de programmes. Il faut le dire, des jugements du Tribunal fédéral ont pu déranger ceux qui en prennent à leur aise avec l'obligation constitutionnelle de présenter les événements fidèlement et de refléter équitablement la diversité des opinions.
Mais ce qui a mis le feu aux poudres, c'est quand le Conseil des Etats, dans les dispositions pénales de la loi, a voulu frapper d'amendes exorbitantes les journalistes qui avaient été convaincus de ne pas avoir respecté les directives de programmes. C'est à mes yeux cette décision-là qui a mobilisé les énergies, et la réponse n'a pas tardé: par mesure de rétorsion, il faut supprimer le droit de recours du Tribunal fédéral, a-t-on proclamé dans les rédactions et dans les studios de production, notamment à la SSR. Mais mettons d'emblée les choses au point: votre commission, à l'unanimité, à considéré comme particulièrement inopportune la décision du Conseil des Etats sur les dispositions pénales et les ont ramenées, sans longs débats, à une plus juste mesure. Dès lors, à mes yeux, l'escarmouche aurait dû être close.
Le droit de recours au Tribunal fédéral contre les décisions de l'autorité de plainte ne doit pas être considéré comme une déclaration de méfiance contre cette autorité, ni comme une menace unilatérale contre les journalistes audacieux. D'abord cette autorité de plainte mérite, comme tout organe de jugement de première instance, notre pleine confiance. Je le dis d'autant plus volontiers que le Conseil fédéral vient de nommer à sa tête M. Bernard Béguin, qui s'est fait une réputation d'équité et de rigueur éthique largement méritée dans le monde des médias. Mais le droit de recourir auprès d'un tribunal élu de l'autorité judiciaire suprême, qui assure la continuité de l'interprétation du droit dans notre pays, est un élément déterminant de l'Etat de droit. D'ailleurs les jugements de l'autorité de plainte ne sont pas seulement contestables par les plaignants, mais aussi par les diffuseurs qui peuvent estimer inéquitable à leur endroit les décisions de l'autorité de plainte.
Enfin et pour terminer, je vous rappellerai que dans un passé très récent, nous avions voulu réduire très modestement les possibilités d'accès au Tribunal fédéral, en modifiant la loi sur l'organisation judiciaire. Qui a lancé le référendum? Qui s'est insurgé contre le fait que les locataires ne pourraient éventuellement plus recourir jusqu'au Tribunal fédéral? Ce sont ceux-là mêmes qui voudraient aujourd'hui empêcher les auditeurs et les téléspectateurs, respectivement les diffuseurs, de faire juger leur cause en appel jusqu'au Tribunal fédéral. Je vous rappelle que le peuple s'est prononcé contre cette restriction d'accès au Tribunal fédéral. Je ne pense pas qu'il comprendrait mieux que des garanties aussi solides ne lui soient pas accordées en matière d'émissions de radio et de télévision.
Je vous demande donc de vous opposer à la suppression du droit de recours au Tribunal fédéral contre les décisions de l'autorité de plainte et de suivre ainsi le Conseil fédéral, le Conseil des Etats et la minorité de votre commission.

Fischer-Hägglingen: Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Mehrheit unserer Fraktion in Artikel 62 für den Minderheitsantrag Coutau stimmen wird und damit für die Fassung des Ständerates.
Diese Fassung bietet für den Radio- und Fernsehkonsumenten bessere Möglichkeiten, sich bei Fehlleistungen seitens der Monopolmedien zu wehren. Sie bringt aber auch eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand. Mit Recht wird heute zum Teil die Verrechtlichung des Verfahrens beklagt. Dem kann entgegengewirkt werden mit dem Vorschalten einer einfachen Schlichtungsstelle. So können in Zukunft eine Vielzahl von Beanstandungen geschlichtet werden. Wo keine Einigung erzielt werden kann, besteht die Möglichkeit der Anrufung der Ubi.
Die Möglichkeiten, die Ubi anzurufen, werden mit diesem Gesetz eingeschränkt. Dessen müssen wir uns auch einmal bewusst werden. Organisationen wird z. B. das Recht entzogen, Beschwerde wegen Konzessionsverletzungen einzureichen.
Neben dieser Beschränkung will man nun noch den Weiterzug an das Bundesgericht unterbinden. Dies ist rechtsstaatlich bedenklich. Die Ubi wird so also erst- und letztinstanzliches Organ, das über die Einhaltung der Konzessionsvorschriften zu befinden hat. Dies widerspricht dem schweizerischen Rechtsempfinden.
Das Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist praktikabel und hat sich auch bewährt. Zwar wird jetzt dagegen Sturm gelaufen, weil das letzte Urteil des Bundesgerichts bei den Medienschaffenden keine Freude ausgelöst hat. Aber das ist doch kein Grund, die Möglichkeit des Weiterziehens in Zukunft zu unterbinden, ganz im Gegenteil. Das ganze Trommelfeuer, das damals losging, zeugt von der vorhandenen Arroganz vieler Medienschaffender bei den Monopolmedien, aber auch vom fehlenden Rechtsempfinden.
Stellen Sie sich einmal vor, wohin wir kommen würden, wenn all diejenigen Parteien, die beim Bundesgericht in irgendeinem Fall unterliegen, sich so verhalten würden und wenn der Gesetzgeber kurzerhand das Bundesgericht als letzte Instanz abschaffen würde! Das Bundesgericht ist ohne weiteres in der Lage, Beschwerden im Medienwesen zu behandeln. Es geht dabei gar nicht darum, die Freiheit der Medienschaffenden zu beschränken, sondern nur darum, festzustellen, ob bei ihrer Arbeit Konzessions- und Programmvorschriften verletzt wurden. Der Radio- und Fernsehkonsument muss sich rechtsstaatlich sauber wehren können, wenn er das Gefühl hat, es würden Vorschriften verletzt.
Den elektronischen Medien kommt heute eine ständig wachsende Bedeutung in der Informationsvermittlung und in der Meinungsbildung zu. Es herrscht in der Bevölkerung – das müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen – eine grosse Unzufriedenheit gegenüber den Monopolmedien. Dies verspürt man immer wieder auch bei politischen Veranstaltungen. Immer wieder wird einem die Frage gestellt: Was unternimmt das Parlament eigentlich gegen die Einseitigkeit in den elektronischen Monopolmedien?
Da wir aufgrund der Stellung der SRG und aufgrund der Gewaltentrennung ja nicht auf die Programmgestaltung einwirken können – das ist richtig so und darf nicht geändert werden –, sollten wir auf der anderen Seite die Klagen der Konsumenten ernst nehmen und versuchen, ihre Stellung zu verbessern. Ein Monopolmedium muss nun einmal eine gewisse Ueberwachung in Kauf nehmen, und es muss auch akzeptieren, dass der Konsument ein gewisses Einwirkungsrecht besitzt. Die Stellung der Konsumenten ist heute schon sehr schwach, zum Beispiel in der ganzen Organisation und in der Struktur unserer SRG; darum sollten wir ihn im Beschwerdewesen nicht noch schlechter stellen. Dies würde nicht verstanden.
Wenn ich Herrn Leuenberger-Solothurn höre und mir so vorstelle, was von seiner Seite her sonst an Verbandsbeschwerden, an Mitbestimmung, an Ombudsmännern, an Konsumentenschutz alles gefordert wird – nur auf diesem Gebiet soll es nichts Derartiges geben –, dann begreife ich das einfach nicht! Im übrigen liegt es an den Medienschaffenden und den zuständigen SRG-Instanzen selbst, durch ihre Arbeit und durch ihre Einstellung möglichst wenig Anlass zu Beschwerden zu geben. Wenn sich alle an die selbstgegebenen Programmgrundsätze halten würden und jeder Posten mit dem richtigen Mann und mit der richtigen Frau besetzt würde, bräuchten wir keine Ubi und kein Weiterzugsrecht.
Da wir diesen Idealzustand gegenwärtig noch nicht haben, bitte ich Sie, der Minderheit Coutau zuzustimmen.

Columberg: Wir haben uns sehr bemüht, ein gutes Radio- und Fernsehgesetz zu schaffen. Das ist uns weitgehend gelungen. Bei den zentralen Fragen konnten sinnvolle und konsensfähige Lösungen gefunden werden. Hingegen haben wir den Bestimmungen über das Beschwerdewesen und den Strafbestimmungen zu wenig Beachtung geschenkt.
Seit der Abfassung der Botschaften – das ist immerhin fünf, sechs Jahre her – haben sich ganz wesentliche Veränderungen in diesem Bereich ergeben. Es zeigt sich immer mehr, dass wir mit den bisherigen Instrumenten und mit unserem Ansatz zur Konfliktlösung nicht zu vernünftigen Ergebnissen gelangen. Die Beschwerdeflut nimmt enorm zu und absorbiert sehr viele wertvolle Kräfte. Darum wäre eine vorurteilslose und grundsätzliche Ueberarbeitung dieses Abschnittes dringend

nötig gewesen. Der Wille dazu war leider nicht vorhanden. Es zeichneten sich Ermüdungserscheinungen ab, und man wollte das Gesetz möglichst rasch vom Tisch haben.
Dennoch haben wir versucht – zumindest ansatzweise – einige Korrekturen beim Beschwerdewesen und bei den Strafbestimmungen vorzunehmen. Ein erster Versuch erfolgte in diesem Rat mit der Schiedsstelle, mit der Möglichkeit einer gütlichen Schlichtung. Der Ständerat hat diese Idee weiterentwickelt. Seine Idee befriedigt jedoch nicht, unter anderem, weil nach wie vor der Weiterzug an das Bundesgericht möglich ist.
Damit entstehen eine Art Mediengericht, das kein anderes europäisches Land kennt, und eine völlig unsachgemässe und unnötige Prozessualisierung des Verfahrens. Der Ständerat hat unsere Schiedsstelle durch eine Ombudsstelle ersetzt. Das Ombuds-Ubi-Modell des Ständerats ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es löst aber wichtige Fragen nicht; insbesondere bestehen weiterhin Probleme, wie die Verrechtlichung journalistischer Inhalte, die Prozessualisierung durch die Weiterzugsmöglichkeiten an das Bundesgericht, die Politisierung des Beschwerdeweges, die Frage der Legitimationsvoraussetzungen, die viel zu weit gehen, die mangelnden Erheblichkeitskriterien usw.
Die Lösung, die wir gefunden haben, ist eine halbe Lösung. Es bestehen noch grosse Probleme, die nicht geklärt sind. Ich möchte das hier ausdrücklich hervorheben. Wir wollten ein neues Konzept unterbreiten; das ist uns nicht gelungen. Es besteht nach wie vor das Problem der Aufblähung der Ombudsstelle; jedermann kann dort hingehen. Die Folge daraus: Es wird nicht ein Mann oder eine Frau sein, sondern es wird ein ganzer Stab von Mitarbeitern sein. Bei der SRG werden folglich wichtige Kräfte zur Behandlung des Beschwerdewesens gebunden sein.
Die Frage der Legitimation: Mit dem Begriff «persönliche Betroffenheit» öffnen wir hier Schleusen, und wir haben keine Trennung zwischen Beanstandung und Beschwerde vorgenommen.
Es stellt sich heute einfach die Frage, Bundesgericht ja oder nein? Aber so einfach, wie die Frage gestellt ist, ist sie nicht. Das Problem ist viel komplexer. Es geht nicht um eine integrale Ausschaltung des Bundesgerichtes, sondern nur um eine Ausschaltung, wenn es um Probleme der Ausgewogenheit geht, der sachgerechten Darstellung, der Anhörung anderer Meinungen.
Wir haben in der Fraktion das Problem eingehend erörtert. Eine knappe Mehrheit der CVP-Fraktion möchte weiterhin die Möglichkeit des Weiterzugs der Ubi-Entscheide an das Bundesgericht beibehalten. Eine starke Minderheit – dazu gehöre auch ich – möchte darauf verzichten.
Einstimmig bitten wir aber, die Anträge des Konzeptes Leuenberger-Solothurn abzulehnen, sie gehen zu weit. Ferner sind wir einstimmig für die beantragte Lockerung der Strafbestimmungen, sie ist dringend notwendig. Die erste Fassung war inakzeptabel.

Mühlemann: Herr Kollege Stappung hat mich gebeten, meine Interessenbindungen offenzulegen. Es stimmt, ich bin leidgeplagter Präsident von Lokalradio Thurgau.
Wir haben in der Kommission mit dem Problem «Ubi» lange gerungen. Ich gebe Herrn Leuenberger-Solothurn recht, wenn er sagt, dass die Ubi ein Unikat in der europäischen Medienlandschaft ist. Ich verstehe allerdings die Heftigkeit seiner Adrenalinausstösse nicht. Wir hätten ja die Möglichkeit, die Ubi zu beseitigen, wenn wir den publizistischen Wettbewerb auch im elektronischen Medienbereich auf nationaler Ebene einführen würden. Wenn Herr Leuenberger-Solothurn nur ein Hundertstel seines Herzblutes für den Wettbewerb vergiessen würde, könnte er mehr erreichen, um die Ubi abzuschaffen, als heute morgen mit seinen zugegebenermassen suggestiven Ausführungen.
Die Kommission ist sich bewusst, dass die beiden Extrempositionen Leuenberger-Solothurn und Coutau nicht einfach auf einen Nenner zu bringen sind. Der Ständerat hat versucht, in einer barocken, weitschweifenden, meines Erachtens nicht durchführbaren Konzeption das Problem zu lösen. Die nationalrätliche Kommission hat hier einiges zurechtgestutzt.
Im Namen der freisinnig-demokratischen Fraktion kann ich sagen, dass die Mehrheit für die Lösung Ombudsmann bei der SRG ist, aber anderseits in ihrer Mehrheit Herrn Coutau zustimmt, letztlich das Ganze ans Bundesgericht weiterzuziehen.
Wenn ich mich zuerst mit dem «Ombudsmann» beschäftigen darf, so dürfen wir sagen, dass sich dieses System im Bereich der Lokalradios bewährt hat. Es sind ganz einfache Beratungs- und Schiedsstellen, die bei diesen privaten Veranstaltern dafür sorgen, dass die Führungsverantwortung zum Teil verstärkt wird durch die Möglichkeit des Bürgers, bei einer unabhängigen Instanz zu klagen.
Der Schweizer hat das Recht, sich über etwas zu beschweren, das ihm nicht gefällt. Das gehört zur Demokratie, und demzufolge ist dieses System nicht schlecht. Ich gebe aber gerne zu, dass in der SRG eine Ombudsstelle – hoffentlich sind auch Frauen dabei – ein etwas grösseres Ausmass annehmen muss. Es ist wahrscheinlich nicht ganz einfach, ein Verhältnis zu dieser Stelle zu finden. Ich glaube, dass sie notwendig ist, weil wir nun einmal auf nationaler Ebene ein Monopolfernsehen haben, das in der heiklen, demokratischen Landschaft unseres Landes durchaus Macht ausüben kann. Ich bin überhaupt nicht gegen diese Machtausübung, aber eine Form der Kontrolle, eine Korrektur schadet nichts.
Die Schiedsstelle, die Beratungsstelle bei der SRG wird in ihrer Qualität sehr stark davon abhängen, welche Persönlichkeit sich damit beschäftigt. Es gilt dasselbe natürlich auch für die höhergelegene Ubi-Position. Wir haben dort seinerzeit etwa mit dem altgedienten Journalisten Reck, dessen heutige Auffassungen ich oft nicht mehr teile, gute Erfahrungen gemacht. Er hat es verstanden, relativ geschickt sein heikles Amt auszuüben. Vom Augenblick an, wo ein Jurist diese Stelle unter juristischen Gesichtspunkten geführt hat, gab es plötzlich grosse Schwierigkeiten, so dass er schliesslich das Handtuch warf.
Wegen der Frage, ob nun das Ganze weitergeführt werden soll im Sinne der Rekursinstanz Bundesgericht, kann man sich getrost in den Haaren liegen und sich darüber streiten. Ich habe Verständnis dafür, wenn die Mehrheit meiner Fraktion glaubt, es sei wichtig, den bisherigen Weg fortzusetzen und letztlich dem Bundesgericht die Chance zu geben, das letzte Wort zu sprechen. Juristen sagen mir, dass der judikative Weg im Bereich von privatrechtlichen Klagen und zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht ausreiche und recht schwierig sei. Anderseits muss man natürlich sagen – und hier spreche ich jetzt für die Minderheit –, dass es schon sehr problematisch ist, dem obersten Gericht eine Art Kompetenz zuzumuten, über Programme zu urteilen: Hier ist doch sehr vieles individuell gestaltet, hier ist sehr vieles subjektiv, und dementsprechend ist es nicht sehr einfach, hier die letzte Wahrheit zu finden.
Im übrigen glaube ich aber, dass sowohl das Departement von Herrn Bundesrat Ogi und die Führung der SRG vermehrt ihre Führungsverantwortung wahrnehmen müssen, damit sich nicht alles auf das Zauberwort Ubi zuspitzt.
Ich bitte Sie, etwas weniger engagiert an diese Frage heranzugehen. Entscheidend wird letztlich der Mensch sein, der das Programm gestaltet. Entscheidend wird die Qualität des Journalisten sein, wie er seine Aufgabe der Information und der Unterhaltung wahrnimmt. Hier bedaure ich einmal mehr, dass wir unseren Journalisten nicht die Chance geben, auch einmal das Institut zu wechseln – das wäre Wettbewerb – oder im Ausland Erfahrungen zu sammeln, um dann qualitativ besser zu arbeiten.
Im Namen der freisinnigen Fraktion empfehle ich Ihnen, dem Ombudsmann der SRG zuzustimmen, aber die Möglichkeit des Weiterzuges an das Bundesgericht nicht zu verbauen.

Schmid: Die Kernfrage im Beschwerdewesen ist, ob Beschwerden gegen Sendungen auch künftig noch ans Bundesgericht weitergezogen werden sollen oder ob sie im Rahmen von Beschwerdegremien, denen entsprechende Befugnisse und Entscheidungsrechte übertragen werden und die über Erfahrungen in solchen Fragen verfügen, endgültig geregelt werden sollen.

Die grüne Fraktion unterstützt den von der Nationalratskommission ausgearbeiteten Vorschlag eines zweistufigen Gremiums mit Ombudsstelle und Unabhängiger Beschwerdeinstanz. Wir sind der Auffassung, dass die Gerichte nicht mit Problemen belastet werden sollen, für die ihnen jegliche Erfahrung fehlt. Zudem besteht immer die Gefahr, dass in der Anrufung von Gerichten bestimmte Auffassungs- und Interpretationsangelegenheiten, die von eminent öffentlichem Interesse sind, in die Gerichtsstuben verlagert und damit der Oeffentlichkeit entzogen werden.
Wir stellen solche Tendenzen im Zusammenhang mit der Forderung nach Aufhebung der parlamentarischen Immunität von Ratskolleginnen und Ratskollegen schon jetzt fest. Auch dort versuchen zweifelhafte Figuren, die das Licht scheuen, die Gerichte zu bemühen, um nicht öffentlich selber Red und Antwort stehen zu müssen. Wir sind nicht generell für eine Reduktion der Klagemöglichkeiten, wenn es von Anfang an um Angelegenheiten der Gerichte geht. Es ist aber nicht einzusehen, was das Bundesgericht als dritte Klagestufe im Anschluss an zwei fachliche Beschwerdeinstitutionen zu suchen hat, zumal ja die Unabhängige Beschwerdeinstanz durchaus über Kompetenzen verfügt, auch Strafen zu verhängen. Dem Recht zur Gegendarstellung wird übrigens gebührend Raum gewährt.
Wir bitten Sie deshalb, das neu ausgearbeitete Konzept der Kommissionsmehrheit, mit den zwei Instanzen Ombudsmann und Unabhängige Beschwerdeinstanz, gutzuheissen. Auch wegen dem Antrag Leuenberger-Solothurn, der einen anderen Weg gehen will, möchten wir zum Ständerat keine neue Differenz schaffen. Die ständerätliche Version, soweit sie das Bundesgericht als dritte Klageinstanz beibehalten will, lehnen wir aus den genannten Gründen ab.

Widmer: Meine Fraktion hat mir am Dienstag grosszügigerweise Ausgang erlaubt und mir gestattet, im Notfall hier ein Votum abzugeben, das nicht unbedingt hundertprozentig mit der Mehrheit der Fraktion übereinstimmt. Ich muss insbesondere feststellen, dass das Herz von Frau Grendelmeier leider nicht mit mir schlägt, sondern mit der SRG.
Das vorausgeschickt, komme ich jetzt zu den harten Tatsachen und zur Notwendigkeit, hier das Wort zu ergreifen.
Was mich aufgeschreckt hat, war natürlich das Votum von Herrn Leuenberger-Solothurn, der Sie in einer geradezu unglaublichen Umkehr der Fakten beschworen hat, liberal zu denken und dem Liberalismus zu folgen. Das ist doch genau der Punkt: Es ist genau umgekehrt; denn wir haben mit der Monopolstellung der SRG in diesem Land keine liberale Mediensituation. Nur deshalb haben wir so komplizierte Konstruktionen wie dieses sogenannte Mediengericht und die Idee, dass man noch bis ans Bundesgericht gehen kann: weil eben keine Liberalisierung besteht.
Sie könnten sich die ganze Diskussion sparen, wenn Sie endlich einmal das Monopol aufheben würden und freie, liberale Sendeverhältnisse in unserem Land schaffen würden.
Und was so erstaunlich ist an dieser SRG: Sie kann sich offenbar nicht damit abfinden, dass man für sie nicht gleiche oder immerhin ähnliche oder vergleichbare Verhältnisse schafft wie für alle anderen Autoritäten in diesem Land.
Schauen Sie das Leben eines Gemeindepräsidenten an – von einer kleinen Stadt oder auch von der grössten Schweizer Stadt – oder das von Kantonsbehördemitgliedern: alle sind dem gleichen System ausgesetzt, nämlich, dass man ihre Beschlüsse anfechten kann. Man kann Beschwerden einreichen. In den verschiedenen Kantonen wird zwar nicht überall der gleiche Ausdruck verwendet, aber im Prinzip ist es überall dasselbe: Man gelangt an den Bezirksrat, vom Bezirksrat an den Regierungsrat, vom Regierungsrat kann man dann entweder ans Verwaltungsgericht oder an das Bundesgericht oder an den Bundesrat gelangen. Sie haben eine lange Beschwerdekette, und jedes Behördemitglied muss mit diesem Zustand leben. Das ist gar nicht so leicht. Aber es gehört zu unserem schweizerischen politischen System, dass der Bürger solche Beschwerdemöglichkeiten hat, und zwar eben nicht nur eine Instanz – das ist entscheidend –; weil diese eine Instanz sich irren kann, gibt es mehrere Instanzen hintereinander.
Die SRG aber ist etwas so Vornehmes, dass man das gesamtschweizerisch übliche System angeblich nicht mehr anwenden darf. Und da befinden wir uns am zentralen Punkt. Ich muss das mit aller Deutlichkeit sagen. Wenn Herr Columberg und Herr Leuenberger-Solothurn sagen, nirgends sonst gebe es ein solches Mediengericht, dann stimmt das selbstverständlich nur deshalb, weil sonst eben auch nirgends ein Monopol besteht. Sie dürfen doch die Sache nicht so umkehren.
Ich komme zum Schluss, sonst fange ich noch an, mich zu ärgern. Entschuldigen Sie mich. *(Heiterkeit)*
Der Beschluss des Ständerates – hier von der Minderheit Coutau aufgenommen – verlangt nichts anderes, als dass die SRG einigermassen normalen schweizerischen Verhältnissen unterstellt wird. Darum gibt es für Sie gar keinen Ausweg.
Zusätzlich möchte ich den Freunden der SRG ganz deutlich sagen: Sie sollten sich doch überlegen, ob es wirklich klüger ist, als oberste Instanz eine Beschwerdeinstanz zu haben, die vom Bundesrat gewählt wird, als das Bundesgericht, das auf dem normalen Weg, in der Breite des Spektrums der verschiedenen Parteien hier im Saal ernannt wird. Es ist gar nicht sicher, dass dieses Spezialgericht gegenüber den Programmverletzungen larger sein wird als das Bundesgericht. Das wäre noch eine Ueberlegung wert.
Ich fasse zusammen: So oder so, wer in unserem Land normale Verhältnisse anstrebt und eine normale Situation für dieses Monopolmedium wünscht, der muss mit der Minderheit Coutau und dem Ständerat stimmen.

Hubacher: Ich möchte dort weiterfahren, wo Herr Widmer aufgehört hat. Er hat so schön dargelegt, wie die behördliche Beschwerdekette funktioniert, und geht davon aus, dass diese behördliche Beschwerdekette auch für die SRG spielen müsse.
Nun ist die eine Frage: Ist die SRG eine Behörde? Wollen Sie eigentlich ein Staatsfernsehen? Die andere Frage ist: Herr Widmer, ist diese schweizerische Beschwerdekette so lobenswert, wie Sie das hier dargestellt haben?
Ich erinnere mich an ein kürzliches Votum von Herrn Bundesrat Ogi bezüglich dieser Beschwerdeflut im Bereich «Bahn 2000». Der Generaldirektor der SBB, Herr Weibel, hat kürzlich dargelegt, wie in Frankreich – ich weiss, dass man das nicht vergleichen kann, das sind zwei Extreme – vorgegangen wird. Wenn die Franzosen eine TGV-Strecke bauen wollen, dann dauert es vom Beginn der Planung, bis der Zug fährt, sechs Jahre. Diese sechs Jahre reichen bei uns nicht einmal aus, um die Beschwerden zu behandeln. Wir brauchen rund ein Vierteljahrhundert, um eine solche Strecke von der Planung bis zur Betriebseröffnung zu bringen.
Herr Widmer, nun meinen wir Sozialdemokraten, dass diese vielgerühmte Beschwerdekette – die so schön spielt und so demokratisch aussieht, aber auch so vieles verunmöglicht – im Bereich des Fernsehens gar keine wünschbare Variante ist. Wir bewegen uns hier auf einem innenpolitischen Minenfeld. Für viele von Ihnen ist das Radio und Fernsehen der SRG ein unglaubliches Aergernis.
Ich lese zu meiner Verwunderung ständig, dass es sich dabei – reden wir doch einmal offen – um ein linkes Fernsehen und ein linkes Radio handeln soll. Wenn alles, was in diesem Lande unbequem, kritisch, anstössig ist, links wäre, dann wäre das ein unerhörtes Kompliment für unsere Partei und unsere Fraktion. Aber Sie können uns glauben: Auch Linke ärgern sich über Radio und Fernsehen – das liegt nun einmal in der Natur der Sache –, sie ärgerten sich beispielsweise zuletzt am vergangenen Samstag, wie minimal über den Parteitag der SPS berichtet wurde, einen Parteitag, an dem immerhin etwa 1600 Delegierte teilnahmen.
Ich frage mich, wo eigentlich der Denkfehler liegt, den viele bürgerliche Kolleginnen und Kollegen machen. Ich habe den Eindruck, sie gehen davon aus, dass sie hier Gesetzgeber sind, vieles regeln mit Gesetzen, Verordnungen usw. Sie möchten eigentlich auch – und das halten wir für falsch – die Meinungen regeln. Das sollte irgendwie durch möglichst komplizierte und unangenehme Auflagen geschehen, beispielsweise – ich glaube, Herr Fischer-Hägglingen hat es gesagt –: Fernsehen und Radio sollen halt so informieren und kommen-

tieren, dass es dem schweizerischen Durchschnitt entspricht, d. h. so, dass sich Herr Fischer-Hägglingen nie aufregen muss. Ich glaube, das ist nicht der Auftrag der Journalisten! Es ist ihr Auftrag, uns gelegentlich zu provozieren, und die Frage ist doch nicht, dass wir hier ein Strafmass und eine Art Mediengericht aufbauen, damit es jedem Journalisten und jeder Journalistin von Anfang an verleidet, auch nur ein bisschen aus dem Rahmen zu fallen. Deshalb möchten wir die Demokratie, die Freiheit, die wir immer und im Jahre des 700. Geburtstages ganz besonders feiern, nicht so einschränken, dass man im schweizerischen Radio und Fernsehen von eigentlicher Meinungsfreiheit nicht mehr reden kann.
Uebrigens, Herr Widmer, Radio und Fernsehen haben kein Monopol. Sie sind in einem enormen Konkurrenzkampf gegen Dutzende von ausländischen Sendern, sie sind zum Teil in der Romandie und im Tessin längst Minderheitssender. Es ist nicht wahr, dass sie ein Monopol haben.
Ich bitte Sie, dass wir das ertragen, dass wir dieses Aergernis in Kauf nehmen. Wir brauchen es, auch wir Politiker. Auch wir als Parlament dürfen keine Monopolsituation beanspruchen. Stimmen Sie der Mehrheit zu.

Frau **Grendelmeier:** Ich hoffe, dass demnächst mein Herz und das des Präsidenten meiner Fraktion wieder gemeinsam schlagen. Wir müssen uns aber doch überlegen, ob es richtig und sinnvoll ist, dass wir mit dem Antrag Coutau stimmen und damit die vierte Gewalt der dritten, der Judikative, unterstellen, und das zu einem Zeitpunkt, wo man in Osteuropa versucht, das Fernsehen vom Sprachrohr der Staatsgewalt in eine vierte Gewalt umzuwandeln. Das nur zur Ergänzung, dass es auch in dieser Partei, in dieser Fraktion verschiedene Meinungen gibt.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Ich glaube, Sie müssen Ihrer Kommission zugestehen, dass sie sich während der ganzen Arbeit sehr um Sachlichkeit bemüht hat und sehr darum gerungen hat, faire Lösungen zu finden. Das ist eigentlich auch von allen Seiten anerkannt worden. Wir haben auch die Frage der Ubi eingehend diskutiert, Alternativen geprüft und nach einer sachlich richtigen Lösung gesucht. Ihre Kommission schlägt Ihnen mit 16 zu 3 Stimmen vor, ihr zu folgen, das heisst, das ständerätliche Konzept zu übernehmen, dafür aber den direkten Weiterzug der Ubi-Entscheide an das Bundesgericht nicht mehr zuzulassen.
Darf ich auf ein paar Dinge eingehen? Die für mich sehr sympathischen, amüsanten Darlegungen von Kollege Leuenberger-Solothurn haben sicher vielen gefallen. Aber wir sind Politiker; wir müssen von den Realitäten ausgehen. So und so viele Sachen sind vorgegeben. Ich glaube, viele von Ihnen wissen, dass wir mit der Einrichtung einer Ubi seinerzeit einen falschen Weg eingeschlagen haben. Es ist aber sehr schwierig, solche falschen Entscheide dann wieder so zurechtzurücken, dass sie einigermassen funktionieren.
Der Ständerat hat versucht, dies etwas zu korrigieren, indem er die Ombudsstellen geschaffen hat, in der Hoffnung, dass all jene Klagen, die Trivialitäten, die Kleinigkeiten betreffen, aufgefangen und geschlichtet werden können. Ob die Beschwerdeflut mit den Ombudsstellen eingedämmt werden kann, bleibt abzuwarten. Denn diese Beschwerdeflut ist doch weitgehend organisiert. Sie können heute Bausteine kaufen, um eine solche Beschwerde einzureichen, und es gibt in Zürich hochspezialisierte Anwälte, die voll damit beschäftigt sind, solche Beschwerden durchzusetzen.
Wenn der «Kassensturz» die Grossverteiler wieder einmal zur Kasse bittet, dann werde ich auch etwas sauer und frage mich: Haben die das wirklich gut abgeklärt? Das ist die Grundsatzfrage. Daneben finde ich es trotzdem richtig, dass die Konsumenten kritisch informiert werden, auch wenn es mir persönlich oder der Unternehmung, die ich vertrete, nicht in den Kram passt.
Was schlimm geworden ist, ist, dass man Programme nicht mehr dahingehend beurteilt, ob sie im grossen und ganzen der Konzession und der gesetzlichen Auflage entsprechen, sondern dass man versucht, mit juristischen Kategorien diese Ermessensentscheide in den Griff zu bekommen.
Ich muss Ihnen sagen, das ist eine Sache der Unmöglichkeit! Da können Sie Hunderte von Paragraphen schaffen, letztlich können Sie die Ausgewogenheit und Angemessenheit nicht juristisch beurteilen. Schon weil wir alle einen subjektiven Standpunkt haben, ist die sogenannte Objektivität gar nicht so leicht zu erfassen. Wenn man, wie zum Beispiel Herr Fischer, ziemlich rechts steht, ist natürlich die Mitte sehr links; das ist eben die Optik, und da muss man unter Umständen andere Sichten akzeptieren und respektieren.
Wir Linke und Grüne haben vielleicht einen Vorteil: Wir sind es gewohnt, «in die Pfanne gehauen» zu werden! Wir lesen ständig Zeitungen, die das Gegenteil von dem sagen, was wir denken und fühlen. Wir haben nur wenige Organe, die unsere Meinung vertreten: Es gibt kaum grössere sozialdemokratische Zeitungen. Die Zeitungen leben von Inseraten, Herr Frey, das wissen Sie. Zeitungen kann man sogar gratis machen, wenn man Inserate hat. Diese Zeitungen vertreten nicht Minderheitsmeinungen, und so sind wir es gewohnt, Zeitungen zu lesen, die andere Meinungen vertreten, während ich manchmal den Eindruck habe, dass viele von Ihnen einfach nicht gewohnt sind, andere Meinung zu lesen und zu hören.
Wie ist diese Verrechtlichung der Ubi entstanden? Wenn das Bundesgericht für Ubi-Entscheide häufig angerufen wird – und das ist heute der Fall –, dann hat das zur Folge, dass die Ubi ihre Entscheide «richterlich» begründen muss: Sie muss Akteneinsicht nehmen, sie muss verhören – das ist jetzt sogar im Gesetz –, die Medienschaffenden befragen, sie kann Unterlagen einfordern. Das gibt riesige Aktenberge, die von beiden Seiten beurteilt werden müssen. Neuerdings gibt es nicht nur Repliken, sondern auch Dupliken! Das gibt endlose Verfahren.
Das Bundesgericht hat im Fall «Gaon I» zum Beispiel verfügt, dass es einen zweiten Schriftenwechsel geben muss. Die persönlich legitimierten Beschwerdeführer haben das Recht auf Einsicht in die Stellungnahmen der SRG, in die Materialien und Unterlagen. Das hat natürlich zur weiteren Ausweitung und Verrechtlichung des Verfahrens geführt. Im Fall «Eos I» hat das Bundesgericht überprüft, ob die Vorinstanz Ubi den Sachverhalt juristisch richtig abgeklärt hat und dabei auch die Entstehung von Sendungen überprüft. Da liegt die Crux; denn damit wird auch das Ubi-Verfahren immer mehr verästelt und verfeinert und in ein richterliches Verfahren übergeführt. Wir glauben, dass in diesem Bereich, wo es zum Teil um Geschmacksfragen und Ermessensfragen geht, das Bundesgericht fehl am Platze ist. Medienschaffende machen natürlich auch Fehler, Medienschaffende sind bei uns oft nicht genügend ausgebildet. Man sollte doch ein bisschen tolerant sein und vielleicht auch bedenken, dass unser Fernsehen Programme herstellt, die einen Zehntel dessen kosten, was deutsche Programme kosten. Ich bitte Sie, diesen Schritt zu wagen und einmal zu schauen, ob es nicht möglich wäre, ohne Bundesgericht auszukommen.
Darf ich es noch einmal sagen: Die SRG hat kein eigentliches Monopol mehr. Sie tun der Kommission und Ihrem eigenen Entscheid Unrecht. Wir haben uns bemüht, zu öffnen. Das Radio ist sowieso im Wettbewerb, und auch privates Fernsehen ist möglich, Herr Widmer. Nur kann ich Ihnen nicht 50 Millionen Franken geben, damit Sie anfangen können. Es ist eben ein teures Medium, und wir sind ein kleines Land. Aber rechtlich ist es möglich, Fernsehen zu machen. Eigentlich haben wir nur noch im Nachrichtenteil eine Art Monopolstellung der SRG, – denn Programme können in der Regel viele empfangen werden –, und gerade bei den Nachrichten gibt es kaum je Beschwerden. Es gibt Beschwerden bei Unterhaltungssendungen, beim «Kassensturz» oder bei irgendwelchen Diskussionen wie dem «Zyschtigs-Club».
Wenn die Ubi auf Konzessions- oder Gesetzesverletzung entschieden hat, ist das zudem nicht der letzte Entscheid. Ein solcher Ubi-Entscheid hat eine Verfügung des Departementes zur Folge, und gegen diese Verfügung – das muss ich jetzt klar sagen – können Sie beim Bundesgericht Beschwerde erheben. Man will nur nicht, dass alle Entscheide direkt weitergeführt werden können.
Für mich geht es letztlich auch darum, dass wir Politiker akzeptieren müssen, dass wir kritisiert werden. Im Ständerat wurde

gesagt: Die Medien sind die vierte Gewalt, und die muss kontrolliert werden. Wir alle – auch ich – werden von den Medien nicht allzu sanft angefasst. Es ist jedoch eine Grundsatzfrage. Auch wir Parlamentarier müssen quasi kontrolliert werden von der Oeffentlichkeit, und das ist Aufgabe der Medien. Da müssen wir eben akzeptieren, dass wir kritisiert werden.
Ich möchte Sie bitten, dem Kompromiss, den wir erarbeitet haben und damit der grossen Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Tout a été dit ou presque, je serai donc bref.
Nous vous invitons à ne pas supprimer l'organe de médiation. Beaucoup de réclamations peuvent en effet être réglées à l'amiable et c'est une simplification de procédure qu'il faut absolument maintenir. C'est pourquoi nous vous demandons de ne pas suivre la minorité Leuenberger.
La majorité de la commission refuse de permettre l'accès au Tribunal fédéral pour deux raisons: tout d'abord il faut donner plus d'importance et de responsabilités à l'autorité de plainte concernant les violations dans le domaine des programmes; ensuite, il s'agit aussi d'éviter de surcharger le Tribunal fédéral qui, par ailleurs, ne doit pas s'ériger en juge des médias.
Quant à la minorité de M. Coutau, elle n'entend pas laisser à une autorité administrative nommée par le Conseil fédéral la responsabilité d'une décision définitive qui peut avoir une dimension politique évidente.
C'est dans cet esprit que, par 16 voix contre 3 et 3 abstentions, nous vous invitons à approuver le concept de la majorité de la commission.

Bundesrat **Ogi:** Ihre Kommission hat die Bestimmungen über die Programmaufsicht mit grosser Hingabe und Anstrengung nochmals gründlich beraten und nach eingehender Diskussion über mehrere Varianten – Herr Nationalrat Claude Frey hat sie erwähnt – mit grosser Mehrheit das vom Ständerat vorgeschlagene Modell übernommen.
Der Bundesrat begrüsst diesen Entscheid. Das vorliegende Paket stellt unseres Erachtens eine in sich abgeschlossene, kohärente Einheit dar. Es kann jetzt nicht in Einzelfälle zerlegt und mit andern Modellen kombiniert werden.
Ihre Kommission hat sich aber nicht damit begnügt. Sie hat auch noch andere Vorschläge tel quel übernommen und hat sinnvolle Ergänzungen zusätzlich zum Paket des Ständerates angebracht, deren eine die Behandlung von Beschwerden durch die Ombudsstelle zusätzlich erleichtern soll, während die andere einen minimalen Schutz vor Missbräuchen des Beschwerderechtes bieten dürfte.
Nun hat Herr Nationalrat Leuenberger-Solothurn in der Kommission ein eigenes Konzept zur Gestaltung der Programmaufsicht unterbreitet und heute sehr wortreich, sehr gut und mit Himbeersauce garniert noch einmal vorgestellt.
Genau wie beim Konzept der Kommissionsmehrheit handelt es sich hier wiederum um ein in sich geschlossenes, einheitliches Modell. So will ich denn zum Antrag Leuenberger-Solothurn als Ganzes kurz Stellung nehmen, ohne mich hernach zu den einzelnen Teilanträgen zu äussern.
Was will der Antrag Leuenberger? Klammert man die beiden Fragen der Oefffentlichkeit der Ubi-Verhandlungen sowie den Weiterzug an das Bundesgericht aus, lässt sich – ich weiss es – ein wenig vereinfacht folgendes sagen: Herr Leuenberger will zurück zum Start, zurück zur alten Systematik des Bundesbeschlusses von 1983, wie sie in der ersten Fassung des Gesetzesentwurfs zum Ausdruck kam. Wie Sie wissen, sind aber seither mannigfache Anstrengungen unternommen worden, um die anerkannten Mängel des heutigen Beschwerdeverfahrens zu beheben. Die Gesetzesfahne zeugt von diversen Etappen dieser Diskussion.
Im Verlaufe dieser mehrstufigen Auseinandersetzungen haben wir alle, so glaube ich, hinzugelernt. Auch die Ubi hat gelernt. Ich bin überzeugt, dass der neue Präsident der Ubi diese Aufgabe auch geschickt und aufgrund der Erfahrungen interpretieren wird.
Gesagt sei noch folgendes: Wenn die Ubi die Arbeit gut macht, dann wäre der Weiterzug ans Bundesgericht gar nicht nötig. Aber ich glaube kaum, dass die Lösung darin bestehen kann, nach dieser beschwerlichen, aber sicher produktiven Annäherung an eine bessere Verfahrensregelung nun zum Ausgangspunkt, zum Start sozusagen, zurückzukehren.
Herr Nationalrat Leuenberger-Solothurn will auf jede Art von Ombuds- oder Schiedsstelle verzichten. Gleichzeitig möchte er in Artikel 59 auch noch den Zugang zur Ubi erschweren, indem er – das wurde nicht erwähnt, aber ich muss es zuhanden der Materialien sagen – hundert Unterschriften zur gültigen Einreichung einer Beschwerde verlangt.
Bedenkt man, dass die Beschwerdefrist nur dreissig Tage dauert, dann bedeutet dies, dass in Zukunft wohl nur noch organisierte Interessengruppen an die Unabhängige Beschwerdeinstanz gelangen könnten. Damit würde aber der normale Medienkonsument weitgehend vom Instrument der Programmbeschwerde ausgeschlossen. Zu einer solchen Konzeption der Programmaufsicht kann der Bundesrat nicht ja sagen.
Ich bitte Sie deshalb, das Paket von Herrn Nationalrat Leuenberger abzulehnen.
Nun noch zur Beibehaltung der Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht gemäss Fassung Bundesrat/Nationalrat und Ständerat. 1983, bei der Beratung des Bundesbeschlusses über die Ubi, wurde eine Weiterzugsmöglichkeit gegen die Entscheide der Beschwerdeinstanz geschaffen. Die damalige Begründung war, Entscheide, die die Meinungsäusserungsfreiheit berühren, müssten einer Rechtskontrolle unterzogen werden können. Dieses Argument ist heute selbstverständlich nach wie vor von grosser Bedeutung. Andere sehen in diesem Weiterzug eine zu starke Verrechtlichung des Verfahrens.
Es hat in den letzten Jahren auch nicht an Stimmen gefehlt – diese Stimme hat auch der letzte Präsident der Beschwerdeinstanz anklingen lassen –, die diesen Umstand beklagt haben. Frau Präsidentin Uchtenhagen hat sehr ausführlich darauf hingewiesen. Aber ich muss Ihnen jetzt noch einmal sagen, wie es zu dieser Diskussion und zu dieser Entwicklung gekommen ist. Was hatten Sie bei der ersten Beratung vorgesehen? Sie sahen den Einbezug des Bundesgerichts vor, und Sie sahen auch Bussen vor. Der Ständerat hat das bestätigt: Bundesgericht und Bussen. Dann hat die nationalrätliche Kommission bei der Vorbereitung dieser Differenzbereinigung – im Einvernehmen mit dem Präsidenten und mit der Kommission des Ständerates – eine Neuüberprüfung vorgenommen. Ihre Kommission schlägt Ihnen jetzt vor, von Bussen abzusehen, und die Mehrheit will auch keinen Weiterzug an das Bundesgericht.
Der Bundesrat hat in seiner Botschaft von 1987 die Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht vorgesehen. Wenn Sie jetzt entscheiden müssen – Herr Nationalrat Mühlemann hat es zum Ausdruck gebracht –, ist es eben so, dass bei den elektronischen Medien bis heute – das Gesetz, das Sie jetzt behandeln, wird das ändern – kein eigentlicher Wettbewerb vorhanden war.
Auf der einen Seite haben verschiedene Stimmen das Bundesgericht, die Ubi und jetzt die Ombudsstelle verlangt, und auf der anderen Seite will man keine Sondergerichte, wie auch in den Medien verschiedentlich nachdrücklich ausgeführt wurde. Will man dies vermeiden und die Ubi einbinden, ist der Weiterzug an das Bundesgericht das gegebene Mittel. Es gibt Argumente dafür, Argumente dagegen.
Ich habe diesbezüglich auch zwei Seelen in meiner Brust. Herr Nationalrat Hubacher hat vom «Minenfeld» und von den Problemen mit «Bahn 2000» gesprochen. Wenn ich an den Kanton Baselland denke, ist das ein Minenfeld. Aber man kann es nicht vergleichen. Herr Hubacher hat den Vergleich auch nicht gezogen. Wir müssen in diesem Staat versuchen, die Schwierigkeiten zu korrigieren, die namentlich bei der Realisierung gewisser Projekte entstanden sind.
Auf der anderen Seite hatte der Bundesrat – wie bereits ausgeführt – in seiner Botschaft vom 28. September 1987 die Beibehaltung der Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht stipuliert. Sie können es nachlesen. Ich bitte Sie, jetzt zu entscheiden.
Um eines möchte ich Sie dringend bitten: Verzögern Sie we-

gen dieser Frage die Verabschiedung dieses Gesetzes nicht! Ich bin Ihnen dafür sehr dankbar, wenn Sie die Differenzen sehr rasch bereinigen.

Präsident: Wir entscheiden über das Antragspaket Leuenberger-Solothurn. Es umfasst alle Minderheitsanträge Leuenberger-Solothurn in den Artikeln 56 bis 65. Wir stellen diese Anträge den Anträgen der Kommission gegenüber.

Abstimmung – Vote
Für das Konzept der Mehrheit 115 Stimmen
Für das Konzept der Minderheit 42 Stimmen

Art. 56, 56a, 57, 58a
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 58b

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Wir haben bei Artikel 58b vorgesehen – ich glaube, der Ständerat wird damit einverstanden sein –, dass man die leichten Fälle direkt erledigen kann und von einem Bericht absieht. Es genügt also eine Mitteilung, d. h. ein paar Sätze. Wir wollen ja vor allem diesen Papierkrieg etwas eindämmen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 58c, 59
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 60

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Es gibt hier noch eine Differenz zum Ständerat. Der Ständerat hat mit hauchdünner Mehrheit – mit einer Stimme Mehrheit bei ganz schwacher Präsenz – die Oeffentlichkeit der Ubi-Verhandlungen verfügt. Wir beantragen Ihnen, dieser Oeffentlichkeit nicht zuzustimmen. Die Ubi ist kein eigentliches Gericht. Sie ist nach wie vor eine Art Aufsichtsstelle und kann nicht selber Strafen verfügen.
Wenn wir ehrlich sein wollen: Es lassen sich im geschlossenen, kleinen Kreis eher sachgerechte Lösungen erarbeiten als im Rampenlicht der Oeffentlichkeit. Denken Sie an die Kommissionsarbeiten! Wenn wir uns je einmal auf einen Konsens einigen, so geschieht das in der Regel in der Kommission und nicht im Plenum, im Rampenlicht der Massenmedien. Wir beantragen Ihnen also, auf die Oeffentlichkeit zu verzichten.
Noch etwas: Ich habe die Schlichtungsstelle besucht. Sie haust in einer kleinen Dreizimmerwohnung und hat ihre Sitzungen in einem Sitzungszimmer im Bahnhof. Sie müssten gegebenenfalls schon einen Konferenzsaal oder eine neue Miete suchen, wenn Sie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen verlangen.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 61
Angenommen – Adopté

Art. 62

Präsident: Hier entfällt der Antrag der Minderheit II, hingegen findet über die Anträge der Mehrheit und der Minderheit I eine Abstimmung unter Namensaufruf statt.

Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle

Bonny: Abstimmungen unter Namensaufruf gehören zum Ritual in diesem Parlament; das ist normal. Etwas weniger normal finde ich, dass Frau Kollegin Grendelmeier als Mitarbeiterin und Angestellte der SRG als Erstunterzeichnerin diese namentliche Abstimmung initiiert hat. Das stört mich etwas.

Uns bürgerlichen Politikern wirft man immer wieder den Filz zwischen Politik und Wirtschaft vor. Ohne dramatisieren zu wollen, erlaube ich mir doch die schlichte Feststellung, dass es offenbar auch den Filz zwischen Politik und SRG gibt.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aguet, Ammann, Baerlocher, Bär, Bäumlin, Béguelin, Bircher Peter, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel, Brügger, Bundi, Caccia, Carobbio, Columberg, Darbellay, David, Diener, Dormann, Eggenberg-Thun, Eggenberger Georges, Engler, Euler, Fankhauser, Fierz, Gardiol, Grassi, Grendelmeier, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Hubacher, Jaeger, Jeanprêtre, Keller, Lanz, Ledergerber, Leemann, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Leutenegger Oberholzer, Longet, Maeder, Matthey, Mauch Ursula, Meier-Glattfelden, Meier Samuel, Meizoz, Meyer Theo, Mühlemann, Müller-Meilen, Neukomm, Petitpierre, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Maximilian, Ruffy, Rychen, Scheidegger, Schmid, Segmüller, Seiler Rolf, Stamm, Stappung, Stocker, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Vollmer, Wanner, Weder-Basel, Zbinden Hans, Züger (77)

Für den Antrag der Minderheit I stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la minorité I:
Allenspach, Antille, Aregger, Aubry, Baggi, Basler, Berger, Bezzola, Biel, Blatter, Bonny, Bühler, Burckhardt, Bürgi, Büttiker, Cincera, Cotti, Couchepin, Coutau, Daepp, Déglise, Dietrich, Dubois, Dünki, Etique, Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Früh, Guinand, Gysin, Hess Otto, Hess Peter, Hösli, Houmard, Iten, Jeanneret, Jung, Kohler, Kuhn, Kühne, Leuba, Loeb, Luder, Martin, Mauch Rolf, Meier Fritz, Müller-Wiliberg, Nussbaumer, Oehler, Paccolat, Perey, Philipona, Portmann, Rohrbasser, Ruckstuhl, Ruf, Rutishauser, Rüttimann, Salvioni, Savary-Fribourg, Schmidhalter, Schnider, Spälti, Spoerry, Steffen, Stucky, Theubet, Wellauer, Widmer, Wyss William, Zwingli, Zwygart (77)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Hari, Pini, Zölch (3)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Auer, Blocher, Cavadini, Cevey, Danuser, Dreher, Ducret, Eggly, Eisenring, Eppenberger Susi, Fischer-Seengen, Giger, Graf, Gros, Herczog, Hildbrand, Loretan, Maitre, Massy, Nabholz, Nebiker, Neuenschwander, Pidoux, Reichling, Reimann Fritz, Revaclier, Sager, Savary-Vaud, Scherrer, Schüle, Schwab, Seiler Hanspeter, Spielmann, Steinegger, Tschuppert, Weber-Schwyz, Widrig, Wiederkehr, Wyss Paul, Zbinden Paul, Ziegler (41)

Herr Reich ist verstorben – M. Reich est décédé

Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit I angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité I est adoptée

Art. 62a
Angenommen – Adopté

Art. 65

Abs. 1, 3, 4 – Al. 1, 3, 4
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 66
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. c
c. auf Antrag der Unabhängigen Beschwerdeinstanz der Veranstalter, der wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorschriften verletzt, die in diesem Gesetz, in den Ausführungsvorschriften oder in der Konzession enthalten sind.
Abs. 2 Bst. a
Streichen

Art. 66
Proposition de la commission
Al. 1 let. c
c. Sur dénonciation de l'autorité indépendante d'examen des plaintes, le diffuseur qui, de façon répétée ou grave, aura violé les prescriptions relatives aux programmes, contenues dans la présente loi, dans ses dispositions d'exécution ou dans la concession.
Al. 2 let. a
Biffer

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Hier schlägt Ihnen die Kommission – ich glaube sogar einstimmig – eine Aenderung vor, indem wir die vorgesehene Bestrafung von 50 000 Franken reduzieren und in Absatz 1 hinaufnehmen. Wir schlagen Ihnen also vor, dass wir Absatz 2 Buchstabe a streichen und den gleichen Inhalt in Absatz 1 als Buchstabe c aufnehmen. Damit wird hier der Veranstalter bestraft, und zwar mit 5000 Franken, weil man juristische Personen nur mit 5000 Franken bestrafen kann. Die Kommission will nicht – da wird der Ständerat uns folgen –, dass man einzelne Medienschaffende mit 50 000 Franken Busse bestrafen kann.
Ich bitte Sie hier, der einstimmigen Kommission Folge zu leisten.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Nous signalons simplement que la commission a supprimé, à l'unanimité, la possibilité d'infliger une amende de 50 000 francs à un journaliste. En revanche, elle a maintenu la possibilité de frapper le diffuseur d'une amende de 5000 francs, ce qui est équitable.

Bundesrat **Ogi:** Nur zu Ihrer Orientierung: Die Strafbestimmung richtet sich nun gegen den Veranstalter statt gegen den Programmschaffenden. Ich glaube, das ist ein wichtiger Hinweis.

Angenommen – Adopté

Art. 71 Ziff. 4
Antrag der Kommission
Mehrheit
Streichen
Minderheit
(Coutau, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sager)
Festhalten

Art. 71 ch. 4
Proposition de la commission
Majorité
Biffer
Minorité
(Coutau, Fischer-Hägglingen, Frey Claude, Sager)
Maintenir

Präsident: Gemäss Entscheid bei Artikel 62 ist an dieser Bestimmung festzuhalten.

Angenommen gemäss Antrag der Minderheit
Adopté selon la proposition de la minorité

Präsident: Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Motion des Nationalrates vom Ständerat nur als Postulat überwiesen worden ist.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Ich möchte den Bundesrat und vor allem auch Bundesrat Cotti bitten – obwohl es jetzt nicht eine Motion, sondern ein Postulat ist –, diese Phonothek voranzutreiben. Wertvolles Filmmaterial geht laufend kaputt und ist nicht mehr ersetzbar, wenn wir hier nicht rasch eingreifen und ein Archiv anlegen.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

89.648

Postulat Salvioni
Italienische Privatsender. Uebernahme in Kabelnetze
Emetteurs privés italiens. Câblodistribution

Siehe Jahrgang 1990, Seite 718 – Voir année 1990, page 718

Präsident: Im Einverständnis mit dem Postulanten und mit Herrn Vollmer, der das Postulat bekämpft hat, stelle ich fest, dass dieses Postulat hinfällig geworden ist.

Abgeschrieben – Classé

Schluss der Sitzung um 12.25 Uhr
La séance est levée à 12 h 25

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Differenzen – Divergences (586)

Siehe Jahrgang 1990, Seite 562 – Voir année 1990, page 562

Beschluss des Nationalrates vom 7. März 1991
Décision du Conseil national du 7 mars 1991

Cavelty, Berichterstatter: Von den zahlreichen Differenzen hat der Nationalrat eine grosse Zahl durch Zustimmung zu unseren Beschlüssen beseitigt. Von den verbliebenen Differenzen beantragt unsere Kommission wiederum in mehreren Punkten Zustimmung zum Nationalrat. Hauptdiskussionspunkte beim jetzigen Stand des Verfahrens sind Artikel 6, der die Verlautbarungsmöglichkeit der Behörden regelt, Artikel 17, der die Unterbrechungswerbung regelt, Artikel 41, soweit ein Vorbehalt zugunsten der Legiferierungsmöglichkeit der Kantone statuiert werden soll, und Artikel 66, der die Strafbestimmungen regelt.

Art. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Bei den Absätzen 1 und 2 beantragt unsere Kommission einstimmig Zustimmung zum Nationalrat. Es geht um eine Formulierungsfrage.

Angenommen – Adopté

Art. 6 Abs. 3 Bst. c
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 3 let. c
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller)
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Hier geht es um die Frage des Masses der staatlichen Einwirkung. Unbestritten ist die Verpflichtung des Veranstalters, auf «Anordnung der Konzessionsbehörde behördliche Erklärungen» zu verbreiten.
Soll nun noch weitergegangen werden, wie es unsere Kommissionsmehrheit verlangt, und einer Behörde eine direkte Aeusserungsmöglichkeit eingeräumt werden? Oder soll es beim Text des Nationalrates bleiben, wie es die Kommissionsminderheit verlangt?

Präsident: Der Minderheitsantrag ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 17 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller, Simmen)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 17 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller, Simmen)
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Eine der wichtigsten Differenzen liegt bei diesem Artikel 17, nämlich bei der Frage der Unterbrechungswerbung. Der Nationalrat hat sich nach langer Debatte in einer namentlichen Abstimmung mit 112 zu 55 Stimmen für die Lösung «keine Unterbrechungswerbung» entschieden. Die Mehrheit der Kommission beschloss – ebenfalls nach eingehender Diskussion – mit 6 zu 4 Stimmen Festhalten an der ständerätlichen Version, d. h., eine Reklamesendung soll möglich sein, wenn eine Uebertragung länger als 90 Minuten dauert. Die Kommissionsmehrheit war der Ansicht, dass mit der Unterbrechungsmöglichkeit nach 90 Minuten eine sehr restriktive Regelung vorgeschlagen wird: gemessen am europäischen Uebereinkommen, das allerdings die Minimalstandards festlegt, eine harmlose Regelung. Die Konkurrenz aus den Nachbarländern überschreitet diese Grenze weitgehend. Vielfach ergeben sich bei längeren Sendungen natürliche Pausen, die ohne allzu grosse Beeinträchtigung der Zuschauer für die Werbung genützt werden könnten. Das absolute Werbeverbot des Nationalrates würde auch das Ausfüllen dieser Pausen verunmöglichen.
Unterbrechungen durch Pausen gibt es übrigens auch bei künstlerisch hochstehenden Live-Veranstaltungen, sei es im Theater, sei es im Konzert, sei es in der Oper usw., vom Kino ganz zu schweigen. Ohne Unterbrechungsmöglichkeit besteht zudem die Gefahr, dass längere Sendungen aus finanziellen Gründen einfach nicht mehr gesendet werden, was einen kulturellen Verlust bedeuten könnte.
Der Hauptgrund für unser Festhalten ist allerdings, das müssen wohl alle zugeben, ein finanzieller. Das Fernsehen geht einer Summe von 10 bis 15 Millionen Franken jährlich verlustig, wenn keine Unterbrechungswerbung erlaubt wird. Das ist besonders ärgerlich, weil sich herausgestellt hat, dass zwei Drittel der Schweizer die ausländischen Sender sehen, wo die Unterbrechungswerbung möglich ist – und nicht nur eine eingeschränkte Unterbrechungswerbung, wie wir sie kennen und zulassen wollen, sondern eine solche, die sich auch über Produkte wie Alkohol und Tabak erstreckt, was wir ja verbieten.
Das bringt es mit sich, dass die Kommissionsmehrheit für Festhalten an der ständerätlichen Version ist, nämlich: Zulassung der Unterbrechungswerbung bei Sendungen von mehr als 90 Minuten.
Ich muss allerdings darauf aufmerksam machen, dass der Nationalrat in einer namentlichen Abstimmung die andere Version ganz wuchtig vertreten hat und dass damit natürlich die Gefahr besteht, dass er festhält, so dass sich eine Verzögerung bei der Differenzbereinigung ergeben könnte.

Frau **Simmen,** Sprecherin der Minderheit: Es ist im Verlaufe der Beratung dieses Gesetzes über diesen Artikel 17 sehr viel diskutiert worden, und ich möchte mich deshalb kurz fassen. Es gibt kaum etwas, was noch nicht gesagt worden ist.
Ich sehe keine Notwendigkeit dazu, dass wir uns – langsam oder schnell – dem Standard ausländischer Privatsender annähern sollten, denn es handelt sich überwiegend um Privatsender, die mit dieser Werbung ins Auge stechen. Wir haben heute ein Schweizer Fernsehen, das einen Standard hat, um den uns ausländische – nicht zuletzt auch amerikanische Sender – beneiden, die langsam wieder dorthin zurückkehren möchten, wo wir uns heute glücklicherweise noch befinden. Ich glaube nicht, dass wir irgendwie gehalten sind, von diesem Niveau abzugehen.
10 bis 15 Millionen Franken, das ist eine Summe Geld, da gebe ich Ihnen recht, aber ich halte nichts davon, geschlossene Sendungen – seien es Konzerte, seien es Theater oder auch andere Veranstaltungen – durch Werbung zu unterbrechen.
Ich bitte Sie, dem Nationalrat zu folgen, der – mit grossem Mehr, wie Sie gehört haben – Festhalten an seiner Version beschlossen hat.

Danioth: Ich glaube, diese Frage bedarf der Diskussion.
Die Auseinandersetzung über die Unterbrechungswerbung macht ja ein echtes Dilemma sichtbar. Im Spannungsfeld zwischen Kultur und Kommerz kann man sich keine Extremposition leisten, wenn man das Europäische Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie die Tendenz in Europa betrachtet.
Niemand in diesem Saal – das möchte ich betonen – will eine kulturelle Verarmung des Schweizer Fernsehens; niemand kann amerikanische Verhältnisse wünschen. Für die SRG stehen anderseits rund ein Dutzend Millionen Franken auf dem Spiel, und die fatale Konsequenz eines Unterbrechungsverbotes besteht nicht etwa in der Hebung des Sendeniveaus, sondern im Gegenteil. Herr Präsident Cavelty hat eindrücklich darauf hingewiesen.
Auf der andern Seite – das ist der Hauptgrund meiner Intervention – sollte man vernünftigerweise von den Verantwortlichen erwarten dürfen, dass sie in der Lage und gewillt sind, von einer Bewilligung vernünftig und kulturbewusst Gebrauch zu

machen, abzuwägen, bei welcher Sendung eine Unterbrechung ohne Einbusse der künstlerischen Aussagekraft möglich ist und bei welcher eben nicht.
Ich habe schon bei der Behandlung dieser Frage in der ersten Debatte auf die Notwendigkeit solcher kulturpolitischer Leitplanken hingewiesen, sei es dank Selbstbeschränkung in der Praxis, sei es durch gesetzliche Normierung. Ich habe dann einsehen müssen, dass die gesetzliche Normierung auf Schwierigkeiten stösst, weil ihr der Geruch der staatlichen Kulturlenkung und Beeinflussung anhaften könnte. Im Zweifelsfalle möchte ich daher der moderaten, liberalen Fassung unseres Rates den Vorzug geben und nochmals an den Vorsteher des Departements – und letztlich Verantwortlichen – appellieren, dass eine verantwortungsbewusste, d. h. selektive Praxis realisiert wird.

Frau **Meier** Josi: Ich begnüge mich nicht mit der Hoffnung. Ich setze mich nach wie vor ein für eine klare Lösung zugunsten eines Kulturanliegens.
Sie erinnern sich vielleicht daran, dass ich bei der letzten Debatte im Zusammenhang mit der Unterbrechungswerbung von einer kulturellen Todsünde gesprochen habe, und das geschah nicht leichtfertig.
Es geht tatsächlich um mehr als manche realisieren; es geht zwar nicht um eine Glaubensfrage, aber um eine Wertfrage. Sie lautet: Betrachten wir das Fernsehen weiterhin nach der Tradition öffentlicher Sendeanstalten primär als Kultur- und Informationsträger, oder öffnen wir grundsätzlich den Weg zum Kommerzfernsehen? Letzteres täten wir mit dem Ja zur Unterbrechungswerbung.
Der Hinweis auf das europäische Abkommen erscheint mir eben zweifach verfehlt: Erstens – das sagte schon der Präsident der Kommission – lassen Mindestregeln immer bessere Lösungen in den einzelnen Vertragsstaaten zu; sie setzen definitionsgemäss nur den Mindeststandard.
Zweitens gilt das Abkommen eben nicht nur für öffentlich-rechtliche Anstalten, sondern auch für die privaten Sender, selbst für reine Kommerzsender, die heute vielfach in Europa nicht einmal diesen Mindeststandard erreichen. Sie stehlen damit den öffentlich-rechtlichen Anstalten auch jenen Werbeanteil, den diese tatsächlich – auch nach meinem Dafürhalten unbestrittenerweise – zur Finanzierung brauchen.
Die Minderheit hat nichts gegen Werbung im Dienste des Fernsehens, aber sie hat ungefähr alles gegen das Fernsehen im blossen Dienste der Werbung oder – noch stärker – gegen Kultur und Kunst nur im Dienste der Werbung. Es wird zynisch zugegeben, dass sich die Werbung im Programm dahin setzen will, wo ihr der Zuschauer nicht mehr ausweichen kann, eben mitten in eine zusammenhängende Sendung, mitten in einen geschlossenen Sendeteil. Das darf man nicht mit einer Konzert- oder Theaterpause verwechseln, denn solche Pausen sind in der Regel – es wurde gesagt – natürlich auch vorgesehen. Sie dienen in aller Regel der Vorbereitung der Fortsetzung eines Kulturgenusses, sei es zwecks Umstellung von Kulissen oder Hereinstellen eines Konzertflügels. Sogar die Kinopause ist nicht so brutal wie die Unterbrechungswerbung im Fernsehen; sie ist nämlich so lange, dass wir uns der Werbung entziehen können, und wir werden mit Glockenzeichen wieder hergerufen zur Fortsetzung. Die klassische Unterbrechungswerbung – dessen sind Sie sich offenbar zu wenig bewusst – ist eben anders, ist so eingerichtet, dass kein Ausweichen vor der Werbung möglich ist, wenn die Fortsetzung der Sendung nicht verpasst werden will. Sie unterbricht brutal und verwischt damit eben gerade das Bewusstsein der Wertunterschiede zwischen einer Oper und einem Deodorant, zwischen einem Gotthelf-Stück und einem Hundebiskuit. Dagegen richtet sich der Minderheitsantrag, und dies will er verhindern. Das wurde im Nationalrat unterstrichen. Und das möchte ich auch hier verteidigen.
Ich stehe daher zur Minderheit und bitte Sie, das ebenfalls zu tun, schon damit wir eine Differenz ausräumen können.

M. **Ducret:** Monsieur le Conseiller fédéral, ce problème n'est pas aussi simple qu'on pourrait le penser, dans les circonstances actuelles. Il faut se rendre compte qu'aujourd'hui la presse – on le sait – a vu baisser fortement le volume de la publicité, cela met en péril des journaux, certains disparaissent, d'autres doivent se regrouper. La télévision, actuellement, n'échappe pas à la baisse de la publicité. Plusieurs dizaines de millions manqueront dans le budget 1991. Il n'y a pas beaucoup de solutions. Ou bien on limite la publicité à la télévision et on ne lui laisse pas choisir les quelques créneaux particulièrement favorables sur le plan financier, et alors nous prenons la décision d'augmenter immédiatement les redevances, ou bien on fait confiance à la télévision pour ne pas abuser des libertés qu'on lui accorde.
Il faut savoir qu'une publicité qui passe au milieu d'un film est payée beaucoup plus cher pour la même durée qu'une publicité qui passe en fin de soirée; c'est la même chose pour un journal, si l'on est en première, deuxième ou troisième page ou perdu dans le milieu. Voilà l'intérêt. C'est-à-dire qu'avec une durée de publicité moins longue, on va recevoir la même somme d'argent. Le téléspectateur va donc y gagner. Il vaut mieux quelques minutes de publicité à cet endroit-là qu'une longue durée avant les nouvelles ou tout de suite après la météo.
Ne pourrait-on pas faire confiance à ceux qui font notre télévision? Si l'on compare cette télévision suisse – je parle surtout de la télévision romande, le dialecte m'ayant un peu écarté de la télévision alémanique, je vous le confesse, même pour les débats politiques où on a le plaisir de vous reconnaître en pied et en cap – notre télévision est bien dirigée, je n'ai pas de craintes quant à des abus, quant à des excès. J'ai un souvenir. Lorsque la reine d'Angleterre – c'était au début de la télévision puisque cela se passait en 1952 – a été couronnée, au moment où on lui posait la couronne sur la tête la télévision n'avait pas pu reprendre l'image et là, un publicitaire avait introduit sa publicité, c'était un jeune chimpanzé qui faisait de la réclame pour je ne sais quelle pâte dentifrice, ça c'était choquant et il est clair qu'il ne faudra pas que notre télévision se laisse aller à ce type d'excès. Mais je crois qu'on peut faire confiance à ceux qui conçoivent nos programmes. Personnellement, ma confiance est totale, je n'ai jamais été heurté par les excès de publicité à notre télévision. Je remercie le président de la commission et sa commission qui ont maintenu la position du Conseil des Etats, j'espère qu'aujourd'hui nous allons les suivre.

Bundesrat **Ogi:** Darf ich mit zwei Worten das, was Herr Ständerat Ducret so schön auf französisch gesagt hat, noch auf deutsch sagen? Ich wende mich an Frau Simmen und an Frau Meier.
Meine Damen und Herren, Sie sind nicht Programmgestalter, sondern Sie sind Gesetzgeber. Aus dieser Sicht müssen Sie das Problem betrachten. Da meine ich, dass es sachlich und politisch eben gerechtfertigt ist, an dieser Differenz festzuhalten.
Wie Sie wissen, sieht das einschlägige Uebereinkommen des Europarates wesentlich weitergehende Unterbrechungsmöglichkeiten vor. Nach europäischem Standard dürfen nämlich gewisse Sendungen bereits nach 20 Minuten unterbrochen werden. Das wollen wir nicht, und das ist in diesem Gesetz auch nicht vogesehen. Auch von den vielbeschworenen amerikanischen Zuständen kann nicht die Rede sein.
Deshalb möchte ich in Ergänzung zu dem, was Herrn Cavelty gesagt hat – ich kann jedes Wort unterschreiben –, noch auf etwas hinweisen: Nicht nur die ausländischen Privatsender dürfen heute unterbrechen, sondern in einem beschränkten Umfang auch die öffentlich-rechtlichen Veranstalter, also die direkte Konkurrenz, wie ZDF, ARD und ORF. Obwohl ich mir beim Nationalrat nicht grosse Hoffnung machen kann – das muss ich zugeben –, empfehle ich Ihnen im Namen des Bundesrats, an Ihrer Position, die richtig ist, festzuhalten.

Frau **Meier** Josi: Wenn der Bundesrat jetzt so deutlich sagt, «die richtig ist», dann haben Sie, Herr Bundesrat, in der Botschaft einen nicht richtigen Vorschlag unterbreitet, denn Sie haben seinerzeit noch den Minderheitsstandpunkt vertreten.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 16 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen

Art. 18 Abs. 4, 4bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18 al. 4, 4bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Bei den Absätzen 4 und 4bis geht es um eine Anpassung an das europäische Uebereinkommen. Die Kommission hat dem Nationalrat ohne längere Diskussion und ohne Opposition zugestimmt.

Angenommen – Adopté

Art. 41 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Piller)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 41 al. 1bis
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Piller)
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Bei Absatz 1bis von Artikel 41 gab es in der Kommission eine Mehrheit und eine Minderheit, und zwar im Verhältnis von 6 zu 2.
Die Mehrheit möchte den Kantonen weiterhin die Möglichkeit einräumen, in ihren Erschliessungsbestimmungen den Anschluss von Liegenschaften an das Kabelnetz zu regeln. Es wird, wie uns Kollege Jagmetti in der Kommission erläuterte, kein Anschlusszwang statuiert, sondern lediglich das Recht der Kantone vorbehalten, gesetzgeberisch tätig zu werden. Von Interesse ist dies in Gebieten mit dezentralisierter Siedlungsstruktur. So haben die Kantone Graubünden und Glarus beispielsweise solche Bestimmungen erlassen und sind damit bisher gut gefahren.
Ich bitte namens der Kommissionsmehrheit um Zustimmung.

Onken, Sprecher der Minderheit: Ich habe diesen Minderheitsantrag von unserem abwesenden Kollegen Piller geerbt. Ich übernehme aber seine Argumentation und die der Minderheit sehr gerne.
Ich finde, wir sollten am Grundsatz der Anschlussfreiheit festhalten, wie er in Absatz 1 von Artikel 41 formuliert ist. Danach kann ein Konzessionär den Anschluss an Liegenschaften in seinem Bedienungsgebiet weder erzwingen noch verweigern. Mit Absatz 1bis wird diese grundsätzliche Bestimmung unterlaufen. Es wird ein gewisser Zwang eingeführt oder doch mindestens die Möglichkeit zu einem solchen Zwang im Gesetz verankert. Die Kantone sollen die Möglichkeit bekommen – ob sie sie dann nutzen oder nicht, ist eine andere Sache –, in ihren Erschliessungsbestimmungen zu verfügen, dass sämtliche Liegenschaften an ein Kabelnetz anzuschliessen sind. Ich wehre mich gegen eine solche Verpflichtung.
Herr Jagmetti schüttelt den Kopf. Ich habe sein Votum noch nachgelesen, das er letztes Mal gehalten hat. Er hat formuliert, es sei ja nicht ein eigentlicher Anschlusszwang, der da stipuliert werde. Wir würden lediglich die Möglichkeit schaffen, dass die Kantone zu diesem Mittel greifen können. Das will ich aber nicht, denn ich will die Freiheit des einzelnen nicht einschränken. Er soll sagen können, er wolle Fernsehen oder er wolle kein Fernsehen; er wolle einen Anschluss oder er wolle keinen Anschluss; er wolle keinen Anschluss, für den er bezahlen müsse, den er dann aber nicht nutze. Ich finde eine solche zwingende Verpflichtung einfach nicht in Ordnung, und zwar auch dort nicht, wo es darum geht, in benachteiligten Gebieten und Randregionen für die Verbreitung eines Lokalfernsehens oder ausländischer Programme zu sorgen. Wer das will – und ich kann verstehen, dass man das will –, der soll andere Mittel dafür einsetzen, aber nicht dieses hier.
Wir behandeln am nächsten Montag z. B. die Investitionshilfe im Berggebiet. Dort spielt die Telekommunikation eine immer grössere Rolle. Solche Infrastrukturaufgaben könnten beispielsweise mit Mitteln der Investitionshilfe unterstützt werden. Das wäre eine sinnvolle Form, um die Anschlussmöglichkeiten zu fördern. Keinesfalls aber sollte diese Förderung durch einen verkappten Anschlusszwang erfolgen, mit dem die Anschlussfreiheit unterlaufen wird, und dies nicht allein für ganz bestimmte Gebiete, die in der Argumentation immer wieder in den Vordergrund geschoben werden. Die vorgesehene Formulierung würde generell für alle gelten. Es könnten allenfalls auch andere Kabelnetzbetreiber von der Bestimmung Gebrauch machen. Ob sie damit beim Kanton durchkämen, ist eine andere Frage. Die Möglichkeit aber werde eröffnet. Das geht entschieden zu weit.
Eindeutig zu weit geht auch, dass man mit der beantragten Bestimmung in die Eigentumsfreiheit und in die Privatsphäre des einzelnen einzugreifen versucht. Zudem ist schon letztes Mal gesagt worden, dass diese Bestimmung auch zu einem Konflikt mit der Menschenrechtskonvention führen könnte.
Ich plädiere daher entschieden für die Liberalität und den unangetasten Grundsatz der Anschlussfreiheit. Er darf in keiner Art und Weise unterlaufen werden.
Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Gadient: Die Minderheit hält dafür, dass es nicht gerechtfertigt sei, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, die gesetzliche Grundlage für eine solche Anschlussgesetzgebung zu schaffen.
Aus der Perspektive der betroffenen Gebiete sieht das jedoch anders aus. Es muss eine Abwägung der Interessen stattfinden. Das ist das Massgebliche. Die drahtlose Verbreitung ausländischer Fernsehprogramme stösst dort an frequenztechnische Grenzen, und ein UWK-Angebot fehlt gänzlich. Zahlreiche Gemeinden stehen daher vor dem Problem einer zwingenden Angebotsverbesserung, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Satellitenempfang und den sich daraus ergebenden baupolizeilichen Fragen. Einen Ausweg dazu bieten die Kabelnetze. Beim Bau solcher Netze sind nun nicht nur die neusten technologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, es ist vielmehr davon auszugehen, dass es gilt, die Infrastruktur von Gemeinden und ganzen Regionen mit einem leistungsfähigen und wirtschaftlichen Telekommunikationsnetz zu erschliessen.
Das sind ganz bedeutende Vorhaben mit entsprechenden kostenmässigen Konsequenzen. Solche Netze lassen sich im Berggebiet, in Talschaften, wo unterschiedliche Strukturen einen Lastenausgleich unter den Gemeinden erfordern, oder in Gegenden mit einem hohen Anteil von Zweitwohnungen, oder wenn die öffentlichen Interessen – zum Beispiel wegen eines Antennenverbots – über Realersatz abzugelten sind, nur über eine Erschliessungsfinanzierung realisieren.
Das bündnerische Verwaltungsgericht hat sich mit dem einschlägigen Problem auseinandergesetzt und kam zum Ergebnis, dass mit Blick auf die regionalen Strukturen zu folgern sei, dass die Versorgung mit mehreren, auch ausländischen Fernsehprogrammen in Anbetracht der heutigen Verhältnisse als neue Infrastruktur, vergleichbar anderen Erschliessungsaufträgen der Gemeinden zu qualifizieren sei.
In Würdigung dessen also möchte ich Ihnen empfehlen, der Mehrheit zu folgen und den Kantonen diese Möglichkeit einzuräumen, die keinen Anschlusszwang herbeiführt, sondern lediglich das Recht gibt, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden.

Bundesrat **Ogi:** Ich bitte Sie, dem Bundesrat zu folgen, das heisst dem Nationalrat und auch der Kommissionsminderheit. Die von Ihrem Rat am 19. September 1990 beschlossene Lö-

sung ist rechtlich problematisch. Sie stellt einen Eingriff in die Eigentumsfreiheit dar. Ob dazu ein ausreichendes öffentliches Interesse gegeben ist, ist fraglich. Der Eingriff erscheint dem Bundesrat zudem unverhältnismässig. Weiter ist die Lösung auch undifferenziert. Die Möglichkeit der Erschliessungsfinanzierung von Kabelnetzen ist nicht auf Rand- und Berggebiete beschränkt. Jedes Kabelnetz könnte sich mit Grundeigentümerbeiträgen finanzieren lassen.
Problematisch ist Ihr Vorbehalt auch in bezug auf die Anschlussfreiheit. Diese umfasst auch das Recht des Grundeigentümers, einen Anschluss zu verweigern. Das ist ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt angesichts der heutigen Programmflut. Ihre Lösung – die Lösung der Kommissionsmehrheit – führt praktisch zu einem Anschlusszwang.
Sachlich ist die Finanzierung von Kabelnetzen über Grundeigentümerbeiträge nicht begründet. Denken Sie auch an die zukünftige, schwierig werdende Beschaffung der Finanzen. Was für die Finanzierung des Grundbedarfs an Infrastruktur wie Zufahrt, Wasser und Elektrizität zweckmässig ist, geht hier zu weit.
Noch ein letzter Gesichtspunkt: Ihre Lösung richtet sich nicht nur gegen die Hauseigentümer. Sie ist auch wenig konsumentenfreundlich, insbesondere treffen Sie damit die Mieter, denen solche Gebühren letzten Endes überwälzt werden. Ich bitte Sie deshalb, zur Lösung von Bundesrat und Nationalrat zurückzukehren und dem Minderheitsantrag Ihrer Kommission zu folgen. Es lohnt sich auch nicht, hier eine Differenz zum Nationalrat aufrechtzuerhalten.

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 6 Stimmen

Art. 48
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Artikel 48 betrifft eine Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen. Die Kommission beantragt Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 53
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Bei Artikel 53 beantragt die Kommission ebenfalls einstimmig Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

Art. 58b Abs. 1, 3; 58c Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 58b al. 1, 3; 58c al. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Der Nationalrat hat die Möglichkeit vorgesehen, «in leichten Fällen» auch eine Erledigung durch die Ombudsstelle in Aussicht zu nehmen. Wir haben dieser Lösung ohne grössere Diskussion und ohne Opposition zugestimmt. Wir bitten um das gleiche im Rat.

Angenommen – Adopté

Art. 60 Abs. 6
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 60 al. 6
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Bei Artikel 60 hat der Nationalrat den Absatz 6 gestrichen. Unsere Kommission stimmt dieser Streichung diskussions- und oppositionslos zu und bittet um dasselbe.

Angenommen – Adopté

Art. 62a
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Auch bei Artikel 62a bittet die Kommission einstimmig um Zustimmung zum Nationalrat. Es geht darum, «mutwilligen» Beschwerdeführern einen Riegel zu schieben.

Angenommen – Adopté

Art. 66
Antrag der Kommission
Abs. 1 Bst. c
Mehrheit
c. auf Antrag der unabhängigen Beschwerdeinstanz, wer wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorschriften verletzt, die in diesem Gesetz, in den Ausführungsvorschriften oder in der Konzession enthalten sind.
Minderheit
(Gadient, Piller)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2 Bst. a
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 66
Proposition de la commission
Al. 1 let. c
Majorité
c. Sur dénonciation de l'autorité indépendante d'examen des plaintes, celui qui, de façon répétée ou grave, aura violé les prescriptions relatives aux programmes, contenues dans la présente loi, dans ses prescriptions d'exécution ou dans la concession.
Minorité
(Gadient, Piller)
Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2 let. a
Adhérer à la décision du Conseil national

Cavelty, Berichterstatter: Das ist die letzte Differenz. Die Strafbestimmung von Artikel 66 wäre eigentlich in der ersten Runde erledigt gewesen, weil National- und Ständerat in der gleichen Formulierung einig waren. Diese Regelung wäre jedoch wegen Absatz 2 Buchstabe a unbefriedigend, weil eine Bussandrohung von 50 000 Franken an einen Programmschaffenden für die Verletzung von Programmvorschriften unverhältnismässig gewesen wäre und gegen die Meinungsäusserungsfreiheit hätte verstossen können.
Unsere Kommission war deshalb damit einverstanden, dass der Nationalrat trotz fehlender formeller Differenz dieses Problem nochmals diskutierte. Beim zweiten Durchgang traf der Nationalrat dann eine Lösung, die zwei Neuerungen gegenüber der ursprünglichen Vorlage beinhaltet. Erster Punkt: Als Höchststrafe für eine wiederholte oder schwere Verletzung von Programmvorschriften soll auf Antrag der Unabhängigen Beschwerdeinstanz eine Busse von lediglich 5000 Franken statt 50 000 Franken als Höchstmass vorgesehen werden. Formell soll dies in einer neuen Litera c von Absatz 1 festgehalten werden, weil Absatz 1 die Bussen bis 5000 Franken re-

gelt. Logischerweise ist Litera a von Absatz 2 nach dieser Lösung zu streichen.
Mit diesem ersten Punkt der nationalrätlichen Lösung ist unsere Kommission einstimmig einverstanden. Ich bitte, zunächst einmal das zu bereinigen.

Angenommen – Adopté

Cavelty, Berichterstatter: Zweiter Punkt: Wer soll mit einer Busse bestraft werden, der Veranstalter, der Programmschaffende oder beide? Es liegt ein Minderheitsantrag vor.

Gadient, Sprecher der Minderheit: Es geht um eine sehr bedeutsame Bestimmung in diesem Erlass, die möglicherweise noch zum Stolperstein der Vorlage werden könnte. Das gilt es zu vermeiden. Der hier zur Diskussion stehende Rechtsbehelf soll auf alle Fälle nach der *ratio* sicherlich nicht zur kostenlosen und möglichst risikofreien Durchsetzung überwiegend privater Interessen dienen. Dafür stehen daneben auch noch im Zivil- und Strafrecht andere Bestimmungen und Verfahren zur Verfügung, zum Beispiel der Persönlichkeitsschutz oder die Verfahren wegen Ehrverletzung oder Kreditschädigung.
Der Nationalrat hat nun beschlossen, dass sich die fragliche Strafbestimmung gegen die Veranstalter statt gegen die Programmschaffenden richten soll. Das hat seinen guten Grund. Damit wird freilich vom Schuldprinzip, welches das schweizerische Strafrecht im wesentlichen beherrscht, abgewichen. Man kennt jedoch bereits Ausnahmen im geltenden StGB. Artikel 27 über die Verantwortlichkeit der Presse sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Strafbarkeit des Redaktors vor. Er haftet somit für fremdes Verschulden. Eine weitere Ausnahme stellt Artikel 7 Verwaltungsstrafrecht dar, wonach unter bestimmten Voraussetzungen juristische Personen ins Recht gefasst werden können. Fazit dieser Betrachtung: das Schuldprinzip gilt also nicht absolut.
Es steht dem Parlament frei, die Strafbarkeit der Veranstalter als juristische Personen einzuführen. Dies ist im übrigen ohne Folgen für die übrigen juristischen Personen, abgesehen davon, dass es Veranstalter gibt, die nicht in das Kleid der juristischen Person passen. Die Begründung der Schuldfähigkeit von juristischen Personen aus anderen Branchen würde weitere Sonderbestimmungen voraussetzen, und die Begründung der Schuldfähigkeit der juristischen Person schlechthin bedingt gar die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches. Die vom Nationalrat beschlossene Lösung hat jedoch keine präjudizielle oder antizipierende Auswirkung mit Blick auf die Revision des Allgemeinen Teiles des Strafgesetzbuches.
Die Strafbarkeit von Veranstaltern wird mit der Lösung des Nationalrates nicht schlechthin eingeführt, sondern – und das ist wesentlich – nur bei der Verletzung von Programmvorschriften. Bei der Verletzung von Werbevorschriften ist nach wie vor die natürliche Person ins Recht zu fassen. Bei Verletzungen von Programmvorschriften wird somit die Betrachtungsweise, wie sie im Verfahren vor der Ubi besteht, in das Verwaltungsverfahren übernommen. Das Verfahren richtet sich gegen den Veranstalter und nicht gegen den Programmschaffenden.
Weiterhin ist die Lösung des Nationalrates sachgerecht, weil sie die Disziplinierung von Programmschaffenden dem Innenverhältnis überlässt und sich auf die Konzessionsbeziehung Bund/Veranstalter beschränkt. Dem Veranstalter wird dabei nicht bloss das Verschulden seiner Programmschaffenden angelastet, in der Regel kann ihm auch mangelnde Instruktion, Ausbildung und Führung seiner Mitarbeiter oder Organisationsverschulden vorgeworfen werden.
Aus all diesen Gründen halte ich dafür, dass der Minderheitsantrag den Vorzug verdient, dass wir dem nationalrätlichen Konzept, das mit entsprechend deutlicher Mehrheit angenommen worden ist, zustimmen sollten.

Cavelty, Berichterstatter: Die Mehrheit geht vom allgemeinen strafrechtlichen Grundsatz *nulla poena sine culpa* (keine Strafe ohne Verschulden) aus, respektive jener soll bestraft werden, der eine Schuld trägt. Im vorliegenden Zusammenhang heisst dies, wie es auf der Fahne steht: «wer wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorschriften verletzt», wird bestraft. Dabei kann es sich um den Veranstalter oder um den Programmschaffenden oder um beide handeln; das hängt von Fall zu Fall vom konkreten Vorkommnis ab. Was die Mehrheit ausschliessen möchte und was die Minderheit will, ist, dass ein unschuldiger Veranstalter für das schuldhafte Verhalten eines Programmschaffenden bestraft werden könnte. Auf ein anderes Gebiet übertragen könnte dies beispielsweise bedeuten: Wenn ein Taxichauffeur angetrunken fährt, dürfte er nicht bestraft werden, aber der Taxihalter müsste dafür bestraft werden.
Wir betrachten das nicht als gute Lösung; sie hat bis jetzt – Gott sei Dank – auch nicht in der allgemeinen Strafrechtsdoktrin und -praxis Einzug gehalten.
Ich muss noch weiterfahren, um Kollege Gadient in seiner Ueberlegung – nicht in seinem Antrag – entgegenzukommen: Neben und unabhängig von der hier geschaffenen speziellen Strafbestimmung, die wir für jenen wollen, der schuld ist, gelten selbstverständlich alle anderen Normen des vorliegenden Gesetzes, insbesondere auch jene betreffend administrative Massnahmen gegenüber dem Veranstalter. Wenn dieser seine Pflicht nicht erfüllt, kann man ihm im schlimmsten Fall sogar die Konzession entziehen. Diese Möglichkeit bleibt selbstverständlich bestehen. Dazu kommen die üblichen Bestimmungen des Straf- und Zivilrechtes. Diese bleiben auch vorbehalten, zum Beispiel hinsichtlich des Schutzes der Persönlichkeit, Verantwortlichkeit für Ehrverletzung, Kreditschädigung usw.
Mit der von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Lösung schaffen wir also eine unkomplizierte und übersichtliche Ordnung im Rahmen des geltenden Rechtssystems und Rechtsempfindens.
Ich bitte um Zustimmung zur Mehrheit.

Bühler: Ich unterstütze den Mehrheitsantrag. Im Nationalrat habe man die Sache etwas zurechtgebogen, steht im Protokoll, und das sagt schon einiges aus. Die Programmschaffenden hat man ausgeklammert und die Bestrafung auf den Veranstalter beschränkt. Nach meiner Meinung wird so zweierlei Recht geschaffen. Der Empfänger wird bestraft, wenn er ohne Bewilligung Radio- und Fernsehprogramme empfängt. Der Veranstalter, der wiederholt oder in schwerer Weise Programmvorschriften verletzt, wird ebenfalls bestraft. Nur für den Programmschaffenden besteht keine besondere Strafbestimmung. Er könnte nach meiner Meinung nur belangt werden, wenn er Persönlichkeitsrechte verletzt.
Ich bin davon überzeugt, dass der Programmschaffende keine privilegierte Behandlung wünscht. Der Beschluss des Nationalrates ist eine Abweichung vom Schuldprinzip – wie das erläutert wurde –, das bisher hochgehalten worden ist. Ich meine, auch in Zukunft sollten jene bestraft werden, die schuldig sind.
Der Mehrheitsantrag der Kommission hält am Grundsätzlichen der ersten Beschlüsse von Bundesrat, National- und Ständerat fest, verändert nur den Bussenrahmen von 50 000 auf 5000 Franken. Also tun wir das, womit wir alle in einem ersten Moment einverstanden waren, und legen wir nur niedrigere Bussen fest.
Somit empfehle ich Ihnen, der Mehrheit zuzustimmen.

Bundesrat **Ogi:** Zweifelsohne ist das eine Schlüsselstelle dieses Gesetzes. Der Bundesrat hat – er muss sich ja auch der Entwicklung anpassen; das als Antwort an Frau Meier Josi – für den Lösungsansatz des Nationalrates vom 7. März 1991, der einen politischen Kompromiss darstellt, absolut Verständnis. Es ist richtig, wenn gesagt wird, die Strafbestimmung richte sich gemäss Vorschlag des Nationalrates gegen den Veranstalter statt gegen den Programmschaffenden. Aber das stimmt mit dem Verfahren vor der Ubi überein. Damit wird die Verantwortung – das ist auch richtig – des Veranstalters ernst genommen. Dieser hat unter diesen Umständen alles Interesse, der Einhaltung der Programmbestimmungen durch seine Mitarbeiter Nachachtung zu verschaffen.
Die Strafbarkeit des Veranstalters – in der Regel also einer juristischen Person – weicht allerdings vom bisherigen Rechts-

verständnis ab; das ist richtig. Aber die Lösung wurde vom Bundesamt für Justiz geprüft, und in einem Gutachten vom 5. April 1990 hat das Bundesamt für Justiz dazu Stellung genommen.
Diese neue Tendenz – wenn Sie das so sagen wollen – im Strafrecht ist eine Konstruktion, die vielleicht etwas progressiv ist, unkonventionell. Aber Herr Ständerat Gadient hat es gesagt: Hier droht natürlich auch das Referendum. Mit Blick auf den Medienfrieden – darf ich das einmal sagen, nachdem wir den Energiefrieden haben, so hoffe ich wenigstens? – ist diese unkonventionelle Lösung vielleicht ihren Preis wert.
Es stellt sich auch die Frage: Wollen Sie hier eine Differenz zum Nationalrat schaffen? Der Bundesrat meint, der Lösungsvorschlag, wie ihn der Nationalrat ausgearbeitet hat und der auch einen Kompromiss darstellt, wäre auch Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Cavelty, Berichterstatter: Ich stimme mit der Beurteilung von Herrn Bundesrat Ogi nicht überein, dass das eine Schlüsselstelle sei. Das ist eine nebensächliche Stelle. So, wie wir sie jetzt regeln, ist es eine der selbstverständlichsten Folgen in jedem Gesetz. In jedem Gesetz gibt es nämlich irgendwo eine Strafbestimmung, und in jedem Gesetz heisst es: «Wer schuldig ist, wird bestraft», und nicht: «Wer schuldig ist, dessen Patron wird bestraft!»

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 17 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 10 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2
Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

90.067

Grenzüberschreitendes Fernsehen. Uebereinkommen
Télévision transfrontière. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 16. Oktober 1990 (BBl III 925)
Message et projet d'arrêté du 16 octobre 1990 (FF III 881)
Beschluss des Nationalrates vom 7. März 1991
Décision du Conseil national du 7 mars 1991

Herr **Cavelty** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Uebereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen legt Minimalstandards für Fernsehprogramme fest, um die Freiheit des Empfangs und der Weiterverbreitung in andern Vertragsstaaten zu ermöglichen. Es bezieht sich im speziellen auf die Einspeisung in die Kabelnetze. Die im Uebereinkommen festgelegten Minimalregeln betreffen insbesondere:
– den Schutz von Individualrechten wie z. B. das Recht auf Gegendarstellung,
– die Verantwortung der Rundfunkveranstalter, insbesondere hinsichtlich Gewalt, Pornographie und Jugendschutz,
– kulturelle Ziele (Anteil europäischer Werke),
– die Werbung (Dauer, Form, Plazierung, Beschränkung für bestimmte Produkte) und das Sponsoring.
Die innerstaatliche Regelungskompetenz wird durch die Konvention nicht tangiert. Es können weiterhin strengere und ausführlichere Bestimmungen für die Fernsehveranstalter im eigenen Land erlassen werden. Aus diesem Grund sind auch keine grundlegenden Anpassungen unserer Gesetzgebung notwendig; lediglich in einzelnen Bereichen muss sie à jour gebracht werden.
Das vorliegende Uebereinkommen wurde am 5. Mai 1989 von zehn Mitgliedstaaten des Europarats unterzeichnet, darunter auch die Schweiz. Der Bundesrat beschloss bei dieser Gelegenheit, das Uebereinkommen provisorisch anzuwenden.
Die Schweiz soll sich nach Ansicht des Bundesrates und der Kommission anlässlich der Ratifizierung das Recht vorbehalten, die Weiterverbreitung von ausländischen Fernsehprogrammen zu verhindern, falls diese Alkoholwerbung enthalten. Von dieser Möglichkeit soll allerdings nicht Gebrauch gemacht werden, bis im Zusammenhang mit den hängigen Zwillings-Initiativen, die ein Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke verlangen, Klarheit herrscht.
Das Uebereinkommen tritt drei Monate nach Beitritt von sieben Staaten in Kraft. Durch eine rasche Ratifizierung kann die Schweiz, die massgeblich an der Erarbeitung dieses Instruments beteiligt war, zu seinem baldigen Inkrafttreten beitragen.

M. Cavelty présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

La Convention européenne sur la télévision transfrontière fixe un standard minimum que doivent respecter tous les programmes de télévision, afin qu'ils puissent bénéficier d'une libre circulation dans les autres Etats parties. Cette garantie vise tout particulièrement la retransmission dans les réseaux câblés.
Les règles minimales contenues dans cet accord se rapportent essentiellement:
– à la protection de certains droits individuels comme le droit de réponse;
– à la responsabilité du radiodiffuseur, notamment par rapport à la violence, à la pornographie et à la protection de la jeunesse;
– aux objectifs culturels (proportion d'oeuvres d'origine européenne);
– à la publicité (durée, forme, insertion, limitation à certains produit) et au parrainage.
Les compétences internes de chaque pays en la matière ne sont pas affectées par cette convention, dans la mesure où il sera toujours possible d'appliquer aux radiodiffuseurs qui relèvent de leur souveraineté des règles plus contraignantes et plus détaillées. Ainsi les quelques modifications à apporter à la législation suisse ne provoquent pas de bouleversements par rapport à la situation actuelle. Elles ne font que mettre à jour notre droit.
Cette convention à été signée le 5 mai 1989 par dix Etats membres du Conseil de l'Europe, dont la Suisse. A cette occasion, le Conseil fédéral a décidé de l'appliquer provisoirement.
Le Conseil fédéral et la commission estiment que la Suisse doit faire une réserve au moment de la ratification, afin d'empêcher la retransmission de programmes étrangers lorsque ceux-ci contiennent de la publicté sur l'alcool. Il ne sera pas fait usage de cette réserve pour l'instant. On attendra le sort réservé aux initiatives «jumelles» qui exigent l'interdiction de la publicité sur le tabac et sur les boissons alcooliques, actuellement encore en suspens.
La convention entrera en vigueur trois mois après que sept Etats y seront devenus parties. En ratifiant rapidement cet instrument, la Suisse qui a joué un rôle moteur dans son élaboration, pourra contribuer à son entrée en vigueur dans le plus brefs délais.

Antrag der Kommission
Die Kommission beantragt einstimmig, den Bundesbeschluss zum Uebereinkommen des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen sowie die Aenderung des Bundesbeschlusses über den Satellitenrundfunk anzunehmen.

Proposition de la commission
La commission unanime propose l'adoption de l'arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière ainsi que celle de la modification de l'arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite.

Frau **Weber:** Erlauben Sie mir eine Bemerkung zu diesem schriftlichen Bericht. Ich habe keinen Antrag zu stellen, aber eine Bemerkung zu machen.
Im vierten Absatz des Kommissionsberichts bin ich mit dem zweiten Satz nicht einverstanden. Den ersten Satz möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen. Sie haben ihn übrigens im jetzigen Fernseh- und Radiogesetz auch wieder unterstrichen. Es heisst da: «Die Schweiz soll sich nach Ansicht des Bundesrates und der Kommission anlässlich der Ratifizierung das Recht vorbehalten, die Weiterverbreitung von ausländischen Fernsehprogrammen zu verhindern, falls diese Alkoholwerbung enthalten.»
Es entspricht unserer Tradition und dem Gesetz, dass wir am Fernsehen und am Radio keine Werbung für Alkoholika und für Tabak zulassen. Ich möchte das hier noch einmal unterstreichen, und ich finde das auch sehr gut. Sie haben in Artikel 17 Absatz 5 im Gesetz, das wir soeben beschlossen haben, diese Intention noch einmal unterstrichen. Es geht in diesem Uebereinkommen nur um die Möglichkeit, die der Bundesrat hätte, Alkohol- und Tabakwerbung zu untersagen. Es ist also keine zwingende Form.
Nun steht aber im zweiten Satz folgendes, und das stört mich: «Von dieser Möglichkeit soll allerdings nicht Gebrauch gemacht werden, bis im Zusammenhang mit den hängigen Zwillings-Initiativen, die ein Werbeverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke verlangen, Klarheit herrscht.»
Dieser zweite Satz ist höchst fragwürdig. Ich frage Sie: Seit wann warten wir auf eine Abstimmung über eine Volksinitiative, die ja immer verschiedene Fragen enthält und bei der man nachher nicht unbedingt sagen kann, warum sie angenommen oder abgelehnt wurde?
Ich möchte nun zur Klärung deutlich sagen: Ich möchte nicht, dass ein negativer Abstimmungsentscheid über die beiden Initiativen als Vorwand genommen wird, um einem Kommerz, mit dem man schon lange liebäugelt, Tür und Tor zu öffnen. Das möchte ich nicht! Ich bin nicht dagegen, dass man noch einmal darüber nachdenkt. Meines Erachtens sind die Verhältnisse klar. Dieser Grundsatz ist bei uns tief im Volk verankert. Wenn man noch einmal darüber nachdenkt, bin ich nicht dagegen; aber ich möchte nicht, dass man nachher einen negativen Volksentscheid zum Vorwand nimmt.

Cavelty, Berichterstatter: Der Vorbehalt gegenüber dem ausländischen Fernsehen wurde angebracht. Es wurde aber noch nicht so weit gegangen, dass man die Alkohol- und Tabakwerbung aus dem ausländischen Werbeangebot tatsächlich entfernen wird. Bevor man das macht, behält man sich den Ausgang der Abstimmung über die erwähnten Initiativen vor. Man will diese nicht präjudizieren. Praktisch soll es übrigens ausserordentlich schwierig sein, solche Ausklammerungen aus dem ausländischen Fernsehen überhaupt zu realisieren. Das wird auch der Grund sein, dass man etwas zuwartet. Es steht selbstverständlich nicht zur Diskussion, dass wir für unser Schweizer Fernsehen Alkohol- und Tabakwerbung zulassen. Es geht nur um den Eingriff in die ausländischen Programme. Ich glaube, es ist richtig, dass man es jetzt einmal bei diesem Vorbehalt bewenden lässt und zusieht, wie sich die Sache weiter entwickelt.

Bundesrat **Ogi:** Ergänzend zu dem, was Herr Cavelty gesagt hat, möchte ich sagen, dass die Frage der Alkoholwerbung natürlich sehr heikel ist. Die Schweizer Delegation hat sich bei den Verhandlungen für ein Verbot der Alkoholwerbung eingesetzt, ist aber nicht durchgedrungen. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass von einem Verbot die sehr populären Programme von ARD, ZDF, ORF, RTL plus, SAT 1 und 3 SAT betroffen wären. Deshalb hat der Bundesrat das Vorgehen gewählt, wie es im Bericht festgeschrieben ist. In Bestätigung dessen, was Herr Cavelty gesagt hat: Eine Durchführung wäre praktisch und technisch sehr schwierig zu handhaben.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

A. Bundesbeschluss zum Uebereinkommen des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen
A. Arrêté fédéral concernant la Convention du Conseil de l'Europe sur la télévision transfrontière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1, 2
Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

B. Bundesbeschluss über den Satellitenrundfunk
B. Arrêté fédéral sur la radiodiffusion par satellite

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes 22 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 335 hiervor – Voir page 335 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 6. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 6 juin 1991

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Art. 6 Abs. 3 Bst. c
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 al. 3 let. c
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Nach der Differenzbereinigung im Ständerat bleiben noch vier Differenzen:
Bei Artikel 6 möchte der Ständerat, dass dem Bundesrat auch «angemessene Sendezeit für Aeusserungen» eingeräumt wird, während wir dem Bundesrat nur für behördliche Erklärungen Zeit einräumen wollten. In der Hoffnung, dass der Bundesrat von dieser Ausnahmebestimmung wenig Gebrauch macht, ist die Kommission bereit, dem Ständerat nachzugeben, und zwar mit 11 zu 3 Stimmen bei verschiedenen Enthaltungen. Also Zustimmung zum Ständerat.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Après le passage devant le Conseil des Etats, quatre divergences subsistent. Votre commission vous propose d'en liquider trois et notamment celle dont nous traitons maintenant à l'article 6 qui prévoit, selon la version du Conseil des Etats, qu'on peut aussi accorder à une autorité un temps d'émission approprié pour s'exprimer. Souvenez-vous qu'il y a quelques mois, en mars, nous craignions que ce ne soit un pas vers la radio-télévision d'Etat. En réalité, on sait bien qu'il n'en sera rien. Il n'y a pas eu d'abus jusqu'à maintenant, il n'y a pas de raison qu'il y en ait. Sur ce point, nous vous proposons de suivre le Conseil des Etats, afin de nous permettre de liquider rapidement les autres divergences.

Angenommen – Adopté

Art. 17 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Festhalten
Minderheit
(Coutau, Cincera, Fischer-Hägglingen, Grassi, Heberlein, Mühlemann, Sager, Wyss Paul)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 17 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Maintenir
Minorité
(Coutau, Cincera, Fischer-Hägglingen, Grassi, Heberlein, Mühlemann, Sager, Wyss Paul)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

M. **Coutau,** porte-parole de la minorité: A propos de cette loi, deux décisions sont encore contestées. Il s'agit d'une loi d'exécution d'un article constitutionnel qui a été adopté par le peuple et les cantons en 1987. Il me semble que ces deux décisions, qui restent encore à prendre, divisent non seulement les deux conseils de l'Assemblée fédérale, mais également

notre conseil puisque deux propositions de minorité subsistent.
Mon premier souci est de parvenir à mettre enfin un point final à nos travaux parlementaires en adoptant cette loi essentielle que beaucoup d'intéressés attendent avec impatience. Certes, la SSR en a besoin, tout comme les radios locales, les producteurs d'émissions, et finalement les auditeurs et les téléspectateurs. L'attente a duré longtemps, l'incertitude doit être levée et cette loi nouvelle qui règle ce domaine essentiel de la radio et de la télévision doit entrer en vigueur dans les délais les plus brefs possibles.
Mon deuxième souci est de trouver un accord acceptable par les deux conseils, sans qu'interviennent de vaines querelles de prestige. Pour être équitable, cet accord devrait inciter l'un et l'autre conseil à admettre une concession. Nous ne pouvons ni rester intégralement accrochés à nos positions ni «baster» devant le Conseil des Etats. C'est donc à un partage des concessions que je vous demande de souscrire, à un échange de bons procédés entre les conseils, qui permettra de faire enfin aboutir nos longs efforts. C'est en définitive à la raison politique que je fais appel devant vous.
Mon troisième et dernier souci est que nous ne nous trompions pas de concession: d'un côté l'interruption des programmes de plus de 90 minutes par une seule pause publicitaire; de l'autre côté, des sanctions pénales infligées non seulement aux diffuseurs mais aussi à ceux qui n'auront pas respecté les prescriptions de programme, c'est-à-dire les journalistes et les producteurs d'émissions eux-mêmes.
Je ne reviens pas sur les arguments de fond, qui sont archiconnus. Permettez-moi de dire qu'il me semble plus important d'assurer quelques revenus publicitaires non négligeables aux différents diffuseurs en admettant une pause publicitaire – que l'Europe entière admet sans qu'on puisse la soupçonner d'être culturellement iconoclaste – que de poursuivre de sanctions pénales vexatoires des producteurs et des journalistes dans une opération assez douteuse.
Nous avons ratifié une convention du Conseil de l'Europe qui autorise des interruptions publicitaires, d'ailleurs plus largement que ne le prévoit la loi suisse. Faut-il vraiment, au nom d'une pureté rigoriste, interdire ici ce que l'on autorise partout ailleurs? Inversement, faut-il céder à quelques aigreurs vengeresses, assez inefficaces, en nous en prenant à des producteurs d'émissions, qui de toute façon auraient des comptes à rendre aux diffuseurs qui les emploient? En s'acharnant sur cette voie, on menacerait le succès tant attendu de cette loi. Si nous maintenons des pénalités contre les journalistes et les producteurs d'émissions, on nous a laissé entendre que des risques de référendum couraient.
Je vous demande de ne pas inverser les priorités. Admettons que nous ne pourrons pas ici l'emporter sur toute la ligne et choisissons la concession la plus raisonnable et non pas celle où dominent des considérations de prestige. Admettons l'interruption modérée des émissions par de la publicité et renonçons en contrepartie – c'est la transaction que je vous propose – à menacer les producteurs de sanctions pénales. Je suis convaincu que, dans ce cas, le Conseil des Etats se ralliera à cette solution qui est nécessaire.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich habe etwas Mühe mit dem Votum von Herrn Coutau. Wir machen kein Päcklein, sondern wir müssen entscheiden, wo wir festhalten und wo wir nicht festhalten.
Bei den vier Differenzen gibt es zwei, die wichtig sind. Ueber eine Differenz werden wir jetzt in einem Namensaufruf noch einmal abstimmen, nämlich über die Unterbrechung der Sendungen.
Wir haben seinerzeit in einem Namensaufruf mit 112 gegen 55 Stimmen beschlossen, dass man in sich geschlossene Sendungen nicht unterbrechen kann. Wir haben aber etwas Flexibilität hineingebracht, indem wir gesagt haben, dass Sendungen, die in Sendeteile zerfallen, unterbrochen werden dürfen, wie das am Radio zum Beispiel bei längeren Sendungen oder bei Sportsendungen oft der Fall ist. Es ist also ein Minimum von Flexibilität da.
Ich glaube, es lässt sich einfach nicht aus der Welt schaffen, dass der Schweizer nicht gerne hat, wenn eine geschlossene Sendung unterbrochen wird – Judith Stamm hat seinerzeit von einer seelischen Ohrfeige gesprochen. Ich möchte einfach sagen: Halten wir an dieser Differenz fest.
Wie wir die 5000 Franken Busse angehen wollen, ich glaube, das müssen wir separat tun. Ich möchte mit einem Zitat von Herrn Bundesrat Ogi schliessen. Er sagte seinerzeit: «Wir wollen keine amerikanischen Verhältnisse; das wird in der Schweiz nicht gewünscht. Die Unterbrechung wird von vielen Menschen offensichtlich als Aergernis betrachtet.» Das hat im übrigen schon die Vernehmlassung gezeigt, und das zeigen auch immer wieder alle Befragungen.
Die Mehrheit der Kommission empfiehlt Ihnen mit 12 zu 7 Stimmen – die angeführten Namen entsprechen nicht genau dem Resultat der Kommissionsabstimmung, es waren 12 zu 7 Stimmen –, an Ihrer Entscheidung festzuhalten und dem Ständerat nicht nachzugeben, der eine Unterbrechung will, wenn eine Sendung länger als 90 Minuten dauert. Ich glaube, das kann auch eine Art Markenzeichen werden. Wenn man mehr Zeit braucht für Reklame und Kommerz, bleibt immer noch der Sonntag. Nach den Gottesdiensten könnte man noch Werbezeiten einfügen. Man könnte auch die Werbeblöcke anders gestalten oder verlängern. Aber geschlossene Sendungen sollen – nach dem Willen der Mehrheit Ihrer Kommission und nach Ihrer eigenen Entscheidung – nicht unterbrochen werden.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Nous vous rappelons – et nous ne traitons ici que de l'article 17 – que dans son texte initial, le Conseil fédéral était extrêmement strict en ce qui concerne l'interruption d'une émission par de la publicité. C'est ainsi qu'il ne prévoyait cette autorisation d'interruption que par unité d'émission. Le Conseil national a fait un pas vers plus de souplesse, il parle d'interdire l'interruption par de la publicité d'une unité d'émission ou d'une partie d'émission. Cette décision a été confirmée par notre conseil à l'appel nominal, en mars dernier, par 112 voix contre 55. Le Conseil des Etats souhaite, lui, par 16 voix contre 13, l'interruption d'une émission par de la publicité après 90 minutes.
La majorité de votre commission, par 12 voix contre 7, souhaite maintenir sa position. Nous ne partageons pas l'argumentation de M. Coutau sur plusieurs points. Tout d'abord, M. Coutau estime qu'il convient d'en finir rapidement avec cet objet, c'est aussi le souci de la commission. Toutefois, en maintenant la divergence, nous ne reportons pas l'entrée en vigueur de la loi. En effet, la Commission du Conseil des Etats a d'ores et déjà prévu de siéger ce soir même, de telle façon que, si des divergences subsistent, elles puissent être liquidées et que la loi puisse être acceptée en votation finale encore durant cette session. Le souci légitime de M. Coutau ne doit pas vous amener à voter la solution du Conseil des Etats. Son deuxième souci, la question de prestique où on ne veut pas faire de concessions, je crois que, là aussi, c'est un faux problème, dans la mesure où notre Conseil a été très clair: 112 voix contre 55, 12 voix contre 7 en commission, alors que le Conseil des Etats est très partagé, 16 voix contre 13. Vu le rapport de force je crois que le Conseil des Etats pourrait s'aligner si nous maintenions notre proposition.
En réalité, nous répétons, une fois encore que, contrairement à ce qu'on a dit également dans le minorité, ce n'est pas une affaire financière. Il y a d'autres moyens de se procurer des fonds, en particulier, en allongeant le temps de publicité de quelques minutes par semaine, ou en prévoyant la publicité le dimanche après-midi et le dimanche soir, à l'exclusion du dimanche matin. C'est possible et il y aurait là des rentrées supplémentaires, pour autant que les gains de publicité puissent encore être obtenus dans la situation actuelle. Ce n'est pas une affaire financière, mais au centre du débat il y va d'une influence dans la durée, sur la qualité des programmes, sur la nature, sur le rythme et le contenu de ces programmes. C'est le plus important dans le débat qui nous anime ici. Les Romands savent bien qu'une dérive est possible si nous admettons l'interruption de programmes par de la publicité, ils en voient les effets sur la première chaîne française. Ce n'est pas seulement l'anecdote où, pendant la pose de publicité on va

ouvrir la porte du frigo ou tirer la chasse d'eau, c'est bien plus profond; en réalité, il y va du rythme, de la nature et du contenu des programmes.
C'est pouquoi nous vous demandons, Mesdames et Messieurs, de confirmer la position suffisamment claire, prise en mars de cette année, sur cet objet important.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aguet, Baerlocher, Baggi, Bär, Basler, Bäumlin, Béguelin, Berger, Bircher Peter, Bircher Silvio, Blatter, Bodenmann, Brügger, Bundi, Bürgi, Carobbio, Columberg, Daepp, Danuser, Darbellay, Dormann, Dünki, Engler, Etique, Fankhauser, Fierz, Frey Claude, Gardiol, Grendelmeier, Grossenbacher, Günter, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Hubacher, Iten, Jaeger, Keller, Kuhn, Kühne, Lanz, Leemann, Leuenberger-Solothurn, Leutenegger Oberholzer, Loeb, Longet, Maeder, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier-Glattfelden, Meier Samuel, Meizoz, Meyer Theo, Nabholz, Neukomm, Nussbaumer, Perey, Philipona, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruckstuhl, Ruf, Ruffy, Salvioni, Schmid, Schüle, Segmüller, Seiler Rolf, Spielmann, Stamm, Stappung, Steffen, Stocker, Theubet, Thür, Uchtenhagen, Ulrich, Vollmer, Wanner, Weder-Basel, Widmer, Widrig, Wiederkehr, Zbinden Hans, Zbinden Paul, Ziegler, Zölch, Züger, Zwygart (94)

Für den Antrag der Minderheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la minorité:
Allenspach, Antille, Aregger, Auer, Bezzola, Biel, Blocher, Bonny, Cavadini, Cevey, Cincera, Couchepin, Coutau, David, Déglise, Dietrich, Dreher, Eisenring, Eppenberger Susi, Fäh, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici, Graf, Grassi, Gros, Guinand, Hari, Heberlein, Hess Otto, Hess Peter, Hildbrand, Hösli, Houmard, Jeanneret, Jung, Kohler, Leuba, Loretan, Luder, Martin, Massy, Mühlemann, Müller-Meilen, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Paccolat, Pidoux, Portmann, Reimann Maximilian, Revaclier, Rohrbasser, Rutishauser, Rüttimann, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Scheidegger, Scherrer, Schnider, Schwab, Seiler Hanspeter, Spälti, Spoerry, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Wellauer, Wyss William, Zwingli (72)

Der Stimme enthält sich – S'abstient:
Petitpierre (1)

Abwesend sind die folgenden Ratsmitglieder – Sont absents:
Ammann, Aubry, Borel, Bühler, Burckhardt, Büttiker, Caccia, Cotti, Diener, Dubois, Ducret, Eggenberg-Thun, Eggenberger Georges, Eggly, Euler, Feigenwinter, Früh, Giger, Gysin, Jeanprêtre, Ledergerber, Leuenberger Moritz, Maitre, Meier Fritz, Müller-Wiliberg, Pini, Reichling, Rychen, Sager, Schmidhalter, Weber-Schwyz, Wyss Paul (32)

Präsident Bremi stimmt nicht
M. Bremi, président, ne vote pas

Art. 41 Abs. 1bis
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 41 al. 1bis
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Hier schlägt Ihnen die Kommission mit 11 zu 4 Stimmen und einigen Enthaltungen vor, dem Ständerat zu folgen. Allerdings nehmen wir an, der Europäische Gerichtshof werde das eines Tages korrigieren müssen, weil es sich um eine Zwangsmassnahme handelt, die mit den Freiheitsrechten nicht zu vereinbaren ist. Aber Zustimmung zum Ständerat.

M. **Frey** Claude, rapporteur: La commission vous propose, par 11 voix contre 4, de vous rallier à la version du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Art. 66 Abs. 1 Bst. c
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Hubacher, Borel, Leuenberger-Solothurn, Stamm, Stappung, Wiederkehr)
Festhalten

Art. 66 al. 1 let. c
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Hubacher, Borel, Leuenberger-Soleure, Stamm, Stappung, Wiederkehr)
Maintenir

Hubacher, Sprecher der Minderheit: Bei diesem Artikel geht es um die grundsätzliche Frage der Verantwortlichkeit bei juristischen Problemen. Die knappe Mehrheit unserer Kommission (10 zu 9 Stimmen) will sich dem Ständerat mit der Begründung anschliessen, dass die Programmschaffenden bei Strafklagen direkt ins Recht zu ziehen seien. Die Minderheit ist mit dem Bundesrat der Auffassung, der Veranstalter habe die Verantwortung primär zu tragen und, falls notwendig, als Veranstalter, Verleger, als Chef, je nach Schwere einer Klage, dann die Programmschaffenden zur Verantwortung zu ziehen. Die Frage ist also, ob Programmverantwortliche oder Veranstalter ins Recht gefasst werden sollen.
Im Ständerat war diese Frage ebenfalls heftig umstritten. Herr Ständerat Gadient hat die Position unserer Minderheit eingenommen. Herr Bundesrat Ogi hat auf eine gewisse abstimmungspolitische Bedeutung dieses Artikels hingewiesen, indem er die Bestimmung im Falle eines Referendums als Stolperstein für die Vorlage bezeichnete.
Daher bitte ich Sie im Namen der knappen Minderheit, an unserem Beschluss festzuhalten und den Veranstalter als verantwortlich zu erklären.

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Es ist für die Programmschaffenden ein schwieriger Artikel. Wir haben in der Kommission mit 10 zu 9 Stimmen, also sehr knapp, dem Ständerat zugestimmt. Im Vordergrund standen juristische Argumente – wonach man üblicherweise den bestraft, der eine Schuld auf sich geladen hat – und auch das Bemühen, die Differenzen möglichst rasch zu bereinigen.
Die Minderheit votiert anders. Herr Hubacher hat das dargelegt. Ich muss es Ihnen überlassen, wie Sie hier Stellung beziehen.

M. **Frey** Claude, rapporteur: Il s'agit de répondre, à l'article 66, à la question: en cas de violations répétées ou graves des prescriptions relatives aux programmes, qui doit doit être tenu pour responsable? Le Conseil des Etats est d'avis, par 17 voix contre 10, que c'est l'auteur de la violation qui doit être tenu pour responsable. Notre conseil, en mars, estimait que c'est le diffuseur qui devrait être tenu pour responsable. Toutefois, par 10 voix contre 9, nous vous proposons, aujourd'hui, de suivre le Conseil des Etats et de liquider la divergence.

Bundesrat **Ogi:** Wir müssen uns mit dieser Differenz besonders sorgfältig auseinandersetzen. Ich darf feststellen und gebe das gerne zu, dass beide Lösungen besser sind als die ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagene. Ihr Rat hat Wesentliches zur Entschärfung der Situation beigetragen, wobei wir auch nicht vergessen wollen, dass der Ständerat bereit war, auf diese Differenz einzutreten.
Dem Ständerat scheint Ihre Lösung, die ich nach wie vor gut

finde, aus rechtstheoretischen Ueberlegungen zu weit zu gehen.
Die Frage, die sich aufdrängt, ist die: Liegen die beiden Lösungen nun tatsächlich so weit auseinander?
Ihr Rat will den Veranstalter, der Ständerat aber den Programmschaffenden ins Recht fassen. Auch bei der Lösung des Ständerates kann der Veranstalter unter bestimmten Voraussetzungen bestraft werden, dann nämlich, wenn die Untersuchung unverhältnismässig wäre, um den fehlbaren Programmschaffenden zu ermitteln.
Wie gesagt: Ich finde die Lösung Ihres Rates sachgerecht, aber vielleicht ist die Zeit dazu noch nicht reif. Man muss hier sehen, dass mit der Einführung der Strafbarkeit von juristischen Personen Neuland beschritten wird. Ich könnte also absolut mit Ihrer Mehrheit leben. Wir würden dann keine Differenz mehr schaffen.
Ich bitte Sie, nun zu entscheiden, damit wir dieses Gesetz bald in Kraft setzen können.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	48 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 423 hiervor – Voir page 423 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1991
Décision du Conseil national du 17 juin 1991

Art. 17 Abs. 2
Antrag der Kommission
Festhalten und den Entscheid für endgültig erklären.

Art. 17 al. 2
Proposition de la commission
Maintenir et déclarer comme définitive la décision.

Cavelty, Berichterstatter: Die Differenzbereinigung ist so weit fortgeschritten, dass nach den heutigen Beschlüssen des Nationalrates nur noch eine Differenz geblieben ist, nämlich jene betreffend die Unterbrechungswerbung.
In einer erneuten namentlichen Abstimmung hat der Nationalrat heute nachmittag mit 94 zu 72 Stimmen am absoluten Unterbrechungsverbot festgehalten. Im ersten Durchgang hatte der Nationalrat – ebenfalls in einer namentlichen Abstimmung – mit 112 zu 55 Stimmen dasselbe beschlossen.
Unsere Kommission hat kurz vor der heutigen Sitzung beraten und mit 8 zu 2 Stimmen beschlossen, dem Rat zu beantragen, an unserem früheren Beschluss festzuhalten und die Unterbrechungswerbung gemäss Fahne zuzulassen.
Ferner beantragen wir mit 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, diesen Beschluss als definitiv zu erklären.
Zur Begründung wurden die bekannten Argumente angeführt, die ich im einzelnen nicht mehr wiederholen möchte. Generell geht es uns nicht darum, mehr Werbung zuzulassen – das Wieviel fällt nämlich in jedem Fall in die Kompetenz des Bundesrates –, sondern es geht nur darum, im Gesetz eine möglichst breite freiheitliche Lösung zu verankern, in der Meinung, die Durchführung dem Bundesrat und den übrigen zuständigen Instanzen in verantwortungsvoller Freiheit zu überlassen.
Dabei möchten wir betonen, dass eine Unterbrechungswerbung von kulturell hochstehenden Sendungen auch nach unserem Willen nicht begünstigt werden sollte. Darüber zu wachen ist Sache des Bundesrates als Konzessionsbehörde.
Mit unserer im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz sehr moderaten Lösung geben wir der Konzessionsbehörde die Möglichkeit zu unterscheiden – dies ist hier von besonderer Bedeutung –, z. B. zwischen einer Sportveranstaltung, bei der eine Unterbrecherwerbung nicht besonders stört oder schadet, und einer kulturell hochstehenden Oper, die auch wir nicht durch Werbung unterbrechen lassen möchten.
Wir sind der Meinung, ein weiteres Hin und Her in dieser Frage hätte keinen grossen Sinn mehr. Wir haben daher beschlossen, Ihnen zu beantragen, den jetzigen Beschluss als definitiv zu erklären. Dabei wissen wir, dass das Verfahren allenfalls verlängert und unter Umständen in dieser Session nicht bereinigt werden könnte, namentlich dann, wenn der Nationalrat nicht nachgibt. Nichtsdestoweniger ist eine richtige Lösung wertvoller als ein rasche Lösung. Darum bitte ich, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Frau **Meier** Josi: Weil ich Widerstand der Resignation vorziehe, beantrage ich einmal mehr, dem Nationalrat zuzustimmen. Die Sachmeinungen sind zwar weitgehend gemacht, die Argumente pro und kontra bekannt. Wer gegen Unterbrechungswerbung einsteht, hat nichts gegen Werbung und nichts gegen Pausen, will aber nicht – ich zitiere nochmals die beiden Formulierungen des Gesetzes –, dass «in sich geschlossene Sendungen bzw. Sendeteile» à l'américaine von Werbung unterbrochen werden, weil das kulturzerstörend wirkt. Natürlich brauchen wir Geld. 15 Millionen sind auch für mich nicht nichts, aber sie können wir auch von Sponsoren oder durch Abo-Gebühren erhalten.
Wenn ich trotz anscheinend gemachter Meinungen nochmals das Wort ergreife, dann, um Ihnen eine politische Frage zu stellen: Ist es wohl richtig, mit dem Nationalrat so umzugehen? Haben wir realisiert, dass er uns in sehr vielen Fragen bei diesem Gesetz nachgegeben hat? Wäre das nicht schon ein Grund, in dieser letzten Differenz nun einmal ihm nachzugeben, vor allem nachdem er in diesem Punkt durch zwei namentliche Abstimmungen zu erkennen gegeben hat, wie wichtig ihm die Sache ist? Wir sollten doch nach wie vor miteinander Gesetze machen und nicht so scharf gegeneinander, wie das nun in diesem Schlusspunkt geschieht! Ich bitte Sie daher, vor allem nicht Endgültigkeit unserer Beschlüsse zu erklären.

Hunziker: Der Kommissionspräsident hat Ihnen dargelegt, dass unsere frühere Haltung nach Meinung der Kommission auch heute noch als moderate Lösung angesehen wird. Unsere Kommission ist eindeutig zu dieser Auffassung gelangt, 8 zu 2 Stimmen im einen, 8 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen

im anderen Fall. Das ist das eine. Das andere ist, dass man ein Differenzbereinigungsverfahren auch *ad absurdum* führen kann. Im Zeitpunkt, wo man über Parlamentsreformen debattiert, lohnt es sich, auch einmal über das Differenzbereinigungsverfahren nachzudenken. Wenn Frau Meier sagt, der Nationalrat habe uns in vielen Punkten nachgegeben, würde ich gerne einmal eruieren, wer wie oft nachgegeben hat. Für mich ist das aber nicht einmal die entscheidende Frage. Was mir noch frisch in Erinnerung ist, ist das soeben bereinigte Aktienrecht, wo unser Rat von 10 Differenzen in 9 Fällen zugestimmt hat und nur in einem Fall, und dies nicht im zentralen der Vinkulierung, festgehalten hat. Ich glaube nicht, dass man sagen kann, der Ständerat wäre, wenn er hier festhält und seine Haltung als endgültig erklärt, irgendwie intransigent oder hätte nicht den erforderlichen Goodwill. Ich bin daher überzeugt, dass wir der grossen Mehrheit unserer Kommission folgen, festhalten und diesen Beschluss als endgültig erklären sollten.

Bundesrat **Ogi:** Ich möchte einen Beitrag an die Zeit leisten und nicht wiederholen, was ich vor 14 Tagen hier gesagt habe. Die Meinung des Bundesrates ist bekannt. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie jetzt entscheiden.

Präsident: Ich schlage vor, über Festhalten und Definitiverklärung getrennt abzustimmen. – Sie sind damit einverstanden.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Festhalten)	20 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Endgültiger Entscheid)	20 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 20.15 Uhr
La séance est levée à 20 h 15

Zwölfte Sitzung – Douzième séance

Mittwoch, 19. Juni 1991, Vormittag
Mercredi 19 juin 1991, matin

08.20 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bremi

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 1104 hiervor – voir page 1104 ci-devant
Beschluss des Ständerates vom 17. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 17 juin 1991

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Art. 17 Abs. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Minderheit
(Schmid, Borel, Leuenberger-Solothurn, Salvioni, Stappung, Wiederkehr)
Festhalten

Art. 17 al. 2
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Minorité
(Schmid, Borel, Leuenberger-Soleure, Salvioni, Stappung, Wiederkehr)
Maintenir

Frau **Uchtenhagen,** Berichterstatterin: Es geht wieder um den Artikel 17. Der Ständerat hat daran festgehalten, dass in sich geschlossene Sendungen, wenn sie über 90 Minuten lang dauern, einmal unterbrochen werden dürfen. Die Kommission des Ständerats hat das dem Ständerat mit 8 zu 2 Stimmen beantragt, und der Ständerat hat es mit 20 zu 13 Stimmen gutgeheissen und als endgültig erklärt.
Unsere Kommission ist bereit nachzugeben. Sie hat mit 9 zu 6 Stimmen beschlossen, dem Ständerat nachzugeben. Ich werde Ihnen nachher noch ein paar Gründe darlegen.
Es gibt allerdings in dieser Frage eine Minderheit, die vorher hier zu Wort kommen soll.

Schmid, Sprecher der Minderheit: Es obliegt mir die unangenehme, aber leider notwendige Aufgabe, Ihnen zu beantragen, auch bei der dritten Runde der Differenzbereinigung an der ursprünglichen Auffassung des Nationalrates festzuhalten, wonach in sich geschlossene Sendungen und Sendeteile nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen.
Es hat dabei wenig Sinn, nochmals ausführlich auf die inhaltlichen Aspekte eines Für und Wider einzugehen. Dazu nur noch soviel: Die grossen deutschen Fernsehanstalten, deren Moderation ein vorbildliches Niveau aufweist und als führend in Europa gelten darf, strahlen in den Hauptsendezeiten keine Werbung aus. Sollte der Minderheitsantrag abgelehnt werden, dann haben wir hier in der Schweiz wenigstens noch das Glück, bei Uebernahme von Sendungen des ARD und ZDF so ungefähr einmal pro Monat während etwa 90 Minuten von Werbung verschont zu werden.
Natürlich lässt sich auch mit den zusätzlichen Werbeeinnahmen die vom Bundesrat gestutzte Gebührenerhöhung kompensieren. Das mag der SRG-Kasse guttun. Nicht beachtet wird aber dabei, dass das Reklamebudget der Firmen in der Schweiz dennoch ungefähr gleichbleibt. Macht man gegenüber dem Fernsehen punkto Werbung noch mehr Konzessionen, dann gehen diese Beträge einfach der Presse verloren. In der Tat – das muss einmal gesagt werden – erlitten die Zeitungen im Jahre 1989 bei den Werbeeinnahmen eine Einbusse von 15 Prozent, 1990 gar von 20 Prozent. Die Kulturverachtung, die mit diesen allgegenwärtigen Werbeeinlagen im Fernsehen zum Ausdruck kommt, führt also zusätzlich noch zu einem Kulturverlust in der Presse, indem sich auch dort bald nur noch Erzeugnisse halten können, die ihre Beiträge so süffig wie möglich servieren. Ich denke, Kulturförderung wäre doch auch eine Sache der Kantone und damit der Standesvertreter.
Aber das Problem liegt auf einer anderen Ebene und ist nun leider für den Ständerat zu einer reinen Prestigefrage entartet. Wenn wir nämlich das ganze Differenzbereinigungsverfahren noch einmal in Gedanken Revue passieren lassen, dann stellen wir fest, dass der Nationalrat überwiegend auf die Vorschläge der Kleinen Kammer eingeschwenkt ist. Zunächst einmal hat unsere Kommission ausgezeichnete Vorarbeit geleistet und sich mit Erfolg bemüht, dem Erstrat möglichst wenig Minderheitsanträge vorzulegen. In der ersten Differenzbereinigung übernahm unser Rat das ständerätliche Konzept der unabhängigen Beschwerdeinstanz. Im zweiten Bereinigungsverfahren schlossen wir uns bei Artikel 6 – Sendezeit für Behörden –, Artikel 41 – Kabelanschlusszwang – und Artikel 66 – Strafbestimmungen – ebenfalls den Beschlüssen des Ständerates an. Sie sind auf der Fahne nochmals aufgeführt.
Wir hätten jetzt erwartet, dass zur Abwechslung einmal der Ständerat an der Reihe wäre, wenigstens in einem Punkt dem Nationalrat entgegenzukommen. Der Interessenwahrung der Kantone würde dabei nichts, aber auch gar nichts, entgegenstehen. Das Differenzbereinigungsverfahren im Zweikammersystem muss auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen, d. h., es kann nicht der eine Rat nur fordern und der andere nur nachgeben. Und vor allem finde ich es unfair, in der letzten Runde diejenigen der Unnachgiebigkeit zu bezichtigen, die vorher überwiegend eingelenkt haben.
Ich weiss, dieser Minderheitsantrag, über den erst noch unter Namensaufruf abgestimmt werden soll, erfordert bei Annahme die Bildung einer Einigungskonferenz. Es ist auch von Vertretern dieses Rates gesagt worden, es sei absolut lächerlich, wegen dieser Werbegeschichte eine 46köpfige Kommission zu bilden. Ich kann da nur noch einmal wiederholen: Es geht ja überhaupt nicht mehr um diese Sache. Es geht darum, den Angehörigen beider Räte zu verstehen zu geben, dass Zusammenarbeit von beiden Seiten Gesprächsbereitschaft erfordert. Wenn dies wieder möglich wäre, brauchten wir in Sachen Differenzbereinigung auch nichts zu reformieren. Die Reformunwilligen müssten jetzt eigentlich für die Minderheit stimmen, weil dann in der Einigungskonferenz Mitglieder beider Räte wirklich zusammensitzen müssten. Im Moment ist offenbar die Distanz der beiden Kammern zu gross, auch wenn sie nur 30 Meter voneinander entfernt tagen. Komplimentieren wir doch die Kolleginnen und Kollegen des halben Ständerats an einen gemeinsamen Tisch. Ich bin sicher, wenn Vertreterinnen und Vertreter beider Räte an der Einigungskonferenz sich von Angesicht zu Angesicht gegenübersitzen, dann schmilzt der Hader wie Schnee an der Sonne, und eine Lösung wird rasch in Sicht sein.
Einfach immer nachgeben, um keinen echten Dialog führen zu müssen, führt nur zu Scheinlösungen und nährt die Ressentiments der Nachgiebigen gegenüber den allzusehr Dominierenden. Wir dürfen in der Politik nicht immer nur lieb sein miteinander. Deshalb bitte ich Sie: Bleiben wir hart, und bieten wir in aller Strenge dem Ständerat – mittels Einigungskonferenz – das echte Gespräch an.

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Herr Schmid hat sicher in dem Sinne recht, dass sich der Ständerat hier nicht gerade von seiner toleranten und auf das Gesamte bedachten Seite gezeigt hat. Wir haben uns in der nationalrätlichen Kommission sehr bemüht, die Differenzen zu bereinigen, und man hat auch verschiedenen von uns zu verstehen gegeben, wenn wir in allen anderen Punkten nachgeben würden, gäbe es sehr wahrscheinlich keinen Grund «weiterzukriegen». Vielleicht ist es Prestige, ich weiss es nicht. Aber soll man auf eine solche Haltung genau gleich reagieren, nämlich mit Prestige? Ich muss den Antrag der Mehrheit vertreten, die Ihnen mit 9 zu 6 Stimmen vorschlägt, eben nicht auf Prestige zu machen, sondern um der Sache willen einen Strich unter die Angelegenheit zu ziehen und dem Ständerat nachzugeben.
Vielleicht noch ein paar Dinge, die im Ständerat zum Teil falsch gesagt wurden, die aber die Proportionen wiederherstellen. Im Ständerat wurde einerseits gesagt, wenn man die Unterbrecherwerbung bei Sendungen über 90 Minuten zulasse, werde die Sendezeit insgesamt nicht erhöht. Das stimmt natürlich nicht. Die Sendezeit ist nicht gesetzlich geregelt, sie kann erweitert werden (sie wird durch den Bundesrat festgelegt). Aber auch wenn die Werbezeit verlängert wird, muss man sich klarmachen: Es hält sich in sehr kleinem Rahmen. Ich habe mich gestern noch mit Herrn Riva unterhalten. Er sagte mir, Spielfilme über 90 Minuten gäbe es höchstens zwei pro Woche, in der Regel nicht einmal so viele. Nur dort könne unterbrochen werden. Sportsendungen und andere Sendungen zerfallen ohnehin in Sendeteile, da ist Werbung sowieso möglich. Man rechnet mit 3 Millionen Mehreinnahmen, wenn man die zusätzliche Unterbrechung ermöglicht.
Was Herr Schmid gesagt hat, stimmt. Wir machen heute sehr viele Koproduktionen mit Deutschland, dem ARD und dem ZDF, und diese haben keine Werbung nach 20.00 Uhr. Bei diesen Sendungen wird dann automatisch auch bei uns nicht unterbrochen.
Ich würde Ihnen beantragen, hier nicht auf Prinzip zu machen, sondern zu versuchen, eine Lösung zu finden, und in diesem Sinn dem Ständerat nachzugeben.

M. **Frey** Claude, rapporteur: L'essentiel de cette journée est consacré à la réforme du Parlement. En levée de rideau, il me paraît que nous avons un cas tout à fait exemplaire, un cas d'école. Il ne suffira pas de changer les indemnités ou les règlements pour accélérer les travaux, il faudrait aussi changer les mentalités. Rappelez-vous, notre conseil a décidé, à l'appel nominal par 112 voix contre 55, en ce qui concerne la publicité, une version plus large que le texte initial du Conseil fédéral. La majorité était claire. Pourtant, le Conseil des Etats a décidé de maintenir sa version plus large encore, prévoyant l'interruption des programmes par la publicité, et cela à une courte majorité de 16 voix contre 13. Notre conseil a repris la question et, à nouveau en appel nominal, a décidé d'en rester à sa proposition par 94 voix contre 72. Le Conseil des Etats vient de décider lui aussi de persister et de coucher sur sa position, par 20 voix contre 13.
Nous observons que sur les quatre divergences qui subsistaient, notre conseil en avait liquidé trois en acceptant la version du Conseil des Etats, celui-ci ne voulant pas faire un pas dans notre direction. Dès lors, la commission du Conseil national vous propose, par 9 voix contre 6, de suivre le Conseil des Etats et d'accepter l'interruption des programmes par de la publicité.
Permettez-moi de dire qu'à titre personnel, je me refuserai jusqu'au bout à participer à ce saucissonnage de la dernière heure!

Bundesrat **Ogi**: Nach der Traktandenliste werden Sie heute morgen noch über eine Parlamentsreform debattieren. Die Vorlage, die Sie jetzt – so hoffe ich – zum Abschluss bringen, datiert von 1987. Die Differenzbereinigung hat im September 1990 begonnen. Während dieser Zeitspanne ist die Welt – kommunikativ gesehen – zu einem Dorf geworden. Der Wettbewerb wird tagtäglich härter. Wir müssen warten, wir können nichts unternehmen. Wir brauchen nun dringend dieses Gesetz! Wir müssen dringend handeln können. Zu guter Letzt ist doch diese Differenz nicht mehr so wichtig, dass man noch eine Einigungskonferenz einsetzen müsste und damit wiederum wertvolle Zeit verlieren würde. Darf ich Ihnen zurufen: Handeln Sie nach dem Motto: «Dr Gschider git naa!»
Ich bitte Sie, dem Ständerat zu folgen.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la majorité:
Allenspach, Antille, Aregger, Aubry, Auer, Baggi, Basler, Berger, Bezzola, Blatter, Blocher, Bonny, Bühler, Burckhardt, Bürgi, Büttiker, Cavadini, Cevey, Cincera, Columberg, Cotti, Coutau, Darbellay, Déglise, Dietrich, Dreher, Ducret, Eisenring, Engler, Fäh, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Fischer-Seengen, Frey Walter, Friderici, Früh, Giger, Graf, Grassi, Gros, Guinand, Günter, Hari, Heberlein, Hess Otto, Hess Peter, Hösli, Houmard, Hubacher, Jeanneret, Jung, Keller, Kohler, Kühne, Leuba, Loeb, Luder, Martin, Massy, Mühlemann, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenschwander, Oehler, Paccolat, Philipona, Portmann, Reichling, Reimann Maximilian, Revaclier, Rohrbasser, Ruckstuhl, Rutishauser, Rüttimann, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Scheidegger, Scherrer, Schmidhalter, Schnider, Schwab, Segmüller, Seiler Hanspeter, Spälti, Stamm, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Weber-Schwyz, Wellauer, Widrig, Wyss William, Zbinden Paul (95)

Für den Antrag der Minderheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la minorité:
Aguet, Ammann, Baerlocher, Bär, Bäumlin, Béguelin, Bircher Peter, Bircher Silvio, Bodenmann, Borel, Brügger, Bundi, Caccia, Daepp, Diener, Dormann, Dünki, Eggenberger Georges, Etique, Euler, Fankhauser, Frey Claude, Gardiol, Grendelmeier, Grossenbacher, Haering Binder, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller, Herczog, Iten, Jaeger, Jeanprêtre, Lanz, Ledergerber, Leemann, Leuenberger-Solothurn, Leutenegger Oberholzer, Longet, Maeder, Matthey, Mauch Rolf, Mauch Ursula, Meier Fritz, Meier-Glattfelden, Meier Samuel, Meizoz, Meyer Theo, Neukomm, Pini, Rebeaud, Rechsteiner, Reimann Fritz, Ruf, Ruffy, Rychen, Salvioni, Schmid, Seiler Rolf, Spielmann, Stappung, Steffen, Stocker, Theubet, Thür, Ulrich, Vollmer, Weder-Basel, Widmer, Wiederkehr, Zbinden Hans, Zölch, Züger, Zwygart (74)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Danuser, Nussbaumer, Petitpierre, Schüle, Uchtenhagen, Wanner (6)

Die folgenden Ratsmitglieder sind abwesend – Sont absents:
Biel, Carobbio, Couchepin, David, Dubois, Eggenberg-Thun, Eggly, Eppenberger Susi, Fierz, Gysin, Hildbrand, Kuhn, Leuenberger Moritz, Loretan, Maitre, Nabholz, Perey, Pidoux, Pitteloud, Sager, Spoerry, Wyss Paul, Ziegler, Zwingli (24)

Präsident Bremi stimmt nicht
M. Bremi, président, ne vote pas

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Siehe Seite 1153 hiervor – Voir page 1153 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 17. Juni 1991
Décision du Conseil des Etats du 17 juin 1991

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes	106 Stimmen
Dagegen	9 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz
Radio et télévision. Loi

Siehe Seite 506 hiervor – Voir page 506 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 21. Juni 1991
Décision du Conseil national du 21 juin 1991

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Entwurfes	35 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral